Crim. 128 rfd

<36604009140013

<36604009140013

Bayer. Staatsbibliothek

VOLTAIRE

UND DIE

FRANZÖSISCHE STRAFRECHTSPFLEGE

IM

ACHTZEHNTEN JAHRHUNDERT.

EIN BEITRAG

ZUR GESCHICHTE DES AUFKLÄRUNGSZEITALTERS

VON

EDUARD HERTZ.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1887.

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Soeben wurde vollständig:

Kulturgeschichte der Menschheit

in ihrem organischen Aufbau

von

Julius Lippert.

Zwei Bände. gr. 8. geh. brosch. M. 20. —, elegant in Halbfranzband geb. M. 25. —

Julius Lippert's Kulturgeschichte, ausgezeichnet durch Originalität und Tiefe der Auffassung, wie durch schöne klare Sprache, hat sich in kurzer Zeit **den Ruf eines Werkes ersten Ranges** auf diesem Gebiete erworben. Vermöge seiner gemeinverständlichen Darstellung ist das Buch geeignet in den weitesten Kreisen der Gebildeten Verbreitung zu finden.

Soeben erschien:

Rechtsstudium und Prüfungsordnung.

Ein Beitrag zur preussischen und deutschen Rechtsgeschichte

von

Geheimrath Professor Dr. **L. Goldschmidt**

in Berlin.

gr. 8. geh. M. 9. —

ETHIK.

Eine Untersuchung der Thatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens

von

Wilhelm Wundt,

ord. Professor der Philosophie in Leipzig.

gr. 8. geh. M. 14. —

LOGIK.

Eine Untersuchung der Principien der Erkenntniss und der Methoden wissenschaftlicher Forschung

von

Wilhelm Wundt,

ord. Professor der Philosophie in Leipzig.

Zwei Bände.

gr. 8. geh. M. 28. —

System der Nationalökonomie.

Ein Lesebuch für Studirende

von

Gustav Cohn,

ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Göttingen.

1. Band. **Grundlegung.**

8. geh. M. 12. —

Nationalökonomische Studien

von

Gustav Cohn,

ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Göttingen.

796 Seiten. 8. geh. M. 16. —

VOLTAIRE

UND DIE

FRANZÖSISCHE STRAFRECHTSPFLEGE

IM

ACHTZEHNTEN JAHRHUNDERT.

EIN BEITRAG

ZUR GESCHICHTE DES AUFKLÄRUNGSZEITALTERS

VON

EDUARD HERTZ.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1887.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Vorwort.

Ich habe die Absicht, Voltaire's Bemühungen um die Verbesserung der Strafrechtspflege zu schildern — vor Allem also die Kämpfe, welche er zu Gunsten Derer führte, die er durch die französische Strafjustiz unterdrückt sah — und dabei zugleich auf den innern Zusammenhang hinzuweisen, in welchem diese Seite seines Wirkens mit den allgemeinen Tendenzen der Aufklärungslitteratur steht. Trotz der fast unermesslichen Ausdehnung, welche die Voltairelitteratur allmählich gewonnen hat, ist dieser Gegenstand gleichwohl bis jetzt noch nicht erschöpfend und zusammenfassend dargestellt worden. Sondern man hat von den durch Voltaire's Antheilnahme bekannt gewordenen Processen nur Diejenigen behandelt, welche, wie der Calas'sche, zur Betonung eines gewissen Partheistandpunktes Gelegenheit darbieten, oder hat sich auch, wo es auf die geschichtliche Würdigung der Aufklärer ankam, mit allgemeinen Betrachtungen über Voltaire's Verdienste um die Verbesserung der Rechtspflege begnügt, ohne dabei in die Einzelheiten des von ihm aufgestellten Reformprogramms, sowie in die Art einzudringen, wie er dasselbe verfocht [1].

[1] Rücksichtlich der einzelnen Processe existiren Monographien meines Wissens nur über den Calas'schen und Sirven'schen Process. Desnoiresterres hat in seiner trefflichen und weit angelegten Voltairebiographie neben diesen beiden Processen auch noch den La Barre'schen Process ausführlich auf Grund der Quellen behandelt. Der Morangiès'sche Process, Voltaire's Bemühungen um die Rehabilitirung des General Lally, sowie für d'Étallonde, konnten aber auch von diesem Schriftsteller, dem Plane seiner Arbeit gemäss, nicht berücksichtigt werden. — Im diesjährigen Aprilheft der Revue des deux Mondes hat Tibulle Hamont den Lally'schen Process zum Gegenstande einer eingehenden Arbeit gemacht, welche jedoch Voltaire's Beziehungen zu dem-

Eine einigermassen befriedigende Ausführung meines Planes erfordert — dessen bin ich mir bewusst — nicht nur eine Beherrschung des altfranzösischen Rechtes bis in seine Einzelheiten, sondern zugleich auch eine völlige Vertrautheit mit jener gewaltigen geistigen Strömung, welche das XVIII. Jahrhundert durchzieht. Dies hebe ich natürlich nicht hervor, als ob ich glaubte, die Schwierigkeiten überwunden zu haben, welche die stete Berücksichtigung dieses zwiefachen Standpunktes darbietet; sondern nur um anzudeuten, von welcher Seite ich, der ich Jurist, nicht Litterarhistoriker bin und daher wesentlich rechtsgeschichtliche Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen hatte, gefasst sein muss, gegen meine Arbeit die gewichtigsten Bedenken erhoben zu sehen.

Voltaire's Eintreten für die Reform des Strafrechts verdient vorzüglich deshalb eingehend geschildert zu werden, weil es den Mittelpunkt jener Bewegung bildet, die sich in Frankreich um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts gegen das alte Strafrecht erhob und zum völligen Zusammenbruch desselben in der Revolution führte. Durch Voltaire gerieth diese Bewegung erst in Fluss. Wie überall, wo es den überlebten Formen des Mittelalters den Krieg zu erklären galt, warf er sich auch hier zum Führer im Kampfe auf. Wer gegen das alte Recht schreibt, knüpft an Voltaire an und ist bestrebt, seine Zustimmung zu erlangen. Jeder durch die Härten dieses Rechts Unterdrückte sieht, solange Voltaire lebt, auf ihn als seinen Schützer und Retter. Während der zwischen seinem Tode und dem Ausbruch der Revolution verfliessenden 10 Jahre wirken aber die von ihm verkündeten Lehren mächtig fort; und wenn in dieser Zeit die Energie, mit welcher die Reform verlangt wird, auch noch wächst, so vermehrt sich darum doch der Umfang der Forderungen nicht, welche Voltaire einmal aufgestellt hatte. Kurz, alle Fäden laufen hier von Voltaire aus; in seinem Wirken spiegelt sich die ganze Reformbewegung ab: und ihn von dieser Seite schildern, heisst die Geschichte dieser ganzen Bewegung schildern.

Auf keinem Gebiete der modernen Gesittung hat die Weltauffassung der französischen Aufklärer eingreifendere und zugleich auch in die Augen springendere Spuren zurückgelassen, als auf dem des Strafrechts. Und man darf wohl sagen, dass sich die Rechtsordnung

selben nicht gedenkt. Zu meinem Bedauern konnte ich diese Arbeit, welche auch auf im Archiv des Marineministeriums befindlichen und mir nicht zugänglich gewesenen Akten beruht, aber nicht mehr benutzen, da der Druck meines Buches bereits zu weit vorgeschritten war.

keines einzigen Staates dem umgestaltenden Einflusse des Humanitätsgedankens — der treibenden Kraft in dieser ganzen Litteratur — zu entziehen vermocht hat. Deshalb ist es aber auch ganz natürlich, dass sich in der den Idealen des XVIII. Jahrhunderts völlig abgewandten Gegenwart von Tag zu Tag die Angriffe gegen die Herrschaft des Humanitätsprincips im Strafrecht mehren, und dass man gerade am Rechte zu zeigen bemüht ist, in welch' verderbliche Bahnen unsere Cultur durch dies Princip hineingerissen sei. Ob der Humanitätsgedanke schon jetzt seine weltgeschichtliche Rolle ausgespielt hat und sich bereits in nächster Zeit ein anderes weltbeherrschendes Princip gerade so an seine Stelle setzen wird, wie er im XVIII. Jahrhundert einen bis dahin allmächtigen Gedanken verdrängt hat, — oder ob wir es in der Gegenwart vielmehr nur mit seiner augenblicklichen Verdunklung zu thun haben, welcher, wenn alle Wolken verscheucht sein werden, ein um so helleres Aufleuchten folgen wird — wer vermöchte dies zu ermessen? Gesetzt aber auch, der Humanitätsgedanke wäre im völligen Niedergang begriffen, und das freie Bürgerthum, welches sein naturgemässer Träger ist, besässe wirklich nicht mehr die Kraft, ihn und sich gegen die von allen Seiten anstürmenden Mächte zu behaupten, so verdiente doch selbst dann das XVIII. Jahrhundert, dessen Sinnen und Trachten nur seiner Verwirklichung galt, nicht, als eine Zeit angesehen zu werden, in der eine gegenwärtig glücklich überwundene Krankheit die Menschen ergriffen und sie Abwegen zugeführt habe. Kein Jahrhundert darf mit dem andern um seine Ziele rechten — das hat nicht nur das einem dahinschwindenden Zeitalter angehörende Geschlecht, sondern ebensowohl haben es auch die Vorkämpfer einer neuen Zeit zu bedenken. Denn so entgegengesetzt diese Ziele auch sein mögen, so ist doch jedes Mal noch, wenn ein weltbeherrschendes Ideal die Flamme der Begeisterung in den Herzen entzündet hat, der Sache der Menschheit damit gedient worden; und noch jedes Mal hat diese damit zugleich Besitzthümer erworben, um die sie sich trotz aller Wandelbarkeit in der Form nie wieder bringen lässt. —

Die Ausdehnung des Gegenstandes forderte, eine Masshaltung bei Auswahl des zur Darstellung gelangenden Stoffes walten zu lassen. So lag es nahe, die von Voltaire und den französischen Aufklärern auf das übrige Europa ausgeübte Wirkung wenigstens in ihren Umrissen zu skizziren. Dieser Versuchung musste ich jedoch, so verlockend sie auch war, widerstehen, da ich auf diese

Weise die Einheitlichkeit meines Planes zu gefährden fürchtete. Wenn ich rücksichtlich Beccaria's eine Ausnahme machte, so rechtfertigt sich dies dadurch, dass Voltaire und Frankreich nicht ausschliesslich auf ihn einwirkten, sondern von ihm auch Anregungen empfingen. Ferner konnte es, wenn ich dem Plane meiner Arbeit gemäss auch eine Schilderung des altfranzösischen Strafrechts zu entwerfen hatte, doch nicht meine Aufgabe sein, dasselbe systematisch und erschöpfend darzustellen. Vielmehr hatte ich nur die besonders charakteristischen Züge hervorzuheben, durch deren Kenntniss die von den Aufklärern ausgehende Bewegung in das rechte Licht gerückt wird. Die Art und Weise, wie dies Recht gehandhabt wurde, wird, nachdem im 2. Kapitel Allgemeines hierüber vorausgeschickt ist, im Verlaufe der Darstellung bei den einzelnen Processen, an denen Voltaire Antheil nahm, weiter zur Veranschaulichung gelangen. Erscheint von diesen Processen der Morangiès'sche vielleicht zu ausführlich behandelt, so muss bemerkt werden, dass ohne Eindringen in die Details desselben das Verhalten, welches Voltaire hier an den Tag legte, und das im Interesse unpartheiischer Darstellung nicht beschönigt werden durfte, unmöglich richtig beurtheilt werden kann. Gerade von diesem Processe gewinnt man, wenn man sich lediglich an Voltaire's Schriften hält, ein höchst unvollständiges Bild.

Für die Darstellnng des Calas'schen, La Barre'schen, Morangiès'schen und Lally'schen Processes benutzte ich die in den Archives nationales befindlichen Akten. Die gelegentlich der einzelnen Processe erschienenen Denkschriften, sowie die wichtigsten auf meinen Gegenstand bezüglichen Flug- und Streitschriften suchte ich dagegen durch Nachforschungen auf der Bibliothèque nationale kennen zu lernen. Für die Unterstützung und Erleichterung, die mir sowohl bei Aufsuchung wie Benutzung dieses Materials von Seiten der Leiter und Angestellten der beiden genannten Institute gewährt ward, habe ich denselben hier öffentlich meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Hamburg, im Mai 1887.

Eduard Hertz.

Inhaltsverzeichniss.

Erstes Kapitel.

Seite

Das altfranzösische Strafrecht. — Das materielle Strafrecht. — Der Strafprocess. — Das Beweisrecht. — Die Strafgerichtsverfassung. — Die justice retenue des Königs 1

Zweites Kapitel.

Der französische Richterstand im XVIII. Jahrhundert. — Die Untergerichte. — Die Parlamente. — Die Käuflichkeit der Richterstellen. — Die Parlamente als politische Körperschaften. — Die subsidiäre Geltung des Gesetzes. — Das Verhalten der Nation zum Reformgedanken. — Die Krone. — Der Richterstand. — Die Advokaten. — Die juristische Litteratur. — Die nichtjuristische Litteratur. — Clerus und Kirchengläubige. — Das Volk 83

Drittes Kapitel.

Die Weltauffassung der Aufklärer als Grundbedingung für das Entstehen der Reformbewegung. — Die Philosophen. — Einwirkungen Newton's und Locke's auf Frankreich. — Das Humanitätsprincip. — Die Auffassung vom Staate. — Die Aufklärer und der Determinismus. — Ihre Auffassung von Recht und Moral. — Der Vergeltungsgedanke im Strafrecht. — Die Nützlichkeitsstrafe. — Die Anwendung des Humanitätsgedankens auf das Strafrecht. — Montesquieu's Reformprogramm. — Die criminalistischen Artikel der Encyklopädie. — Voltaire. — Seine äussere Lebenslage als Vorbedingung seiner Wirksamkeit. — Seine Macht als Schriftsteller. — Voltaire als Mensch. — Seine Beziehungen zum Strafrecht in früheren Zeiten 122

Viertes Kapitel.

Der Process der Familie Calas. — Das Verfahren vor den Capitoulen und dem Toulouser Parlamente. — Jean Calas' Hinrichtung. — Das Schicksal seiner Familie 157

Fünftes Kapitel.

Seite

Voltaire empfängt Mittheilungen über den Calas'schen Process. — Sein Entschluss, sich der Familie anzunehmen. Er wirbt den Calas Anhänger. — Die Pièces originales concernant la mort des Sieurs Calas. — Denkschriften von Élie de Beaumont, Mariette und Loyseau de Mauléon. — Der Conseil verfügt die Akteneinsendung. — Der Traité sur la tolérance. — Die Cassirung der Toulouser Urtheile. — Das Rehabilitirungsurtheil der Requêtenmeister. — Der Widerstand des Toulouser Parlaments gegen dasselbe. — Voltaire's Feinde. — Voltaire und die protestantischen Galeerensträflinge 186

Sechstes Kapitel.

Der Process der Sirvens. — Ihre Verurtheilung in contumaciam. — Sie wenden sich an Voltaire. — Die Schwierigkeit ihrer Sache. — Voltaire beschliesst vom Conseil eine Evocation zu fordern. — Der Avis au public sur les parricides imputés aux Calas et aux Sirven wird an Voltaire's fürstliche Freunde versendet 224

Siebentes Kapitel.

Der La Barre'sche Process. — Seine Bedeutung. — Das Dictionnaire philosophique. — Verurtheilung La Barre's und d'Étallonde's zu Abbeville. — Der La Barre'sche Process vor dem Pariser Parlamente. — Pasquier's Rede. — Die Hinrichtung La Barre's. — Linguet's Denkschrift. — Voltaire's Schrecken. — Friedrich's des Grossen Urtheil über die französische Strafjustiz und den La Barre'schen Process. — Die Relation de la mort du chevalier de La Barre . . . 243

Achtes Kapitel.

Die Verzögerung des Sirven'schen Processes. — Élie de Beaumont's Verhalten. — Seine Denkschrift. — Der Conseil weist das Gesuch der Sirvens zurück. — Umschwung in Toulouse. — Voltaire entschliesst sich, Sirven nach Languedoc zu schicken. — Das Urtheil der ersten Instanz. — Sirven appellirt an das Parlament 275

Neuntes Kapitel.

Voltaire's Geschichte des Pariser Parlaments. — Martin. — Der Maupeou'sche Staatsstreich. — Voltaire's Partheinahme für den Kanzler. — Beccaria. — Voltaire's Commentar. — Muyart de Vouglans' Polemik gegen Beccaria. — Michel Servan 291

Zehntes Kapitel.

Das Toulouser Parlament spricht Sirven völlig frei. — Der Montbailli'sche Process. — Voltaire's Méprise d'Arras. — Die Aussichten des Maupeou'schen Reformwerkes 319

Eilftes Kapitel.

Seite

Der Process Morangiès. — Die Partheien in diesem Processe. — Voltaire's Schriften für Morangiès. — Seine Polemik mit den Advokaten der Gegenparthei. — Der bailli du palais verurtheilt Morangiès. — Das Pariser Parlament spricht ihn frei. — Die Unzufriedenheit der öffentlichen Meinung mit diesem Spruche. — Der Conseilsadvokat Drou 330

Zwölftes Kapitel.

Beaumarchais und das Maupeou'sche Parlament. — Der Process Beaumarchais-Goëzman. — Beaumarchais' Denkschriften. — Voltaire's Stellung zu diesem Processe. — Beaumarchais' Verurtheilung . . 362

Dreizehntes Kapitel.

Der General Lally. — Lally's indische Expedition. — Sein Process. — Pasquier. — Lally's Verurtheilung und Hinrichtung. — Lally-Tollendal wendet sich an Voltaire. — Voltaire's Fragments sur l'Inde . 381

Vierzehntes Kapitel.

D'Étallonde. — Die Beseitigung der Maupeou'schen Parlamente. — Voltaire vermag d'Étallonde's Begnadigung nicht durchzusetzen. — Der Cri du sang innocent. — Beaumarchais' Rehabilitirung 406

Fünfzehntes Kapitel.

Der Prix de la justice et de l'humanité. — Voltaire's Kritik der französischen Strafrechtspflege und sein Reformprogramm. — Der Conseil cassirt das Todesurtheil des General Lally. — Voltaire's Tod . . 426

Sechszehntes Kapitel.

Die Reformbewegung von Voltaire's Tode bis zur Revolution. — Oeffentliche Preisausschreiben. — Brissot. — Mirabeau's Buch von den Lettres de cachet. — Linguet's Mémoires sur la Bastille. — Das Vertrauen zur Unfehlbarkeit des Gesetzgebers. — Der Reformgedanke ergreift weitere Kreise der Nation. — Ludwig XVI und die Reform. — Der Widerstand des Parlamentarismus. — Lally-Tollendal und d'Éprémesnil . 447

Siebenzehntes Kapitel.

Dupaty und die parlamentarische Parthei. — Der Process der drei zum Rad verurtheilten Männer. — Séguier vertheidigt das alte Recht gegen Dupaty's Angriffe. — Die letzten Kämpfe der Krone mit den Parlamenten. — Die sechs Edicte vom 8. Mai 1788 470

Achtzehntes Kapitel.

Seite

Die Revolution. — Der Sturz des alten Rechts. — Die Grundzüge des neuen Strafprocesses und Strafgesetzbuchs. — Die Anerkennung der Verdienste Voltaire's um die Reform. — Der Calas'sche und La Barre'sche Process vor dem Convente 503

Erstes Kapitel.

Das altfranzösische Strafrecht. — Das materielle Strafrecht. — Der Strafprocess. — Das Beweisrecht. — Die Strafgerichtsverfassung. — Die justice retenue des Königs.

Laverdy, Code pénal ou Recueil des principales Ordonnances Édits et Déclarations sur les crimes et délits. Paris 1752.

Jousse, Traité de la justice criminelle de France. Paris 1771. 4 Bde. 4°.

Muyart de Vouglans, Les lois criminelles de la France dans leur ordre naturel. Paris 1780. Fol.

Pastoret, Des lois pénales. Paris 1790. 2 Bde.

Faustin Hélie, Traité de l'instruction criminelle. Bd. I.

A. Esmein, Histoire de la procédure criminelle en France. Paris 1882.

Ch. Berriat-Saint-Prix, Des tribunaux et de la procédure du grand criminel au XVIII^{e} siècle jusqu'en 1789 avec des recherches sur la question ou torture. Paris 1859.

Jules Loiseleur, Les crimes et les peines dans l'antiquité et dans les temps modernes. Étude historique. Paris 1863.

Bastard d'Estang, Les parlements de France. Paris 1857. 2 Bde.

L. Stein, Geschichte des französischen Strafrechts und des Processes. Basel 1846.[1])

Während sich der altfranzösische Strafprocess in einem einzigen Gesetzeswerke, der Ordonnanz von 1670, zusammengefasst findet, fehlt es in Frankreich unter der alten Monarchie an einer Codification des materiellen Strafrechts. Dasselbe beruhte auf römischen, kanonischen und germanischen Quellen, sowie auf Gewohnheitsrecht,

[1]) Wo ich einen dieser Schriftsteller ohne weitere Angabe des Werkes citire, ist sein hier erwähntes gemeint.

und empfing Jahrhunderte lang seine Weiterbildung durch die königlichen Ordonnanzen, die den Zweck verfolgten, einzelne Materien zu ordnen [1]). Die gesetzgeberische Thätigkeit, welche das Königthum hier entfaltete, war aber eine völlig planlose. Stets wurden neue Gesetze erlassen, ohne dass man die alten aufhob, so dass schliesslich im XVIII. Jahrhundert das Strafrecht ein unförmliches Chaos darstellte [2]). „Noch nie," sagt Servan, „sah ich Jemanden, dem es gelungen wäre, aus unsern Gesetzen ein geordnetes System zu machen Das ist auch unmöglich; denn je mehr man methodisch geschult ist, desto empörter muss man über die unauflösliche Verwirrung sein, in der sich unsere Gesetze befinden. Je mehr Verstand Jemand besitzt, desto mehr Anstoss müssen bei ihm auch ihre Widersprüche, Spitzfindigkeiten, ihr Wortschwall und, um es gerade heraus zu sagen, ihre Böswilligkeit erregen. Alle Gesetze kämpfen unter einander in Bezug auf Vorrang, Geltungsgebiet und den ihnen zukommenden Inhalt: lateinische Gesetze mit französischen Ordonnanzen, alte Ordonnanzen mit neuen Edicten, Edicte mit Declarationen und alle zusammen mit der Jurisprudenz. Diese Anarchie kann den besten Kopf verwirren Auf dem Gebiete unserer Gesetzgebung, kann man sagen, weiss man nicht, was noch fortlebt und was bereits abgestorben ist" [3]). Beziehen sich diese Worte auch nicht ausschliesslich auf die Strafgesetzgebung, so finden sie doch vorzüglich auf diese ihre Anwendung. Pastoret hat bloss die Strafgesetzgebung im Auge, wenn er ausruft: „Welch' Unglück ist diese Masse absurder und einander widersprechender Gesetze, von denen keins aufgehoben ist, und die folglich alle zugleich gelten! Es giebt kaum eine Meinung, fast hätte ich gesagt, Laune des Richters, die nicht durch irgend ein Gesetz Autorisation und Rechtferti-

[1]) Die vom Könige erlassenen Gesetze — Ordonnanzen im weitern Sinne — zerfielen in Ordonnanzen im engern Sinne, Edicte, Lettres patentes und Declarationen. Vgl. über diese Unterschiede Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart. Leipzig 1867. S. 53 ff.

[2]) Vgl. die Klagen, die hierüber der Advokat Linguet führte, in seiner 1764 erschienenen Schrift: Nécessité d'une réforme dans l'administration de la justice et dans les lois civiles de France. — Eine Zusammenstellung des materiellen Strafrechts aus diesen einzelnen zerstreuten Gesetzen unternahm Laverdy in seinem zuerst 1752 veröffentlichten Code pénal. Dem Code vorangeschickt findet sich S. I—LXIV ein Essai sur l'Esprit et les motifs de la procédure criminelle, in dem der Verfasser die Vortrefflichkeit der Bestimmungen der Ord. v. 1670 preist.

[3]) Servan, Apologie de la Bastille. S. 203 ff.

gung erführe" [1]). Dieser Zustand der Gesetzgebung verlieh dem altfranzösichen Richter eine nahezu schrankenlose Gewalt. Jeden Augenblick konnte er alte, längst vergessene, aber formell noch zu Recht bestehende barbarische Gesetze wieder ausgraben und in Zeiten anwenden, in die sie nicht mehr hineinpassten. Ohne den Vorwurf einer Rechtsbeugung fürchten zu müssen, konnte er nach Willkür freisprechen oder verurtheilen, Milde oder Strenge walten lassen. Denn mit welcher Strafe die einzelnen Verbrechen zu belegen seien, lag vornehmlich in seiner Hand. In dieser Beziehung war alles so unbestimmt und die ihm rücksichtlich der Strafausmessung verliehene Macht so gross, dass er in jedem Einzelfalle, in welchem er zu erkennen berufen war, geradezu die Rolle eines Gesetzgebers spielte [2]). Den wichtigsten gesetzlichen Anhaltspunkt gewährte hier immer noch Tit. XXV Art. 13 der Ord. v. 1670, der eine Stufenleiter der einzelnen Criminalstrafen enthielt, von der schwersten angefangen, bis herab zur leichtesten. „Nach der Todesstrafe," sagt der Artikel, „ist die schwerste Strafe die question à la réserve des preuves, dann lebenslängliche Galeerenstrafe, lebenslängliche Verbannung, question sans réserve des preuves, zeitliche Galeerenstrafe, Auspeitschung, amende honorable, und zeitliche Verbannung." Bei welchen Verbrechen aber diese einzelnen Strafarten anzuwenden seien, darüber gab die Ordonnanz keinerlei Andeutung. Schon im XVI. Jahrhundert hatte Jean Imbert gesagt: „Die Strafen sind gegenwärtig in Frankreich arbiträr." Nach damaliger Praxis konnte der Richter denn auch in Fällen, in denen ihm die Strafausmessung überlassen war, selbst auf Tod erkennen [3]). Die einzige Schranke, die ihn band, war, dass er auf keine in Frankreich ungebräuchliche Strafart erkennen durfte. Diese Verhältnisse ändern sich auch im XVIII. Jahrhundert nicht. Philippe Bornier, einer der angesehensten Commentatoren der Ord. v. 1670, sagt zum Tit. XXV Art. 13 ganz allgemein: „Die Strafen sind in Frankreich arbiträr, und da sie von der Weisheit des Richters abhängen, so hat dieser die Stichhaltigkeit der Anklage, die Person des Angeklagten, sowie alle andern

[1]) Pastoret I, 12.

[2]) Stein S. 608 ff.

[3]) Hiergegen schrieb der 1686 gestorbene Pariser Parlamentsadvokat Louis Nublé eine Abhandlung, in welcher er zu erweisen suchte, dass die Todesstrafe nur statthaft sei, wo sie ausdrücklich durch königliche Ordonnanzen angedroht wäre. Dieser Versuch zeigt, dass noch in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts die gegentheilige Ansicht in Geltung stand.

Umstände ins Auge zu fassen und danach das Urtheil festzusetzen." Jousse, der bis zum Ausbruch der Revolution als unbestrittene Autorität galt, theilt die Strafen in peines légales und peines arbitraires. Unter letzteren versteht er solche, die das Gesetz den Richtern nach Beschaffenheit und Umständen des Verbrechens abzumessen überlassen habe [1]). Dabei sagt er zwar, dass, wenn man behaupte, in Frankreich seien die Strafen arbiträr, dies nur für den Fall zu verstehen sei, über welchen sich kein Gesetz äussere; sei aber ein solches da, so müsse es auch befolgt werden [2]). Diese Regel wird jedoch sofort wieder umgestossen. Denn gleich darauf meint Jousse: dass der Richter die gesetzliche Strafe nicht mehren oder mindern dürfe, gelte nur insoweit, als die Umstände des concreten Falles dieselben seien, welche der Gesetzgeber bei Festsetzung der Strafe im Auge gehabt habe. Wo dies nicht zuträfe, dürfe der Richter die Strafe mehren oder mindern, wie Recht und Billigkeit es erforderten. Dabei wird auch an keine blosse Strafausmessung innerhalb eines vom Gesetzgeber aufgestellten Rahmens gedacht. Denn Jousse spricht hier von einer Billigkeit (équité), die ein Correctiv des Gesetzes sein müsse, und die zu thun lehre, was der Gesetzgeber selbst gethan haben würde, wenn er an alle Fälle gedacht hätte. Auf eine in Frankreich ungebräuchliche Strafart darf auch nach Jousse kein Richter erkennen [3]). Verdiene aber ein Verbrechen den Tod, so dürfe ihn auch der Richter verhängen, selbst ohne dass ihn ein Gesetz angedroht habe [4]). — Den mit solchem Zustande verbundenen Unzuträglichkeiten, an denen der Gesetzgeber die Schuld trug, wurde von der Wissenschaft schon um deswillen nicht abgeholfen, weil sich im Gegensatz zum Strafprocess die theoretische Bearbeitung des materiellen Strafrechts im alten Frankreich nie zu einer hohen Stufe emporschwang. Beim Mangel eines Strafgesetzbuchs, welches bei Strafe verbotenes von straffreiem Thun abgrenzte, und bei der Abneigung der den Staat beherrschenden Gewalten, solches Gesetzbuch zu schaffen, konnte die Wissenschaft nicht in sich selbst die Kraft zur Herausarbeitung fester Grundsätze finden. Weder sorgte sie genügend für Aufstellung allgemeiner, bei allen Verbrechensthatbeständen geltenden Merkmale, noch hob sie die Thatbestandsmerkmale der einzelnen Verbrechen mit erforder-

[1]) Jousse II, 591.
[2]) Jousse II, 594.
[3]) Jousse II, 598.
[4]) Jousse II, 603.

licher Schärfe hervor. Und an eine systematische Darstellung des Strafrechts wurde selbst von den Schriftstellern des XVIII. Jahrhunderts so wenig gedacht, dass noch ein Jousse in seinem Traité de la justice criminelle de France dem Julius Clarus folgen zu wollen erklärte und die einzelnen Verbrechen in alphabetischer Reihenfolge abhandelte.

Nur bei den schwersten Criminalfällen — nämlich den mit peines capitales und peines afflictives bedrohten — hatte die Strafe einen lediglich öffentlichrechtlichen Charakter an sich. Denn nur hier schloss eine gütliche Verständigung des Verbrechers mit dem Verletzten die Verfolgung von Amtswegen nicht aus. Bei Verbrechen, auf die geringere Strafen standen, griff jedoch noch insofern ein privatrechtlicher Gesichtspunkt Platz, als Tit. XXV Art. 19 der Ord. v. 1670 bestimmte, dass bei ihnen im Falle gütlicher Einigung zwischen Verletzer und Verletztem nicht mehr von Amtswegen eingeschritten werden dürfte. Mit der den Verbrecher treffenden Strafe erfüllt sich die Idee der Vergeltung. Er leidet vor allem, weil er etwas verbrochen hat. Durch die Strafe sühnt er seine That; eine Forderung, die durch letztere geboren wird, befriedigt sich durch dem Thäter zugefügte Pein [1]). Als forderungsberechtigt erscheint hier vor allem die Gottheit. Sie wird durch den Verbrecher beleidigt; denn er übertritt ihre Gebote. Deshalb straft auch die weltliche Justiz Namens der Gottheit, welche von menschlich geartetem Rachegefühl beseelt erscheint. Dieser Gesichtspunkt tritt bei allen schweren Criminalfällen zu Tage, indem hier der Verbrecher meist auch zur Kirchenbusse, amende honorable, verurtheilt wird. Mittelst ihrer hat er Gott wegen seines Verbrechens um Verzeihung zu bitten. Aber in solcher Kirchenbusse wird zugleich auch die Verzeihung des Königs und der Justiz erfleht, denen das Schwert Gottes für diese Zeitlichkeit anvertraut ist. Daneben betrachtet man freilich die Strafe noch in einer Reihe von Beziehungen vom Standpunkte blosser Nützlichkeit aus. So giebt Jousse [2]) an, sie solle den Verbrecher unfähig machen, nochmals zu schaden. Sie solle zum Exempel dienen und, indem sie Furcht errege, abschrecken. Hiermit rechtfertigt Jousse z. B. die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen und vertheidigt es, dass bei Majestätsverbrechen die schuldlose Familie des Verbrechers von Strafe mit-

[1]) Vgl. hier z. B. Muyart de Vouglans S. 38 und 39.
[2]) Jousse I, III.

betroffen wird. Endlich spricht Jousse auch noch von einem Besserungszwecke der Strafe. Angesichts des breiten Raumes, den die Todesstrafe im damaligen Strafensystem einnimmt, ist hierauf jedoch kein grosses Gewicht gelegt.

Schon ein allgemeiner Blick auf das Strafensystem lässt das Missverhältniss hervortreten, in welchem während des XVIII. Jahrhunderts die Strafen zu den Verbrechen standen [1]). Grausam erscheint uns das Strafrecht vergangener Zeiten vornehmlich deshalb, weil heutzutage alle Lebensgüter so unendlich an Werth gewonnen haben, ihr Verlust also auch desto schwerer empfunden wird. An sich hindert dieser Vorwurf aber nicht, dass solches Recht der Zeit, für die es galt, sehr wohl entsprochen habe und den damals herrschenden Culturgrad getreulich wiederspiegle. Bezüglich des Mittelalters ist solche Uebereinstimmung fast ausnahmslos vorhanden. Das Strafensystem, welches im XVIII. Jahrhundert in Frankreich gilt, gewährt dagegen keineswegs einen richtigen Rückschluss auf die damalige Civilisation jenes Landes. Hier war vielmehr ein offensichtlicher Widerstreit vorhanden. Im XVIII. Jahrhundert wurden gewisse schwere Verbrechen noch mit ganz denselben grausamen Strafen belegt, mit denen sie einige Jahrhunderte früher geahndet worden waren. Man braucht hier nur an die Radstrafe zu erinnern, die zur Zeit Franz I. aus Deutschland in Frankreich eingeführt wurde, und durch die man sich der immer mehr im damaligen Frankreich überhand nehmenden Räuberbanden erwehren zu können hoffte [2]). Diese auf den Strassenraub gesetzte Strafe erscheint für die Zeit ihrer Einführung, die erste Hälfte des XVI. Jahrhunderts, gewiss nicht zu hart. Die Staatsgewalt war damals noch nicht so erstarkt, wie später, und die Verbrecher, die von den Qualen dieser Strafe getroffen wurden, pflegten die Opfer ihrer Räubereien selbst auf das unbarmherzigste zu martern. Vor allem war aber der Werth des menschlichen Lebens ein so geringer, dass die An-

[1]) Völlig unberücksichtigt muss hier bleiben, ob und inwieweit das Strafrecht des übrigen Europa's im XVIII. Jahrhundert ein minder grausames als das französische genannt zu werden verdient. Schildere ich dem Plane meiner Arbeit gemäss auch nur letzteres, so soll damit in keiner Weise angedeutet sein, dass auf dem europäischen Continente Frankreichs Rechtszustände das düsterste Bild dargeboten hätten.

[2]) Durch königliche Ordonnanz von 1535 wurde die Radstrafe in Frankreich zuerst und zwar nur für Räuber auf offener Heerstrasse und Meuchelmörder angedroht.

drohung der blossen Lebensberaubung für den Räuber nichts genügend Schreckhaftes haben konnte. Wenn man dagegen noch im XVIII. Jahrhundert den Strassenräuber räderte, so verfuhr man damit härter, als im XVI. Denn Räuberhorden gab es damals in Frankreich nicht mehr. Die Räuber pflegten ihre Opfer nicht mehr wie früher zu peinigen; und durch die verfeinerte Cultur war auch das Menschenleben ein unendlich werthvolleres Gut geworden. Als Ravaillac Heinrich IV. ermordete, sann man darauf, dem Mörder den unerhörtesten Martertod zu bereiten. Da die blosse Viertheilung nicht genügend erschien, verschärfte man sie noch dadurch, dass man in die Wunden des mit glühenden Zangen gezwickten Verbrechers eine Mischung von geschmolzenem Blei, siedendem Oel und Pech goss. Diese Qualification war bei der Hinrichtung des Jean Châtel, der gegen Heinrich IV. einen Mordversuch unternommen hatte, nicht vorgekommen. Ja, vor Jean Châtel war Pierre Barrière, der gegen das Leben desselben Königs ein Attentat beging, nur mit glühenden Zangen gezwickt und dann lebendig gerädert worden. Als Damiens aber im Jahre 1757 Ludwig XV. nur leicht verwundete, erlitt er nicht nur die gleiche Strafe, wie Ravaillac, sondern man wäre auch bereit gewesen, ihn noch Entsetzlicheres, als diesen, dulden zu lassen, wenn die menschliche Leidensfähigkeit solchem Bestreben nicht ein Ziel gesetzt hätte [1]). Alle Unterschiede in Anschlag gebracht, war damit die Strafe, die ihn um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts traf, relativ eine viel härtere, als die, welche Ravaillac anderthalb Jahrhunderte früher erlitt. Wie spurlos die Culturfortschritte, die Frankreich seit dem Mittelalter gemacht hatte, an dem Strafensystem vorübergegangen waren, zeigt sich auch schon an der einen Thatsache, dass es noch

[1]) Das Pariser Parlament war im Damiens'schen Processe in der grössten Verlegenheit. Denn es handelte sich darum, wie man dem Attentäter möglichst viele Folterqualen zufügen und ihn dabei zugleich am Leben erhalten könne. In der Sitzung vom 25. März 1757 verlas der Rath Pasquier eine Denkschrift, in der er die Gefahren, welche die einzelnen Folterarten für das Leben mit sich brächten, gegen einander abwog. Diese Besorgnisse des Parlaments wurden in Paris getheilt und von Seiten des Publikums eine Reihe von Eingaben an das Parlament gerichtet, in denen man neue und unerhörte Folterarten vorschlug, die vollkommen sicher, d. h. ohne das Leben des Delinquenten zu gefährden, angewendet werden könnten. Vgl. die Denkwürdigkeiten des Herzogs von Luynes. 17 Bde. Paris 1860—65. XV, S. 475 ff. und Pièces originales et procédure du procès fait à Robert François Damiens. Paris 1757. S. XXXIII und XXXIV.

beim Ausbruche der Revolution 115 verschiedene Verbrechen gab, wegen deren auf Tod erkannt wurde [1]. „Seit zwei- bis dreihundert Jahren," sagt Servan, „wenden unsere Criminalgesetze fast nur drei Strafarten an: Die erste ist der Tod, die zweite ist der Tod, und die dritte ist der Tod: Tod am Galgen, Tod durch das Rad und Tod auf dem Scheiterhaufen" [2].

Die Strafen, mit denen die eigentlich schweren — zum grand criminel gehörenden — Verbrechen bedroht sind, theilen sich nach Jousse in peines capitales, peines afflictives und peines purement infamantes [3].

I. *Peines capitales.* Alle Capitalstrafen sind zugleich auch peines afflictives und peines infamantes. Sie ziehen alle den bürgerlichen Tod und nach dem Satze: qui confisque le corps, confisque le bien, zugleich auch Vermögensconfiscation nach sich. Zu den peines capitales gehören sämmtliche Arten der Todesstrafe, die lebenslängliche Galeerenstrafe, die lebenslängliche Verbannung, sowie die lebenslängliche Einschliessung in ein Hospital oder Zuchthaus.

1) Im XVIII. Jahrhundert kannte man in Frankreich noch fünf Arten der Todesstrafe: Die Viertheilung, den Feuertod, das Rad, den Galgen und die Enthauptung, deren Schweregrad sich zugleich durch diese Reihenfolge bestimmt. Bei der grossen Menge todeswürdiger Verbrechen liess sich aber mit dieser geringen Zahl von Todesarten der Gedanke, dass der Schwere nach ungleiche Strafthaten nicht mit ein und derselben Strafe belegt werden dürfen, nur unvollkommen durchführen. Die Praxis ergriff deshalb den Ausweg, den einzelnen Arten der Todesstrafe nach Umständen allerlei Schärfungen und Complicationen hinzuzufügen. — Die Viertheilung, Écartèlement, ist die Strafe für Majestätsverbrechen ersten Grades, insoweit sie sich in Angriffen auf die Person des Königs äussern. Mit den hinzutretenden Verschärfungen nahm die Hinrichtung hier folgenden Verlauf: Nachdem der Delinquent die ordentliche und ausserordentliche Folter erduldet und sodann öffentliche Kirchenbusse geleistet hatte, wurde er im Hemde auf einem Karren zum Richtplatze geführt. Dort angelangt, wurde er auf einem drei bis vier Fuss hohen Schaffot, welches den zur Hinrich-

[1]) Pastoret II, 133.

[2]) Servan, Apologie de la Bastille. S. 174 ff.

[3]) Für Strafen, wie den einfachen Verweis, admonition, und die Geldbusse an die Armen, aûmone, bietet diese Eintheilung also keinen Raum.

tung erforderlichen Pferden Platz bieten musste, auf dem Rücken liegend, mit eisernen Fesseln angebunden. Die Waffe, mit der er sein Verbrechen begangen hatte, wurde ihm in die Hand gegeben und diese mit Schwefel abgebrannt. Dann riss man ihm mittelst Zangen Stücke Fleisch aus der Brust, den Armen und den Schenkeln und träufelte eine Mischung von flüssigem Blei, Oel, Pech, Wachs und Schwefel in die Wunden. Hierauf band man um seine Arme und Beine Stricke, deren Enden an den Pferden befestigt wurden, die ihn auseinanderreissen sollten. Anfangs liess man diese Pferde nur mit geringer Kraft, dann aber mit aller Gewalt anziehen. Leisteten die Bänder und Kapseln der Gelenke zu grossen Widerstand, so wurden sie durchschnitten. Schliesslich schleppte jedes der vier Pferde ein Glied des Unglücklichen fort, dessen Rumpf in einen brennenden Holzstoss geworfen wurde. Die Asche wurde in alle Winde zerstreut. — Der Feuertod war vornehmlich die Strafe, die auf Zauberei, qualificirte Gotteslästerung (blasphême exécrable), Ketzerei, Kirchenschändung, Sodomie, Incest ersten Grades und Elternmord stand. Hier band man den Verurtheilten an einen Pfahl, den ein sechs Fuss hoher Scheiterhaufen umgab. In letzterem war nur ein schmaler Durchgang, um den Delinquenten durchzulassen. Sobald dieser mit Stricken und Ketten an dem Pfahl befestigt worden war, wurde der Durchgang mit Brennmaterialien verstopft und der Scheiterhaufen dann auf allen Seiten angezündet. Zuweilen wollte man den Verurtheilten nicht durch das Feuer umkommen lassen; in diesem Falle wurde eine zugespitzte eiserne Stange derartig in den Scheiterhaufen hineingesteckt, dass die Spitze auf die Brust des Verurtheilten zielte, und ihr aus dem Scheiterhaufen hervorragendes Ende wurde sogleich nach dessen Anzündung so gestossen, dass sie den Delinquenten durchbohrte. Die Kirche hatte den Feuertod zuerst als Strafe gegen die Ketzer aufgebracht, was ihr um so weniger bedenklich erschien, als dem ewigen Höllenfeuer, welches diesen im Jenseits bevorstand, damit nur um wenige Minuten vorgegriffen wurde. — Mit der Radstrafe waren vornehmlich bedroht: ausser dem Raub auf offener Heerstrasse der Meuchelmord, sowie einige Fälle von Majestätsbeleidigung. Bei Vollziehung dieser Strafe wurde der Verurtheilte, das Antlitz gen Himmel, auf ein mit Einschnitten versehenes Andreaskreuz gebunden. Ueber diese Einschnitte kamen die Glieder zu liegen, die der Henker mit einer eisernen Stange zu zerschmettern hatte. Den Schluss bildeten einige Stösse auf die Brust. Die Kunst des Hen-

kers bestand hier darin, den Delinquenten möglichst lange am Leben zu erhalten, damit sich das Volk an seinen Qualen weiden könne. Der Körper wurde dann derartig um ein Wagenrad geflochten, dass die Fussspitzen den Hinterkopf berührten. Häufig lebte der Unglückliche dann noch, „und seine zerschmetterten Glieder winden sich um die Radspeichen, das Haupt hängt herunter, die Haare starren in die Höhe, und aus dem weit geöffneten Munde dringt immer schwächer und schwächer das Rufen nach Tod" [1]). Im XVIII. Jahrhundert wurden aber auch die Delinquenten zuweilen während des Räderns erdrosselt. Zu welchem Zeitpunkte dies geschehen sollte, wurde dann von den Richtern in ihrem Urtheil auf das Genaueste bestimmt. Sie ordneten an, ob diese Erdrosselung vor dem ersten Stosse, nach ihm, nach mehreren Stössen, nach dem letzten Stosse oder gar erst dann stattzufinden habe, nachdem der Delinquent bereits eine oder mehrere Stunden auf dem Rade ausgehalten hatte [2]). Dies wurde alles auf das Sorgfältigste von den Richtern abgewogen, die, wie ein französischer Schriftsteller sagt, auf diese Weise aus einer einzigen Todesart ein halbes Dutzend zu machen verstanden und gleich einem Maler verfuhren, der, da ihm nur eine einzige Farbe zu Gebote steht, sich abmüht, alle ihre einzelnen Schattirungen zu erfassen. Ob und wann die Schlinge seiner Pein ein Ende bereiten würde, erfuhr der Delinquent aber nie vorher. Die Bestimmung hierüber war in einer geheimen Clausel des Urtheils, dem sogenannten Retentum, enthalten, das dem Verurtheilten nie mitpublicirt wurde. Für Frauen trat an Stelle der Radstrafe Feuertod, Galgen oder Enthauptung. — Der Galgen. Er war u. a. die Strafe für einfachen Todtschlag, Entführung, Hausdiebstahl, sowie betrügerischen Bankerott. An ihm wurde der Bürgerliche, roturier, hingerichtet. Für den Edelmann trat die Enthauptung an Stelle von Galgen und Rad [3]). Das Wort: le crime fait la honte et non pas l'échafaud, fand in Frankreich insoweit keine Anerkennung, als man nur den Tod durch Rad und Galgen für einen schimpflichen und die Familie entehrenden hielt, von der Enthauptung dagegen annahm, sie drücke den Angehörigen des Gerichteten keinen Makel auf. Personen, deren

[1]) J. de Maistre, Soirées de St. Pétersbourg.

[2]) Jousse I, 44.

[3]) Bei Majestätsverbrechen, Landesverrath, Ketzerei und Raub auf der Heerstrasse traf den Edelmann jedoch die gleiche Art der Todesstrafe wie den Bürgerlichen.

adeliche Abstammung das Heroldsamt in Zweifel zog, unternahmen es sogar ungescheut, ihren Adel durch den Hinweis auf die Thatsache zu erhärten, dass einer ihrer Vorfahren geköpft worden sei [1]).

2) Die lebenslängliche Galeerenstrafe. Sie ist u. a. die Strafe des Wuchers, des falschen Zeugnisses, der Veruntreuung öffentlicher Gelder und des einfachen Diebstahls im Rückfall. Jeder zur Galeerenstrafe, auch zur zeitlichen, Verurtheilte wurde zugleich gebrandmarkt. Der Adel blieb mit der Galeerenstrafe verschont. Für Frauen trat an ihre Stelle lebenslängliche, bezw. zeitliche Unterbringung in ein Zuchthaus oder Hospital oder auch Auspeitschung mit Landesverweisung. Als Nebenstrafe kam bei der lebenslänglichen Galeerenstrafe noch in den ersten Jahrzehnten des XVIII. Jahrhunderts ein mehrstündiges Aufhängen an einem Pfahle durch unter den Achseln angebrachte Stricke vor, pendaison sous les aisselles [2]). Die zeitliche Galeerenstrafe lässt sich mit der lebenslänglichen schon aus dem Grunde zusammen betrachten, weil jedenfalls noch im Anfange des XVIII. Jahrhunderts die zu jener Verurtheilten thatsächlich vielfach bis an ihr Lebensende auf den Galeeren zurückgehalten wurden und nur in den seltensten Fällen nach Ablauf ihrer durch Richterspruch bestimmten Strafzeit die Freiheit wiedererlangten. Nach Loiseleur [3]) füllt die Geschichte der Galeerenstrafe unter Ludwig XIV. eines der dunkelsten Blätter in der Regierungszeit dieses Königs aus. Da die Galeeren dazu dienten, Frankreichs Macht im Mittelmeere zu stärken, so kam es vor allem darauf an, genügende Kräfte zu ihrer Bemannung zu besitzen. Zu

[1]) Pastoret I, 69. — Am 26. März 1720 wurde Graf Horn, der an einem Makler in Law'schen Bankaktien einen Raubmord begangen hatte, auf dem Grèveplatze gerädert. Obwohl seine Abstammung so vornehm war, dass es kaum ein fürstliches Geschlecht in Europa gab, mit dem er nicht verwandt gewesen wäre, hatte sich der Regent doch nicht bewegen lassen, dem ihn bestürmenden Adel nachzugeben und den Grafen zur Enthauptung zu begnadigen. Vom Adel war aber dieser Gnadenakt gerade mit Bezug darauf gefordert worden, dass die Vollziehung der Radstrafe alle weiblichen Mitglieder des Geschlechts stiftsunfähig machen würde. Vgl. hierüber die Denkwürdigkeiten des Herzogs von St. Simon. 13 Bde. Paris 1856—58. XI, 273 ff.

[2]) Im Jahre 1722 wurde der fünfzehnjährige Bruder des Cartouche ausser zur lebenslänglichen Galeerenstrafe noch zu solchem Aufhängen auf zwei Stunden verurtheilt. Er starb aber während der Vollstreckung dieser Strafe, und seitdem scheint dieselbe ausser Anwendung gekommen zu sein. Vgl. Barbier, Journal. 8 Bde. Paris 1885. I, 226 (Juli 1722).

[3]) Loiseleur S. 253 ff.

dem Ende machte man die Strafjustiz tributpflichtig. Den Gerichten wurde eingeschärft, anstatt zum Tode thunlichst zur Galeere zu verurtheilen. Und als der Galeerenintendant einmal im Jahre 1668 dem Minister Colbert den Empfang von 109 „ganz guten“ Galeerensträflingen anzeigte, bemerkte er dabei, es befänden sich einige darunter, die noch nicht verurtheilt seien: er bitte deshalb den Minister, für Nachlieferung ihrer Verurtheilung Sorge tragen zu wollen. Wo die Intendanten in ihrer Correspondenz mit den Ministern der häufigen Selbstmorde unter den Galeerensträflingen Erwähnung thun, wissen sie sehr wohl, dass einer der Hauptgründe hiervon in der Aussichtslosigkeit der Sträflinge besteht, nach Ablauf ihrer Strafzeit die Freiheit wieder zu erlangen. In einem Berichte an Colbert vom 2. Oktober 1666 wird daher der Vorschlag gemacht, einige von denen, deren Strafzeit längst abgelaufen ist, frei zu lassen. Man könne ja auch solche hierzu auswählen, die schon arbeitsunfähig seien; dies würde jedenfalls auf alle zur Galeerenstrafe Verurtheilten einen guten Eindruck machen und sie mit Hoffnungen erfüllen. Da es der Regierung aber nur auf Arbeitskräfte ankam, so wurden andererseits Galeerensträflinge auch vor Ablauf ihrer Strafzeit entlassen, wenn sie oder ihre Angehörigen bemittelt genug waren, einen türkischen Sklaven, der jederzeit bei den Malteserrittern käuflich zu erhalten war, als Stellvertreter zu stellen. Zuweilen besorgte die Regierung auch diesen Einkauf und verkaufte den Türken dann mit Profit dem nach Freiheit lechzenden Sträfling. Das Leben auf den Galeeren wird in den düstersten Farben geschildert[1]). Auf fünfundzwanzig oder dreissig Doppelbänken sitzen ungefähr dreihundert angekettete Ruderer, von denen je fünf oder sechs zusammen ein Ruder bewegen. Nackt bis zum Gürtel, wird der Sträfling dort beständig von den Meereswogen gepeitscht. Die Bank, auf der er angeschmiedet ist, darf er nie verlassen; er isst und schläft auf ihr. Nur ausnahmsweise werden besonders Begünstigte auf kurze Zeit ans Land gelassen, wenn die Galeere einen Hafen anläuft. Dabei sind die Unglücklichen beständig der Willkür des Galeerenvogtes (comite) ausgesetzt, der mit der Peitsche auf sie einhaut. Die grausamste Behandlung scheinen die Protestanten erlitten zu haben, die wegen Uebertretung der nach Aufhebung des Edicts von Nantes gegen sie erlassenen Gesetze auf die Galeere

[1]) Loiseleur S. 257 ff. S. daselbst auch Näheres über die Bauart der Galeeren und ihre Einrichtung.

kamen. Für sie wurde die Galeere geradezu als Tortur benutzt, durch die man ihren Uebertritt zum Katholicismus zu erzwingen gedachte [1]). Kurz vor der Revolution scheint die Behandlung der Galeerensträflinge eine mildere geworden zu sein. Dupaty, der damals die Galeeren zu Toulon besichtigte, berichtet wenigstens, die dortigen Sträflinge würden in keiner Weise misshandelt.

3) Die lebenslängliche Verbannung. Der Druck, unter dem die niederen Volksklassen in Frankreich standen, bewirkte, dass die Verbannung von ihnen kaum als Strafe empfunden wurde [2]).

4) Die lebenslängliche Einschliessung in ein Hospital oder Zuchthaus. Die Unterbringung in Gefangenenanstalten als Strafe spielt im altfranzösischen Rechte eine verhältnissmässig untergeordnete Rolle. Die Gefängnisse dienten vornehmlich zur Detinirung der Angeschuldigten während der Untersuchungshaft und, insofern sie Staatsgefängnisse waren, zur Aufnahme derjenigen Personen, die der König angeblich aus Gründen des allgemeinen Wohls ohne gerichtliche Proceduren ihrer Freiheit mittelst Lettres de cachet beraubt hatte. Die eigentliche Strafhaft kam vor, wenn der König eine erkannte Todesstrafe oder lebenslängliche Galeerenstrafe im Gnadenwege durch Lettres de prince in lebenslängliche Freiheitsstrafe umwandelte, die alsdann in einem Zuchthause, maison de force, zu verbüssen war. Ferner traf Frauen und Minderjährige an Stelle der Galeerenstrafe Unterbringung in ein Zuchthaus. In den vielen gegen das Bettler- und Vagabundenthum gerichteten Verordnungen spielt die zwangsweise Einschliessung in ein Hospital eine grosse Rolle; und zwar trägt sie hier bald den Charakter einer reinen Strafhaft, bald aber auch nur den Charakter einer im Interesse des öffentlichen Wohls gebotenen rein polizeilichen Präventivmassregel an sich. Die Hospitäler waren nicht nur Häuser, in denen Kranke verpflegt wurden, sondern zugleich auch Besserungsanstalten. — Der Tit. XIII. der Ord. v. 1670, der sich mit den Gefängnissen beschäftigt, bestimmt zwar im Art. 1, dass die Gefängnisse nicht nur zur Verwahrung der Gefangenen tauglich sein sollen, sondern zugleich „disposées en sorte que la santé des prisonniers n'en puisse

[1]) Die Leidensgeschichte der Protestanten auf den Galeeren schildert Jean Biron, Relation des tourments que l'on fait subir aux protestants qui sont sur les galères de France.

[2]) Dupaty, Lettres sur la procédure criminelle de la France. En France 1788, S. 167, nennt die Verbannung deshalb mit Bezug auf diese Klassen eine geradezu lächerliche Strafe.

être incommodée." Auch lag die Ueberwachung der Gefängnisse den Parlamenten ob, die für Abstellung der dort herrschenden Missbräuche Sorge zu tragen hatten. Sie mussten Klagen und Beschwerden der Gefangenen entgegen nehmen, sowie ihr Loos nach Kräften zu erleichtern suchen; und dies galt für eine der schönsten Pflichten, welche dem altfranzösischen Richter sein Amt auflegte. Trotzdem werden aber von den Gefängnissen des alten Frankreichs geradezu furchtbare Schilderungen entworfen. „Steigt auf einen Augenblick", ruft Servan aus[1]), „in diese dunklen Gefängnisse hinunter, in die nie das Tageslicht dringt, und betrachtet dort die Menschen mit entstellten Zügen, die Euresgleichen sind; wie sie von ihren Ketten gedrückt sind, nur halb bedeckt mit Lumpen in einer verpesteten Luft, die sich nie erneuert und das Gift des Verbrechens in sich aufzunehmen scheint; wie sie bei lebendigem Leibe von demselben Gewürm zernagt werden, das sich an die Leichen im Grabe macht; wie sie, von groben aber kärglich ausgetheilten Nahrungsmitteln kümmerlich ernährt, unaufhörlich durch die Klagen ihrer Unglücksgefährten und die Drohungen ihrer Wächter niedergeschmettert sind." Trotz der Bestrebungen, die Malesherbes unter Ludwig XVI. während seines Ministeriums zur Verbesserung der Gefängnisse entfaltet hatte, blieben die Zustände in denselben noch derartig, dass im Jahre 1789 die cahiers nicht nur des dritten Standes, sondern auch des Adels und des Clerus übereinstimmend hierüber Klage führen[2]). Eine der ergreifendsten Schilderungen der Leiden, welche die Gefangenen auszuhalten hatten, giebt noch kurz vor Ausbruch der Revolution Mercier im Tableau de Paris[3]). Er beschreibt das Pariser Gefängniss Bicêtre, das zugleich auch Armenanstalt, Siechenhaus, Irrenanstalt und Hospital für syphilitisch Erkrankte war. Die diesen verschiedenen Kategorien angehörenden Insassen lebten grösstentheils ungetrennt mit einander. Im Winter fanden sich dort gewöhnlich 4500 Personen zusammen. In den einzelnen Sälen waren 5—600 Menschen untergebracht. Die Betten waren für je sechs Personen bestimmt, die sich gegenseitig durch ihre Excremente besudelten. Die Luft, die in diesen Räumen herrschte, war derartig, dass Personen, die hier zuerst eintraten, Ohnmachtsanwandlungen bekamen. — Die Qualen dieser Gefängnisse

[1]) Servan, Discours sur l'administration de la justice criminelle.

[2]) Esmein S. 227 und Loiseleur S. 251 ff.

[3]) Mercier, Tableau de Paris. 12 Bde. Amsterdam 1783—88. VIII, 1 ff.

trafen vornehmlich die Armen[1]; denn die Begüterten vermochten sich vielfache Erleichterung zu schaffen. Und Jousse[2]) stellt auch geradezu den Satz auf, Leute von Stand müssten in den Gefängnissen besser gehalten werden, als Leute niederer Herkunft.

Der bürgerliche Tod, den jede peine capitale begleitet, bedeutet den Verlust aller Rechtsfähigkeit. Der Verurtheilte ist weder französischer Bürger noch Fremder: er gehört keiner Nation an, sondern ist nur noch physischer Mensch. Erst die spätere Praxis änderte dies insoweit, als dem bürgerlich Todten wenigstens noch die facultés du droit des gens zugestanden wurden[3]. Die Vermögensconfiscation, welche den zu einer peine capitale Verurtheilten trifft, erklärt Stein[4] als ein Zurückfallen des Gutes an den Lehnsherrn, dessen Verleihung durch die peine capitale als aufgehoben angesehen wird, und dem es daher auch zufliessen muss. Diese Confiscationen bildeten im alten Frankreich für die Regierung eine wichtige Einnahmequelle, deren Erträgnisse auch verpachtet wurden.

II. *Peines afflictives.* Die hierher gehörenden Strafen, die zugleich auch alle den Charakter von peines infamantes an sich tragen, sind entweder peines afflictives corporelles oder peines afflictives non corporelles ou simplement afflictives.

1) Peines afflictives corporelles. Sie enthalten nicht nur für den Verurtheilten ein schmerzhaftes Dulden, sondern kennzeichnen ihn zugleich als ehrlos vor der bürgerlichen Gesellschaft und hindern ihn für immer, wieder in die Reihe der ehrlichen Leute einzutreten. Das criminalpolitisch Bedenkliche dieser Strafen lag darin, dass sie den Verbrecher so gleichsam zwangen, auf der Verbrecherbahn zu beharren.

Die Folter, question. Sie dient im altfranzösischen Rechte nicht ausschliesslich zur Förderung des Untersuchungszwecks, sondern hat auch in mehrfacher Beziehung den Charakter einer Strafe an sich[5]. Eine gemeinrechtliche Folterart gab es in Frankreich nicht. Die Gerichte verfuhren dabei vielmehr nach lokalem Herkommen. In der Justizcommission, aus deren Schoosse die Ord.

[1] Vgl. auch die Schilderung, die Loiseleur S. 251 ff. von den Hospitälern entwirft.

[2] Jousse II, 224.

[3] Stein S. 616.

[4] Stein S. 615.

[5] Inwieweit das eine oder andere der Fall ist, kann erst unten im Strafprocess erörtert werden.

v. 1670 hervorging, hatte der Präsident von Lamoignon beantragt, das Gesetz solle die Art und Weise, wie die Folter zu vollziehen sei, einheitlich für ganz Frankreich regeln. Hierauf war man jedoch nicht eingegangen. Theils wurde dies für schwierig gehalten, theils glaubte man, es sei unschicklich, dass eine königliche Ordonnanz hierüber Beschreibungen enthalte. Am verbreitetsten waren das Einschütten von Wasser, question à l'eau, und die spanischen Stiefeln, question aux brodequins. Dieser beiden Arten bediente man sich seit dem Ende des XVII. Jahrhunderts im Jurisdictionsbezirke des Pariser Parlaments. Bei der question à l'eau wurde dem gefesselten Patienten mittelst eines in seinen Mund gesteckten Trinkhorns Wasser eingeschüttet. Und zwar goss man ihm bei der Folter ersten Grades, question ordinaire, acht Pinten Wasser, bei der Folter zweiten Grades, question extraordinaire, sechszehn Pinten ein [1]). Die Folter der spanischen Stiefel bestand darin, dass jedes Bein des zu Folternden zwischen zwei Bretter gelegt wurde und man dann, nachdem diese so stark wie möglich zusammengepresst worden waren, mit wuchtigen Hammerschlägen Keile zwischen die beiden Mittelbretter hineintrieb. Meist wurden die Knochen des Gefolterten hierdurch zerschmettert. Die question ordinaire bestand in vier Keilen, die question extraordinaire in acht Keilen. Im XVII. Jahrhundert, ehe sich das Pariser Parlament auf diese beiden Folterarten beschränkte, waren bei ihm die estrapade — eine Art Wippgalgen — und eine Ausrenkung der Glieder des Gemarterten, welche Art man le tour nannte, im Gebrauch. Die Abschaffung dieser beiden letzteren Folterarten, welche vielen Patienten das Leben gekostet hatten, war das Werk eines glücklichen Zufalls. Auf einer Reise, die der erste Präsident des Pariser Parlaments Achille de Harlay machte, liess sich dessen Dienerschaft aus Neugier zu St. Pierre-le Moutier in die dortige Folterkammer führen. In derselben befanden sich schwere Gewichte. Diese wurden den Gefolterten, während man sie zwanzig Fuss in die Höhe zog, an Händen und Füssen befestigt. Die Diener des Präsidenten hörten zugleich, dass wiederholt hierbei Todesfälle vorgekommen seien, einer Frau auch die Hand abgebrochen sei. Sie theilten dies ihrem Herrn mit, und der Präsident veranlasste das Pariser Parlament,

[1]) Die Eintheilung der Folter in eine question ordinaire und question extraordinaire bezog sich auf das Mass der vom Gefolterten zu erduldenden Marter. Ueber die andern Eintheilungen der Folter s. u.

durch Beschlüsse vom Jahre 1695 und 1697 die Anwendung dieser Folterarten zu verbieten. Die übrigen Parlamente des Königreichs schafften aber die einmal bei ihnen im Gebrauch stehenden Folterarten nicht ab, sondern behielten sie trotz ihrer Grausamkeit meist bis zum Jahre 1788 bei [1]). In der Bretagne bestand eine Folterart darin, dass man die nackten Füsse des auf einem Sitze festgebundenen Patienten der Gluth eines Kohlenfeuers aussetzte. In Lyon war als Folter ersten Grades die Ausrenkung der Glieder, le tour, gebräuchlich; bei der Folter zweiten Grades wurden Schwefelschnitte zwischen Finger und Fusszehen gesteckt und dann angezündet. In Metz hiess die Folter ersten Grades les grésillons, die zweiten Grades les sarretières. In Dijon folterte man mittelst einer Art Fussschraube, escarpin, die an Stelle des moine du camp getreten war. Wie diese letztere Art beschaffen gewesen, weiss selbst ein gelehrter Forscher, wie Berriat-Saint-Prix, nicht mehr anzugeben [2]). Im Bailliagegericht zu Autun folterte man mit siedendem Oel, das man dem Patienten über die Füsse goss. Diese Folterart erheischte grosse Vorsicht; und Serpillon berichtet in seinem Code criminel [3]), er habe sich sehr dabei in Acht genommen, damit den Gefolterten nicht zu viel geschähe. Trotzdem war es ihm vorgekommen, dass die Zehen eines unter seiner Aufsicht Gefolterten völlig verkohlten und sich dieser die Knöchel derselben mit einer Zange herausziehen konnte [4]). — Die Mehrzahl der Schriftsteller behauptet, die Unglücklichen, die man der Folter unterwarf, hätten dieselbe etwa eine Stunde auszuhalten gehabt. Dass dies eine feste Regel gewesen sei, ist jedoch irrig. Damiens wurde

[1]) Berriat-Saint-Prix S. 74 ff.

[2]) Berriat-Saint-Prix S. 87. In dem Katalog aller gebräuchlichen Folterarten kommen noch andere Benennungen vor, deren Sinn heutzutage verloren gegangen ist, z. B. die als mordache bezeichnete und in Toulouse angewendete Art.

[3]) Serpillon, Code criminel II, 988.

[4]) Einem anderen Angeschuldigten, der zu Autun mit siedendem Oel gefoltert worden war, mussten beide Beine abgenommen werden. Da er nicht gestanden hatte, wurde er freigesprochen. Nach seiner Freisprechung nahm er aber eine eigenthümliche Rache an dem Lieutenant criminel des Bailliagegerichts. Tag und Nacht stand er mit seinen zwei Krücken vor der Thür desselben, grüsste ihn ehrerbietig, wenn derselbe ausging, und folgte ihm überall hin, ohne ihn aber je anzureden. Keine Jahreszeit und kein Wetter befreiten seinen früheren Richter von seiner Gegenwart. Und dies soll der Unglückliche zehn Jahre lang fortgesetzt haben, bis der Lieutenant criminel an einer Gemüthskrankheit starb. Berriat-Saint-Prix S. 89.

zwei und eine viertel Stunde lang gefoltert[1]). Und Berriat-Saint-Prix hat zu Avignon, Rouen und Dieppe Folterprotokolle gefunden, aus denen hervorgeht, dass die Marter sechs bis acht Stunden währte[2]). Der Folter wohnte der Berichterstatter, sowie ein zweiter hierzu committirter Richter bei. Die Protokolle, die während des Folterakts aufgenommen wurden, enthalten ausser den Antworten, welche der Gemarterte auf die ihm vorgelegten Fragen gab, nicht nur eine nähere Beschreibung der ihm zugefügten Qualen, sondern erwähnen in gewissenhaftester Weise auch seine Schmerzensschreie und die Ohnmachten, die ihn befielen. In der Marterkammer fand nach vorausgehender Beeidigung, die Wahrheit sagen zu wollen, eine dreimalige Befragung des zur Folter Verurtheilten statt: Zuerst fragte man ihn auf der sellette, bevor er gebunden wurde, dann während des Folteraktes selbst und endlich, nachdem er losgebunden und auf eine Matratze gelegt worden war. Gestand der Patient während des Folteraktes, so durften die Richter seine Qualen mindern lassen. War er aber einmal von der Marterbank losgebunden, so durfte mit der Folter nicht wieder begonnen werden. Legte er schon auf der sellette ein Geständniss ab, so sagten einige Juristen, die Anwendung der Folter müsste solchenfalls unterbleiben. Andere meinten dagegen, nachdem einmal auf Folter erkannt worden sei, müsse dies Erkenntniss auch vollstreckt werden. Schwächliche Personen, Frauen und Greise wurden nur zur Folter ersten Grades oder auch nur zur simple présentation à la question verurtheilt; d. h. man brachte sie in die Folterkammer, und indem man ihnen dort die Folterwerkzeuge zeigte und sich anschickte, als ob man zur Marter schreiten wolle, suchte man durch die Angst, welche diese blossen Zurüstungen bei ihnen erwecken sollten, ein Geständniss zu erlangen. Auf diese simple présentation zu erkennen, stand jedoch nur den Parlamenten, nicht den Untergerichten zu[3]).

Die verstümmelnden Strafen. Im XVIII. Jahrhundert kommt in Frankreich noch vor: Das Abhauen der Hand. Dies ist theils eine selbstständige Strafe, theils eine Verschärfung der Todesstrafe. Dem Majestätsbeleidiger ersten Grades wurde vor der Hinrichtung die Hand abgebrannt. Sodann fand noch auf Grund der Ordonnanz Ludwig XIV. vom 30. Juli 1666 die Abschneidung der

[1]) Pièces originales et procédure du procès fait à Robert François Damiens. S. XXXVI.

[2]) Berriat-Saint-Prix S. 72.

[3]) Tit. XIX, Art. 5, Ord. v. 1670.

Lippen und Herausschneidung der Zunge wegen Gotteslästerung im Rückfall statt.

Die Brandmarkung, flétrissure. Sie wird nie allein verhängt, sondern begleitet entweder die Galeerenstrafe oder die Auspeitschung. In Frankreich wurden dem Delinquenten bei der Brandmarkung die königlichen Lilien aufgedrückt [1]), zuweilen auch noch Buchstaben; so jedem Galeerensträfling die Buchstaben G. A. L. Das Brandmal wurde entweder auf die Stirn, die Wange, die Hand, die Arme oder die Schultern gesetzt. Auf letztere erhielten es die Galeerensträflinge und wegen Diebstahls Verurtheilte.

Die Auspeitschung, fouet. Ausser der Brandmarkung ist fast immer die zeitliche Verbannung mit ihr verbunden. Der roturier wird öffentlich, der Adeliche im Innern des Gefängnisses gepeitscht. Diese nicht öffentliche Auspeitschung infamirte nicht. Sie wurde auch gegen Unmündige angewendet und hatte dann mehr den Charakter eines Zuchtmittels, correction, als einer Strafe. Die Zahl der Hiebe war nie im Urtheil bestimmt; nur musste der Henker — wenn das Urtheil nicht das Gegentheil vorschrieb — innehalten, sobald Blut floss. Im XVIII. Jahrhundert wurde diese Strafe nur noch mit Ruthen vollzogen, während früher Scorpione im Gebrauch waren.

Der Pranger und der Schandpfahl, carcan, pilori. Dieselben waren von der verschiedensten Art [2]). Meist wurde der Verurtheilte mittelst eines eisernen Ringes um den Hals an einem öffentlich aufgestellten Pfahl befestigt, oder er hatte seinen Kopf durch ein am oberen Ende einer Leiter angebrachtes durchlöchertes Brett zu stecken und wurde so der Schaulust der Menge preisgegeben. Diese Schaustellung währte Stunden-, ja auch Tagelang.

Das Geschleiftwerden. Dies galt für eine den Selbstmord treffende Strafe.

2) Peines afflictives non corporelles ou simplement afflictives. Ausser der zeitlichen Galeerenstrafe, der zeitlichen Einschliessung und der zeitlichen Verbannung gehört hierher die schimpfliche öffentliche Busse und Abbitte, amende honorable. Sie besteht in einem abseiten des Verurtheilten öffentlich abgelegten Geständnisse seines Verbrechens und schliesst mit der Bitte um Verzeihung. Diese Abbitte kommt in doppelter Form vor: entweder als amende honorable simple, sèche, die knieend im Gerichtssaal

[1]) Daher die Bezeichnung être fleurdelisé für Gebrandmarktsein.

[2]) Loiseleur S. 130 ff.

meist dem Privatbeschädigten geleistet wird und für sich eine selbstständige Strafe bildet, oder als amende honorable in figuris, welche die eigentliche Kirchenbusse darstellt und als Nebenstrafe bei Hinrichtungen dieselben einleitet. Sie wird vor dem Portale der Hauptkirche geleistet, vor dem der Delinquent knieen muss, und woselbst er — nur mit einem Hemde bekleidet, eine Wachskerze in der Hand und einen Strick um den Hals — Gott, den König und die Justiz um Verzeihung zu bitten hat.

III. *Peines infamantes.* Sie machten den Verurtheilten infam, ohne ihn zugleich, wie die peines afflictives thaten, zu einem schmerzhaften Dulden oder einem Thun zu zwingen. Die Infamie zog vornehmlich die Unfähigkeit zur Annahme eines Amtes nach sich, bezw. hatte sie den Verlust bereits bekleideter Aemter zur Folge. Ausserdem machte sie zur Ablegung von Zeugnissen unfähig oder doch suspect. Als wichtigste Strafe erscheint hier der schimpfliche Verweis, blâme. Er wurde in öffentlicher Gerichtsaudienz ertheilt. Der Verurtheilte kniete innerhalb des für die Advokaten bestimmten Geheges barhäuptig ohne Degen und Stock nieder, worauf der präsidirende Richter die Formel über ihn aussprach: la cour vous blâme et vous rend infame; soyez plus circonspect ou vous serez plus sévèrement puni [1]). Zu den peines infamantes gehört ferner die unter dem Namen des plus amplement informé indéfini vorkommende Verdachtsstrafe [2]). Endlich kann hier auch noch erwähnt werden die Bekleidung von Kupplerinnen mit einem Strohhut, die in solchem Aufzuge durch die Strassen geführt wurden [3]). —

Die Betrachtung der einzelnen für strafwürdig erachteten Thatbestände, sowie der auf sie gesetzten Strafen, führt zur Erkenntniss der Macht, die Kirche und absolutes Königthum im alten

[1]) Die einfache nicht schimpfliche Verwarnung — admonition, admonestation — wird in öffentlicher Gerichtssitzung dem hinter dem Advokatengehege stehenden Verurtheilten ertheilt: zumeist wegen eines Verstosses gegen die öffentliche Ordnung. Hier lautete die Formel, deren sich der Vorsitzende bediente: la cour vous admoneste et vous fait grâce; soyez plus circonspect à l'avenir.

[2]) S. das Nähere über diese Strafe weiter unten. Inwieweit die Geldbusse, amende, noch im XVIII. Jahrhundert als peine infamante gelten kann, darüber s. Stein S. 618.

[3]) Vgl. den in Barbier's Journal II, 68 (Mai 1729) angeführten Fall, in dem hiervon jedoch nur als Nebenstrafe bei Auspeitschung und Brandmarkung die Rede ist.

Frankreich besassen. Der diesen beiden Gewalten gewährte Strafschutz ist ein so ausgedehnter, dass hierdurch allein schon das Strafrecht sein charakteristisches Gepräge empfängt. Bei Verbrechen, durch welche Kirche und Königthum nicht als unmittelbar verletzt erscheinen, sucht man diese beiden Mächte wenigstens für mittelbar angegriffen auszugeben. Dabei ist die Repression, mit der man gegen ihre wirklichen oder vermeintlichen Angreifer vorgeht, eine so energische und masslose, dass jegliche Rücksicht auf die Rechte des bestraften Individuums völlig in den Hintergrund tritt. Im XVIII. Jahrhundert ist die Macht der Kirche zwar in steter Abnahme begriffen, die alte Eintracht zwischen ihr und dem Königthum gestört, und immer mehr hört sie auf, die Gemüther zu beherrschen. Das Königthum verliert beständig an Boden bei der Nation und ist wiederholt in Gefahr, der Opposition der Parlamente zu erliegen. Die Gestalt, welche diese beiden Gewalten in früheren Jahrhunderten dem Strafrecht einmal aufzuprägen verstanden haben, büsst dasselbe aber darum doch nicht ein. Und wer auf nichts Anderes, als auf das Strafrecht, gesehen hätte, würde bis unmittelbar vor Ausbruch der grossen Revolution noch immer haben glauben können, in Frankreich führten ein despotisches Königthum und ein dem finstersten Aberglauben huldigender Clerus unbestritten das Scepter. Man betrachte nur die Zahl der Religionsverbrechen im altfranzösichen Rechte, sowie die Schilderung, die sich von ihnen bei Jousse und bei Muyart de Vouglans vorfindet. Dieser letztere Criminalist scheidet noch in seinem Hauptwerke vom Jahre 1780 sämmtliche „Verbrechen der verletzten göttlichen Majestät“ in drei Kategorien [1]. Zur ersten gehören Gotteslästerung (blasphême), Atheismus, Zauberei und Hexerei (magie, sortilège). Zur zweiten: Ketzerei, Apostasie und Schisma. Zur dritten: jede Art der Schändung von Heiligthümern (sacrilège), also Entweihung der Sacramente, der Gotteshäuser, der zum Gottesdienst bestimmten Geräthschaften, der Gräber, der Crucifixe und Heiligenbilder. Die Gotteslästerung kann, wie Muyart de Vouglans ausführt, nicht nur gegen Gott und Christus, sondern auch gegen die heilige Jungfrau und alle Heiligen begangen werden. Dies Verbrechen kommt entweder vor als blasphême simple, die durch Flüche oder Verwünschungen begangen wird [2], oder als blasphême

[1] Muyart de Vouglans S. 91 ff.

[2] Laverdy S. LV ff. nimmt blasphême simple an im Falle von termes impies et juremens échappés dans la colère et le premier mouvement.

énorme, deren Thatbestand jedesmal dann vorliegt, wenn man der Gottheit die ihr zukommenden Attribute verweigert, ihre Existenz, Allmacht und Güte leugnet oder ihr nicht zukommende Eigenschaften, wie Ungerechtigkeit und Grausamkeit, beimisst oder auch Menschen zuschreibt, was lediglich der Gottheit zukommt, bezw. dieser, was nur Menschen zukommt [1]). Karl der Grosse hatte in seinen Capitularien jede Art der Gotteslästerung mit dem Tode bedroht, der heilige Ludwig auf die einfache Gotteslästerung Brandmarkung an der Stirn mit rothglühendem Eisen und Durchstechung der Zunge gesetzt, diese Strafe dann aber erheblich gemildert. Denn in einer auf Anregung des Papstes Clemens IV. entstandenen Ordonnanz von 1264 war bestimmt worden, dass die Wohlhabenden mit einer Geldstrafe belegt, Unbemittelte zu einer Stunde Ausstellung am Schandpfahl und achttägigem Gefängnis bei Wasser und Brot verurtheilt werden sollten. Nachdem die Bestimmungen dieser Ordonnanz durch Art. 23 der Ord. von Orléans, Art. 86 der Ord. von Moulins und Art. 35 der Ord. von Blois bestätigt worden waren, hatte die Ordonnanz Ludwig XIV. vom 30. Juli 1666 neue Bestimmungen eingeführt [2]). Hiernach soll, wer Gott gelästert oder lästerliche Worte gegen die heilige Jungfrau und die Heiligen ausgestossen hat, das erste Mal zu einer Geldbusse, welcher im Falle der Zahlungsunfähigkeit Gefängnissstrafe zu substituiren ist, verurtheilt werden. Diese Busse sollte bei zweiter, dritter und vierter Verurtheilung verdoppelt, verdreifacht und vervierfacht werden. Bei der fünften Verurtheilung sollte auf Pranger und Geldbusse, das sechste Mal auf Schandpfahl nnd Durchstechung der Oberlippe mit glühendem Eisen, beim siebenten Mal auf Schandpfahl und Durchstechung der Unterlippe mit glühendem Eisen erkannt werden. Wer aber zum achten Male wegen solcher Gotteslästerung verurtheilt ward, dem sollte die Zunge herausgeschnitten werden [3]). Diese Strafbestimmungen galten aber nur für die einfachen Gotteslästerungen,

[1]) Nach dieser Begriffsbestimmung der blasphême énorme erscheint der Atheismus nur als ein Specialfall dieses Verbrechensbegriffes. Ueber die Ausdehnung desselben herrscht insofern auch keine Einigkeit unter den damaligen französischen Juristen, als Jousse z. B. III, 265 die Ketzerei als einen Fall der blasphême énorme behandelt wissen will und sich danach jeder Bekenner der sog. Vernunftreligion dieses Verbrechens schuldig machte.

[2]) Dieselbe ist abgedruckt bei Muyart de Vouglans S. 95.

[3]) Nach einer Ordonnanz von 1727 sollte Soldaten wegen einfacher Gotteslästerung schon das erste Mal die Zunge durchstochen werden.

nicht für die blasphêmes énormes, die „à l'arbitrage des juges selon leur énormité“ bestraft werden sollten. In Folge dieses ihr gewährten Spielraums erkannte die Praxis des XVIII. Jahrhunderts im Falle der blasphême énorme auf Pranger, auf Durchstechung der Zunge, auf Auspeitschung, auf Galeerenstrafe, ja selbst auf Galgen und Feuertod. So erwähnt Jousse[1]) eines Parlamentsurtheils vom 20. März 1720, kraft dessen Bernard Malmolesse und Philippe de Bellica wegen „blasphêmes exécrables“, nachdem ihnen vorgängig die Zunge durchstochen, lebendig verbrannt worden seien. Gleiche Strafe traf nach einem Parlamentsurtheil vom 13. März 1724 einen gewissen Charles L'herbé wegen „blasphêmes et impiétés exécrables“ [2]). Und am 29. Juli 1748 bestätigte ein Parlamentsurtheil eine Sentenz des Bailliagegerichts von Orléans, welche Nicolaus Dufour wegen schrecklicher gegen Gott, das heilige Abendmahl und die heilige Jungfrau ausgestossener Lästerungen zum Galgen verurtheilt hatte.

Zauberei und Hexerei. Diese Verbrechen, die ihre Entstehung dem Glauben an die Möglichkeit des Verkehrs mit bösen Geistern verdanken, erhielten mit fortschreitender Aufklärung einen veränderten Inhalt. Als Wendepunkt in der Gesetzgebung kann hier für Frankreich die Ordonnanz Ludwig XIV. vom Juli 1682 betrachtet werden. Dieselbe geht davon aus, dass kein solcher Verkehr mit überirdischen Mächten möglich sei, und findet die Zauberei vornehmlich strafbar wegen des in ihr liegenden Angriffs gegen die Majestät Gottes; ferner wegen des durch solche Hantierungen an den Tag gelegten Aberglaubens, der damit verbundenen Herabwürdigung religiöser Gebräuche, Schändung von Heiligthümern, sowie endlich wegen des Andern hierdurch an Leib, Leben oder Vermögen zugefügten Schadens. Mit dem Tode werden daher hier nur bestraft „les personnes assez méchantes pour joindre à la superstition l'impiété et le sacrilège ou pour se servir de vénéfices et de poisons“. Die Parlamentsjurisprudenz machte sich denn auch im Laufe des XVIII. Jahrhunderts völlig davon los, in der magie und dem sortilège den mit bösen Geistern gepflogenen Verkehr zu strafen. Wenigstens behauptet Jousse[3]) vom Pariser Parlamente, es strafe keine Zauberer mehr, sondern statt ihrer nur „malfaiteurs et imposteurs“, die mit der Religion Missbrauch trieben, um einfältige Leute

[1]) Jousse III, 266 ff.

[2]) Vgl. über diesen Fall auch Laverdy S. 8.

[3]) Jousse III, 753.

zu täuschen. In der juristischen Litteratur war man dagegen keineswegs geneigt, sich vom Verbrechen der Zauberei in seiner alten Bedeutung ganz loszusagen. Und gerade Jousse selbst, sowie auch Muyart de Vouglans können sich noch nicht entschliessen, jede Möglichkeit eines Verkehrs mit bösen Geistern preiszugeben. Jousse nimmt zwei Arten der Zauberei an[1]: 1) eine, bei der ein böser Geist angerufen und ein Pact mit demselben geschlossen werde, um etwas zu erlangen, was man wünsche — sei es, dass man Andere schädigen oder eine verborgene Sache entdecken oder sich und Anderen einen Vortheil verschaffen wolle; 2) eine weitere Art, bei der man sich, ohne mit einem bösen Geiste in Verkehr zu treten, abergläubischer Praktiken zu den sub 1 angegebenen Zwecken bediene. Ferner spricht Jousse noch von der Wahrsagerei, divination. Als Wahrsager, devin, bezeichnet er Jeden, der auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Pacts mit einem bösen Geiste oder selbst ohne Pact Verborgenes erkennen oder die Zukunft wissen wolle, deren Kenntniss nur der göttlichen Vorsehung vorbehalten sei. Nun könnte man vielleicht meinen, wo Jousse vom Verkehr mit bösen Geistern spreche, da halte er selbst solchen nicht für möglich, sondern berichte über denselben nur vom Standpunkte der diesen Glauben hegenden Zauberer aus. Jousse protestirt aber nicht allein nicht dagegen, dass er an solchen Verkehr glaube, sondern gibt es nur für die vorherrschende Ansicht aus, dass seit Christi Erscheinen auf Erden die Macht der bösen Geister in der fraglichen Beziehung zu walten aufgehört habe[2]. Muyart de Vouglans definirt die Zauberei, magie, als das Verbrechen derjenigen, „qui emploient des illusions diaboliques soit pour tromper par de fausses prédictions soit pour causer du dommage à autrui", und meint ganz offen, man dürfe den „Freigeistern", die gegenwärtig (d. h. im Jahre 1780) die Existenz der Zauberei völlig leugneten, nicht allzusehr glauben. Dieselben müssten sich wohl irren, denn die Kirche, die einen besonderen Glaubenspunkt aus der Annahme wirklicher Zauberer mache, verdamme ihre Behauptungen[3].

Die Ketzerei, hérésie im eigentlichen engeren Sinne, wird nach Muyart de Vouglans[4]) von denen begangen, welche die Dogmen der Religion mit Halsstarrigkeit, opiniâtreté, bekämpfen

[1]) Jousse III, 752.
[2]) Jousse III, 753.
[3]) Muyart de Vouglans S. 101.
[4]) Muyart de Vouglans S. 104.

und in ihrem Irrthum auch dann noch beharren, wenn die Kirche ihn als solchen gekennzeichnet hat. Ursprünglich stand der Feuertod auf die Ketzerei, später wurde die Strafe dem Ermessen des Richters überlassen. Als Fälle der Ketzerei im weitern Sinne, zu der u. A. das Schisma und die Apostasie gehören, wurden auch die Uebertretungen derjenigen Gesetze gerechnet, die in Folge der Aufhebung des Edicts von Nantes erlassen worden waren und ihre Spitze gegen die französischen Protestanten richteten. Als wichtigstes Gesetz erscheint hier die Declaration Ludwig XV. vom 24. Mai 1724. Im Art. 1 verbietet dieselbe jedem französischen Unterthan ohne Ausnahme, eine andere Religion als die katholische auszuüben, sich zur Ausübung einer anderen Religion als der katholischen zu versammeln, bzw. Versammlungen, in denen eine andere Religion ausgeübt wird, zu veranstalten. Männern, welche diesen Verboten zuwider handeln, wird lebenslängliche Galeere, Frauen lebenslängliche Einschliessung angedroht. Sind die Versammelten bewaffnet, so trifft sie der Tod. Art. 2 straft diejenigen Prediger, die solche Versammlungen berufen oder in ihnen Priesterfunctionen verrichten, mit dem Tode. Wer diesen Predigern einen Zufluchtsort bei sich oder sonstigen Beistand gewährt, soll mit lebenslänglicher Galeere bestraft werden. In allen Fällen, in denen dies Gesetz Tod und lebenslängliche Galeere androhte, war hiermit natürlich auch die Vermögensconfiscation verbunden, sodass protestantische Familien, deren Oberhaupt diesem Gesetze verfiel, dadurch zugleich an den Bettelstab kamen.

Auf die Schändung von Heiligthümern, sacrilège, hatte ein Edict Karl IX. vom 14. Februar 1561 Todesstrafe gesetzt. In der späteren Jurisprudenz war die Strafe jedoch arbiträr, indem hier unterschieden wurde, inwieweit das Verbrechen unter Aufsehen und Aergerniss erregenden Umständen begangen worden war. Je nach dem Masse, in dem dies der Fall war, konnte auf Tod, öffentliche Kirchenbusse, lebenslängliche oder zeitliche Galeere, lebenslängliche oder zeitliche Verbannung oder auch auf Auspeitschung erkannt werden [1]. — Welche Autorität das Wort der Bibel noch im XVIII. Jahrhundert für das Strafrecht genoss, zeigt sich bei Bestrafung der Sodomie. Für alle Fälle derselben trat der Feuertod ein und zwar auf Grund der biblischen Bestimmung 3. Mos. 18 und 20. Und noch neun Jahre vor Ausbruch der Revolution

[1]) Muyart de Vouglans S. 118.

kann Muyart de Vouglans mit Behagen registriren, dass die Bestimmungen „eines so weisen Gesetzes“ zur Zeit noch Geltung hätten [1]). Jousse, der den Feuertod sowohl für den agens, wie den pathicus angewandt wissen will [2]), berichtet denn auch über zwei Fälle, in denen diese Strafe noch im XVIII. Jahrhundert vollstreckt worden ist. Im Mai 1726 erlitt Benjamin Deschauffours den Feuertod, nachdem lange Zeit hindurch hierfür nicht auf Tod erkannt worden war. Und im Juli 1750 wurden Bruneau, Lenoir und Jean Diot wegen der gleichen That auf dem Grèveplatze verbrannt [3]).

Die Verbrechen der verletzten weltlichen Majestät, crimes de lèse-majesté humaine, werden in Majestätsverbrechen ersten und zweiten Grades eingetheilt. Bei ihnen begegnet man einer Reihe von besonderen Bestimmungen, sowohl in Bezug auf die Strafverfolgung, wie zum Theil auch das Strafmass. So wurde hier noch dem Leichnam des Thäters, der sich durch Selbstmord der Justiz entzogen hatte, der Process wegen Majestätsbeleidigung gemacht und sein Andenken verurtheilt. Hier konnte der mit Infamie Behaftete als Zeuge auftreten, Eltern gegen Kinder, diese gegen jene Zeugniss ablegen. Hier genügten schon zur Verurtheilung des Angeklagten Indicien, die sonst nicht zur Erbringung des vollen Schuldbeweises für ausreichend erachtet wurden. Zu den Majestätsverbrechen ersten Grades gehören der Angriff auf die Person des Königs und auf die Person eines Mitgliedes des königlichen Hauses, sowie jeder Angriff auf den Bestand und die Sicherheit des Staates, sei es im Wege gewaltthätigen Umsturzes oder im Wege der Verschwörung oder durch Landesverrath. Auf alle diese Verbrechen steht der Tod. Das Ausserordentliche bei ihnen liegt nach Jousse [4]) darin, dass sie einen Angriff gegen den Souverän enthalten, der ein Abbild Gottes sei und in Betreff der Regierung seines Landes derselben Autorität genösse, die der Gottheit in der Regierung des Weltalls zukomme. Ueber diese Ver-

[1]) Muyart de Vouglans S. 243.

[2]) Jousse IV, 119 ff.

[3]) Vgl. über den ersteren Fall Barbier, Journal I, 424 ff. (Mai 1726), nach dessen Mittheilungen dies Laster am damaligen französischen Hofe Modesache war. Ueber den zweiten Fall vgl. Barbier, Journal IV, 447 (Juli 1750) und Grimm, Correspondance littéraire philosophique et critique. Herausgegeben von Maurice Tourneux. 16 Bde. Paris 1877—82. I, 450.

[4]) Jousse III, 681.

brechen richtet nur die grand'chambre des Pariser Parlaments. Und auch gegen Prinzen von Geblüt kann wegen ihrer Anklage erhoben werden. Besonders ausgezeichnet ist hier wieder das Attentat gegen die Person des Königs. Die nur für dies Verbrechen geltende furchtbare Strafe ist schon oben betrachtet worden. Findet eine Untersuchung wegen dieses Verbrechens statt, so sind sogar die Priester vespflichtet, die Geheimnisse zu verrathen, die ihnen in der Beichte anvertraut sind [1]. Die völlig unschuldigen Descendenten und Ascendenten des Verbrechers trifft hier gleichfalls Strafe; sie erleiden Verbannung. So erkannte im Damiens'schen Processe die grand'chambre des Pariser Parlaments durch Urtheil vom 29. März 1757 auf Verbannung von Damiens' Frau, Kindern und seinem Vater. Die Rückkehr nach Frankreich wurde ihnen bei Strafe des Galgens verboten. Bei gleicher Strafe wurde aber auch Damiens' Geschwistern, sowie allen seinen Verwandten, die seinen Namen trugen, anbefohlen, diesen Namen abzulegen [2]. Die Majestätsverbrechen zweiten Grades lassen die Ausdehnung erkennen, in der man eine Verletzbarkeit des Königthums annahm, sowie, in welchem Masse die damals herrschende staatsrechtliche Auffassung den König mit dem Staate identificirte. Indem man bei den hierher gezählten Verbrechen das Strafbarkeitsmoment in den Ungehorsam und die Auflehnung gegen den königlichen Willen setzt, verfährt man ganz principienlos. Danach hätten nämlich alle Verbrechen ohne Ausnahme als Majestätsverbrechen gelten können. Denn bei jedem Verbrechen liess sich sagen, dass, da der König seine Begehung verbiete, dasselbe eine Auflehnung gegen seinen Willen darstelle. Betrachtet man die Dehnbarkeit in der Begriffsbestimmung vieler Majestätsverbrechen und bedenkt dabei, dass fast auf alle der Tod steht, so erscheinen dieselben als eine furchtbare Waffe in den Händen von Königen, die sich unbequemer Widersacher auf dem Wege der Justiz zu entledigen gesonnen waren. —

[1] Jousse II, 99 führt hierfür mehrere Beispiele aus der Geschichte an.

[2] Vgl. über die Berathungen im Parlamente die Pièces originales et procédure du procès fait à Robert François Damiens, Paris 1757, S. 417, und die Denkwürdigkeiten des Herzogs von Luynes XV, 494. Turgot beantragte im Laufe dieser Berathungen vergeblich, den König zu bitten, gegen die Familie Milde walten zu lassen. — Am 26. März 1757 erkannte die grand' chambre noch, dass Damiens' Geburtshaus nach vorgängiger Entschädigung des derzeitigen Eigenthümers zu demoliren sei und auf dem betreffenden Platze nie wieder ein Gebäude errichtet werden dürfe.

Nach Jousse gehören zu den Majestätsverbrechen zweiten Grades alle Verbrechen, „qui causent quelque dommage ou préjudice à la république, qui attaquent l'autorité du roi, qui troublent l'ordre de la justice et qui attentent à la personne et aux fonctions des magistrats et des autres personnes qui représentent le souverain". Als Einzelfälle werden hier angeführt[1]: Jede Widersetzlichkeit gegen königliche Befehle und Beleidigung des Königs, die meist mit dem Tode bestraft wurden; Falschmünzerei, auf die unbedingt der Tod stand; Fälschung königlicher Siegel und Briefe, die mit arbiträrer Strafe bedroht war; Unterschleif öffentlicher Gelder, péculat, der mit lebenslänglicher Galeerenstrafe bedroht war, an deren Stelle aber in der Praxis meist arbiträre Strafe trat[2]; von Beamten verübte Erpressung, concussion, die gesetzlich mit Tod bedroht war, auf den jedoch in der Praxis nicht erkannt wurde; das Verbrechen der chartre privée, d. h. der widerrechtlichen Freiheitsentziehung, das in die königlichen Hoheitsrechte eingriff und mit arbiträrer Strafe bedroht war; die Widersetzlichkeit gegen die richterliche Gewalt, rebellion à justice, und Flucht aus dem Gefängnisse, auf welchen beiden Verbrechen gleichfalls arbiträre Strafe stand; das Duell, das, gleichviel welche Folgen es hatte, unbedingt mit dem Tode geahndet wurde.

Gewissermassen als Ergänzung und Schlussstein für diesen der Kirche und der Krone gewährten Strafschutz erschien um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts ein Gesetz, welches jede sich mittelst der Presse äussernde Regung einer Opposition gegen das bestehende kirchliche und staatliche Regiment zu unterdrücken strebte: die am 20. April 1757 im Pariser Parlament einregistrirte Declaration Ludwig XV. vom 16. April 1757. Den unmittelbaren Anlass zu diesem Gesetze gab für den König die That Damiens'. Sie steigerte die Angst vor dem nahen Ausbruch einer Revolution, und man gedachte einen entscheidenden Streich gegen die bereits zu einer Macht angewachsene Litteratur zu führen. Alle diejenigen, sagt das Gesetz, die überführt sind, solche Schriften verfasst zu haben, haben verfassen zu lassen oder gekauft zu haben, welche darauf ausgehen, die Religion anzugreifen, die Gemüther in Gährung zu versetzen, der

[1]) Vgl. das Nähere bei Stein S. 623 ff. und die Citate aus Jousse daselbst.

[2]) Im XVII. Jahrhundert wurde der péculat noch mit dem Tode bestraft. Vgl. Louis Nublé: Dissertation pour prouver que le péculat ne doit pas être puni de mort.

königlichen Gewalt Eintrag zu thun und die Ordnung und Ruhe des Staates zu stören, sollen mit dem Tode bestraft werden. Die gleiche Strafe soll Colporteure und andere Verbreiter treffen. Die Verfasser, Colporteure und Verbreiter aller anderen Druckschriften, einerlei, welchen Inhalt sie haben, soll lebenslängliche oder zeitliche Galeerenstrafe treffen, sobald die durch die königlichen Ordonnanzen in Betreff des Drucks und der Veröffentlichung von Druckschriften vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausser Acht gelassen worden sind. — Ausserdem gab es noch ein bloss objectives Verfahren, durch welches Druckschriften, die man für gefährlich hielt, der Vernichtung preisgegeben wurden, ohne dass dabei die Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person stattfand. Der öffentliche Ankläger stellte in solchem Falle seinen Antrag bei Gericht; eine weitere Untersuchung fand nicht statt, sondern die betreffende Schrift wurde nur verlesen und nach Befinden auf ihre Zerreissung durch Henkershand, sowie ihre öffentliche Verbrennung erkannt.

Sollen noch einzelne Strafbestimmungen hervorgehoben werden, aus denen die damalige Gesetzgebungspolitik besonders charakteristisch hervortritt, so ist vor allem jene am 31. März 1724 im Pariser Parlamente einregistrirte königliche Declaration vom 4. März 1724 wider den Diebstahl zu nennen. Um die Strenge zu motiviren, mit der hier gegen die Diebe eingeschritten wird, sagt dies Gesetz in seiner Einleitung: Die Erfahrung habe gelehrt, dass die Verbrecher nur stufenweise zu den schwersten Verbrechen gelangten. Die Milde, welche die Gesetze bisher bei Bestrafung der geringeren Verbrechen hätten walten lassen, sei die Quelle, welche die schwersten Verbrechen erzeuge. Deshalb soll von nun an jeder Hausdiebstahl mit dem Tode bestraft werden, und zwar ohne Unterschied, welchen Werth der gestohlene Gegenstand hat (Art. 2 der Declaration). Wer zum ersten Mal wegen Diebstahls, der nicht Hausdiebstahl oder Diebstahl einer geweihten Sache ist, verurtheilt wird, soll ausgepeitscht und mit dem Buchstaben V. (Vol) gebrandmarkt werden (Art. 3 der Declaration [1]). Rückfällige Diebe werden mit einem W gebrandmarkt. Männer trifft dann aber ausserdem noch lebenslängliche oder zeitliche Galeerenstrafe, Frauen lebenslängliche oder zeitliche Einsperrung in ein Zuchthaus. Gleiche

[1]) Die Praxis erkannte in diesem Falle zugleich auch noch auf Verbannung. Vgl. Muyart de Vouglans S. 283.

Strafe trifft auch diejenigen, die zwar zum ersten Mal wegen Diebstahls verurtheilt werden, früher aber schon wegen eines anderen Verbrechens gebrandmarkt worden sind (Art. 4 der Declaration). Diesen harten Vorschriften folgt die Praxis denn auch während des ganzen XVIII. Jahrhunderts. — Charakteristisch sind die Strafgesetze gegen das Bettlerwesen. Eine der ärgsten Plagen, von denen das vorrevolutionäre Frankreich heimgesucht wurde, bildeten die Bettler und Landstreicher, die hordenweise das Land durchzogen und besonders nach Missjahren in starker Anzahl auftraten. Sie rekrutirten sich dann aus den kleinen Bauern und niederen Städtebewohnern, und aus ihrer Mitte gingen die meisten Diebe und Räuber hervor. Die grosse Anzahl von Strafgesetzen, die gegen Bettler und Landstreicher am Ende des XVII. und das ganze XVIII. Jahrhundert hindurch erlassen wurden, zeigt, wie drückend dies Unwesen auf Frankreich lastete. Das beständige Hin- und Hertasten des Gesetzgebers in dieser Materie lässt aber zugleich auch die Fruchtlosigkeit aller dieser Gesetze erkennen, welche trotz ihrer drakonischen, jede Menschlichkeit ausser Acht lassenden Strafbestimmungen das Uebel, anstatt es zu tilgen, nur noch vergrösserten. Diese Gesetze scheiden meist die arbeitsunfähigen (invalides) Bettler von den arbeitsfähigen (valides) und heben dann aus der Kategorie der letzteren diejenigen hervor, die zu gleicher Zeit Vagabunden und heimathslos (gens sans aveu) sind. Besonders wichtig ist die Declaration vom 18. Juli 1724. In der Einleitung wendet sich dies Gesetz gegen die arbeitsfähigen Bettler, die aus Arbeitsscheu betteln. Ihre grössere Strafbarkeit wird auf folgende Momente gestützt: Sie brächten die wirklich Armen um ihr Brot; indem sie bettelten, entzögen sie Stadt und Land die nöthigen Arbeitskräfte; der Müssiggang brächte sie allmählich zu den schwersten Verbrechen. Eine Prüfung aller unter den früheren Königen erlassenen Gesetze hätte den Königlichen geheimen Rath von deren Unwirksamkeit überzeugt. Vornehmlich werden zwei Gründe dieser Unwirksamkeit angeführt: Nach den bisherigen Gesetzen hätte nämlich die Vollstreckung der Strafurtheile gegen Bettler keine allgemeine Geltung für das ganze Königreich gehabt. Sei ein Bettler an einem Orte in Frankreich vertrieben worden, so habe er seinen Lebenswandel an einem anderen Orte weiter fortgesetzt. Sodann aber sei den arbeitsfähigen Bettlern bisher nicht genügend Gelegenheit zum Arbeiten gegeben. Der Art. 1 der Declaration befiehlt daher allen arbeitsfähigen Bettlern, sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit

zu verdienen, und zwar innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Publication dieses Gesetzes an. Den Arbeitsunfähigen wird unentgeltliche Aufnahme in die Hospitäler zugesagt. Nach Art. 2 sollen die arbeitsfähigen Bettler, die keine Arbeit finden, gleichfalls in die Hospitäler aufgenommen und namentlich beim Brücken- und Wegebau beschäftigt werden. Art. 3 bestimmt, dass wer in Zukunft noch als Bettler aufgegriffen wird, falls er arbeitsunfähig ist, in das nächste Generalhospital eingeliefert und dort lebenslänglich unterhalten werden soll. Wer arbeitsfähig ist, soll gleichfalls in das nächste Generalhospital gebracht und dort so lange bei Wasser und Brot eingesperrt bleiben, wie die Hospitalvorsteher für angemessen erachten, mindestens aber zwei Monate [1]. Im Rückfall trifft ihn die gleiche Einsperrung — aber mindestens auf drei Monate, sowie Brandmarkung mit einem M. Das dritte Mal trifft Frauen Einschliessung in ein Generalhospital auf mindestens fünf Jahre, Männer eine Galeerenstrafe von mindestens fünf Jahren. Weiterhin unterscheidet die Declaration in ihren Strafbestimmungen zwischen den Bettlern, welche nur einfach die Verbote gegen das Betteln übertreten, und solchen, die sich dieser Uebertretung unter erschwerenden Umständen schuldig machen. Erschwerende Umstände sind beispielsweise: Almosen in ungebührlicher Weise fordern, sich fälschlich für einen Soldaten ausgeben, Führung eines falschen Namens, schon gebrandmarkt sein, sich fälschlich für einen Krüppel ausgeben. Art. 6 der Declaration specificirt die einzelnen Fälle. Gegen diese Bettler richtet sich die ganze gesetzliche Strenge. Als Strafe tritt hier, auch wenn sie zum ersten Mal aufgegriffen werden, für arbeitsfähige Männer fünfjährige Galeerenstrafe als Minimum ein, für arbeitsunfähige Männer zeitliche oder lebenslängliche Detention in einem Generalhospital nach vorgängiger Auspeitschung. Diese Strafbestimmungen wurden noch durch Art. 3 der Declaration vom 20. Oktober 1750 ausdrücklich bestätigt. Als ein Gesetz von bloss lokaler Geltung erscheint die Ordonnanz vom

[1] Auch früher hatte man schon, wenn auch nicht offen, die gleiche Willkür walten lassen. Denn in einer Declaration vom 13. März 1680 hatte Ludwig XIV. zwar ausdrücklich bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und auf wie lange die arbeitsfähigen Bettler in das allgemeine Pariser Hospital gebracht werden sollten. Die Hospitalvorsteher waren aber bald darauf schon durch geheime Instructionen ermächtigt worden, die in ihre Anstalt gebrachten Bettler nach Gutdünken über den in der Declaration angeordneten Termin hinaus zurückzubehalten.

12. November 1749, welche verfügt, dass alle Bettler und Vagabunden, die in Paris und Umgebung aufgegriffen würden, in die Zuchthäuser abgeführt und dort so lange, wie es für nöthig gehalten werde, bleiben sollen. Weitere für das ganze Königreich geltende Strafbestimmungen gegen Vagabunden enthält die Declaration vom 3. August 1764, deren Art. 3 Vagabunden und Landstreichern, selbst wenn sie unbestraft sind, schon das erste Mal, wenn sie aufgegriffen werden, dreijährige Galeerenstrafe androht. Das zweite Mal trifft sie eine neunjährige Galeerenstrafe und das dritte Mal lebenslängliche Galeerenstrafe (Art. 5). Die Beschreibungen, die von den Hospitälern gemacht werden, lassen es erklärlich finden, dass Bettler und Landstreicher das Unterkommen und die Arbeit, die ihnen das Gesetz in diesen Anstalten darbot, nie freiwillig aufsuchten. Die Strafen, die ihnen bevorstanden, wenn sie aufgegriffen wurden, konnten sie kaum mehr schrecken, als der Aufenthalt in den Hospitälern, wo sie in verpesteter Luft auf faulendem Stroh lagen und mit Wasser und Brot genährt wurden. Für sie unterschied sich, wenn sie selbst freiwillig dorthin gingen, der Aufenthalt daselbst durch nichts von der Verbüssung einer schweren Strafhaft mit Arbeitszwang. So leicht es kommen konnte, dass Jemand, der als Bettler in's Hospital gebracht worden war, dort nach Willkür der Verwalter zeitlebens zubringen musste, so leicht war es auch, in den Verdacht des Vagabundirens zu gerathen und auf die Galeere geschickt zu werden. Der Eifer der Behörden, das Land von dieser Plage zu säubern, ging so weit, dass oft ansässige Leute verschwanden, weil sie als Vagabunden aufgegriffen waren. Ueber die Vagabunden hatten die Prévôtalgerichte in erster und letzter Instanz zugleich zu erkennen. Und französische Schriftsteller des XVIII. Jahrhunderts berichten, die Justiz dieser Gerichte sei derartig gewesen, dass mancher Bauernbursche, der sich ohne Legitimationspapiere auf Reisen begeben und zu weit von seinem Wohnorte entfernt hätte, als Landstreicher aufgegriffen und zur Galeere verurtheilt worden sei, ehe noch seine Angehörigen über seinen Verbleib etwas ahnten.

Besonders hart und ausser allem Verhältniss zur verübten That stehend erscheinen die Strafen gegen die Uebertreter der Jagdgesetze. Wurden die Wilddiebe auch im XVIII. Jahrhundert nicht mehr, wie Heinrich IV. angeordnet hatte, mit dem Tode bestraft, so galt doch die Tödtung eines Rebhuhns oder Hasen auf königlichem Jagdrevier noch immer für ein Verbrechen, welches nur

Galeerenstrafe sühnen könne. Kurz vor Ausbruch der Revolution schrieb Mercier noch: Einen Hirsch zu tödten, wird für ein so unerhörtes Verbrechen gehalten, dass es seltener als Vatermord ist [1]).

Hart und grausam erscheinen auch die Strafen, welche auf die Beeinträchtigung der Rechte des Fiscus stehen. Servan erblickt in der drückenden Steuerlast, unter der Frankreich seufzte, den Quell dieser geradezu barbarischen Strafgesetze und meint, die fehlerhafte Vertheilung der Steuern und Auflagen, sowie die Missbräuche und Tyrannei, die ihre Erhebung begleiteten, machten solche Strafen nöthig. Jeder einzelne fiscalische Zweig hat sein eigenes Strafgesetzbuch. Nach Servan entsteht ein solches folgendermassen: „Zuweilen löst sich ein Stein auf einem Berggipfel; und während er herunterrollt, sammelt er Schnee um sich, und immer mehr Schichten bilden sich um ihn herum. Daraus werden gewaltige Lawinen, die ganze Dörfer mit ihren unglücklichen Bewohnern zu Grunde richten. Das ist das Bild der Entstehung eines fiscalischen Strafgesetzbuchs. Hoch oben vom Throne fällt ein Gesetz herunter; und indem dieses tagelang, monatelang und jahrelang weiterrollt, setzen sich unaufhörlich Conseilsbeschlüsse, Erkenntnisse der obersten Gerichtshöfe und Entscheidungen aller Art an dasselbe an, bis es endlich einen gewaltigen Umfang erlangt hat und aus dem einen Gesetze ein ganzes Gesetzbuch geworden ist, gleichwie aus dem Stein eine Lawine wurde. Flieht, Ihr Bürger, denn Ihr seid verloren, wenn Euch solches Gesetzbuch trifft!“ [2]) — Eine königliche Declaration vom 2. Aug. 1729 straft im Art. 1 die Schmuggler von Tabak, Kattunen und anderen Waaren mit dem Tode, wenn sie bewaffnet in einem Trupp von wenigstens fünf Personen betroffen werden. Ergreift man sie unbewaffnet und in geringerer Anzahl als fünf, so sollen sie zu fünfjähriger Galeerenstrafe verurtheilt werden [3]). Ganz besonders verpönt war aber der Salzschmuggel, faux-saunage. Nach dem Salzsteuergesetz, ordonnance des gabelles, vom Jahre 1680 (tit. XVII., Art. 1 u. 2) galt als geschmuggeltes Salz zunächst jedes ohne schriftliche Erlaubniss des Königs vom Auslande in Frankreich eingeführte Salz, sodann aber auch jedes in Frankreich selbst producirte Salz, welches nicht aus

[1]) Mercier, Tableau de Paris II, 19.
[2]) Servan, Apologie de la Bastille, S. 226 ff.
[3]) Jousse, III, 295 ff.

den königlichen Salzmagazinen stammte. In Folge des Umstandes, dass die Salzpreise in den einzelnen Provinzen Frankreichs verschieden waren, gewährte es Vortheil, Salz aus den Provinzen, in denen es billiger war, in die einzuführen, wo es höher im Preise stand. Diesen am schwunghaftesten betriebenen Schmuggel traf gleichfalls die volle Härte des Gesetzes. In einem: Réflexions sur la jurisprudence criminelle betitelten Schriftchen wandte sich Condorcet mit beissender Ironie gegen diese Strafbestimmungen des „unsterblichen“ Colbert wider die Salzschmuggler, faux-sauniers [1]. Auf Colbert's Veranlassung war verfügt worden, dass die Salzschmuggler, die bewaffnet und truppweise einherzögen, zu neunjähriger Galeerenstrafe und 500 Livres Geldstrafe verurtheilt werden sollten. Im Rückfall traf sie der Tod am Galgen. Diese Strafe war aber dem Generalcontrolleur Chamillard noch zu milde erschienen, und er hatte daher das Gesetz erlassen (1704), dass bewaffnete Salzschmuggler, wenn sie in einem Trupp von wenigstens fünf Personen angetroffen würden, schon das erste Mal gehängt werden sollten. Rücksichtlich der unbewaffnet ergriffenen Salzschmuggler hatte Colbert bestimmt, dass wenn sie beritten waren oder das Salz zu Schiff oder zu Wagen beförderten, sie das erste Mal eine Geldstrafe von 300 Livres, im Rückfall aber neunjährige Galeerenstrafe und 400 Livres Geldstrafe treffen sollte. Die unbewaffneten Salzschmuggler, die das Salz aber auf dem Rücken trugen, sollten das erste Mal zu 200 Livres Geldstrafe, im Rückfall zu sechsjähriger Galeerenstrafe und 300 Livres Geldstrafe verurtheilt werden. Ausser der masslosen Härte geisselte Condorcet vor allem an diesem Colbert'schen Gesetze die Ungerechtigkeit, mit der es im Gegensatz zum Bemittelten den Unbemittelten fast ausnahmslos der Galeere zuführte. Denn die zu 300 Livres Geldstrafe Verurtheilten sollte im Falle der Zahlungsunfähigkeit dreijährige Galeerenstrafe treffen. Die gleiche Strafe, wie den Salzschmugglern, ist auch wegen Theilnehmerschaft denjenigen angedroht, die das Salz oder das Fuhrwerk der Schmuggler bei sich aufnehmen und denselben Unterhalt gewähren, so dass also, wie Condorcet ausführt, der Strenge des Gesetzes nach derjenige gehängt werden musste, der aus Mitleid fünf bewaffneten Salzschmugglern in seinem Hause ein Essen verabreichte. Alle diese Gesetze wurden allerdings keines-

[1] Abgedruckt in Oeuvres complètes de Condorcet, XI, 1—32. Paris an XIII (1804).

wegs immer streng beobachtet. Und das bildete wohl auch den vornehmlichsten Grund, weshalb sie noch bis zur Revolution geltendes Recht bleiben konnten. Ab und zu, wenn das Interesse der Generalpächter es zu erheischen schien, liess man einmal die volle gesetzliche Strenge walten und vollstreckte an den Uebertretern die Strafen, zu denen sie verurtheilt waren. Meist sahen die Generalpächter aber durch die Finger und waren den an sie gerichteten Bittgesuchen um Niederschlagung der Untersuchung oder um Nachlass der erkannten harten Strafen zugänglich.

Die Codificirung des Strafprocessrechts durch die Ord. v. 1670 [1]) stellt den Abschluss einer Bewegung dar, die seit dem XIII. Jahrhundert ihren Anfang genommen hatte. Dies Gesetz bezeichnet den endgültigen Sieg des geheimen schriftlichen Inquisitionsverfahrens über den alten in Frankreich heimischen accusatorischen Process. Noch im Anfange des XIII. Jahrhunderts hatte die Privatanklage, die der Verletzte, seine Familienmitglieder oder jedes andere Mitglied der Gemeinde erhob, in Frankreich ausschliessliche Geltung. Das Verfahren, welches sich völlig nach den Grundsätzen des Civilprocesses bestimmte, war ein öffentliches und mündliches, die Parteirollen gleich vertheilt und die Richter an die Verhandlungsmaxime gebunden. Durch den Einfluss der Kirche und des kanonischen Rechts starb aber auch in Frankreich, wie in andern europäischen Ländern, eins der Elemente dieses Processes nach dem andern ab. Zunächst sucht mit dem allmählichen Erstarken der Staatsgewalt der Gedanke Ausdruck zu gewinnen, dass das Verbrechen noch eine die Verletzung des zufällig Geschädigten übersteigende Unbill darstellt, für welche die Erlangung einer Genugthuung nicht ausschliesslich dem Privaten überlassen werden kann. Der Privatanklage tritt das durch königliche Beamte eingeleitete Officialverfahren an die Seite. Damit ist dem Untersuchungsprincip des kanonischen Rechts der Weg gebahnt und zugleich das geheime Verfahren, sowie das Princip der Schriftlichkeit vermittelt. Hierdurch macht sich dann das Bedürfniss nach Einführung der Tortur geltend. Ein Vorzug dieses neuen Verfahrens war es, dass mit ihm die Gefahren wegfielen, die den Privatankläger im Falle des Unterliegens bedroht

[1]) Erlassen wurde die Ordonnanz im August 1670 zu Saint-Germain-en Laye; am 26. August 1670 wurde sie im Pariser Parlamente einregistrirt.

hatten. Und ebenso musste die commissarische Zeugenabhörung des geheimen Untersuchungsprocesses, in welchem dem erkennenden Richter bei der Urtheilsfällung die Zeugenprotokolle unterbreitet wurden, gegenüber der in öffentlicher Gerichtssitzung stattfindenden Beweisaufnahme des bisherigen Processes als ein die geschäftliche Erledigung fördernder Modus erscheinen. So kam es, dass was damit verloren ging, weniger empfunden wurde. Und schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts war der ganze Process bis auf die Plaidoyers und die Urtheilsfällung, die allein noch in öffentlicher Audienz stattfanden, ein geheimer geworden. Aber auch dieser Rest des alten Verfahrens musste allmählich zu Fall kommen. Während nur noch die leichteren Vergehen in einem Process abgeurtheilt wurden, der sich in den Geleisen des Civilverfahrens bewegte, und in dem auch die Verhandlungsmaxime galt, fand im Gegensatz zu diesem procès ordinaire bei allen schwereren Verbrechen, bei denen der Angeklagte leugnete, „pour les grands crimes et énormes et qui sont déniés“, der procès extraordinaire statt. Diesen beherrscht ausschliesslich das Princip der geheimen Untersuchung, der procédure par enquête, und in ihm hat die Schriftlichkeit die Mündlichkeit vollständig verdrängt. Nur durch seinen Namen erinnert dieser procès extraordinaire, der jetzt der allein in Frankreich für die schwereren Verbrechen geltende wird, noch daran, dass ehemals ein anderes Verfahren für alle Straffälle die Regel gebildet hatte. Zwar enthält noch die Ord. Ludwig's XII. von 1498 die Bestimmung, dass, falls dieser procès extraordinaire zu keinem Resultat führt, die Sache schliesslich in öffentlicher Audienz zur contradictorischen Verhandlung gelangen soll. Einen praktischen Werth hatte diese Bestimmung aber nicht mehr. Das öffentlich-mündliche Verfahren konnte höchstens nur noch ein Schattendasein führen und musste in Frankreich auf Jahrhunderte dem geheimen Inquisitionsverfahren erliegen. Den letzten entscheidenden Schlag hatte hier die von Franz I. im April 1539 erlassene Ordonnanz von Villers-Cotterets geführt, die ein Werk des Kanzlers Poyet ist[1]). Hiernach fällt im procès extraordinaire die öffentliche Audienz ganz fort, dem Angeklagten wird in den wichtigsten Fällen der Vertheidiger genommen, und erst nach völlig beendeter geheimer Untersuchung kann er Zeugen für den Entlastungsbeweis vorschlagen.

Die Ord. v. 1670 ist auf die Anregung von Colbert zurückzu-

[1]) Vgl. über sie namentlich Esmein, S. 139 ff.

führen. Nach seinem Vorschlag wurde aus den fähigsten Mitgliedern des Staatsraths unter dem Namen eines conseil de justice eine Gesetzgebungscommission gebildet, deren Seele Pussort, der Onkel Colbert's, war [1]). Später nahmen an den Berathungen dieser Commission auch mehrere Mitglieder des Pariser Parlaments Theil, von denen sich vorzüglich der erste Präsident Guillaume de Lamoignon bei den Berathungen hervorthat [2]). Zu den Grundzügen der Ord. v. 1670 gehören: Eine consequente Durchführung des geheimen schriftlichen Inquisitionsverfahrens, das Institut des mit der strafrechtlichen Verfolgung betrauten ministère public, ständige Richter und eine völlige Unterdrückung des Angeklagten. Ihn gibt dies Gesetz schutzlos der Uebermacht der Staatsgewalt preis, und wo er unschuldig ist, beraubt es ihn fast jeder Möglichkeit, seine Unschuld an den Tag bringen zu können. In den Verhandlungen der Gesetzgebungscommission machten sich zwei Richtungen geltend. Die eine wurde von Pussort vertreten, der das Verfahren thunlichst zu vereinfachen und „alle Kniffe der Advokaten" unmöglich zu machen trachtete. Der Strafprocess sollte mit möglichst wenig Kosten und dabei schnell durchgeführt werden können. Pussort wollte aus ihm vor allem eine sichere und schneidige Waffe gegen die Verbrecher machen. Für ihn trat hierbei die Rücksicht auf den Angeklagten und dessen Vertheidigung völlig in den Hintergrund. Der Führer der andern Richtung war der Präsident von Lamoignon. Er vertrat den Grundsatz der Milde und war nicht geneigt, die Rechte des Angeklagten preiszugeben. Stets erhob er sich gegen Pussort's Vorschläge, wenn ihm dieselben die Gebote der Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu verletzen schienen. Aber in den meisten und wichtigsten Fällen vermochte er für seine Ansichten keine Mehrheit in der Commission zu gewinnen; und dass ein Geist der Tyrannei die Ordonnanz durchzieht, ist das Ergebniss der steten Siege, die Pussort über Lamoignon davongetragen hat [3]).

[1]) Die Ord. v. 1670 war nur eins von mehreren Gesetzen, die aus dem Schoosse dieser Commission hervorgingen. Vgl. über die Entstehungsgeschichte der Ord. die eingehende Schilderung bei Esmein S. 177—211.

[2]) Während die Geschichte der vor dem Beitritt der Parlamentsdelegirten stattgefundenen Berathungen nur zum Theil bekannt ist, besitzt man die vollständigen Conferenzprotokolle über die von den Mitgliedern des Staatsraths im Verein mit den Parlamentsdelegirten gepflogenen Verhandlungen. Dieselben wurden später veröffentlicht und galten als vorzüglichstes Hülfsmittel zur Interpretation des Gesetzes.

[3]) Der Widerstreit zwischen Pussort's und Lamoignon's Ansichten zeigte

Der Process der Ordonnanz von 1670, der nach wie vor als procédure extraordinaire bezeichnet wird, begann mit der sog. plainte, d. h. einer Eingabe der partie publique beim Gerichte, welche letzteres um Einleitung der Generaluntersuchung, information, anging. Als partie publique fungirte bei den Gerichten der Grundherren, den justices seigneuriales, ein procureur fiscal, bei den Bailliage- und Seneschallgerichten und übrigen königlichen Untergerichten der procureur du roi und bei den Parlamenten, den cours souveraines, der procureur général [1]). Gegen diese Beamten stand dem freigesprochenen Angeklagten wegen vexation und prévarication eine Klage geradeso wie gegen Richter, die ihre Amtspflicht verletzt hatten, zu. Zur Anstellung der plainte gelangte die partie publique entweder aus eignem Antrieb, wenn ihr ausseramtlich, also meist durch Notorietät, die Kunde von einem Verbrechen zu Ohren gekommen war, oder auf Anregung eines Privaten, der eine Denunciation bei ihr angebracht hatte. Solche Denunciation musste jedoch unterzeichnet sein und die nähern Umstände des Falls enthalten [2]). Eine andere Form der Mitwirkung eines Privaten bei Einleitung des Strafverfahrens war, dass derselbe als plaignant auftrat und eine plainte eingab, die aber von derjenigen der partie publique wohl zu unterscheiden ist. Mittelst dieser plainte bringt der Private ein Verbrechen zur Kenntniss der Behörde, von dem er selbst oder einer seiner Angehörigen betroffen ist, und wegen dessen er eine Untersuchung einzuleiten bittet. Bis zur Ordonnanz von 1670 trat der Private durch Ueberreichung der plainte zugleich als Betheiligter in den Process ein. Er wurde partie civile und haftete für die Kosten. Dies ändert sich aber mit

sich ferner noch darin, dass letzterer vielfach Scheu empfand, mit den hergebrachten Traditionen zu brechen. Der Präsident hing am Alten, und dies machte ihn allerdings auch zum Gegner vieler wohlthätigen Neuerungen. So fand namentlich die Gerichtsbarkeit der Grundherren in ihm einen warmen Fürsprecher. — Ausser Pussort und Lamoignon trat in der Commission noch besonders der Generaladvokat des Pariser Parlaments Talon hervor. Er entschied sich jedoch von Fall zu Fall zwischen den beiden angedeuteten Richtungen.

[1]) Die Stellung des procureur général im alten Rechte war insofern eine politisch bedeutsame, als er dazu bestimmt war, zwischen der Krone und den Parlamenten eine Mittelsperson abzugeben. Der procureur général hat la plume, d. h. er stellt seine Anträge schriftlich, während der avocat général la parole hat, d. h. in der Audienz das Wort führt zur Begründung und Vertretung der vom procureur général gestellten Anträge.

[2]) Tit. III, Art. 6, Ord. v. 1670.

der Ordonnanz, indem der plaignant jetzt nur noch dann zur partie civile wird, wenn er eine hierauf bezügliche ausdrückliche Willenserklärung abgibt [1]). Tritt er als partie civile auf, so erscheint er als Ankläger, accusateur, neben dem ministère public und darf im Laufe des Processes selbständige, aber nur auf Schadensersatz, nicht auf Strafe gerichtete Anträge stellen; übernimmt damit jedoch auch zugleich die Verpflichtung, die Kosten der strafrechtlichen Verfolgung zu tragen, sowie Zeugen und andere Beweismittel herbeizuschaffen. Denunciant, sowie plaignant — und zwar einerlei, ob dieser letztere partie civile ist oder nicht — haften, sobald die Anschuldigung verleumderisch oder auch nur leichtfertig erhoben worden ist, im Falle der Freisprechung des Angeklagten nicht bloss für Kosten und Schäden, sondern haben eventuell auch eine Strafe zu gewärtigen [2]). Aber die Gerichte können auch das Verfahren aus eigener Initiative einleiten: jedoch nur in den Fällen des crime public et notoire, sowie des flagrant délit. Hier darf unabhängig vom Antrage der partie publique mit einer Untersuchung begonnen werden, fortgesetzt darf sie dann aber ohne Mitwirkung derselben nicht werden. In der Information, in der es sich als einem einleitenden Verfahren um eine vorläufige Zusammenstellung von Beweismaterial handelt, welches hier nur vorbereitet, aber noch in keine endgültige Form gebracht wird, hat der Richter alles zu thun, um den objectiven Thatbestand des Verbrechens festzustellen. Vor allem werden hier Protokolle über den vorgenommenen Augenschein errichtet. Wegen des bloss präparatorischen Charakters, den dies Processstadium besitzt, konnten dieselben bis zum Erlass der Ordonnanz vor einem Notar aufgenommen werden, und ebenso durfte dieser auch Zeugen und Sachverständige protokollarisch vernehmen. Erst die Ordonnanz überwies alles dies ausschliesslich dem Richter. Derselbe hat die von der partie publique oder partie civile aufgegebenen Zeugen im Geheimen und einzeln, secrètement et séparement [3]), in Gegenwart eines Protokollführers zu vernehmen. Jeder Zeuge wird beeidigt, ist aber nicht nur, soweit er Belastendes, sondern auch, soweit er Entlastendes weiss, à charge et à decharge, abzuhören [4]). Abgesehen vom Falle des flagrant délit können nur geladene Zeugen abgehört werden. Wer sich freiwillig

[1]) Tit. III, Art. 5, Ord. v. 1670.
[2]) Tit. III, Art. 7, Ord. v. 1670.
[3]) Tit. VI, Art. 11, Ord. v. 1670.
[4]) Tit. VI, Art. 10, Ord. v. 1670.

stellt, gilt als verdächtiger Zeuge [1]). Die Aussagen der Zeugen werden in ein cahier d'information eingetragen, welches versiegelt auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt wird. Das so erwachsene Material wurde aber nur der partie publique mitgetheilt, die dann innerhalb dreier Tage ihre weiteren Anträge stellen musste. Entweder konnte diese nun die Aufhebung des Verfahrens beantragen oder, wenn es sich nur um einen mit Geldstrafe zu ahndenden Fall handelte, die Verweisung an die Audienz verlangen oder endlich auch, falls die Information genügendes Belastungsmaterial ergeben hatte, den Erlass eines Decrets fordern. Mit diesem ersten Decret, von welchem Tit. X der Ord. von 1670 handelt, und welches erst die Person eines Angeschuldigten schafft, beginnt die Specialuntersuchung [2]). Dies Decret hat den Zweck, denjenigen, der durch das bisherige Verfahren in Verdacht der Thäterschaft gerathen ist, vor Gericht zu bringen — und zwar war die Form, in welcher dies bewerkstelligt werden konnte, eine dreifache. Das Decret war nämlich entweder eine assignation pour être ouï, ein décret d'ajournement personnel oder ein décret de prise de corps [3]). Auf welches dieser drei Decrete erkannt wurde, hing von der Natur des in Frage stehenden Verbrechens, der Beschaffenheit des vorhandenen Beweismaterials, sowie der Persönlichkeit des in Verdacht Gerathenen und seinem Verhalten ab. Die assignation pour être ouï war die schonendste Form der Ladung und wurde meist bei geringeren Verbrechen, sowie gegen angesehenere Personen erlassen. Leistete der Vorgeladene ihr aber keine Folge und erschien nicht vor Gericht, so wurde ein décret d'ajournement personnel erlassen, welches sich, wenn auch ihm nicht nachgelebt wurde, stets in ein décret de prise de corps, d. h. in einen Haftbefehl umwandelte. Seiner Freiheit wurde sofort beraubt, wen man auf frischer That ertappte. Auf das décret de prise de corps durfte schon gleich anfangs erkannt werden, wo nur eine peine afflictive oder infamante in Frage stand und der Angeschuldigte zu den Vagabunden und Heimathslosen gehörte. Thatsächlich hing damit lediglich von der Willkür des Richters ab, ob er solchen Haftbefehl erlassen wollte. Denn bei dem ihm bezüglich der Strafausmessung gewährten Spielraume

[1]) Tit. VI, Art. 4, Ord. v. 1670.

[2]) Stein, S. 675.

[3]) Vor der Ordonnanz gab es noch eine mildere Form der Ladung: l'amené sans scandale. Sie kommt in Racine's Plaideurs, Akt II, Scene 14 vor. — Tit. X, Art. 17 der Ord. v. 1670 verbot sie.

gab es kaum noch einen Fall, in dem die Möglichkeit, dass auf die schwersten Strafen erkannt werden würde, von vorne herein verneint werden konnte. Die andere Vorfrage, ob der Verdächtige Vagabund und heimathslos sei, bereitete den Richtern aber kein Kopfzerbrechen. Vielmehr waren sie, wie Servan klagt, entgegen den Bestimmungen der Ordonnanz mit Haftbefehlen gegen Dienstboten und arme Leute sehr rasch bei der Hand. Dieselben wurden als „gens sans conséquence“ völlig willkürlich wie Vagabunden behandelt[1]). Da das erste Decret ein vom Gericht abgegebenes Erkenntniss war, so hatte der durch dasselbe Betroffene bei allen drei Formen desselben entweder eine Beschwerde an das erkennende Gericht selbst oder eine Appellation an die obere Instanz. Beide Rechtsmittel hatten jedoch keinen Suspensiveffect[2]). War der Angeschuldigte zur Gerichtsstelle gebracht, so schritt der Richter bloss in Gegenwart eines Protokollführers zu seinem (ersten) Verhör, ohne dass die partie publique oder die partie civile zugegen sein durften. Schon die Ordonnanz Franz I. von 1535 hatte in Cap. XIII, Art. 41, bestimmt, dass jeder Verhaftete am nächsten Tage zu verhören sei, und auch Tit. XIV Art. 1 der Ord. von 1670 verfügte, den Verhafteten spätestens innerhalb 24 Stunden nach seiner Einbringung zu vernehmen. Diese Vorschrift war nun zwar nicht im Interesse des Angeschuldigten erlassen und um seine Untersuchungshaft möglichst abzukürzen, sondern ihr ausgesprochener Zweck war, man wollte den Angeschuldigten unvorbereitet treffen und ihn hindern, sich ein Vertheidigungssystem auszusinnen. Immerhin hätte dies Gesetz, wenn es beobachtet worden wäre, der persönlichen Freiheit einen werthvollen Schutz geleistet. An seine Befolgung dachte aber die Praxis nicht. Für sie stand es nur auf dem Papier. Und selbst Jousse klagt z. B. darüber, dass die Verhafteten widerrechtlich lange Zeit, ohne ein Verhör zu bestehen, in Haft gehalten würden[3]). — Für das Verhör durften die partie publique und die partie civile dem Richter, ohne dass dieser jedoch hieran gebunden gewesen wäre, bestimmte Punkte angeben, über die sie die Vernehmung wünschten. Zweck des Verhörs war nicht lediglich, Belastungsmaterial wider den Angeschuldigten zu erhalten, sondern man wollte hier auch dessen Einwände auf die Anschuldigung kennen

[1]) Servan, Réflexions sur quelques points de nos lois etc. Oeuvres I, 209.
[2]) Tit. X, Art. 12, Ord. v. 1670.
[3]) Jousse II, 254.

lernen. In der Praxis verwandte der Verhörsrichter aber thatsächlich seine ganze Kunstfertigkeit darauf, dem Angeschuldigten ein Geständniss zu entlocken. Jousse rieth, ihn durch eine grosse Menge von Fragen zu ermüden und wirre zu machen [1]). Die alten Legisten gaben hier ausführliche Anweisung, wie weit verleitliche Fragen gestellt werden sollten. Ja, La Roche-Flavin [2]) sagt sogar, der Richter dürfe beim Verhör lügen und dem Angeschuldigten Straflosigkeit zusichern, ohne dass es in seiner Absicht läge, dies Versprechen zu halten. Um ein Geständniss zu erlangen, nahm die Ordonnanz [3]) keinen Anstand, den Angeklagten vor Beginn seiner Vernehmung schwören zu lassen, dass er die Wahrheit sagen werde. Ueber die Zulässigkeit dieses Eides war, wie die Conferenzprotokolle ausweisen, in der Gesetzgebungscommission eine lebhafte Debatte geführt worden [4]). Der Präsident von Lamoignon hatte sich mit Entschiedenheit gegen die Aufnahme dieses Eides in das Gesetz ausgesprochen. Er hob hervor, Niemand, der sich durch Bekennen der Wahrheit den Tod zuziehen würde, könne durch solchen Eid veranlasst werden, die Wahrheit zu sagen. Man schaffe hier einen Conflict zwischen dem Naturrecht, welches Jeden zur Selbsterhaltung zwinge, und der Pflicht, einen geleisteten Eid zu halten. In diesem Conflicte, so hätten die grössten Juristen gesagt, sei aber der Angeklagte, sobald es sich um sein Leben handle, nicht verbunden, den Eid zu halten, sondern das Naturrecht ginge hier vor. Die gesetzliche Bestimmung nütze also gar Nichts, sondern trage lediglich dazu bei, die Zahl der Meineide zu vermehren. Trotz dieser Gründe gewann die gegentheilige Ansicht die Oberhand, nachdem sie durch Pussort und Talon vertheidigt worden war. Pussort hatte zwar das Gewicht der vom ersten Präsidenten vorgebrachten Einwände anerkannt, aber gemeint, das Naturrecht müsse hier vor der christlichen Lehre zurücktreten, die zweifellos dahin gehe, dass man lieber den Tod erleiden müsse, als eine Todsünde begehen dürfe. Er berief sich ferner darauf, dass dieser Eid in den französischen Gerichten seit unvordenklichen Zeiten im Ge-

[1]) Jousse I, 271 ff. sagt, um ein Geständniss zu erlangen, müsse der Richter den Angeklagten tourner et retourner.

[2]) La Roche-Flavin, Traité des parlements de France, Buch VIII, Cap. 39.

[3]) Tit. XIV, Art. 7, Ord. v. 1670.

[4]) Vgl. Conférences des ordonnances de Louis XIV., herausgegeben von Bornier, II, 191 ff.

brauch gewesen sei. Dabei schlug er zugleich die dem Angeklagten innewohnende Scheu vor einem Meineide nicht so gering an, wie Lamoignon dies gethan hatte, namentlich nicht für Fälle, wo der Angeklagte durch Bekennen der Wahrheit unschuldige Dritte von dem auf ihnen lastenden Verdacht befreien konnte. Auch Talon hatte sich vornehmlich darauf berufen, dass es der christlichen Lehre widerspreche, die Pflicht, sein Leben zu erhalten, über die Pflicht zu setzen, seinem Eide treu zu bleiben. Die Selbsterhaltungspflicht dürfe immer nur so weit gehen, als sie mit erlaubten und gerechten Mitteln — ohne Lug und Trug — ausgeübt werden könne.

Das Verhörsprotokoll ward, nachdem es dem Angeschuldigten verlesen und von ihm genehmigt worden war, der partie publique, sowie der partie civile zur Stellung ihrer weiteren Anträge unterbreitet. Bei Delicten, die lediglich Geldstrafe nach sich zogen, wurde das Verfahren jetzt im Wege des procès ordinaire nach civilprocessualischen Grundsätzen zum Abschluss gebracht. Rücksichtlich aller mit peines capitales, afflictives oder infamantes bedrohten Verbrechen wurde dagegen nun die procédure extraordinaire eingeleitet. Ob das Eine oder Andere stattzufinden habe, darüber sprach sich ein Decret aus, welches règlement hiess und entweder ein règlement à l'ordinaire oder ein règlement à l'extraordinaire war. Dies letztere, mit dem wir hier allein zu thun haben, ist ein präparatorisches Urtheil, welches das sogenannte Récolement anordnet; das heisst: den in der Information abgehörten, beziehungsweise den jetzt erst abzuhörenden Zeugen sollen ihre Aussagen nochmals vorgehalten werden, und erforderlichenfalls sollen sie mit dem Angeklagten confrontirt werden [1]). Im Récolement und der Confrontation liegt das Schwergewicht des geheimen schriftlichen Inquisitionsprocesses. Diese Akte spielen hier dieselbe Rolle, welche die contradictorische Hauptverhandlung im öffentlich mündlichen Accusationsprocesse in Anspruch nimmt. Die meisten französischen Juristen behaupteten denn auch, wegen seiner Bedeutung, die das règlement à l'extraordinaire habe, dürfe es nicht von dem bis dahin mit der Untersuchung betraut gewesenen Richter allein, sondern nur von so vielen Richtern abgegeben werden, wie zum Erlass eines

[1]) Tit. XV, Art. 1 der Ord. v. 1670 lautet: „Si l'accusation mérite d'être instruite, le juge ordonnera que les témoins ouïs aux informations et autres qui pourront être ouïs de nouveau, seront recolez en leurs dépositions et si besoin est confrontez à l'accusé“

Endurtheils erforderlich seien. Diese Ansicht [1]) wurde jedoch von der Praxis nicht beachtet, sondern bei allen Gerichten, deren Urtheile appellabel waren, pflegte der Untersuchungsrichter allein das règlement à l'extraordinaire zu erlassen. — Beim Récolement werden den abgehörten Zeugen ihre früheren Aussagen wieder vorgelesen und sie dann nochmals auf Eid befragt, ob sie bei diesen Aussagen beharren oder etwas ändern und hinzufügen wollen. Jetzt können sie ihre früheren Aussagen noch zurücknehmen. Benutzen sie diese Gelegenheit aber nicht, so sind sie nach dem Récolement an dieselben gebunden. Wie sehr das Beweismaterial erst hier seine endgültige Gestalt erhält, geht daraus hervor, dass wenn ein Zeuge vor dem Récolement stirbt, die bei seiner ersten Abhörung gemachten Aussagen keine Beweiskraft gegen den Angeklagten besitzen. Nach dem Récolement findet erforderlichenfalls die Confrontation statt [2]). Hierbei werden die Belastungszeugen dem Angeklagten, nachdem dieser vorher nochmals beeidigt verhört worden ist, gegenübergestellt und haben zunächst seine Persönlichkeit zu identificiren. Dann soll die Confrontation dem Angeklagten selbst Gelegenheit geben, Einwendungen gegen die Person der Zeugen zu erheben, alléguer les faits de reproches, und, Auge in Auge ihnen gegenüberstehend, Fragen an sie zu richten. Das Recht der reproches war aber ein höchst unwirksamer Vertheidigungsbehelf. Denn zunächst werden dem Angeklagten lediglich die Generalien der Zeugen mitgetheilt, und daraufhin muss er, ohne dass er erfährt, was sie ausgesagt haben, seine Einwendungen gegen ihre Person, ihre Glaubwürdigkeit und bei Sachverständigen gegen ihren Sachverstand vorbringen. Sind ihm die Aussagen einmal verlesen, so steht ihm kein Recht zu solchen reproches mehr zu [3]). Der Angeklagte sollte, wie sich Laverdy ausdrückte, kein Einspruchsrecht gegen Zeugen mehr haben, die ihm nur durch das, was sie gesagt haben, hassenswerth geworden sind. Bloss eine Ausnahme macht die Ordonnanz, indem sie nämlich reproches, die durch Dokumente liquide gemacht werden können, auch noch nach Verlesung der

[1]) Jousse vertritt sie im Commentaire sur l'ordonnance de 1670. S. 296.

[2]) Jede Confrontation bedingt ein vorausgegangenes Récolement; jedes Récolement hat aber nicht nothwendig eine Confrontation zur Folge. Denn stellt sich z. B. beim Récolement eines Zeugen heraus, dass er den Angeklagten gar nicht belastet, so braucht auch keine Confrontation zwischen ihm und dem Angeklagten mehr stattzufinden.

[3]) Tit. XV, Art. 16 u. 19, Ord. v. 1670.

Aussagen für zulässig erklärt [1]). Da der Angeklagte erst in der Confrontation erfährt, wer als Belastungszeuge gegen ihn aufgetreten ist, und da er die Zeugen meist von Person auch gar nicht kennt, so kann die blosse Mittheilung ihrer Generalien keinen Werth für ihn haben. Dupaty sagt, die Mehrzahl aller Angeklagten hätte trotz aller Mühe, die man sich mit ihnen gegeben habe, nicht begriffen, was reproches seien. Auf die an sie gerichtete Frage, ob sie solche zu erheben hätten, sei regelmässig nur die Antwort erfolgt: „Was soll ich sagen, da ich noch gar nicht weiss, was die Zeugen gesagt haben!" Nur raffinirte Verbrecher hätten meist reproches erhoben und, um sich nichts zu vergeben, Zeugen, deren Aussagen sie noch gar nicht kannten, auf alle denkbare Weise injuriirt und verleumdet [2]). Bei rechtzeitiger Geltendmachung der reproches vernahm man zwar die Zeugen mit hierüber, aber in ein Beweisverfahren über sie wurde, da der Angeklagte hier beweispflichtig erschien, nur auf dessen Kosten eingetreten. Ergab solches Beweisverfahren, dass die reproches begründet seien, so fand eine Rejicirung der betreffenden Zeugen statt. — Nachdem die Zeugenaussagen dem Angeklagten verlesen sind, hat dieser das Recht, sich über sie zu äussern, durch Vermittlung des Richters Fragen an die Zeugen zu stellen und auf etwaige Widersprüche in ihren Aussagen aufmerksam zu machen. Hier war aber durch die Ordonnanz dafür gesorgt, dass die Ausübung dieses Rechts keine Vertheidigungsmomente für ihn liefere. Denn der Zeuge, der jetzt noch in wichtigen Punkten, „dans des circonstances essentielles", von dem abwich, was nach beendetem Récolement als seine endgültige Aussage festgestellt worden war, musste in Gemässheit Tit. XV, Art. 11 der Ord. von 1670 als falscher Zeuge behandelt werden. Und gerade deshalb hatte jeder Zeuge das lebhafteste Interesse daran, nichts zu widerrufen, ja, auch nicht einmal blosse Irrthümer zu berichtigen. Vergeblich hatte der Präsident von Lamoignon in der Justizcommission darauf aufmerksam gemacht, wenn ein Zeuge bei der Confrontation seine Aussagen noch ändere, so dürfe man ihn

[1]) Tit. XV, Art. 20, Ord. v. 1670.

[2]) Dupaty, Lettres sur la procédure criminelle, S. 113. — Vom Kanzler Poyet, der diese Bestimmungen in die Ordonnanz von 1539 eingeführt hatte, wird Folgendes erzählt: Als ihm selbst der Process gemacht und er gefragt wurde, ob er reproches gegen die wider ihn vernommenen Zeugen erheben wolle, soll er sich Bedenkzeit hierüber ausgebeten haben. Dies soll ihm aber mit den Worten verweigert sein: patere legem quam ipse tuleris.

durchaus nicht immer für einen falschen Zeugen halten. Oft würde er gerade durch den Angeklagten und dessen Fragen erst an Umstände erinnert, die ihm bisher entgangen seien, die aber nachträglich zur Aufdeckung der Wahrheit dienen könnten. Solchen Zeugen als Verbrecher zu behandeln, sei eine Härte gegen den Angeklagten. Pussort hatte jedoch hierauf erwidert: Es sei bisher feststehendes Gesetz gewesen, dass wer eine Aussage zweimal vor Gericht mit seinem Eide bekräftigt habe, sie später nicht mehr widerrufen dürfe. Weit davon entfernt, die Zahl falscher Zeugnisse zu vermehren, zwänge solch Gesetz die Zeugen vielmehr, behutsam zu sein und ihr Zeugniss nicht leichtfertig abzulegen.

Nach Beendigung der Confrontationen und nachdem die Zeugen schliesslich nochmals erklärt hatten, bei ihren Aussagen zu beharren, wurden die Akten der partie publique zugestellt, die dann thunlichst bald ihre Schlussanträge schriftlich und versiegelt dem Gerichte einzureichen hatte. Motivirt durften diese Anträge nicht sein [1]), weil hierin eine ungehörige Beeinflussung des Gerichts erblickt wurde. Die Anträge konnten entweder auf Freisprechung des Angeklagten, auf seine Verurtheilung, auf Erkennung der Folter oder endlich darauf gerichtet sein, dass das Gericht die Erhebung eines Entlastungsbeweises anordne.

Nun wurde von Seiten des Gerichts ein Berichterstatter bestellt, der auf Grund einer Durchsicht der Akten den Fall vor dem ganzen Richtercolleg zu referiren hatte. Mussten hierbei auch sämmtliche Aktenstücke verlesen werden, so hing meist doch alles vom Berichterstatter ab. Dieser hatte allein Gelegenheit, sich gründlich mit dem Processe vertraut zu machen, und seine Collegen waren vornehmlich auf seinen Bericht angewiesen. Dabei war seine Macht um so grösser, als in den Untergerichten gewöhnlich der Untersuchungsrichter zugleich auch mit der Berichterstattung betraut wurde [2]). Nach beendeter Berichterstattung wurde zum letzten Verhör des Angeklagten geschritten, das vor dem gesammten Richtercolleg stattfand. Falls eine peine afflictive beantragt worden war, musste der Angeklagte in Gemässheit Tit. XIV. Art. 21 der Ord. v. 1670 hierbei auf der sog. sellette, einem niedrigen Holzschemel, sitzen; andernfalls bestand er dies Verhör hinter dem Advokatengehege. Beim procès extraordinaire fand solches Verhör in jeder

[1]) Tit. XXIV, Art. 3, Ord. v. 1670.

[2]) Vgl. über diesen Missbrauch Esmein S. 238.

Instanz statt. Sein Zweck war, die Richter vor Fällung des Endurtheils mit dem Angeklagten, den bisher nur der Untersuchungsrichter gesehen hatte, bekannt zu machen. Dabei sollten sie aus seinem Munde vernehmen, was er zu seiner Vertheidigung noch vorzubringen hätte. Dem Angeklagten war hier zum letzten Male Gelegenheit gegeben, sich über alles zu äussern. Diese Zwecke wurden aber durch das Schlussverhör nur ungenügend erreicht. Denn solch einmaliges Erscheinen des Angeklagten vor seinen Richtern vermochte keine Aufschlüsse über seinen Charakter, sein Vorleben, sowie über die Beweggründe zu geben, die ihn zur That geleitet hatten. „Ein Angeklagter,“ sagt Servan, wo er über das Schlussverhör spricht [1], „platzt plötzlich in die Gerichtssitzung hinein. Woher kommt er? Aus der Hölle? Aus dem Himmel? Darnach forscht man nicht. Was müsste ihn aber allein entweder zu den Seinen zurück oder auf das Schaffot führen? Eine Prüfung seines Vorlebens bis zum Tage der Anklage. Wer über einen Menschen richten will, muss ihn gut kennen, und zu dem Ende muss er ihn oft sehen und seines Gleichen sein.“ Ueberdies befand sich der Angeklagte beim Schlussverhör meist in keiner zu seiner Vertheidigung tauglichen Gemüthsverfassung. Durch die Schrecken der Haft gelähmt, tritt er ohne Rechtsbeistand, allein auf sich angewiesen, aus dunklem Kerker in den Audienzsaal. Dort bringt ihn der ganze Apparat der feierlichen Gerichtssitzung um die wenige Kraft, die er noch besitzt. Vor gleichgültigen, gelangweilten Richtern, die seine Befangenheit und Scheu für ein Zeichen seiner Schuld halten, und die ihre Routine dahin gebracht hat, jedes Wort, welches er für sich anführt, mit ironischer Miene und mit Zeichen des Unglaubens zu begleiten, vor ihnen soll er sich vertheidigen. Und oft hängt sein Schicksal bloss von seiner Rede und dem Eindruck ab, den er mit ihr hervorzubringen weiss. — Nach dem Schlussverhör des Angeklagten wird zur visite du procès geschritten, d. h. einer nochmaligen Durchsicht der Akten vor der Urtheilsfällung. Hierbei wurden etwaige Mängel, die bei der Beweisaufnahme vorgekommen waren, gehoben und erforderlichenfalls die Abhörung neuer Belastungszeugen angeordnet. Jetzt entscheidet sich auch erst, ob das Gericht genügenden Anlass findet, über die vom Angeklagten in seinen Verhören vertheidigungsweise vorgeschützten Behauptungen

[1] Servan, Réflexions sur quelques points de nos lois. Oeuvres I, 168.

Beweis zu erheben [1]). Dass über diese sog. faits justificatifs erst jetzt und in keinem früheren Stadium des Processes ein Beweisverfahren angeordnet werden konnte, beruhte auf ausdrücklicher Vorschrift der Ordonnanz [2]). Zu welchen Unzuträglichkeiten diese Bestimmung in der Praxis führte, liegt auf der Hand. Ehe es zum Beweise seiner faits justificatifs kam, gingen dem Angeklagten oft die wichtigsten Beweismittel verloren. Und ebenso oft ereignete es sich, dass die auf Herbeischaffung von Belastungsmaterial gerichtete Untersuchung völlig nutzlos war und nie stattgefunden haben würde, wenn man die Stichhaltigkeit der faits justificatifs gleich von vorne herein hätte prüfen dürfen. Wohin man bei solch getrennter Behandlung zweier Fragen gelangte, von denen die eine nur die unzertrennliche Kehrseite der anderen bildet, zeigte sich nirgends deutlicher, als in dem berühmten Process der Frau von Pivardière. Dieselbe wurde im Jahre 1697 angeklagt, in Gemeinschaft mit einem Priester ihren Gatten ermordet zu haben. Im Laufe der Untersuchung stellte sich aber der angeblich Ermordete lebend wieder ein. Ehe man nun gerichtsseitig prüfen durfte, ob der Erschienene auch wirklich der echte Herr von Pivardière sei, musste zuvor die Beweisführung darüber, dass er todt und ermordet worden sei, in gesetzlich vorgeschriebener Weise zu Ende geführt sein. Denn die Behauptung der Angeklagten, ihr Mann lebe noch, war ein fait justicatif. Die spätere Praxis suchte, ohne dass das Gesetz hierfür einen Anhalt geboten hätte, zwischen eigentlichen faits justificatifs und exceptions péremptoires zu unterscheiden, und behauptete, letztere dürften auch schon in frühern Stadien des Verfahrens auf ihre Stichhaltigkeit geprüft werden. Jousse, bei dem sich diese Unterscheidung findet [3]), stellt folgendes Merkmal für sie auf: Werde der Angeklagte auf Grund eines fait justificatif freigesprochen, so bleibe der objective Verbrechensthatbestand hierdurch unberührt, während wenn eine exception péremptoire für

[1]) Auf den Beweis anderer Thatsachen, als die der Angeklagte in seinen Verhören selbst geltend gemacht hatte, konnte unter keinen Umständen erkannt werden. Nur wenn die Verhörsprotokolle den Verdacht der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten nahe legten, durfte hierüber auch ex officio auf Beweis erkannt werden.

[2]) Tit. XXVIII, Art. 1 lautete ganz bestimmt: Défendons à tous juges, même à nos cours d'ordonner la preuve d'aucuns faits justificatifs, ni d'entendre aucuns témoins pour y parvenir qu'après la visite du procès.

[3]) Jousse I, 615 ff.

begründet gefunden werde, damit zugleich jeder Verbrechensthatbestand zerstört sei. Jenes sei der Fall, wenn der Angeklagte durch sein Alibi beweise, dass er den Ermordeten nicht getödtet habe, wenn Wahnsinn des Angeklagten oder Handeln in Nothwehr vorläge, dieses aber, wenn sich der des Mordes Beschuldigte darauf berufe, der angeblich Ermordete lebe noch[1]). Muyart de Vouglans[2]) sagt dagegen, ohne diese Unterscheidung zu adoptiren, ganz allgemein, alle faits justificatifs, die für den Process so entscheidend seien, dass sie im Falle ihrer Erweisbarkeit die ganze Untersuchung gegenstandslos machten, müssten auch schon gleich von vorne herein berücksichtigt werden. — Aber nicht genug, dass der Angeklagte nach der Strenge des Gesetzes auf die Prüfung der zu seiner Rechtfertigung angeführten Thatsachen erst ganz am Schlusse des Processes rechnen konnte, hatte die Ordonnanz auch die Entscheidung der Frage, ob und über welche faits justificatifs Beweis zu erheben sei, lediglich dem Ermessen des Richters anheimgegeben[3]). Welcher Vertheidigungsmittel sich der Angeklagte zu bedienen habe, entschied nicht dieser selbst, sondern der Richter für ihn, der, wenn er jede Vertheidigung abschneiden wollte, bloss die vorgeschützten faits justificatifs für unerheblich zu erklären brauchte. Der Richter, das war die Meinung der Ordonnanz, musste am Besten wissen, was dem Angeklagten zu seiner Vertheidigung frommte. Und diese war auch ausschliesslich in seine Hand gelegt; denn einen Rechtsbeistand, der seine Vertheidigung geführt hätte, durfte der Angeklagte nicht zuziehen. Wenn Tit. XIV, Art. 8 der Ordonnanz vorschreibt, die Angeklagten müssten beim ersten Verhör sofort ohne Hülfe eines Rechtsbeistandes — par leur bouche sans le ministère de conseil — antworten, so stimmt dies noch mit unseren heutigen Anschauungen überein. Dass aber im Laufe des ganzen Processes nie die Stunde schlug, wo ein Advokat das Wort für den Angeklagten ergreifen durfte, dass dieser allen Massregeln des Gerichts schutzlos preisgegeben war und die wenigen Rechte, die ihm die Ordonnanz noch gelassen hatte, selbst wahrnehmen und dabei Gefahr laufen musste, in seiner Angst und Unwissenheit die gesetzlich vorgeschriebenen Formen zu verabsäumen, das drückt der Ord. v. 1670 geradezu den Stempel eines tyrannischen Gesetzes auf.

[1]) Eine ähnliche Unterscheidung wie Jousse stellt auch Laverdy auf.

[2]) Muyart de Vouglans S. 653 ff.

[3]) Tit. XXVIII, Art. 2, Ord. v. 1670.

Obwohl sich die Ordonnanzen von 1498 und 1539 hierüber nicht speciell ausgesprochen hatten, blieb selbst noch nach ihrem Erlass der Brauch bestehen, dem Angeklagten nach beendeter Confrontation den Verkehr mit einem Advokaten zu gestatten. Die Ord. v. 1670 tilgt aber auch diesen letzten Rest einer Vertheidigung. Tit. XIV, Art. 8 bestimmt nämlich weiter, indem er jeden entgegenstehenden Brauch aufhebt, dass sich der Angeklagte in Capitalsachen auch nach seinem Verhör keines Rechtsbeistandes bedienen dürfe. Nur beim péculat, der concussion, betrügerischem Bankerott, Fälschung, Unterschiebung eines Kindes „und anderen Verbrechen, bei denen es sich um den Personenstand handelt", macht der Artikel eine Ausnahme. In diesen Fällen soll der Richter, wenn er es nach Sachlage für erforderlich hält (si la matière le requiert), die Befugniss haben, dem Angeklagten nach seinem Verhör den Verkehr mit einem Rechtsbeistand zu gestatten. In allen Fällen, in denen es sich nicht um ein Capitalverbrechen handelt, überlässt aber Tit. XIV, Art. 9 der Ord. es dem Ermessen des Richters, ob er den Angeklagten nach dem Verhör Unterredungen mit einer denselben genehmen Persönlichkeit (avec qui bon leur semblera) gewähren will. Damit war der Angeklagte also für die schwersten Criminalfälle unbedingt des Rathes eines Rechtsbeistandes beraubt. Ob ihm in leichteren Fällen die Einholung solchen Rathes — denn nur darum handelte es sich und nicht etwa um eine Vertheidigung — zu gewähren sei, hing aber ausschliesslich vom Richter ab.

Worin bestand nun das Gegengewicht, das die Ordonnanz dieser furchtbaren Gewalt gegenüber, mit der sie den Richter bekleidet hatte, in die Wagschaale warf? Da kein Advokat darüber wachen sollte, dass die Gesetze nicht zum Nachtheil des Angeklagten verletzt würden, so suchte sie das Mass der Verantwortlichkeit des Richters zu erhöhen und schärfte ihm ein, vor der Urtheilsfällung zu prüfen, ob das Verfahren keine Nullitäten enthalte [1]). Aber man schuf noch weitere Cautelen zum Schutze des Angeklagten. Dem Richter war geboten, die Verhörsprotokolle zu paginiren, Abänderungen und durchstrichene Stellen in den Protokollen zu paraphiren und jede Seite des Protokolls zu unterzeichnen: Kurz, ihm waren Förmlichkeiten vorgeschrieben, „die man nur zu beobachten brauchte,

[1]) Vgl. die Schlussworte des Tit. XIV, Art. 8: „Laissons au devoir et à la religion des juges d'examiner avant le jugement, s'il n'y a point de nullité dans la procédure."

um auch einen Process, der die Ausgeburt schwärzester Bosheit war, vor jeder Anfechtung sicher zu stellen" [1]). In den Berathungen über die Ordonnanz war es wieder der Präsident von Lamoignon gewesen, der für das Interesse des Angeklagten eingetreten war und die Zulassung eines Vertheidigers befürwortet hatte. Er gab zu, dass bisweilen Schuldige in Folge der Vertheidigung durch Advokaten freigesprochen würden. Dagegen würden aber ohne Advokaten oft Unschuldige verurtheilt, und ein einziger solcher Fall sei schlimmer, als die Freisprechung von tausend Schuldigen. Dass der Angeklagte einen Rechtsbeistand erhalte, sei kein Privileg, sondern eine Forderung des Naturrechts. Pussort entgegnete, die Advokaten suchten eine Ehre darin, die Freisprechung der Angeklagten mit allen Mitteln und auf allen Wegen herbeizuführen; sie seien erfinderisch bei Erhebung von Competenzconflicten, entdeckten mittelst Haarspaltereien Nullitäten im Verfahren und würfen unzählige Incidentpunkte auf. Wenn daher ein Angeklagter nur Geld genug hätte, um eine genügende Anzahl von Advokaten zu besolden, so fände er darin ein Mittel, seinen Process zu verewigen. In einzelnen Fällen, wie z. B. beim péculat, der concussion und dem betrügerischen Bankerott, wäre ein Anwalt zu gewähren, da diese Verbrechen zugleich auch die Erörterung vieler civilrechtlicher Fragen erheischten. In den übrigen Criminalprocessen handle es sich dagegen nur um blosse Thatfragen und darum, ob der Angeklagte eine bestimmte Handlung, wie Diebstahl oder Mord, begangen habe. Hierbei hinge die Entscheidung aber nur von den Zeugenaussagen ab. Der Generaladvokat Talon trat im Wesentlichen Pussort bei und warf den Advokaten vor, dass sie die Processe durch unnütze Appellationen und Chikanen hinzuziehen suchten [2]).

Bei Abfassung des Enderkenntnisses [3]) wollte die Ord. v. 1670 Folgendes beobachtet wissen: Appellable Urtheile — à la charge d'appel — mussten nach Tit. XXV, Art. 10, sobald eine peine

[1]) Dupaty, Lettres sur la procédure, S. 122.

[2]) Die bei diesen Berathungen den Advokaten gemachten Vorwürfe waren nicht unbegründet. Da aber die Vertheidigung damals fast schon völlig geknebelt war, so blieb, worauf schon Faustin Hélie treffend hinweist, den Advokaten, wenn sie ihren Clienten dienen wollten, kaum etwas Anderes übrig, als ihre Zuflucht zu kleinlichen Rechtsbehelfen und chikanösen Spitzfindigkeiten zu nehmen.

[3]) Die von den Untergerichten abgegebenen Enderkenntnisse hiessen sentences, die Enderkenntnisse der Parlamente arrêts.

afflictive in Frage stand, von mindestens drei Richtern gefällt werden. Nach Tit. XXV, Art. 11 waren aber sieben Richter zum Erlass eines durch keinen Appell mehr anfechtbaren Urtheils erforderlich: einerlei, ob das betreffende Gericht als Appellationsinstanz oder in erster und letzter Instanz zugleich entschied. Eine durch Appellation anfechtbare Verurtheilung erforderte nur eine Majorität von einer Stimme, letztinstanzlich gefällte Verurtheilungen eine Majorität von zwei Stimmen [1]). Die dem geistlichen Stande angehörenden Parlamentsräthe, die conseillers clercs, konnten nicht mitstimmen, sobald über die Verhängung einer Capitalstrafe, einer verstümmelnden Strafe, Auspeitschung oder zeitliche Galeerenstrafe berathen wurde, und hatten alsdann das Berathungszimmer zu verlassen. — Die Berichterstattung, die visite du procès und das Schlussverhör des Angeklagten konnten zwar zu jeder Tageszeit stattfinden; nach Tit. XXV, Art. 5 der Ord. durfte aber, sobald eine Capitalstrafe, zeitliche Galeeren- oder Verbannungsstrafe beantragt worden war, das Urtheil nicht Nachmittags gefällt werden. Die Praxis hatte dies noch weiter ausgedehnt und im Pariser Parlament z. B. auch auf die Fälle der Verurtheilung zu einer amende honorable und zur Folter erstreckt. Bornier findet in seinem Commentar den Grund zu dieser Bestimmung darin, dass der Geist des Morgens freier sei, weil der Körper weniger mit Fleisch und Wein überladen sei. Deshalb durfte denn das Urtheil in dem Falle auch Nachmittags gefällt werden, wenn die Berathung bereits Vormittags begonnen hatte und die Richter bis in den Nachmittag hinein ununterbrochen, sans désemparer la chambre, weiter beriethen [2]). Ihre Urtheile mit Entscheidungsgründen zu versehen, waren die Gerichte nicht verpflichtet; ja, nach späterer Praxis lag auch nur den Untergerichten die Pflicht ob, in ihren Erkenntnissen das Verbrechen anzugeben, wegen dessen sie den Angeklagten verurtheilten [3]). Die Parlamente hatten nicht einmal dies nöthig; sie durften einfach nach der Formel: pour les cas résultants du procès verurtheilen [4]). Appellirt

[1]) Tit. XXV, Art. 12, Ord. v. 1670.

[2]) Schon La Roche-Flavin in seinem Traité des parlements de France hatte gesagt: „Il faut que les magistrats ressemblent à l'olive qui hayt et l'ombre et l'odeur et le voisinage de la vigne."

[3]) Muyart de Vouglans S. 659.

[4]) Nichtsdestoweniger wurden in den Parlamenten die Motive zu den von ihnen abgegebenen Urtheilen aufbewahrt. Denn der Conseil forderte oft, ehe er über ein Cassationsgesuch entschied, diese Motive von den Parlamenten ein.

werden konnte nicht nur gegen Enderkenntnisse, sondern auch gegen Zwischenurtheile. Nur hatte letzterenfalls die Appellation keinen Suspensiveffect. Das auf Folter erkennende Urtheil galt jedoch in dieser Beziehung als ein Endurtheil [1]). Der Appell stand sowohl dem Angeklagten, der partie civile, wie auch der partie publique zu. Diese letztere appellirte, wie man es nannte, a minima, wenn das ergangene Urtheil nicht in vollem Umfange ihren Anträgen gegen den Angeklagten nachgegeben hatte. Nach Tit. XXVI, Art. 6 der Ord. v. 1670 gelangte der Process in allen Fällen, in denen durch ein appellables Urtheil auf eine peine corporelle, Galeerenstrafe, lebenslängliche Verbannung oder amende honorable erkannt worden war, selbst wenn der Angeklagte auch nicht appellirte, „soit qu'il y ait appel ou non“, zur nochmaligen Aburtheilung an das übergeordnete Parlament — appel de droit. Ehe dies das erstinstanzliche Urtheil nicht bestätigt hatte, konnte dasselbe in solchem Falle nicht rechtskräftig und daher auch nicht vollstreckt werden. Der Angeklagte wurde, wie Art. 6 ausdrücklich vorschreibt, gleichzeitig mit den Processakten an den Ort geschickt, wo das Parlament seinen Sitz hatte. Dieses bekam aber die Akten nicht im Original zu sehen, sondern es wurden ihm nur Copien zugesandt.

Um dem Angeklagten, wenn er zum Tode verurtheilt war, die lange Todesangst zu ersparen, hatte Tit. XXV, Art. 21 der Ord. v. 1670 bestimmt, dass das Urtheil noch an demselben Tage, an dem es dem Verurtheilten verkündet worden sei, vollstreckt werden sollte. Amtlich wurde dem Angeklagten seine Verurtheilung daher erst mitgetheilt, wenn sie rechtskräftig geworden war. Und hatte ein Parlament als Appellationsinstanz verfügt, dass die Vollstreckung am Orte der begangenen That stattfinden sollte, so publicirte man dem Verurtheilten das Urtheil erst, nachdem er dorthin geschafft worden war. Thatsächlich wurde die humane Absicht des Gesetzgebers freilich dadurch vereitelt, dass der Verurtheilte sein Schicksal in den meisten Fällen bereits vor der amtlichen Verkündigung des Erkenntnisses an ihn erfuhr. Zugleich liess diese schnelle Vollstreckung der Todesurtheile dem Verurtheilten weder Zeit übrig, die Gnade des Königs nachzusuchen, noch auch ein Cassationsgesuch einzureichen: und auf ihre Rechnung ist auch vornehmlich die grosse Anzahl von Justizmorden im alten Frankreich zu setzen. Wie rasch

[1]) Tit. XIX, Art. 7, Ord. v. 1670.

man mit der Vollstreckung bei der Hand war, zeigt der Process eines gewissen Ruffié aus dem Jahre 1769. Um 7 Uhr Morgens wurde derselbe vom Pariser Châteletgerichte wegen Mordes zum Rade verurtheilt. Drei Stunden später, um 10 Uhr Vormittags, bestätigte die tournelle des Pariser Parlaments dies Urtheil, und um 5 Uhr Nachmittags fand die Hinrichtung statt [1]).

Wie überall, wo der geheime schriftliche Inquisitionsprocess herrschte, suchte man auch in Frankreich in Bezug auf die Würdigung des Beweismaterials dem freien Walten der richterlichen Ueberzeugung gesetzliche Schranken zu ziehen. Im Voraus aufgestellte abstracte Regeln sollten dem Richter an die Hand geben, ob und inwieweit die Schuld des Angeklagten bewiesen sei. Diese Regeln bestimmten nicht nur das Mass der den einzelnen zur Verwendung gelangenden Beweismitteln innewohnenden Beweiskraft, sondern gaben auch Anleitung darüber, inwieweit aus unstreitigen oder bewiesenen Thatsachen der Schluss auf die Existenz einer andern Thatsache, nämlich der die Schuld des Angeklagten constituirenden, gezogen werden dürfe. Indem der Richter die einzelnen Bestandtheile des ihm vorliegenden Beweismaterials mit im Voraus bestimmten Werthzeichen ausgerüstet fand, sollte ihm bei der Urtheilsfällung nur noch eine mechanische Arbeit übrig bleiben. Die Rechtsgeschichte zeigt, dass sich überall, wo der geheime Inquisitionsprocess Eingang findet, bald auch eine gesetzliche Beweistheorie ausbildet. Dieser Zusammenhang beruht, wie Faustin Hélie gezeigt hat, darauf, dass die gesetzliche Beweistheorie ein Product des Misstrauens gegen die schrankenlose Gewalt ist, die dem Richter im geheimen Inquisitionsverfahren zusteht. Nachdem das Schicksal des Angeklagten im Laufe des ganzen Processes so vielfach vom freien Ermessen des Richters abhängig gemacht ist, besinnt sich der Gesetzgeber plötzlich bei der Beweiswürdigung; und im letzten Augenblicke behält er sich noch eine Controlle vor, um die Uebergriffe unschädlich zu machen, zu denen er den Richter während des ganzen Verfahrens geradezu herausgefordert hat.

[1]) Vgl. Hardy's Journal d'événements remarquables et tels qu'ils parviennent à ma connaissance pendant les années 1764—1789. 8 Bde. Bd. I 14. April 1769. (Bibliothèque nationale. Katalog für Manuscripte No. 6680–87.)

Besonders schöpferisch erscheinen Gesetzgebung und Wissenschaft bei Ausbildung der Lehre von der gesetzlichen Beweistheorie in Frankreich nicht. Nachdem unter den Beweismitteln, welche die Ord. von 1670 im Tit. XXV, Art. 5 anführt, „les autres présomptions et circonstances du procès“ erwähnt worden waren, hatte damit auch die Indicienbeweisführung ihre gesetzliche Anerkennung in Frankreich gefunden. Ueber die zu einem vollen Beweis erforderliche Anzahl und Stärke der Indicien, sowie über ihre verschiedenen Arten sprach sich das Gesetz jedoch nicht aus. Hier war man vornehmlich auf die italienischen und deutschen Criminalisten angewiesen, welche diese Materie ausgebildet und in möglichst erschöpfender Casuistik darzustellen versucht hatten. Der französischen Jurisprudenz blieb hier nur übrig, den bereits vorhandenen Stoff zu sichten und zu ordnen [1]). Als durch die Ord. von 1670 anerkannte Beweismittel erscheinen das Geständniss des Angeklagten, Zeugen (preuve testimoniale), Urkunden (preuve littérale ou instrumentale) und Indicien (preuve conjecturale); früher in Frankreich angewendete Beweismittel, wie Gottesurtheil (purgation vulgaire) und den Reinigungseid des Angeklagten (purgation canonique) kennt die Ord. von 1670 nicht mehr [2]).

1) Der Beweis durch Geständniss. Je weniger der geheime Inquisitionsprocess dazu ausreichte, die Wahrheit an den Tag zu fördern, und je schwieriger es für den Richter war, sich hier eine wirkliche Ueberzeugung zu verschaffen, desto eifriger musste man auf die Erzielung eines Geständnisses bedacht sein. Als man zu dem Ende im Mittelalter in ganz Europa seine Zuflucht zur Folter nahm, zog man lediglich eine Consequenz, zu welcher der Inquisitionsprocess hindrängte, und ohne die er sein Dasein nicht zu fristen vermocht hätte. Dass das Mittelalter keinerlei Humanitätsrücksichten an Einführung der Folter hinderten, kann nicht befremden. Dieselben walteten damals so wenig ob, wie im Alterthum, das bereits die Folter kannte. Wie aber Faustin Hélie her-

[1]) Stein S. 683 ff.

[2]) Vgl. hier Esmein S. 266 ff., dessen Darstellung sich an den 6. Theil der Institutes au droit criminel von Muyart de Vouglans anlehnt. Ich lasse hier als besonderes Beweismittel ausser Acht den richterlichen Augenschein, von welchem Tit. IV der Ord. v. 1670 (Des procès verbaux des juges) handelt, sowie ferner die gerichtsärztliche Expertise, von der Tit. V der Ord. (Des rapports des médecins et chirurgiens) spricht. Vgl. über sie das Nähere im 4., 6. und 17. Kapitel.

vorhebt, gebot das Alterthum bei gleicher Inhumanität doch über eine Einsicht, die dem Mittelalter völlig abging. Während nämlich die Folter im XIII. Jahrhundert aufkam, gab sich nirgends ein Zweifel an der Trefflichkeit dieses Ueberführungsmittels kund. Im römischen Alterthum hatten sich dagegen erlesene Geister, wie Cicero, Quintilian und Ulpian, bereits gegen die Folter ausgesprochen, weil sie von ihrer Zweckwidrigkeit überzeugt waren.

Im XV. Jahrhundert galten in Frankreich in Bezug auf die Anwendung der Folter als hauptsächlichste Bestimmungen die folgenden: Die Folter durfte nicht angewendet werden, wenn nicht durch Urtheil auf sie erkannt worden war. Dies konnte aber nur in Capitalsachen geschehen und auch nur, wenn gegen den Angeklagten Etwas erwiesen war. Die Privilegien gewisser Stände, der Folter nicht unterworfen zu werden, existirten schon damals nicht mehr. Nach Art. 112 der Ord. Ludwig's XII. von 1498 musste das auf Folter lautende Urtheil sofort vollstreckt werden, damit der Verurtheilte keine Zeit gewönne, sich auf den Schmerz vorzubereiten. Denn es soll häufig vorgekommen sein, dass zur Folter Verurtheilte kleine mit kabbalistischen Zeichen versehene Pergamentstreifen verschluckten und — so mächtig wirkte bei ihnen der Glaube an die Wunderkraft des Talismans — auf der Folter lachten, ohne anscheinend irgend welche Schmerzen zu empfinden [1]). Einen Tag nach der Folter wurde der Angeklagte befragt, ob er bei seinem auf der Folter abgelegten Geständniss bleibe, beziehungsweise, wenn ihm die Folter kein Geständniss entlockt hatte, beim Leugnen beharre. Widerrief er sein Geständniss, so durfte sich der Richter, wenn er es aus inneren Gründen für wahrscheinlich hielt, doch an dasselbe halten. Aber sowohl im Falle des Widerrufs, als auch wenn der Angeklagte sein Leugnen noch jetzt fortsetzte, konnte er der Folter nochmals unterworfen werden. Erduldete er aber diese Wiederholung, ohne zu gestehen, so durfte er weder zum Tode, noch zu einer peine afflictive mehr verurtheilt werden. Die Folter reinigte also damals den Angeklagten, falls er nicht gestand, von Allem, was an Beweis gegen ihn vorlag. Dies änderte sich aber allmählich, sobald man auf den Gedanken geführt wurde, das Leugnen könne ebensowohl auf die robuste Körperbe-

[1]) Ein anderes Mittel wendeten die Räuber und Wegelagerer an, indem sie sich gegenseitig folterten und sich so für den Fall, dass sie eingebracht und von der Justiz zur Folter verurtheilt werden würden, von vorne herein gegen den Schmerz abstumpften.

schaffenheit des Gefolterten, wie auf seine Unschuld zurückzuführen sein. Anstatt sich aber durch diesen Zweifel an der Unfehlbarkeit der Tortur zu ihrer Beseitigung hinführen zu lassen, gelangte man zu einer Neubildung des Folterrechts, das seinen Abschluss in der Ord. von 1670 fand. Gegen die Folter, die dem Angeschuldigten ein Geständniss seiner Schuld entreissen will, hatte sich in den Berathungen über die Ordonnanz sogar auch Pussort ausgesprochen. Er war überzeugt, dass sie nur selten die Wahrheit an den Tag bringe. Sein Widerstand gegen die Aufnahme dieser question préparatoire in das Gesetz konnte aber kein nachhaltiger sein. Denn dass dieselbe für das geheime Inquisitionsverfahren, das man durchaus nicht aufzugeben gesonnen war, eine Nothwendigkeit bilde, konnte auch er sich nicht verhehlen. Im Tit. XIX (Des jugemens et procès verbaux de question et torture) regelt die Ordonnanz das Folterrecht und hält dabei im Wesentlichen an den Grundsätzen fest, die von der damaligen Parlamentsjurisprudenz beobachtet worden waren. Zunächst ist zu unterscheiden zwischen der question préalable und der question préparatoire. Auf jene wird nur in einem Endurtheil erkannt, das den Angeklagten zum Tode verurtheilt. Die Folter, der man den Angeklagten vor dem Hinrichtungsakte unterwirft, soll ihn zwingen, seine etwaigen Mitschuldigen anzugeben [1]). Mit Rücksicht hierauf und insoweit damit eine strafrechtliche Verfolgung anderer Schuldiger angebahnt werden soll, erscheint die question préalable als ein dem Untersuchungszweck dienendes Mittel, als moyen d'instruction. Jemanden zu foltern, weil möglicher Weise ein Anderer ein Verbrechen begangen hat, erschien nicht bedenklich. Man glaubte, die question préalable durch die Zunahme der Verbrechen rechtfertigen zu können. Und Jousse wies alle Scrupel, die sich gegen sie erhoben, dadurch zurück, dass er sagte: Auf den corps confisqué eines Verurtheilten brauche man keine Rücksicht zu nehmen [2]). Die question préalable hat aber

[1]) Tit. XIX, Art. 3, Ord. v. 1670.

[2]) Jousse II, 476. — Wie unwirksam übrigens oft die question préalable war, ergibt sich aus einer Reihe von Stellen in Barbier's Journal, wo von in Paris vorgekommenen Hinrichtungen die Rede ist. Auf der Folter geben die Verurtheilten nämlich keine Mitschuldigen an, sondern lassen sich im Augenblick der Hinrichtung aufs Stadthaus führen und bezeichnen erst dort, bloss um ihr Leben noch einige Stunden zu fristen, alle möglichen Personen als ihre Mitschuldigen. Während die Schmerzen der Folter sie nicht zum Sprechen zu bringen vermögen, schärft die Todesfurcht ihre Erfindungsgabe derartig, dass sie zuweilen hundert Personen als angeblich Mitschuldige

auch zugleich den Charakter einer Strafe an sich. Denn sie wird auf bestimmte, durch die That des Verurtheilten an die Hand gegebene Momente gestützt. Und in der Praxis folterte man den Verurtheilten auch in Fällen, in denen keinerlei Aufschlüsse über Mitschuldige von ihm zu erwarten waren. Die question préparatoire ging dem Endurtheil voraus und bezweckte in Processen, in denen das vorhandene Beweismaterial zur Verhängung der Todesstrafe noch nicht ausreichte, ein Geständniss des Angeklagten zu erzwingen. Damit auf sie erkannt werden könne, sind nach Tit. XIX, Art. 1 der Ord. von 1670 drei Bedingungen erforderlich: Es muss eine preuve considérable gegen den Angeklagten vorliegen; es muss sich um ein todeswürdiges Verbrechen handeln, und der objective Verbrechensthatbestand muss erbracht sein. Die grössten Schwierigkeiten bot hierbei der Praxis die Beantwortung der Frage, was unter einer preuve considérable zu verstehen sei. Einige Juristen forderten, um auf Folter zu erkennen, dass mindestens eine entfernte Anzeige, indice éloigné, und mehrere nahe Anzeigen, indices prochains, vorlägen; andern genügte schon eine nahe Anzeige neben der einen entfernten. Rechnet man noch hinzu, dass kein Gesetz erschöpfende Anhaltspunkte dafür bot, wann eine Anzeige als eine nahe zu betrachten sei, so ergibt sich, dass in Wahrheit nur das freie Ermessen des Richters darüber entschied, ob auf Folter zu erkennen sei oder nicht. Hier meinte denn auch selbst Jousse schliesslich mit einer gewissen Resignation: „Tout ce qu'on peut dire c'est que la preuve doit être très forte quoique insuffisante pour la condamnation à mort“. Die question préparatoire war nun entweder eine question avec réserve des preuves oder eine question sans réserve des preuves. Das Urtheil, welches auf Folter erkannte, sprach nämlich entweder aus, dass falls der Angeklagte auch auf der Folter bei seinem Leugnen beharren würde, dennoch das, was an Beweis schon gegen ihn erbracht sei, bestehen bleiben sollte (charges réservées, indiciis manentibus). Oder es erklärte, dass beim Ausbleiben des Geständisses auf der Folter von dem gegen den Angeklagten vorhandenen Verdacht Nichts übrig bleiben sollte. Die question sans réserve des preuves reinigte in diesem Falle also den Gefolterten so völlig, dass er freigesprochen werden musste. Das standhafte Leugnen bei der question avec réserve des preuves

auf das Stadthaus zu sich bescheiden lassen und so oft eine Galgenfrist von 48 Stunden gewinnen.

übte dagegen keine reinigende Wirkung aus, und hier konnte der Gefolterte zwar nicht mehr zum Tode, wohl aber noch zu jeder andern Strafe, also auch zu lebenslänglicher Galeere verurtheilt werden: es sei denn, dass nachträglich neue Belastungsmomente gegen ihn hervortraten, in welchem Falle dann selbst noch auf Tod erkannt werden durfte [1]). Auf die question avec réserve des preuves wurde nur erkannt, sobald sehr gewichtige, aber zur Fällung eines Todesurtheils immerhin noch nicht genügende Verdachtsmomente gegen den Angeklagten vorlagen. Sie trägt zugleich den Charakter einer Strafe und zwar einer Verdachtsstrafe an sich. Im Tit. XXV, Art. 13 der Ord. von 1670 ist sie als die schwerste Strafe gleich nach der Todesstrafe angeführt. Lediglich als Mittel um die Wahrheit zu erforschen und als nichts Anderes erscheint demnach von allen Folterarten bloss die question sans réserve des preuves. Die Erleidung der question préparatoire befreite zwar nicht von der question préalable. Abgesehen hiervon konnte aber Niemand, und das stellt einen durch die Ord. von 1670 begründeten Fortschritt dar, wenn auch später noch so viele neue Verdachtsgründe gegen ihn auftauchten, wegen ein und derselben Anschuldigung zum zweiten Male gefoltert werden [2]). Bei mehreren demselben Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen konnte die Folter allerdings für jedes einzelne gesondert zur Anwendung kommen. Ein durch die Folter erzwungenes Geständniss erbrachte nur dann vollen Beweis, wenn der Gefolterte dasselbe bei dem sich an die Marter anschliessenden Verhör nicht widerrief. In diesem Falle ergänzte solches Geständniss den vollen Beweis der Schuld nicht nur bei der question avec réserve des preuves, sondern auch bei der question sans réserve des preuves.

Während man darüber einig war, dass ein aussergerichtliches Geständniss, welches der Angeklagte abgelegt zu haben leugnete, das aber gleichwohl durch zwei klassische Zeugen erwiesen worden war, nur halben Beweis erbringe, herrschte über die Beweiskraft des freiwillig vor Gericht abgelegten Geständnisses in der französischen Jurisprudenz eine lebhafte Controverse [3]). Jousse vertrat hier die Ansicht, dass, sobald der objective Thatbestand des Verbrechens durch anderweitige Beweismittel, namentlich also durch

[1]) Tit. XIX, Art. 2, Ord. v. 1670.

[2]) Tit. XIX, Art. 12, Ord. v. 1670.

[3]) Vgl. die ausführliche Darstellung dieser Controverse bei Esmein, S. 272 ff.

richterlichen Augenschein und durch Zeugen erwiesen sei, das freiwillig vor Gericht abgelegte Geständniss des Angeklagten vollen Beweis, preuve complète, wider denselben erbringe. Denn dass sich Jemand grundlos eines Verbrechens beschuldige, hielt er für allen Naturgesetzen widerstreitend. Dass seine Meinung auch die der Ordonnanz sei, glaubte Jousse aus jenem Eide folgern zu dürfen, den der Angeklagte beim Beginne des Verhörs leisten musste, sowie aus der peinlichen Sorgfalt, mit der das Gesetz so viele andere Förmlichkeiten für das Verhör vorgeschrieben hatte: dies Alles galt ihm als Zeichen dafür, dass dem durch das Verhör zu erlangenden Geständniss auch eine entscheidende Bedeutung hatte beigelegt werden sollen [1]. Jousse stand aber trotz seiner grossen Autorität mit dieser Ansicht fast allein. Die Mehrzahl der französischen Juristen nahm an, das freiwillig abgelegte gerichtliche Geständniss erbringe bei allen mit peines capitales und peines afflictives bedrohten Verbrechen allein noch keinen vollen Beweis; vielmehr müssten, damit auf diese Strafen erkannt werden könne, ausserdem noch dringende Anzeigen oder die Aussage eines klassischen Zeugen vorliegen. Dies war z. B. die Ansicht von Muyart de Vouglans. Nur bei mit leichterer Strafe bedrohten Verbrechen sprachen auch die Gegner Jousse's solchem Geständniss volle Beweiskraft zu, vorausgesetzt, dass der objective Thatbestand nachgewiesen war.

2) Der Zeugenbeweis [2]. Nur zwei Zeugen vermochten einen vollen Beweis zu erbringen. Dabei forderte aber das französische Recht, welches sich in dieser Materie an das römische anlehnte, eine Reihe von Voraussetzungen. Die Aussage jedes dieser beiden Zeugen musste sich auf ein und dieselbe Thatsache beziehen. Es mussten Augenzeugen sein. Zeugen vom Hörensagen konnten keinen vollen Beweis erbringen. Die Zeugen mussten bestimmt ausgesagt haben ohne Schwanken und Einschränkungen, wie „ich glaube“ oder „es ist möglich“. Und überdies mussten die Aussagen drei Mal übereinstimmend gemacht worden sein: in der Information, beim Récolement und bei der Confrontation. Standen die bei diesen verschiedenen Gelegenheiten gemachten Aussagen unter einander in Widerspruch, so beeinträchtigte dies ihre Beweiskraft. Der Zeuge durfte weder relativ noch absolut inhabil sein, weder reproché noch reprochable sein, d. h. weder der Angeklagte durfte

[1] Jousse I, 671 ff.

[2] Esmein S. 269 ff.

begründete Einwendungen gegen ihn erhoben haben, noch auch durfte er bestimmte Eigenschaften besitzen, die schon nach gesetzlichen Vorschriften und ganz unabhängig vom Bemänglungsrechte des Angeklagten seiner Beweiskraft Eintrag thaten. So darf er z. B. nicht des Angeklagten Feind oder des Verletzten Freund sein, weder durch Furcht noch durch persönliches Interesse beeinflusst sein. Er darf nicht zu jung und nicht zu alt sein, zu keiner der Partheien in Verwandtschaftsverhältniss stehen, zu keiner infamirenden Strafe verurtheilt sein (infamie de droit) und keinen schlechten Ruf haben (infamie de fait). Ja, nach dem Satze Loysel's: Pauvreté n'est pas vice mais en grande pauvreté n'y a pas grande loyauté, galt auch ein armer Mann nicht für einen klassischen Zeugen. Sagten aber zwei allen angegebenen Bedingungen entsprechende Zeugen wider den Angeklagten aus, so war auch der Richter verpflichtet, diesen zu verurtheilen. Ein solcher Zeuge oder mehrere mit Mängeln behaftete Zeugen erbrachten nur unvollständigen Beweis.

3) Der Urkundenbeweis war mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft, dass manche französische Criminalisten der Ansicht waren, durch Urkunden lasse sich nie ein voller Beweis erbringen. Dies begreift sich, sagt Esmein [1]), sobald man bedenkt, dass, wenn die directe Beweisführung gelingen sollte, sich die Schuld des Angeklagten unmittelbar aus dem angewandten Beweismittel ergeben musste. Bei Urkunden war dies aber nur rücksichtlich bestimmter Verbrechen möglich: wie Ketzerei, Verschwörung, Anstiftung falscher Zeugen u. s. w. Jedenfalls musste aber die als Beweismittel dienende Urkunde auch hier ein directes Zeugniss des Verbrechens enthalten; andernfalls durfte ihrem Inhalte nur der Werth einer Anzeige beigemessen werden. Der Angeklagte musste ferner das Schriftstück, wenn es keine öffentliche Urkunde war, anerkennen. Durch Schreibverständige konnte nie ein voller Beweis gegen ihn erbracht werden. Vielfach glaubte man jedoch, dass selbst mit solcher Anerkennung noch kein voller Beweis geliefert würde. Denn hatte, wie man annahm, der Inhalt einer vom Angeklagten herrührenden Privaturkunde höchstens nur den Werth eines aussergerichtlichen Geständnisses, so bestätigte der Angeklagte auch mit Anerkennung dieser Urkunde nicht mehr als solches.

4) Der Indicienbeweis. Mit Rücksicht auf ihre Stärke und

[1]) Esmein S. 270 ff.

ihr Gewicht werden die Indicien in drei Klassen eingetheilt. Die zur ersten Klasse gehörenden werden bezeichnet als indices nécessaires, urgens, manifestes, indubitables, très graves. Diejenigen mittlerer Stärke kommen vor als indices prochains, pressans, graves; und die Indicien der letzten Klasse heissen indices éloignés, légers.

a) Durch indices nécessaires konnte auch ohne hinzutretendes Geständniss voller Beweis erbracht und der Angeklagte auf sie hin zum Tode verurtheilt werden, sobald nur die das Indicium bildende Thatsache selbst hinreichend bewiesen war. Dieser Satz war zwar im Princip allgemein anerkannt. Seine Anwendung stiess jedoch in der Praxis auf Schwierigkeiten: Denn hier forderte man, um den Indicien eine so weitreichende Kraft beimessen zu dürfen, einen „absolut nothwendigen Zusammenhang" zwischen der als Indicium geltenden und der die Schuld des Angeklagten darstellenden Thatsache. Wann aber solcher Zusammenhang vorhanden sei, darüber war man sich durchaus nicht einig. Vielmehr erscheint hier Alles schwankend und die Grenzen völlig unsicher. Als einen Fall, in welchem bloss durch Indicien ein zur Verurtheilung ausreichender voller Beweis erbracht würde, hatte z. B. Julius Clarus den folgenden aufgestellt: Man sieht den Angeklagten mit blutbeflecktem Schwert und blassem Angesicht aus einem Hause eilen, das nur einen Ausgang hat, und findet drinnen eine Leiche. Hier sei der Angeklagte, dies war auch die Ansicht von Menochius und Farinacius gewesen, unbedingt als Mörder zum Tode zu verurtheilen [1]. Gegen die zwingende Kraft der hier vorliegenden Indicien wehren sich aber in Frankreich die meisten späteren Schriftsteller. So verlangt Serpillon, um in diesem Falle nur auf die Folter zu erkennen, dass zu den angegebenen Indicien noch indices éloignés hinzutreten, also etwa vorausgegangene Drohungen, notorische Feindschaft zwischen dem Angeklagten und dem Getödteten. Auch Duplessis meint von demselben Falle, die Indicien seien hier nicht absolut untrüglich,

[1]) Vgl. Julii Clari opera, Lugduni 1579, S. 477 und 478. (Sententiarum lib. 5, qu. 21.) — Als weiteren Fall, in welchem nur durch Indicien voller Beweis erbracht würde, führen diese älteren Juristen den folgenden an: Im Keller eines Gasthauses wird die Leiche eines Menschen gefunden, der dort einzukehren pflegte. Der Wirth hat aber geleugnet, ihn gekannt und beherbergt zu haben. Werde hier durch Zeugen nachgewiesen, dass der Wirth den Verstorbenen doch gekannt und beherbergt habe, so könne er wegen Mordes zum Tode verurtheilt werden.

und nimmt deshalb an, sie erbrächten nur halben Beweis [1]). Jousse hielt hier gleichfalls den vollen Beweis nicht für erbracht [2]).

b) Die indices prochains liefern halben Beweis und rechtfertigen, dass auf Folter erkannt wird. Ueber die hierzu erforderliche Anzahl naher Indicien war man jedoch, wie bereits bemerkt, durchaus nicht einig. Einigkeit herrschte bloss darin, dass, wo nur indices prochains vorlägen, niemals auf Todesstrafe zu erkennen sei. Waren diese Indicien aber stark genug, so hielt man den Richter auch für ermächtigt, den Angeklagten zu einer geringeren, als der ordentlichen Strafe zu verurtheilen. Die Hauptschwierigkeit bestand in der Begriffsbestimmung des indice prochain. Anstatt greifbare Merkmale zu schaffen, durch welche gegenüber den Indicien der beiden anderen Klassen feste Grenzscheiden gezogen worden wären, kam die Theorie in dieser Frage, die vor Allem wichtig war, weil hier die Voraussetzungen für Zuerkennung der Folter ruhten, aber nicht über eine blosse Casuistik hinaus. Zog man hierbei auch noch so viele Einzelfälle in Betracht, um an ihr Vorhandensein bestimmte rechtliche Vermuthungen zu knüpfen: den durch die Mannigfaltigkeit des Lebens gebotenen Stoff vermochte man damit doch nie zu erschöpfen. Meist unterschied man hier zwischen indices généraux, welche für alle Verbrechen Gültigkeit hätten, und indices spéciaux, welche nur bei den einzelnen Verbrechensfiguren aufträten. So nimmt Muyart de Vouglans sechszehn indices généraux an. Die indices spéciaux trägt er bei jedem einzelnen Verbrechen mit grosser Sorgfalt zusammen und erwähnt z. B. bei der Zauberei die folgenden: „Wenn man den Angeklagten Etwas in den Stall hat legen sehen und das Vieh bald nachher stirbt.“ „Wenn der Angeklagte beständig den Namen des Teufels im Munde führt [3]).“ Als solch specielles Indicium galt in früheren Zeiten beim Mord, dass der Leichnam des Erschlagenen in Gegenwart des Angeschuldigten zu bluten begann. So ganz und gar scheint aber selbst Jousse dies Indicium noch nicht zu verwerfen. Denn erkennt er auch an, dass zwischen dem Verbrechen und dem Blutfliessen kein Zusammenhang bestehe, so nennt er diese Erscheinung doch nur eine trügerische und

1) Vgl. hier die Citate bei Esmein S. 280 und 281.

2) Jousse I, 831.

3) Vgl. das Citat aus Muyart de Vouglans, Instit. bei Esmein S. 278 und 279.

unsichere und setzt dies Indicium auch nur unter die Zahl derer, die sehr zweifelhaft (équivoques) seien[1]).

c) Beim Vorhandensein entfernter Anzeigen, indices éloignés, durfte der Richter auf Geldstrafe oder ein plus amplement informé erkennen. Als solche Anzeige galt z. B. die schwankende und sich widersprechende Aussage des Angeklagten, die Unsicherheit seiner Stimme, seine Verwirrung, sein übles Aussehen, sein übler Ruf, dass er seinen Namen verändert hatte und mit Personen von schlechtem Rufe verkehrte. — Manche Juristen glaubten, was den Indicien an Stärke abgehe, vermöge ihre Zahl zu ersetzen. So fand die Ansicht Vertreter, dass da eine nahe Anzeige (indice prochain) halben Beweis erbringe, zwei von ihnen zwei ein Ganzes ausmachenden Hälften gleichkämen und folglich auch einen vollen Beweis herstellten. Jousse achtete sogar in genügender Anzahl vorhandene entfernte Anzeigen einer nahen Anzeige gleich: eine höchst bedenkliche Annahme, wenn man erwägt, dass gerade Jousse aus mehreren nahen Anzeigen wieder ein indice nécessaire hervorgehen lassen wollte[2]). Diese Art der Zusammensetzung des Schuldbeweises begegnete aber unter den Juristen vielfacher Opposition; und unter dem Hinweis darauf, dass mehrere Ungewissheiten zusammenaddirt noch keine Gewissheit ergäben, wurde ihr energisch widersprochen.

Da der Richter nach der gesetzlichen Beweistheorie seine Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten völlig in den Hintergrund drängen sollte, so konnte er in die Lage kommen, wider seine Ueberzeugung verurtheilen oder freisprechen zu müssen. Dies wird denn auch von Jousse ausdrücklich als eine in Frankreich mögliche Consequenz angeführt[3]). In der Praxis kam aber solche Unterjochung der richterlichen Ueberzeugung durch die gesetzliche Beweistheorie wohl weniger vor; sondern hier war meist Folgendes der Fall: Da die gesetzliche Beweistheorie trotz aller auf Vollständigkeit gerichteten Bemühungen immer noch Lücken genug aufwies und Fragen wie die, in welche Klasse ein bestimmtes Indicium einzureihen sei, oder ob es vollen oder halben Beweis

[1]) Jousse I, 799.

[2]) Jousse I, 808.

[3]) Jousse II, S. 582. — In Deutschland zwang die gesetzliche Beweistheorie den Richter weder nach gemeinem Rechte noch nach Particularrechten dazu, wider seine Ueberzeugung zu verurtheilen. Vgl. Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik IV, 415.

erbringe, nur vom Richter entschieden werden konnten, so blieb damit für dessen Ueberzeugung immer Raum genug übrig, sich geltend zu machen. Denn naturgemäss liess sich der Richter bei Ausfüllung solcher Lücken durch die Ansicht leiten, welche er über die Schuldfrage hegte, und war darauf bedacht, alle diese Controversen nur so zu entscheiden, dass er zur Fällung eines mit seiner Ueberzeugung übereinstimmenden Urtheils gelangen konnte. Dass damit aber für die Rechtsprechung die Vortheile gegeben gewesen wären, welche die freie Beweiswürdigung bietet, darf man nicht glauben. Denn nur wo diese letztere offene und grundsätzliche Anerkennung findet, hat auch der Richter bei Entscheidung der Thatfrage das Gefühl der auf ihm ruhenden Verantwortlichkeit. Wo er hingegen unter dem Scheine, als ob er das Gesetz sprechen lasse, seine eigene Ueberzeugung frei walten lässt, kommt ihm dies Gefühl völlig abhanden und geräth er zugleich in Gefahr, nur noch nach Laune und Willkür zu richten.

Die gesetzliche Beweistheorie bildet einen Theil des Tributs, welchen die Jurisprudenz an die scholastische Denkweise des Mittelalters hat zahlen müssen. Als hervorstechendster Charakterzug der mittelalterlichen Scholastik erscheint es nämlich, ein bloss subjectives Element in der Auffassung der Dinge für ein objectives zu halten [1]) und das blosse Denken an Etwas mit der wirklichen Existenz dieses Etwas zu verwechseln. An solcher Verwechslung krankt aber die gesetzliche Beweistheorie unheilbar. Mögen abstracte Regeln den Werth der einzelnen Beweismittel festzustellen suchen oder bestimmte Thatsachen zu Indicien erheben: bei jeder Anwendung dieser Regeln auf den wirklichen, dem Richter unterbreiteten Fall wird stets aus einem im Kopfe gebildeten, bloss gedachten Zusammenhange zwischen zwei Thatsachen auf die objective Existenz dieses Zusammenhanges geschlossen. So beruht z. B. die Regel, dass ein armer Mann kein classischer Zeuge sein kann, auf der Vorstellung einer Untrennbarkeit von Armuth und Abhängigkeit des Armen, welche an Ablegung eines unbefangenen Zeugnisses hindere; und diese Vorstellung überträgt man — einerlei, ob dieser Zusammenhang im concreten Einzelfalle vorhanden ist oder nicht — doch jedesmal auf denselben. Ebenso denkt man sich bei jedem Indicium die als solches geltende Thatsache in einem gewissen Zusammenhange mit der die Schuld constituirenden Thatsache stehend und schliesst, so

[1]) Vgl. Lange, Geschichte des Materialismus I, 159.

oft man im concreten Einzelfall das Indicium antrifft, jedesmal auch auf das objective Bestehen dieses Zusammenhangs. Hier findet sich gerade der scholastische Grundgedanke der gesetzlichen Beweistheorie auf die Spitze getrieben. Denn indem man der Stärke nach verschiedene Arten von Indicien annimmt, gelangt man dazu, auch eben so viele Arten eines objectiven Zusammenhangs zwischen zwei Thatsachen für möglich zu halten. Damit ergeben sich eine Reihe von Consequenzen, welche in allen Ländern, wo die gesetzliche Beweistheorie Eingang fand, Zeugniss von ihrer Verderblichkeit ablegen. In jedem concreten Falle, in welchem Jemand des Mordes angeklagt ist, muss er entweder schuldig oder unschuldig sein. Er muss gemordet oder nicht gemordet haben. Ein Drittes giebt es nicht. Die von scholastischer Denkweise erfüllte Jurisprudenz erkannte aber diesen heutzutage banalen Satz durchaus nicht an. Denn sobald sie zugegeben hätte, dass objectiv entweder nur Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten vorhanden sei, hätte sie sich auch darauf beschränken müssen, dies durch die zwei dann allein möglichen Formen des Urtheils auszudrücken: Der Angeklagte hätte nur verurtheilt oder freigesprochen werden können. Dies that man aber nicht; sondern wo weder die Schuld, noch die Unschuld des Angeklagten bewiesen war, man also zweifelte, ob objectiv das Eine oder Andere vorläge, da erkannte man unter Umständen auf eine Verdachtsstrafe. Die Verdachtsstrafe beruht auf der Voraussetzung, dass die Wirklichkeit ausser der Schuld oder Unschuld des Angeklagten noch ein Drittes in sich tragen könne: nämlich die Möglichkeit oder hohe Wahrscheinlichkeit der Schuld. Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit sind aber rein subjective Begriffe, welche lediglich ein bestimmtes Verhalten des denkenden Subjects zur objectiven Wirklichkeit anzeigen. Sie besagen nur, dass man die Wirklichkeit nicht genügend kenne, um sich mit Sicherheit zwischen der objectiv allein denkbaren Alternative — Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten — entscheiden zu können. Während sich die heutige Strafrechtswissenschaft wenigstens hier aus den Banden scholastischer Denkweise befreit hat, im Falle des Zweifels die Rechtsvermuthung eintreten lässt, dass der Angeklagte unschuldig sei, und ihn deshalb freispricht, lag der mittelalterlichen Jurisprudenz das Bewusstsein von der subjectiven Natur des Wahrscheinlichkeitsbegriffs noch so fern, dass sie keinen Anstand nahm, mit der Verdachtsstrafe unterschiedslos Fälle zu treffen, welche die volle gesetzliche Strafe und gar keine Strafe verdienten. In Frankreich

führte dies zu folgenden zwischen Freisprechung und Verurtheilung die Mitte haltenden Formen des Urtheils: Fehlte es an Beweisen für die Schuld, blieb aber gleichwohl noch ein Verdacht gegen den Angeklagten bestehen, so wurde derselbe unter Abweisung der Anklage hors de cour gesetzt. Im Gegensatz zum Falle der eine Unschuldserklärung enthaltenden Freisprechung, décharge, wurde der Angeklagte durch die mise hors de cour wegen des bestehen gebliebenen Verdachts thatsächlich mit einem Makel behaftet. Die rechtliche Consequenz dieser Abweisung der Anklage bestand darin, dass sie jeden Anspruch auf Schadensersatz abschnitt, der dem für unschuldig Erklärten unter Umständen zustand. Lag zu wenig Beweis gegen den Angeklagten vor, um ihn verurtheilen zu können, aber zu viel, um auf eine mise hors de cour erkennen zu dürfen, meist also beim Vorhandensein einer Reihe entfernter Anzeigen, so durfte auf ein plus amplement informé erkannt werden, d. h. auf eine Art der Entbindung von der Instanz, bei welcher die Anklage entweder nur für eine bestimmte Zeit, plus amplement informé à temps, oder für immer, plus amplement informé indéfini, über dem Haupte des Verdächtigen schwebte. Auf letzteres wurde bei den allerschwersten Verbrechen, auf jenes bei minder schweren und wenn geringere Indicien vorlagen, erkannt. Das plus amplement informé indéfini erscheint als wirkliche Strafe; denn es machte den von ihm Betroffenen infam. Das Urtheil, welches ein plus amplement informé aussprach, bestimmte zugleich auch, ob und auf wie lange der Angeschuldigte noch in Haft bleiben sollte. Der Missbrauch, der mit dem plus amplement informé in Frankreich getrieben wurde, war um so ärger, als auch in Fällen auf dasselbe erkannt wurde, in denen nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit dafür vorlag, dass der volle Schuldbeweis jemals erbracht werden würde. Konnte der Richter, weil lediglich indices prochains und keine indices nécessaires vorlagen, den Schuldbeweis nicht für voll geführt erklären, so durfte er den Beweis für halb erbracht ansehen und den Angeklagten auf Grund dringenden Verdachts auch zu einer geringeren Strafe verurtheilen, als auf das völlig bewiesene Verbrechen stand. Den Angeklagten konnte hier eine Geldstrafe, eine peine infamante, eine peine afflictive und auch lebenslängliche Galeerenstrafe treffen [1]). So berichtet z. B. Jousse [2]), dass im

[1]) Esmein S. 277 Not. 3,

[2]) Jousse II, 604.

Jahre 1740 ein gewisser Barberousse durch das Présidialgericht von Orléans des Mordes dringend verdächtig, violemment soupçonné, erklärt worden und, nachdem er auf der Folter Nichts gestanden hatte, „zur Reparation" dafür zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurtheilt worden sei. Es kommen aber sogar auch Fälle vor, in welchen bei blossem Verdacht auf Tod erkannt wird. Und das Pariser Parlament verurtheilte noch im Jahre 1780 einen Angeklagten zum Feuertode, weil er im höchsten Grade verdächtig war, véhémentement soupçonné, einen Abendmahlskelch gestohlen zu haben [1].

Controvers war, ob zu einer Verurtheilung in contumaciam ein Schuldbeweis erforderlich sei oder die Flucht des Angeklagten ein so dringendes Indicium seiner Schuld darstelle, dass es auf keinen weiteren Beweis mehr ankomme. Für die letztere Ansicht stimmte freilich nur eine Minorität unter den Juristen. Dieselben beriefen sich aber für ihre Meinung auf die Ord. von 1670. Das geltende Civilrecht, sagten sie, bestimme ausdrücklich, dass ein Beklagter nur, wenn der Klaganspruch bewiesen sei, in contumaciam verurtheilt werden dürfe. Da hingegen die Ord. von 1670 keine entsprechende Vorschrift enthalte und keineswegs besage, dass der flüchtige Angeklagte, gegen den kein voller Beweis erbracht werde, freizusprechen sei, so habe sie mit diesem Stillschweigen deutlich genug zu erkennen gegeben, dass dies auch nicht ihr Wille sei. Nach diesen Juristen konnte man also in einem Civilprocess in contumaciam nicht zur Zahlung von 100 Livres verurtheilt werden, ohne dass der Kläger die Existenz der Schuld nachwies, wohl aber ohne irgend welchen Nachweis von Schuld zum Tode verurtheilt werden. Die Mehrzahl der Praktiker forderte jedoch auch zur Verurtheilung des Contumax den Nachweis seiner Schuld. Und wenn wiederholt in der Praxis Freisprechungen in contumaciam vorkommen und sogar ein Muyart de Vouglans hier vollen Beweis zur Verurtheilung fordert [2], so zeigt dies, dass die Flucht des Angeschuldigten selbst energischen Vertheidigern der Ord. von 1670 mehr als ein Beweis berechtigter Furcht vor diesem Gesetze, denn als Zeichen einer Schuld galt. Unter der Herrschaft der Ordonnanz

[1]) Vgl. Émile Bos, Les avocats aux Conseils du Roi, Étude sur l'ancien régime judiciaire de la France. Paris 1881. S. 236.

[2]) Muyart de Vouglans S. 670 ff. — Jousse spricht sich für eine mittlere Ansicht aus und meint, die Flucht beweise zwar keine Schuld des Angeklagten, bei einem Flüchtigen seien aber zur Verurtheilung keine so starken Beweise erforderlich, wie dem anwesenden Angeklagten gegenüber.

mit einem Criminalprocess überzogen zu werden, war für einen Unschuldigen ein schweres Unglück. Deshalb empfahl denn auch ein französischer Generaladvokat Jedem, dem dies Unglück drohte, die Flucht mit den Worten an: „Es ist eine furchtbare Wahrheit, dass unsere Strafgesetze für jeden Ankläger gut sind, aber ausgezeichnet für reiche und mächtige, dahingegen schlecht für jeden Angeklagten, aber verabscheuungswürdig für arme und schutzlos dastehende Angeklagte. Diese Gesetze sind derartig, dass ich entschlossen bin, sie in einer vollständigen Sammlung drucken zu lassen, um sie den Angeklagten mit folgender Zueignungsschrift zu widmen: Meine Herren Angeklagten, ich habe die Ehre, Ihnen eine Sammlung unserer Strafgesetze zu überreichen, aus der Sie eine Wahrheit lernen können, die Ihnen zu wissen frommt. Diese Wahrheit besteht darin, meine Herren, dass eine gute Flucht besser ist, als schlechtes Dableiben. Rette sich wer kann! Glückliche Reise!" [1])

Die bedeutsamste Erscheinung in der Geschichte der Gerichtsverfassung [2]) des alten Frankreichs ist das allmähliche Zurückdrängen der geistlichen und grundherrlichen Gerichtsbarkeit durch die königliche [3]). Während der König ursprünglich nur in seinen Domänen Recht sprach, erweitert sich mit der Erstarkung seiner Gewalt im Laufe der Jahrhunderte die Justizhoheit der Krone immer mehr; die adlichen Grundherren verlieren ein Stück ihrer Strafgerichtsbarkeit nach dem anderen; und als die Revolution ausbrach, bestand diese nur noch in blossen Ueberresten. Bis zu ihrer Aufhebung war diese grundherrliche Strafgerichtsbarkeit, justice seigneuriale, in eine justice haute, moyenne und basse eingetheilt. Die

[1]) Servan, Apologie de la Bastille S. 172 ff.

[2]) Auch hier kann ich nur die allgemeinsten Umrisse angeben. Ein französischer Schriftsteller — Bos, S. 198 — meint, die genaue Aufzählung aller Gerichte des alten Frankreichs sei völlig unthunlich, und bezieht sich dabei auf Loyseau's Ausspruch, dass bezüglich der Competenz der einzelnen Gerichte eine Verwirrung geherrscht habe, die der babylonischen Sprachenverwirrung gleichkäme.

[3]) Ebenso beschränkte das Königthum auch die Strafgerichtsbarkeit, welche die Städte und Gemeinden im Mittelalter besassen. Dieselbe erhielt sich jedoch — hauptsächlich im Süden Frankreichs — bis zur Revolution. Vgl. hierüber das vierte Kapitel.

Grundherren, denen die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit zustand, durften nur auf Geldstrafen, ausnahmsweise wohl auch auf zeitliche Verbannung erkennen. Mit der haute justice war dagegen das Recht über Leben und Tod, droit de glaive, verbunden. Thatsächlich kam es aber in der letzten Zeit vor der Revolution nur höchst selten zur Ausübung dieses Rechts. Die Gerichte der Grundherren waren damals nur noch über eine verhältnissmässig geringe Zahl von Verbrechen zu urtheilen competent, und dies auch nur dann, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt waren. Endlich zerstörte ein weitgreifendes Aufsichtsrecht der Krone über diese grundherrliche Justiz jede Selbstständigkeit derselben so sehr, dass die Grundherren ihr Recht schliesslich als eine Last zu empfinden begannen. Folgendes sind die wichtigsten Momente des sich hier vollziehenden Entwickelungsganges [1]. 1) Der Gedanke, dass bestimmte Verbrechen den König unmittelbar träfen, andere, indem sie seiner Obhut anvertraute Interessen verletzten, ihn aber mittelbar berührten, führte schon seit dem XIII. Jahrhundert dazu, alle diese Fälle durch die königlichen Gerichte aburtheilen zu lassen. Diese waren fortan allein competent, über solche cas royaux zu erkennen. Den Gerichten der Grundherren blieben nur die cas ordinaires. Denn es galt nicht für angemessen, dass der durch ein Verbrechen selbst betroffene Souverain vor den Gerichten seiner Vasallen Recht nähme. Im Laufe der Jahrhunderte wuchs die Zahl der zu den cas royaux gezählten Verbrechen immer mehr. Dabei gehörte nicht gerade jedes schwere Verbrechen als solches zu ihnen, sondern meist Verbrechen, welche die öffentliche Ordnung verletzten, und deren gefährliche Folgen man fürchtete. So ist der Mord als solcher kein cas royal; wohl aber stellt es einen cas royal dar, wenn sich vier oder fünf Menschen in der Absicht, einen Mord zu begehen, zusammenrotten [2]. Im Tit. I, Art. 11 zählt die Ord. von 1670 siebenzehn Verbrechen auf, die cas royaux seien, rechnet dann aber noch zu ihnen „les autres cas expliqués par nos ordonnances et reglemens“. Danach hatte lediglich der königliche Wille zu bestimmen, ob und inwieweit es überhaupt noch cas ordinaires gäbe. Jousse macht denn auch bereits vier-

[1]) Vgl. hier die meisterhafte Schilderung von Faustin Hélie im Traité de l'instruction criminelle. Die obige Darstellung bezieht sich nur auf die Einschränkung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, nicht auch der geistlichen, durch das Königthum.

[2]) Vgl. hier die Noten Bornier's zum Tit. 1 Art. 11 der Ord. v. 1670.

undvierzig zu den cas royaux gehörende Verbrechen namhaft [1]). 2) Bezüglich der cas ordinaires besassen die königlichen Gerichte schon frühzeitig den grundherrlichen Gerichten gegenüber ein Präventionsrecht, das ihnen zur Aburtheilung solcher Sachen Competenz verlieh, bei deren Verfolgung sich die letztgenannten Gerichte lässig erwiesen hatten. Schliesslich ging hieraus die Bestimmung des Tit. I, Art. 9 der Ord. von 1670 hervor, welche den Bailliage- und Seneschallgerichten ein allgemeines Präventionsrecht den Gerichten der Grundherren gegenüber betreffs aller Sachen zusprach, in denen diese letzteren innerhalb vierundzwanzig Stunden nach verübtem Verbrechen nicht mit der Information begonnen und kein Decret erlassen hätten. Sich wegen solcher Saumseligkeit um die Entscheidung verwickelter Criminalfälle bringen zu lassen, war fortan der bequemste Weg für alle grundherrlichen Gerichte, die ihren Grundherrn vor grossen Kosten, sich selbst vor Arbeit bewahren wollten. Nach älterem Rechte war der Strafgerichtsbarkeit des Grundherrn unterworfen, wer auf dessen Gebiet sein Domicil hatte. Später schuf man aber zu Gunsten des Königthums eine Competenz des Gerichts, in dessen Bezirk der Thäter auf frischer That ergriffen wurde. Weiterhin erklärte man es für genügend, wenn die Ergreifung des Thäters auch erst nach begangenem Verbrechen stattfand, liess sodann diese Ergreifung als eine zur Begründung der Competenz erforderliche Bedingung überhaupt fallen und erklärte endlich das Gericht des Orts, an dem die That begangen worden war, für das zuständige [2]). 3) Die stärkste Machteinbusse erlitt die grundherrliche Justiz aber durch Einführung des Appells an die königlichen Gerichte. Nach Faustin Hélie war derselbe sogar ursprünglich nur als Mittel zur Centralisation und zur Stärkung der Königsmacht gegenüber dem Herrenrechte eingeführt worden.

I. Neben den Gerichten der Grundherren urtheilten folgende königliche Gerichte in Strafsachen als erste Instanz, à la charge d'appel:

1) Die prévôts royaux, die wohl zu unterscheiden sind von den prévôts des maréchaux, und die in einigen Provinzen auch châtelains, viguiers, vicomtes genannt werden. Ihre Competenz war eine beschränkte. Sie können keine cas royaux aburtheilen, sondern

[1]) Jousse I, 175 ff.

[2]) Esmein S. 23 ff. und 31.

nur cas ordinaires. Ueber Edelleute haben sie keine Jurisdiction. Eine königliche Declaration vom 3. Februar 1549 hatte bei einer Reihe von Verbrechen ihre Competenz zu Gunsten der prévôts des maréchaux beschränkt. Die prévôts royaux richteten lediglich in erster Instanz und namentlich über Polizeidelicte. Im Jahre 1749 wurden die prévôtés in den Städten, in denen Bailliagegerichte bestanden, aufgehoben und mit diesen vereinigt. Durch Ordonnanz vom Jahre 1785 wurde den prévôtés aber alle Strafgerichtsbarkeit entzogen. Eine Ausnahmsstellung, namentlich in Bezug auf Competenz und die Zahl der Richter, mit denen sie besetzt war, nahm die prévôté zu Paris — das Châteletgericht ein [1]).

2) Bailliage- und Seneschallgerichte. Sie unterscheiden sich von einander nur durch den Namen. Der bailli, sowie der sénéchal hatten ursprünglich selbst Recht gesprochen. Als die Geschäftslast aber zu gross wurde, gestattete man ihnen Stellvertreter — lieutenants — zu ernennen, die in ihrem Namen Recht sprachen. Schliesslich waren aber diese lieutenants die alleinigen Personen geworden, welche die Justiz handhabten. Der bailli und der sénéchal übten selbst kein Richteramt mehr aus. Zur Aburtheilung der Criminalprocesse waren eigene lieutenants criminels bestellt, mit denen zusammen Beisitzer und Räthe als Richter fungirten. Vom XVI. Jahrhundert an war in jedem Bailliage- und Seneschallgerichte eine eigene chambre criminelle eingerichtet worden. Diese Gerichte und die Présidialgerichte sind die einzigen, die in erster Instanz über cas royaux erkennen dürfen [2]).

3) Die Présidialgerichte. Die wichtigeren Bailliage- und Seneschallgerichte wurden durch Edict Heinrich's II. vom November 1551 zu sièges présidiaux erhoben. Dieselben hatten ein grösseres Richterpersonal, als die Bailliage- und Seneschallgerichte. Ursprünglich waren sie als Appellinstanz in Civilsachen errichtet worden, um die Parlamente von ihrer allzugrossen Geschäftsbürde zu entlasten. Erkannten sie als Criminalgerichte über cas royaux und ordinaires, so waren ihre Urtheile ebenso appellabel, wie die von den Bailliage- und Seneschallgerichten abgegebenen. Zum Unterschied von diesen letztern Gerichten können die Présidialgerichte

[1]) Bastard d'Estang I, 162.

[2]) Tit. I, Art. 11 der Ord. v. 1670 sagt: „Nos baillifs, sénéchaux et juges présidiaux connoîtront privativement à nos autres juges et à ceux des seigneurs des cas royaux.“

aber auch Prévôtalfälle entscheiden; und dann sind ihre Urtheile inappellabel und werden in erster und letzter Instanz zugleich abgegeben.

II. In letzter Instanz entscheiden als Appellationsgerichte:

1) Die Bailliage- und Seneschallgerichte, sowie die Présidialgerichte. An die Gerichte der Grundherren kann nicht appellirt werden. In allen Sachen, welche nicht zum grand criminel gehören, in denen es sich also weder um eine peine capitale, afflictive oder infamante handelte, konnte nämlich der Angeklagte, wenn er appellirte, seinen Appell gegen End- und Zwischenurtheile der grundherrlichen Gerichte oder der prévôts royaux nach seiner Wahl entweder bei den Bailliage-, Seneschall- und Présidialgerichten oder bei den Parlamenten anbringen [1]).

2) Die Parlamente. Als das Pariser Parlament bei vermehrter Geschäftslast zu deren Bewältigung allein nicht ausreichte, wurden auch in den Provinzen oberste Gerichtshöfe, cours souveraines, errichtet. Das älteste dieser Provinzialparlamente ist das Toulouser. Ausserdem gab es noch in folgenden Städten ein Parlament: zu Grenoble, Bordeaux, Dijon, Rouen, Aix, Rennes, Metz, Pau, Besançon, Douai und Nancy. Das Parlament des letztgenannten Ortes wurde erst im Jahre 1775 ins Leben gerufen [2]). Jedes dieser Parlamente hatte bestimmte Kammern. Von ihnen konnten als Appellationsinstanz in Criminalsachen fungiren: Die tournelle, die mit der tournelle vereinigte grand'chambre, die Enquêtenkammern und die Ferienkammer. Gelangen die Sachen des petit criminel an die Parlamente als Appellationsinstanz, so werden sie hier von den Enquêtenkammern abgeurtheilt. Die Zahl der Enquêtenkammern, die vorzüglich Civilsachen zu entscheiden hatten, war in den einzelnen Parlamenten je nach Bedürfniss verschieden. Im Pariser Parlamente war ihre Zahl bis auf fünf gestiegen. Im Toulouser Parlamente gab es drei, in den übrigen Provinzialparlamenten meist nur zwei Enquêtenkammern. Eür Sachen des grand criminel war die tournelle Appellationsinstanz. Unter dieser Bezeichnung bestand seit dem Mittelalter in jedem Parlamente eine besondere Kammer nur für Criminalsachen. Der Name tournelle rührt entweder daher, dass

[1]) Tit. XXVI, Art. 1, Ord. v. 1670.

[2]) In einigen Provinzen kommen auch noch unter dem Namen von conseils supérieurs oberste Gerichtshöfe vor. Diese konnten als Appellinstanz endgültig Sachen des grand criminel entscheiden. Solcher conseil supérieur bestand z. B. in Colmar und in Perpignan.

im Pariser Parlamente diese Strafkammer ursprünglich ihre Sitzungen in einem Thurm abhielt, oder auch daher, dass die Mitglieder der übrigen Kammern jedes Parlaments nach einem gewissen turnus, par tour, in dieser Kammer fungirten [1]). Franz I. gab durch Ordonnanz vom Jahre 1515 der tournelle ihre endgültige Gestaltung. Die Richter, welche sie bildeten, durften von jetzt an, so lange sie Mitglieder der tournelle waren, in keiner anderen Kammer thätig sein. Im Pariser Parlamente bestand die tournelle aus zwölf Mitgliedern der grand'chambre und je vier Mitgliedern aus jeder Enquêtenkammer. Die Mitglieder der grand'chambre traten nach einem halben Jahre, die Mitglieder der Enquêtenkammern schon nach einem Vierteljahre in ihre resp. Kammern zurück; denn die alten Juristen meinten, die Gewohnheit, Menschen zum Tode zu verurtheilen, stumpfe allmählich ab und mache selbst einen mildgesinnten Richter grausam. Im Toulouser Parlamente bestand die tournelle im XVIII. Jahrhundert aus fünf présidents à mortier und achtzehn Räthen, die gleichfalls der grand'chambre und den Enquêtenkammern entnommen waren. Dieselben blieben aber drei, bezw. vier Jahre in der tournelle [2]). Geistliche, Edelleute, königliche Secretäre und gewisse andere Privilegirte konnten verlangen, dass die tournelle in Vereinigung mit der grand'chambre als Appellationsinstanz über sie richte. Vom 9. September bis zum 27. October jeden Jahres urtheilte in den Parlamenten die Ferienkammer (chambre des vacations) als Appellationsinstanz in Strafsachen [3]).

III. Urtheile in erster und letzter Instanz zugleich konnten in Criminalsachen von den Parlamenten, den prévôts des maréchaux und den Présidialgerichten abgegeben werden. In den Parlamenten stand dies der allgemeinen Versammlung aller Kammern, assemblée générale des chambres, der mit der grand'chambre vereinigten tournelle oder auch der grand'chambre allein zu. Mittelst

[1]) Vgl. über die Entstehung dieses Namens Bastard d'Estang I, 346.

[2]) In Toulouse besorgte man darum aber nicht weniger, dass die Gewohnheit die Richter abstumpfe. So wurden, wie Bornier in seinem Commentar zum Tit. XXV Art. 13 der Ord. berichtet, in Toulouse die Hinrichtungen von der Place du Salin nach der Place Saint-George verlegt, damit die Parlamentsmitglieder, die über den erstgenannten Platz zu Gerichte gingen, nicht die Hinrichtungen der von ihnen zum Tode Verurtheilten mitansehen und hieran Behagen finden konnten.

[3]) Bastard d'Estang I, 622 ff. Die Ferien dauerten vom 7. September bis 12. November.

der aus allen Kammern bestehenden Versammlungen übten die Parlamente zunächst eine Disciplinarstrafgewalt über ihre Mitglieder aus. Sodann konnte aber jedes Parlamentsmitglied, das wegen eines mit peine afflictive bedrohten Verbrechens angeklagt war, nur von seinem so zu einem Gerichtshofe vereinigten ganzen Parlamente als einziger Instanz abgeurtheilt werden. Bei mit geringerer Strafe bedrohtem Verbrechen hing es vom Willen des betreffenden Parlamentsmitgliedes ab, ob sein ganzes Parlament oder lediglich die grand'chambre über ihn richten sollte [1]). Grand'chambre und tournelle traten zu einem in erster und letzter Instanz zugleich urtheilenden Gerichtshofe bei grossen Criminalfällen zusammen, die einen politischen Hintergrund hatten [2]). In der grand'chambre, deren Mitgliedschaft erst nach mehrjährigem Dienste im Parlamente erworben werden konnte, gelangten die Macht und das Ansehen der Parlamente zu ihrem höchsten Ausdruck. Die grand'-chambre aller übrigen Parlamente überragte aber diejenige des Pariser Parlaments in ihrer Eigenschaft als Pairshof. Nur sie konnte Pairs und höhere Kronbeamte aburtheilen, nur sie über Majestätsverbrecher ersten Grades erkennen [3]). — Die prévôts des maréchaux de France gaben in erster und letzter Instanz zugleich durch keine Appellation anfechtbare Strafurtheile ab. Bei Strafe der Nichtigkeit ist ihnen daher vorgeschrieben, den Angeklagten vor Beginn des ersten Verhörs darauf aufmerksam zu machen, dass sein Fall als Prévôtalfall abgeurtheilt werden soll. Zu einer Verurtheilung sind hier sieben Richter erforderlich. Das Gericht der prévôts des maréchaux ist ein königliches Ausnahmegericht, vor welchem aber das Verfahren das gleiche wie vor den ordentlichen Gerichten ist [4]). Die prévôts des maréchaux, die ur-

[1]) Bastard d'Estang I, 442 und 602.

[2]) Bastard d'Estang I, 473.

[3]) Die Majestätsverbrechen sind, obwohl sie recht eigentlich zu den cas royaux gehören, doch ursprünglich der Entscheidung der königlichen Untergerichte entzogen.

[4]) Man unterschied im alten Frankreich die von den grundherrlichen Gerichten, den prévôts royaux, den Bailliage- und Seneschallgerichten, sowie Parlamenten ausgeübte ordentliche Strafgerichtsbarkeit von derjenigen, die Ausnahmegerichten zustand. Diese Ausnahmegerichte werden in zwei Arten geschieden. Zu der einen gehören Specialgerichte, die, wie Forstgerichte, Steuergerichte, Salzämter u. s. w., nur gelegentlich Straferkenntnisse abgeben in Sachen, die das Verwaltungsgebiet berühren, für welches sie eingesetzt sind. S. die hauptsächlichsten dieser Ge-

sprünglich die Ordnung bei den Soldaten aufrecht erhielten, später für die Sicherheit der Landstrassen zu sorgen hatten, sowie der Justiz bei Ergreifung von Verbrechern behülflich sein und öffentliche Gewaltthaten verhindern mussten, ernannten im Laufe der Zeit Stellvertreter in den einzelnen Provinzen. Aus diesen Stellvertretern wurden schliesslich selbst prévôts, denen die berittene Polizeigensdarmerie, die maréchaussée, unterstellt war. Durch Franz I. erhielten die prévôts die Competenz, alle Vagabunden und Räuber auf der Heerstrasse abzuurtheilen [1]). Die Macht, welche den prévôts des maréchaux dadurch zustand, dass sie inappellable Urtheile abgaben, bildete bis zur Aufhebung der Prévôtalgerichtsbarkeit in der Revolution den Gegenstand steter Klagen. Selbst bei den Berathungen über die Ord. von 1670 waren in der Justizcommission schon die heftigsten Beschwerden über diese Gerichtsbarkeit laut geworden. Da das Königthum in den prévôts aber ein unentbehrliches Mittel zur Unterdrückung aller inneren Unruhen sah, so hatte sich die Commission nur darauf beschränken können, möglichst viel Garantien gegen Uebergriffe der prévôts in die Ordonnanz aufzunehmen. Nach Tit. I, Art. 12 der Ord. bestimmt sich, was ein Prévôtalfall ist, entweder nach gewissen Eigenschaften des Angeklagten oder nach Beschaffenheit des Verbrechens. Die Prévôts dürfen, einerlei, um welches Verbrechen es sich handelt, Vagabunden, Heimathlose, sowie alle Personen aburtheilen, die schon zu einer peine corporelle, Verbannung oder amende honorable verurtheilt worden sind. Zugleich sollen sie über alle von Soldaten begangenen Ausschreitungen und Verbrechen erkennen dürfen. Bei denjenigen Verbrechen, die — gleichviel, wer sie begeht — nur ihre Beschaffenheit zu einem Prévôtalfall macht, und die als solche im Art. 12 aufgezählt werden, findet sich aber eine wichtige Beschränkung. Sie sollen nämlich nur dann, wenn sie ausserhalb der Stadt begangen sind, in der das Prévôtalgericht seinen Sitz hat, zur Competenz desselben stehen. Bei dieser Bestimmung ging man auf den Ursprung der prévôts zurück, die das Land durchstreifen und nirgends sesshaft sein sollten [2]).

richte bei Esmein, S. 40. Die zur anderen Art gehörenden Ausnahmegerichte haben, wie die prévôts des maréchaux, Militärgerichte und geistlichen Gerichte, die ausschliessliche Bestimmung, über Strafsachen zu erkennen.

[1]) Sie hatten wieder ihre Stellvertreter in den lieutenants criminels de robe courte, vice-baillis und vice-sénéchaux.

[2]) Weitere Bestimmungen über die Prévôtalgerichtsbarkeit enthält die

Nach Tit. I, Art. 15 der Ord. von 1670 durften die Présidialgerichte gleichfalls in erster und letzter Instanz zugleich, aber nur in einer Besetzung von sieben Mitgliedern über alle Verbrechen und Personen erkennen, rücksichtlich deren die Competenz der prévôts des maréchaux für begründet erklärt war. Dabei galt die eben erwähnte Beschränkung, der die Prévôtalgerichte unterworfen waren, für sie nicht; die Présidialgerichte konnten vielmehr auch in der Stadt begangene Prévotalfälle aburtheilen. Den Prévôts gegenüber stand ihnen ein Präventionsrecht zu, und sie schlossen deren Competenz aus, sobald sie vor denselben oder doch an dem gleichen Tage wie diese das erste Decret erlassen hatten. — Trotz der im Tit. I der Ord. von 1670 enthaltenen Bestimmungen standen Bailliage- und Seneschallgerichte mit den Présidialgerichten, diese aber mit den Prévôtalgerichten in fortwährendem Competenzstreit. Und vergeblich war es, dass die Gesetzgebung des XVIII. Jahrhunderts den hiermit verbundenen Missständen, die allgemein schwer empfunden wurden, abzuhelfen suchte.

Beim Könige ruht die Justizhoheit. Die Gerichte sprechen Recht, weil ihnen der König eine ihm zustehende Gewalt übertragen hat. Hierdurch entäussert sich aber in der alten Monarchie der König nie völlig seines obersten Richteramts, sondern nimmt die Befugniss für sich in Anspruch, jeden Augenblick wieder selbstständig in den Lauf der Justiz einzugreifen, höchstrichterliche Urtheile seiner Prüfung zu unterwerfen, ja, auch ohne dass die Gerichte in Bewegung gesetzt sind, mit völliger Umgehung derselben über die Rechte seiner Unterthanen zu schalten. Einen Ausfluss dieser justice retenue des Königs bilden die von ihm ertheilten Gnadenbriefe[1]). Auf der justice retenue beruht ein weitgehendes Evocationsrecht der Krone. Jeden Process, an dessen Ausgang der König ein Interesse hat, oder in den ein öffentliches Interesse hineinspielt, entzieht er der Entscheidung der zuständigen Gerichte, um ihn durch seinen Conseil an ein Gericht verweisen zu lassen, von dem er angeblich ein unbefangenes, in Wahrheit ein ihm genehmes Urtheil

Ord. v. 1670 im Tit. II: Des procédures particulières aux prévôts des maréchaux de France, vice-baillifs, vice sénéchaux et lieutenants criminels de robe-courte.

[1]) Vgl. Näheres über sie im vierzehnten Kapitel.

erwarten darf[1]). Mittelst dieser Cabinetsjustiz konnte der Unschuldige gestraft, der Verbrecher vor Strafe bewahrt werden. Zu dem Ende setzten die Könige auch, namentlich in früheren Zeiten, oft gerichtliche Commissionen ein, welche nur einzelne Processe aburtheilen sollten, sich aber nach gefälltem Urtheil wieder auflösten. Diese Commissionen waren besonders verhasst, weil bei ihrer Ernennung die Absicht der Krone, sich für den Einzelfall gefügige Richter zu schaffen, zu deutlich hervortrat. Am häufigsten machte der königliche Conseil vom Evocationsrechte Gebrauch, wenn er ein höchstrichterliches Urtheil cassirt hatte. Indem der König die Sache an sich zog, übertrug er dann meist an Stelle des zuständigen Gerichts einem anderen Gerichte die neue Entscheidung, die zu fällen war. Die Cassationsbefugniss des Conseil bildete den wichtigsten Inhalt der justice retenue. Da der conseil du roi der König selbst ist, so besitzt er auch dessen unbegrenzte Gewalt und kann rechtskräftige, von den höchsten Gerichtshöfen abgegebene Urtheile umstossen. Eine der Abtheilungen des conseil du roi bildete der geheime Staatsrath, conseil d'état privé, der auch conseil des parties hiess[2]). Bei ihm ruht einzig die Richtergewalt des Conseil. Dieser conseil des parties wird aus Staatssecretären, Staatsräthen und Requêtenmeistern gebildet, und der Kanzler präsidirt ihm. Die Hauptbestimmungen des Verfahrens, in welchem die Cassation und Revision verurtheilender Erkenntnisse vor dem conseil des parties angestrebt wurde, sind enthalten im Tit. XVI, Art. 8, 9 und 18 der Ord. v. 1670, sowie in dem auf Anregung des Kanzlers d'Aguesseau entstandenen règlement du conseil vom 28. Juni 1738. Meist wurde ein Cassationsgesuch mit einem Revisionsgesuche vereinigt angebracht. Jenes war begründet, wenn das angefochtene Urtheil gegen das formelle oder materielle Recht verstiess. Lettres de révision wurden dagegen ertheilt, wo eine falsche Beurtheilung der Thatsachen den Richter zu einem Fehlurtheil geführt hatte, ein mal jugé au fond

[1] Die hauptsächlichsten auf das Evocationsrecht bezüglichen Bestimmungen fasste die Ord. vom 11. December 1737 zusammen. Ausser der durch die Krone ausgeübten Evocation — évocation par main souveraine — gab es noch ein den Parlamenten zustehendes Evocationsrecht. Wurde gegen Zwischenbescheide der Untergerichte an sie appellirt, so konnten sie die Sache dem ersten Richter nehmen, um sie in erster und letzter Instanz selbst zu entscheiden.

[2]) Der conseil du roi bestand ausserdem noch aus einem conseil des affaires etrangères, einem conseil des depêches für innere Angelegenheiten, einem conseil des finances und einem conseil de commerce.

vorlag[1]). Da, wie bereits erwähnt, ein in letzter Instanz abgegebenes Urtheil sofortige Vollstreckung fand, bei einem Todesurtheil von keiner Bestätigung durch den König die Rede war und auch die ausserordentlichen Rechtsmittel der Cassation und Revision keinen Suspensiveffect besassen, so rettete die Cassirung eines Todesurtheils durch den Conseil dem Verurtheilten meist nicht mehr das Leben. Dass ein königlicher Befehl Aufschub der Hinrichtung verfügte und der Verurtheilte damit zugleich Zeit gewann, durch den Conseil über sein Cassationsgesuch entscheiden zu lassen, setzte ein Zusammentreffen glücklicher Umstände, vor Allem aber einflussreiche Beschützer voraus. Bei Todesurtheilen ist daher meist nur noch die Familie des Verurtheilten in der Lage, den Conseil um Cassirung zu bitten, um so wenigstens den Hingerichteten nachträglich gerechtfertigt und rehabilitirt zu sehen. — Der Antrag auf Cassation und Revision eines Strafurtheils musste in einem motivirten Gesuch — einer requête — beim conseil des parties gestellt werden. Diese Eingabe hatte, wenn sie überall Beachtung finden sollte, ein Conseilsadvokat zu unterzeichnen. Das angefochtene Urtheil war in beglaubigter Abschrift beizulegen. Ehe der conseil des parties über dies Gesuch entschied, gelangte dasselbe zunächst zum Zweck einer Vorprüfung an eins der fünf bureaux des cassations, die aus Staatsräthen und Requêtenmeistern gebildet waren. Nur wenn es hier nicht von Vorne herein für unstatthaft erklärt worden war, gelangte das Cassationsgesuch an das Plenum. Einen Generalprocurator hatte der conseil des parties nicht. Die Entscheidung wurde hier auf Grund der Berichterstattung gefällt, die einer der

[1]) Die Stelle der Revision vertrat im älteren französischen Rechte die sog. proposition d'erreur, mittelst der sowohl in höchster Instanz gefällte Civil- wie Criminalurtheile angefochten werden konnten. Bei der proposition d'erreur bat man um Verabfolgung königlicher Briefe, die sich, wenn sie bewilligt wurden, an die Parlamente richteten und denselben eine Abänderung des angefochtenen Urtheils auflegten. Dies ausserordentliche Rechtsmittel wurde durch die Ord. v. 1670 aufgehoben. Ein anderer noch im XVIII. Jahrhundert vorkommender ausserordentlicher Rechtsbehelf gegen in letzter Instanz abgegebene Urtheile ist die requête civile. Stein S. 692 setzt diese requête civile sowohl nach Charakter wie Inhalt völlig der Revision gleich und unterscheidet sie von dieser nur dadurch, dass über sie dasselbe Gericht erkannte. Esmein S. 252 behauptet dagegen, in letzter Instanz abgegebene Criminalurtheile hätten durch requête civile nicht angegriffen werden können, ausser bei Criminalprocessen, die im Wege des procès ordinaire, also unter Beobachtung der Formen des Civilverfahrens, geführt worden seien.

Requêtenmeister übernehmen musste [1]). Wies der Conseil nun das Gesuch nicht sofort zurück, so erfolgte zunächst meist ein Zwischenbescheid, der dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wurde, die Einsendung der Akten und der Entscheidungsgründe aufgab. Diesem Befehle pflegten die Parlamente nur widerwillig nachzukommen und seine Ausführung möglichst lange zu verzögern. Bei Einsendung der Entscheidungsgründe vertheidigte der Berichterstatter sein Parlament auch meist dagegen, als ob dasselbe einen Gesetzesverstoss begangen oder in thatsächlicher Beziehung falsch geurtheilt hätte. Waren die Akten eingegangen, so fand, nachdem der als Berichterstatter fungirende Requêtenmeister nochmals gehört worden war, nunmehr die endgültige Entscheidung des Conseil statt. Das Gesuch wurde entweder verworfen oder für begründet erklärt und auf Cassation bezw. Revision des angefochtenen Urtheils erkannt. Letzterenfalls pflegte die Entscheidung einem Parlamente oder dem grand conseil überwiesen zu werden, sobald ein Présidialgericht oder die prévôts des maréchaux das vernichtete Urtheil in erster und letzter Instanz zugleich abgegeben hatten. War jedoch ein von einem Parlamente als Appellationsinstanz gefälltes Urtheil erfolgreich vor dem Conseil angefochten worden, so ernannte dieser entweder ein anderes Untergericht und Parlament, vor denen der Process von Neuem durchzuführen war, oder wenn er keinem Parlamente Unparteilichkeit genug zutraute, so fand jetzt auch die Verweisung der Sache in erster und letzter Instanz zugleich an den grand conseil oder die requêtes de l'hôtel statt. Der grand conseil bildete keine Abtheilung des conseil du roi, sondern einen selbstständigen obersten Gerichtshof, cour souveraine, mit gesetzlich bestimmter Competenz [2]). Der Kanzler und Siegelbewahrer gehörten ihm an; er hatte fünf Präsidenten, achtundvierzig Räthe und einen Generalprocurator. Die requêtes de l'hôtel als Tribunal, welchem der Conseil die endgültige Entscheidung einer Sache nach stattgehabter Cassation zuweist, bestehen dagegen aus

[1]) Ursprünglich hatte die Function der Requêtenmeister darin bestanden, alle Gesuche und Bittschriften — requêtes — entgegen zu nehmen, die an den König gerichtet waren, und dem Könige über sie zu berichten. Vgl. Ausführlicheres über sie Bastard d'Estang I, 554 ff.

[2]) Der grand conseil entschied als Appellationsinstanz über Urtheile der capitaineries royales und der prévôté de l'hôtel und schlichtete Competenzstreitigkeiten zwischen den prévôts des maréchaux und den Bailliage- und Seneschallgerichten, sowie Présidialgerichten und Parlamenten.

zu diesem Zwecke dem Conseil entnommenen Requêtenmeistern. Hier fungiren ein Generalprocurator, sowie ein Generaladvokat [1]).

Gesetze ziehen dem Könige keine Schranken. Der Unterthan kann nicht darauf rechnen, innerhalb eines durch Gesetz abgegrenzten Raumes unbehindert zu bleiben. Denn in der absoluten Monarchie ist der König der alleinige Gesetzgeber, und sein Wille tritt deshalb nie mit einem Gesetze in Widerspruch; sondern was er will, ist Gesetz. Daher fordert der König als sein Recht, jeden Widerstand gegen seinen Willen brechen zu dürfen und jede Handlung, auch wenn sie bisher durch kein Gesetz bei Strafe verboten war, nach ihrer Begehung noch für strafbar zu erklären. Dies führt dazu, dass jede unbequeme Regung von Selbständigkeit, jedes den persönlichen Interessen und Neigungen des Königs, seiner Minister und Günstlinge erstehende Hinderniss ohne Weiteres hinweggeräumt wird. Wo die Strafjustiz der Gerichte nicht einschreiten kann, hilft sich der König auf Grund der justice retenue seinen Unterthanen gegenüber durch lettres de cachet [2]). Sie sind auf königlichen Befehl ausgefertigte, durch einen Staatssecretär contrasignirte und mit dem königlichen Siegel versehene Briefe und können alle möglichen Befehle des Königs an seine Unterthanen enthalten. Hier kommen sie aber nur in Betracht, insoweit sie den Befehl enthalten, sich in Verbannung oder in eins der Staatsgefängnisse zu begeben. Die lettres de cachet berauben nur solche Personen ihrer Freiheit, die, weil sie nichts gesetzlich Strafbares begangen haben, auch von keinem Richter verurtheilt werden können. Wer durch lettre de cachet in ein Staatsgefängniss kommt, wird keinem Verhör unterzogen; denn es findet keinerlei Anklage gegen ihn statt. Solch Gefangener bleibt auf unbestimmte Zeit, zuweilen lebenslänglich, in Haft. Denn da er keines Vergehens beschuldigt wird, so erhält er auch keine Gelegenheit, sich zu rechtfertigen; und da ihm kein Process gemacht wird, verurtheilt man ihn auch nicht; und folglich weiss er auch nicht, auf wie lange er der Freiheit beraubt sein wird [3]). Den Parlamenten ist die justice retenue

[1]) Vgl. über die anderweitige Gerichtsbarkeit, welche die requêtes de l'hôtel noch hatten, weiter unten das zwölfte Kapitel.

[2]) Sie heissen lettres de cachet im Gegensatz zu den lettres patentes.

[3]) Bekannt ist Latude's Schicksal. Durch lettre de cachet kam Henri Masers de Latude am 1. Mai 1749 ohne alle gerichtlichen Proceduren in die Bastille, um erst nach 35 Jahren, am 18. März 1784 seine Freiheit wiederzuerlangen. Den Grund zu seiner Verhaftung hatte Folgendes gebildet: Um sich

des Königs ein steter Dorn im Auge. Denn in ihrer Stellung als oberste Gerichtshöfe erleiden sie dadurch völligen Abbruch. In Zeiten, in denen sie die Macht dazu besitzen, suchen sie die Krone deshalb auch vor allem zu einer Entäusserung dieser Gewalt zu bringen. So rang das Pariser Parlament dem Könige zur Zeit der Fronde die Declaration vom 22. Oktober 1648 ab, in der sich die Krone des Rechts begab, durch den Conseil Parlamentsurtheile cassiren zu lassen. Der König versprach, keine Evocationen mehr vorzunehmen und keine Gerichtscommissionen mehr einzusetzen. Kein Franzose sollte seinem natürlichen Richter entzogen werden dürfen und die Requêtenmeister fortan keine oberste Richtergewalt mehr besitzen (Art. 14 der Declaration). Aber selbst wenn das Königthum stark genug ist, um im vollsten Masse die justice retenue den Parlamenten gegenüber auszuüben, bequemen sich diese damit noch zu keiner vollen Anerkennung derselben; sondern wo sie nur können, suchen sie der Krone dies Recht zu verkümmern. Dass der Conseil ihre Sprüche cassirt, lassen sich die Parlamente, wenn auch widerwillig, allenfalls noch gefallen. Gegen das Evocationsrecht des Königs und die der Cassation nachfolgende Ueberweisung der Entscheidung an den grand conseil und die requêtes de l'hôtel kämpfen sie dagegen unaufhörlich. Diesen Gerichten bestreiten die Parlamente stets die Competenz, über Fälle zu urtheilen, die, wie sie sagen, nur zu ihrer Cognition stehen. Und ebenso opponiren die Parlamente auch fortwährend gegen die lettres de cachet. Unbekümmert um solchen Widerstand, übt der König aber die furchtbare Gewalt, die ihm hierdurch zusteht, bis zu den letzten Augenblicken der alten Monarchie aus.

bei der Marquise von Pompadour in Gunst zu setzen, hatte Latude sie vor einer Schachtel gewarnt, die, mit einem weissen Pulver gefüllt, auf der Post für sie aufgegeben worden sei. Die Schachtel enthielt einen unschuldigen Stoff, war aber, wie sich herausstellte, von Latude selbst abgesandt worden. Vgl. Histoire d'une détention de trente-neuf (sic!) ans dans les prisons d'État, écrite par le prisonnier lui même, Amsterdam 1787. Die 1789 und 90 von Manuel in zwei Bänden herausgegebene Bastille dévoilée ou recueil de pièces authentiques pour servir à son histoire enthält interessante Auszüge aus den Registern der Bastille, die erkennen lassen, wegen welcher Gründe der König seine Unterthanen in die Staatsgefängnisse schickte.

Zweites Kapitel.

Der französische Richterstand im XVIII. Jahrhundert. — Die Untergerichte. — Die Parlamente. — Die Käuflichkeit der Richterstellen. — Die Parlamente als politische Körperschaften. — Die subsidiäre Geltung des Gesetzes. — Das Verhalten der Nation zum Reformgedanken. — Die Krone. — Der Richterstand. — Die Advokaten. — Die juristische Litteratur. — Die nichtjuristische Litteratur. — Clerus und Kirchengläubige. — Das Volk.

Vor Zusammentritt der von Ludwig XIV. eingesetzten Justizcommission gingen auf Colbert's Veranlassung aus dem Staatsrathe eine Reihe von Denkschriften hervor, die an den König gerichtet waren und sich über die hauptsächlichsten in der Rechtspflege herrschenden Missstände äusserten [1]). Diese Denkschriften sind voller Klagen über die damaligen Gerichte. Den Richtern wird Unwissenheit und Geldgier vorgeworfen, die Käuflichkeit der Richterstellen, sowie das damit verbundene Sportelwesen aber als Hauptsitz allen Uebels bezeichnet. Pussort hob bei dieser Gelegenheit besonders hervor, dass Kinder, die kaum der Schule entwachsen seien und in ihren eigenen Angelegenheiten nicht ohne Beistand eines Vormunds handeln dürften, in Folge der Käuflichkeit des Richteramtes die Macht erhielten, über Tod und Leben zu entscheiden [2]). Unwissende Menschen, die ohne ihr Geld zur Hefe des Volks gehören würden, kämen auf diese Weise in die Lage, über Fragen zu urtheilen, wegen deren sich die gelehrtesten Juristen den Kopf zerbrochen hätten. Den meisten Anlass zu Klagen gaben aber die Prévôtalgerichte. Eine Denkschrift wirft ihnen vor, dass sie die Bauern willkürlich einsperrten, um Geld von ihnen zu erpressen; sie redeten

[1]) Esmein S. 180 ff.

[2]) La Bruyère spricht im vierzehnten Kapitel seiner Caractères von Knaben, die von der Ruthe sofort zum Purpur übergingen, d. h. Richter wurden.

denselben ein, der Verdacht, gestohlen oder Schusswaffen getragen zu haben, laste auf ihnen, und liessen sie dann nicht eher wieder frei, als bis sie zahlten. Der Präsident von Lamoignon sagt von den prévôts des maréchaux, dass sie Unschuldige verurtheilten, Schuldige aber freisprächen, und hält sie geradezu für schlimmer als Strassenräuber. Diese Zustände verbessern sich aber im XVIII. Jahrhundert keineswegs, sondern bleiben bis zum Ausbruch der Revolution bestehen. Der mit Ausübung der Strafjustiz betraute Richterstand ist, im Ganzen betrachtet, der ihm gestellten Aufgabe weder in intellectueller noch moralischer Hinsicht gewachsen. In dem Bericht eines Intendanten von la Rochelle wird über die Gerichte der Grundherren gesagt: „Sie sind schlecht verwaltet; die Mehrzahl der Richter ist nicht graduirt und sehr unwissend. Sie sind grösstentheils verunglückte Sachwalter, welche die Armen plündern können, weil sie mehr Rechte als der König über sie besitzen“ [1]). In seiner Rede über die Verwaltung der Criminaljustiz beklagt Servan, nachdem er auseinandergesetzt, welche wichtige Thätigkeit gerade die Untergerichte auszuüben hätten, dass die Gerichte der Grundherren, sobald sie Verbrechen strafen sollten, weniger auf die Sicherheit der Vasallen, als darauf sähen, den Grundherren Kosten zu ersparen. Noch im Jahre 1786 wird in einer für die Reform der Strafrechtspflege kämpfenden Schrift von einer „schimpflichen Zusammensetzung aller Untergerichte und ihrer knechtischen Abhängigkeit von den Parlamenten“ gesprochen [2]). Diese Unselbständigkeit der Untergerichte drückte sie zu nichtssagenden Organen herab. Und vom Gefühle ihrer Nichtigkeit durchdrungen, verzichteten sie darauf, für die Rechtsprechung irgend welche Bedeutung zu gewinnen [3]). Ihre Furcht vor den Parlamenten und deren Macht liess sie überall darauf bedacht sein, ihre Urtheile derjenigen Strömung anzupassen, die sie in dem ihnen übergeordneten Parlamente für die gerade herrschende hielten. Ihr Glaube an die höhere Ein-

[1]) Vgl. diesen Bericht bei Bos, S. 199. Barbier, Journal, IV, 372 (Juni 1749) sagt, die richterlichen Beamten in diesen Gerichten seien Bauern.

[2]) Vgl. Essai sur quelques changemens qu'on pourrait faire dès à présent dans les lois criminelles de France. Par un honnête homme qui depuis qu'il connaît ces lois n'est pas bien sûr de n'être pas pendu un jour. Paris 1786. S. 13.

[3]) Vgl. hier die Klagen des Advokaten Linguet in seiner 1764 erschienenen Schrift: Nécessité d'une réforme dans l'administration de la justice et dans les lois civiles de France.

sicht der Parlamente brachte sie um jede Schaffensfreudigkeit, sowie um jedes Gefühl einer Verantwortlichkeit. Und da jede Verurtheilung zu schwerer Criminalstrafe einer Bestätigung abseiten der Parlamente bedurfte, kam es wohl auch vor, dass Untergerichte Angeschuldigte verurtheilten, ohne sie für schuldig zu halten. Am Ende des XVII. Jahrhunderts erzählt der Advokat Barbier d'Aucourt in seinen für den Kammerdiener Le Brun verfassten Denkschriften, nachdem dieser vom Pariser Châteletgerichte wegen angeblicher Ermordung seiner Herrin zum Rade verurtheilt worden sei, hätten zwei Mitglieder dieses Gerichts offen gestanden, man habe sich entschlossen, Le Brun wider alle Beweisregeln zum Tode zu verurtheilen, „da das Urtheil ja doch noch dem Parlamente unterbreitet würde und man so den Angeklagten ohne alle Gefahr schrecken und zum Geständniss zwingen könne."

Gegen alle Untergerichte kehrt beständig der Vorwurf wieder, dass sie in den bei ihnen anhängigen Criminalsachen die Aussagen der Zeugen und des Angeklagten nur ungenau protokolliren liessen. Fast überall wurden diese Protokolle nicht, wie das Gesetz vorschrieb, sofort an Gerichtsstelle und in Gegenwart des Verhörten errichtet, sondern erst später auf Grund von Notizen ausgearbeitet. Und dies geschah im geheimen schriftlichen Untersuchungsprocess, der die Richtercollegien beider Instanzen für die Urtheilsschöpfung ausschliesslich auf den Wortlaut der Verhörsprotokolle anwies! — Wollen sie einen bestimmten Zweck erreichen, so scheuen die Untergerichte auch nicht davor zurück, geradezu Aktenfälschungen vorzunehmen [1]). Und haben ihre einzelnen Mitglieder einen Feind, an dem sie sich rächen wollen, oder sind sie nach Geld und Gut ihres Nächsten lüstern, so muss ihnen ihr Amt zur Befriedigung ihrer Leidenschaften dienen, und sie fällen über Unschuldige Todesurtheile. Der bailli von Puisieux verurtheilt aus blossem Hass einen gewissen Carlier zur Folter und zum Rade, nachdem es ihm gelungen ist, seine Beisitzer zu gewinnen. Ein anderer Richter wird vom Parlament zu Rennes für überführt erklärt, eine gewisse Elisabeth Lescop zum Tode verurtheilt zu haben, obwohl er von ihrer Unschuld überzeugt gewesen sei. Die Strafen, welche diese Richter zu gewärtigen haben, sind nur danach angethan, zu solchem Thun zu ermuthigen. Ein Lieutenant général des Bailliagegerichts von Dôle, gegen den sich vier Anklagen wegen Amtsuntreue richteten und der Akten-

1) Esmein S. 340, 341.

stücke gefälscht hatte, wurde dafür in eine Strafe von fünfzehn Livres verfällt. Ein Amtsprocurator Frillet trug Gelüste nach einer bestimmten Ziegelfabrik. Um sich in deren Besitz zu setzen, beschuldigt er den Eigenthümer derselben fälschlich eines Mordes und erreicht wirklich auch, dass der Aermste lebendig gerädert wird. Zwei Zeugen, die für des Angeschuldigten Unschuld eintreten, werden als falsche Zeugen gehängt. Das Parlament zu Dijon verurtheilte nun Frillet hierfür zwar zum Tode. Ludwig XV., der sonst nicht leicht einen zum Tode Verurtheilten begnadigte, muss Frillet aber für einen überaus verdienstlichen Justizbeamten gehalten haben, denn er wandelte die vom Parlament erkannte Strafe in die einer zehnjährigen Verbannung aus der Provinz Burgund um. Und als ein Parlamentsrath zu Dombes das Grundstück seines Nachbarn an sich bringen will, denselben deshalb fälschlich eines Mordversuches beschuldigt, falsche Zeugen anstiftet und die Akten fälscht, wird er zur Strafe dafür — in die Kosten verurtheilt[1]). — Im Ganzen herrscht im XVIII. Jahrhundert in den Parlamenten der gleiche Sittenverfall wie in den Untergerichten. Schon im Beginn des Jahrhunderts hatte d'Aguesseau über die immer mehr und mehr hier um sich greifende Corruption geklagt. Und indem er einen wehmüthigen Blick auf das dahingeschwundene XVII. Jahrhundert gerichtet, in dem sich die Mitglieder der Parlamente durch Ehrbarkeit und Gelehrsamkeit hervorgethan, hatte er ausgerufen: „Was würden heute diese ernsten Richter sagen, wenn sie, wie wir, eine Schaar von Neulingen in das Heiligthum der Justiz eindringen sähen, die, anstatt dass sie die Sitten der alten Magistratur annehmen, dort die ihrigen hinverpflanzen?" — „Ihr edlen Abkömmlinge der alten Senatoren", ruft d'Aguesseau den Nachkommen der alten parlamentarischen Geschlechter zu, „die Euch die Justiz in ihrem Schooss getragen, unter ihren Augen hat wachsen sehen und als ihre letzte Hoffnung betrachtet hat! Ihr, für die die Sittenreinheit ein Erbstück war, das Ihr von Euren Vätern empfingt und auf Eure Kinder übertragen müsst, was ist aus jenem grossen, Euch anvertrauten Gute geworden? Was habt Ihr aus Eurem kostbarsten Erbtheile gemacht, aus diesem Schatz von Bescheidenheit, Masshaltung und Einfachheit, die den Charakter und gewissermassen das Sondergut der alten Magistratur ausmachten? Soll die lange und ununterbrochene Reihenfolge tugendhafter Richter

[1]) Vgl. über alle diese Fälle Bos S. 192 ff.

mit Euch abbrechen, und soll man von Euch sagen: Sie haben aufgehört, auf dem Wege ihrer Väter zu wandeln und haben die Spur ihrer Schritte verlassen!“ Und nun schildert d'Aguesseau das Leben, welches die jungen Parlamentsräthe führen. Unaufhörlich jagen sie Zerstreuungen und frivolen Vergnügungen nach. Alles Ernste stösst sie ab; das Spiel ist ihre ernsteste Beschäftigung. Mit ihm verbringen sie ihre Nächte. Zur Ruhe legen sie sich aber erst zu einer Stunde, zu der ihre Väter bereits in den Justizpalast gingen. Da dies Leben jedoch Geld kostet, verbindet sich mit der Genusssucht die Habsucht; und d'Aguesseau sieht voraus, dass solche Richter, um ihre Einnahmen zu vermehren, zu schimpflichen Mitteln greifen werden"[1]). Was der spätere Kanzler Frankreichs den jüngeren Elementen des höheren Richterstandes warnend verkündet, geht im Laufe des Jahrhunderts in Erfüllung. Von den Mitgliedern der grand'chambre des Pariser Parlaments sagt Barbier im Jahre 1737 [2]): „ils courent furieusement le sac“, d. h. sie sind der Sporteln wegen gewaltig dahinter her, die Berichterstattung von Processen zugetheilt zu erhalten. Habsucht und Gier nach Sporteln wird noch unter Ludwig XVI. den Räthen der grand'chambre dieses ersten Parlaments im Reiche vorgeworfen [3]). Ein Polizeibericht aus der Mitte des Jahrhunderts beurtheilt die sittliche Führung einer Reihe von Mitgliedern dieses Parlaments ausserordentlich abfällig [4]). In Metz entsteht zwischen Mitgliedern des Parlaments und Mitgliedern des conseil souverain von Luxemburg wegen eines Competenzstreits eine Schlägerei. Und in Rouen ohrfeigen sich ein Präsident und ein Rath des dortigen Parlaments öffentlich in einem Kaffeehause wegen eines Mädchens [5]).

Von den Schriftstellern der Aufklärungslitteratur ist dem Richterstande des alten Frankreichs Blutdurst und Grausamkeit vorgeworfen worden. Voltaire entwirft von einem Criminalrichter folgendes Bild [6]): „Er ist ein Barbar in der Robe, der dem Angeklagten Schlingen legt, der, um die Wahrheit zu finden, unverschämt lügt, die Zeugen einschüchtert und sie, ohne dass sie es merken, zu

[1]) Vgl. die 1702 bei Eröffnung des Justizjahres gehaltene VI. Mercuriale: Les moeurs du magistrat.

[2]) Barbier, Journal III, 64.

[3]) Bos S. 156.

[4]) Bos S. 154.

[5]) Bos S. 197.

[6]) Vgl. den Artikel „Criminaliste“ im Dictionnaire philosophique.

Aussagen gegen den Angeklagten zwingt. Er holt alte, längst vergessene Gesetze aus der Zeit der Bürgerkriege wieder hervor, sucht einerseits alles zu unterdrücken, was zur Rechtfertigung des Angeklagten führen kann, andererseits aber alles aufzubauschen, was zu dessen Verurtheilung dienlich ist. Nicht wie ein Richter, sondern wie ein Feind erstattet er seinen Bericht aus den Akten. Kurzum, anstatt seines Mitbürgers, den er an den Galgen bringt, verdiente er selbst gehängt zu werden." Bei dieser Schilderung ist natürlich manches auf Rechnung von Voltaire's persönlicher Erbitterung gegen den französischen Richterstand und namentlich die Parlamente zu setzen. Sicher gab es auch unter den Richtern des XVIII. Jahrhunderts Männer, die sich bei Ausübung ihres Amtes von Gefühlen der Menschlichkeit leiten liessen. So wird von dem berühmten Juristen Robert Joseph Pothier [1]), der Rath am Präsidialgericht zu Orléans und zugleich Professor an der dortigen Universität war, erzählt, er sei, obwohl im Uebrigen ein conservativer Jurist, doch ein erklärter Gegner der Folter gewesen, und sein Menschlichkeitsgefühl habe es ihm unmöglich gemacht, jemals dem Folterakte beizuwohnen. Das Gericht, dem er angehörte, musste hierauf Rücksicht nehmen und vermied es daher, ihm in Processen, in denen muthmasslich auf Folter zu erkennen war, die Berichterstattung zu übertragen. Pastoret, früher selbst ein Mitglied des Richterstandes, hat denselben gegen die Anklagen der Reformschriftsteller in Schutz genommen und behauptet, die französischen Richter seien nicht solche Henker gewesen, als welche man sie zu schildern versucht habe [2]). Man solle nicht glauben, dass sie nur Schwerter, Brandfackeln und Dolche in Händen gehabt, nur Schaffotte und Scheiterhaufen errichtet hätten und beim Anblick fremder Leiden allein ungerührt geblieben seien. „Mit einem Eide bekräftige ich es", sagt Pastoret, „nie! nein, nie! erschien einer jener Unglücklichen vor mir, ohne dass ich auf das Schmerzlichste betroffen wurde. In meinem Herzen und meiner Erinnerung lebt noch jene Bewegung, die ich das erste Mal empfand, als ich das furchtbare Amt eines Berichterstatters in einem Criminalprocesse auszuüben hatte. Blässe deckte mein Antlitz, Thränen rannen über meine Wangen; aus meinem Munde kamen nur undeutliche Worte. Ich zitterte am ganzen Körper, und ein geheimer Schauder liess mich

[1]) Geb. 1699, gest. 1772.

[2]) Pastoret I, 7 ff.

erbeben. Der Angeklagte blieb ruhig; und hätte man bloss nach seiner Haltung und der Verwirrung, die mich erfasst hatte, geurtheilt, ohne dabei auf unsere Kleidung zu sehen, so hätte man ihn für den Richter und mich für den Verbrecher halten müssen.“ Nach Männern wie Pothier und Pastoret darf aber das Urtheil über den ganzen Stand nicht bemessen werden. Denn sie bilden nur eine Ausnahme. Dass sich die Richter, wenn sie auf grausame Strafen erkannten, hierbei nicht gerade durch Lust an den Qualen ihrer Mitmenschen leiten liessen, mag richtig sein. Wenn sie aber mit leichtem Herzen und ohne Zittern auf trügerische Anzeichen hin die furchtbarsten Strafen aussprachen, wo doch die Strafausmessung vom Gesetz ausschliesslich in ihre Hand gelegt war, wenn sie dabei alle Aufschlüsse verschmähten, die sie aus der Persönlichkeit des Angeklagten hätten gewinnen können, wenn sie jeden Straffall vielmehr nach der gleichen herkömmlichen Schablone behandelten, so muss dies Alles schon genügen, um die gegen sie erhobenen Anklagen gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Wer die damaligen Richter kennen lernen will, muss die Worte lesen, die Servan ihnen zuzurufen für nöthig hält: „Ihr, die Ihr über Menschen richtet, hütet Euch vor der falschen Annahme, als ob alle Menschen jeder That gleich fähig seien, als ob das menschliche Herz, von vornherein böse, mit einem Sprunge ungeheuerliche Thaten vollbringe, und als ob es nur eines einzigen Augenblicks bedürfte, um Unschuld und Verbrechen zu vermischen. Entehrt Euch nicht durch eine düstere Hinneigung zum Argwohn; legt stets Gewicht auf ein reines und makelloses Vorleben. Zeigt durch edlen Glauben an Tugend, dass Ihr selbst tugendhaft seid; mit einem Worte, zieht, um über Gegenwärtiges richtig zu urtheilen, die Vergangenheit mit zu Rathe.“ Weil Servan sieht, wie die Richter mit dem Angeschuldigten umgehen, wie dieser sein Urtheil im Voraus aus ihrem barschen Benehmen gegen ihn, aus ihren Mienen abliest, weil er sieht, wie der Angeschuldigte dadurch um alle Fassung gebracht wird, in seinen Antworten stockt und die Richter dies für ein Zeichen seiner Schuld halten, so fährt er, zu den Richtern gewendet, fort: „Hellt Eure finstern Blicke auf, und lasst aus Euren Mienen ein ängstliches Bemühen herauslesen, einen Menschen unschuldig finden zu können . . . Hütet Euch, zweideutige Anzeichen des Verbrechens für das Verbrechen selbst zu halten. Hebt Eure Augen empor, und seht über Euch das Bild Eures Gottes, der unschuldig angeklagt war. Ihr seid Menschen: seid menschlich! Ihr seid Richter:

seid besonnen! Ihr seid Christen: seid barmherzig! Menschen, Richter, Christen, ehrt das Unglück, und seid milde und mitleidig mit einem Menschen, der bereut, vielleicht aber auch nichts zu bereuen hat" [1]). Die ansehnliche Zahl derer, die im Laufe des XVIII. Jahrhunderts einem Irrthum der Justiz zum Opfer fielen, zeigt, wie wenig überflüssig solche Mahnungen waren. Sind auch nicht, schon weil es an Oeffentlichkeit fehlte, alle Justizmorde an den Tag gekommen, so lässt sich doch schon auf Grund der bekannt gewordenen sagen: durch nichts ist im alten Frankreich die Rechtssicherheit so sehr gefährdet gewesen, wie durch die Art der Handhabung der Strafjustiz [2]). „Kein Jahr," sagt Voltaire, „vergeht, in dem man nicht in der Provinz unschuldige Familienväter zu einem fürchterlichen Tode verurtheilt — und zwar so ruhig und wohlgemuth, wie man etwa auf dem Hühnerhofe einem Truthahn den Hals umdreht."

Gewöhnlich pflegt für die schlechte Justiz im alten Frankreich die Käuflichkeit der Richterstellen verantwortlich gemacht zu werden. Bei genauerer Prüfung erscheint dies jedoch nicht stichhaltig. Ja, auf die Parlamentsjustiz, die hier vornehmlich in Betracht kommt, hat dies Institut im Ganzen viel eher einen vortheilhaften als nachtheiligen Einfluss ausgeübt. Die käufliche Erwerbung von Richterstellen [3]) hatte ihren Ursprung in finanzieller Noth des Staates. Ludwig XII. soll zuerst, als er Geld brauchte, Richterstellen verkauft haben, für welche die Erwerber ein Capital einzahlen mussten, als dessen Verzinsung ein ihnen jährlich zufliessendes Gehalt (gages) betrachtet wurde. Franz I., Heinrich II. und Heinrich IV. folgten diesem Beispiel und schufen, um sich Geld zu machen, neue Stellen im Pariser Parlament. Dabei bildete sich allmählich das Institut der Anwartschaft auf die Stellen und dann weiter ihre Vererblichkeit aus. Eine Einschränkung führte Sully durch die sogenannte paulette herbei. Hiernach musste jeder Inhaber einer durch Kauf erworbenen Richterstelle alljährlich am 1. Januar den sechzigsten Theil der Einkünfte, die er aus seiner Stelle bezog, und zu denen ausser den gages noch die sogenannten épices d. h. Sporteln [4]) traten,

[1]) Servan, Discours sur l'administration de la justice criminelle.

[2]) Bos S. 190—192 zählt die bekannt gewordenen Fälle auf, in denen Unschuldige aus Irrthum der damaligen Gerichte zum Tode verurtheilt worden sind.

[3]) Ausser den Richterstellen waren auch, was hier nicht in Betracht kommt, die Verwaltungsstellen käuflich.

[4]) Der Name épices rührt daher, weil den Richtern ursprünglich Ge-

an den Staat entrichten. Nur die rechtzeitige Zahlung dieser Abgabe sicherte die Vererblichkeit der Stelle, die, wenn ihr Inhaber bei seinem Ableben mit dieser Leistung im Rückstande war, dem Könige heimfiel. Dies war, sobald die Krone nicht etwa neue Stellen schuf, der einzige Fall, in dem der König einen Einfluss auf die Besetzung der Parlamente ausüben konnte. Abgesehen von der erblichen Erwerbung war der gewöhnlichste Weg, eine Richterstelle zu erhalten, der, dass man mit einem Richter einen Kaufvertrag schloss, kraft dessen die Stelle übertragen wurde. Während nun fast alle Schriftsteller der Aufklärungslitteratur, und ihnen voran Voltaire, diese Käuflichkeit als einen wunden Fleck der französischen Justiz bezeichnen, ist Montesquieu der Einzige unter den grossen Schriftstellern dieser Litteratur, der das Institut vertheidigt [1]. Er meint [2], in einem despotischen Staate könnten die Stellen nicht käuflich sein, weil der Fürst ja sonst bei Einsetzung und Absetzung der Richter keine freie Hand haben würde. Für eine Monarchie, in der kein Despot an der Spitze stehe, wird aber der Käuflichkeit das Wort geredet. Denn wenn Platon behauptet hatte, die Käuflichkeit der Aemter erscheine nicht viel besser, als ob man Jemandem auf einem Schiffe gegen Geld die Führung des Steuerruders anvertraue, so macht Montesquieu darauf aufmerksam, dass Platon von einer auf Tugend gegründeten Republik, er, Montesquieu,

schenke an Gewürzen oder Zuckerwerk, aber nicht grösser, als für den Gebrauch eines Tages ausreichte, gemacht worden waren. Da die gages nur die Verzinsung des eingezahlten Capitals bildeten, so erscheinen die épices, die sich später in einen tarifmässig bestimmten Geldbetrag umwandelten, als eigentliches Honorar für die richterliche Mühewaltung. Dieselben spielten aber nur in Civilsachen eine bedeutende Rolle. Bei Strafsachen gab es nur épices in den Fällen des petit criminel. Für die Fälle des grand criminel schlossen die gages zugleich auch das Honorar für die Mühewaltung des Richters in sich. Vgl. Bastard d'Estang I, 249 ff. Diese épices, die schon kraft einer Ordonanz v. 1490 von den Partheien den Richtern geleistet werden sollten, da der Staatsschatz nicht die Mittel zur Honorirung der Letzteren besass, stellten eine mit der Würde des Richteramts schwer zu vereinigende Einrichtung dar. Hieran änderte auch der Umstand nichts, dass die épices später nicht mehr direct an die Richter selbst, sondern von den Partheien für die Richter auf der Gerichtskanzlei eingezahlt wurden.

[1]) Von bedeutenden französischen Schriftstellern, die nach der Revolution den Einfluss dieses Instituts auf die Rechtspflege unbefangen würdigten, ist zu nennen: Benjamin Constant in den Réflexions sur les constitutions 1814, S. 34.

[2]) Esprit des lois Buch V, Kap. 19.

aber von einer Monarchie rede. Hier würde, sobald man die Stellen nicht öffentlich verkaufe, die Habsucht der Höflinge dies heimlich thun. Montesquieu ist allerdings in dieser Frage nicht unbefangen gewesen. Denn auf Grund des Instituts, das er hier vertheidigt, war er Mitglied des Parlaments zu Bordeaux geworden und hatte seine Stelle als einer der Präsidenten dieses Parlaments im Jahre 1726 weiter verkauft. Darum hat Montesquieu aber sachlich doch Voltaire und den übrigen Aufklärern gegenüber Recht. Gewiss war es ein schwerer Missstand, dass in Folge dieses Instituts halbe Kinder Mitglieder der Parlamente wurden [1]). Gewiss konnte man sagen: in Frankreich könne nur der Vermögende Richter werden, alle unbemittelten tüchtigen Rechtsgelehrten würden dem Richterstande völlig ferngehalten, und die Handhabung der Rechtspflege sei so ein ausschliessliches Privileg der Reichen geworden. Ueber solche Nachtheile des Instituts dürfen aber seine Vortheile nicht vergessen werden. Und diese sind grösser an Zahl als jene. Durch die Käuflichkeit und Vererblichkeit der Richterstellen wurde im Laufe der Jahrhunderte ein parlamentarischer Justizadel grossgezogen, der alle Bedingungen zu einer gedeihlichen Rechtsprechung in sich schloss. Mit stolzer Befriedigung sahen die einzelnen parlamentarischen Familien darauf, dass sie seit so und so vielen Generationen ruhmvoll in den Parlamenten vertreten gewesen waren. Den Nachkommen lag es als Ehrenpflicht ob, die Familientraditionen fortzusetzen und durch Zucht und Sitte, sowie durch Gelehrsamkeit den Vorfahren nachzueifern. Die noblesse de robe hatte so gut ihren Adelstolz wie die noblesse d'épée und suchte ihn dadurch zu bethätigen, dass sie auf das Aengstlichste bedacht war, nur würdige Personen in die Parlamente aufzunehmen. Wenn ihr dies im XVIII. Jahrhundert nicht mehr gelingt, sondern in die Parlamente nun auch unwürdige Elemente eindringen, so liegt dies nicht an der Käuflichkeit der Stellen, sondern daran, dass man die Schutzmassregeln ausser Acht zu lassen anfängt, mit denen die Umsicht der Vorfahren dies Institut umgeben hatte. Nichts ist nämlich irriger, als die Vorstellung, dass Jeder, der so und so viele tausend Livres daran wenden konnte, nun auch gleich hätte hoffen dürfen, Parlamentsmitglied zu werden. Wollte Jemand seine Stelle ver-

[1]) Wie Berriat-Saint-Prix mittheilt, nahm das Parlament von Rouen z. B. noch in den Jahren 1770—81 zu Parlamentsräthen auf: den neunzehnjährigen Lucas de Saint-Ouen, den achtzehnjährigen Thomas du Fossé und den siebenzehnjährigen Emeric Bigot de Melmont.

kaufen, so musste er sich, ehe er den Kaufvertrag abschloss, vorher darüber vergewissern, ob sein Parlament den Käufer auch aufnehmen würde. Jeder Aufnahme ging aber eine Prüfung des Lebenswandels des Aufzunehmenden voraus; und derselbe hatte sich ferner, um seine Befähigung als Rechtsgelehrter zu erweisen, einem ernsten Examen zu unterwerfen. Erst im XVIII. Jahrhundert sieht man nicht mehr so genau auf die sittlichen Eigenschaften des Bewerbers, und jetzt sinkt auch das Examen zu einer blossen Spiegelfechterei herab[1].

Trotzdem bot das Institut der Käuflichkeit der Richterstellen doch noch immer einen nicht hoch genug zu veranschlagenden Vortheil dar: Es versetzte nämlich die Parlamente in einen Zustand der Unabhängigkeit von der Regierung, wie er kaum je wieder dagewesen ist. Gegenüber einer Gewalt, wie die französischen Könige sie ausübten, war dies ein unschätzbares Gut. Die Unabhängigkeit, in der man die Gerichte gegenwärtig in allen Rechtsstaaten von der Regierung zu erhalten sucht, kann sich auch nicht im Entferntesten mit derjenigen der altfranzösischen Parlamente messen. Denn heutzutage vermögen die Regierungen, wie Tocqueville sagt[2]), zwar nichts von den Gerichten zu erzwingen; wohl aber besitzen sie tausenderlei Mittel, um sie zu gewinnen. Im alten Frankreich hingegen konnte der König die Richter nicht nur nicht absetzen oder versetzen, sondern dieselben hatten auch keinerlei Auszeichnungen, Beförderungen und Rangerhöhungen von ihm zu erwarten. „Der König beeinflusste weder ihre Furcht, noch ihren Ehrgeiz.“ Gern hätte die Krone hier Wandel geschafft; der Staatsschatz enthielt aber keine Mittel zur Zurückerstattung des ursprünglich eingezahlten Kapitals an die derzeitigen Inhaber der Richterstellen; und so war die Unabhängigkeit der Parlamente also auf diesem Wege nicht zu beseitigen. So oft die Krone Gerichtscommissionen einsetzt und Evocationen vornimmt, gibt sie damit zu erkennen, dass diese Unabhängigkeit noch besteht, und dass sie dieselbe fürchtet.

Die Mängel der Parlamentsjustiz beruhten auf etwas ganz Anderem als der Käuflichkeit des Richteramtes. Aller Gewinn, der dieser Justiz in Folge der Unabhängigkeit der Parlamente von der Krone zufloss, ging nämlich dadurch wieder verloren, dass sich die Parla-

[1]) Bastard d'Estang I, 128 und 134.

[2]) A. de Tocqueville, L'ancien Régime et la Révolution, 3ième édition Paris, 1857, S. 200.

mente nicht ausschliesslich auf die Rechtsprechung beschränkten, sondern neben einer oberen Polizeigewalt auch Antheil an der Gesetzgebung hatten. Dies machte sie zugleich zu politischen Körperschaften. Und das wüste Partheigetriebe, in das sie hierdurch während des ganzen XVIII. Jahrhunderts hineingezogen wurden, war der Ruin für ihre richterliche Unbefangenheit. In Frankreich haben conservative Schriftsteller ihr Urtheil über die Parlamente zu theilen gesucht, und weil sie erkannten, dass das politische Wirken derselben die Revolution mit heraufbeschworen habe, dieses verurtheilt, ihre Rechtsprechung dagegen als eine unpartheiische und mustergültige gepriesen. Hier erscheint aber keine Trennung statthaft. Und man braucht sich nur die Leidenschaftlichkeit und Bitterkeit zu vergegenwärtigen, mit der die Parlamente ihre politischen Ziele verfolgten, um einzusehen, dass sie, ohne in ihrer Eigenschaft als Gerichtshöfe schwer geschädigt zu werden, solche Kämpfe nicht bestehen konnten. Gerade das politische Verhalten der Parlamente liefert den Schlüssel zum Verständniss der sonst fast räthselhaften Art, wie im XVIII. Jahrhundert die Justiz von ihnen gehandhabt wurde.

Vom Tode Ludwig's XIV. bis zum Ausbruch der Revolution wird Frankreich ununterbrochen von innern Unruhen durchwühlt. Die Parlamente bilden den Mittelpunkt aller Bewegungen und stellen eine Opposition gegen den Clerus, wie gegen den Absolutismus des Königthums dar. Der Tod Ludwig's XIV. hatte sie aus dem Zustande politischer Ohnmacht befreit, in dem sie dieser König zu erhalten verstanden hatte. Denn während sie unter ihm kein Recht besassen, die Eintragung (enregistrement) der von der Krone beliebten Gesetze in die Parlamentsregister durch Vorstellungen (remontrances) aufzuhalten, gestattete ihnen der Regent wieder, vor der Eintragung vorstellig zu werden [1]). Wies die Krone die Vorstellungen der Parlamente zurück, fuhren diese aber gleichwohl fort, die Eintragung zu verweigern, so nahm die Krone das Recht für sich in Anspruch, das betreffende Gesetz in einem Throngericht (lit de justice) für eingetragen zu erklären [2]). Das politische Ideal

[1]) In Ermangelung von Gesetzessammlungen hatten die französischen Könige ursprünglich ihre Ordonnanzen, um sie zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, den Parlamenten zur Eintragung in deren Register mitgetheilt. Im Laufe der Zeit wurde diese Eintragung der königlichen Ordonnanzen als eine Bedingung für ihre Gesetzeskraft angesehen.

[2]) Kam es nicht so weit, sondern bequemten sich die Parlamente nach Verwerfung ihrer Vorstellungen zur Eintragung, so thaten sie dies meist

der Parlamente bestand nun darin, dies bloss suspensive Veto in ein absolutes umzugestalten und der Krone das Recht zu nehmen, Eintragungen wider den Willen der Parlamente durchsetzen zu können. Dies bildet den Preis des Kampfes, den die Parlamente während des XVIII. Jahrhunderts mit dem Königthum führen. In diesem Kampfe suchen sie die Krone zunächst ihres mächtigsten Bundesgenossen, des Jesuitismus, zu berauben. Gegen die jesuitische Parthei, welcher der ganze höhere Clerus Frankreichs anhing, führen die jansenistisch gesinnten Parlamente einen Vernichtungskrieg, in welchem die überwiegende Mehrzahl der Franzosen, einschliesslich des niedern Clerus, darin mit ihnen einig ist, die Freiheiten der gallicanischen Kirche gegen die Ansprüche der päpstlichen Bulle Unigenitus zu vertheidigen[1]). Dieser Kampf trägt eine ungeheure Gährung in das Land hinein, zumal da die Bischöfe durch Verweigerung der Sterbesacramente die Unterwerfung unter die Bulle zu erzwingen suchen, die Parlamente ihnen das Recht hierzu bestreiten, die Krone aber die ultramontanen Ansprüche meist unterstützt. Damiens' Attentat auf Ludwig XV. setzt die parlamentarische Parthei in Stand, einen entscheidenden Schlag gegen den Jesuitismus zu führen. Obwohl noch wenige Wochen vor diesem Ereigniss 108 Räthe des Pariser Parlaments ihre Stellen niedergelegt hatten, beeilt sich doch das Parlament jetzt, seinen Frieden mit der Krone zu schliessen; und sobald dieser hergestellt ist, beginnt man das Attentat als einen Ausfluss der Jesuitenmoral zu schildern. Indem man auf die Casuisten des XVI. und XVII. Jahrhunderts zurückgreift, wirft man den Jesuiten vor, sie predigten Königsmord. Unter Beihülfe einer Reihe ihr günstiger Begebenheiten beutet die parlamentarische Parthei dann die im Lande gegen die Jesuiten vorhandene Stimmung geschickt aus. Und als das Pariser Parlament auf Anregung des Abbé Chauvelin im April 1761 den Jesuiten an-

mit dem Zusatz: „du très exprès commandement du Roi," um hierdurch anzudeuten, dass sie nur dem Zwange nachgäben und keinerlei Verantwortlichkeit tragen wollten.

[1]) Die Parlamente waren die Hochburgen des Jansenismus, jener pietistisch-ascetischen Secte, die sich, obwohl sie noch innerhalb des Katholicismus stand und den Papst noch als kirchliches Oberhaupt anerkannte, materiell doch dem Calvinismus näherte. — Den Gipfelpunkt der jesuitischen Macht hatte unter Ludwig XIV. der Erlass der päpstlichen Bulle Unigenitus bezeichnet, die 101 dem Nouveau Testament Quesnel's entnommene Sätze als jansenistisch und deshalb ketzerisch verdammt hatte.

befahl, ihre Ordensstatuten einzureichen, damit sie daraufhin geprüft werden könnten, ob sie nichts Staatsgefährliches enthielten, war dies ein Signal, dem die Provinzialparlamente folgten. Am 6. August 1762 sprach das Pariser Parlament die Säcularisirung der Jesuiten aus. Ein königliches Edict vom November 1764 vertrieb die Jesuiten aus Frankreich. — Je mehr Erfolge die Parlamente gegen die Jesuiten erringen, desto mehr Muth giebt ihnen dies auch, die Eintragung aller neuen, durch die kostspieligen Kriege veranlassten Steueredicte zu verweigern. Besonders gefahrdrohend für die Krone war hierbei, dass die Parlamente anfingen, eine einheitliche Organisation unter sich anzustreben. Man sprach innerhalb der parlamentarischen Parthei von einer Einheit und Untheilbarkeit der Parlamente des Reiches, die man als Abtheilungen, classes, einer einzigen Körperschaft betrachtet wissen wollte. Um ein gemeinsames Vorgehen gegen die Krone zu erzielen, setzten sich die einzelnen Parlamente untereinander in Verbindung, schickten sich gegenseitig Abgesandte zu und trafen Verabredungen miteinander, um gegen die ihnen vorgelegten Gesetze möglichst übereinstimmende Vorstellungen zu richten.

In all diesen Kämpfen, die hier wenigstens angedeutet werden mussten, wiederholt sich nun seit den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts folgendes Spiel: Um ihren Willen der Krone gegenüber durchzusetzen, hören ganze Parlamente zeitweilig auf, Recht zu sprechen, und lassen einen völligen Justizstillstand eintreten. Wenn die Krone dann aber noch nicht nachgibt, sondern die Führer der Opposition in den Parlamenten, ja auch ganze Parlamente ins Exil schickt, so erreicht sie damit nichts. Denn alsdann müssen andere Gerichtshöfe an Stelle des Parlaments eingesetzt werden. Vor diesen Gerichten weigern sich aber die Advokaten, weil sie zu den Parlamenten halten, zu plaidiren. Und der Hohn sowie die Verachtung, mit denen diese Gerichtshöfe von Seiten der öffentlichen Meinung überschüttet werden, lassen deutlich genug erkennen, welch starken Rückhalt die Parlamente in der Nation besitzen. Schliesslich müssen daher die verbannten Parlamentarier jedesmal wieder aus dem Exil zurückberufen werden; und gehobenen Hauptes, siegesbewusster als vorher, ziehen sie dann unter dem Jauchzen des Volkes wieder in ihren Justizpalast ein. Ihre politische Thätigkeit betreiben die Parlamente in den allgemeinen Versammlungen aller Kammern. Hier wird jeder Schritt erwogen, der zur Brechung der Macht des Jesuitismus führen soll.

Hier wird über die im Tone politischer Manifeste abgefassten und in ihren Wirkungen auf die Volksmassen berechneten Vorstellungen an den König berathen. Hier erwägt man, ob sich das Parlament der Krone fügen oder seinen Widerstand fortsetzen soll, mit welchen Mitteln man dem königlichen Willen Trotz bieten und eine oft an Rebellion streifende Unbotmässigkeit am besten mit Betheuerungen ehrfurchtsvollster Ergebenheit überkleiden kann. Hier erhitzen sich die Gemüther in leidenschaftlichster Rede und Gegenrede. Besonders ist es der Ungestüm und der Feuereifer der Parlamentsräthe aus den Enquêtekammern, die hier alles mit sich fortzureissen suchen, und gegen deren Unbesonnenheit die Alten aus der grand'chambre oft schweren Stand haben[1]). Sobald solche allgemeine Versammlung anberaumt ist, hat jede einzelne Kammer des Parlaments sofort ihre Richterthätigkeit einzustellen. Nur in der tournelle durften sieben Richter bleiben, aber auch bloss, um die schon begonnene Verhandlung einer Criminalsache zu Ende zu führen.

Diese Partheikämpfe raubten aber nicht allein den Parlamenten die nöthige Musse, deren sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Richterpflichten bedurft hätten, und prägten ihren Urtheilen den Stempel der Hast und Eile auf; sondern in allen Processen, die im Entferntesten mit politischen Fragen zusammenhingen, konnte man auch darauf rechnen, von den Parlamenten die Entscheidung lediglich nach ihrer bestimmten Partheistellung gefällt zu sehen. Angeklagte wurden freigesprochen oder zum Tode verurtheilt, je nachdem der Parlamentspolitik das Eine oder Andere frommte. Dieser Politik sind Jean Calas, der Chevalier de la Barre und der General Lally zum Opfer gefallen. Ihr hatte Damiens zu danken, dass man für ihn eine möglichst grausame Hinrichtungsart aussann. Denn der König würde, so hoffte das Pariser Parlament, darin ein Zeichen seiner Ergebenheit finden und ihm desto leichter seine bisherige Opposition verzeihen. Rousseau hat gemeint, das Pariser Parlament habe seinen Émile nur aus politischen Gründen und zwar lediglich deshalb verfolgt, um sich von dem Vorwurf des Unglaubens zu reinigen, den es durch die Jesuitenverfolgung auf sich geladen habe.

[1]) Wiederholt hatte die Krone dem ihr so verderblichen Einfluss der jüngeren Parlamentsräthe aus den Enquêtekammern zu steuern gesucht. So wurde beispielsweise 1723 ein Edict einregistrirt, kraft dessen kein Parlamentsmitglied vor Ablauf einer 10jährigen Dienstzeit Stimmrecht in den allgemeinen Kammerversammlungen bei Berathung über an den König zu richtende Vorstellungen haben sollte.

Bayerische Staatsbibliothek München

Das Parlament sei ihm persönlich durchaus nicht übel gesinnt; wenn es aber nöthig sei, würde es ihn doch bloss jenes Zweckes halber lebendig verbrennen lassen[1]). Solche Ansichten über die Parlamente hegten aber nicht nur ihre Widersacher, sondern allgemein hielt man sie für partheiisch. Dies geht schon daraus hervor, dass, wer einem Parlamentsmitgliede eine gerichtliche Ladung zustellen lassen wollte, keinen Gerichtsboten finden konnte, der hierzu Muth gehabt und seine Angst vor der Rache des ganzen Parlaments überwunden hätte. Dass ein überschuldetes Parlamentsmitglied von seinen Gläubigern verklagt wurde, kam fast nie vor. Denn solcher Gläubiger fürchtete, sobald er einmal vor dem betreffenden Parlamente einen Process hätte, würde sich dieses dafür an ihm rächen[2]). Hatte die Krone ein Parlament ins Exil geschickt, so wagte Niemand, als Kläger vor dem Gericht aufzutreten, welches an dessen Stelle gesetzt worden war. Denn Jeder wusste, dass das Parlament doch über kurz oder lang zurückkehren würde. Und falls sein Process nicht vorher beendet war, konnte der Kläger sicher sein, zur Strafe dafür, dass er den von der Krone eingesetzten Gerichtshof anerkannt hatte, beim zurückberufenen Parlamente seinen Process zu verlieren[3]). Dass es in jedem Parlamente auch persönlich ehrenwerthe Männer gegeben hat, bewahrte die Parlamentsjustiz des XVIII. Jahrhunderts noch nicht davor, in unheilvollster Weise durch politische Leidenschaften beeinflusst zu werden. Denn dies bürgte für nichts Anderes, als dass diese Männer wissentlich kein ungerechtes Urtheil fällten. Je befangener aber gerade der Richter durch seine Partheistellung ist, desto leichter überredet er sich, auch da noch gerecht zu sein, wo ihm doch nur die Leidenschaft sein Urtheil dictirt hat. Ein dem Gelde zugänglicher Richter muss schon ein besonderes Mass persönlicher Verworfenheit besitzen. Um aber im Gewirre des politischen und kirchlichen Haders wahrhaft unbefangen zu bleiben, dazu bedarf es eines Grades von Charakterfestigkeit, dessen sich nur Wenige rühmen dürfen. Für die Rechtsprechung gibt es daher keinen grösseren Fluch, als zum Spielball solcher Einflüsse gewordene Gerichte. Und weil Servan dies an der Parlamentsjustiz erkannt hatte, meinte er auch: Bei einem bestochenen Richter kann

[1]) J. J. Rousseau, Oeuvres complètes, 36 Bde. Paris 1793, XXV, 7. Brief Rousseau's an M. N. . . . vom 15. Juni 1762.

[2]) Besenval, Mémoires, 4 Bde. Paris 1805—7, II, 153 ff.

[3]) Besenval, Mémoires II, 157.

man noch auf seine Gewissensbisse rechnen, von einem durch sich selbst verführten lässt sich aber nichts hoffen[1]).

Durch Mitwirkung welcher Umstände konnten nun aber die Parlamente dazu gelangen, eine partheiische Justiz zu üben, ohne zugleich an dem Ansehen zu leiden, in dem sie unzweifelhaft in Frankreich standen? Zunächst kam ihnen hier der Umstand zu Hülfe, dass alle damaligen Gerichte der Pflicht entbunden waren, ihre Sprüche mit Entscheidungsgründen zu versehen, sie selbst aber nach der späteren Praxis des XVIII. Jahrhunderts sogar einfach auf Grund der Formel: pour les cas résultants du procès, verurtheilen durften, ohne die That anzugeben, deren sie den Verurtheilten für schuldig hielten. Dies musste sie entschieden um eine wohlthätige Controlle über sich selbst bringen und ihre Widerstandsfähigkeit gegen die Regungen politischer Leidenschaft schwächen. Sodann geht schon aus dem in Frankreich noch im XVIII. Jahrhundert für völlig legal erachteten Brauch des Sollicitirens hervor, dass man nur einen geringen Anspruch an die Unbefangenheit der Gerichte stellte und dieselben förmlich dazu hindrängte, Willkür an Stelle des Rechts walten zu lassen. Den Partheien und ihren Angehörigen war, während ihr Process vor Gericht schwebte, nicht nur gestattet, den Richtern in ihrem Hause einen Besuch zu machen, sondern die Unterlassung desselben hätte geradezu für einen Mangel der dem Richter gebührenden Ehrerbietung gegolten. Die Ordonnanzen sagten freilich, der Besucher dürfe seinen Richter nicht bitten, ihn den Process gewinnen zu lassen, sondern habe sich ausser der Erweisung schuldiger Ehrfurcht lediglich darauf zu beschränken, noch etwa erforderliche Aufklärungen über seinen Process zu geben. Wie wenig solche Vorschriften aber der systematischen Corruption, der das Sollicitiren den Richter aussetzte, zu steuern vermochten, hatte schon La Bruyère erkannt, als er sagte: Mit dem Sollicitiren würde dem Richter keine Ehre erwiesen. Denn entweder misstraue man seiner Einsicht und Rechtlichkeit, oder suche ihn zu beeinflussen und eine Ungerechtigkeit von ihm zu fordern[2]). Dieser Brauch, ausserhalb des Gerichtssaales unter vier Augen mit seinem Richter in Verhandlung zu treten, bildet aber nur ein einziges Symptom für die Auffassung, die man im alten Frankreich vom Wesen der Justiz im Allgemeinen hegte. Niemand glaubte daran, dass wenn Recht und Gesetz auf seiner Seite wären, ihm dies auch schon

[1]) Servan, Discours etc.

[2]) Vgl. Kap. 14 der Caractères.

den Gewinn seines Processes verbürge; vielmehr rechnete Jeder zunächst mit der Thatsache, dass, sobald das Gericht selbst Interesse an dem Siege einer Parthei hätte, die Entscheidung auch zu deren Gunsten erfolgen würde, sonst aber der Sieger bleiben müsse, der über den grössten Einfluss und die grösste Macht zu gebieten habe. Bei Gelegenheit aller wichtigen Processe, in denen grosse Interessen auf dem Spiele stehen, oder in denen es sich um eingreifende Principienfragen handelt, bilden sich denn auch einander bekämpfende Partheien. Jede derselben sucht die zur Entscheidung berufenen Richter auf alle denkbare Weise zu beeinflussen und gibt dabei zu erkennen, dass sie einer blossen Machtfrage gegenüber zu stehen glaubt. Dabei wird auch der Schein kaum gewahrt, als ob man die Herrschaft des Gesetzes anerkenne und bloss, weil man das Recht auf seiner Seite habe, zu siegen verlange. Man scheut sogar nicht davor zurück, sich zu dem Grundsatz zu bekennen, dass das Gesetz nur subsidiäre Geltung in Anspruch nehmen dürfe und die Gerichte durchaus nicht immer nach den geltenden Gesetzen zu urtheilen hätten. Vielmehr hält man die Gerichte für berechtigt, im Einzelfalle nachzuholen, was angeblich der Gesetzgeber versäumt hat. Und was nach dem Gesetze Recht oder Unrecht ist, büsst diesen Charakter ein, sobald jene „höhere Gerechtigkeit“, hinter die sich Willkür und Eigennutz vorzugsweise gern zu verstecken lieben, ein Abweichen von der bestehenden Norm fordert. Für wie wenig verfänglich man aber solche Maxime hält, ja, dass sie gewissermassen den obersten Satz des ungeschriebenen Rechts bildet, zeigt sich an der Offenheit, mit der man sich gegen die Unverbrüchlichkeit des Gesetzes erklärt. Während Voltaire für Jean Calas' Rehabilitirung kämpft, hat er sämmtliche Parlamente Frankreichs gegen sich. Für diese entschied dabei jedoch nicht, ob Calas schuldig und mit Recht vom Toulouser Parlamente verurtheilt war, sondern sie hegten die Ansicht, selbst wenn er unschuldig sei, müsse, damit das Ansehen der Parlamente nicht beeinträchtigt werde, seine Rehabilitirung doch unterbleiben. Die Frage, ob das Urtheil des Toulouser Parlaments zu cassiren sei, wurde von den Parlamenten ohne alle Scheu als blosse Partheifrage behandelt. Und ein Pariser Parlamentsrath rief einem der für Voltaire thätigen Advokaten ganz offen die Worte zu: „Ihr werdet doch nicht siegen; denn es gibt mehr Parlamente als Calas“ [1]). Der conseil des parties nahm aus-

[1]) Voltaire an Debrus, 18. Januar 1763, und d'Alembert an Voltaire, 12. Jan. 1763.

drücklich das Recht für sich in Anspruch, bei seinen Richtersprüchen von allen Gesetzen abweichen zu dürfen und lediglich nach Zweckmässigkeitsrücksichten zu urtheilen [1]). Der Lieutenant général de police Hérault erklärte sogar rückhaltslos, jedes Sonderrecht müsse allen höheren Gesichtspunkten nachstehen, und kein Richter dürfe sich deshalb auch ein Gewissen daraus machen, einen Unschuldigen zum Tode zu verurtheilen, sobald daraus ein grosser allgemeiner Vortheil entstände [2]).

Schon im XVII. Jahrhundert hatte Pussort geklagt: „Frankreich geniesst die Ehre, die besten und weisesten Gesetze in Europa zu besitzen, steht aber auch zugleich in dem Rufe, sie schlechter als irgend ein Staat zu beobachten."

Bei Handhabung der Strafjustiz wurde jedoch nicht ausschliesslich zum Nachtheil, sondern ebenso auch zum Vortheil des Angeschuldigten willkürlich vom Gesetz abgewichen. Pastoret konnte deshalb auch am Ende des XVIII. Jahrhunderts ausrufen: „Willkür, die unlautere Quelle so vieler Uebel, wird oft ein Glück. Ein verirrtes Gesetz führt sie auf die Grundsätze der Gerechtigkeit zurück, bildet das Heil des Angeklagten und seine einzige Zuflucht" [3]). Mit welcher Geflissenheit man im XVIII. Jahrhundert ein zu hartes Strafgesetz ausser Acht liess, zeigt sich z. B. an jener Declaration Ludwig's XV. aus dem Jahre 1757, die allen Verfassern und Verbreitern von Schriften, welche die Religion und die königliche Autorität angriffen, sowie den Staat beunruhigten, den Tod angedroht hatte. Sobald dies Gesetz beobachtet worden wäre, hätte vielleicht kein einziger der zur Aufklärungslitteratur gehörenden Schriftsteller mit der Todesstrafe verschont bleiben dürfen. Jeder von ihnen hatte Schriften verfasst, die ohne grosse Mühe zu den vom Gesetz

[1]) So spricht sich ein Intendant aus, dessen Worte Tocqueville, l'ancien régime S. 105, anführt.

[2]) Vgl. Journal et mémoires du Marquis d'Argenson II, 110 (März 1739). — Selbst nach dem Sturz des alten Rechts wurde der gleiche Gedanke noch officiell in Frankreich ausgesprochen. So berichtet Lombard de Langres in seinen Denkwürdigkeiten (Paris 1823), Bd. I Buch 2 Kap. 5, der corps législatif sei 1797 von einem Gerichte angegangen worden, ein Urtheil zu vernichten, in welchem gegen einen Unschuldigen auf Tod erkannt worden war. Der corps législatif sei darauf aber zur Tagesordnung übergegangen, weil es, wie er meinte, besser sei, einen Unschuldigen umkommen zu lassen, als die in der Geburt begriffene Institution der Jury in Misscredit zu bringen (que de déconsiderer l'institution naissante du jury).

[3]) Pastoret I, 12.

verpönten gezählt werden konnten. Mit Ausnahme von Montesquieu [1]), der völlig unbehelligt blieb, hat nun die überwiegende Mehrzal der Oppositionsschriftsteller des XVIII. Jahrhunderts zwar persönliche Verfolgungen erlitten, und die meisten von ihnen sind wegen ihrer Schriften auch zeitweilig der Freiheit beraubt gewesen. Ja, oft genug erhob sich auch gegen allzukühne Werke ein Sturm, der zugleich ihre Verfasser niederzuwerfen drohte. Gegen keinen einzigen dieser Männer ist aber mit der Strenge des Gesetzes vorgegangen worden. Was sie erlitten, ist vielmehr im Vergleich zu dem, was sie nach dem Gesetze hätte treffen müssen, so gering, dass sie, ohne gerade das Zeug zu Märtyrern in sich zu spüren, dadurch nur ermuthigt werden mussten, ihre Angriffe auf das Bestehende fortzusetzen. Als das Pariser Parlament gegen Rousseau wegen seines Émile einen Haftbefehl erlassen hat und sich dieser zu spät auf die Flucht begibt, läuft er den mit seiner Verhaftung beauftragten Polizeiagenten auf der Strasse gerade in den Weg. Dieselben erkennen ihn auch, grüssen ihn aber lächelnd und lassen ihn ruhig seines Weges ziehen [2]). Mitten in der Herausgabe der Encyklopädie erhält Diderot eines Tages von Malesherbes, dem damaligen Leiter des Presswesens, die freundschaftliche Mittheilung, dass er am folgenden Tage bei Diderot eine Haussuchung nach verdächtigen Manuscripten vornehmen lassen müsse. Erschrocken antwortet ihm Diderot, in so kurzer Zeit könne er seine Papiere nicht in Sicherheit bringen. Was thut aber Malesherbes? Er, dem gesetzlich die Vornahme dieser Haussuchung obliegt, nimmt keinen Anstand, dem Schriftsteller seine Privatwohnung als Aufbewahrungsort für dessen Papiere anzubieten [3]). Liess man einmal die Strenge des Gesetzes walten, so traf sie nur Verbreiter verbotener Schriften, also meist arme und einflusslose Leute. Als im Jahre 1768

[1]) Montesquieu, der bei Erlass der Declaration von 1757 nicht mehr lebte, hätte schon nach dem Gesetz vom 30. Juli 1666 wegen mancher Stellen in seinen Lettres persanes, die als blasphêmes énormes gelten konnten, zu schwerer Strafe verurtheilt werden dürfen. Vgl. z. B. den 24. Brief und dessen Aeusserungen über den Papst und das Abendmahl, sowie den 29. Brief mit seinen Ausfällen gegen den Papst, die Bischöfe und das Christenthum. Grimm, VI, 86, meint auch, jeder gewöhnliche, nicht so angesehene Mann wie Montesquieu würde, wenn er dessen Schriften verfasst hätte, zweifellos in die Bastille gekommen sein.

[2]) J. J. Rousseau, Oeuvres complètes, XXXV, 194.

[3]) Vgl. Diderot, Mémoires, Correspondance et ouvrages inédits. 4 Bde., Paris, 1830 I, 31, und Barbier, Journal V, 169 (Februar 1752).

zu Paris ein gewisser Josserand und der Trödler Lecuyer und dessen Frau zu langjähriger Galeerenstrafe und Gefängniss verurtheilt wurden, weil sie u. A. auch Voltaire's l'homme aux quarante écus verbreitet hatten, erschienen gleichzeitig Bruchstücke dieser Schrift in dem mit königlichem Privileg gedruckten Mercure français [1]). Dass die Verbreitung verbotener Bücher hart bestraft wurde, bildete aber durchaus nicht Regel, sondern hierbei entschied wieder nur Willkür. So lag z. B. das Buch des Helvetius de l'Esprit in Pariser Buchläden ganz offen neben Rousseau's Émile zum Verkauf aus. Und obwohl beide Bücher vom Pariser Parlamente zum Scheiterhaufen verurtheilt worden waren, die betreffenden Parlamentsurtheile ihren Verbreitern auch die ihnen drohenden schweren Strafen wieder in Erinnerung gebracht hatten, wurde doch kein Buchhändler hierfür zur Verantwortung gezogen [2]). Von den Schriftstellern verlangte man nur, dass sie ihre Schriften anonym oder pseudonym veröffentlichten. Denn wusste man auch bei den meisten Schriften, wer ihr Verfasser sei, so schützten sich die Behörden, wenn sie eine strafrechtliche Verfolgung unterliessen, auf diese Weise doch wenigstens nothdürftig vor dem Vorwurf der Missachtung bestehender Gesetze. Donnern die Bischöfe in ihren Hirtenbriefen gegen die gottlosen Bücher und verdammen sie, so leihen die Parlamente der Kirche zwar den Arm der weltlichen Gerechtigkeit und verurtheilen solche Bücher zum Scheiterhaufen. Wenn aber, wie die Schriftsteller spottend sagen, einem Buche die „honneurs du bûcher" erwiesen werden, so gibt sich auf seltsame Weise zu erkennen, wie die Richter selbst über ihren Spruch denken. Der Henker darf nämlich bei Leibe nicht das verurtheilte Buch in Wirklichkeit den Flammen überantworten. Denn dadurch würden die Parlamentsmitglieder um die betreffenden Exemplare kommen; und sie wollen das Buch, das sie zum Scheiterhaufen verurtheilten, doch in ihrer Privatbibliothek aufstellen. An Stelle desselben verbrennt der Henker deshalb nur alte Bibeln und alte Processakten [3]).

Nach geltendem Processrecht soll das Aktengeheimniss herrschen und der Angeklagte gerade in den schwersten Verbrechensfällen keinen Vertheidiger haben. Wider den Willen des Gesetzes weicht aber der Richter im XVIII. Jahrhundert oft zu Gunsten des

[1]) Vgl. Näheres über diesen Process im neunten Kapitel.

[2]) Vgl. Felix Rocquain, L'esprit révolutionnaire avant la révolution. Paris, 1878. S. 235.

[3]) Grimm IX, 111 und Mercier, Tableau de Paris, IV, 141.

Angeklagten hiervon ab, und dieser erfährt vor der Confrontation alles, was die Zeugen ausgesagt haben. Man macht Dritten zu seinen Gunsten den Akteninhalt zugänglich, lässt sie Abschriften von den wichtigsten Protokollen nehmen und gewährt damit zugleich thatsächlich die Möglichkeit einer Vertheidigung. Sobald aber der Richter dem Angeklagten nicht günstig gestimmt ist, beobachtet er das Gesetz und verbirgt ihm alles, was in den Akten steht[1]. Was dann beim Richter nicht zu erreichen ist, lässt sich aber noch beim Gerichtsschreiber durchsetzen. Hier vermag man alles durch Geld. So bildet es im XVIII. Jahrhundert die Regel, dass in wichtigeren Criminalprocessen von Advokaten verfasste Denkschriften zu Gunsten der Angeklagten erscheinen. Diese Schriften geben die Aussagen der Zeugen oft wörtlich wieder, prüfen in eingehendster Weise die Stärke des wider den Angeschuldigten erbrachten Beweises und verrathen somit die genaueste Kenntniss der Akten[2]. Solchen Vorzug geniessen jedoch nur die Reichen, sowie alle Diejenigen, die über grossen Einfluss zu gebieten haben. Wer arm ist und ohne Beschützer dasteht, dem gegenüber wird streng am Gesetze festgehalten, und bis zu den sechziger Jahren des Jahrhunderts bildet es eine Ausnahme, wenn für ihn eine Denkschrift erscheint[3]. Ueberhaupt sind die unteren Volksklassen nicht nur durch das Gesetz vielfach schlechter gestellt, als die Privilegirten und Reichen, sondern wo das Gesetz auch keinen Unterschied macht, handhabt man es so, dass nur die niederen Stände allein seine Härten fühlen. Selbst ein Gegner der Aufklärungsschriftsteller, wie der Advokat Linguet, meinte, dass in Frankreich die Gesetze nur ein Mittel seien, um die Armen und Schwachen unter den Formen und dem Scheine der Gerechtigkeit zu unterdrücken[4]. Jeder Adeliche und Geistliche, sowie wer durch Stellung und Reichthum Einfluss besitzt, hat, wenn er ein Verbrechen begeht, gegründete Aussicht auf Straffreiheit: es wäre denn, dass ein Mächtigerer als er Interesse an seiner Bestrafung hätte. Als Ludwig XIV. im Jahre 1702 eine allgemeine Prüfung der Justizverhältnisse anordnete, wurden die hiermit betrauten Requêtenmeister angewiesen, ihr Augenmerk auf

[1]) Dupaty, Lettres sur la procédure. S. 130.

[2]) Esmein, S. 341.

[3]) Inwieweit sich dies ändert, je näher die Revolution rückt, wird sich weiter unten zeigen.

[4]) Vgl. Linguet in der 1764 erschienenen Schrift: Nécessité d'une réforme dans l'administration de la justice et dans les lois civiles en France.

den Umstand zu richten, dass von Edelleuten begangene Mordthaten und Gewaltthätigkeiten meist straflos blieben [1]). Und als einmal höhere Bankbeamte grossartige Betrügereien verübt und mehrere Millionen gestohlen haben, sagt der Advokat Barbier: „In diesem Lande wird solche Spitzbüberei nicht gestraft, sondern mit dem Gelde, das diese Leute rauben, finden sie auch den Einfluss, sich aus der Sache herauszuziehen“ [2]). Gleich darauf fährt er dann fort: „Es wäre zu bewundern, wenn man hier die grossen Spitzbuben strafte. Seit Langem sagt man, dass nur die kleinen gehängt werden. Zwei oder drei Beispiele würden zwar nützen. Das wird sich aber nie ereignen“ [3]).

Vor Voltaire's Auftreten für Calas verhielt sich die französische Nation dem Reformgedanken gegenüber theils abwehrend, theils gleichgültig. Das absolute Königthum konnte nicht gesonnen sein, das geltende Recht preiszugeben. Denn mit jedem Strafgesetzbuch, welches strafbares von straflosem Thun abgegrenzt hätte, wäre zugleich ein bestimmtes Gebiet geschaffen worden, auf dem sich der französische Bürger, ohne ein Eingreifen von Seiten der Staatsgewalt fürchten zu müssen, frei hätte bewegen können. Damit wäre aber die Willkür, welche die Krone kraft der justice retenue übte, unvereinbar gewesen. Bilden die Parlamente auch den Mittelpunkt einer anticlericalen und dem Absolutismus Widerstand leistenden Opposition, so macht sie dies noch nicht dem Reformgedanken geneigt. Dazu waren sie weder kirchlich noch politisch liberal genug. Der Sturz des geltenden Strafrechts konnte aber, wie sich zeigen wird, nur eine That des Liberalismus sein. Gegen den Jesuitismus hatten die Parlamente nicht etwa zur Förderung der Gewissensfreiheit gekämpft, sondern nur zur Stärkung der eigenen Macht. Der finstere und fanatische Jansenismus, dem die parlamentarische Parthei anhing, war gleicher Unduldsamkeit fähig, wie der Jesuitismus. Aus seiner Mitte gingen jene Schwärmer hervor, die als Convulsionäre den widerwärtigsten Wunderschwindel aufführten. Ebenso suchten die Parlamente auch nur im eigenen Interesse die Vollgewalt der Krone zu beschränken. Für politische Freiheit und Volksrechte hatten sie im Grunde genommen keinen Sinn, wenn sie auch oft genug den Schein zu erwecken verstanden,

[1]) Bos S. 149.

[2]) Barbier, Journal I, 270, (April 1723).

[3]) Barbier, Journal I, 279, (Juni 1723).

als ob nur die Sorge um die Freiheit der Nation ihr Handeln bestimme. Wenden sie sich z. B. gegen das Recht des Königs, lettres de cachet zu erlassen, so geschieht dies nicht im Interesse des Volks, sondern nur, weil diese königliche Prärogative ihrer eigenen Macht Abbruch thut. Durch alles dies vermögen sie zwar das Volk zu täuschen, so dass dies sie als Vorkämpfer für kirchliche Freiheit und als seine Beschützer gegen den Absolutismus der Krone preist. Die Aufklärungslitteratur erkennt aber besser, was von den Parlamenten zu halten sei, und setzt niemals Hoffnungen auf dieselben. Nach dem Sturze der Jesuiten ahnen die Schriftsteller, dass sie nun mit den Parlamenten, die hierdurch freiere Hand bekommen haben, zu kämpfen haben werden. Sie fürchten das „Jansenistengesindel" und die „canaille parlementaire" ebenso sehr, wie das „Jesuitenpack"; und Voltaire schreibt: „Möchte nur der Jansenismus nicht eines Tages gerade so viel Unheil anrichten, wie die Jesuiten! Was nützt mir, dass ich die Füchse los bin, wenn man mich den Wölfen preisgibt [1])?" Strebten die Parlamente im XVIII. Jahrhundert auch eine politische Hegemonie im Staate an, so wollten sie darum doch den Rahmen der bestehenden Verfassung nicht sprengen. Denn nur zu gut erkannten sie, dass mit der Umformung des bestehenden Staatsgebäudes auch ihre Macht dahinsinken würde. Gerade aus diesem Grunde mussten sie auf das Aengstlichste bedacht sein, jede Reform des Strafrechts abzuwehren. Denn das Strafrecht gab nicht nur den Parlamenten durch die furchtbare Gewalt, die es ihnen einräumte, einen Glanz und eine Machtstellung, die ihnen mit jeder Reform unwiederbringlich verloren gehen mussten, sondern es erhielt auch allein noch die bestehende Ordnung der Dinge eine Zeitlang aufrecht. Da hier die kleinste Verschiebung den Zusammensturz des ganzen Staatsgebäudes befürchten liess, so musste es auch in der Parlamentspolitik liegen, sich bis zum letzten Augenblick vor der Revolution gegen Abstellung der schreiendsten Missbräuche zu wehren. „Missbräuche der Rechtspflege reformiren wollen," sagt Grimm [2]), „ist in den Augen der Parlamentarier schlimmer als Tempelschändung." Und ebenso lässt Dupaty einen Parlamentspräsidenten die Behauptung aufstellen, dass jeder Versuch, an den bestehenden Strafgesetzen zu rühren, so gut wie ein Umsturz der bürgerlichen Gesellschaft sei [3]).

[1]) Voltaire an de la Chalotais vom 3. November 1762.

[2]) Grimm VI, 79.

[3]) Dupaty, Lettres sur la procédure criminelle S. 86.

Noch um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts waren im französischen Advokatenstande keinerlei nennenswerthe Zeichen einer Unzufriedenheit mit dem geltenden Strafrecht vorhanden. So berichtet z. B. der Pariser Parlamentsadvokat Barbier, ein in religiöser und politischer Beziehung streng conservativer, aber mit praktischem Blicke begabter und dabei auch wohlwollender Mann, dass in Paris ein des Strassenraubs Angeschuldigter beiden Graden der Folter unterworfen, dann aber unschuldig befunden sei. Zu einer weiteren Bemerkung, als dass man hieraus sehen könne, welche Behutsamkeit das Richteramt erfordere, veranlasst dieser Fall aber Barbier nicht. Und nichts liegt ihm ferner, als bei dieser Gelegenheit irgend welche Bedenken gegen die Folter zu äussern [1]). Erst mit dem Calas'schen Processe fängt der Reformgedanke an, unter den Advokaten Wurzel zu fassen. Und je näher die Revolution rückt, desto entschiedener treten auch sie als Wortführer der Opposition gegen das bestehende Recht auf. Zu Tage tritt diese Opposition in den Denkschriften, die sie zur Vertheidigung von Angeschuldigten veröffentlichen, und in denen zugleich an einzelnen Bestimmungen des materiellen Rechts, wie des Processrechts, Kritik geübt wird. Denkschriften liessen die Advokaten schon im XVI. Jahrhundert drucken [2]). Seit dem Calas'schen Process nehmen dieselben aber an Zahl zu, und erst jetzt durchweht sie ein oppositioneller Hauch. Von jetzt an suchen die Advokaten auch einen Ruhm darin, armen Angeschuldigten uneigennützig ihre Dienste zu leisten. Solche Denkschrift, factum oder mémoire genannt, setzte die thatsächlichen Momente des betreffenden Criminalfalls unter Beleuchtung des Belastungs- und Entlastungsmaterials auseinander. Hieran schloss sich dann eine rechtsgutachtliche Aeusserung, die Consultation, in der sich der Verfasser der Denkschrift von einer Anzahl angesehener Collegen bestätigen liess, dass, wenn sich die Thatsachen so verhielten, wie er sie vorgetragen, dann auch die aufgeworfenen Rechtsfragen zu Gunsten seines Clienten beantwortet werden müssten. Gedruckt werden durften nur Denkschriften, welche die Unterschrift eines in der Advokatenliste stehenden Advokaten oder eines Procurators trugen. Und um gerichtsseitige Berücksichtigung zu finden, musste ein Exemplar dem ministère public, bezw. auch der partie civile durch einen Gerichtsdiener zugestellt werden (factum signifié). —

[1]) Barbier, Journal IV, 446, (Juni 1750).

[2]) Der Advokat de la Vergne soll der Erste gewesen sein, der dies that. Vgl. Bos, S. 268.

Dass der Advokatenstand, der naturgemäss für Mängel in der Rechtspflege ein feines Gefühl zu besitzen und überall meist die Anregung zu ihrer Abstellung zu geben pflegt, in Frankreich nicht aus sich selbst heraus zu einer oppositionellen Haltung gelangte, sondern hier erst eines Anstosses von Seiten der Aufklärungslitteratur bedurfte, lag an seinem Verhältniss zu den Parlamenten. Bis in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hinein war dies Verhältniss ein zu enges, als dass die Advokaten hätten geneigt sein können, durch Reformverlangen mit den Parlamenten in Conflict zu gerathen[1]. Die angesehensten parlamentarischen Geschlechter stammten fast alle von grossen Advokaten ab und rühmten sich, hervorragende Mitglieder dieses Standes unter ihren Vorfahren zu besitzen. So band eine gewisse Tradition die Advokaten, blindlings der Parlamentspolitik zu folgen. Und so oft die Parlamente zu dem äussersten Mittel des Widerstands gegen die Krone greifen und einen Justizstillstand eintreten lassen, können sie dabei auf die Zustimmung der Advokaten rechnen. Diese hören dann gleichfalls mit jeder Thätigkeit auf und weigern sich nicht nur, vor den Gerichten aufzutreten, welche die Krone an Stelle der Parlamente einsetzt, sondern pflegen dabei zugleich auch ihre Consultativpraxis einzustellen.

Die vergeblichen Bemühungen des Präsidenten von Lamoignon, die Ord. v. 1670 günstiger für die Interessen des Angeklagten zu gestalten, erscheinen als letzte Regung einer freieren Richtung unter den französischen Juristen. Nach Erlass der Ord. v. 1670 treten bei den Richtern, Rechtslehrern und Advokaten, welche die juristische Litteratur pflegen, nur höchst vereinzelt Spuren von Unzufriedenheit mit den Grundsätzen auf, die durch dies Gesetz ihre Befestigung gefunden hatten. Eine Ausnahme bildet hier nur die im Jahre 1682 zu Amsterdam veröffentlichte und gegen die Folter gerichtete Schrift von Augustin Nicolas, einem der Präsidenten des Parlaments zu Besançon[2]. Nicolas war ein von innerster Ueberzeugung durchdrungener Mann, der, indem er zur Feder griff, damit eine Gewissenspflicht zu er-

[1]) Calary, Les clients de Voltaire. Paris, 1868, S. 7 und 8.

[2]) Ursprünglich war diese Schrift lateinisch abgefasst. In der französischen Uebersetzung, die 1697 zu Strassburg erschien, lautet ihr vollständiger Titel: Si la torture est un moyen sûr à vérifier les crimes secrets. Dissertation morale et juridique, par laquelle il est amplement traité des abus qui se commettent partout en l'instruction des procès criminels et particulièrement en la recherche du sortilège. — Vgl. über diese Schrift Esmein, S. 350—356.

füllen glaubte. Er wendet sich auch nicht allein an Ludwig XIV., sondern an alle Fürsten der Christenheit und bittet sie in tiefster Ehrfurcht, sich sein Werk vorlesen zu lassen und es ernstlich zu prüfen. Die Furcht, seine Ansichten könnten der gemeinen Meinung entgegentreten, hatte ihn lange zögern lassen, ehe er zur Veröffentlichung seiner Schrift schritt. Nicolas ist, obwohl er sich dies zu verbergen Mühe gibt, ein Anhänger religiöser Duldung. Und tritt er auch dem Aberglauben nicht offen und rückhaltslos entgegen, so lässt er doch genügend merken, dass er selbst völlig von ihm frei ist. Gegen die Folter bringt er aber Gründe vor, wie sie von den Aufklärern des XVIII. Jahrhunderts nicht besser und erschöpfender geltend gemacht worden sind. Jedermann weiss, sagt er, dass eine halbstündige Folter mehr Qualen in sich schliesst, als ein dreifacher Tod am Galgen oder auf dem Schaffot. Im Namen Gottes fragt er daher, ob man denn, wo man foltere, genügende Gründe habe, um einem Menschen lebendig die Glieder auseinander zu reissen: auf die Gefahr hin, ihn unschuldig zu finden, ihn trotz seiner Schuld laufen lassen zu müssen, wenn er eine zur Erduldung der Marter taugliche Körperbeschaffenheit besitzt, oder gar, wenn er, obwohl unschuldig, sich nur durch Zwang für schuldig erklärt hat, ihn zu den Qualen, die er bereits erlitten, nun noch die der Todesstrafe leiden zu lassen. Letzteres, behauptet Nicolas, geschehe aber tagtäglich. — Die hohe richterliche Stellung, die dieser Schriftsteller bekleidete, und der massvolle Ton, den er anschlug, machten es unmöglich, ihn als unruhigen Neuerer zu behandeln. Da die Folter für den geheimen Inquisitionsprocess und die mit diesem verbundene gesetzliche Beweistheorie aber unentbehrlich war, so konnte die Schrift dieses Mannes auch keinen erheblichen Eindruck hervorbringen. Denn das geltende Verfahren von Grund aus zu ändern, daran dachte selbst Nicolas nicht. Welch geringe Einwirkung dies Buch auf die Ansichten der Zeitgenossen ausgeübt hat, zeigt sich bald darauf an zwei Aufsehen erregenden Criminalprocessen. Im Februar 1688 verurtheilte das Pariser Parlament den Marquis von Anglade, weil es ihn für schuldig hielt, einem Mitbewohner seines Hauses eine grosse Summe Geldes mittelst Einbruch gestohlen zu haben, zu neunjähriger Galeerenstrafe. Der Marquis hatte, ohne zu gestehen, die Folter ausgehalten. Im folgenden Jahre starb er, und beim Empfang der Sterbsacramente blieb er dabei, seine Unschuld zu betheuern. Später wurde auch der wirkliche Thäter entdeckt. Und nachdem eine nochmalige

Prüfung dieses Processes durch lettres de révision angeordnet war, sprach das Pariser Parlament im Juni 1693 nachträglich den Verurtheilten frei. Im Jahre 1690 wurde Jacques Le Brun von der tournelle des Pariser Parlaments zur Folter avec la réserve des preuves verurtheilt. Wenige Tage nach Vollstreckung dieses Urtheils starb Le Brun im Gefängnisse an den Folgen der Marter. Auch seine Unschuld kam bald darauf durch die Entdeckung des wahren Mörders, der noch 1690 zum Tode verurtheilt wurde, an den Tag. Jacques Le Brun wurde ebenfalls rehabilitirt; und sowohl sein, wie des Marquis von Anglade Schicksal fanden allgemeine Theilnahme. Beide Processe verursachten aber nicht die mindeste Bewegung in der juristischen Litteratur. Die Juristen dachten nicht im Entferntesten daran, sie sich zur Lehre dienen zu lassen und das Verfahren so umzugestalten, dass die Folter entbehrlich würde. Wie wenig diese Processe in juristischen Kreisen den Glauben an die Untrüglichkeit der Folter zu erschüttern vermochten, kann man am Kanzler d'Aguesseau sehen. Dieser ausgezeichnete Mann schrieb noch im Jahre 1734 ganz unbefangen die Worte: „Entweder liegt der Beweis des Verbrechens vollständig vor, oder nicht. Ersterenfalls ist es nicht zweifelhaft, dass man die durch die Ordonnanzen vorgesehene Strafe verhängen muss; aber letzterenfalls kann man ebenso sicher nur auf Folter [oder ein plus amplement informé erkennen" [1]. Unter den nicht zu den Aufklärern gehörenden juristischen Schriftstellern des XVIII. Jahrhunderts finden sich zwar auch solche, die nicht alles untadelhaft finden, und denen hie und da Bedenken aufsteigen. Ihre Kritik tritt aber nur gelegentlich, bei einzelnen Punkten und auch dann nur schüchtern zu Tage. Nichts liegt ihnen ferner, als eine Opposition, die zu einem radicalen Bruch mit den Grundprincipien des geltenden Rechts führen könnte. So tadelt z. B. François Serpillon, ein in der Praxis ergrauter, aber gleichwohl vorurtheilsfreier Mann, dass man den Angeklagten zwinge, seine Aussagen zu beschwören; er glaubt, dadurch vermehre man nur die Zahl der Meineide. Und indem er das geltende Recht mit dem vormals in Frankreich bestehenden vergleicht, findet er, die Lage des Angeklagten sei früher selbst bei den schwersten Criminalfällen bei Weitem günstiger gewesen, als jetzt. Ueberhaupt hält er die Vorschriften der Ord. von 1670

[1]) S. über diesen Ausspruch d'Aguesseau's Voltaire im Prix de la justice etc., Art. 24.

für sehr hart gegen den Angeklagten. Serpillon spricht sich sogar gegen die question préparatoire aus, die ihm grausam und ungerecht erscheint. Denn die Römer, meint er, hätten ihre Sklaven nur deshalb gefoltert, weil sie dieselben als Hausthiere betrachteten. Ein christliches Volk dürfe diese Art der Folter aber nicht mehr anwenden [1]). Poullain du Parc, der Professor des französischen Rechts an der Facultät zu Rennes war [2]), vertheidigt zwar das geltende Strafverfahren gegen den Vorwurf der Härte und meint, es führe nur ausserordentlich selten zur Verurtheilung eines Unschuldigen, dagegen wohl zur gelegentlichen Freisprechung von Schuldigen. Als warmer Anhänger der Ord. von 1670 hält er es auch im Interesse des öffentlichen Wohls, das eine rasche Entdeckung und Bestrafung des Verbrechens fordere, für geboten, das contradictorische Verfahren des Civilprocesses vom Strafprocess auszuschliessen. Wie man behaupten könne, die Grundzüge des durch die Ord. von 1670 angeordneten Verfahrens stammten aus dem Inquisitions- und Ketzerprocess, ist ihm unbegreiflich. Er will auch von dem englischen Verfahren nichts wissen und vermag sich von dessen Einführung in Frankreich kein Heil zu versprechen. Aber trotzdem gibt auch Poullain du Parc zu, dass nicht alles so bleiben könne, wie es ist. Er räumt ein, dass, da man dem Angeklagten nach dessen Confrontation mit den Zeugen doch nichts mehr zu verheimlichen habe, es eine ganz überflüssige Härte sei, ihm dann die Akteneinsicht zu versagen. Nur durch sie werde der Angeklagte in Stand gesetzt, sich genügend zu vertheidigen, auf Widersprüche und Unwahrheiten der Zeugen aufmerksam zu machen und auf Ungesetzlichkeiten des Verfahrens, sowie auf Lücken in der Untersuchung hinzuweisen. Dagegen liesse sich auch nicht anführen, dass das Gesetz den Richter mit der Vertheidigung des

[1]) Serpillon, der 1771 starb, war 43 Jahre lang Lieutenant criminel beim Bailliagegericht von Autun. Die im Text angeführten Ansichten werden entwickelt in seinem Code criminel, ou commentaire sur l'ordonnance de 1670. Lyon et Paris, 1767, 4 Bände 4°. — Vgl. Näheres über Serpillon bei Esmein S. 382 ff. und bei Berriat-Saint-Prix: Étude sur les principaux criminalistes qui ont écrit en français ou en latin. Paris, 1855.

[2]) Poullain du Parc, 1703—1782, verfasste als Hauptwerk die Principes du droit français suivant les coutumes de Bretagne. Rennes 1767—71. 12 vol. 12°. Der 11. und 12. Band beziehen sich auf den Strafprocess und erläutern die Ord. v. 1670. Sie enthalten die im Text erwähnten Ansichten. Vgl. über Poullain du Parc Esmein S. 379—381.

Angeklagten betraut habe. Denn das allgemein anerkannte Ziel jeder Gesetzgebung, Leben und Ehre des Unschuldigen zu erhalten, werde auf diese Weise nicht gefördert. Selbst eine so massvolle Opposition bildet aber immer etwas Ausnahmsweises. Im Ganzen genommen sind alle Juristen, die sich nicht zu den Grundsätzen der Aufklärer bekennen, von der Trefflichkeit des geltenden Rechts so innig durchdrungen, dass sie überhaupt nicht zugeben, dasselbe leide an irgend welchen Gebrechen. Wo Pastoret über die criminalistischen Schriftsteller spricht, die man im XVIII. Jahrhundert in den französischen Gerichtshöfen als Autoritäten verehrte, meint er, dieselben eigneten sich schlecht dazu, den Ausschlag über die Frage zu geben, ob einem Bürger das Leben zu nehmen sei. Der Mehrzahl nach seien diese Autoritäten Männer, die, ohne wirkliche Einsicht zu besitzen, schlechte Compilationen gemacht hätten und mit allen Vorurtheilen, sowie Irrthümern des Geistes behaftet seien. Den philosophischen Sinn und die methodische Gelehrsamkeit eines Cujacius, Hottmann und Ayrault, sowie auch eines Potier will Pastoret wohl gelten lassen. Ganz etwas Anderes sei es jedoch mit der „dummen Gelehrsamkeit (érudition stupide), den beschränkten Ansichten und dem schablonenmässigen Denken eines Rousseaud de la Combe, eines Jousse und eines Muyart de Vouglans“ [1]. Jousse und Muyart de Vouglans sind aber gerade die beiden Schriftsteller, deren Ansichten bis zum Ausbruch der Revolution in den Criminalgerichten Frankreichs wie Orakelsprüche verehrt wurden. Ihre dickleibigen Bücher enthalten auch keine Spur einer Opposition. Beide Männer nehmen vielmehr die grausamsten Bestimmungen des geltenden Rechts als etwas ganz Selbstverständliches hin. Zweifel darüber, ob die Folter human und gerecht sei oder auch nur die Zwecke der Rechtspflege fördere, beschleichen weder Jousse, noch Muyart de Vouglans. Ersterer [2]) erklärt ausdrücklich, dass die Folter sowohl auf einem unanfechtbaren Rechtsgrunde beruhe, wie auch der Billigkeit entspreche. Die Ord. von 1670 verherrlicht Jousse als ein Muster gesetzgeberischer Weisheit. Und die Aufklärer mit

[1]) Pastoret II, 76 ff.

[2]) Daniel Jousse, 1704—1781, ein Mann von einfachen und reinen Sitten, war Rath des Präsidialgerichts zu Orléans. Ausser seinem Hauptwerke, dem Traité de la justice criminelle de France, das schon deshalb werthvoll ist, weil Jousse bei ihm aus Schriftstellern schöpfte, deren Werke verloren gegangen sind, ist zu erwähnen: Commentaire sur l'ordonnance criminelle du mois d'Août 1670. Paris, 1753.

ihren Reformvorschlägen gelten ihm als Umstürzler [1]). Ein wenn möglich noch entschiedenerer Vertheidiger des Alten ist Muyart de Vouglans, der Jousse jedenfalls an Leidenschaftlichkeit übertrifft [2]). In ihrem Urtheil über Muyart de Vouglans sind die Zeitgenossen einig. Grimm [3]) sagt von ihm, er eigne sich trefflich zum Gehülfen des Henkers von Paris. Madame Roland, die ihn persönlich gekannt hat, erklärt, sie sei nie einem Menschen begegnet, dessen blutgierige Unduldsamkeit sie mehr empört habe [4]). Brissot de Warville charakterisirt ihn als einen Mann, der sich für alles auf das kanonische Recht berufe, an Gespenster glaube und auf die Vortrefflichkeit der Folter schwöre [5]). Und Pastoret behauptet, an der katholischen Religion habe Muyart de Vouglans vor allem ihre Intoleranz gefallen [6]). Noch kurz vor der Revolution vertritt Muyart de Vouglans die Ansicht, milde Strafen vermehrten nur die Zahl der Verbrechen, und dieselbe vermöge lediglich durch strenge Handhabung der Todesstrafe gemindert zu werden [7]). Und als er in seinem Hauptwerke, einer Compilation, die ihn 20 Jahre Arbeit kostete, gleichfalls nur wenige Jahre vor der Revolution die Ord. von 1670, die für jeden Unbefangenen längst dem Untergange geweiht war, noch gegen ihre vielen Angreifer vertheidigt, sieht er immer noch in letzteren nichts anderes, als

[1]) Jousse I, XXXI ff.

[2]) Pierre François Muyart de Vouglans war 1713 zu Moirans in der Franche-Comté geboren und starb 1791. Seit 1741 war er Pariser Parlamentsadvokat. Im Jahre 1771 wurde er Mitglied des vom Kanzler Maupeou gebildeten Parlaments und trat 1774 in den grand conseil ein. Ausser seinem Hauptwerke, den lois criminelles de la France dans leur ordre naturel, und der später noch zu erwähnenden Schrift gegen Beccaria sind unter den Werken Muyart de Vouglans' hervorzuheben: Institutes au droit criminel, ou principes généraux sur ces matières avec un traité particulier des crimes. Paris, 1757. 4⁰. — Instruction criminelle suivant les lois et ordonnances du royaume pour faire suite aux Institutes. Paris, 1762. 4⁰. — Motifs de ma foi en Jésus-Christ ou points fondamentaux de la religion chrétienne, discutés suivant les principes de l'ordre judiciaire par un magistrat 1776. 12⁰.

[3]) VII, 242.

[4]) Mémoires de Mad. Roland, herausgegeben von Barrière. Paris, 1847, S. 111.

[5]) Brissot de Warville, Théorie des lois criminelles, I, 144.

[6]) Pastoret II, 169.

[7]) Dies geschieht in der Schrift: Lettres sur le système de l'auteur de l'Esprit des lois touchant la modération des peines. Bruxelles 1785. 12⁰.

„frivole Tadler dieses weisen Gesetzes“, an dessen Grundprincipien Muyart de Vouglans durchaus nichts geändert wissen will [1]). Wer der Ordonnanz eine zu harte Behandlung des Angeklagten vorwirft, den weist Muyart de Vouglans auf die mannigfachen Vergünstigungen hin, die sie dem Angeklagten gewähre. Und dabei führt er ganz ernsthaft als Beispiel an, dass der Angeklagte nie verpflichtet sei, die nöthigen Kosten zur Instruction seines Processes vorzuschiessen [2]). —

Auch in der nichtjuristischen Litteratur Frankreichs gibt sich vor den Aufklärern keine Bewegung zu Gunsten einer Reform des Strafrechts kund; höchstens begegnet man bei den Moralisten gelegentlichen, meist gegen die Folter gerichteten Bemerkungen. So hatte schon Montaigne die Folter für ein unsicheres, gefährliches, unmenschliches und unnützes Erforschungsmittel der Wahrheit erklärt. Ihm falle, sagt er, bei der Folter immer die Geschichte ein, dass ein General, vor dem ein Soldat verklagt war, einer Frau ihr letztes Stück Fleisch weggenommen zu haben, womit sie sich und ihre Kinder sättigen wollte, diesem Soldaten den Bauch aufschlitzen liess, um zu sehen, ob die Anschuldigung wahr sei [3]). Aehnlich spricht sich Charron aus, dem überhaupt alle Justiz eine Beimischung von Ungerechtigkeit zu haben scheint. Für ihn ist die Folter „mehr ein Versuch zur Ausdauer als zur Wahrheit Denn warum sollte der Schmerz mehr dazu treiben, dass man das was ist, als was nicht ist, sage?...“ „Was sagt und thut man nicht, um solchen Schmerzen zu entgehen? So kommt es, dass der Richter, der foltern lässt, bloss um keinen Unschuldigen sterben zu lassen, einen gefolterten Unschuldigen sterben lässt [4]).“ La Bruyère hält die Folter für eine vortreffliche und ganz sichere Erfindung, um einen Unschuldigen von schwacher Körperbeschaffenheit zu verderben, einen Schuldigen von starker Körperbeschaffenheit dagegen zu retten. Die Bestrafung eines Schuldigen dient dem Pöbel zum Exempel. Wird aber ein Unschuldiger verurtheilt, so ist das eine Sache, die alle anständigen Leute angeht. „Ich kann wohl“, sagt La Bruyère, „für mich einstehen, dass ich niemals zum Dieb oder Mörder werde; aber es wäre sehr vermessen, wenn ich sagen wollte, dass ich nie

[1]) Lois criminelles S. 477.

[2]) Lois criminelles S. 592.

[3]) Montaigne, Essais, Buch II, Kap. 5.

[4]) Charron, Trois livres sur la sagesse, Buch I, Kap. 37, No. 8.

als Dieb oder Mörder verurtheilt werden könnte. . . .“ „Gefängnisse und Schaffote sind nothwendig, wie ich zugebe; aber abgesehen von aller Gerechtigkeit, allen Gesetzen und aller Nothwendigkeit, wundere ich mich doch stets darüber, mit welcher wilden Grausamkeit Menschen ihres Gleichen behandeln“ [1]).

Abgesehen von solch gelegentlichen Aeusserungen vermisst man in den Werken der glänzenden Schriftsteller, die in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts blühten, jedes Zeugniss dafür, dass sich die erlesensten Geister des damaligen Frankreich gegen den von der Strafgesetzgebung ausgeübten Druck erklärt hätten. Ja, ein Molière und Racine machen sogar in Komödien Scherze über die Folter [2]). Hundert Jahre vor der Räderung des Jean Calas wurde Simon Morin (1663) auf Grund eines Urtheils des Pariser Parlaments öffentlich verbrannt. Sein Vergehen war gewesen, dass er, in religiösem Wahnsinn befangen, sich für Jesus Christus gehalten hatte. Gegen eine Justiz, die hierfür auf Feuertod erkannte, hatte keiner von den Schriftstellern des Zeitalters Ludwig's XIV. seine Stimme erhoben. Keins ihrer Werke bietet auch nur eine missbilligende Anspielung auf diesen Process dar. Und ebenso wenig regten der Anglade'sche und Le Brun'sche Process einen dieser Männer dazu an, den Ruf nach Reformen zu erheben.

Je mächtiger der Schutz war, welchen das französische Strafrecht der Kirche lieh, und in je weiterem Umfange es auf den Lehren derselben aufgebaut war, desto weniger konnten auch von Seiten des Clerus und der Kirchengläubigen Angriffe auf dies Strafrecht ausgehen. Jede Reformbewegung auf diesem Gebiete musste ihnen wie ein Angriff auf die Kirche selbst erscheinen. Und als die Aufklärer das Humanitätsprincip in das Strafrecht einzuführen suchen, geben alle Anhänger des Kirchenglaubens dies denn auch für einen Vorstoss des Unglaubens gegen die Religion aus. Voltaire hebt ausdrücklich hervor, dass, als er alle Menschenfreunde zur Hülfe für die Calas aufrief, in Frankreich nur religiös Aufgeklärte diesem Rufe Folge geleistet hätten. Kein einziges Mitglied des Clerus und kein einziger von den Frommen hätte dazu beigetragen, die Thränen der unglücklichen Familie zu trocknen und ihre Börse

[1]) La Bruyère, Caractères, Kap. XIV de quelques usages und Kap. XI de l'homme.

[2]) Vgl. Molière, l'Avare, Akt IV, Scene 7, und Racine in den Plaideurs, Akt III, Scene 4.

zu füllen [1]). Dabei trat die Grausamkeit der Strafensystems dem französischen Clerus oft genug entgegen. Die zum Tode Verurtheilten wurden von Priestern zur Richtstätte begleitet, und diese spendeten dort die letzten Tröstungen der Religion [2]). In nächster Nähe waren die Priester Zeugen der furchtbaren Leiden, die der Verurtheilte zu erdulden hatte, und mussten zuweilen stundenlang auf dem Schaffot verweilen, bis der Tod den Unglücklichen erlöst hatte. Wir besitzen ein Zeugniss darüber, wie segensreich die Rolle gewesen sein muss, die solcher Priester auf dem Schaffot spielte. Mercier [3]) sagt von ihm, „wenn er sich über den durch des Henkers Eisen zerschmetterten Körper beuge und seine Thränen mit dem Blute des Opfers vermische, dann erhalte dieses damit die Gewissheit, dass ihm noch ein menschliches Wesen zur Seite stehe. Nur Menschenliebe könne den Priester veranlassen, das Schaffot mitzubesteigen, sich unter den Henkern aufzuhalten und das entstellte niederhängende Haupt des Verbrechers wieder aufzurichten. Er erscheine dort als Abgesandter der Menschheit.“ Diese Priester waren gewiss auch im Innersten tief ergriffen, und ihr Menschlichkeitsgefühl musste sich gegen das Schauspiel sträuben, dem sie beizuwohnen hatten. Trotzdem erhob sich aber aus der Mitte des niederen Clerus, dem diese Priester angehörten, keine Stimme zu Gunsten eines humaneren Strafensystems. Ihr Glaube an dies auf theologischer Grundlage errichtete Strafrecht war zu festgewurzelt, als dass sich ihrer Brust ein lauter Aufschrei der Empörung hätte entringen können.

Lasten auch die Härten der Strafgesetzgebung vornehmlich auf der Masse der Nichtprivilegirten und dem niederen Volke, so hebt darum doch der Ruf nach Reformen in diesen Kreisen nicht an. Im Allgemeinen nahm man hier den Druck, unter dem man seufzte, wie eine unvermeidliche Schickung hin, und wie immer fand auch hier das Bestehende in den Augen der gedankenlosen Menge dadurch seine Rechtfertigung, dass es einmal da war. Will man die

[1]) Vgl. Avis au public sur les parricides imputés aux Calas et aux Sirven, sowie Voltaire's Schreiben an Damilaville vom 15. März 1765.

[2]) Die gesetzliche Bestimmung über diesen Beistand, den die Geistlichen den zum Tode Verurtheilten zu gewähren hatten, enthält Tit. XXV Art. 24 der Ord. v. 1670. Vgl. hier auch den Bericht des Herzogs v. Luynes über die Sitzung der grand'chambre des Pariser Parlaments vom 11. März 1757 im Process Damiens, in seinen Denkwürdigkeiten, XV, 446.

[3]) Tableau de Paris, VI, 113 ff.

Ansichten kennen lernen, die das Volk über die Strafjustiz hegte, so muss man sein Verhalten bei den öffentlichen Hinrichtungen beobachten. Von den Schäden des Processrechtes kann der Mann aus dem Volke, wenn er nicht etwa selbst in Criminaluntersuchung gewesen ist, nichts wissen. Die öffentliche Execution der Strafurtheile, mit denen meist ein öffentlicher Ausruf verbunden ist, lehrt ihn dagegen, welche Strafen in Frankreich auf die einzelnen Verbrechen stehen. Bei den grausamen Scenen, die sich ohne Unterlass auf den Hinrichtungsstätten abspielen, verrichtet nun zwar der Henker sein blutiges Werk nicht völlig ohne Widerspruch von Seiten des Volks. Dieser Widerspruch macht sich aber nur in folgender Richtung geltend: Es kommt vor, dass das Volk der Ansicht ist, die Strafe, welche gerade vollzogen werden soll, sei im Verhältniss zum begangenen Verbrechen zu schwer und für sie eine geringere am Platze. So entsteht z. B. im Jahre 1721 eine Revolte, als ein Dieb öffentlich ausgepeitscht und gebrandmarkt wird, der nur einen Diebstahl zur Höhe von 30 Sols begangen hatte [1]). Im selben Jahre gibt es einen Tumult, weil ein Lakai wegen Schimpfens auf seinen Herrn zum Pranger und zur Galeere verurtheilt worden ist [2]). Im Jahre 1726 ist das Volk unzufrieden und findet es zu hart, dass ein Koch gehängt werden soll, der seinem Herrn einen Drohbrief geschrieben hat [3]). Durch solche Kundgebungen legt das Volk im Laufe des ganzen Jahrhunderts Zeugniss davon ab, dass das zwischen den Verbrechen und Strafen bestehende Missverhältniss sein Rechtsbewusstsein verletze. Im Oktober 1770 wurden zwei Brüder Cardon lebendig gerädert, weil sie bei Nacht im Gehölz von Vincennes Jemanden überfallen und ihm unter Drohungen 15 Livres geraubt hatten. Als die Verurtheilten zur Hinrichtung geführt wurden, entstand eine Bewegung im Volke. Man fand das Urtheil ungerecht, da der Beraubte an seiner Person keinerlei Schaden erlitten habe, der geraubte Gegenstand aber nur ein geringfügiger sei [4]). Namentlich empört ist das Volk darüber, dass jeder Hausdiebstahl mit dem Tode bestraft wird. So mussten im September 1783, als eine Köchin wegen Hausdiebstahls hingerichtet werden sollte, die Wachen auf dem Grèveplatz verdoppelt werden; denn man fürchtete, das Volk würde

[1]) Barbier, Journal I, 120. (März 1721).
[2]) Barbier, Journal I, 170. (November 1721).
[3]) Barbier, Journal I, 420. (April 1726).
[4]) Journal de Hardy, du Jeudi 11 Octobre 1770.

die Execution hindern[1]). Andererseits dürfte es schwer halten, ein Zeugniss dafür zu finden, dass das Volk an Strafen bloss deshalb, weil sie grausam waren, Anstoss genommen hätte. Unter den vorhandenen Strafarten gibt es keine einzige, die das Volk als unmenschlich und barbarisch verwirft, und die es aus Mitgefühl für den leidenden Verurtheilten in jedem Falle ausgeschlossen zu sehen wünscht. Hier steht das Volk vielmehr ganz und völlig auf dem Standpunkt des geltenden Rechts und ist der Ansicht, bei schweren Verbrechen könne dem Verbrecher auch nie genug geschehen. In dieser Beziehung zeigt die Masse gerade den ihr innewohnenden Hang zur Grausamkeit. Diderot[2]) hat zwar gemeint, das Volk würde nicht in Folge von Grausamkeit zu den öffentlichen Hinrichtungen gezogen, sondern wenn es die Macht dazu besässe, würde es die unglücklichen Delinquenten lieber der Justiz entreissen. Das Volk wolle nur dabei gewesen sein, um dann davon sprechen zu können. Es sei schaulustig und wolle gern Unterhaltungsstoff haben. Durch sein eigenes Elend werde das Volk auch mitleidig gemacht; es wende die Augen von dem grässlichem Schauspiel weg, werde gerührt und gehe weinend nach Hause. Diese Beurtheilung kommt aber wohl der Wahrheit nicht nahe. Vielmehr scheint Voltaire das Richtige zu treffen, wenn er sagt, „das Hinströmen der Menge zu allen Hinrichtungen fände seinen Grund nicht in jener Annehmlichkeit, die der Contrast darbiete, für seine eigene Person schmerzlos zu sein, während Andere leiden, sondern hier bilde die Lust am Grausamen die Triebfeder.“ Voltaire hält die französische Nation für die grausamste[3]). „Unsere Nation ist grausam“, schreibt er[4]). „In Frankreich sind vielleicht 7—800 Leute von milder Sinnesart und feinerer Bildung. Sie sind die Blüthe der Nation, und durch sie wird der Fremde in Täuschung versetzt... Nach ihnen beurtheilt man die ganze Nation und irrt sich gewaltig. Unsere Priester und Richter sind genau das Gleiche, was die alten Druiden waren, die Menschenopfer darbrachten.“ — Die öffentlichen Executionen galten als Lustbarkeiten, zu denen das Volk um so lieber hinströmte, als sie eine der wenigen Vergnügungen bildeten, die der Arme unentgeltlich geniessen konnte. „Der Pöbel“, sagt Voltaire, „läuft

[1]) Bos S. 201.

[2]) Jacques le fataliste, Paris 1797, III, 1.

[3]) Vgl. den Artikel Curiosité im Dict. philosophique. Voltaire, Oeuvres complètes XXXIX, 220 ff. und XLIII, 363, Kehler Ausg.

[4]) Voltaire's Schreiben an d'Étallonde de Morival v. 26. Mai 1767.

zu diesen Schauspielen, wie zur Predigt, weil er dort Zutritt hat, ohne was dafür bezahlen zu brauchen.“ Im alten Frankreich war sowohl die öffentliche Vollziehung der Todes- wie auch anderer Strafurtheile eine Volksbelustigung, wie sie etwa das alte Rom an den Circusspielen besass. Komödien wechselten hier mit Tragödien ab. Wird eine Kupplerin mit einer Strohmütze bekleidet, verkehrt auf einen Esel gesetzt und dann gepeitscht und gebrandmarkt, so lacht das Volk und „unterhält sich,“ wie Barbier sagt, „vortrefflich dabei“ [1]). Hat aber Damiens stundenlang auf dem Schaffot die furchtbarsten Qualen auszuhalten, und mühen sich die Pferde, die ihn auseinanderreissen sollen, während dieser Zeit vergeblich ab, so verfolgt das Volk die Entwickelung der Dinge mit athemloser Spannung. Es wartet auf den Höhepunkt des Drama's, und sobald dieser erreicht und es einem Pferde gelungen ist, dem Unglücklichen einen Schenkel auszureissen, bricht die Masse, wie im Theater, in ein lautes Beifallsklatschen aus [2]). Da diese öffentlichen Schauspiele aber oft stattfanden und es vorkam, dass in Paris z. B. wochenlang der Grèveplatz nicht leer von Hinrichtungen wurde [3]), so musste die Fülle des Gebotenen den Geschmack des Publikums verwöhnen. Schliesslich hatten denn auch nur noch die Hinrichtungen grossen Zulauf, bei welchen dem Delinquenten eine besonders grausame und raffinirte Todesart bevorstand. So erzählt Voltaire, in Lyon sei eine grosse Volksmasse zur Hinrichtung eines Muttermörders geströmt, der auf dieselbe Weise wie Damiens hingerichtet wurde. Am nächsten Tage, als man einen Delinquenten bloss hängte, sei aber fast Niemand mehr gekommen [4]). Für Abhärtung und Abstumpfung der Gemüther sorgte schon die Länge des Todeskampfs, den der Verurtheilte zu dulden hatte. Oft währen seine Qualen tagelang. Im Jahre 1742 wird ein gewisser Desmoulins gerädert und lebt noch zweiundzwanzig Stunden auf dem Rade, bis man endlich die tournelle des Pariser Parlaments um Erlaubniss bittet, ihn erdrosseln zu dürfen [5]). Und noch kurz vor Ausbruch der Revolution kam es vor, dass ein auf der Place Dauphine zu Paris geräderter Verbrecher zwei Tage und zwei Nächte lang auf dem

[1]) Barbier, Journal IV, 448. (Juli 1750).

[2]) Vgl. den Auszug Lemontey's über Damiens' Hinrichtung aus den handschriftlichen Denkwürdigkeiten des Herzogs v. Croy.

[3]) Bachaumont, Mémoires secrets vom 16. August 1768.

[4]) Voltaire's Schreiben an de Bordes vom 13. Sept. 1771.

[5]) Barbier, Journal III, 402. (Dec. 1742).

Rade lebte und unaufhörlich ein entsetzliches Geheul ausstiess. Dies hatte nichts anderes zur Folge, als dass die Anwohner des Platzes die Behörde ersuchten, sie von diesem lästigen Geheul zu befreien, weil es ihnen die Nachtruhe raube[1]). Voltaire sagt einmal, „wenn ein anständiger Mann über den Grèveplatz fahre, rufe er seinem Kutscher zu, rascher zu fahren, und suche in der Oper den furchtbaren Anblick zu vergessen, den er unterwegs gehabt habe.“ Deshalb darf man aber nicht glauben, als ob bloss das niedere Volk zu den Hinrichtungen geströmt sei, die höheren Stände sich dagegen nur gleichgültig gegen die Greuel der Strafjustiz verhalten hätten. Vielmehr gewährten im XVIII. Jahrhundert die Schrecknisse der öffentlichen Hinrichtungen und die Marter der Delinquenten während derselben gewissen Salons einen ergiebigen Anlass zu Witzworten und Wortspielen: ein Zeichen, dass hier keinerlei Mitleiden obwaltete; denn sonst hätte solcher Gesprächsstoff doch wohl für verpönt gelten müssen[2]). Der verdienstvolle Gelehrte de la Condamine, der als ein Mann „voll von Gefühl für Menschlichkeit“ geschildert wird, drängte sich bei Damiens' Hinrichtung aus blosser Neugier auf's Schaffot. Schreibtafel und Schreibstift in der Hand, fragt er, da er taub ist, nach jedem Aufschrei, den Damiens bei den einzelnen Griffen mit den glühenden Zangen von sich gibt: „Was sagt er?“ Und obwohl ihn die Henkersknechte als lästigen Störer zurückstossen wollen, darf er bleiben; denn der Henkermeister meint: „Lasst ihn, der Herr ist Liebhaber“ [3]). Nervöse Weiber aus der guten Gesellschaft, die sonst vor einer Spinne in Ohnmacht fielen, hatten für dieselbe Hinrichtung in grosser Anzahl Fenster gemiethet, von denen aus sie gierigen Blicks durch Operngläser die Hantierungen des Henkers verfolgten. Durch Mitansehen der Hinrichtung glaubten sie sich beim Könige in Gunst setzen zu

[1]) A. F. Couturier de Vienne, Études historiques et critiques sur la législation civile et criminelle en France, Paris, 1843, S. 303. — Wie sehr man den durch den beständigen Anblick von Blut hervorgerufenen Eindruck unterschätzte, geht auch aus der Thatsache hervor, dass in Paris die Schlachthäuser mitten in der Stadt lagen. Niemand nimmt Anstoss daran, dass die Schlachtthiere vor den Augen der Bevölkerung getödtet werden, dass ihr Blut durch die belebtesten Strassen strömt und die Fussgänger besudelt. Mercier, Tableau de Paris I, 71, und Denkwürdigkeiten des Abbé Morellet II, 182.

[2]) Vgl. eine Anzahl dieser Witzworte bei Mercier, Tableau de Paris VI, 22.

[3]) Grimm VI, 252.

können. Die meisten Männer, die mit ihnen zu diesem Schauspiel gekommen waren, vermochten den Anblick, der sich ihnen darbot, nicht zu ertragen, sondern zogen sich ins Zimmer zurück, und einige von ihnen wurden ohnmächtig. Von den Frauen verliess aber während der Execution keine einzige ihren Platz am Fenster. Und die Frau des Generalpächters Préaudeau rief, als sie die Pferde sich beim Zerreissen Damiens' anstrengen sah, voller Mitgefühl aus: „O Jesus, wie thun mir die armen Pferde leid!“ [1])

Durch die Strafjustiz der alten Monarchie ist das französische Volk systematisch zur Grausamkeit erzogen worden [2]). Bei der leichten Empfänglichkeit seiner Gemüthsart konnte dies Volk aber nicht ungestraft an Blutvergiessen gewöhnt werden. Und so sind denn die Greuel der Schreckenszeit nicht etwa das Erzeugniss plötzlichen Wahnsinns, der Frankreich befiel, oder, wie alle Gegner der Revolution meinen, eine mit jeder Durchführung liberaler Ideen eng verbundene Folge, sondern sie stellen die Frucht einer psychologischen Einwirkung dar, der die breitesten Schichten der Nation viele Generationen hindurch ausgesetzt worden sind. Indem das Volk in der grossen Revolution eine so namenlose Geringschätzung von Menschenleben an den Tag legt, folgt es nur dem Beispiele, das ihm tagtäglich von den Machthabern des alten Frankreich gegeben worden war. Für diese ging damit eine blutige Saat auf, die sie selbst gesäet hatten.

[1]) Barbier, Journal VI, 508 (März 1757), Mercier, Tableau de Paris III, 164 und Collé, Journal et mémoires, herausgegeben von Bonhomme, Paris 1868, II, 86.

[2]) Im Jahre 1789 machte der Moniteur in einem Artikel, der den von Guillotin empfohlenen Hinrichtungsmodus besprach, dem ancien régime den Vorwurf, im Volke die niedrigsten Instincte geweckt zu haben. Vgl. die Nummer vom 18. Dec. 1789.

Drittes Kapitel.

Die Weltauffassung der Aufklärer als Grundbedingung für das Entstehen der Reformbewegung. — Die Philosophen. — Einwirkungen Newton's und Locke's auf Frankreich. — Das Humanitätsprincip. — Die Auffassung vom Staate. — Die Aufklärer und der Determinismus. — Ihre Auffassung von Recht und Moral. — Der Vergeltungsgedanke im Strafrecht. — Die Nützlichkeitsstrafe. — Die Anwendung des Humanitätsgedankens auf das Strafrecht. — Montesquieu's Reformprogramm. — Die criminalistischen Artikel der Encyklopädie. — Voltaire. — Seine äussere Lebenslage als Vorbedingung seiner Wirksamkeit. — Seine Macht als Schriftsteller. — Voltaire als Mensch. — Seine Beziehungen zum Strafrecht in früheren Zeiten.

Während der Regierung Ludwig's XIV. war für eine freie Gedankenäusserung kein Raum gewesen. Nur einzelne Männer, wie St. Evremont und Bayle, hatten durch ihr schriftstellerisches Wirken ausserhalb Frankreichs Zeugniss dafür abzulegen vermocht, dass es unter den Franzosen noch freie Geister gebe. Im Lande selbst verstand es der despotische König, jede Regung einer Opposition niederzuhalten. Bald nach Ludwig's XIV. Tode ersteht aber eine Litteratur, deren Bestrebungen immer weitere Kreise ergreifen und die um die Mitte des Jahrhunderts bereits eine Macht darstellt, mit welcher die Gewalthaber rechnen müssen. In dem von Diderot verfassten und im Jahre 1750 veröffentlichten Prospect zur Encyklopädie wird den Vertheidigern der bestehenden Ordnung offene Fehde angekündigt. Und zu ihrem Schrecken sehen sich dieselben einem Feinde gegenüber, dessen Erstarken der Hader begünstigt hatte, den sie mit einander führten. Die Parthei, zu der sich diese Schriftsteller vereinigen, nennt sich selbst die philosophische und ihre Mitglieder Philosophen: ein Name, den die Gegner aber nur im spöttischen und herabsetzenden Sinne gelten lassen wollen [1]. — In drei Heeressäulen, die sich erst im Laufe der zweiten Hälfte des Jahrhunderts deutlich von einander unter-

[1]) Ueber die Bedeutung, die das Wort „Philosoph" in seiner Anwendung auf die Schriftsteller der Aufklärungslitteratur hat, ist zu vgl. Bachaumont, Mémoires secrets, vom 16. Juni 1785, Grimm IV, 256 und IX, 308.

scheiden lassen, rückt diese philosophische Parthei gegen die Institutionen des alten Frankreich vor: die Encyklopädisten, die auch die Philosophen im engeren Sinne genannt werden, suchen die herrschenden metaphysischen Ansichten zu stürzen, kämpfen für religiöse Aufklärung und Duldung und ziehen gegen Fanatismus und Aberglauben zu Felde. Als Oeconomisten erscheinen diejenigen Schriftsteller der Parthei, welche die Wissenschaften für die bürgerliche Gesellschaft nutzbar zu machen suchen und durch ihre praktische Morallehre die Völker beglücken wollen. Die Patrioten sind endlich diejenigen unter den Philosophen, die sich mit den eigentlich politischen Fragen beschäftigen und das Verhältniss zwischen Herrscher und Unterthanen nach den Grundsätzen des englischen Verfassungslebens zu bestimmen trachten [1]. In dieser ganzen Litteratur erscheint das Denken jeglicher Fesseln ledig. Zum Unterschied von allen früheren Geistesströmungen in Frankreich nimmt sie das Recht der freiesten Forschung auf jedem Gebiete des Wissens für sich in Anspruch, und ihre Kritik übersteigt alle Schranken, mit denen die Wissenschaften noch im XVII. Jahrhundert umgeben waren. Das Ziel aber, welches die Aufklärer verfolgen, bildet die Befreiung des Individuums von dem Drucke, unter dem es Kirche und Staat halten.

Den mächtigsten Anstoss zum Entstehen und zur Ausbreitung dieser Litteratur hatten Newton und Locke gegeben. Während die erkenntnisstheoretischen Ansichten der französischen Aufklärer sowie ihre Auffassung vom Wesen des Staats unter Locke's Einfluss stehen, lieh ihren Angriffen auf die positive Religion Niemand eine wirksamere Stütze als Newton. Denn hing dieser auch persönlich dem Offenbarungsglauben an, so vertrug sich seine Lehre, nach der die Erde nicht mehr als Mittelpunkt des Weltgebäudes erschien, doch schlecht mit der Bibel. Und indem Newton die jedem Wunder widerstreitende Herrschaft unverbrüchlicher Naturgesetze verkündigte, musste er damit den Glauben an eine Offenbarung erschüttern. An Stelle der geoffenbarten Religion suchte sich eine blosse Vernunftreligion zu setzen. Kühnere Denker blieben aber bei dieser nicht stehen, sondern, über den reinen Deismus hinausgehend, leugnete der Materialismus jeden persönlichen Schöpfer des Weltalls [2].

[1]) Vgl. über diese drei Richtungen innerhalb der Aufklärungslitteratur das Avertissement des Éditeurs zu Bachaumont's Mémoires secrets.

[2]) Vgl. über diese Einwirkung Newton's auf Frankreich Lange, Geschichte des Materialismus I, 301 ff.

Indem der Glaube seine Gewalt über die Gemüther einbüsst, im XVIII. Jahrhundert aber keine andere Macht weiter vorhanden ist, die dem Individuum die Oberherrschaft streitig zu machen im Stande wäre, hält der Humanitätsgedanke seinen Einzug: der Mensch ist jetzt das höchste Mass der Dinge; in seinen Dienst wird aller Enthusiasmus gestellt, der bisher dem Cultus der Heiligen geweiht war. Und weil den Ungläubigen irdisches Leid nicht mehr als eine von einem höchsten Wesen auferlegte Prüfung erscheint, menschliches Elend mildern für sie daher auch nie einen Eingriff in Gottes Strafgericht bedeutet, so hoffen sie in ihrer Zuversicht auf ein Zeitalter allgemeiner Glückseligkeit. Da es nur noch auf den Willen der Menschheit ankommt, ob sie glücklich sein will, so zweifelt Niemand an dem nahen Anbrechen dieses Zeitalters. Denn dass Jeder zum Mitarbeiten an dem allgemeinen Wohle bereit sei und der gemeinsamen Arbeit die Verringerung aller durch die Naturkräfte auferlegten Leiden gelingen werde, gilt für ausgemacht. Alle Nationen umfasst der Humanitätsgedanke mit gleicher Liebe. Die Kriege, welche Europa verheeren, bedeuten den Aufklärern einen Rückfall in barbarische Zeiten. Der Glanz, den ein Schlachtensieg dem Vaterlande verleiht, vermag ihr Auge nicht zu blenden. Mitten aus dem Siegestaumel hervor dringt die Stimme des Menschenfreundes, der seinen tiefen Abscheu vor dem Blutbade des Schlachtfeldes nicht unterdrücken kann [1]. Und so sehr galt damals die Pflege der Menschenliebe als die höchste Tugend, die geübt werden könne, dass Voltaire dem Könige von Preussen zu schmeicheln glaubte, wenn er ihn in seinen Briefen anstatt votre majesté mit votre humanité anredete [2].

Jetzt, wo der Staat seines Charakters als göttliche Institution entkleidet ist, können nur noch diejenigen seiner Einrichtungen der Erhaltung werth erscheinen, die das Wohl des Individuums fördern. Deshalb müssen die Aufklärer aber auch allen Glauben an den Staat verlieren, in dem sie leben. Denn er hindert das Individuum an jeder freien Bewegung, und dieses lernt ihn nur aus der Be-

[1] Als charakteristisches Denkmal aus dem Humanitätszeitalter erscheint hier jener Brief, welchen der Marquis d'Argenson als Minister nach dem Siege von Fontenoy noch auf dem Schlachtfelde an Voltaire schrieb. Vgl. Journal et Mémoires du Marquis d'Argenson par Rathéry, Paris 1859, IV, 460 ff.

[2] Vgl. z. B. Voltaire's Schreiben an Friedrich den Grossen vom August 1740. Voltaire, Oeuvres complètes LXV, 25. Kehler Ausg.

drückung kennen, die es von ihm empfängt. Dieser Staat erhebt den Anspruch, Selbstzweck zu sein; oder richtiger: Diejenigen, die in seinem Namen sprechen, fordern dies für ihn, um so das Individuum besser knechten und ihrem Eigennutz tributpflichtig machen zu können. Hiergegen wenden sich alle politischen Theorien der Aufklärer mit dem Satze: Der Staat ist nur seiner Bürger halber da. Gerathen diese Theorien dabei auch in Frankreich mit der historischen Wahrheit insoweit in Widerspruch, als sie den Staat für ein Product des freien Vertragswillens ausgeben [1]), so hat dies der Fruchtbarkeit des ihnen zu Grunde liegenden Gedankens doch keinen Eintrag zu thun vermocht. Denn anstatt, wie man ihnen vorwarf, die Axt an die Wurzel alles staatlichen Lebens zu legen, waren diese Theorien nicht nur mit der Stärkung der Staatsgewalt verträglich, sondern forderten dieselbe geradezu; aber freilich auch nur die Stärkung einer Staatsgewalt, die ihre Kraft zum Wohle der Bürger verwendet. Dass diese Theorien jemals für staatsfeindlich gehalten werden konnten, erklärt sich lediglich daraus, dass sich ihre Gegner nur eine dem Individuum feindlich zugekehrte Staatsgewalt zu denken vermochten. Im Staate der Aufklärer hat nicht bloss die Förderung der niederen Lebenszwecke, sondern zugleich auch die Pflege aller idealen Güter Platz. Mit der Hervorkehrung des Individuums wird keineswegs eine Herrschaft des nackten Egoismus verkündet. Denn da nicht der Einzelne, sondern das Wohl der aus allen Einzelnen zusammengesetzten Gesammtheit den höchsten Zweck des Staates bildet, den sich die Aufklärer denken, so haben seine Bürger nicht bloss zu fordern, sondern auch Opfer zu bringen: ihren Rechten entsprechen auch Pflichten. Diese letzteren empfangen aber ihren Umfang nur durch den richtig abgegrenzten Begriff der Gesammtheit. Hier erkannten die Aufklärer, dass die Gesammtheit kein über die Summe aller Individuen hinausliegendes nebelhaftes Etwas sei, das gemeine Wohl immer nur in der Interessensphäre physischer Menschen zur Erscheinung gelangen könne; und dies brachte sie dazu, bei jeder von Staatswegen der Freiheit des Einzelnen auferlegten Beschränkung zu untersuchen, ob dieselbe auch von einem begründeten Interesse physischer Menschen gefordert werde. Denn gerade der Staat, den die Aufklärer

[1]) Rousseau's Lehre vom Gesellschaftsvertrag findet sich im Keime bereits bei Hugo Grotius und Pufendorff. Vor allem hatte aber Locke den Gedanken vom vertragsmässigen Ursprung des Staats weiter entwickelt.

vor Augen hatten, lehrte sie, dass sobald dieser „niedere Nützlichkeitsstandpunkt“ verlassen wird, es dann auch keine Ungerechtigkeit, keinen Druck und keine Tyrannei mehr gibt, denen das Individuum nicht unter Berufung auf angeblich „höhere Ziele“ preisgegeben wäre.

Wenn an einer der köstlichsten Früchte, die der Humanitätsgedanke gezeitigt hat, der Reform des Strafrechts, der zwischen den hier erhobenen Forderungen der Aufklärer und den allgemeinen philosophischen Ansichten des Jahrhunderts bestehende Zusammenhang nachgewiesen werden soll, so führt dies auf Locke zurück. In seinen erkenntnisstheoretischen Untersuchungen hatte Locke das Dogma von den angeborenen Ideen bekämpft und die Auffassung vertreten, dass uns alle Vorstellungen lediglich von Aussen kämen und durch die Sinne vermittelt würden. Dies musste consequent dazu führen, die Aeusserungen des Willens, den die uns so vermittelten Vorstellungen motiviren, als dem Causalitätsgesetz unterworfen zu betrachten, d. h. also die menschlichen Handlungen für ein Product der Nothwendigkeit zu halten und die Herrschaft der unverbrüchlichen Naturgesetze bis in das Gebiet der Moral hinein zu erstrecken. Die Bekämpfung der Willensfreiheit war für Frankreich nichts Neues. Auch die Jansenisten hatten dies Dogma bedrängt, indem sie mit Augustinus und Calvin die Vorherbestimmung, sowie die Allmacht Gottes nur durch Preisgebung der menschlichen Freiheit begründen zu können glaubten. Aus dem Streite, in welchen sie dieserhalb mit dem Jesuitismus geriethen, der die Lehre vom freien Willen vertheidigte, konnte aber, da er sich lediglich innerhalb der Grenzen theologischer Dogmatik bewegte, den Wissenschaften kein Gewinn erwachsen. Dies geschah erst, als dem Problem eine von allen Voraussetzungen befreite rein anthropologische Erfassung zu Theil ward und die Aufklärer ihre Ansichten hierüber auf das Strafrecht anwandten. Obwohl Voltaire in der Verwerfung der angeborenen Ideen mit Locke übereinstimmte, war er unter den Anhängern des englischen Philosophen doch gerade derjenige, der anfangs noch die Willensfreiheit vertheidigte. Dies geschah vornehmlich in Briefen, die er Ende der dreissiger Jahre an den damaligen preussischen Kronprinzen schrieb; ferner im Discours sur l'homme und im Traité de la Metaphysique. Auf die Dauer konnte ein so klarer Kopf wie Voltaire jedoch nicht in solcher Inconsequenz beharren. So erscheint er später, namentlich im Philosophe ignorant, völlig zum Determinismus bekehrt und hält

denselben für eine unvermeidliche Folge der Abweisung der angeborenen Ideen [1]). Zugleich spricht er sich auch für Collins aus, dessen 1717 zu London gedruckte und gegen Clarke's Indeterminismus gerichtete „philosophische Untersuchungen über die Freiheit“ 1755 von Bons ins Französische übersetzt worden waren und dem Determinismus namentlich unter den Deisten viele Anhänger in Frankreich verschafft hatten. Denn Collins hatte vornehmlich gezeigt, dass die Willensfreiheit in unauflöslichem Widerspruch mit der Annahme einer göttlichen Allwissenheit stände.

Mit dem Determinismus war die herrschende Auffassung von der Strafe unvereinbar. Denn das Strafrecht ruhte auf dem moraltheologischen Satze einer vergeltenden Gerechtigkeit, welche Lohn und Strafe nur als untrennbare Folgen des Guten und Bösen zu begreifen vermochte. Der Moraltheologie, die alle ihre Vorschriften auf den göttlichen Willen zurückführt, können aber Lohn und Strafe nur dann als gerechter Sold für Verdienst und Schuld erscheinen, wenn im Handelnden, an den sich alle Gebote richten, auch der Ursprung der belohnten, sowie der bestraften That wurzelt. Den unter dem Zwange der Naturnothwendigkeit handelnden Verbrecher zu bestrafen, widerstreitet der Idee der vergeltenden Gerechtigkeit. Solche Gerechtigkeit fallen zu lassen, konnte nun den Aufklärern keinerlei Ueberwindung kosten. Für eine höhere Ordnung, welche die Mehrzahl von ihnen leugnete, brauchten sie dieselbe nicht mehr. Wenn sie aber auf all das Elend und den Jammer blickten, die den Tugendhaften so gut wie den Lasterhaften trafen, so mussten sie es geradezu für Ironie halten, dass die Justiz dazu berufen sein sollte, hier auf Erden den Grundsatz einer vergeltenden Gerechtigkeit zu verwirklichen. Und wer davon sprach, dass doch mit der Bestrafung des Bösen ein Gefühl seine Befriedigung empfange, das tief in jede menschliche Brust eingegraben sei, dem erwiderten die meisten von ihnen: Was er für angeborenes Rechtsbewusstsein ausgäbe, bilde in Wirklichkeit nur die Hülle blossen Rachedurstes.

Da die Willensfreiheit einen Angelpunkt der Moraltheologie, sowie des auf dieser aufgebauten Rechtssystems gebildet hatte, so lag jetzt den Aufklärern ob, neue Grundlagen für Recht und Moral zu schaffen. Trotz aller ihrer Bemühungen vermögen sie aber zu

[1]) Vgl. Le Philosophe ignorant, § 13. Ueber diese Wandlung in Voltaire's Ansichten S. Hettner, Geschichte der französischen Litteratur im XVIII. Jahrhundert, 3. Auflage. Braunschweig 1872, S. 206.

keinem festen Moralbegriff zu gelangen. Tugend und Laster verlieren bei ihnen jeden absoluten Charakter, den die bisherige Ethik darin gefunden hatte, dass sie alle ihre Vorschriften auf göttlichen Befehl zurückführte. Ueber eine blosse Glückseligkeitslehre hinaus erheben sich die Aufklärer nicht, und ihr Moralsystem ist nur aus Klugheitsregeln zusammengesetzt. Schon bei Locke hatte einer seiner Haupteinwände gegen die angeborenen Ideen in dem Hinweis auf die Wandlungen bestanden, denen das, was für gut und böse gehalten werde, in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern ausgesetzt gewesen sei; und Locke hatte denn auch keinen Anstand genommen, sich für die Relativität des Guten und Bösen zu erklären. Voltaire ist hier nun freilich der entschiedene Gegner Locke's [1]. Er sucht gerade den Moralbegriff von aller Zufälligkeit entkleidet darzustellen. Aber dieser Versuch führt ihn wieder auf die angeborenen Ideen zurück, in deren Verwerfung er mit Locke einig ist. Voltaire meint nämlich, gewisse Dinge würden doch überall und zu allen Zeiten für Unrecht gehalten. Dies lässt ihn von Organen sprechen, die uns Gott mitgegeben, und durch die uns die Erkenntniss von Recht und Unrecht vermittelt würde — eine Erkenntniss, mit der wir zwar nicht völlig ausgerüstet geboren würden, zu der aber die Anlagen in uns Allen schlummerten, und die sich erst allmählich zu der allgemein anerkannten Idee der Gerechtigkeit entwickele. Kurzum, Voltaire stellt bei Begründung des Moralbegriffs Ansichten auf, mit denen er auf erkenntnisstheoretischem Gebiete kein Anhänger Locke's mehr zu bleiben vermag. Ebenso war auch Diderot, als er schon dem Atheismus anhing, noch bestrebt gewesen, den festen Unterschied von Tugend und Laster zu retten. In den Réflexions sur le livre de l'Esprit wirft er Helvetius vor, derselbe kenne keine absolute Gerechtigkeit, sondern verwische jede Grenze zwischen Gutem und Bösem und stelle, indem er alles auf das Interesse setze, ein falsches und gefährliches Paradoxon auf [2]. Wiederholt spricht Diderot auch davon, zur Tugend gehöre, dass man ohne Hoffnung auf Lohn und ohne Furcht vor Strafe tugendhaft sei: eine moralische Verantwortlichkeit angesichts der Unfreiheit unseres Willens zu begründen, dazu fehlt Diderot aber die speculative Stärke. Lamettrie erkennt offen an, dass es eine Tugend im ab-

[1]) Vgl. Hettner S. 210 ff.

[2]) Diderot, Oeuvres, Paris 1798. Naigeonsche Ausgabe III, 474.

soluten Sinne nicht gebe, Gutes und Böses vielmehr nur relative Begriffe seien, die sich auf den Nutzen oder Schaden des Einzelnen und der Gesellschaft bezögen [1]). Den schärfsten Ausdruck erhält aber der zufällige Charakter, welchen die Aufklärer dem Moralbegriff geben, im Système de la nature [2]). Auf Grund der stets gleichen Nothwendigkeit alles Geschehenden lehnt Holbach die auf rein subjectivem Ursprung beruhende Annahme einer Anomalie oder Unordnung in der physischen Welt ab. Ganz ebenso, meint er aber auch, beruhten in der moralischen Welt die Begriffe von gut und böse als der Regel entsprechend oder sich gegen die Regel auflehnend nur auf subjectiver Basis; und wir bezeichneten damit nur, was dem einzelnen Menschen oder allen im Staate und der Gesellschaft Lebenden zum Vortheil gereiche oder demselben zuwider laufe.

Dass der Determinismus nicht solch negatives Resultat bedingt, sondern immer noch eine absolute Grundlage der Moral zulässt, haben deutsche Philosophen gelehrt. Ihnen gelang es, trotz der Verwerfung der Willensfreiheit die moralische Verantwortlichkeit zu retten. Indem sie aber zeigten, dass die Naturnothwendigkeit unserer Willensakte die Prädicirung derselben nach moralischen Gesichtspunkten durchaus nicht hindere, hoben sie dabei die Kategorie der Moral auf eine Höhe empor, auf der dieselbe mit der Kategorie des Rechts in keinem Zusammenhang mehr stehen kann. Der Determinismus fordert eine Scheidung der moralischen von der rechtlichen Verantwortlichkeit. Denn er lässt nur noch eine auf transcendentalem Gebiete wurzelnde moralische Verantwortlichkeit zu. In dies Gebiet vermag aber das Recht mit seinen Veranstaltungen nicht zu dringen. Diese Nothwendigkeit einer radicalen Trennung von Recht und Moral, auf die sie in Folge der Verneinung der Willensfreiheit hingewiesen waren, ist nun von den französischen Aufklärern völlig verkannt worden. Genau so, wie die Anhänger der von ihnen bekämpften Moraltheologie, vermischen auch sie, weil sie davon ausgehen, Recht und Moral ruhten auf einer und derselben Basis, beständig rechtliche und moralische Verantwortlichkeit mit einander. Freilich legen sie beiden Kategorien eine andere Basis zu Grunde, als ihre Gegner: das Interesse.

[1]) Vgl. Lange, Geschichte des Materialismus I, 352 ff.

[2]) Vgl. über Holbach's Ethik Lange, Geschichte des Materialismus I, 363 ff.

Dies hatte zur Folge, dass es leicht war, ihr hierauf erbautes Moralsystem zu widerlegen. Daraus aber auch schon auf die Unhaltbarkeit ihrer Auffassung vom Recht zu schliessen, wäre irrig. Denn für das Recht konnte sich, gerade weil es eine von der Moral völlig gesonderte Sphäre darstellt, derselbe Ausgangspunkt doch noch als überaus fruchtbar erweisen. Hier leitete die Verwerfung der Willensfreiheit die Aufklärer denn auch zu einem von allen moraltheologischen Beimischungen befreiten Begriff der rechtlichen Verantwortlichkeit, sowie zu einer Erfassung des Wesens der Strafe, die zwar nicht neu war, aber erst durch die von ihnen gezogenen Consequenzen zu einer Umgestaltung des europäischen Strafrechts hinführte.

Dass die Nothwendigkeit unserer Handlungen den Wegfall der Strafe zur Folge haben müsse, ist eine Consequenz, die keiner von den Aufklärern zieht. Im rêve d'Alembert lässt Diderot Mademoiselle de l'Espinasse den Arzt Bordeu fragen, wie man denn ferner noch lohnen und strafen könne, wenn Gutes und Schlechtes naturnothwendig sei. Lohn und Strafe, lautet die Antwort, sind Mittel, das änderbare Wesen zu ändern [1]). Ebenso meint der vorsichtige d'Alembert, nachdem er sich über das Freiheitsproblem in verclausulirter Weise ausgesprochen, dass, wenn die menschlichen Handlungen auf der Nothwendigkeit beruhten, dies die Strafgesetze noch nicht nutzlos mache; denn solchenfalls gäben sie dem Willensapparate den vom Gesetzgeber gewünschten Anstoss [2]). Helvetius [3]) glaubt, Schmerz und Sinneslust seien die einzigen Triebfedern, durch welche die moralische Welt bewegt werde, und die grosse Kunst des Gesetzgebers bestehe deshalb darin, die Strafe, der sich der Verbrecher aussetze, richtig zu bemessen mit Rücksicht auf die Vortheile, die er aus dem Verbrechen ziehe. Voltaire hatte allerdings früher in einem Briefe an den preussischen Kronprinzen vom October 1737 [4]) behauptet, ohne Freiheit lasse sich weder Tugend noch Laster, weder Lohn noch Strafe denken; später hält er es aber im Artikel franc arbitre des Dictionnaire philosophique geradezu für einen Gemeinplatz, dass ohne Willensfreiheit Strafe und Lohn unnütz wären. Am Ausführlichsten

[1]) Diderot, Mémoires IV, 215.

[2]) D'Alembert, Élemens de la philosophie. Mélanges IV, 84, Amsterdam 1770.

[3]) Helvetius de l'Esprit. Amsterdam 1761. 2 Bde. I, 425 und 438.

[4]) Voltaire, Oeuvres complètes LXIV, 139. Kehler Ausg.

erörtert das Système de la nature die Frage. Holbach geht davon aus, dass man sich vielfach nur aus Nützlichkeitsgründen für die Annahme der Willensfreiheit erkläre, indem man andernfalls nicht strafen zu können glaube [1]). Trotz dieser stets vertheidigten Freiheit seien aber alle menschlichen Institutionen auf dem Nothwendigkeitsprincip begründet. Wie so oft werde auch hier die Praxis der Speculation untreu. Denn was nütze Erziehung und Gesetzgebung, wenn der Wille frei wäre und nicht durch sie bestimmt zu werden vermöchte [2]). Sodann wird untersucht, ob das System des Fatalismus gefährlich sei, und dies schon um deswillen verneint, weil überall keine Wahrheit gefährlich wirken könne. Alle Bedenken erledigten sich hier aber dadurch, dass die Strafgesetze zur Erhaltung der Gesellschaft da seien und Motive bildeten, die erfahrungsmässig Impulse zurückhalten könnten, welche die Leidenschaften dem menschlichen Willen gäben. Das drohende Uebel der Strafe bilde hier das Gegenmotiv [3]). Schliesslich wird noch der Einwand widerlegt, dass der Determinismus zum Verbrechen ermuthige und die Gewissensbisse unterdrücke [4]).

Indem nun die menschliche Handlung nicht mehr als eine isolirt dastehende Thatsache, sondern als ein Glied in der unendlichen Kette der Erscheinungen betrachtet wird, zieht man lediglich den causalen Einfluss der Strafandrohung auf den Willen in Betracht. Mittelst der psychologischen Einwirkung, welche die Strafandrohung auf die dem Verbrechen zugewandte Willensneigung ausübt, gewährt sie in allen Fällen, in denen sie thatsächlich von der Begehung des Verbrechens abhält, den vorhandenen und unverletzt bleibenden Interessen Rechtsschutz. Der Nutzen, der auf diese Weise für das Wohl des Individuums gestiftet wird, rechtfertigt allein in den Augen der Aufklärer die Strafe. Schon im Jahre 1755 war im Artikel peine der Encyklopädie ausgesprochen worden, dass die Strafe lediglich im Hinblick auf etwaigen Nutzen zulässig sei. „Jemanden Uebles dulden lassen,“ hiess es hier, „bloss weil er selbst Böses zugefügt hat, und nur den Blick auf das Geschehene richten, ist eine durch die Vernunft verurtheilte reine Grausamkeit.“ Ein Recht, dem Ver-

[1]) Système de la nature. London 1770. I, 189.

[2]) Bd. II, 216. — Unter Anderen hatte schon Collins vor Holbach behauptet, der Dieb dürfe nur bestraft werden, weil er stehlen müsse; handelte er frei, so könnte man ihn gar nicht strafen.

[3]) Bd. I, S. 224.

[4]) Bd. I, S. 237.

brecher Leid zuzufügen, glaubt man dabei meist aus dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages schöpfen zu können. Man fingirt eine Verpflichtung, die Jeder eingegangen sei, und kraft deren er sich als Gegenleistung für den ihm zu gewährenden Schutz im Voraus eines Stückes seiner Freiheit für den Fall begeben habe, dass er selbst in die Rechtssphäre seiner Mitbürger eingreifen würde [1]). Die Aufklärer erblicken den Grund der Strafe nicht in der verbrecherischen That selbst; sondern diese bietet nur den äusseren Anlass zur Bestrafung des Verbrechers, der, wenn man will, auf diese Weise als Mittel für fremde Zwecke benutzt wird. Diese Auffassung von der Strafe erfährt bis zum heutigen Tage den heftigsten Widerspruch aller der Juristen, welche das moraltheologische Dogma von der vergeltenden Gerechtigkeit nicht preiszugeben vermögen. Für sie ist der Nützlichkeitsstrafe der Stempel der Rohheit aufgeprägt; und indem sie der Vergeltung im Strafrecht das Wort reden, halten sie sich für die Vertreter einer geläuterteren Rechtsauffassung. Dies erscheint jedoch wie Hohn, wenn man nur die Geschichte sprechen lässt. Denn gerade unter der Herrschaft dieses Vergeltungsprincips und durch dasselbe gerieth die Strafrechtspflege in ganz Europa in jenen Zustand der Barbarei, aus welchem sie erst der „niedrige Nützlichkeitsstandpunkt“ der Aufklärer befreite.

Erst der Gedanke, dass die den Verbrecher umgebende Welt mit all ihren Einflüssen zu seiner That mitwirkte, leitete zu dem Gesichtspunkte hin, durch Modificirung dieser Einflüsse und durch eine prophylaktische Thätigkeit des Staats dem Entstehen des Verbrechens zu steuern: eine Aufgabe, welche die bisherige Strafrechtspflege wohl ahnte, an deren ernste Erfassung man aber in Frankreich erst jetzt herantrat. — Lässt sich die Strafe, weil die verbrecherische That ein blosses Product unabänderlicher Nothwendigkeit ist, nur noch als eine Form des den vorhandenen Gütern gewährten Rechtsschutzes aufrecht erhalten, so kann sie auch nur noch das äusserste Mittel bilden, zu dem die Gesellschaft greift, um sich gegen drohende Störungen der Rechtsordnung zu wehren. Erst wenn man erkennt, dass der, welchem in der Strafe Leiden auferlegt werden, unter dem Zwange der Naturnothwendigkeit handelt, wird auch das Mitleiden mit dem Verbrecher geboren. Dann wird erst jede Strafe verfehmt, die nicht durch den Zweck, den man mit ihr verfolgt, unumgänglich geboten erscheint. So erklärte Holbach im Système de la

[1]) Vgl. Näheres hierüber im neunten Kapitel.

nature ausdrücklich: „Zufolge der Vernunft muss das Gesetz dem nothwendigen Verbrechen auch alle Nachsicht zeigen, die mit der Erhaltung der Gesellschaft verträglich ist. Der Determinismus lässt die Verbrechen nicht straflos, sondern mässigt nur die Barbareien, mit denen viele Nationen die Opfer ihres Zorns strafen" [1]. Unter der Herrschaft der Vergeltungsstrafe kam kein Gedanke an eine Milderung des harten Strafensystems auf. Denn so lange der Staat der Strafe eine sühnende Kraft beimass und durch ihren Vollzug das Verbrechen derartig als getilgt ansah, dass nun der vor Begehung desselben vorhandene Zustand wieder hergestellt sei, konnte er auch die Bestrafung des Verbrechers nicht als Uebel mitempfinden. Gilt die Strafe als Heilmittel, so muss auch, in je stärkerer Dosis dieses bemessen wird, desto sicherer auf Tilgung des Verbrechens gerechnet werden. Je mehr aber gerade dieser ganze Heilungsprocess nur ein chimärischer ist, desto leichter leistet diese Auffassung dann der Masslosigkeit der Strafen Vorschub. Erst der Unglaube der Aufklärer fordert vom Staate Rechenschaft darüber, ob er das nothwendige Mass nicht überschreite. Eine Justiz, welche ihre barbarischen Strafen mit Rücksicht auf überirdische Gebiete bemass und dieselben dem Verbrecher zur grösseren Ehre Gottes auferlegte, musste vor allen Anfechtungen seitens der glaubensstarken Criminalisten gesichert sein. Mit jeder Milderung der Strafen wäre ja die vom Verbrecher dem höchsten Wesen zugefügte Beleidigung geringer veranschlagt und Gottes Herrlichkeit auf diese Weise herabgesetzt worden. Jeder Widerspruch gegen Strafen, welche die Bibel einmal für bestimmte Verbrechen vorgeschrieben hatte, wäre eine Auflehnung gegen Gottes Wort gewesen; und eins der vielen Religionsverbrechen aus der Reihe der Strafthaten zu streichen, hätte einen Abfall vom Glauben bedeutet. Diesen ursächlichen Zusammenhang zwischen religiöser Orthodoxie und den Grausamkeiten der Strafjustiz erkannte Niemand besser, als Montesquieu. „Haben die menschlichen Gesetze," sagte er, „ein unendliches Wesen zu rächen, so richten sie denn auch die Strafe nach solcher Unendlichkeit ein und nicht nach der Schwäche, Unwissenheit und Laune der menschlichen Natur" [2]. Erst die Aufklärer, für welche nur der Mensch dem Menschen gegenübersteht, verlangen vom Gesetzgeber, sowie von allen Organen

[1]) Système de la nature I, 232.

[2]) Esprit des lois Buch XII, Kap. 4.

der Justiz, dass sie im eigenen Namen die Strafen vertreten, die sie verhängen. Sie dulden nicht weiter, dass die Verantwortlichkeit für alle Greuel auf Gott abgewälzt werde. Hier kommt denn auch nicht in Betracht, dass sich die Philosophen in Deisten und Atheisten spalten. Denn das höchste Wesen, zu dem der Deist betet, ist im Gegensatz zu dem mit menschlichen Leidenschaften und Rachegelüsten ausgestatteten Gott der Rechtgläubigen ein Gott der Liebe. Um ein Strafrecht zu stürzen, dessen Schlussstein dieser Gott der Kirche bildet, von dem Diderot die Worte schrieb: „Nach dem Bilde, das man mir vom höchsten Wesen entwirft, seiner Neigung zum Zorn, der Strenge seiner Rache, muss auch der rechtlichste Mensch versucht sein zu wünschen, dass es gar nicht existire“ [1]), um ein solches Strafrecht zu stürzen, trat die philosophische Partei geschlossen auf. Hier ging der Deist Voltaire Hand in Hand mit dem Atheisten Holbach, dessen Système de la nature er sonst zu bekämpfen nicht müde wird. Hier dachte schon Diderot, als er noch Deist war, genau so wie Lamettrie. Dies Strafrecht griff auch Montesquieu an und meinte, man müsse Gott wohl ehren, dürfe ihn aber nicht rächen. Alles, was lediglich Intoleranz und religiöser Fanatismus zu Verbrechen stempelten, streicht die Philosophie aus der Zahl der Strafthaten. Während das Système de la nature ganz offen diese Consequenz zieht, drückt der Chevalier de Jaucourt in dem von ihm verfassten Artikel crime der Encyklopädie dies noch vorsichtig mit den Worten aus: man dürfe Verbrechen nicht mit irrigen Speculationen und Hirngespinnsten verwechseln, die bloss zum Mitleid anstatt zur Entrüstung herausforderten. Voltaire werden wir aber unaufhörlich bemüht sehen, das bestehende Strafrecht gerade an diesem Punkte anzugreifen. Und die Opfer der Strafjustiz, deren er sich annimmt, geben ihm vornehmlich deshalb Anlass zum Kampf gegen dies Recht, weil sie zugleich Opfer des religiösen Fanatismus sind.

Vor dem Humanitätsgedanken muss das ganze Arsenal der geschärften Todesstrafen, sowie aller übrigen raffinirt ersonnenen Qualen, die man den Verbrecher leiden liess, erliegen. Hierbei gibt aber nicht etwa, wie die Gegner des Humanitätsprincips glauben machen wollen, eine weichliche, auf empfindlichen Nerven beruhende Gemüthsstimmung den Ausschlag. Sondern der Massstab des Nutzens wird an diese Strafen angelegt; und alsbald zeigt sich, dass sie völlig ihren Zweck

[1]) Diderot in den Pensées philosophiques. Naigeon'sche Ausg. I, 223.

verfehlen. „Alle Grausamkeit im Strafrecht," sagt Holbach, „ist ihrer Nutzlosigkeit halber absurd. Die Gewohnheit, grausame Hinrichtungen mit anzusehen, macht den Verbrecher mit Grausamkeiten vertraut" [1]). Wo Diderot dagegen eifert, dass man solche Verbrecher mit lebenslänglicher Infamie behafte, die man gleichwohl noch für werth halte, sich frei in der bürgerlichen Gesellschaft zu bewegen, thut er das nur, weil ihn criminalpolitische Erwägungen hierin den Gipfelpunkt der Unklugheit erblicken lassen. Und Montesquieu glaubt, dass alle gewaltsamen Regierungen zu immer grausameren Strafen greifen müssten. Mit grausamen Strafen erreiche man aber Nichts; denn durch sie nutze sich die Handhabe der Regierungsgewalt leicht ab, das Volk gewöhne sich an die härteren Strafen ebenso, wie es vordem an die milderen gewöhnt gewesen sei, und der Gesetzgeber werde hierdurch nur immer weiter zu gehen gedrängt. Als Beispiel beruft sich Montesquieu auf die Radstrafe, die aus Deutschland in Frankreich gegen die überhand nehmenden Räuberbanden eingeführt wäre. Für einige Zeit habe das genützt; dann aber habe sich die Wirkung dieser Strafart gemindert, und seitdem werde nach wie vor auf den Heerstrassen geraubt [2]).

Alle für die Reform der Strafrechtspflege eintretenden Franzosen verlangen, dass die Strafe im richtigen Verhältniss zum Verbrechen stehe. Zum Unterschied von den Vertretern des Vergeltungsprincips verstehen die Aufklärer damit aber nicht, dass die Grösse der im Verbrechen liegenden Verletzung die Grösse der Strafe bestimmen müsse; sondern sie erklären mit dieser Forderung nur den harten und grausamen Strafen des geltenden Rechts den Krieg, weil sie davon überzeugt sind, dass alle diese Strafen den auf Rechtsschutz abzielenden Zweck der Strafjustiz vereiteln und aus diesem Grunde im Missverhältniss zu den Verbrechen stehen [3]). — Jene Auffassung vom vertragsmässigen Entstehen des Staates erzeugt das Verlangen nach Formulirung fester, von der Strafgewalt des Staates nie zu überschreitender Grenzen. Denn wenn das Individuum durch Eintritt in den Staatsverband Opfer bringt, muss wenigstens das Mass, in dem es auf seine Freiheit verzichtet hat, genau festgesetzt sein. Deshalb muss ein Strafgesetzbuch alle bei Strafe verbotenen Handlungen angeben; und keine Handlung, die in

[1]) Système de la nature I, 232.

[2]) Esprit des lois Buch VI, Kap. 12.

[3]) Vgl. hierüber das Nähere im fünfzehnten Kapitel.

ihm nicht verpönt ist, kann bestraft werden. Ebenso hat der Gesetzgeber die Grösse der Strafe thunlichst im Voraus zu bestimmen. Der Bürger darf nicht ferner der Willkür des Richters bei Ausmessung der Strafe überantwortet bleiben. Vor Allem gilt es aber, für den Strafprocess der individuellen Freiheit eine grundsätzliche Anerkennung zu erringen. Hat der Staat es als Unglück zu betrachten, dass er einen seiner Bürger strafen soll, so sind von seiner Seite nicht nur dem Angeklagten alle Mittel zum Nachweis seiner Unschuld zu gewähren, sondern er muss dann auch selbst dabei mitwirken, diese Unschuld an den Tag zu bringen. Hier bot nun die Ord. v. 1670, die jede Vertheidigung illusorisch machte und den Angeklagten von vornherein für schuldig hielt, den Aufklärern das breiteste Angriffsgebiet. Gegen den Strafprocess richtet sich denn auch das Sturmlaufen vor Allem. Und zwar erhoben die französischen Aufklärer als die Ersten auf dem Continente Europas ihre Stimme, um nach dem Muster Englands jene gesetzlichen Garantien zum Schutze des Individuums zu erobern, die sich heutzutage in den Strafprocessordnungen aller Culturländer finden.

Unter den Schriftstellern der Aufklärungslitteratur wies Montesquieu zuerst nachdrücklich auf die Mängel der französischen Strafrechtspflege hin. Schon die persischen Briefe (1721) enthalten Anspielungen hierauf. Eine eingehendere Kritik findet sich im Esprit des lois. Gestattete die ganze Anlage dieses Werkes auch keine zusammenhängende Schilderung der herrschenden Gebrechen, so enthält doch das von der späteren Litteratur aufgestellte Reformprogramm wohl kaum einen wichtigeren Punkt, auf den hier nicht schon hingewiesen wäre. Montesquieu will dem Richter bei seiner Entscheidung möglichst wenig freien Spielraum lassen und behauptet, zum Unterschiede von der Republik, wo die Richter durch feste Gesetze gebunden seien, fehle es in allen despotisch regierten Staaten an solchen Gesetzen. Hier schöpften die Richter die Norm, nach der sie urtheilten, aus sich selbst. Gelehrte Richter sind aber nicht Montesquieu's Ideal; und er lenkt die Aufmerksamkeit der Franzosen deshalb auf die englische Jury hin. Nur die Jury, meint er, biete eine Gewähr dafür, dass der Angeklagte nicht Leuten in die Hände gefallen zu sein glaube, die ihn vergewaltigen wollten. Nur wo es eine Jury gebe und man von seines Gleichen gerichtet werde, da fürchte man anstatt der Person des einzelnen Richters das Richteramt[1]).

[1]) Esprit des lois Buch XI, Kap. 6.

Auf England weist Montesquieu auch hin, wo er sich gegen die Folter ausspricht, die nur für ein despotisches Regiment passe [1]. — Von einem weisen Gesetzgeber erwartet Montesquieu, dass er weniger auf Bestrafung der Verbrechen, als darauf ausgehe, ihnen vorzubeugen. Zugleich will er auch bei chinesischen Schriftstellern die Bemerkung gefunden haben, dass in China die Vermehrung der Todesstrafen das sicherste Anzeichen für die Nähe einer Revolution sei. Montesquieu selbst glaubt in Bezug auf Europa, dass, je nachdem man sich der Freiheit nähere oder von ihr entferne, auch die Strafen milder oder härter würden [2]. An einer andern Stelle wird die Aufrechterhaltung der bürgerlichen Freiheit wesentlich von der Güte der Strafgesetze abhängig erklärt [3]. Die Strafe muss im richtigen Verhältniss zum Verbrechen stehen, weil nur auf diese Weise verhindert wird, dass schwere Verbrechen mit derselben Leichtigkeit, wie geringere, begangen werden. Montesquieu ist ein Vertheidiger der Todesstrafe. Dem zum Tode verurtheilten Mörder wird jeder Einwand gegen die Rechtmässigkeit der ihn treffenden Strafe durch den Hinweis darauf abgeschnitten, dass das gleiche Gesetz, welches ihn verurtheile, ja auch zu seinen Gunsten sei; denn sein Leben habe bisher den Schutz desselben genossen und sei durch dies Gesetz erhalten worden, so dass er sich nun nicht gegen dasselbe auflehnen dürfe [4]. Als ein Vorkämpfer für religiöse Aufklärung tritt Montesquieu dem französischen Strafrechte überall entgegen, wo dasselbe Züge des Aberglaubens und der Unduldsamkeit an sich trägt. Schlägt der Esprit des lois auch bei Besprechung religiöser Dinge nicht den verwegenen und tollkühnen Ton an, den die persischen Briefe athmen, so schliesst darum doch die Masshaltung in der Form nicht die Energie des Gedankens aus. Montesquieu spricht allerdings, obwohl er Strafgesetze zum Schutze der Religion möglichst vermieden sehen will, noch von Verbrechen gegen die Religion [5]. Zu ihrem Vorhandensein wird aber ein directer Angriff auf dieselbe erfordert. Rein

[1] Esprit des lois Buch VI, Kap. 17.

[2] Esprit des lois Buch VI, Kap. 9.

[3] Esprit des lois Buch XII, Kap. 2.

[4] Esprit des lois Buch XV, Kap. 2. Diese Schlussfolgerung scheint mir eine petitio principii zu enthalten. Indem Montesquieu nämlich die Rechtmässigkeit des die Todesstrafe zulassenden Gesetzes beweisen will, leitet er zugleich einen seiner Beweisgründe aus dem Vorhandensein dieses Gesetzes ab.

[5] Esprit des lois Buch XXV, Kap. 12.

innere Akte, die sich gegen Gott richteten, ohne sich in öffentlichen Handlungen zu äussern, seien keine Verbrechen. Hier müsse Alles mit Gott allein abgemacht werden. Strafe man hier, so zerstöre das jede bürgerliche Freiheit [1]). Besondere Vorsicht wird bei Verfolgung von Zauberei und Ketzerei empfohlen. An geschichtlichen Beispielen wird die Thorheit jeder wegen Zauberei erhobenen Anklage nachgewiesen [2]) und dann behauptet, dass solches Verbrechen gar nicht existire [3]). Sagt Montesquieu auch betreffs der Ketzerei, er wolle nicht gerade empfehlen, sie straflos zu lassen, so ist dies doch seine innere Meinung. Dieselbe tritt da zu Tage, wo er darauf hinweist, welche Anzahl feiner Unterschiede, Auslegungen und Einschränkungen in Betracht zu ziehen sei, ehe man strafen dürfe [4]). Sehr freimüthig äussert sich Montesquieu über das Verbrechen der Majestätsbeleidigung. Er geht davon aus [5]), dass in China jeder Respectsmangel gegen den Kaiser mit dem Tode bestraft werde. Da es nun aber keine Definition darüber gäbe, was unter Respectsmangel zu verstehen sei, so könne Alles und Jedes dazu dienen, einen Grund zur Verhängung der Todesstrafe abzugeben. Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung brauche nur so vage zu sein, um jede Regierung in eine Despotie ausarten zu lassen. Entschieden falsch sei es auch, in der Beleidigung von Ministern oder gar in Falschmünzerei Fälle der Majestätsbeleidigung zu erblicken. Dadurch werde nur der Abscheu verringert, den der Name dieses Verbrechens sonst einflösse. Man dürfe aber auch aus blossen Worten, da diese gar keinen Thatbestand herstellten, keine Majestätsbeleidigung machen. Wo die Gesetze dennoch so verführen, herrsche auch nicht einmal ein Schatten von Freiheit. Lediglich unbesonnene Worte (paroles indiscrètes) will Montesquieu daher höchstens mit einer einfachen Polizeistrafe geahndet wissen. Und dabei erinnert er an die Worte der Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius in der l. unica Cod. Si quis imperatori maledixerit, welche Denjenigen, der von ihrer Person oder ihrer Regierung schlecht gesprochen und sie geschmäht hatte, nicht bestraft wissen wollten: „Weil, wenn er dies aus Leichtfertigkeit gethan, solches nicht zu beachten ist; weil, wenn er es aus Geistesstörung gethan, er bemitleidenswerth ist;

[1]) Esprit des lois Buch XII, Kap. 4.
[2]) Esprit des lois Buch XII, Kap. 5.
[3]) Esprit des lois Buch XII, Kap. 6.
[4]) Esprit des lois Buch XII, Kap. 6.
[5]) Esprit des lois Buch XII, Kap. 7.

ihm aber, falls er es aus beleidigender Absicht gethan, verziehen werden muss“ [1]).

Den Angriffen des Esprit des lois auf das Strafrecht folgen diejenigen der Encyklopädie. Die juristischen Artikel derselben waren für die ersten Bände dem Pariser Parlamentsadvokaten Toussaint anvertraut gewesen [2]); da sie aber dem Publikum nicht gefielen, wurden sie vom dritten Bande an durch den Pariser Parlamentsadvokaten Boucher d'Argis bearbeitet [3]). Will man aber die Polemik der Encyklopädie gegen die herrschende Strafrechtspflege kennen lernen, so darf man sich nicht an die von diesen beiden Juristen gelieferten Artikel halten [4]), sondern hat dann bloss die vom Chevalier de Jaucourt verfassten ins Auge zu fassen [5]). Von ihm sollen nur die beiden Artikel crime und question erwähnt werden. Beide stehen in der Encyklopädie neben von Juristen verfassten Artikeln gleicher Ueberschrift. Aber nur die Jaucourtschen polemisiren gegen das geltende Recht. Im ersteren finden sich die Hauptforderungen in einer Reihe von Grundsätzen formulirt, die heute überaus selbstverständlich sind, damals aber noch als kühne Neuerungen galten: Harte Strafen seien kein wirksames

[1]) Esprit des lois Buch XII, Kap. 12.

[2]) Vgl. Discours préliminaire des Éditeurs, Bd. I der Encyklopädie S. XLI. — Toussaint, ein Freund Diderot's, hatte mit diesem zusammen die erste Idee zur Encyklopädie gefasst. Im Jahre 1748 hatte Toussaint unter dem Titel: Les moeurs ein Buch erscheinen lassen, das ungeheures Aufsehen erregte, namentlich, nachdem es am 6. Mai 1748 vom Pariser Parlamente zum Scheiterhaufen verurtheilt worden war. Toussaint bekannte sich in demselben zur Vernunftreligion und empfahl Toleranz in religiösen Dingen. Und obwohl er an ein directes Eingreifen Gottes in irdische Dinge glaubte, auch eine Beleidigung Gottes durch Menschen für möglich hielt, sprach sich Toussaint, weil er sich einen gütigen, milden Gott dachte, dennoch gegen harte Strafen aus. So erscheint Toussaint bereits als Gegner der Todesstrafe und sagt: „Nie war ich überzeugt, dass Gott den Menschen gestattet habe, sich gegenseitig zu vernichten. Stört ein Bürger die Ordnung im Staate, so hindert ihn daran, es zu thun; Ihr könnt es, ohne ihn an den Galgen zu bringen.“ Vgl. über Toussaint: Barbier, Journal IV, 301—308.

[3]) Vgl. Avertissement des Éditeurs zum dritten Bande der Encyklopädie und Grimm II, 299.

[4]) So findet sich beispielsweise in dem von Boucher d'Argis verfassten Artikel lettres de cachet auch mit keiner Silbe eine Andeutung des Unfugs, der mit ihnen getrieben wurde.

[5]) Nächst Diderot gebührt der Unermüdlichkeit dieses Mannes der Hauptdank für die Vollendung des Riesenwerkes.

Mittel, den Verbrechen Einhalt zu thun — Niemand dürfe für ein Verbrechen Anderer bestraft werden — Bloss innerliche Akte dürfen nicht bestraft werden — Besser ein Schuldiger entkomme, als dass ein Unschuldiger Strafe leide u. s. w. Der Artikel über die Folter stellt alle Einwürfe gegen dieselbe zusammen. Sie wird nicht nur vom Standpunkt der Menschlichkeit aus, sondern auch aus Zweckmässigkeitsgründen verworfen; und das geltende Beweisrecht wird hier viel entschiedener angegriffen, als dies von Seiten Montesquieu's geschehen war. Aber weder der Esprit des lois, noch die Encyklopädie vermochten es, die Nation in nachhaltiger Weise für den Reformgedanken zu gewinnen. Montesquieu wendet sich nur an die Geisteselite aller Völker. Dieser ausserordentliche Mann suchte lediglich das Ohr Derjenigen zu gewinnen, denen die Geschicke der Nationen anvertraut waren, und schrieb als Staatsmann für Staatsmänner. Von unmittelbarer Wirkung war der Esprit des lois daher nur in den Ländern, wo der sogen. aufgeklärte Despotismus herrschte. Die Männer, die aber in Frankreich damals das Staatsschiff lenkten, waren der Sache der Aufklärung nicht zugethan. Der abstracte, lehrhafte und trockene Ton der Encyklopädie war gleichfalls nicht dazu geeignet, den Anstoss zu einer Reformbewegung zu geben. Solchen Einfluss auf die öffentliche Meinung auszuüben, hat erst die geradezu elementare Kraft eines Voltaire vermocht.

Als Voltaire im Jahre 1753 in gereizter Stimmung gegen König Friedrich den preussischen Hof verliess [1]), stand er vor einem entscheidenden Wendepunkt in seinem Leben. Nicht eher war er im Jahre 1750 nach Preussen gegangen, als bis er sich davon überzeugt hatte, dass ihm in Versailles fürstliche Huld niemals in dem Masse beschieden sein würde, wie er sie beanspruchen zu dürfen glaubte [2]). Nach seinem Bruch mit dem preussischen König hatte

[1]) Diese Stimmung verwandelte sich bald darauf in tiefen Groll gegen den König, als Voltaire durch die ungeschickte Ausführung eines von Friedrich gegebenen Befehls in Frankfurt a. M. schwere persönliche Kränkungen zu erdulden hatte.

[2]) Der Gunst Ludwig's XV. verdankte Voltaire nur, dass er gentilhomme ordinaire de la chambre du roi und Historiograph von Frankreich geworden war. Zum Mitgliede der Akademie, in die thatsächlich Niemand

er aber von Ludwig XV. vollends Nichts zu erwarten. Denn war man auch in Versailles nicht zu grossen Auszeichnungen Voltaire's geneigt gewesen, so hatte man ihm dort gleichwohl die Reise nach Preussen verübelt. Wohlwollen für Voltaire hatte Ludwig XV. niemals gehegt. Vielmehr flösste ihm der Feind der Religion von jeher solche Abneigung ein, dass keine Bewunderung für den gefeierten Dichter und grossen Schriftsteller, auf den ganz Frankreich stolz war, in ihm hatte aufkommen können. Dass Voltaire jetzt, nachdem er die preussischen Staaten verlassen hatte, seinen Aufenthalt in Versailles oder Paris nehme, widersprach dem Willen des Königs. Und so reiste Voltaire denn noch eine Zeitlang unstät umher, bis er an einem Decembertage des Jahres 1754 in Genf anlangte, um sich hier niederzulassen. Nachdem er einige Jahre hindurch die auf Genfer Boden erworbene Besitzung les Délices bewohnt hatte, weilte er vom Jahre 1765 an nur noch ausschliesslich auf der in der französischen Grenzlandschaft Gex zwischen dem Genfer See und dem Jura belegenen, etwa eine Wegesstunde von Genf entfernten Herrschaft Ferney[1]). Bei diesen Ankäufen hatte sich Voltaire hauptsächlich durch Rücksichten auf seine Ungebundenheit und persönliche Sicherheit leiten lassen. In Ferney war er auf französischem Boden und konnte sich, sobald er von der französischen Regierung beunruhigt wurde, aus dieser südöstlichsten Ecke Frankreichs auf Genfer Gebiet zurückziehen. Verleideten ihm aber etwa Belästigungen von Seiten der Genfer den Aufenthalt auf seinem Genfer Landsitz, so hatte er noch immer einen Zufluchtsort in Frankreich.

Nicht mit Unrecht hat man es von Ludwig's XV. Standpunkt aus für einen politischen Fehler erklärt, dass er Voltaire in diese freiwillige Verbannung ziehen liess. Denn hätte der König seine persönliche Abneigung zu überwinden vermocht und Voltaire an seinen Hof zu fesseln verstanden, so wäre wahrscheinlich jener Dichterruhm noch gewachsen, den sich Voltaire durch seine Tragödien und vor Allem durch die Henriade erworben hatte. In der Hofluft und unter den Augen des Königs hätte Voltaire aber niemals jene schriftstellerische Thätigkeit entfalten können, zu welcher ihm der Aufenthalt an den Gestaden des Genfer Sees die Musse gab. Das Leben in diesem halben Exil bedeutete für

ohne Zustimmung des Königs aufgenommen werden konnte, war er erst 1746 gewählt worden.

[1]) Im Jahre 1758 hatte Voltaire die Herrschaften Tournay und Ferney erworben.

Voltaire die Freiheit. Hatte, was er geschrieben, auch von jeher den Geist des Widerspruchs gegen das in Frankreich herrschende kirchliche und staatliche Regiment geathmet, so hatten ihn bis jetzt doch noch Rücksichten aller Art bewogen, seine Ansichten mehr verhüllt zum Ausdruck zu bringen. Von nun an ändert sich dies aber. Voltaire verlegt jetzt den Schwerpunkt seines Wirkens in einen Angriff schonungslosester Art gegen das Christenthum. Jetzt entstehen jene Hunderte von kleineren Schriften, die ihre Spitze gegen jede positive Religion, gegen Fanatismus und Aberglauben kehren und volle Gewissensfreiheit fordern. Jetzt kämpft Voltaire laut für die Vernunftreligion. Aus seiner ländlichen Zurückgezogenheit verkündet er die Grundsätze der Freiheit des Individuums und der Gleichheit Aller vor dem Gesetz. Kein Missbrauch in der Kirche, im Staat und in der Gesellschaft bleibt seinem Auge verborgen; ohne Schonung zieht er sie alle ans Licht, um ihnen mit seiner erbarmungslosen Kritik zu Leibe zu gehen. Von hier aus lässt er „alle jene Brandraketen aufsteigen, die prasselnd über den Häuptern der Dummköpfe zerplatzen". Hier war es auch, wo sich Voltaire, fast schon ein siebenzigjähriger Greis, der Unschuld des Jean Calas annahm und damit einen Kampf gegen die bestehende Strafrechtspflege eröffnete, den er buchstäblich noch auf seinem Todtenbette fortgeführt hat. Hier wird er erst der „König" Voltaire, der seinem Jahrhundert den Stempel seines Geistes aufdrückt, hier erst der grosse Schriftsteller, den die Geschichte als Wohlthäter der Menschheit preist. Jetzt hielten nicht nur Voltaire's Geistesschöpfungen die Bewunderung seiner Zeitgenossen rege, sondern umkleidete sich auch seine Person mit einem legendenhaften Schein. In den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts war sein Ruhm noch vielfach bestritten gewesen. Selbst in den dreissiger und vierziger Jahren galt Voltaire bei den Franzosen noch nicht so allgemein für den ersten Schriftsteller. Als er sich aber am Genfer See niederliess, war inzwischen eine neue Generation erstanden. Diese hatte ihn, der lange Jahre von Paris abwesend war, mit all seinen persönlichen Schwächen und Kleinlichkeiten nicht tagtäglich vor Augen gehabt und verehrte in Voltaire den Mann, der bereits zur Zeit der Regentschaft schriftstellerische Triumphe gefeiert hatte. Voltaire wurde jetzt nicht nur der massgebende Schriftsteller, sondern auch als Mensch gewährte, wenn man vielleicht von der Heldengestalt des preussischen Königs absieht, Niemand in Europa den Franzosen gleich grosses Interesse, wie er. Wie über einen Fürsten

liefen in Paris Bülletins über Voltaire ein, die sich mit den geringfügigsten Einzelheiten seines Lebens in der Zurückgezogenheit beschäftigten. Was Voltaire gesprochen, bildete nicht nur für Paris und ganz Frankreich, sondern auch für Europa ergiebigen Gesprächsstoff. Und dass Alles in die Welt dringe, was seinen Ruhm erhöhen konnte, dafür sorgten seine vielen Correspondenten.

An den ersten Bänden der Encyklopädie war Voltaire nicht betheiligt gewesen. Seine Mitarbeiterschaft an diesem Werke begann erst mit dem sechsten Bande. Von da an sandte er aber den Herausgebern Artikel über Artikel ein und ward nicht müde, sie auf jede mögliche Weise mit seinen Rathschlägen zu unterstützen. Je drohender der Sturm wurde, der sich gegen die Encyklopädie erhob, desto enger schaarte sich auch in Frankreich Alles, was freisinnig war, um Voltaire, desto einiger waren die Philosophen darin, zu ihm als ihrem Führer aufzublicken. Dass sich innerhalb der philosophischen Parthei Alles Voltaire unterordnete, war um so bemerkenswerther, als die entschiedeneren Mitglieder derselben durchaus nicht immer mit dem Patriarchen, wie man ihn nannte, zufrieden waren, sondern ihn oft für allzu nachgiebig gegen die gemeinsam bekämpften Vorurtheile hielten. Voltaire steht aber auch dafür treu zur Parthei, die ihn zu ihrem Haupte erkoren hat. Als Palissot in seiner Komödie „Die Philosophen“ die Parthei herunterriss und bei Uebersendung seines Stücks an Voltaire vorgab, ihn habe er bei seinen Angriffen nicht mit im Auge gehabt, lässt Voltaire dies nicht gelten. Vielmehr bekennt er sich ausdrücklich zu den Philosophen und nimmt den Ruhm für sich in Anspruch, von Allen zuerst „das hässliche Wort Humanität“ gebraucht zu haben [1]). — Kaum gab es in Europa einen ausgezeichneten Mann, mit dem Voltaire nicht in Verbindung gestanden hätte. Gelehrte, Staatsmänner und Fürsten wetteiferten um seine Gunst. Nicht nur näheren Freunden und Gesinnungsgenossen, sondern Jedem, dem Name und Stellung hierauf Anrecht gaben, gewährte er die Gastfreundschaft eines reichen Landedelmannes. „Ganz Europa,“ sagt ein französischer Schriftsteller, „antichambrirte in Ferney.“ Sein Vermögen, zu dem Voltaire schon frühzeitig den Grund gelegt hatte, und das er als erfahrener Geschäftsmann fortwährend zu vermehren trachtete [2]), setzte ihn in Stand, sich so mit den angesehensten

[1]) Voltaire's Schreiben an Palissot am 4. Juni 1760.

[2]) Als Voltaire nach Genf kam, besass er 100,000 Livres Rente und

und einflussreichsten Persönlichkeiten auf eine gleiche sociale Rangstufe zu stellen.

Zu Gegnern hatte Voltaire Neider seines litterarischen Ruhms, ferner die Vielen, welche in seinen Schriften persönlich von ihm verletzt worden waren, vor Allem aber Diejenigen, die, weil sie der Glaube oder persönliches Interesse zu Vertheidigern der kirchlichen Satzungen machten, in Voltaire den Erzfeind der Religion verabscheuten. Wenn man die beiden Rousseaus und Piron ausnimmt, so befand sich unter all diesen Widersachern, die Voltaire bei seinen Lebzeiten besass, kein Einziger, der irgend eine grössere litterarische Bedeutung hätte beanspruchen können [1]). Und dieser Unebenbürtigkeit seiner Gegner hatte Voltaire zu danken, dass die Fehden, in die er mit ihnen gerieth, so oft einen kleinlichen Charakter annahmen und vielfach in litterarische Zänkereien ausarteten, welche eines Mannes wie Voltaire völlig unwürdig waren. Persönliche Feinde und Neider Voltaire's gibt es heute nicht mehr; darum hat sich aber der Hass gegen ihn nicht verringert. Noch jetzt schreiben ihm die Gläubigen die Entstehung des Unglaubens, die politisch Conservativen die Erzeugung revolutionärer Gesinnungen in Frankreich zu; und in Voltaire, sagen sie, sei jener Geist des Umsturzes verkörpert, der sich seit dem XVIII. Jahrhundert von Frankreich aus über Europa verbreitet habe. Aber weder Voltaire, noch die Aufklärer haben diesen Geist erzeugt. Die Geschichte lehrt vielmehr, dass, ehe noch die Hauptwerke dieser Litteratur geschaffen waren, Unglaube und revolutionäre Gesinnung bereits in Frankreich herrschten [2]). Schon 1698 konnte die Herzogin von Orléans, die Mutter des Regenten, die Worte schreiben: „Der Glaube ist in diesem Lande so völlig ausgelöscht, dass es kaum einen jungen Mann mehr gibt, der nicht

hatte ausserdem bei einem Lyoner Banquier ein Capital von 800,000 Livres zu Gute. Bei seinem Tode hinterliess er 160,000 Livres Rente.

[1]) Wenn Ch. Barthèlemy's Buch: Les confessions de Fréron, Paris 1876, den Journalisten Fréron, mit dem Voltaire in bitterster Feindschaft stand, und gegen den er vielleicht zu weit gegangen war, als einen grossen Schriftsteller zu schildern sucht, so erklärt sich dies Bemühen nur durch einen geradezu blinden Hass des Verfassers gegen Voltaire und die Aufklärer.

[2]) Vgl. hierüber die trefflichen auf bis dahin unbenutztem Material beruhenden Arbeiten von Aubertin und Rocquain: Charles Aubertin, L'esprit public au XVIIIième siècle, 2ième Édition, Paris 1873 und Felix Rocquain, L'esprit révolutionnaire avant la révolution, Paris 1878.

Atheist sein will.“ Und 1722 schrieb dieselbe Fürstin: „In Paris unter den Geistlichen, wie den Leuten von Stand, gibt es nicht hundert Personen mehr, die an unsern Heiland glauben [1]).“ Das ganze Jahrhundert durchziehen Revolten. Es kommen Aufrufe zu den Waffen vor. Anfangs der fünfziger Jahre spricht man in Frankreich bereits von einer grossen Revolution; und Jeder hält ihren Ausbruch für nahe bevorstehend. Keine der vielen Unruhen, in denen sich der revolutionäre Geist des Volkes kundgibt, kann aber auch nur auf eine mittelbare Einwirkung der Aufklärungslitteratur zurückgeführt werden. Als im Jahre 1771 der Maupeousche Staatsstreich ganz Frankreich in eine so gewaltige Gährung versetzte, dass es wie ein Wunder erscheint, wenn die Revolution nicht schon damals ausbrach, war die philosophische Parthei in dem zwischen der Krone und den Parlamenten geführten Kampfe gespalten. Voltaire, das Haupt dieser Parthei, stand aber damals nicht auf Seiten des Volkes, sondern hielt zur Krone. Den Unglauben haben Voltaire und die Aufklärungslitteratur nicht erzeugt; sondern ihr Werk ist es, dass an Stelle der vorhandenen indifferenten Glaubenslosigkeit, die äusserlich noch zur Kirche hielt, der überzeugungsbewusste offene Abfall von der Kirche trat. Die Masse des Volks, das sich im Laufe des Jahrhunderts deutlich genug, aber nur planlos gegen den bestehenden Druck aufgelehnt hatte, erfüllte die Litteratur allmählich mit bestimmten politischen Grundsätzen und wies damit ihrer Unzufriedenheit feste und bewusste Ziele an. War also auch, was die Revolution zu verwirklichen trachtete, von dieser Litteratur gepredigt worden, so ist doch nicht das Werk der Aufklärer, dass eine Revolution ausbrach. Voltaire selbst ist dabei sowohl in religiöser, wie politischer Beziehung von jedem Radicalismus gleich weit entfernt. Sein Leben lang blieb er entschiedener Deist; und der Materialismus des Holbach'schen Kreises, der im Système de la nature sein Glaubensbekenntniss ablegte, hatte keinen unversöhnlicheren Gegner, als ihn. Politisch stand Voltaire auf dem Boden des aufgeklärten Despotismus. Er wollte zwar das Individuum aus allen unnöthigen Fesseln befreien, die ihm auferlegt waren, und verlangte auch für jeden Bürger Gleichheit vor dem Gesetze. Eine Durchführung des demokratischen Gedankens, wie sie Rousseau darbietet, darf man aber von Voltaire nicht erwarten. Voltaire hält die niedern Volks-

[1]) Aubertin S. 7 und S. 63.

massen, die von ihrer Hände Arbeit leben, für durchaus bildungsunfähig und hegt die feste Ueberzeugung, dass sich diese unterste Schicht des Volkes niemals aus dem Zustande geistiger Barbarei erheben werde. Den guten Bürgerstand kann man, wie er meint, wohl aufklären. Er soll der Segnungen der Philosophie theilhaftig werden. Für die Canaille ist aber die Philosophie nicht da, sondern für sie die Religion gut genug [1]. Diese ewig Unmündigen möglichst zu beglücken, ist nach Voltaire's Ansicht Aufgabe der Regierenden. Ihnen ein politisches Selbstbestimmungsrecht zuzugestehen, daran denkt er aber nicht im Entferntesten. Und etwa die monarchische Regierungsform mit der republikanischen zu vertauschen, kommt Voltaire so wenig in den Sinn, dass man von ihm gesagt hat, wenn er in der Revolution gelebt hätte, würde er auf Seiten Ludwig's XVI. gestanden haben. Aber gerade dies Masshalten in religiöser und politischer Beziehung machte aus Voltaire für die Vertheidiger des Alten einen um so gefährlicheren Gegner. Nicht allein weil er der grösste Schriftsteller war, sondern weil er zugleich solchen mittleren Standpunkt einnahm, gewann er einen Einfluss auf die Massen, wie ihn keiner von den französischen Aufklärern besessen hat. Während der philosophische Radicalismus eines Lamettrie und Diderot, eines Helvetius und Holbach die Menge abstiess, befriedigte Voltaire's Deismus ihr metaphysisches Bedürfniss und wirkte deshalb auch um so unheilvoller für die Kirche. Ist Voltaire gleichwohl von allen Aufklärern der meistgehasste, und heften sich alle Angriffe auf diese ganze Litteratur fast nur an seine Person, so hat er dies aber auch dem Umstande zu danken, dass Niemand das Christenthum mit grösserer Leidenschaftlichkeit und Bitterkeit verfolgte, als er. Keiner hat seine Angriffe auf die positive Religion in verletzendere Formen zu kleiden verstanden und den Kirchenglauben in gleicher Weise mit Hohn und Spott überschüttet, wie Voltaire. Vor der Empörung, welche diese Masslosigkeit in der Form von jeher erzeugte, hat ihn sein sachliches Masshalten nie zu schützen vermocht. Vergessen darf jedoch nicht werden, dass der Kampfeston, den das XVIII. Jahrhundert gegen die Kirche anschlug, nur verstummt ist, weil die Gegenwart nicht mehr um Das zu kämpfen braucht, wofür jene Zeit mit Aufgebot aller ihrer Kraft zu ringen hatte. Jener dem XVIII. Jahrhundert vorgeworfene Fanatismus des Unglaubens

[1] Vgl. z. B. Voltaire's Brief an Damilaville vom 1. April 1766.

war durch Nichts als den Fanatismus der Kirche hervorgerufen. Besassen Voltaire und seine Mitstreiter kein Verständniss für die Rolle, die der religiöse Glaube in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit gespielt hat, war für sie die Religion Nichts als Priestertrug, so war ihr Blick doch nur deshalb getrübt, weil sich ihnen der Glaube nur im Gewande der Unduldsamkeit und Verfolgungssucht zeigte. Für die Kirche, die Voltaire angriff, war nicht nur beständig Blut geflossen und waren nicht nur Hunderttausende als Ketzer geopfert worden. Sondern im Namen dieser Kirche erlitten noch im XVIII. Jahrhundert die Protestanten die schwersten Bedrückungen; zur Heilighaltung der Satzungen dieser Kirche vergoss die Justiz noch jetzt Blut und loderte noch jetzt in Frankreich der Holzstoss. Noch im Jahre 1758 durfte der Abbé Caveyrac die Bartholomäusnacht laut als ein verdienstliches Werk preisen [1]. Und als der Generaladvokat Omer Joly de Fleury im Jahre 1762 gegen Rousseau's Émile beim Pariser Parlamente Klage erhob, weil dies Buch Duldung predige, behauptete er, dass Menschen, die „durch religiöse Toleranz voreingenommen seien, gleicher Weise dem Bürger, wie dem Christen Abscheu einflössten [2]". Wer sich nicht beugen wollte vor der furchtbaren Macht dieser Kirche, die sich in alle weltlichen Verhältnisse eindrängte, überall zu herrschen suchte und auch nicht zur Gewährung der geringsten Spur von Gewissensfreiheit geneigt war, den konnte nur ein Kampf auf Tod und Leben vor ihrem weitreichenden Arm retten. Und sein vielberufenes „Écrasez l'infâme" rief Voltaire den Genossen nur zu, weil er wusste, dass sonst „die Infame" sie Alle zermalmen würde [3]. Dass in diesem Kampfe, den Voltaire und die Aufklärer führten, und der nur der Befreiung des Individuums von jedem kirchlichen Drucke galt, die Dogmen mit angegriffen wurden, daran trugen die Vertheidiger der Kirche selbst die Hauptschuld. Denn anfangs hatte die Litteratur nur diese Freiheit gefordert und auf die in der Kirche bestehenden Missbräuche, sowie den anstössigen, den Lehren des Evangeliums widerstreitenden Lebenswandel der höheren Prälaten

[1]) Vgl. hierüber Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 276, Kehler Ausg.

[2]) Rousseau, Oeuvres complètes, Paris 1793, XI, 1 ff., wo diese Rede im Auszug mitgetheilt ist.

[3]) Gustave Desnoiresterres, Voltaire et la société au XVIII[ième] siècle. 8. Bd., 2. Auflage, Paris 1871—76, zeigt VI, 236, dass Friedrich der Grosse in einem Briefe an Voltaire vom 18. Mai 1756 zuerst die Bezeichnung l'infâme für die Kirche gebraucht habe.

hingewiesen. Der Clerus hatte dies aber schon für einen Angriff auf die Religion selbst ausgegeben und damit den Schriftstellern eine Handhabe geliehen, auch die Dogmen zu prüfen und einer Kritik zu unterwerfen.

In Deutschland pflegt die von Voltaire ausgeübte unermessliche Wirkung nicht immer genügend gewürdigt zu werden. Vielleicht, weil wir, wie Du Bois-Reymond gesagt hat, Alle Voltairianer sind und uns deshalb der Besitz der erst von Voltaire errungenen Güter heute so selbstverständlich erscheint, dass wir den richtigen Massstab zur Erkennung der Riesenkraft verloren haben, die bei ihrer Erkämpfung eingesetzt werden musste [1]). Jedenfalls schadet Voltaire aber auch heutzutage, wo auf dem Gebiete der Wissenschaften die Arbeitstheilung so gross ist, seine Vielseitigkeit. Weil es kaum ein Gebiet menschlichen Wissens gibt, auf dem Voltaire nicht als Schriftsteller hervorgetreten wäre, begegnet man allen seinen wissenschaftlichen Leistungen mit Misstrauen und ist geneigt, ihnen Oberflächlichkeit vorzuwerfen. Sieht man von Voltaire als Geschichtsschreiber ab, als welcher er in der That bahnbrechend ist und den Ausgangspunkt für die neuere Geschichtsschreibung bildet [2]), so kann er allerdings auf dem Gebiete der Naturwissenschaften nicht zu der Zahl der Entdecker gerechnet werden; und als Philosoph ist ihm weder ein selbstständiges System, noch die Erweiterung der überkommenen Ideenkreise zu danken. Kaum hat aber jemals ein Schriftsteller Wissenschaften, in denen er nicht schöpferisch vorging, gleich grosse Dienste wie Voltaire geleistet. Tiefere Denker hatten den vorhandenen Erkenntnissstoff vermehrt und festgewurzelte Systeme zu Gunsten einer neuen Weltauffassung gestürzt, ohne dass die Massen von dem sich auf den Höhen der Wissenschaft vollziehenden Umschwung eine Ahnung hatten. Voltaire war es aber, der die Ideen eines Newton und

[1]) Vgl. Du Bois-Reymond's Vortrag: Voltaire in Beziehung zur Naturwissenschaft. Berlin 1868.

[2]) Im Siècle de Louis XIV. und im Essai sur les moeurs et l'esprit des nations zeigte Voltaire zuerst, dass den Historiker auch noch Anderes angehe, als die Geschichte der Dynastien und der von ihnen geführten Kriege. Er verflocht zuerst in die Geschichte Schilderungen der politischen, öconomischen und socialen Verhältnisse. Er berücksichtigte zuerst alle geistigen Strömungen der Zeiten, über die er schrieb, und nahm auf Künste, Wissenschaften und Erfindungen Rücksicht: kurz, er erhob die Geschichte zur Culturgeschichte.

Locke allen ununterrichteten Bildungslustigen vermittelte und die neue Weltauffassung in die weitesten Kreise hineintrug [1]).

Um so wirken zu können, ging bei ihm eine ungewöhnliche Gabe, einen ihm fremden Stoff zu durchdringen und sich in den verwickeltsten Fragen zurechtzufinden, mit einer genialen Wiedergebung des Erfassten Hand in Hand. Eine Macht, wie sie Voltaire als Schriftsteller zu Gebote steht, besitzt nicht Montesquieu, ja auch nicht Rousseau. Montesquieu in seiner Ruhe und Leidenschaftslosigkeit ist der Schriftsteller für vornehme Geister. Oft ist er absichtlich dunkel und will bloss errathen sein. Und schon die Anstrengung, die er von seinen Lesern fordert, macht den Kreis derselben zu einem begrenzten. Rousseau ist in Bezug auf Styl und Vortrag das gerade Gegentheil von Voltaire. Er ist der Feind aller concreten Ausdrucksweise. Die Fülle unbestimmter und abstracter Ausdrücke nöthigt bei ihm den Leser, fortwährend Controlle zu üben, ob er auch Sinn und Nüancen noch richtig erfasst. Rousseau's lyrische Sprache vermag zu berauschen. Gibt man sich aber rückhaltslos ihrem Zauber hin, so folgt dem Taumel auch unausbleiblich die Ermüdung. Voltaire greift in unvergleichlicher Weise den Kernpunkt einer Frage heraus. Seine Darstellung geht gerade auf das Ziel los. Er meidet möglichst alles Beiwerk und alle überflüssige, vom einmal verfolgten Gedankengang abziehende Malerei. Indem er die Aufmerksamkeit auf das Nothwendige hinlenkt, versteht er es, seine Leser spielend mit den schwierigsten wissenschaftlichen Problemen bekannt zu machen. Kurze krystallhelle Sätze reihen sich an einander an; und der Gedanke, den sie mittheilen wollen, tritt in jedem von ihnen klar durch ein einziges Wort entgegen. Die Kunst, nicht Alles zu sagen, übt Voltaire mit solcher Vollendung, dass er den Leser glauben macht, Nöthiges aus Eigenem zu ergänzen. Sein blendender Geist und die Anmuth seines Vortrags, der stets mit feinem Witz, mit Ironie und beissendem Spotte durchwebt ist, reissen gleichmässig den Lernenden wie den Wissenden hin [2]).

[1]) Bereits in den philosophischen Briefen hatte Voltaire auf Newton hingewiesen. Von entscheidender Bedeutung war es aber, dass, nachdem Maupertuis (1732) Newton's Gravitationstheorie in streng wissenschaftlicher Form vertheidigt hatte, Voltaire in seinen Elements de la philosophie de Newton (1738) den englischen Denker für Frankreich popularisirte.

[2]) Voltaire selbst sagt einmal, man müsse so schreiben, dass man ebenso den Kanzler wie jeden Schuster unterrichte Vgl. Voltaire's Schreiben an Helvetius vom 2. Juli 1763.

Deshalb hat man auch von Voltaire's Styl gesagt, dass er für die Ewigkeit geschaffen sei. Man betrachte nur alle jene kleinen Schriften Voltaire's, an denen heute, weil fast jedes stoffliche Interesse verloren gegangen ist, nur noch die Kunst der Darstellung bewundert werden kann. Sie zeigen gerade den Künstler, dessen Meisterhand auch für bloss Gelegentliches die unvergängliche Form zu finden verstand. Voltaire's Ideenreichthum, hat man gesagt, sei nicht gross gewesen, und er habe nur über eine bestimmte Anzahl stets wiederkehrender Gedanken verfügt. „Wie ein geschickter General," behauptet Mercier[1]), „weckt Voltaire den Schein, als ob seine Streitmacht grösser sei, als sie in der That ist; denn es sind immer wieder dieselben Truppen, die er vorüberziehen lässt." Dabei sagt aber Voltaire trotz seiner häufigen Wiederholungen doch nie etwas Unnöthiges. Und Niemand weiss besser als er selbst, dass seine Schriften dieselben Gedanken so oft aussprechen. Weil er aber die Massen für seine Ideen erobern will und ihre Trägheit und Schwerfälligkeit kennt, so weiss er auch, dass ihn nur stete Wiederholungen zum Ziele führen können. „Ich werde mich so oft und so lange wiederholen", ruft er aus, „bis man die Missbräuche, gegen die ich kämpfe, beseitigt hat[2])."

In seltsamster Mischung finden sich im Menschen Voltaire die widersprechendsten Charaktereigenschaften vor. Voltaire ist niederer Habsucht fähig; und seine Geldgier ist im Stande, ihn in

[1]) Mercier, Tableau de Paris VI, 149.

[2]) Da Voltaire das Sammlungsvermögen und die Ausdauer seiner Leser richtig abschätzt, und da dickleibige Bücher nur schwer Verbreitung finden, so dienen ihm als Kampfmittel jene hunderte von kleinen Flugschriften, die oft nur wenige Seiten enthalten, aber überall auf Leser rechnen können. Niemand verstand auch den Vertrieb solcher Waare besser als Voltaire. Oft fanden sich diese kleinen Schriften an Klingelzügen befestigt oder wurden unter die Thürschwellen geschoben. Voltaire's Agenten traten in Läden ein, als wenn sie Etwas kaufen wollten, und schmuggelten dann diese Blätter unbemerkt in Bücher, Kasten und Ballen hinein. Natürlich erschienen alle diese Schriften anonym oder pseudonym. Letzternfalls wählte Voltaire vorzugsweise gern den Namen von verstorbenen bekannten Schriftstellern, in deren Nachlass sich angeblich die betreffende Schrift gefunden haben sollte. Wurden seine Schriften in Frankreich gedruckt, so war meist eine holländische Stadt oder London als Druckort auf dem Titelblatte angegeben. Und zur Täuschung der Polizei, die eine Erbauungsschrift vor sich zu haben glauben sollte, wurden für die Flugschriften, welche die stärksten Ausfälle gegen das Christenthum enthielten, mit Absicht oft ganz harmlose Titel gewählt und die ersten Seiten dann völlig unverfänglich gehalten.

die schmutzigsten Händel zu verwickeln [1]). Rachsucht kann ihn dazu treiben, seine Feinde bis auf's Blut zu verfolgen. Er ist feige; und jede Aussicht auf persönliche Verfolgung bringt ihn in Angst und Verzweiflung, ja vermag ihn sogar zur äusserlichen Verleugnung seiner Grundsätze zu treiben. Diesen Fehlern des Herzens ist es vor Allem zuzuschreiben, dass Voltaire's weltgeschichtliche Gestalt nicht stets in ihrer vollen Bedeutung hervorgetreten ist. Denn auf sie hat man sich berufen, um Voltaire jenes heilige Feuer der Begeisterung abzusprechen, ohne welches keine wahre Menschengrösse denkbar ist. So erscheint Voltaire in der landläufigen Litteraturgeschichtsschreibung meist nur als der geistreiche, frivole, jeder Herzensregung baare Spötter [2]). Und doch ist Nichts verkehrter, als dieses Bild. Allen jenen Schatten, die auf seinen Charakter fallen, stehen nicht nur glänzende Geistesgaben gegenüber, sondern sie werden auch mehr als aufgewogen durch ebenso glänzende Eigenschaften des Herzens. Wo Fragen der Humanität in's Spiel kommen, schreckt Voltaire vor keinem Geldopfer zurück; und wenn es Bedrängten zu helfen gilt, ist seine Börse weit geöffnet. Alsdann glaubt er von seinem Reichthum, dass er ihm nur verliehen sei, um Wohlthaten zu üben. Denselben Mann, der in Geschäften wenig gewissenhaft sein kann, empört jedes Unrecht und jede Unterdrückung der Schwachen bis in's Innerste. Welch tiefsittliche Empfindung ihn zu bewegen vermag, zeigt sich, als er während des Kampfes für die Calas die Worte schreibt: „Nie ist mir während dieser ganzen Zeit ein Lächeln entschlüpft, das ich mir nicht wie ein Verbrechen zum Vorwurf gemacht hätte." In Voltaire's Innern wohnte die reinste Menschenliebe. „Der Gedanke, den Armen zu helfen," schreibt er, „belebt den matten Kranken; und das Glück, Anderen zu nützen, ist der einzige Freudenquell, der dem Greise fliesst [3])." Wie oft verstummt nicht gerade bei Voltaire jener leichte Ton des Spottes, um heiligem Zorne über die Irrthümer und Thorheiten, unter denen die Menschheit seufzt, Platz

[1]) Wie tief Voltaire sinken konnte, zeigt sein Streit mit dem Präsidenten de Brosses und sein Process gegen Hirschel.

[2]) Selbst Goethe hatte, obwohl er Voltaire den höchsten unter den Franzosen denkbaren, der Nation gemässesten Schriftsteller genannt hatte, vom Menschen Voltaire gesagt, bei ihm sei „kein menschlicher Blutstropfen, kein Funke Mitgefühl und Honettetät" anzutreffen. (Goethe's Brief an Frau v. Stein vom 7. Juni 1784.)

[3]) Voltaire an Damilaville, 17. Mai 1766.

zu machen. Sein tiefer Hass gegen alle Unterdrückung und Ungerechtigkeit, sein edler Enthusiasmus für die Wahrheit und sein Mitleid mit dem Unglück zeigen dann, dass Voltaire auch mit dem Herzen zu schreiben versteht. Jenen den Machthabern bequemen und von ihnen gepriesenen Idealismus, der die schlechte Wirklichkeit im Scheine der Vollkommenheit erblickt und alles Veraltete und Abgestorbene noch in jugendlicher Kraft prangen sieht, besass freilich Voltaire nicht. Wenn man aber ideal nennen darf, wem der Glaube an eine bessere Zukunft, in der alle Vorurtheile besiegt, aller Druck beseitigt und die Menschheit beglückter sein wird, Kraft zum unermüdlichen Ringen verleiht, dann muss auch Voltaire eine ideale Natur genannt werden.

Voltaire hat, das ist wahr, Ludwig XIV. im Siècle viel zu günstig beurtheilt, und sich, obwohl er Ludwig XV. in seinen Schriften schmeichelte, insgeheim darüber lustig gemacht, dass man diesem König den Namen des Vielgeliebten gab. Gewiss wird in Zeiten, in denen schon jedes freimüthige Wort über den Monarchen zum schweren Verbrechen gestempelt wird, ein stolzer Mann selbst einen ruhmwürdigen Fürsten nicht laut preisen. Damals herrschte aber allgemein in Frankreich ein Geist der Unterwürfigkeit; und Voltaire war in dieser Beziehung nicht schlechter, als seine Zeitgenossen. Er fand zwar seine Rechnung dabei, wenn er einer Pompadour und Dubarry, sowie einem Herzog von Richelieu den Hof machte, durfte aber behaupten, dass er sich der Grossen, wenn er ihnen schmeichelte, zugleich auch als Mittel bediente, durch welche er die Sache der Humanität förderte. Ueberall da, wo Voltaire unglücklichen Opfern der Justiz seine Hülfe leiht und das verletzte Recht wieder zu Ehren bringen will, ist ihm der Einfluss hoher Gönner ein unentbehrlicher Bundesgenosse. Ohne solche Beschützer und Förderer hätte in jener Zeit der Willkürherrschaft selbst das Genie eines Voltaire für die Calas und Sirvens nicht zu siegen vermocht. — Der Marquis d'Argenson hat in seinen Denkwürdigkeiten Voltaire als Beispiel dafür angeführt, dass man moralischen und physischen Muth selten bei einem und demselben Menschen vereinigt anträfe. In Voltaire's Seele, meint er, wohne der Muth eines Turenne, eines Moses, eines Gustav Adolf; dabei fürchte er aber die geringste persönliche Gefahr und sei eine ausgemachte Memme. In der That streiten bei Voltaire Feigheit und moralischer Muth beständig mit einander um die Herrschaft. Meist siegt aber der letztere; und im Vorgefühl aller Schrecken, denen er sich damit aussetzt, pflegt Voltaire

die gefährlichsten Erzeugnisse seiner Feder dennoch der Oeffentlichkeit zu übergeben. Dies hat er zumeist seiner ungewöhnlichen Willenskraft zu danken. Bei Verfolgung des einmal erfassten Zieles vermag ihn kein Hinderniss zu lähmen. „Man muss nur wollen," sagt er, „die Menschen wollen nicht genug; die kleinen Rücksichten sind das Grab für alle grossen Unternehmungen." Voltaire hatte ein Recht dazu, von sich zu sagen: „Ich liebe es leidenschaftlich, Wahrheiten auszusprechen, die Andere nicht auszusprechen wagen, und Pflichten zu erfüllen, die Andere nicht zu erfüllen wagen. Meine Seele hat sich in dem Masse gestärkt, als mein armer Körper an Schwäche zugenommen hat." Denn stets war er der Führer im Kampfe. Wenn aus Furcht vor der Mächtigen Rache Niemand gegen Unrecht und Unterdrückung mehr aufzustehen wagte, war es nur der feige und ängstliche Voltaire, der allein noch den Muth besass, für Recht und Gerechtigkeit in die Schranken zu treten. Gerade deshalb bietet Voltaire's dem rastlosesten Ringen geweihtes Leben aber auch trotz aller Flecken, die seinem Bilde anhaften, einen unversiegbaren Quell der Erfrischung für Jeden, der sich daran zu erheben vermag, wenn er einen Menschen einzig mit der Kraft seines Geistes siegreich gegen eine Welt von Missbräuchen zu Felde ziehen sieht.

Als sich Voltaire im Jahre 1762 der Calas annahm, war es nicht das erste Mal, dass durch die Härte der französischen Strafgesetze Bedrängte seinen Beistand erhielten. Im Jahre 1724 war der Abbé Desfontaines, damaliger Herausgeber des Journal des Savants, wegen Verdachts der Päderastie gefänglich eingezogen und wäre, falls die Untersuchung seine Schuld ergeben hätte, nach damaliger Praxis zum Feuertode verurtheilt worden. Voltaire verwandte sich aber für den Abbé, mit dem er erst kurz vorher bekannt geworden war, bei der Marquise de Prie, der allmächtigen Maitresse des Herzogs von Bourbon Condé. Es gelang ihm auch, die Niederschlagung des Processes durchzusetzen; und Desfontaines, welcher die That zwar leugnete, gleichwohl aber schuldig gewesen zu sein scheint, wurde in Freiheit gesetzt. Zweifelte Voltaire, der dem Abbé hierdurch aller Vermuthung nach das Leben rettete [1]), auch gar nicht an dessen Schuld, so hielt er sich doch angesichts der furchtbaren dem Abbé drohenden und zu seinem

[1]) Der Abbé vergalt übrigens Voltaire diesen Dienst schlecht und wurde später sein Todfeind.

Vergehen in argem Missverhältniss stehenden Strafe für berechtigt, hier selbst für einen Schuldigen einzutreten. — Bei Weitem wohlthuender berührt Voltaire's edelmüthige Verwendung zu Gunsten des unglücklichen Admiral Byng. Als im Jahre 1756 der Kampf zwischen England und Frankreich in Europa mit der Unternehmung gegen die englische Insel Minorca begann, war dem Marschall von Richelieu die Einnahme dieser Insel geglückt. Es gelang dies vornehmlich, weil die englische Besatzung zu schwach gewesen war, um die Insel zu halten. Der durch den Fall Minorca's verletzte englische Nationalstolz wollte sein Opfer haben und hatte sich hierzu den Admiral Byng ausersehen. Obwohl dieser viel zu spät von London abgesandt worden war und man seine Flotte völlig ungenügend ausgerüstet hatte, wurde ihm dennoch ein Vorwurf daraus gemacht, bei seiner Begegnung mit der französischen Flotte vor Minorca einem Treffen ausgewichen zu sein und so die Insel dem Feinde in die Hand geliefert zu haben. Es wurde ein Kriegsgericht eingesetzt; und die öffentliche Meinung verlangte den Tod des Admirals, trotzdem derselbe glaubhaft nachwies, dass, wenn er sich mit der französischen Flotte in ein ernstliches Gefecht eingelassen hätte, er damit nur seine eigenen Schiffe nutzlos dem Verderben preisgegeben haben würde. Sobald Voltaire von diesem Process hörte, ergriff ihn Mitgefühl für den unglücklichen Admiral, der für fremde Schuld büssen sollte. Er wandte sich deshalb an Richelieu mit der Bitte, zur Rettung Byng's beizutragen und öffentlich zu bezeugen, dass Byng, indem er dem Gefechte ausgewichen sei, nur unter dem Drucke zwingender Verhältnisse gehandelt habe. Der Marschall von Richelieu kam dieser Bitte nach und stellte ein schriftliches Zeugniss darüber aus, dass Byng nur unglücklich gewesen sei, keineswegs aber gegen die Gesetze der militärischen Ehre gehandelt habe [1]). Dies Document sandte Voltaire nach England, damit es Byng's Richtern unterbreitet werde. Für den Admiral, den er in den zwanziger Jahren in London persönlich kennen gelernt hatte, den er aber bei dieser Gelegenheit hieran nicht erinnern mochte, fügte er einen warm empfundenen Brief bei. Das Packet, welches diese Schriftstücke enthielt, kam dem Könige von England zu Händen, wurde von demselben geöffnet und dann dem

[1]) Diesem Zeugniss Richelieu's war um so mehr Glauben zu schenken, als derselbe durch das Zugeständniss, die englischen Streitkräfte seien nicht genügend gewesen, um ihm irgendwie die Spitze bieten zu können, sein eigenes Verdienst an der Einnahme von Minorca schmälerte.

Admiral zugestellt. Trotz dieser Bemühungen, bei denen sich Voltaire lediglich durch Gerechtigkeitsgefühl und Menschenliebe leiten liess, vermochte er aber Byng nicht zu retten. Derselbe wurde am 14. März 1757 erschossen. Seine Richter hatten ihn vergeblich der königlichen Gnade empfohlen. Vor seinem Ende liess er sowohl Voltaire, wie Richelieu noch seinen Dank aussprechen.

Persönliche Erlebnisse hatten Voltaire schon frühzeitig zu einem erbitterten Gegner der französischen Strafrechtspflege gemacht. Im Jahre 1717 war er durch den Regenten in die Bastille geschickt worden und musste dort fast ein Jahr bleiben. Man hielt ihn nämlich mit Recht für den Verfasser der Satire Puero regnante, in der Anspielungen auf den Regenten und seine Tochter, die Herzogin von Berry, enthalten waren. Zugleich hatte aber auch eine Nachahmung des Regnier'schen Gedichts „J'ai vu", die gar nicht von Voltaire, sondern von Le Brun war, mit einen Grund zu des Ersteren Verhaftung abgegeben. Machte es schon damals tiefen Eindruck auf Voltaire, dass man in Frankreich ohne Richterspruch willkürlich seiner Freiheit beraubt werden konnte, so sollte er bald noch in viel verletzenderer Weise von diesem Willkürregiment betroffen werden. Ein Chevalier de Rohan hatte sich übermüthig gegen Voltaire benommen und liess denselben, als dieser mit Entschiedenheit gegen ihn aufgetreten war, überfallen und körperlich misshandeln. Voltaire forderte den Chevalier zum Duell; Rohan's Verwandte wussten es jedoch kraft ihres Einflusses dahin zu bringen, dass der tödtlich beleidigte Voltaire in die Bastille kam, sein Gegner aber völlig frei ausging [1]). Die Haft währte diesmal allerdings nur kurze Zeit. Im Gemüthe verbittert über die rechtlosen Zustände, die er in seinem Vaterlande walten sah, wandte sich Voltaire, sobald er die Freiheit wiedererlangt hatte, nach England; und hier fand er Alles, was er in seinem Vaterlande vermisste. In England sah er die Freiheit des geringsten Bürgers unter den

[1]) Bezeichnend für die in der damaligen Rechtspflege herrschende Willkür ist Folgendes: Der Chevalier de Rohan, der einen Voltaire durch seine Bedienten überfallen und durchprügeln liess, blieb straffrei. Als aber im Jahre 1731 ein Bedienter Joinville auf Anstiftung seines Herrn mit noch Anderen der Schauspielerin Pelissier und einem gewissen Francoeur auflauerte, um sie durchzuprügeln, wurde er, obwohl dies Attentat nicht zur Ausführung kam, zum Rade verurtheilt und auch hingerichtet. Sein Herr, der ausserhalb Frankreichs war, wurde in contumaciam zum Tode verurtheilt. Barbier, Journal II, 155 ff. (Mai 1731).

Schutz unverbrüchlicher Gesetze gestellt und lernte dort zugleich ein Strafverfahren kennen, das jedem Unschuldigen die weitgehendsten Garantien gegen ungerechte Unterdrückung darbot. Die Frucht von Voltaire's zweijährigem Aufenthalte in England (1726—1728) bilden die philosophischen Briefe, auch Lettres anglaises genannt, die am 10. Juni 1734 am Fusse der grossen Treppe des Pariser Justizpalastes als Aergerniss erregend, als wider die Religion, die guten Sitten und den der Obrigkeit schuldigen Respect verstossend durch Henkershand verbrannt wurden. Alle Vorzüge Englands, die Voltaire hier pries, erschienen den französischen Machthabern als ebenso viele Anklagepunkte gegen das in Frankreich herrschende System. Dem Kern nach enthalten auch diese philosophischen Briefe bereits alle Forderungen, für welche Voltaire in den letzten Jahrzehnten seines Lebens so mannhaft eintrat.

Viertes Kapitel.

Der Process der Familie Calas. — Das Verfahren vor den Capitoulen und dem Toulouser Parlamente. — Jean Calas' Hinrichtung. — Das Schicksal seiner Familie.

Als hauptsächlichste Quelle für die Darstellung des Calas'schen Falles benutzte ich die in den Archives nationales zu Paris befindlichen Akten (Arch. nat. Grande Chancellerie et Conseil. Requestes de l'hostel V^4 1478). Dieselben enthalten sowohl den zu Toulouse, wie auch den vor den Requêtenmeistern geführten Process: jenen abschriftlich, diesen in den Originalstücken.

Die eingehendste, gleichfalls aus diesen Akten geschöpfte und mit werthvollen historischen Documenten belegte Darstellung des Processes hat Athanase Coquerel geliefert in seinem Buche: Jean Calas et sa famille. Étude historique d'après les documents originaux. Ich benutzte die zweite Auflage dieses Buches.

Die französischen Schriftsteller, welche noch in der neuesten Zeit Jean Calas für schuldig ausgeben, halten sich lediglich an die Akten des Toulouser Processes und lassen den Rehabilitirungsprocess ausser Acht, obwohl dieser erst alles Entlastungsmaterial an den Tag förderte. Diese Schriftsteller sind entweder, wie der Advokat Huc (Compte rendu de la procédure Calas 1855), in Toulouser Localpatriotismus befangen gewesen oder haben sich, wie J. de Maistre (Soirées de Saint-Pétersbourg), durch ihre extrem katholische Gesinnung leiten lassen, oder sie sind endlich, wie der Vicomte Bastard d'Estang und der Abbé Salvan, durch Familienbande mit Mitgliedern der zur Entscheidung des Processes berufen gewesenen Toulouser Gerichte verknüpft. Während Bastard d'Estang, dessen Vorfahren eine bedeutende Rolle in der Geschichte des Toulouser Parlaments spielten, in seiner Darstellung des Processes (Parlements de France I, 384—414) eine blinde Partheilichkeit für das Toulouser Parlament an den Tag legt, ist zwar der Abbé Salvan, ein Grossneffe des Capitoul Boyer, in der Histoire du Procès de Jean Calas à Toulouse, d'après la procédure authentique, Toulouse 1863, bemüht, sich den Schein grösserer Unpartheilichkeit zu geben; in Wahrheit stellt sich aber sein Urtheil als ein ebenso befangenes dar. — Ausser den Schriften Voltaire's für die Calas bilden noch eine wichtige Quelle die von den Advokaten de Sudre, Élie de Beaumont, Mariette und Loyseau de Mauléon

verfassten und in der nachfolgenden Darstellung näher angeführten Denkschriften. Von diesen habe ich mir die de Sudre'schen, die sehr selten sind, nicht verschaffen können.

Der Protestant Jean Calas, der 1698 bei Castres geboren war, bewohnte im Jahre 1761 mit seiner Familie in der Rue des Filatiers zu Toulouse ein Haus, in welchem er einen Handel mit Kattunstoffen betrieb. Er wird als ein friedliebender, rechtlicher Mann geschildert, welchem auch die Katholiken, mit denen er in Berührung kam, ihre Achtung nicht versagten. Seiner Ehe mit Anne Rose Cabibel entstammten sechs Kinder: vier Söhne — Marc-Antoine, Jean Pierre, Donat Louis und Jean Louis Donat —, sowie zwei Töchter — Anne Rose und Anne —, welche Letztere zur Unterscheidung von Mutter und Schwester Nanette genannt wurde. Als Dienerin lebte im Hause seit langen Jahren Jeanne Viguier, eine eifrige Katholikin. Am 13. October 1761 waren von den Kindern nur Marc-Antoine und Jean Pierre zu Hause. Donat Louis, der zum Katholicismus übergetreten war, zeigte sich überhaupt nur noch selten bei den Eltern; Jean Louis Donat war zu Nîmes in der Lehre, und die beiden Töchter weilten in der Nähe von Toulouse auf dem Lande bei Freunden zum Besuch.

Am genannten Tage[1]) zwischen vier und fünf Uhr Nachmittags hatte Gaubert Lavaysse, der Sohn des angesehenen Toulouser Parlamentsadvokaten David Lavaysse, im Laden bei Jean Calas vorgesprochen. Lavaysse kam von Bordeaux und befand sich in Toulouse auf der Durchreise zu seinen Eltern, die sich auf dem Lande aufhielten, und die er, bevor er eine Reise nach St. Domingo antrat, noch einmal sehen wollte. Da er in Toulouse zurückgehalten wurde, weil er zur Weiterreise nicht gleich ein Miethspferd auftreiben konnte, so lud ihn Calas zum Abendessen ein. Lavaysse nahm die Einladung an, verliess aber nochmals das Calas'sche Haus, um womöglich für den folgenden Tag ein Pferd zu bekommen. Nachdem er sich wieder eingestellt hatte und auch Marc-Antoine, dem seine Mutter noch einen Einkauf für das Abendessen aufgetragen, wieder nach Hause gekommen war, ging man — es war gegen sieben Uhr — in dem eine Treppe hoch belegenen Esszimmer zu Tische. Während des Mahles, das nicht lange dauerte, unterhielt man sich von gleichgültigen Dingen. Beim Nachtisch stand Marc-Antoine auf, begab sich in die neben dem Esszimmer

[1]) Die Vorgänge, welche sich am 13. October im Calas'schen Hause zutrugen, schildert der in den Pièces originales concernant la mort des Sieurs Calas enthaltene Brief der Frau Calas.

befindliche Küche und erwiederte auf die Frage der Viguier, ob ihn friere: „Im Gegentheil, ich glühe.“ Mit diesen Worten entfernte er sich. Gleich darauf standen auch die Uebrigen vom Tische auf und verfügten sich in das Wohnzimmer, um dort weiter zu plaudern. Als sich Lavaysse gegen dreiviertel zehn Uhr verabschiedete, musste Pierre Calas, der inzwischen eingeschlafen war, geweckt werden, um den Gast zu geleiten. Man gab ihm ein Licht in die Hand, und er ging mit dem Fremden hinunter. Gleich darauf drang aber ein heftiges Geschrei nach oben, auf das Jean Calas die Treppe hinuntereilte.

Als die beiden jungen Leute in dem zu ebener Erde belegenen, zur verschlossenen Hausthür führenden Gange angelangt waren, hatte Lavaysse seinen Begleiter darauf aufmerksam gemacht, dass die den Gang mit dem Laden verbindende Thür offen stände. Pierre war darauf näher hinzugetreten, um zu sehen, ob sich vielleicht Jemand in den Laden eingeschlichen hätte. Als er und Lavaysse aber denselben betraten, fanden sie Marc-Antoine an den Flügeln einer Thür erhängt, durch die man vom Laden aus in einen hinteren Lagerraum gelangte. Ueber diese Thürflügel war ein zum Zusammenschnüren von Zeugstoffen dienender Packstock gelegt und um denselben der mit doppelter Schleife versehene Strick geschlungen, an dem die Leiche hing. Marc-Antoine war in Hemdsärmeln. Sein Rock und seine Weste lagen auf dem Ladentisch. Als Jean Calas auf das Geschrei der beiden jungen Leute im Schlafrock heruntergeeilt war, fasste er den Erhängten an, hob ihn etwas in die Höhe und legte, als dadurch der Packstock zur Erde rollte, die Leiche seines Sohnes auf den Fussboden, worauf er dann den Strick vom Halse losmachte. Zugleich rief er seinem Sohne Pierre zu, den in der Nähe wohnenden Wundarzt Camoire zu holen. Pierre sowohl wie Lavaysse stürzten fort. Anstatt des Wundarztes traf Pierre aber nur dessen Gehülfen, einen gewissen Gorsse an, mit dem er sofort zurückkehrte. Inzwischen war auch Frau Calas die Treppe heruntergekommen. Sie beugte sich über die am Boden liegende Leiche und bemühte sich vergeblich, dieselbe wieder zu beleben. Als Gorsse nach dem Puls fühlte, gewahrte er sogleich, dass das Leben entwichen sei. Wunden fand er an der Leiche nicht. Dagegen bemerkte er, als er die schwarze Cravatte entfernte, die Marc-Antoine trug, am Halse den Eindruck des Stricks [1]). Voller Ver-

[1]) Gorsse's Verhör vom 14. October.

zweiflung rannte Pierre abermals fort, um womöglich noch von anderer Seite Hülfe zu holen. Da rief ihm sein Vater die Worte nach: „Sage Nichts davon, dass dein Bruder Hand an sich selbst gelegt hat; rette wenigstens die Ehre deiner armen Familie.“ Pierre eilte zu einem Freunde, Cazeing, wo er Lavaysse antraf und diesen beredete, Nichts von einem Selbstmorde verlauten zu lassen. Auf Cazeing's Rath, schleunigst die Behörden von dem Vorgefallenen in Kenntniss zu setzen, übernahm es Lavaysse, den Beisitzer der Capitoule, Monyer, herbeizuholen. Gleich nachdem Pierre wieder nach Hause kam, erschien daselbst auch schon der Capitoul David de Beaudrigue selber mit einer aus vierzig Mann bestehenden Wache. Pierre, der, da seine Eltern sich inzwischen wieder nach oben zurückgezogen hatten, allein bei der Leiche geblieben war, wurde verhaftet. Darauf fanden sich der Beisitzer Monyer mit dem Gerichtsschreiber Savanier ein. Und nun kehrte auch Lavaysse wieder zurück. David de Beaudrigue liess darauf den königlichen Professor der Medicin, Latour, sowie die Wundärzte Lamarque und Peyronnet holen. Diese besichtigten die Leiche halb ein Uhr Morgens an Ort und Stelle.

Inzwischen drängte sich draussen vor der Hausthür eine aufgeregte Menge, die auf die Kunde von diesem Ereigniss schnell zusammengelaufen war und sich in allerlei Muthmassungen erging. Aus dieser Volksmenge erhob sich plötzlich — wer es zuerst ausgestossen, ist nie ermittelt worden — ein Wort, das wie ein Funken zündete und von Mund zu Mund lief: Marc-Antoine ist von seiner Familie ermordet worden, weil er Katholik werden wollte. Ueber David de Beaudrigue kam es wie eine Erleuchtung. Selbst ein Fanatiker, griff er begierig die Erklärung auf, welche die fanatische Menge dem düstern Vorfalle gab. Er liess die Calas'schen Eheleute, ihren Sohn Pierre, die Dienerin Viguier, Lavaysse und auch Cazeing[1]) verhaften, auf das Stadthaus führen und die Leiche auf einer Tragbahre gleichfalls dorthin schaffen. David de Beaudrigue war seiner Sache völlig sicher und glaubte so fest daran, die Mörder des jungen Calas in Händen zu haben, dass er einem seiner Collegen, der ihn zur Mässigung und Vorsicht mahnte, entgegnete, hier handle es sich um eine Glaubenssache, und er nehme Alles auf sich.

In seinem blinden Eifer übersah der Capitoul nur, dass, wenn das Calas'sche Haus wirklich der Schauplatz eines Verbrechens war,

[1]) Letzterer wurde jedoch bald wieder entlassen.

von seiner Seite alles Mögliche geschah, um jede Spur desselben zu verwischen. Denn er liess sämmtliche durch die Ord. v. 1670 in einem Falle, wie dem vorliegenden, gebotene Vorschriften ausser Acht. Nach Tit. IV, Art. 1 dieses Gesetzes hätte das Protokoll über den Leichenbefund sofort an Ort und Stelle errichtet werden müssen. David de Beaudrigue gestattete jedoch, dass die drei von ihm berufenen Aerzte dies erst auf dem Stadthause thaten. In ihrem dort abgefassten Bericht erklärten dieselben, sie hätten die Leiche noch etwas warm gefunden, keine äusseren Verletzungen an ihr wahrgenommen, wohl aber einen dunkelblauen Streifen rings um den Hals, der sich nach hinten zu in den Haaren verlöre. Ihr Schluss war: Marc-Antoine sei noch lebend an dem Strick aufgeknüpft, entweder durch eigne oder fremde Hand. Dies nachträglich aufgenommene Protokoll enthielt überdies weder Angaben über die Lage, in welcher man die Leiche gefunden hatte, noch darüber, wie sie bekleidet gewesen war. Ebenso verabsäumte der Capitoul die Aufnahme eines Protokolls über die Beschaffenheit der Oertlichkeit. War diese der Schauplatz eines Verbrechens gewesen, so hätte solch Protokoll Anhaltspunkte dafür liefern müssen, ob vor Marc-Antoine's Ende ein Kampf zwischen ihm und seinen Mördern stattgefunden hatte [1]). Aber weder hierum kümmerte man sich, noch auch darum, ob die Verhafteten an Gesicht, Händen und Kleidern Spuren eines solchen Kampfes an sich trugen. Der Capitoul liess kein Verzeichniss der in Marc-Antoine's Zimmer vorhandenen Gegenstände aufnehmen und hielt es auch nicht für der Mühe werth, Papiere aufzubewahren, die sich in den Rocktaschen des Todten fanden und vielleicht entscheidende Aufschlüsse darüber gegeben hätten, ob Marc-Antoine wirklich im Begriff gewesen sei, Katholik zu werden. Wider die Bestimmung des Tit. IV, Art. 2 der Ord. duldete David de Beaudrigue auch, dass sowohl der Packstock, wie der Strick vorerst noch im Calas'schen Hause zurückblieben. Dies Alles waren Gesetzesverstösse, welche die Erbringung des vollen Schuldbeweises unmöglich machen mussten. Bei der Art und Weise, wie dieser Process geführt wurde, raubte man aber damit den Calas nur Vertheidigungsmittel.

Auf dem Stadthause angelangt, erklärten sämmtliche Verhaftete in ihrem ersten Verhör, sie hätten Marc-Antoine entseelt auf dem

[1]) Vgl. über die Nothwendigkeit eines solchen Protokolls Jousse II, S. 25.

Fussboden liegend gefunden. Damit sagten nur Frau Calas und die Viguier die Wahrheit [1]. Als Jean Calas und, durch ihn bewogen, auch Pierre und Lavaysse trotz des bei ihrem Verhör geleisteten Eides, die Wahrheit sagen zu wollen, Marc-Antoine's Selbstmord verheimlichten, liessen sie sich durch Furcht vor der Schande leiten, die nach damaligem Rechte auf die Familie des Selbstmörders fiel. Dem Leichnam desselben wurde ein förmlicher Process gemacht [2]; man bestellte demselben einen Curator; und sobald die Untersuchung eine Selbstentleibung ergab, wurde der Nachlass des Todten vom Könige eingezogen. Den entseelten Körper schleifte man aber nackt, mit zum Boden gekehrtem Gesicht durch die Strassen. Der Pöbel bewarf ihn mit Koth und Steinen, und schliesslich wurde er an den Galgen gehängt. Dass der Wunsch, solche Schmach abzuwehren, mächtig genug war, um Calas, seinen Sohn und Lavaysse zu einem Abweichen von der Wahrheit zu bestimmen, ist leicht begreiflich. Ebenso begreiflich ist aber auch, dass, da die dunkelblauen Streifen am Halse Marc-Antoine's sie Lügen straften, man ihnen nicht mehr glaubte, als sie später, um nicht für Mörder zu gelten, ihre ersten Aussagen zurücknahmen und Marc-Antoine erhängt gefunden zu haben einräumten [3]. Jetzt hielt man ihnen ihre bisherige Aussage entgegen und erblickte in ihrem neuen Vorbringen nur ein verändertes Vertheidigungssystem, das zugleich den ersten Schritt zum vollen Geständniss ihres Verbrechens enthalte [4].

Marc-Antoine Calas stand bei seinem Tode im 29. Jahre und wird als ein intelligenter Mensch geschildert, dem ausser andern

[1] Denn als sie den Laden betraten, war die Leiche bereits abgenommen worden; und dass man dieselbe erhängt gefunden, hatte man ihnen natürlich nicht mitgetheilt.

[2] Von den Formen desselben handelt Tit. XXII der Ord. v. 1670: De la manière de faire le procez au cadavre.

[3] Bei den Akten findet sich ein an Pierre Calas gerichteter anonymer Brief, datirt Toulouse 15. October Abends. Der Briefschreiber erinnert Pierre an ein mit ihm am Abend vorher im Gefängniss gehabtes Gespräch und prägt ihm ein, er möchte beim nächsten Verhöre gestehen, sein Vater habe ihn aus Furcht vor der Schleifung des Leichnams aufgefordert, von der Wahrheit abzuweichen. Pierre solle auch zugeben, dass er es gewesen sei, der Lavaysse zu seiner falschen Aussage veranlasst habe.

[4] Völlig unbegreiflich ist, wie Bastard d'Estang I, 398 es für einen die Schuld der Calas verrathenden Widerspruch erklären kann, dass Frau Calas und die Viguier stets dabei blieben, sie hätten die Leiche am Boden liegend gefunden.

Gaben auch die der Rede zu Gebote gestanden habe. Da er nach einer glänzenden, unabhängigen Stellung strebte, hatte er die Rechte studirt und Advokat werden wollen. Ohne eine Bescheinigung, dass er Katholik sei, war ihm aber nach in Frankreich geltendem Rechte dieser Beruf verschlossen. Man nahm es allerdings damals mit der Verabreichung der certificats de catholicité nicht mehr so genau, sondern es war vorgekommen, dass dieselben auch Nichtkatholiken gegeben worden waren. Der Geistliche, an den sich Marc-Antoine ungefähr anderthalb Jahre vor seinem Tode zu diesem Behufe gewandt hatte, war denn auch schon im Begriff gewesen, ihm solches Certificat auszustellen, als er darauf aufmerksam gemacht wurde, der junge Calas sei Protestant. Damit waren alle Hoffnungen Marc-Antoine's vernichtet. Denn Katholik zu werden, dazu konnte er sich nicht entschliessen: wenigstens erwiderte er dies einem Bekannten, der ihn frug, wann er denn Advokat würde. Da ihm als Protestanten auch alle andern Berufsarten verschlossen waren, zu denen er allenfalls Neigung gehabt hätte, so blieb ihm nur übrig, sich dem ihm wenig zusagenden Kaufmannsstande zu widmen [1]). Aber auch hier sollte ihm Nichts nach Wunsch gehen. Eine sich darbietende Gelegenheit zu einer vortheilhaften Association zerschlug sich, da ihm nicht das erforderliche Einschusskapital zur Verfügung stand. Und als er darauf in seines Vaters Geschäft eintrat, wurde sein Ehrgeiz auf das Empfindlichste gekränkt. Denn er wünschte Theilhaber des Geschäfts zu werden; sein Vater glaubte ihm jedoch mit Rücksicht auf die Versorgung seiner andern fünf Kinder diesen Wunsch abschlagen zu müssen. Schon von jeher neigte Marc-Antoine zum Trübsinn. Nun aber, da ihm Alles fehlschlug, verdüsterte sich sein Gemüth noch mehr. Dabei wurde er von Unlust zur Arbeit ergriffen und verfiel in einen Zustand völliger Energielosigkeit. Schliesslich wurde er zum Spieler und Müssiggänger. Tagelang sass er im Kaffeehause, brütete melancholisch vor sich hin und declamirte aus Tragödien solche Stellen, die sich, wie der Hamletsmonolog, auf den Selbstmord bezogen. Schon diese Gemüthsverfassung, in die Marc-Antoine deshalb gerieth, weil ihm als Protestanten Alles versperrt war, vertrug sich schlecht mit der Annahme, er sei bei seinem Tode im Begriff gewesen, zum Katholi-

[1]) Nach einer Ordonnanz Ludwig's XIV. konnten nur Katholiken Advokaten, Sachwalter, Advokatenschreiber, Gerichtsdiener, Aerzte, Drucker, Buchhändler, Chirurgen und Apotheker werden.

cismus überzutreten. Aber wenn dies selbst der Fall gewesen wäre, so war doch sein Vater nicht der Fanatiker, der deshalb seinen Sohn getödtet hätte. Dass die Toulouser Bevölkerung Jean Calas gleichwohl hierfür hielt, war nur eine Folge ihrer eigenen religiösen Unduldsamkeit.

Nirgends im südlichen Frankreich herrschte der Fanatismus in gleich hohem Masse, wie in Toulouse. Diese Stadt, welche einst der Hauptsitz der Albigenser gewesen war, wurde die Hochburg für alle Ketzerverfolgungen. Niemals hatte man in Toulouse daran gedacht, in der Praxis die Härten der Gesetzgebung zu mildern, unter der die französischen Protestanten seufzten. Vielmehr trug die Bevölkerung diesen Ketzern unaufhörlich Hass und Misstrauen entgegen und hielt die Vollstreckung der gegen sie gefällten drakonischen Strafurtheile für etwas ganz Selbstverständliches. Einen Augenblick — es war um das Jahr 1760 — hatte es freilich geschienen, als ob auch in Toulouse der Geist der Duldung seinen Einzug halten wollte. Damals war aber Frankreich in den Kriegen, die es führte, von Missgeschick verfolgt; und es hatte die Besorgniss geherrscht, die Protestanten im Süden des Landes würden dies benutzen, um sich durch innere Aufstände eine günstigere Stellung zu erkämpfen. Sobald die Hauptgefahr für Frankreich beseitigt war, wich denn auch die mildere Behandlung der Protestanten sofort wieder der alten Härte. Gerade zur Zeit des Calas'schen Processes sassen der protestantische Prediger Rochette und drei protestantische Edelleute, die Brüder Grenier, als Gefangene in Toulouse. Rochette war angeschuldigt, Predigten gehalten und Eheschliessungen nach protestantischem Ritus vorgenommen zu haben. Die Brüder Grenier hatten ihn aber den Händen der Maréchaussée gewaltsam zu entreissen gesucht. Sie sowohl wie Rochette wurden im Februar 1762 öffentlich in Toulouse hingerichtet. Ein ganz besonderer Grund steigerte damals noch die Erregung der Toulouser Bevölkerung gegen die Protestanten. Im Mai 1762 wurden es nämlich zweihundert Jahre, dass in Toulouse bei einem Strassenkampfe dreitausend Protestanten von der fanatisirten katholischen Bevölkerung niedergemetzelt worden waren. Damit der Geist der Unduldsamkeit, der dies Blutbad angerichtet hatte, nie ausstürbe und der Hass gegen die Protestanten unaufhörliche Nahrung erhalte, hatte das Toulouser Parlament 1562 angeordnet, den 17. Mai für alle Zeiten als Befreiungsfest durch öffentliche Umzüge und kirchliche Akte zu feiern. Im Herbst 1761, als das Verhängniss über

die Calas hereinbrach, war man aber schon seit Monaten mit umfassenden Zurüstungen beschäftigt, um im Frühling des künftigen Jahres den zweihundertjährigen Gedenktag dieser Metzelei mit besonderm Glanz und Gepränge zu begehen. Die Stimmung, in welche die leicht erregbare südfranzösische Bevölkerung hierdurch versetzt wurde, war derartig, dass man in den Protestanten Uebelthäter erblickte, die vor keiner Unthat zurückschreckten. So war man fest davon überzeugt, jeder protestantische Vater folge nur einer Vorschrift seiner Religion, wenn er sein Kind tödte, das zum Katholicismus übertrete. Calvin mass man bei, allen Eltern in solchem Falle den Mord ihrer Kinder anbefohlen zu haben. Und dieser Glaube herrschte so allgemein, dass sich die Genfer Pastoren in einem Gutachten vom 29. Januar 1762 auf das Entschiedenste dagegen verwahren mussten, dies sei eine Lehre ihrer Kirche [1]). Anlass zu dieser Beschuldigung hatte den Katholiken eine Stelle in Calvin's Institutio christianae religionis gegeben. Dort [2]) waren bei Erläuterung der zehn Gebote Diejenigen, welche sich gegen ihren Vater auflehnen, für Ungeheuer erklärt. Und unter Berufung auf Stellen der Schrift hatte Calvin darauf hingewiesen, dass es ein Gebot Gottes sei, Denjenigen zu tödten, welcher die Ehrerbietung gegen seine Eltern verletze, ihnen ungehorsam sei und offenen Widerstand leiste. War Calvin auch der Mann dazu, alle Vorschriften der Bibel noch für die modernen Zeitverhältnisse für verbindlich zu erklären, so hatten doch die Stellen, auf die er sich hier bezog [3]), weder den Fall im Auge, dass ein Kind wider den Willen seiner Eltern einen Religionswechsel vornähme, noch befahlen sie den Eltern, selbst Hand an ihre Kinder zu legen und sich zu Vollstreckern des göttlichen Willens zu machen. Keinenfalls lasen aber die Protestanten aus Calvin's Buch heraus, was die katholischen Eiferer in ihm finden wollten.

Stand auch, wenn Marc-Antoine durch fremde Hand umgekommen war, damit noch lange nicht fest, dass seine Familie ihn gemordet hatte, so musste doch der Nachweis eines Selbstmordes jedenfalls die Freisprechung sämmtlicher Angeschuldigten

[1]) Der Prediger Paul Rabaud vertheidigte die Protestanten in seiner Schrift: La Calomnie confondue ou mémoire dans lequel on réfute une nouvelle accusation intentée aux protestants de la province du Languedoc à l'occasion de l'affaire du sieur Calas.

[2]) Institutio christianae religionis, Buch II, cap. 8, sectio 36.

[3]) 3. Mos. 20, 9. 5. Mos. 21, 18–21.

zur Folge haben. Diese wichtige Vorfrage, ob Mord oder Selbstmord vorlag, entschied aber, ohne dass man das Ergebniss der Untersuchung abgewartet hätte, nicht nur der Fanatismus der Menge, sondern auch das Gericht, in dessen Hand das Schicksal der Calas lag, gleich von vorne herein zu deren Ungunsten. Am 7. November stellte nämlich der königliche Procurator Lagane bei den Capitoulen den Antrag, die Bestattung des bis dahin in der Folterkammer liegenden Leichnams anzuordnen. In begründeter Besorgniss, seine übrigen Collegen möchten dem widersprechen, benutzte David de Beaudrigue eine Gelegenheit, sich mit dem Capitoul Chirac zu verständigen. Beide erliessen dann, ohne das Collegium der Capitoule zu berufen, in eigenmächtiger Weise an den Pfarrer, in dessen Sprengel die Familie Calas wohnte, die Aufforderung, den Leichnam Marc-Antoine's nach katholischem Ritus zu beerdigen. Damit war nicht nur ausgesprochen, dass kein Selbstmord vorläge, sondern auch, dass Marc-Antoine vor seinem Ende zum Katholicismus habe übertreten wollen. Um dem Gedanken Ausdruck zu leihen, dass es sich um die Verherrlichung eines für die rechtmässige Kirche gestorbenen Märtyrers handle, fand die Bestattung mit allem erdenklichen Gepränge statt. Damit die ganze Bevölkerung an diesem Akte theilnehmen könne, wurde er auf einen Sonntag Nachmittag angesetzt. Unter ungeheurem Zulauf der Menge wurde im Stephansdome eine Messe gehalten und der Sarg dann in geweihter Erde beigesetzt. Wenige Tage später schritt aber die Brüderschaft der weissen Büsser[1]), in welche der Verstorbene einzutreten geplant haben sollte, zu weitern Kundgebungen. Es wurde ein pomphafter Gottesdienst veranstaltet; in der festlich ausgeschmückten Kirche war ein Katafalk errichtet, auf den ein Skelett gestellt war. In der rechten Hand hielt dasselbe als Symbol des Martyriums einen Palmzweig, in der linken einen Zettel mit der Inschrift: „Abschwörung der Ketzerei“ [2]). So war, wie Diderot gesagt hat, der Sohn als

[1]) In Toulouse existirten damals vier solcher Büsserbrüderschaften: die weissen, blauen, schwarzen und grauen. Ihre Mitglieder waren Laien. Jede derselben hatte ihre besondern Vorsteher, Versammlungsorte und Banner.

[2]) Jean Calas protestirte vom Gefängniss aus beim Schatzmeister der weissen Büsser dagegen, dass die Brüderschaft einen Gottesdienst für das Seelenheil seines Sohnes veranstalte. Zugleich forderte er aus den Registern der Brüderschaft den Nachweis, dass Marc-Antoine Mitglied derselben geworden sei. Der Schatzmeister stellte sich über diesen Protest sehr verwundert und bezog sich darauf, dass ihm Pierre Calas gesagt habe, Marc-Antoine hätte

Märtyrer bestattet; und nur, wenn man den Märtyrer wieder ausgrub und durch die Strassen schleifte, konnte sein Vater hoffen, von der auf Mord lautenden Anschuldigung losgesprochen zu werden [1]).

Das Gericht, welchem in erster Instanz über den Process zu entscheiden oblag, war kein königliches, sondern ein städtisches: das Consistorium der Capitoule [2]). Während die Mitglieder des Gemeinderaths im übrigen Frankreich meist den Titel Schöffen (échevins) führten, nannten sich die Gemeinderäthe von Toulouse in Anlehnung an die hier erhaltenen römischen Traditionen Capitoule [3]). Diesem Collegium stand nicht nur die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Polizei zu, sondern es hatte auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über Stadt und Gebiet [4]). Das Consistorium der Capitoule bestand aus acht Mitgliedern, von denen gewöhnlich zwei oder drei ihre Stelle durch Kauf erworben hatten, während die übrigen auf Zeit durch eine aus Notabeln bestehende Wahlkörperschaft ernannt wurden. Die Capitouls titulaires, d. h. diejenigen, welche ihre Stelle gekauft hatten, besassen schon ihrer Unabsetzbarkeit halber einen grösseren Einfluss, als ihre Collegen, und pflegten diese völlig zu beherrschen. Bei Aburtheilung von Civil- und Criminalprocessen wurden vier Beisitzer zugezogen, die jedoch, da sie jeden Augenblick wieder ihrer Stellung entsetzt werden konnten, durchaus abhängige Persönlichkeiten waren. François Raymond David de Beaudrigue, der vom Jahre 1748—65 Capitoul titulaire war, hegte die übertriebensten Vorstellungen von der Wichtigkeit seines Amtes. Schon vor dem Calas'schen Processe, der ihm eine so traurige Berühmtheit schuf, hatte er sich wiederholt durch Uebergriffe in der Polizeiverwaltung hervorgethan. Er besass einen niedrigen Charakter. Denn nach oben war er unterwürfig und kriechend, gegen Schwache dagegen hart und gewaltthätig. Sein Hauptstreben ging dahin, der Regierung seine

im Begriff gestanden, sich in die Brüderschaft aufnehmen zu lassen. Vgl. diesen vom 16. November 1761 datirenden Protest in den Akten.

[1]) Diderot's Schreiben an Mlle Voland vom 8. August 1762.

[2]) Vgl. hier Bastard d'Estang I, 45 ff.

[3]) Wahrscheinlich rührte dieser Titel vom Toulouser Stadthause her, welches das Capitol hiess. Einer andern Erklärung zufolge wären die Capitouls oder Capitulares so genannt worden, weil sie ein Capitulum bildeten.

[4]) Die Capitoule nannten sich: Gouverneurs de la ville de Toulouse, chefs des nobles, juges des causes civiles, criminelles et de la police et voyerie en la dite ville et gardiage d'icelle.

Ergebenheit zu zeigen und seinen Eifer für den königlichen Dienst auf Kosten seiner Collegen herauszustreichen, um so von Versailles Belohnungen zu empfangen [1]). Der religiöse Fanatismus dieses Mannes war aber derartig, dass er alle Ungesetzlichkeiten, die er im Calas'schen Processe beging, geradezu für verdienstliche Werke hielt.

Da die anfänglich abgehörten Zeugen kein genügendes Belastungsmaterial lieferten, stellte der königliche Procurator bei den Capitoulen den Antrag, die Veröffentlichung eines Monitoriums zu veranlassen [2]). Hierauf konnte die partie publique oder partie civile in allen Fällen antragen, in denen es sich um ein schweres oder öffentliches Aergerniss erregendes Verbrechen handelte [3]). Erforderlich war jedoch, dass bereits ein Strafverfahren eingeleitet war. Das Gericht hatte alsdann den geistlichen Richter, den Official, um Erlass der lettres monitoires zu ersuchen; und dieser musste hierauf eingehen, ohne die Gründe prüfen zu dürfen, die den weltlichen Richter bei seinem Ansuchen geleitet hatten. War das Monitorium verstattet worden, so machte man es in der Kirche an drei auf einander folgenden Sonntagen bekannt [4]). Dasselbe enthielt eine Aufforderung an alle Personen, die über das betreffende Verbrechen Auskunft zu geben in der Lage waren, sich bei Strafe der Excommunication zu melden. Wer sich meldete, konnte sich nach seiner Wahl entweder an das Gericht wenden oder an den Pfarrer seines Sprengels, der letzternfalls seine Mittheilungen (révélations) niederzuschreiben und versiegelt an das Gericht gelangen zu lassen hatte. Blieb die öffentliche Aufforderung erfolglos, so griff man zu schärferen Mitteln. Unter Ceremonien, bei denen auf die Angst der Gläubigen vor den Höllenstrafen gerechnet war, wurde dann in der Kirche thatsächlich die Excommunication über alle Diejenigen verhängt, welche mit ihrer Aussage zurückhielten. Nun hatte das Gesetz zwar eine Reihe von Cautelen gegen alle Missbräuche aufgestellt, zu denen die Monitorien nur zu leicht Anlass gaben. Im Calas'schen Processe erwiesen sich dieselben aber theils unwirksam, theils kehrte man sich nicht an sie. So

[1]) Vgl. die bei Coquerel S. 340 und 351 ff. abgedruckten Berichte David's an den Minister Grafen v. Saint-Florentin.

[2]) Ueber Monitorien vgl. Tit. VII der Ord. v. 1670 und Muyart de Vouglans S. 621 ff.

[3]) Der Angeklagte konnte zur Führung des Entlastungsbeweises nie auf Erlass eines Monitoriums antragen.

[4]) Tit. VII, Art. 5, Ord. v. 1670.

war es ungesetzlich, dass hier anstatt des geistlichen Gerichts der Generalvicar Abbé de Cambon als Verteter des Erzbischofs das Monitorium bewilligte [1]). Ferner verbot die Ordonnanz ausdrücklich, im Monitorium die im Verdacht der Thäterschaft stehenden Personen zu nennen oder irgendwie kenntlich zu machen [2]). Trotzdem wies hier das Monitorium ganz unzweideutig auf die Eltern Marc-Antoine's, auf seinen Bruder Pierre und auf die Viguier als des Mordes Verdächtige hin [3]). Denn aufgefordert, sich zu melden, wurden Diejenigen, welche darüber etwas wüssten, dass Marc-Antoine des beabsichtigten Religionswechsels halber „in seinem Hause“ misshandelt oder bedroht worden sei, und dass „eine Ketzerin ihren Mann“ zu solchen Drohungen gegen Marc-Antoine angereizt habe [4]). Ferner musste das Monitorium so abgefasst sein, dass es nicht nur der Erbringung des Belastungs-, sondern auch des Entlastungsbeweises diente. Hiervon war aber im Calas'schen Falle keine Rede. Lagane hatte das Monitorium so entworfen, dass jedes den Angeschuldigten günstige Zeugniss als ein durch die öffentliche Aufforderung nicht verlangtes erschien. So sollten sich beispielsweise nur Diejenigen melden, welche über Marc-Antoine's Abfall vom Protestantismus etwas wussten, nicht auch Die, denen bekannt war, dass er hatte Protestant bleiben wollen. Nur wer auf seine Ermordung Bezügliches wusste, durfte nach der dem Monitorium gegebenen Fassung als Zeuge hervortreten, nicht aber, wer Thatumstände bezeugen konnte, die für einen Selbstmord sprachen. — Von welcher Tragweite für den ganzen Process dies Monitorium gewesen ist, geht schon aus der Thatsache hervor, dass sich erst in Folge seiner Veröffentlichung die überwiegende Mehrzahl aller Zeugen meldete, die vor dem Gerichte der Capitoule abgehört worden sind: fünfundsechszig von siebenundachtzig Zeugen [5]). Und

[1]) Tit. VII, Art. 2, Ord. v. 1670.

[2]) Tit. VII, Art. 4, Ord. v. 1670.

[3]) Vgl. das Monitorium bei Coquerel S. 94 ff.

[4]) Dass die hier verletzte Gesetzesvorschrift nicht immer beachtet werden könne, hatte freilich schon der Generaladvokat Talon bemerkt (Conferenzprotokolle zur Ord. v. 1670). Denn er hob hervor, im Falle eines Ehebruchs sei, sobald das Monitorium den Namen des gekränkten Ehemanns enthalte, damit zugleich auch der Name der Verbrecherin genannt.

[5]) Mit Recht macht Coquerel S. 318 hierauf aufmerksam, nachdem Bastard d'Estang 1, 388 behauptet hatte, das am 18. October, 25. October und 8. November in den Kirchen verkündete Monitorium habe schon aus dem

wenn von den hundertundfünfzig in erster Instanz und vor dem Parlamente vernommenen Zeugen nur ein einziger, der Advokat Chalier, günstig für die Angeschuldigten ausgesagt hat, so zeigt dies zugleich, wie erfolgreich die Geistlichkeit in diesem Processe, in dem sie gewissermassen Parthei war, das Monitorium für sich zu handhaben verstanden hat [1]). Durch die erste Entgegennahme von Mittheilungen und schriftliche Redigirung derselben gewann die Geistlichkeit einen unmittelbaren Einfluss auf die gerichtliche Vernehmung der Zeugen. Denn diese Aufzeichnungen der Pfarrer blieben für die ganze Untersuchung massgebend, weil der königliche Procurator sie bei Abfassung der Fragartikel für die Zeugen zu Grunde legte und sich die meisten Zeugen wohl davor hüteten, diese Artikel anders zu beantworten, als das von ihrem Pfarrer herrührende Schriftstück in Aussicht gestellt hatte. Dass die Zeugen auf solche im voraus vom königlichen Procurator entworfenen Artikel vernommen wurden, beruhte auf einem im Jurisdictionsbezirke des Toulouser Parlaments herrschenden Brauche [2]). Der Verhörsrichter war an diese sog. brief-intendits gebunden und durfte von ihnen selbst dann nicht einmal abweichen, wenn eine vom Zeugen gegebene Antwort es widersinnig erscheinen liess, nun auch noch die weiteren Fragen an ihn zu stellen. Durch diese brief-intendits wurden ungebildete Zeugen dazu gebracht, Alles zu sagen, was man von ihnen zu hören wünschte. Was aber der königliche Procurator nicht hören wollte, konnte selbst der intelligenteste Zeuge nicht in rechtlich wirksamer Weise vorbringen. Denn da man ihn nur schwören liess, die ihm vorgelegten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten, so konnte auch, was er ungefragt sagte, weil es nicht unter diesen Eid fiel, keine Beachtung finden.

Alle Versuche, welche Calas' Töchter mit Hülfe von Freunden unternahmen, um das Geschick der Ihrigen günstiger zu gestalten, wurden durch David de Beaudrigue vereitelt. Dieser schüchterte Jeden ein, der für die Calas zu sprechen wagte. Der Sachwalter

Grunde den Angeschuldigten nicht schaden können, weil man bereits am 14. October fast das ganze Belastungsmaterial beisammen gehabt hätte.

[1]) Chalier sagte aus, Marc-Antoine sei dem Protestantismus treu geblieben. Dass er überhaupt abgehört wurde, hatte er dem Umstande zu danken, dass er den Pfarrer, bei dem er sich in Folge des Monitoriums meldete, in den Glauben versetzte, seine Aussage würde die Angeschuldigten gerade bezüglich dieses Punktes schwer belasten.

[2]) Auch die Angeklagten wurden auf solche Artikel vernommen.

Duroux, der in einer Eingabe an das Gericht dem Verdachte Ausdruck gegeben hatte, David habe eine gerichtliche Urkunde, um ihre Nullität zu vertuschen, antedatirt, wurde auf drei Monate suspendirt; an eine Untersuchung dieses Punktes dachte aber Niemand. Bei einiger Gewissenhaftigkeit hätten sich David und sein College Chirac selbst recusiren müssen, weil sie schon vorweg ausgesprochen hatten, Marc-Antoine sei als Märtyrer gestorben. Jedenfalls besassen aber die Angeklagten das Recht, diese beiden Capitoule als Richter zu recusiren [1]). Calas' Freunde verfassten deshalb denn auch eine Eingabe an das Gericht, konnten dieselbe jedoch nicht überreichen. Denn man liess Niemand zu den Angeschuldigten, der die Unterschrift der erforderlichen Vollmacht hätte einholen können. Wäre dies aber auch geschehen, so hätte das Gericht doch wohl schwerlich je das Recusationsgesuch erhalten: David's Einschüchterungssystem war nämlich zu wirksam, als dass ein Gerichtsvollzieher die gerichtliche Zustellung übernommen haben würde. Calas' Töchter hatten sich an den ausgezeichneten, theoretisch hochgebildeten Parlamentsadvokaten de Sudre mit der Bitte gewandt, sich ihrer Familie anzunehmen. So lange der Process aber vor dem Gerichte der Capitoule schwebte, konnte der Advokat keine Denkschrift zu Gunsten seiner Clienten erscheinen lassen. Denn er vermochte weder eine Unterredung mit denselben zu erlangen, noch auch anderweitig zu erfahren, was die Akten enthielten [2]). — Wie man gegen die Zeugen verfuhr, bloss damit sie gegen die Angeschuldigten aussagten, zeigt folgender Vorfall: Der Barbiergehülfe Claude Espaillac, der in der Nähe des Calas'schen Hauses wohnte, hatte sich aus Wichtigthuerei verleiten lassen, einigen Kunden beim Rasiren zu erzählen, er habe am fraglichen Abend Marc-Antoine's Stimme aus dem Hause dringen und ihn ausrufen

[1]) Ueber die Fälle, in denen der Angeklagte einen Richter recusiren konnte, äusserte sich Tit. XXIV, Art. 2 ff. der Ord. von 1667. Auf den Calas'schen Fall passte namentlich Art. 6, welcher bestimmte, dass ein Richter recusirt werden könne, „s'il a ouvert son avis hors la visitation et jugement".

[2]) Während der Process in erster Instanz anhängig war, wurde überhaupt keine Schrift zu Gunsten der Calas veröffentlicht. Der Advokat Lavaysse überreichte zwar schon damals dem Minister Saint-Florentin im Interesse seines Sohnes eine Denkschrift, in der er auf die Schwäche der Indicien hinwies, die für eine Schuld der Calas sprächen. Für die Oeffentlichkeit war diese Schrift aber nicht bestimmt und gelangte auch nie an dieselbe.

hören: „Mein Gott, man mordet mich, man erwürgt mich!“ Als Espaillac deshalb vor Gericht gefordert wurde, sagte er jedoch nichts Weiteres, als dass er an dem fraglichen Abend gegen zehn Uhr im Calas'schen Laden Licht bemerkt, Weinen und Auf- und Abgehen gehört und zu gleicher Zeit auch Lavaysse habe forteilen sehen. Nun behandelte man ihn aber wie einen falschen Zeugen und erliess einen Haftbefehl gegen ihn, dem er sich durch die Flucht entzog. Selbst die Mitglieder des Gerichts, welche sich den Angeklagten nicht feindselig zeigten, wurden eingeschüchtert. Der Beisitzer Monyer, der zum Berichterstatter ernannt worden war, hatte wiederholt auf verschiedene zu Gunsten der Calas sprechende Umstände aufmerksam gemacht und David de Beaudrigue gegenüber zu erkennen gegeben, dass er nicht an deren Schuld glaube. Dies hatte zur Folge, dass man ihm vorwarf, er mache dem eben erwähnten Espaillac, sowie Louis Calas Mittheilungen über den Gang der Untersuchung. Ein gegen Monyer eingeleitetes Verfahren stellte zwar die völlige Grundlosigkeit dieser Anschuldigung heraus; Monyer verzichtete aber aus Gewissenhaftigkeit darauf, weiter als Berichterstatter zu fungiren, und enthielt sich auch jeder weiteren Theilnahme an diesem Processe.

Trotz alledem lieferte aber die Untersuchung keine Beweise für die Schuld der Calas. Höchstens lagen nur entfernte, trügerische Indicien gegen sie vor. So gewährte kein Zeuge einen sichern Anhaltspunkt dafür, dass Marc-Antoine Katholik geworden oder bei seinem Tode es zu werden im Begriffe stand. Hinsichtlich dieses Punktes wurden den Calas'schen Eheleuten in ihren Verhören Fallen aller Art gestellt; man behauptete, den Beweis dafür in Händen zu haben, dass ihr Sohn zum Uebertritt bereit gewesen sei. Dies fruchtete aber Nichts. Denn die Angeschuldigten blieben dabei, dass sie hiervon Nichts wüssten, ihr Sohn vielmehr stets eifriger Protestant gewesen sei. Und als Frau Calas gefragt wurde, ob nicht ihrer Ansicht nach ein Vater über den Glauben seines Sohnes als oberster Richter zu bestimmen habe, entgegnete sie, in Glaubenssachen käme es nicht auf die väterliche Autorität, sondern allein auf Gewissen und innere Erleuchtung an [1]). Nach dem Monitorium sollten sich auch Diejenigen melden, welche etwas davon wüssten, dass am 13. October Morgens eine Versammlung von Protestanten abgehalten worden sei, die

[1]) Verhör vom 20. October 1761.

Marc-Antoine's Tod beschlossen hätte. Nun fanden sich wohl Zeugen, die vom Umgehen solcher Gerüchte sprachen. Ueber blosse Gerüchte, die ihr Entstehen dem Wunsche verdankten, die Calas schuldig finden zu können, kam man aber auch hier nicht hinaus. — Obwohl man den Angeschuldigten vorhielt, es sei doch unwahrscheinlich, dass Marc-Antoine ganz unbefangen mit ihnen zu Abend gegessen und gleich darauf Hand an sich gelegt habe, blieben dieselben doch einstimmig dabei, dass dies gemeinschaftliche Abendessen stattgefunden und sich Marc-Antoine nach dessen Beendigung entfernt habe. Da aber die Calas, wenn sie wirklich einen Mord vorhatten, sich wohl schwerlich erst mit ihrem Opfer zu Tische gesetzt, in Ruhe gespeist und dasselbe nach Tische abgeschlachtet hatten, so durfte, wer sie als Mörder ansah, nicht an dies Abendessen glauben. Das Gericht hielt dasselbe daher auch für eine Erfindung und meinte, eine Unterstützung seiner Ansicht in einem zweiten vom Wundarzt Lamarque abgegebenen Gutachten finden zu dürfen. Lamarque, der die Leiche am 15. October nochmals untersucht und dann obducirt hatte, erklärte nämlich [1], der Verstorbene hätte drei oder vier Stunden vor seinem Tode zuletzt Nahrung zu sich genommen. Hier widerlegte den Gerichtsarzt aber der Inhalt seines eigenen Gutachtens. Denn Lamarque hatte selbst angeführt, die von ihm im Magen gefundenen Speisereste seien noch nicht zerrieben und durch den Magensaft aufgelöst gewesen, und somit zu erkennen gegeben, dass er nur durch seine Unwissenheit zu einem den Angaben der Angeschuldigten widersprechenden Schlusse gelangt war [2]. Für die Angeschuldigten sprach aber ferner, dass sie hinsichtlich aller Einzelheiten übereinstimmten und jeder von ihnen die gleichen, schwerlich auf Verabredung beruhenden Angaben machte: über die Plätze, welche die Theilnehmer jenes Mahles am Tische eingenommen hätten, über die Zeit, zu der man zu Tische gegangen sei, sowie auch über die Speisen, die man genossen hätte. Alle behaupteten, es seien Tauben und Weintrauben gegessen worden. Lamarque's

[1] Vgl. dies Gutachten bei Coquerel S. 342.

[2] Dies Gutachten wurde deshalb auch später von dem berühmten Professor Louis auf das Heftigste angegriffen. Vgl. auch Voltaire's Schreiben an Debrus vom 15. Juni 1762 in Voltaire, Lettres inédites sur la tolérance, publiées par Athanase Coquerel. Paris 1863. Während Bastard d'Estang I, 399, auf Lamarque's Gutachten gestützt, das gemeinschaftliche Abendessen für eine Erfindung der Calas ansieht, glaubt selbst der Abbé Salvan S. 47 an dasselbe.

Gutachten hatte gleichfalls erklärt, im Magen der Leiche hätten sich Weintraubenschalen und Geflügelhaut gefunden. Allerdings wollte Lamarque auch noch anderes Fleisch, „anscheinend Ochsenfleisch“, gefunden haben[1]). Dass dies dunkle Fleisch aber Taubenfleisch gewesen sei, würde er wahrscheinlich selbst zugegeben haben, sobald die Angeklagten, wie das Gesetz es forderte, mit ihm confrontirt worden wären und ihn hierauf hätten aufmerksam machen können. Solche Confrontation fand jedoch niemals statt.

War Marc-Antoine ermordet worden, so mussten Lavaysse und die Viguier Zeugen dieses Verbrechens gewesen sein. Beider Aussagen stimmten aber mit denen der Calas überein; und so blieb denn, damit ihr Zeugniss nicht zu deren Gunsten ins Gewicht falle, nichts Anderes übrig, als sie der Theilnehmerschaft zu bezichtigen. Dabei kümmerte man sich nicht darum, dass die Viguier eine eifrige Katholikin war, dass gerade sie ehedem Louis Calas zum Uebertritt beredet hatte und deshalb wohl schwerlich bei einem Morde betheiligt sein konnte, dessen Triebfeder Hass gegen den Katholicismus bilden sollte. Lavaysse's Anwesenheit sprach schon gegen die Verübung eines Verbrechens. Denn unmöglich konnten sich die Calas für denselben Abend, an dem sie ihren Sohn zu ermorden beabsichtigten, einen Fremden zu Gaste bitten. Aber auch über diesen Widerspruch setzte man sich hinweg. Lavaysse, so wurde behauptet, sei als Abgesandter nach Toulouse geschickt worden, um an Marc-Antoine das Todesurtheil vollziehen zu helfen, das die Protestanten seiner Abtrünnigkeit halber über ihn gefällt hätten. Trotzdem begriff man, dass Lavaysse derjenige sei, von dem, wenn ein Verbrechen stattgefunden hatte, am ehesten Aufschlüsse zu erwarten wären. Kein Mittel wurde unversucht gelassen, ihn zum Sprechen zu bewegen. Man erklärte sich bereit, wenn er seinen Angehörigen schriftliche Mittheilungen zu machen habe, dieselben zu befördern. Und als Lavaysse, einfältig genug, dies für ein Zeichen von Wohlwollen zu halten, hierauf einging, fand man in seinen Briefen auch keine Spur von dem, was man zu finden gehofft hatte. Ein anderes Mal gestattete man dem Advokaten Lavaysse eine Unterredung mit seinem Sohne im Gefängniss. Man hatte ihm vorgespiegelt, die Schuld der Calas sei völlig erwiesen, und er solle

[1]) Die betreffende Stelle seines Gutachtens lautete: „Nous havons trouvés quelque pos de resins avec quelque peau de volaille, quelque petit morceau de autre viande, qui nous a paru être du buf.“

deshalb auch seinem Sohne zum Geständniss zureden. Der Vater kam dieser Aufforderung nach, hielt seinem Sohne vor, die Calas seien verloren, und ihn vermöge nur noch ein offenes Geständniss zu retten. Standhaft blieb aber der junge Lavaysse dabei, dass die Calas unschuldig seien.

Am 10. November stellte Lagane den Antrag, die Calas'schen Eheleute, sowie ihren Sohn Pierre unter Einziehung ihres Vermögens zum Galgen zu verurtheilen, ihren Leichnam zu verbrennen und die Asche in alle Winde zu streuen. Lavaysse und Jeanne Viguier sollten der Hinrichtung beiwohnen, ersterer dann zeitlebens auf die Galeere geschickt, letztere aber mit fünfjähriger Einsperrung bestraft werden. Bei der am 18. November stattfindenden Berathung der Capitoule stellte sich heraus, dass nur der Beisitzer Carbonnel, der an Monyer's Stelle Berichterstatter geworden war und die Akten am gründlichsten kennen musste, an die Unschuld der Calas glaubte. Er trug sowohl auf Freisprechung sämmtlicher Angeschuldigten, wie auch darauf an, dem Leichnam Marc-Antoine's noch nachträglich in Gemässheit der Ordonnanz den Process zu machen. Seine Collegen vermochte er jedoch nicht zu überzeugen. Und diese erkannten gegen Jean Calas, dessen Frau und Pierre auf Folter. Die beiden andern Angeklagten sollten nur mit der Folter bedroht und ihnen die Folterwerkzeuge gezeigt werden. Letzteres war ungesetzlich, weil die Untergerichte zwar auf Folter, aber nie auf solche simple présentation à la question erkennen durften, dies vielmehr nur den Parlamenten zustand. Regelwidrig war auch, dass die Capitoule ihr Urtheil anstatt in der Vormittagsstunde erst Nachmittags um fünf Uhr abgegeben hatten[1]). Nicht nur der königliche Procurator, dem dieser Spruch nicht genügte, sondern auch die Angeschuldigten appellirten gegen ihn an das Parlament. Dasselbe erkannte am 5. December über den Appell. Das Urtheil der Capitoule wurde cassirt und ihnen für die Zukunft die Wiederholung des begangenen Uebergriffs untersagt. Zugleich entzog ihnen das Parlament aber auch im Wege der Evocation die weitere Entscheidung der Sache, um nun in erster und letzter Instanz selbst über dieselbe zu erkennen. Ein Urtheil der grand'chambre des Parlaments verwarf sodann den appel comme d'abus, den die Angeklagten wegen der vielen bei Erlass des Monitoriums vorgekommenen

[1]) Vgl. Élie de Beaumont's erste Denkschrift S. 18 und Mariette's erste Denkschrift S. 25.

Gesetzesverstösse erhoben hatten. Und ein drittes Urtheil ordnete sogar eine nochmalige Veröffentlichung dieses Monitoriums an.

In der tournelle des Toulouser Parlaments hatten zwei Präsidenten und eilf Räthe über das Schicksal der Angeklagten zu entscheiden. Als Generalprocurator fungirte damals beim Parlamente Riquet de Bonrepos. Der Rath Pierre Etienne de Boissy war mit Weiterführung der Untersuchung betraut, der Rath de Cassan-Clairac zum Berichterstatter ernannt worden. An die Unschuld der Calas glaubte von ihren Richtern im Parlamente nur ein einziger, der Rath de la Salle. Die Rückhaltslosigkeit, mit der sich dieser Mann von Anfang an hierüber aussprach, wurde ihnen aber verhängnissvoll. Denn er raubte ihnen in der tournelle eine entscheidende Stimme. De la Salle war nämlich gewissenhaft genug, sich selbst zu recusiren und weder an der Berathung noch Abstimmung theilzunehmen [1]. Alle übrigen Mitglieder des Parlaments blendete ihr Eifer für die katholische Sache derartig, dass der Process unter ihren Händen zu einem Tendenzprocess wurde. Zugleich geht aus der Correspondenz, welche die beiden Präsidenten der tournelle, du Puget und de Senaux, mit dem Minister Saint-Florentin führten, deutlich hervor, wie sehr sich das Parlament bei Entscheidung dieser Sache durch politische Erwägungen leiten liess [2]. Die Präsidenten bringen diesen Process mit den Aufständen in Verbindung, zu denen im Süden Frankreichs die Unterdrückung der Protestanten wiederholten Anlass gegeben hatte. Dem Minister empfehlen sie auf das Dringendste, die protestantischen Prediger von Frankreich fernzuhalten, damit sie keine weitere Anleitung zu so blutigen Verbrechen gäben, wie hier eins vorläge. Den Calasschen Fall halten sie zur Statuirung eines Exempels für angethan, um Frankreich vor den Gefahren zu schützen, welche die Protestanten heraufzubeschwören drohten. Strenge gegen die Calas walten zu lassen, erheischte aber auch zugleich das Interesse des Parlamentes selbst. Denn da es gerade damals den Jesuiten den Process machte und sich dadurch dem Verdacht ausgesetzt sah, als ob es der echten katholischen Gesinnung ermangle, so ergriff es die Gelegenheit,

[1]) In den vielen dramatischen Erzeugnissen jener Zeit, die das Schicksal der Calas zum Gegenstand hatten, erscheint de la Salle beständig als der einzig Weise inmitten von Fanatikern.

[2]) Ein Theil dieser Correspondenz ist von Coquerel veröffentlicht worden. Vgl. namentlich S. 344, 357 u. ff.

in seinem Verhalten gegen die Calas seine Rechtgläubigkeit an den Tag zu legen.

Die vor dem Toulouser Parlamente geführte Untersuchung vermochte, obwohl dreiundsechszig neue, bisher noch nicht vernommene Zeugen abgehört wurden, die Angeschuldigten ebensowenig zu belasten, wie die von den Capitoulen geführte. An jenem Abend des 13. October hatten die Nachbarn der Calas aus deren Hause ein lautes Geschrei dringen hören. Während das Gericht dies für das Schreien des mit seinen Mördern ringenden Opfers hielt, behaupteten dagegen die Angeschuldigten, dies sei das Geschrei gewesen, welches Pierre Calas und Lavaysse erhoben, als sie unerwartet auf Marc-Antoine's Leiche stiessen. Nun sind die Worte: „Mein Gott! Mein Gott!" von allen Nachbarn gehört worden. Was aber noch weiter gerufen sei, darüber herrscht keine Uebereinstimmung. Einer wollte noch die Worte gehört haben: „Mörder! Mörder!" der Andere: „Diebe! Diebe!" ein Dritter: „Ich sterbe!" oder: „Er ist todt." Ein Vierter hatte: „Man ermordet mich!" rufen hören und ein Fünfter sogar: „Vater, warum erwürgst Du mich!" Dass die Phantasie der Zeugen aus an ihr Ohr dringenden unartikulirten Lauten hier nachträglich diese Zusätze gebildet hat und in der That nur Pierre's und Lavaysse's Stimme gehört worden ist, wird fast zur Gewissheit, wenn man Folgendes berücksichtigt: Alle Zeugen wollten übereinstimmend dies Schreien gegen halb zehn Uhr Abends oder etwas später gehört haben. Der Chirurgengehülfe Gorsse, der das Calas'sche Haus gegen zehn Uhr betrat, hatte aber bei seiner Vernehmung behauptet, er habe den Leichnam bereits erkaltet gefunden. Gegen halb zehn Uhr oder gar nach halb zehn Uhr kann also Marc-Antoine gar nicht mehr gelebt und um Hülfe gerufen haben. Ausserdem haben auch alle Zeugen kurze Zeit nach gehörtem Geschrei einen grau gekleideten, ihnen fremden jungen Mann, nämlich Lavaysse, und nach ihm den ihnen bekannten Pierre Calas aus dem Hause eilen sehen. — Man hielt den Angeschuldigten vor, dass, da die Hausthür am fraglichen Abend verschlossen war und also kein Fremder Marc-Antoine gemordet haben könne, nur sie seine Mörder gewesen seien. Dabei ging man davon aus, Marc-Antoine sei auf die Erde oder über Stühle geworfen, dort mit einem Strick erdrosselt und dann als Leiche an der Thür aufgehängt worden. Dem widersprach aber, dass der Einschnitt, welchen der Strick am Halse zurückgelassen hatte, von unten nach oben lief und sich in den Haaren verlor, was

bei einer Erdrosselung in horizontaler Lage nicht möglich gewesen wäre [1]). Völlig ungerechtfertigt war es, dass man einen Selbstmord Marc-Antoine's für geradezu physisch unmöglich hielt. Denn verschiedene Personen hatten vor den Augen der in das Calas'sche Haus gelegten Wache aus Neugier wiederholt Versuche angestellt, ob sich wohl ein Mensch zwischen jenen Thürflügeln an einem um den betreffenden Packstock geschlungenen Strick erhängen könne; und solche Versuche hatten gezeigt, dass dies sehr wohl möglich sei. Marc-Antoine's Leiche trug auch keinerlei Spuren eines vorangegangenen Kampfes an sich. Seine Kleider lagen sorgfältig über den Ladentisch ausgebreitet, seine Haare waren nicht in die mindeste Unordnung gerathen, noch zeigten sich am Körper Kratzwunden oder sonstige äussere Verletzungen.

War Marc-Antoine von den Seinigen ermordet worden, so mussten diese von irgend welchem Hass gegen ihn erfüllt gewesen sein. Dafür hat man aber glaubwürdige Zeugnisse nie zu erlangen vermocht. Einige Zeugen wollten allerdings vom Hörensagen wissen, Jean Calas hätte seinen Sohn wenige Tage vor dessen Ende mit dem Tode bedroht, falls derselbe Katholik werden würde [2]). Dem gegenüber erklärte aber die Viguier, zwischen Marc-Antoine und seiner Familie hätte stets das beste Einvernehmen geherrscht. Und die Vergangenheit sprach auch dagegen, dass Jean Calas durch einen Religionswechsel seines Sohnes auf Mordgedanken gebracht werden konnte. Denn als Louis Calas Katholik geworden war und dabei in liebloser Weise die Behörden gegen seine Eltern angerufen hatte, war dies von seinem Vater mit völligem Gleichmuth hingenommen worden. Dieser hatte ihm durchaus nicht gezürnt; ja, auch die Viguier durfte, obwohl sie Louis zum Katholicismus bekehrt hatte, im Calas'schen Hause bleiben [3]). Der Subdelegirte Amblard zu Toulouse hatte zwar damals (Januar 1761) an den

[1]) Dass die Gerichtsärzte aus den von ihnen wahrgenommenen und constatirten Thatsachen auf einen Selbstmord Marc-Antoine's hätten schliessen müssen, behauptete später Professor Louis auf das Bestimmteste im Mémoire sur une question anatomique relative à la Jurisprudence, dans lequel on établit les principes pour distinguer à l'inspection d'un corps trouvé pendu les signes du suicide d'avec ceux de l'assassinat. Par M. Louis, Professeur royal de chirurgie. A Paris chez Cavelier 1763.

[2]) Aussagen des Antoine Deschamps und Jean Bertrand.

[3]) Auf solche Bekehrungen protestantischer Kinder durch katholische Dienstboten arbeitete der Gesetzgeber systematisch hin. Denn protestantische Familien durften damals nur katholische Dienstboten halten.

Gouverneur von Languedoc geschrieben, Jean Calas sei sehr hart gegen seinen Sohn Louis; aus den Aussagen der jetzt hierüber vernommenen Zeugen ging dies jedoch nicht hervor. Denn diese wollten nur durch die Viguier von Misshandlungen Louis' im Elternhause gehört haben. Die Viguier bestritt jedoch auf das Bestimmteste, jemals solche Aeusserungen gemacht zu haben. — Ob Marc-Antoine vor seinem Ende wirklich im Begriff gewesen war, Katholik zu werden, darüber wusste kein Zeuge etwas Bestimmtes, sondern jeder sprach nur von Gerüchten, die in der Stadt umliefen. Man wollte gesehen haben, dass er beim Vorübertragen des Allerheiligsten auf der Strasse niedergekniet sei und der Messe beigewohnt habe. Damit war aber Nichts bewiesen; denn jenes konnte geschehen sein, um bei der katholischen Bevölkerung keinen Anstoss zu erregen; und so gut wie andere Protestanten konnte auch Marc-Antoine einmal während der Messe im Dom gewesen sein, um die dort vorhandenen Bildwerke zu betrachten. Jedenfalls hätte sich Marc-Antoine, wenn er sich mit dem Entschlusse trug, Katholik zu werden, einem Priester anvertrauen müssen. Dieser war jedoch trotz aller Mühe, die man sich gab, nicht ausfindig zu machen. Jede Spur, die man hier zu entdecken glaubte, zerrann sofort, wenn man sie weiter verfolgte. So behauptete ein Gerücht, man habe Marc-Antoine aus der Beichte vom Abbé Laplaigne weggehen sehen. Dabei wurde aber eine Kirche genannt, in welcher der Abbé Laplaigne nachgewiesenermassen niemals die Beichte abgenommen hatte. Nichtsdestoweniger vernahm man den Abbé. Und da man besorgte, er könne aus Furcht, das Beichtgeheimniss zu verletzen, mit der Wahrheit zurückhalten, so hatte man einen Professor der Theologie gutachtlich erklären lassen, der Abbé dürfe nicht nur aussagen, sondern sei durch das Monitorium hierzu verpflichtet. Dennoch erlangte man keinerlei Resultate. Welch leeres Geschwätz und welchen Klatsch die Zeugen vorbrachten, zeigen die Akten gerade hinsichtlich dieses Punktes. So sagt eine Wittwe Massaleng: ihre Tochter habe ihr erzählt, von einem gewissen Pagès gehört zu haben, ein gewisser Soulié habe diesem gesagt, von einer gewissen Guichardet gehört zu haben, dass eine gewisse Journu dieser Etwas erzählt habe, woraus sie geschlossen habe, der Jesuitenpater Serrant könne wohl Marc-Antoine's Beichtvater gewesen sein. Es kommen aber auch falsche Zeugen vor. Als solcher kennzeichnet sich z. B. ein gewisser Pérès, der Jean Calas am 13. October Abends mit einem Ueberrock bekleidet im Laden gesehen haben wollte,

während Calas nachgewiesenermassen an jenem Abend einen grünen Schlafrock getragen hatte. Ebenso war Catherine Daumière eine falsche Zeugin. Denn sie gab sich für erst kürzlich zum Katholicismus bekehrt aus, wollte von Marc-Antoine gewarnt worden sein, sich nicht wieder zum Rückfall in den Protestantismus verleiten zu lassen, war aber, wie sich später herausstellte, niemals Protestantin gewesen, sondern als Katholikin geboren.

Während der Process vor dem Parlamente schwebte, erschienen zwei Denkschriften für Lavaysse: eine angeblich von ihm selbst, die andere von seinem Vater für ihn geschrieben [1]). Als Verfasser einer zu Gunsten der Calas anonym erscheinenden Vertheidigungsschrift galt allgemein der Parlamentsrath de la Salle [2]). Die wichtigsten Denkschriften, drei an der Zahl, verfasste jedoch der Advokat de Sudre [3]). Coquerel [4]) giebt denselben den Vorzug vor allen später von de Sudre's Pariser Collegen auf Voltaire's Anregung veröffentlichten. Diese Schriften, deren erste wahrscheinlich Anfangs Januar 1762 erschien, sind von allem Schwulst und jeder leeren Rhetorik frei. De Sudre wirkt durch einfache und sachgemässe Darstellung der Thatsachen. Er ist scharfsinnig in der Beweisführung und beherrscht seinen Gegenstand in juristischer Beziehung vollständig. Mit Veröffentlichung dieser Schriften legte der Advokat keine geringe Probe seines Muthes und seiner Uneigennützigkeit ab. Denn als Vertheidiger der Calas hatte er nicht nur das Volk gegen sich, sondern auch den Clerus und die parlamentarischen Kreise. De Sudre büsste denn auch, weil er sich der Calas annahm, seine ausgebreitete Praxis ein. Jahrelang wagte Niemand, eine vor dem Parlamente schwebende Sache durch ihn vertreten zu lassen: so gewaltig war die Furcht, dass die Parthei für das Verbrechen bestraft werden würde, welches ihr Advokat in den Augen des Parlaments begangen hatte. De Sudre stellte in seinen Schriften alle Entlastungsmomente

[1]) Mémoire du Sieur Gaubert Lavaysse. A Toulouse chez Rayet, und Mémoire de Mr. David Lavaysse, avocat en la cour pour le Sieur François-Alexandre-Gaubert Lavaysse. A Toulouse chez Rayet.

[2]) Observations pour le Sieur Jean Calas, la Dame de Cabibel, son épouse et le Sieur Pierre Calas, leur fils. 1762.

[3]) Dieselben sind betitelt: Mémoire pour le Sieur Jean Calas, négociant de cette ville, Dame Anne Rose Cabibel, son épouse et le Sieur Jean Pierre Calas, un de leurs enfants. Toulouse chez Rayet. — Suite pour les Sieurs et Demoiselle Calas à Toulouse. Chez Robert MDCCLXII. — Réflexions pour les Sieurs et Demoiselle Calas. A Toulouse chez Faye.

[4]) Coquerel S. 135 ff.

zusammen und forderte, dass rücksichtlich ihrer eine Beweiserhebung stattfände. Die tournelle des Toulouser Parlaments berücksichtigte aber, als sie zur Urtheilsfällung schritt, von sämmtlichen zu Gunsten der Calas geltend gemachten faits justificatifs kein einziges. Dies bildet denn auch den Grund, weshalb sich das Parlament, obwohl es zehn Sitzungen hindurch berieth, doch nie darauf berufen konnte, dass es gründlich verfahren sei und alle sich ihm zur Erforschung der Wahrheit darbietenden Hülfsquellen erschöpft habe. Nie konnte dem Parlamente der Umstand, dass in dem vor ihm geführten Processe die Unschuld der Calas noch nicht so handgreiflich wie später zu Tage trat, irgendwie zur Entschuldigung gereichen. Denn dass dies nicht der Fall war, ist gerade die Schuld des Parlaments gewesen, welches geflissentlich jeden Entlastungsbeweis von den Akten fernhielt. Der Art und Weise, wie man aber im Toulouser Parlamente die gesetzliche Beweistheorie zu handhaben pflegte, war zu danken, dass schon das vorhandene Untersuchungsmaterial zu Calas' Verurtheilung ausreichend erschien. Man rechnete nämlich eine Reihe entfernter Indicien, deren Quantität ihre Qualität ersetzen musste, wie Bruchtheile zu einer Einheit zusammen; und bei „diesen Visigothen war es“, wie Voltaire sagte, „Brauch, nach Art der Huronen oder Topinambos von vier Viertel- und acht Achtelbeweisen zu sprechen“ [1]).

Als Jean Calas, den man zunächst allein abzuurtheilen beschlossen hatte, zum letzten Verhör vor die tournelle geführt wurde, sah er vor dem Parlamentsgebäude einen Scheiterhaufen zugerichtet. Derselbe war zur Verbrennung der vom protestantischen Prediger Rabaud verfassten Schrift „La calomnie confondue“ bestimmt. Calas glaubte aber, er sollte auf demselben enden, und man führe ihn zum Feuertode [2]). Ihn befiel eine Ohnmacht; und als er vor seinen Richtern erschien, hatte er die Festigkeit und den Muth eingebüsst, die ihn während des ganzen Processes nicht verlassen hatten. Der Schreck raubte ihm jene Freiheit des Geistes, die ihn bisher auf alle Fragen rückhaltslos und unbefangen hatte antworten lassen. Wäre er im vollen Besitze seiner geistigen Fähigkeiten gewesen, so hätte er sich vielleicht noch zu retten vermocht. Jetzt deuteten die Mitglieder der tournelle aber die Verwirrung, in der er sich

[1]) Voltaire's Schreiben an Damilaville vom 22. März 1763.

[2]) Vgl. hierüber Voltaire's Schreiben an Élie de Beaumont vom 20. März 1767 (Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 300, Kehler Ausg.) und Mémoire pour Donat Pierre et Louis Calas von Loyseau de Mauléon, S. 37.

befand, als ein Zeichen seiner Schuld. Bei der Abstimmung erklärten sich von den dreizehn Mitgliedern der tournelle anfangs nur sieben für den Tod durch das Rad. Damit war die zu einem Todesurtheile erforderliche Majorität noch nicht vorhanden. Schliesslich ging aber der älteste Rath de Boyal von der Minorität zur Majorität über. Von den fünf in der Minorität gebliebenen Mitgliedern hatten zwei für die Folter gestimmt, zwei für eine Untersuchung an Ort und Stelle darüber, ob sich Marc-Antoine selbst habe entleiben können, und nur ein Mitglied war für Freisprechung gewesen [1]).

Das am 9. März 1762 ergehende Urtheil verhängte über Calas die ordentliche und ausserordentliche Folter, durch die man ihn zur Angabe seiner Mitschuldigen zwingen wollte. Darauf sollte er, nur mit einem Hemde bekleidet, barhäuptig und mit blossen Füssen auf einem Karren zum Dom geführt werden, um dort Kirchenbusse zu thun. Sodann sollte er auf dem St. Georgeplatz gerädert, endlich aber mit zum Himmel gewandtem Gesichte auf's Rad geflochten werden, „um dort so lange zu leben, wie es Gott gefallen würde, ihm Leben zu verleihen". Seine Leiche sollte verbrannt und aus seinem Nachlass eine Busse an den König gezahlt werden. Dies Urtheil wurde am folgenden Tage vollstreckt. Das Folterprotokoll [2]) ergiebt, dass Calas trotz der Marter standhaft blieb und sowohl seine, wie seiner Mitangeklagten Unschuld zu betheuern fortfuhr. Hierbei beharrte er bis zuletzt. Vom Karren herab, der ihn zum Richtplatz führte, rief er der Menge zu, dass er unschuldig sei. Noch auf dem Schaffot bewahrte er seine Festigkeit. Bei jedem Stoss, den der Nachrichter gegen ihn führte, gab er nur einen einzigen Aufschrei von sich. Als der Henker seine zerschmetterten Glieder auf's Rad flocht, machte einer der beiden Dominikanermönche, die mit ihm auf das Schaffot gestiegen waren, der Pater Bourges, noch einen Versuch, ihm ein Geständniss zu entlocken. Calas gab ihm aber zu erkennen, wie es ihn betrübe, dass auch er ihn für schuldig halte. Bereits zwei Stunden hatten

[1]) Die 8 Mitglieder, die schliesslich für den Tod stimmten, waren: Der Berichterstatter Cassan-Clairac, die Präsidenten de Senaux und du Puget, de la Bordes, Cassan-Glatens, d'Arbou, Desinnocents und der doyen der Räthe de Boyal. Die Minorität bildeten: Gauran, Emanuel Cambon, Etienne de Boissy, Jean Coudougnan und André Miramont. — Seltsamerweise behauptet Bastard d'Estang I, 405, dass das Todesurtheil gegen Jean Calas mit Stimmeneinhelligkeit vom Parlamente gefasst sei.

[2]) Dasselbe ist seinem Wortlaut nach abgedruckt bei Coquerel, S. 192 ff.

die Qualen des auf das Rad Geflochtenen gewährt. Da schickte sich der Henker kraft der geheimen Bestimmung, die das Urtheil enthielt, zur Erdrosselung des Unglücklichen an. Vorher näherte sich aber David de Beaudrigue noch ein Mal dem Sterbenden, um ihm ein Wort zu entreissen, das wie ein Geständniss gedeutet werden und dem Capitoul zugleich die Gewissensangst nehmen könnte, die jetzt schon in ihm aufstieg. Ihm erwiderte Calas aber Nichts, sondern wandte nur das Gesicht weg.

Mit Spannung erwarteten die Richter der tournelle den Bericht über das Ende des von ihnen Verurtheilten und waren nicht wenig enttäuscht, als sie vernahmen, Calas hätte bis zum letzten Augenblicke seine Unschuld betheuert. Der Mangel eines Geständnisses erregte ihnen Unbehagen; und selbst der Minister Saint-Florentin ahnte gleich, als ihm Mittheilungen hierüber zukamen, dass die Protestanten daraus Capital schlagen würden [1]. Um so mehr musste man jetzt darauf bedacht sein, die übrigen Angeschuldigten zu einem Geständniss zu bringen. Kein Mittel blieb unversucht. Sowohl gegen Frau Calas, die ihres Gatten Ende erst vier Tage nach der Hinrichtung erfuhr, als auch gegen die Uebrigen wurden Einschüchterungsversuche aller Art in's Werk gesetzt. Fortwährend deutete man darauf hin, dass nun auch ihre Hinrichtung bevorstände. Pierre und Lavaysse traten, um der Seelenqual, die ihnen angethan ward, zu entgehen, zum Katholicismus über. Der Erstere hat später behauptet, ein Mönch sei in seinen Kerker gekommen und habe ihm gedroht, falls er sich zu diesem Schritte nicht entschlösse, würde er hingerichtet werden. Aber trotzdem kam kein Wort des Geständnisses über die Lippen dieser Unglücklichen. Den Generalprocurator hielt dies jedoch nicht ab, gegen Frau Calas, Pierre und Lavaysse den Tod am Galgen, gegen die Viguier lebenslängliche Gefängnissstrafe zu beantragen. Der Berichterstatter vertrat dagegen die Ansicht, Pierre Calas sei nur zu lebenslänglicher Galeerenstrafe, seine Mutter und Lavaysse zu lebenslänglicher Verbannung zu verurtheilen. Aber auch dies stiess in der tournelle auf Widerspruch. Mehrere Stimmen waren für Freisprechung aller Angeschuldigten. Endlich drang eine mittlere Meinung durch, nach der Pierre Calas zu lebenslänglicher Verbannung verurtheilt, gegen die Uebrigen aber auf eine mise hors de cour erkannt wurde [2]. Dies

[1]) Vgl. den Brief desselben vom 4. April 1762 an den Generalprocurator Bonrepos bei Coquerel, S. 362.

[2]) Wie der Advokat Mariette in einer seiner Denkschriften anführt,

Urtheil, welches am 18. März erging, wurde mit 10 gegen 3 Stimmen beschlossen. Die Minorität hatte sich diesem Spruche auf das Heftigste widersetzt und sich mehrere Tage hindurch geweigert, das Urtheil zu unterzeichnen. Dasselbe stand auch in gar zu handgreiflichem Widerspruch mit dem gegen Jean Calas gefällten Todesurtheil. Denn war der jugendlich kräftige Marc-Antoine ermordet worden, so hatte der schwache, gebrechliche Jean Calas die That nicht allein vollbringen können; sondern die Uebrigen mussten dann hierbei mitgeholfen haben. Danach hätten also, wenn Jean Calas mit Recht verurtheilt worden war, weder Pierre noch die Anderen mit der Todesstrafe verschont werden dürfen. War aber das Urtheil vom 18. März ein gerechtes, so stand zugleich fest, dass an Jean Calas ein Justizmord begangen worden sei. Bastard d'Estang behauptet freilich in seiner Vertheidigung des Toulouser Parlaments [1], dasselbe habe gerade, indem es zwei Urtheile fällte, die den Einwand, sich zu widersprechen, nahe legten, grossen Muth bewiesen. Einen wirklichen Widerspruch giebt dieser Schriftsteller nämlich nicht zu. Seiner Ansicht nach ist das Parlament davon ausgegangen, Jean Calas, der ein heftiger Mann gewesen, habe seinen Sohn in einem Anfall von Jähzorn getödtet. Hierbei wird aber dem Parlamente eine Meinung untergeschoben, zu der es weder nach der wirklichen Sachlage gelangen konnte, noch auch thatsächlich je gelangt ist.

Die Strafe der Verbannung wurde nur zum Schein an Pierre vollstreckt. Man liess ihn vom Henker zu einem Thor der Stadt hinausführen, dann aber sofort zu einem anderen Thor wieder hineinbringen und in ein Kloster einschliessen. Hier blieb er, bis es ihm am 4. Juli zu entfliehen gelang. Am 20. März wurde Lavaysse in Freiheit gesetzt. Rose Calas und Nanette Calas waren, als das Schicksal ihrer Familie eine so tragische Wendung genommen hatte, nach Montauban geflüchtet. Hierhin eilte jetzt auch ihre Mutter, sobald sie freigelassen wurde. Lange war aber derselben der Trost eines Zusammenlebens mit ihren Töchtern nicht gewährt. Denn der Präsident du Puget wirkte beim Minister Saint-Florentin zwei lettres de cachet gegen die Calas'schen Töchter aus, damit sie in einem Kloster untergebracht würden. Dies beim königlichen Haus-

konnten nach der Parlamentsjurisprudenz, wenn ein Angeschuldigter zum Tode verurtheilt war, seine Mitangeschuldigten nie völlig freigesprochen werden, ausser wo der positive Beweis ihrer Unschuld vorlag.

[1]) Bastard d'Estang I, 402 ff.

minister auszuwirken, hielt nicht schwer. War doch unter den Männern, die sich am Ruder befanden, Niemand freigebiger mit lettres de cachet, als der Graf von Saint-Florentin[1]. Du Puget wandte sich an den Minister, weil die Protestanten zu Montauban zum grossen Missfallen des dortigen Bischofs den beiden jungen Mädchen grosse Theilnahme bewiesen hatten. In Folge davon entriss man die Töchter ihrer Mutter und schaffte sie unter Escorte nach Toulouse. Rose wurde in das Kloster Notre Dame, Nanette in das der Visitandinerinnen gebracht[2].

[1]) Louis Phélyppeaux, Graf von Saint-Florentin (1705—1777), der beim Tode seines Vaters den Titel eines Marquis de la Vrillière erbte, war 52 Jahre lang Minister. In dieser langen Zeit übte er den unheilvollsten Einfluss aus. Seine Härte und sein despotischer Sinn gaben sich vor Allem in der Verfolgung zu erkennen, welche die französischen Protestanten von ihm zu erdulden hatten. Ueber den empörenden Missbrauch, den er mit den lettres de cachet trieb, vgl. Diderot, Mémoires etc. II, 105.

[2]) Grimm VII, 317 wirft Louis Calas vor, die Häscher zu seiner Mutter geführt zu haben, die ihr die Töchter entreissen sollten.

Fünftes Kapitel.

Voltaire empfängt Mittheilungen über den Calas'schen Process. — Sein Entschluss, sich der Familie anzunehmen. Er wirbt den Calas Anhänger. — Die Pièces originales concernant la mort des Sieurs Calas. — Denkschriften von Élie de Beaumont, Mariette und Loyseau de Mauléon. — Der Conseil verfügt die Akteneinsendung. — Der Traité sur la tolérance. — Die Cassirung der Toulouser Urtheile. — Das Rehabilitirungsurtheil der Requêtenmeister. — Der Widerstand des Toulouser Parlaments gegen dasselbe. — Voltaire's Feinde. — Voltaire und die protestantischen Galeerensträflinge.

Durch Jean Calas' Hinrichtung wurden die Protestanten Südfrankreichs in grosse Bestürzung versetzt. Sie fürchteten, dieser Process würde den Hass der katholischen Bevölkerung gegen sie vergrössern und ihnen neue Verfolgungen zuziehen. In dieser Furcht wurden sie um so mehr bestärkt, als ein grosser Theil von ihnen anfänglich keinen Zweifel an der Schuld des Hingerichteten hegte. Auch die Kunde, welche Voltaire zuerst von diesem Process erhielt, liess ihn glauben, Calas habe verdientermassen auf dem Schaffot geendet. Am 22. März 1762 schreibt Voltaire dem Rath le Bault spöttisch über einen Toulouser Hugenotten, der gerädert worden sei, weil er seinen katholisch gewordenen Sohn ermordet habe. Der fromme Mann hätte sich bei dem seinem Gotte dargebrachten Opfer sicher noch für besser als Abraham gehalten; denn dieser hätte nur auf göttlichen Befehl, der Calvinist aber aus eigenem Antrieb und zur Beruhigung seines Gewissens gehandelt[1].

Der Kaufmann Dominique Audibert aus Marseille, der auf einer Reise nach Genf bei Voltaire einen Besuch gemacht hatte, kann sich das Verdienst zuschreiben, Voltaire zuerst auf die Unschuld der Familie Calas und den Widerspruch aufmerksam gemacht zu haben, in welchem Jean Calas' Verurtheilung zu dem gegen die

[1]) Lettres de Voltaire à M. le conseiller le Bault. Paris, Didier 1868, S. 42 ff.

übrigen Angeschuldigten gefällten Urtheile stand[1]). Dieser Besuch muss gleich, nachdem Voltaire den eben erwähnten Brief an le Bault geschrieben hatte, stattgefunden haben. Denn schon am 25. März bat Voltaire den Cardinal Bernis, ihm über diesen Fall, der ihm am Herzen liege und ihm jeden frohen Augenblick raube, nähere Auskunft zu ertheilen. Viele Stimmen erhöben sich für die Unschuld des Hingerichteten; jedenfalls liege die Sache aber so, dass man entweder das Toulouser Parlament oder die Protestanten mit Abscheu betrachten müsse. Und zwei Tage später heisst es in einem Schreiben an den Grafen d'Argental: „Auf der einen oder anderen Seite herrscht furchtbarer Fanatismus. Es ist nöthig, der Wahrheit auf den Grund zu kommen."

Diese Zweifel widerlegen die oft aufgestellte Behauptung, dass Voltaire, sobald er von der Calas'schen Sache gehört habe, entschlossen gewesen sei, sich ihrer zu bedienen, um der herrschenden Kirche einen Schlag zu versetzen. Dem Protestantismus war Voltaire fast noch weniger zugethan, als dem Katholicismus. „Wir taugen nicht viel; aber die Hugenotten sind noch schlimmer," fährt der eben erwähnte Brief an le Bault fort. Die Protestanten sind in Voltaire's Augen nur Narren und Dummköpfe. Höchstens spricht bei ihm für sie, dass sie „der Verfolgung preisgegebene Narren" wären[2]). Den Fanatismus eines Calvin, der Servet dem Flammentode überantwortet hatte, verabscheute Voltaire genau so, wie den Fanatismus der katholischen Ketzerrichter. Und seiner Ansicht nach fehlte den französischen Protestanten auch Nichts, als die Macht, um Andersgläubige mit gleicher Unduldsamkeit wie der Katholicismus zu verfolgen[3]). Voltaire war, als ihm der Calas-sche Process zu Ohren kam, entschlossen, den Fanatismus und die Unduldsamkeit zu brandmarken, die er nun einmal für die unzer-

[1]) Dies Verdienst spricht wenigstens Voltaire selbst in einem Briefe an Audibert demselben zu. Audibert war ein litterarisch gebildeter Mann, der später Secretär der Akademie zu Marseille wurde.

[2]) Vgl. Voltaire's Brief an den Grafen d'Argental vom 15. März 1765.

[3]) Vgl. Avis au public sur les parricides imputés aux Calas et aux Sirven. Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 278, Kehler Ausg. — Als das Edict von Nantes den französischen Protestanten so viel Duldung gewährte, wie dieselben sie damals in keinem andern katholischen Lande genossen, hatten sie denn auch ihrerseits einen Geist der Unduldsamkeit an den Tag gelegt. Vgl. darüber Buckle, Geschichte der Civilisation in England, übersetzt von Ruge, Bd. I, Abth. II, S. 48.

trennlichen Begleiter jeder positiven Religion hielt. Auf die eine oder andere Weise musste sein Hass hierbei jedenfalls seine Rechnung finden: Calas mochte nun als Opfer der Verfolgungssucht der Katholiken gefallen oder mit Recht gerädert worden sein, weil er im religiösen Wahn seinen Sohn gemordet hatte.

Fast zu keiner Zeit seines Lebens war Voltaire kampfeslustiger gestimmt, als gerade im Frühjahr 1762. Mit aufmerksamer Spannung blickte damals die gesammte philosophische Parthei auf die Verfolgung der Jesuiten durch die Parlamente. Ehe noch die entscheidenden Schläge geführt worden waren, schrieb Voltaire schon an Damilaville: „Unsere infamen Feinde zerreissen sich gegenseitig. An uns ist es, auf diese wilden Thiere zu schiessen. Während sie aufeinander losbeissen, können wir sie auf's Korn nehmen[1].“ Und weiter meint er: „Die Brüder müssten ganz von Gott verlassen sein, wenn sie aus den günstigen Umständen, in denen sie sich befinden, nicht Nutzen zu ziehen suchten. Die Jansenisten und Jesuiten zerfleischen sich gegenseitig und decken ihre schimpflichen Wunden auf. Man muss die Einen durch die Anderen zermalmen, und ihr Verderben muss eine Stufe zum Throne der Wahrheit sein[2].“ Gerade um diese Zeit beginnt auch die bald gegen die christliche Religion, bald gegen den Fanatismus gemünzte Formel: „Écrasez l'infâme“, Voltaire's Ceterum censeo zu werden[3]). Ende Februar 1762 hatte Voltaire gewagt, seine Bearbeitung des Testaments von Jean Meslier zu veröffentlichen, jenes Dorfpfarrers aus Etrépigny in der Champagne, der eine umfangreiche, gegen das Christenthum gerichtete Schrift hinterlassen und sterbend Gott dafür um Verzeihung gebeten hatte, das Christenthum gelehrt zu haben[4]). Nichts regte aber damals Voltaire so auf, wie das vom Abbé Morellet herausgegebene Manuel des Inquisiteurs. Auf einer Reise in Italien hatte der zur philosophischen Parthei gehörende

[1]) Voltaire's Schreiben an Damilaville vom 26. Januar 1762.

[2]) Voltaire's Schreiben an Damilaville vom 30. Januar 1762.

[3]) Gewöhnlich findet sich die Abkürzung Ecr. linf. Das l'infâme kommt nicht ausschliesslich als Femininum, sondern auch als Masculinum vor und bezieht sich dann auf „le fanatisme“, wie z. B. in Voltaire's Schreiben an d'Alembert vom 15. September 1762.

[4]) Gleich nach Meslier's in den dreissiger Jahren erfolgtem Tode cursirten Abschriften des von ihm hinterlassenen Manuscripts in Paris. Voltaire machte hieraus einen Auszug, der aber erst im Jahre 1762 als Sentimens du curé Meslier gedruckt und vertheilt worden ist.

Abbé das im Jahre 1758 gedruckte Directorium inquisitorium von Nicolas Eymeric, einem Grossinquisitor des XIV. Jahrhunderts, kennen gelernt und, um der religiösen Unduldsamkeit einen Schlag zu versetzen, im Anfang des Jahres 1762 einen Auszug daraus veröffentlicht [1]). „Ich bin von dem Büchelchen enthusiasmirt," schreibt Voltaire; „jamais l'abbé Mords-les n'a mieux mordu" [2]). Und den Eindruck, den er hierdurch empfangen, vergleicht er mit dem, welchen Caesar's blutige Leiche auf die Römer gemacht habe. Bei solcher Stimmung goss die Kunde vom Calas'schen Processe Oel in's Feuer. Sofort bemächtigte sich Voltaire dieser Sache. „Nur im Sterben," sagte er, „lasse ich sie fahren. Seit sechszig Jahren habe ich so viele Ungerechtigkeiten gesehen und erduldet, dass ich mir wohl das Vergnügen bereiten kann, diese eine zu Schanden zu machen [3])."

Zunächst muss Voltaire den Freunden und Gesinnungsgenossen sein Vorhaben anvertrauen und ihre Unterstützung zu gewinnen suchen. Drei Männer sind es, an die er sich jedesmal wendet, wenn es in Paris Etwas durchzusetzen gilt, und die ihm auch von nun an in seinen Bestrebungen für die Opfer der Strafjustiz stets hülfreich zur Hand sind: Der Graf d'Argental, d'Alembert und Damilaville. Jeder von ihnen übte auf einen bestimmten Kreis Einfluss aus. Graf d'Argental stand als Gesandter des Herzogs von Parma zu den politisch massgebenden Persönlichkeiten, sowie zu den Hofkreisen in Beziehungen. Er war für Voltaire unentbehrlich, sobald dieser in der vornehmen Gesellschaft für Etwas Stimmung machen oder wissen wollte, wie man bei Hofe dächte [4]). D'Alembert war zweifellos der Führer der in Paris lebenden Mitglieder der philosophischen Parthei. In Voltaire's Abwesenheit konnte er als dessen Statthalter gelten. Mit ihm berieth Voltaire alle Partheiangelegenheiten. Sein Ruhm als Gelehrter und seine

[1]) Manuel des inquisiteurs d'Espagne et de Portugal ou Abrégé de l'ouvrage intitulé Directorium inquisitorium. Composé vers 1358 par Eymeric, grand Inquisiteur dans le royaume d'Aragon.

[2]) Vgl. Voltaire's Brief an Thiriot vom 26. Januar 1762.

[3]) Vgl. Voltaire's Schreiben an den Grafen d'Argental vom 14. Juli 1762.

[4]) Graf d'Argental (1700—1788), in dessen Wesen eine blinde Verehrung für Voltaire den Grundzug bildete, wird von Marmontel als eine überaus unbedeutende Persönlichkeit geschildert. Voltaire hielt ihn aber gleichwohl für werth, ihm die Entwürfe zu seinen Tragödien mitzutheilen und seine kritischen Rathschläge zu fordern.

Stellung in der Akademie gaben ihm Einfluss auf die litterarischen Kreise. Seine Unentschlossenheit und übergrosse Vorsicht, die er hinter einem Alles belächelnden Scepticismus zu verschleiern liebte, hinderten ihn jedoch oft daran, diesen Einfluss in einer Voltaire befriedigenden Weise in die Wagschale zu legen. Was Voltaire an d'Alembert vermisste, gewährte ihm Damilaville im vollsten Masse. Er war Voltaire's eigentlicher Agitator in Paris. Durch ihn empfingen „die Brüder" jedesmal das Losungswort, das in Ferney ausgegeben wurde; und ihm fiel auch die Aufgabe zu, in den nicht mit dem Hofe zusammenhängenden Pariser Gesellschaftskreisen für die Parthei Propaganda zu machen. Die werthvollsten Dienste leistete Damilaville aber dadurch, dass ihm als erstem Beamten im Steuerbureau das Siegel des Generalcontrolleurs zu Gebote stand und unter dem Schutze desselben gefährliche Correspondenzstücke und neu erscheinende Schriften ungehinderte Beförderung finden konnten[1]). Diese Freunde sucht Voltaire Ende März von der Calas' Unschuld zu überzeugen. Graf d'Argental sollte den Minister Choiseul gewinnen, d'Alembert und Damilaville aber „die Brüder" aufbringen. „Frankreich macht sich überall verhasst," heisst es in einem Schreiben an d'Alembert vom 29. März 1762. „Jedermann sagt, dass wir eine ebenso barbarische, wie frivole Nation sind, die wohl zu rädern, aber nicht zu kämpfen versteht, und die von der Bartholomäusnacht in die komische Oper läuft." — „Nichts hat seit der Bartholomäusnacht das Menschengeschlecht so geschändet, wie Calas' Hinrichtung," ruft Voltaire Damilaville zu. „Schreit und lasst schreien, schreit für die Calas und gegen den Fanatismus; denn der Infame hat ihr Unglück verschuldet[2])." Und wie immer, wenn es dem Aberglauben und der Finsterniss eine Schlacht zu liefern gilt, folgen die „Brüder" auch diesmal dem an sie ergangenen Kriegsrufe.

[1]) Etienne Nöel Damilaville (1721—1768) genoss wegen seines Verhältnisses zu Voltaire eines Ansehens, zu dem ihn weder sein Charakter, noch seine Umgangsformen berechtigten. Ihm wurde der Hof gemacht, weil man seine Berichte nach Ferney fürchtete. Während ihn Grimm einen Mann nennt, der keine Freunde verdient habe, und Laharpe ihn als langweiligen, geistlosen Schwätzer bezeichnet, der ohne Bildung gewesen sei, spricht sich Diderot in seinen Briefen an Madem. Volland, Mémoires etc. I, 216, viel günstiger über ihn aus. Voltaire hielt jedenfalls grosse Stücke auf ihn, und zweifellos erwarb sich Damilaville auch Verdienste um die Parthei.

[2]) Voltaire's Schreiben an Damilaville vom 4. April und 15. December 1762.

Trotz der heftigen Leidenschaft, die sein Inneres bewegt, schreitet aber Voltaire darum doch nur mit äusserster Vorsicht und Besonnenheit zur Ausführung seines Werkes. Ehe er nicht alle Streitkräfte beisammen hat, hütet er sich wohl, loszuschlagen. Von wem er irgend welche Auskunft erlangen zu können hofft, an den wendet er sich. Denn wenn Voltaire auch bereits an die Unschuld der Calas glaubte, weil er sich nicht vorstellen konnte, dass der alte Calas selbst mit Pierre's Hülfe den kräftigen Marc-Antoine überwältigt habe, und weil er zugleich den Beweis dafür in Händen halten wollte, dass Marc-Antoine nie eine Hinneigung zum Katholicismus empfunden, so mussten doch noch viele Einzelheiten aufgeklärt und manche Zweifel gelöst werden, die ihn zeitweilig noch überkamen. Den Freunden gegenüber, die er zu gemeinsamer That anfeuern will, lässt er solche Zweifel natürlich nicht durchblicken. Sie spornt er auf jede denkbare Weise an; und um ihren Eifer zu beleben, sagt er Jedem von ihnen, dass von seiner Thätigkeit allein das Gelingen des ganzen Werkes abhinge. Dabei ist Voltaire weit davon entfernt, mit Geringschätzung die Gründe Derjenigen zu vernehmen, die Calas für schuldig halten. Vielmehr sucht er, indem er ihnen widerspricht, zu erproben, ob er vielleicht bisher noch nicht vernommene Gegengründe von ihnen zu hören bekommt. Hat er aber Jemanden vor sich, der auf Calas' Unschuld schwört, dann spricht Voltaire für des letzteren Schuld, um so seinem Gegner neue Beweisgründe für die Unschuld abzulocken.

Im April lässt Voltaire den Intendanten von Languedoc, Herrn von St. Priest, um nähere Aufklärungen angehen. Dabei giebt er vor, dass er als Geschichtsschreiber Interesse an dem Falle habe und die Hoffnung hege, das Toulouser Parlament werde die Einzelheiten dieses Processes ebenso veröffentlichen, wie man s. Z. den Damiens'schen Process dem Publikum mitgetheilt habe. Dies allein könne zur Beruhigung der Gemüther beitragen; denn die Erregung der öffentlichen Meinung sei im steten Wachsen begriffen. Ebenso fordert Voltaire auch den Herzog von Richelieu auf, Auskunft für ihn einzuziehen. Diesem flösste eine Sache wie die Calas'sche natürlich kein übermässiges Interesse ein. Da aber Voltaire's Aufforderung nicht unbeantwortet bleiben durfte, so zog der Herzog von Bordeaux aus, wo er sich aufhielt, in Toulouse eine oberflächliche Erkundigung ein und schrieb darauf an Voltaire, dass er ihm nur den freundschaftlichen Rath geben könne, sich zur Vermeidung von Ungelegenheiten nicht weiter um die Sache zu

kümmern; denn Calas sei mit Recht gerädert worden. Wie der Genfer Rath Franz Tronchin erzählt, verfiel Voltaire hierdurch in völlige Muthlosigkeit und erklärte eines Tages, er werde, weil Calas schuldig sei, die Sache aufgeben. Tronchin brachte ihn aber wieder auf andere Gedanken, indem er ihn darauf aufmerksam machte, Richelieu werde sich in Toulouse natürlich nur bei Mitgliedern des dortigen Parlaments erkundigt haben oder bei Personen, die zu demselben hielten. Ebenso war Voltaire noch einen Augenblick schwankend geworden, als er anfangs Juni erfuhr, die beiden Calasschen Töchter seien durch lettres de cachet in's Kloster gebracht worden. Dies galt ihm als Zeichen dafür, dass die Regierung die ganze Familie für schuldig halte. Dann besann er sich aber und meinte: „Vielleicht weiss der Graf Saint-Florentin auch nichts Weiteres über die Sache, als dass er die lettres de cachet unterzeichnet hat [1]).“

In seinem Glauben an Calas' Unschuld hatte ihn Nichts so bestärkt, wie dessen fünfzehnjähriger Sohn Donat. Dieser war nach Genf gekommen. Sobald Voltaire dies erfuhr, hatte er Ferney verlassen, war nach Délices übergesiedelt und hatte dort den Knaben zu sich beschieden. Bei dieser Begegnung, die bereits in die erste Hälfte des April fiel, hatte das sanfte und offene Wesen Donat's, der vergeblich seine Thränen zu bekämpfen suchte, tiefen Eindruck auf Voltaire gemacht [2]). Mehrere Stunden unterhielt er sich mit dem Knaben, liess ihn plaudern und erzählen, was er wollte, und achtete dabei auf jedes seiner Worte. Am Schlusse dieser Unterredung stand es aber bei ihm fest, dass in Donat's Elternhause nur die reinsten Sitten geherrscht hätten. — Schon im April hatte Voltaire dem Grafen d'Argental berichten können, dass der Calas'sche Fall ganz Languedoc in zwei Partheien spalte. Voltaire's Umgebung glaubte aber damals schon so völlig an die Unschuld des Hingerichteten, dass bei einer Aufführung des Tancred auf Voltaire's Privattheater die Zuhörer bei den Worten:

„O juges malheureux, qui dans nos faibles mains
Tenons aveuglement le glaive et la balance,
Combien nos jugemens sont injustes et vains,
Et combien nous égare une fausse prudence!“

in laute Zurufe und einen Beifallssturm ausbrachen.

[1]) Voltaire's Brief an den Grafen d'Argental vom 7. Juni 1762.

[2]) Vgl. Voltaire's Bericht über diese erste Unterredung mit Donat Calas in dem Briefe an Damilaville über die Calas und Sirvens vom 1. März 1765.

Gleich nachdem Voltaire den Entschluss gefasst hatte, öffentlich für die Calas aufzutreten, hatte sich eine Reihe angesehener Genfer vereinigt, um in Gemeinschaft mit ihm ein Actionscomité zu bilden. Da es sich um eine den Protestantismus angehende Sache handelte, so überwanden auch die Genfer Pastoren das Grauen, welches sie vor Voltaire empfanden, und arbeiteten Hand in Hand mit ihm. In diesem Comité waren der Kaufmann Philipp Debrus, der mit Jean Calas in Geschäftsverbindung gestanden und ihn persönlich gekannt hatte, der Prediger Paul Moultou, der Bankier Cathala, der Genfer Generalprocurator Jean Robert Tronchin und der Advokat Charles de Manoel de Végobre [1]). Letzterem fiel die Aufgabe zu, alles eingehende Material zu sichten [2]) und für die Schriften zusammenzustellen, die Voltaire zu Gunsten der Calas verfasste. Zunächst hatte man zweierlei zu thun: Man musste Geld für den Unterhalt der Calas, sowie zur Bestreitung der Kosten des geplanten Rehabilitirungsprocesses schaffen [3]); sodann musste man aber einflussreiche Gönner zu gewinnen suchen: eine Aufgabe, die Niemand besser als Voltaire zu lösen vermochte. Jeden, der damals seine Gastfreundschaft genoss, ging er für seine Schützlinge an. So wurde die Herzogin von Enville, die nach Genf gekommen war, um den Arzt Tronchin zu consultiren, die eifrigste Für-

[1]) Paul Moultou war als Kind mit seinem Vater aus Montpellier wegen Religionsverfolgungen nach Genf geflüchtet. Obwohl er zuweilen predigte, hatte er doch niemals eine feste Anstellung als Prediger. Er war gleichmässig mit Voltaire wie mit Rousseau befreundet; und als die Genfer Orthodoxen in Nachahmung des vom katholischen Frankreich gegebenen Beispiels ebenfalls den Émile sowie den Contrat social zum Scheiterhaufen verdammten, protestirte Moultou hiergegen. Dadurch gerieth er in Misshelligkeiten mit der Genfer Geistlichkeit. — Tronchin, ein Verwandter des im XVIII. Jahrhundert berühmten Arztes gleichen Namens, wird als ein bedeutender Mann geschildert, von dem Voltaire wiederholt bedauert, dass er auf keinem grössern Schauplatz wirken konnte. — Der protestantische Advokat Végobre war seines Glaubens halber aus Languedoc nach Genf geflüchtet, wo er sich lange Jahre hindurch auf das Eifrigste der Sache der französischen Protestanten annahm. In den Lettres inédites sur la tolérance hat Coquerel einen Theil der Correspondenz veröffentlicht, welche Voltaire mit diesen Männern über den Calas'schen Process gepflogen hat.

[2]) Das werthvollste Material hatte der Kaufmann Ribotte-Charon von einer Reise nach Toulouse mitgebracht, die er auf Voltaire's Veranlassung unternommen hatte.

[3]) Die Garantie für die Processkosten hatte Voltaire selbst zu übernehmen erklärt. Voltaire's Schreiben an Audibert vom 9. Juli 1762.

sprecherin der Calas unter dem Hofadel von Versailles und stand ihnen bis zum schliesslichen Gelingen hülfreich zur Seite. Der Herzog von Harcourt und der Marquis d'Argence de Dirac wurden gewonnen; und Voltaire ruhte nicht eher, als bis sich auch die Herzöge von Richelieu und Villars direct beim Grafen Saint-Florentin für die Calas verwendeten. Wer nicht selbst Etwas beim Grafen vermochte, musste sich bei dritten Personen verwenden, die Einfluss auf ihn besassen. Vor Allem kam es auch darauf an, den Kanzler günstig zu stimmen. Denn dieser präsidirte im conseil des parties, der über die Cassation der Toulouser Urtheile zu befinden hatte. Kanzler war damals der fast achtzigjährige Guillaume II. von Lamoignon. Dass sich dies Haupt der Justizverwaltung aus eignem Antrieb für die Calas interessiren würde, darauf rechnete Voltaire nicht im Mindesten. Er bewog deshalb den Marquis von Nicolaï, der in Ferney einen Besuch abstattete, seinen Vater, den ersten Präsidenten des Rechnungshofes, dahin zu bringen, beim Kanzler für die Calas zu sprechen. Auch einer der Präsidenten des grand conseil, Castanier d'Auriac, wurde von Voltaire dazu bestimmt, im gleichen Sinne beim Kanzler, der sein Schwiegervater war, zu wirken. Der Advokat Elie de Beaumont sollte den ganzen Advokatenstand aufwiegeln. Alle Advokaten, forderte Voltaire, müssten laut aufschreien und dem Kanzler nicht Ruh noch Rast lassen, sondern diesem müsste unaufhörlich der Ruf: Calas! Calas! in die Ohren klingen [1]). — Dass selbst der Minister Choiseul für die Calas Theilnahme zeigte, legt Zeugniss von Voltaire's gewaltiger Macht ab. Denn seine Politik wies den Herzog darauf an, es mit den Parlamenten zu halten. Auch an die Marquise von Pompadour hatte man sich gewandt und von ihr das Versprechen erlangt, sie würde mit dem Könige über die Calas reden.

Wenn Voltaire bei seinen Gästen Theilnahme für seine Schützlinge erwecken wollte, führte er ihnen Donat und Pierre Calas vor. Letzterer hatte sich, als es ihm aus dem Dominikanerkloster zu fliehen gelang, mit seinem Bruder in Genf vereinigt. Pierre bot deshalb für Voltaire ein besonderes Interesse dar, weil er, wenn Marc-Antoine von den Seinigen gemordet worden war, ein Augenzeuge der That gewesen sein musste. Voltaire hatte ihn denn auch mit seinem Bruder Donat in Châtelaine bei Délices untergebracht, um so beide Brüder stets bei der Hand zu haben. Gleich

[1]) Voltaire's Schreiben an den Grafen d'Argental vom 7. August 1762.

anfangs musste Pierre ein vierstündiges Verhör bei Voltaire bestehen, der ihn nach Allem ausfragte. „Ich schaudere und weine," schrieb Voltaire, als er den jungen Calas gehört hatte[1]). Pierre war es, der auch den Herzog von Richelieu, als derselbe Voltaire's Gast war, für die Sache seiner Familie zu erwärmen verstanden hatte. So rührend waren seine Berichte, dass selbst diesem gefühllosen Manne die Thränen in die Augen traten und der Herzog zum jungen Calas sagte: „Rechnen Sie auf meinen Einfluss und meine Hülfe. Da Sie keinen Vater mehr haben, will ich Ihnen einer sein" [2]).

Um Jean Calas' Rehabilitirung in die Hand zu nehmen, musste Voltaire vor Allem das Recht besitzen, im Namen seiner Wittwe handeln zu dürfen [3]). Die unglückliche Frau musste dahin gebracht werden, aus der Verborgenheit herauszutreten, in der sie seit dem Verlust ihrer Töchter lebte. Man musste sie zu bewegen suchen, nach Paris zu reisen, wo ohne sie der Rehabilitirungsprocess nicht eingeleitet werden konnte. Anfangs schien Voltaire hier auf unüberwindlichen Widerstand zu stossen. Nach den furchtbaren Schlägen, welche sie getroffen, hielt sich Frau Calas nur noch in der Zurückgezogenheit für sicher. Und es hiess der gebrochenen Frau wahrlich viel zumuthen, dass sie öffentlich hervortreten und den Kampf mit der weitreichenden Macht des Toulouser Parlaments aufnehmen sollte. Von ihrem Gatten und dessen schrecklichem Ende sprach sie nie: zur grossen Verwunderung Voltaire's, welcher versicherte, dass er, wenn man seinen Vater gerädert hätte, mehr schreien würde. Nur nach ihren Töchtern jammerte Frau Calas. Für die Vereinigung derselben mit ihrer Mutter zu arbeiten, hielt Voltaire jedoch nicht eher für richtig, als bis sich der Rehabilitirungsprocess in einem günstigen Geleise befände. Aber wenn Frau Calas auch über das Schicksal ihres Gatten nicht in laute Klagen ausbrach, so fühlte Voltaire doch, dass hier die Stelle sei, an der er ihren Widerstand zu besiegen vermöchte. Er hielt ihr deshalb vor, dass sie die heilige Pflicht hätte, den Hingerichteten vor den Augen Aller frei von jedem Makel erscheinen zu lassen. So überwand er ihre Furcht und brachte es schliesslich dahin, dass

[1]) Voltaire's Schreiben an Audibert vom 26. Juli.

[2]) Mémoires sur Voltaire et sur ses ouvrages par Longchamp et Wagnière, 2 Bde. Paris 1826, Bd. II, S. 96.

[3]) Inwieweit die Erben eines Hingerichteten dessen Rehabilitirung zu betreiben legitimirt waren, darüber vgl. Jousse I, 580.

sie in den ersten Tagen des Juni nach Paris abreiste. Sobald Voltaire erfuhr, dass sie dort angekommen sei, bat er den Grafen d'Argental, Alles was in seinen Kräften liege, für sie zu thun. Er stellte ihm vor, wie schon der Umstand, dass Frau Calas allein nach Paris zu reisen gewagt habe, eine Bürgschaft für die Unschuld ihres Gatten sei[1]). An jenem Abend, an dem Jean Calas das Verbrechen begangen haben sollte, hatte sie ihn keinen Augenblick verlassen — und war er schuldig, so musste sie es gleichfalls sein. Würde sie dann aber wohl, fragt Voltaire, zweihundert Meilen weit reisen, nur um ihren Process revidiren und sich selbst zum Tode verurtheilen zu lassen? — Ausser dem Grafen d'Argental, d'Alembert und Damilaville hatte Frau Calas in Paris auch noch Voltaire's Neffen, den Abbé Mignot, als Berather und Schützer zur Seite. Dieser durfte aber, da er Mitglied des grand conseil war und deshalb leicht in die Lage kommen konnte, über ihre Sache zu richten, nicht offen für sie wirken[2]). Zunächst sollten alle diese Freunde weitere Anhänger werben. Frau Calas selbst sollte aber vor der Hand noch im Hintergrunde bleiben. Denn von ihrem persönlichen Auftreten versprach sich Voltaire nicht viel. Noch war sie für ihn nichts Anderes, als „die einfältige Hugenottin", die weder durch Reden noch Thränen Eindruck zu machen verstand. „Könnte sie auf das Gemüth wirken," schreibt Voltaire noch im August 1762 an Debrus, „so würde ich sagen: Zeigen Sie sie überall. So sage ich aber: Zeigen Sie sie nur wenig."

Die Advokaten Élie de Beaumont[3]) und Mariette hatten ihren juristischen Beistand zugesagt und gleich anfangs jedes Honorar abgelehnt. Sie liessen sich an dem Ruhm genügen, der ihnen nach Voltaire's Voraussage aus diesem Processe erwachsen musste. Mariette, der Conseilsadvokat war, hatte in dieser Eigenschaft die Familie Calas vor dem Conseil zu vertreten. Um aber die Cassationsschrift anfertigen zu können, musste er sowohl die Akten kennen, wie auch die Toulouser Urtheile besitzen, deren Cassirung

[1]) Voltaire's Schreiben an den Grafen d'Argental vom 11. Juni 1762.

[2]) Alexandre Jean Mignot, Abbé von Scellières, war ein Schwestersohn Voltaire's.

[3]) Jean Baptiste Jacques Élie de Beaumont, geb. zu Carentan in der Normandie, war seit 1752 Pariser Parlamentsadvokat. Da er fühlte, dass ihm die zum Plaidiren erforderlichen Eigenschaften fehlten, beschränkte er sich auf die Consultativpraxis und die Abfassung von Denkschriften. Er starb 1786 zu Paris, 58 Jahre alt.

angestrebt werden sollte. Ohne Beides, erklärte Mariette, könne er Nichts unternehmen. Nun weigerte sich jedoch das Toulouser Parlament, Abschriften der Urtheile zu verabfolgen, und hatte auch seiner Gerichtsschreiberei verboten, irgend Jemanden Einsicht in die Akten nehmen zu lassen [1]). Dabei war die Furcht vor dem Parlamente so gross, dass kein Gerichtsbote demselben dieserhalb eine Aufforderung zu insinuiren wagte [2]). Anfangs hatte Voltaire gehofft, in einer so aussergewöhnlichen Sache würde man durch Protection rasch zum Ziele gelangen und der Kanzler sich veranlasst fühlen, die Akten ohne Weiteres kommen zu lassen. Da dieser Wunsch aber nicht in Erfüllung ging, versprach er sich der Halsstarrigkeit des Parlaments gegenüber nur noch Erfolg von einem allgemeinen Aufschrei der Entrüstung: „Denn die Formen sind erfunden, um die Unschuld zu Grunde zu richten." „Wir fordern," heisst es in einem Briefe an d'Argental vom 5. Juli, „ja nichts Anderes, als dass man uns sage, warum man Calas verurtheilt hat. Welch' ein Greuel ist doch solch geheimes Urtheil ohne Entscheidungsgründe. Giebt es eine furchtbarere Tyrannei, als beliebig Blut zu vergiessen, ohne die mindeste Rechenschaft dafür zu schulden? ‚Dies ist nicht der Brauch,' sagen die Richter. Wohlan! Ihr Ungeheuer, so muss es von jetzt an Brauch werden. Ihr schuldet Rechenschaft für das Menschenblut, das ihr vergiesst." Den Widerstand des Toulouser Parlaments besiegten solche Zornesausbrüche zwar nicht. Da aber Mariette im August beim Conseil das Cassationsgesuch einreichte [3]), so darf man annehmen, dass sich Voltaire's Agenten in Toulouse wider Willen des Parlaments heimlich die Akteneinsicht und Abschriften der wichtigsten Stücke verschafft hatten.

Die Angst, welche das Toulouser Parlament vor sich einzuflössen verstand, beraubte die Calas vorerst noch eines Bundesgenossen, auf den sie mit Fug und Recht hätten zählen dürfen. Der Vater von Gaubert Lavaysse, der Advokat Lavaysse, ein

[1]) Dies Verbot des Toulouser Parlaments widersprach der sonst üblichen Praxis; denn demjenigen, der sich mit einem Cassations- oder Revisionsgesuch an den Conseil wenden wollte, pflegte die Akteneinsicht sogar officiell verstattet zu werden. Vgl. Stein, S. 692 und das Citat aus Jousse daselbst.

[2]) Voltaire's Schreiben an d'Argental vom 4. August 1762.

[3]) Vgl. Voltaire's Schreiben an d'Argental vom 29. August, wo Voltaire das Urtheil des Toulouser Parlaments bereits kennt und dasselbe einen in Robe und Barett begangenen Mord nennt.

schwachmüthiger Mann, wurde nämlich lediglich durch die Furcht, sich mit dem Parlamente zu überwerfen, daran gehindert, sich Namens seines Sohnes den Schritten anzuschliessen, die in Paris für die Calas gethan wurden. Sein Schweigen konnte aber missdeutet werden. Denn das Parlament und dessen Anhänger konnten es für ein Zeichen von Schuldbewusstsein ausgeben. Voltaire beschwor daher den Advokaten, seine Zurückhaltung aufzugeben, und stellte ihm vor, dass, wenn sein öffentliches Auftreten gegen das Parlament auch seine Stellung als Advokat in Toulouse unhaltbar mache, er doch anderweitig hierfür Ersatz finden und man ihn überall mit offenen Armen aufnehmen würde. Und Graf d'Argental musste dem jungen Lavaysse, der sich unter falschem Namen in Paris aufhielt, zureden, dass er der gemeinsamen Sache beitrete. Dies that Lavaysse dann auch schliesslich.

Ehe die Advokaten ihre Schriften veröffentlichten, wollte Voltaire die öffentliche Meinung durch kleine Flugblätter bearbeiten. Deshalb wurde schon Ende Juni mit der Herausgabe der Pièces originales concernant la mort des Sieurs Calas et le jugement rendu à Toulouse begonnen. Dieselben enthielten anfangs nur zwei Stücke: den Extrait d'une lettre de la Dame veuve Calas du 15 juin 1762, einen von Voltaire mit kurzen Anmerkungen versehenen, aber von Frau Calas verfassten und entweder an den Kaufmann Debrus oder den Advokaten Végobre gerichteten Brief über die Begebenheiten jenes für die Familie so verhängnisvollen 13. Octobers, und einen Brief aus Voltaire's Feder: Lettre de Donat Calas fils à la Dame veuve Calas, sa mère, datirt aus Châtelaine den 22. Juni 1762. Dieses rührende Schreiben, in welchem Voltaire den Sohn an den von der Mutter gegebenen Bericht anknüpfen lässt, schildert das Vertrauen, das Donat in die Rechtlichkeit und Güte seiner Eltern setzt und das ihn, den in der Fremde, fern vom Elternhause Weilenden, allein aufrecht erhalten habe, als er Kunde von dem schrecklichen Geschick erhielt, das über seine Familie hereingebrochen war. Dasselbe Vertrauen lässt ihn jetzt auch die Mutter beschwören, auszuharren und Nichts unversucht zu lassen, um die Unschuld des Vaters an den Tag zu bringen[1]. Bald wurden die

[1] Mit einem vom 7. Juli datirten und von Voltaire verfassten Schreiben übersandte Donat Calas dem Kanzler die Pièces originales und stellte dabei die Bitte, der Kanzler möge sich doch die Processakten kommen lassen. Die gleiche Bitte richtete Donat in einer ebenfalls von Voltaire verfassten Eingabe an den König.

Pièces originales durch folgende zwei Stücke vermehrt: das Mémoire de Donat Calas pour son père, sa mère et son frère, datirt Châtelaine, den 22. Juli 1762, und die vom folgenden Tage datirte Dèclaration de Pierre Calas. Mit dem Mémoire bezweckte Voltaire, wie zwei von ihm an Tronchin gerichtete Briefe erkennen lassen [1]), den religiösen Vorurtheilen entgegenzuwirken, die seine Clienten zu besiegen hatten, wenn sie die Gunst der Katholiken in Frankreich gewinnen wollten. In Frankreich, meint Voltaire, gäbe es eine Reihe ehrenwerther katholischer Geistlicher, die es für ganz gleichgültig hielten, ob ein Calvinist gerädert sei: denn damit wäre doch immer ein innerer Feind weniger da. Leuten dieses Schlages sollte das Mémoire auseinandersetzen, was die protestantische Religion Vernünftiges enthalte. Die Aufgabe, die sich Voltaire hier gestellt hatte, erforderte grossen Aufwand von Takt und Geschicklichkeit; denn nach zwei Seiten hin waren Klippen zu vermeiden. Der junge Calas, der im Mémoire redend auftritt, durfte einerseits seinen Glauben nicht verleugnen; andererseits musste aber ängstlich jedes Wort vermieden werden, das ihn als einen Glaubenseiferer hinzustellen geeignet war. Er musste gemässigt und bescheiden sprechen; und die Kluft, welche die Protestanten von den Katholiken trennte, durfte nicht allzu weit erscheinen, um den Katholiken nicht jegliche Hoffnung auf den Erfolg ihrer Bekehrungsversuche zu rauben. Ja, Voltaire meinte, Donat's Sprache müsse geradezu die Aufforderung an die Katholiken zu solchen Versuchen durchblicken lassen. Voltaire hat es denn auch verstanden, das Mémoire so abzufassen, dass es den eifrigsten Katholiken entwaffnen musste. Donat Calas spricht nicht nur voller Ehrerbietung von der katholischen Religion, sondern legt auch ein Bekenntniss der Treue gegen König und Vaterland ab, das Diejenigen widerlegte, die ihn etwa seines Glaubens halber für einen schlechten Franzosen zu halten geneigt waren. In der Déclaration bestätigt Pierre Calas alle von seiner Mutter bereits mitgetheilten Thatsachen noch ein Mal und erzählt zugleich, welch' nichtige Zeugen man ihm und seinem Vater gegenüber gestellt habe. Dies Stück schliesst mit dem Gedanken, dass es sich hier nicht um die einzelnen durch einen ungerechten Richterspruch betroffenen Personen, sondern um

[1]) Diese Briefe finden sich in der 1856 zu Paris in zwei Bänden von de Cayrol unter dem Titel „Lettres inédites de Voltaire" veranstalteten Sammlung Bd. I, S. 566 ff. Das Datum dieser Briefe ist nicht bekannt.

ein öffentliches Interesse handle, das die Aufdeckung der Wahrheit fordere. Ein überaus glücklicher Gedanke war es, dass Voltaire in diesen Schriften die einzelnen Mitglieder der Familie Calas nacheinander zum Publikum sprechen liess. Die Uebereinstimmung, in der sich hier alle redend eingeführten Personen befanden, musste den Angaben einer jeden von ihnen eine desto grössere Glaubwürdigkeit verleihen. Erwägt man, in welch leidenschaftlicher Erregung sich Voltaire damals befand, und wie ihn der Calas'sche Fall in seinem Hass gegen religiöse Unduldsamkeit nur noch bestärken musste, so verdient auch die Masshaltung, deren sich Voltaire in diesen Schriften befleissigt, um so grössere Anerkennung. Seine persönlichen Gefühle unterdrückt er hier gänzlich. Die Toulouser Richter, die in ihrem Fanatismus einen Unschuldigen hingeopfert haben, sind so geschildert, als ob sie im Banne eines unvermeidlichen Irrthums gestanden hätten. Und Voltaire lässt sich sogar angelegen sein, ihre Gutgläubigkeit zu betonen [1]). Mit grösster Ehrerbietung spricht Donat Calas von allen Parlamenten des Reichs; und Voltaire erklärt, er hege zum Toulouser Parlament das Vertrauen, dasselbe würde, nachdem es nun seinen Irrthum erkannt habe, sich selbst zum Anwalt der Calas machen und ihnen den Weg zur Rehabilitirung bahnen. — Bei Weitem polemischer ist schon die im August veröffentlichte Histoire d'Elisabeth Canning et de Jean Calas gehalten, in der Voltaire dem französischen Publikum einen englischen Criminalfall aus dem Jahre 1753 mittheilt, um hieran Erörterungen über den Segen des öffentlichen Verfahrens zu knüpfen. Ein junges, schönes Mädchen, Elisabeth Canning, verschwand eines Tages. Als sie nach Wochen bleich und abgemagert wieder zu den Ihrigen zurückkehrte und erzählte, zwei Männer hätten sie überfallen und in ein Haus, einige Meilen von London entfernt, geschleppt, gab sie zugleich auf Befragen, ob dies nicht das Haus der Frau Web gewesen sei, dies zu. Man sagte ihr, das Haus dieser Frau sei eine Spielhölle; dort würden Mädchen gewaltsam hingebracht und durch Hungern gezwungen, sich den Spielern preiszugeben. Elisabeth bestätigte dies Alles. Ein Freund ihrer Familie ritt darauf zum Hause der Frau Web hin, stellte Nachforschungen an; und, als er daselbst eine kleine Scheune be-

[1]) Hierbei ging Voltaire vornehmlich davon aus, dass die wahrheitswidrige Aussage der Calas, Marc-Antoine auf dem Fussboden liegend gefunden zu haben, das Parlament in den Glauben an ihre Schuld versetzt hätte.

merkte, zweifelte er keinen Augenblick daran, dass Elisabeth dort eingesperrt gewesen sei. In der That bestätigte das junge Mädchen dies denn auch; und Frau Web wurde sammt ihren Hausgenossen verhaftet. Eine ihrer Mägde, die anfangs von Nichts wissen wollte, sagte Alles, was man von ihr verlangte, sobald ihr der Sheriff drohte, sie würde gehängt werden, wenn sie nicht gestehe. Die Angeklagten, neun an der Zahl, wurden von den Geschworenen schuldig gefunden und zum Galgen verurtheilt. Nun kann Voltaire aber zeigen, wie die englische Presse in Folge des öffentlichen Verfahrens über alle Criminalprocesse berichtet, wie in England und im übrigen Europa der bloss in Frankreich nicht geltende Brauch herrscht, jedes Todesurtheil dem Monarchen zur Bestätigung vorzulegen, und wie die englische Justiz nur durch die Gunst dieser Umstände im Web'schen Falle vor einem neunfachen Justizmorde bewahrt blieb. Ein englischer Gelehrter, Ramsay [1]), hatte nämlich die Zeitungsberichte über den Process aufmerksam gelesen, denselben voll innerer Widersprüche gefunden und sich hierüber öffentlich in einem Aufsatze geäussert. Ramsay deutete darauf hin, wie widersinnig die Annahme sei, dass die Angeklagten ein Mädchen, welches sie prostituiren wollten, bei Wasser und Brot hätten fasten und körperlich herunterkommen lassen. Er bewies, dass Elisabeth lediglich nachgesprochen habe, was ihre Umgebung ihr in den Mund gelegt hätte. Und die Wiederaufnahme der Untersuchung ergab denn auch, dass Elisabeth Canning die Zeit, in der sie von den Ihrigen vermisst worden war, zur Abhaltung eines heimlichen Wochenbetts benutzt hatte. Im Calas'schen Processe, meint Voltaire, seien eben solche inneren Widersprüche, wie in jenem englischen Falle, vorhanden gewesen. Das geheime Processverfahren Frankreichs hätte nur keinem philosophisch denkenden Kopf die Möglichkeit gewährt, zu Gunsten der Calas die Wahrheit aufzudecken.

Anfangs rissen diese kleinen Schriften die öffentliche Meinung Frankreichs nicht in dem Masse mit sich fort, wie Voltaire gehofft hatte. Auf England und die protestantischen Theile Deutschlands übten sie dagegen eine ungleich grössere Wirkung aus. Und während in England bereits eine öffentliche Subscription für die Calas im Gange war, klagte d'Alembert noch darüber, dass man in Paris die Pièces originales kaum kenne. Die Franzosen waren

[1]) Derselbe kommt in Diderot's Mémoires etc. II, 263 als ein schlechter Maler, aber kluger Kopf vor.

eben nicht leicht aus ihrer Gleichgültigkeit zu reissen. „Man kann hundert Unschuldige rädern,“ ruft Voltaire aus, „Paris denkt nur an ein neues Theaterstück und ein Souper.“ Die Hauptschuld trug aber die Regierung, welche mit vielem Missvergnügen auf Voltaire's Beginnen sah und dem Vertriebe der Pièces originales die grössten Schwierigkeiten in den Weg legte. Jedes Exemplar, dessen man habhaft werden konnte, wurde mit Beschlag belegt und kein Drucker wagte, eine neue Auflage zu veranstalten. Die officiellen Kreise Frankreichs hegten durchaus nicht die Ansicht, dass die Aufdeckung der Wahrheit im öffentlichen Interesse liege. Der Graf von Saint-Florentin war den Calas nichts weniger als günstig gesinnt; und wo Voltaire das Gegentheil behauptete, täuschte er sich entweder selbst oder war nur bemüht, seinen Mitarbeitern den Muth nicht zu rauben. Voltaire tröstete sich damit, dass die Denkschriften der Advokaten eine viel grössere Wirkung haben würden, als seine eigenen Schriften, die er als Scharmützel bezeichnete im Vergleich zur Hauptschlacht, welche die Advokaten in Paris zu liefern hätten.

Élie de Beaumont war es gelungen, seine Pariser Collegen aufzubieten. Fünfzehn angesehene Advokaten hatten das zu Gunsten der Calas lautende Rechtsgutachten, das sich an seine Denkschrift anschloss, mitunterzeichnet[1]). Diese Denkschrift beleuchtete die Schwäche der gegen die Calas vorliegenden Indicien, fasste alle für sie sprechenden Momente zusammen und entwickelte dann die begangenen Nichtigkeiten. Das Verfahren vor den Capitoulen war nach Élie de Beaumont nichtig, weil dieselben die gesetzlich vorgeschriebenen Protokolle nicht errichtet, die Angeschuldigten nicht mit den Gerichtsärzten confrontirt und die Veröffentlichung eines gesetzwidrigen Monitoriums zugelassen hatten. Das Toulouser Parlament hätte, so folgerte der Advokat, dies nichtige Verfahren cassiren müssen; indem es dies aber unterliess und die Nullitäten der ersten Instanz in das Parlamentsurtheil hineingetragen wurden, sei auch letzteres null und nichtig geworden. Eine selbständige Nichtigkeit habe endlich das Parlament durch Abschneidung jeg-

[1]) Beaumont's Schrift führt den Titel: Mémoire à consulter et consultation pour la Dame Anne Rose Cabibel veuve Calas et ses enfants. Paris 23 août 1762, de l'Imprimerie le Breton. — Die fünfzehn Advokaten waren: Mallard, Huart, l'Herminier, Gillet, Boys de Maisonneuve, Cellier, de Lambon, Boucher d'Argis, Duchasteau, Bigot de Saint-Croix, Moreau, Daudasne, Reymond, Thevenot-Dessaule, Doillot.

lichen Entlastungsbeweises begangen. Von den ihnen vorgelegten Fragen: 1. Ob Jemand auf blosse Indicien hin wegen Verwandtenmordes verurtheilt werden könne; 2. Ob, falls dies statthaft sei, Jean Calas auf Grund der vorhandenen Indicien zu verurtheilen gewesen wäre, und 3. Ob und welche Rechtsmittel zulässig seien, verneinen die consultirenden Advokaten die beiden ersten, bejahen dagegen die dritte Frage und erklären sowohl ein Cassations- wie Revisionsgesuch für begründet.

Als Voltaire in Besitz dieser mit grösster Sehnsucht erwarteten Schrift gelangte, erklärte er sie in jeder Hinsicht für ein Meisterwerk und dankte ihrem Verfasser in den überschwänglichsten Ausdrücken. Dass dies aufrichtig gemeint sei, davon kann man sich aber beim Lesen der Beaumont'schen Arbeit nur schwer überzeugen. Denn sie erscheint als eine ziemlich mittelmässige Schrift. Und besonders auf sie passten d'Alembert's Worte: Es wäre besser gewesen, wenn die für die Calas erschienenen Advokatenschriften weniger hochtrabende Declamationen enthalten und dafür mehr zum Herzen gesprochen hätten. Diderot warf Beaumont vor, dass er eine Reihe gewichtiger Beweisgründe nicht angeführt habe, die sich ein Demosthenes und Cicero sicher nicht würden haben entgehen lassen [1]). Der Advokat, meinte er, hätte viel mehr Gewicht auf die Rechtschaffenheit legen müssen, die Jean Calas ein langes Leben hindurch bewiesen habe. Sie hätte siegverheissend für dessen Unschuld ins Feld geführt werden sollen. Hat Calas, so fährt Diderot fort, seinen Sohn getödtet, weil derselbe Katholik werden wollte, so war er ein Fanatiker. Er glaubte dann an Gott, liebte seine Religion mehr als sein Leben und hielt sein Verbrechen für eine Heldenthat, den Tod seines Sohnes für ein Gott dargebrachtes Opfer. Als Fanatiker hätte Calas dann aber auch unumwunden gestanden: Ja, ich habe meinen Sohn getödtet und würde es, wenn es sein müsste, noch ein Mal thun. Da Calas nun aber Gott zum Zeugen seiner Unschuld anrief, ist nach Diderot's Ansicht dieselbe auch erwiesen. Denn als Fanatiker würde Calas jedenfalls Scheu getragen haben, sich durch eine Lüge ewiger Verdammniss auszusetzen. Diese Furcht hätte ihm, falls er log, nur dann fern bleiben können, wenn er nicht an Gott glaubte. Als Atheist wäre er aber kein Fanatiker gewesen und hätte seinen Sohn nicht in religiösem Wahn ermordet. — In Mariette's Denkschrift [2]) konnte

[1]) Diderot, Mémoires II, 207 ff. und Grimm V, 206.

[2]) Mémoire pour Dame Anne Rose Cabibel, veuve du Sieur Jean Calas,

ein von d'Alembert gegebener Wink benutzt werden. Dieser hatte nämlich gemeint, das Publikum würde gar nicht glauben, dass gegen Calas bloss die von Beaumont angeführten geringen Verdachtsgründe vorgelegen und „Menschen, die nicht auf allen Vieren kriechen", auf sie hin eine Verurtheilung hätten aussprechen können. Um daher nicht die Ansicht aufkommen zu lassen, als ob man die wichtigsten Belastungsmomente verschwiegen habe, wurde auf d'Alembert's Rath die Veröffentlichung des Processes gefordert [1]). — Im December 1762 veröffentlichte der Advokat Loyseau de Mauléon eine Denkschrift, in der sich auch Diderot's Andeutung verwerthet fand, dass Calas einen aus Fanatismus begangenen Mord sicher nicht abgeleugnet haben würde [2]). Froh begrüsste Voltaire „diese dritte Batterie". Élie de Beaumont war aber darüber, dass ihm Loyseau de Mauléon ins Gehege kam und er noch mit ihm seinen Ruhm theilen sollte, so empfindlich, dass Voltaire den in seiner Eitelkeit verletzten Advokaten nur mit Mühe zu beschwichtigen vermochte.

Zu welchen Mitteln Voltaire's Feinde griffen, um den Calas beim Könige und den Ministern zu schaden, zeigt eine von ihnen angezettelte Intrigue, die glücklicher Weise noch rechtzeitig aufgedeckt wurde. Die englische Zeitung Saint James Chronicle hatte nämlich ein Schreiben Voltaire's an d'Alembert gebracht, welches sich aus Anlass des Calas'schen Processes in Schmähungen gegen das Toulouser Parlament, sowie in Beleidigungen gegen Ludwig XV. und seine Minister erging. Um ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung

marchand à Toulouse; Louis et Louis Donat Calas, leurs fils, et Anne Rose et Anne Calas, leurs filles, Demandeurs en cassation d'un arrêt du Parlement de Toulouse, du 9 mars 1762.

[1]) D'Alembert's Schreiben an Voltaire vom 25. September 1762.

[2]) Alexandre Jérôme Loyseau de Mauléon (1728—1771), betrieb, da er reich war, die Advokatur nicht des Gelderwerbs halber und nahm sich nur auserlesener Sachen an, die ihm Gelegenheit gaben, sich auszuzeichnen. An den Schriften Rousseau's, mit dem er befreundet war, übte er sich in der Beredtsamkeit. In seinen Plaidoyers, die in zwei Quartbänden gedruckt erschienen, suchte Loyseau de Mauléon Anmuth des Styls mit Gedankenreichthum zu verbinden. Wie er über die Rechtspflege seiner Zeit dachte, geht daraus hervor, dass er auf Grimm's Frage, warum er mit seinen Plaidoyers zusammen nicht auch die ergangenen Urtheile habe abdrucken lassen, die Antwort gab: „Aus Schonung für die Ehre der Gerichte." — Seine Schrift für die Calas führt den Titel: Mémoire pour Donat, Pierre et Louis Calas. De l'Imprimerie de le Breton 1762. Vgl. über sie u. A.: Bachaumont's Mémoires secrets vom 13. December 1762.

zu geben, hatten der Herzog von Grafton, sowie der Herzog von Choiseul Voltaire die betreffende Zeitungsnummer zugesandt. Und dieser bewies denn auch, dass hier eine Fälschung vorliege. In einem Briefe an d'Alembert vom 29. März 1762 hatte er zwar das Toulouser Parlament stark mitgenommen. Die Schmähungen gegen Ludwig XV. und das französische Ministerium waren aber von einem Fälscher in die dem englischen Journal übersandte Copie dieses Briefes eingefügt worden [1]). Der in d'Alembert's Besitz befindliche und dem Herzog von Choiseul übersandte Originalbrief reinigte Voltaire denn auch so völlig, dass der Herzog sein Bedauern darüber aussprach, ihn jemals in Verdacht gehabt zu haben.

Gegen Ende des Jahres 1762 kam den Calas noch von unerwarteter Seite eine Hülfe [2]). Die im Kloster der Visitandinerinnen untergebrachte Nanette Calas, an der dort anfangs Bekehrungsversuche gemacht wurden, war der speciellen Obhut der Schwester Anne Julie Fraisse übergeben worden. Obwohl die fromme Schwester bald erkannt hatte, dass es ihr nicht gelingen würde, Calas' Tochter dem Katholicismus zuzuführen, nahm sie doch warmes Interesse an dem Schicksal derselben. Nanette's einfache und rührende Berichte über das Leben im Elternhause erweckten in ihr den Glauben an die Unschuld der Familie; und sie stand nicht an, vom Kloster aus ihre Stimme zu Gunsten der Calas zu erheben. Anne Julie Fraisse hatte einflussreiche Verbindungen in Paris. Und als Calas' Töchter in der ersten Hälfte des December vornehmlich durch die Bemühungen der Herzogin von Enville aus ihren Klöstern entlassen wurden, gab die fromme Visitandinerin beim Abschiede ihrer jungen Freundin einen Brief an den Präsidenten Castanier d'Auriac mit, der ein naher Verwandter von ihr war. In diesem Briefe bat sie denselben, seinen ganzen Einfluss für die unglückliche Familie in die Wagschale zu legen. Dies Schreiben erregte allgemeines Aufsehen. Es ging abschriftlich von Hand zu Hand, wurde dann als Flugblatt gedruckt [3]); und die Anhänger der Calas, Voltaire an

[1]) Da jeder Verrath auf Seiten d'Alembert's ausgeschlossen war, so musste der Brief auf der Post geöffnet und copirt worden sein.

[2]) Zur grossen Genugthuung Voltaire's schickte sich damals auch der Toulouser Parlamentsrath de la Salle an, nach Paris zu reisen, lediglich um dort für die Calas zu wirken. Ob diese Reise ausgeführt wurde, erhellt jedoch nicht.

[3]) Lettre écrite à un des principaux magistrats du conseil d'état, le

der Spitze, wiesen triumphirend darauf hin, dass man jetzt selbst schon die orthodox-katholischen Kreise gewonnen hätte. Wenn Voltaire aber glaubte, dass nun auch der Parlamentarismus allen Einfluss auf die Regierungskreise eingebüsst hätte, so frohlockte er zu früh. Die Denkschriften der Advokaten galten hier vielmehr für ebenso anstössig, wie seine eigenen Flugschriften für die Calas. Im Januar 1763 liess der Herzog von Fitz-James auf Anhalten des Toulouser Parlaments zu Montpellier beim Drucker Rochard eine daselbst veranstaltete neue Auflage der drei Denkschriften mit Beschlag belegen und wurde dafür ausdrücklich vom Grafen Saint-Florentin belobt. Voltaire war empört. Er meinte, Élie de Beaumont, Mariette und Loyseau de Mauléon müssten gegen diese „Unverschämtheit" eine Beschwerde einreichen. Denn solche Beschlagnahme beleidigte nicht nur sie, sondern auch den königlichen Conseil, dem diese Schriften überreicht worden seien. Wenn die Advokaten nicht mehr sprechen dürften, dann gäbe es kein Recht und Gesetz mehr in Frankreich. Die Mitglieder des Toulouser Parlaments, das hierbei seine Hand im Spiele gehabt, erklärte Voltaire aber fortan nur noch als Verbrecher betrachten zu können, welche die Beweisstücke für ihr Verbrechen zu beseitigen suchten.

Dass das Parlament mit allen Kräften und offen der Rehabilitirung Jean Calas' entgegenarbeitete, stand ausser allem Zweifel. Schon im Herbst 1762 hatte es Abgesandte nach Paris geschickt, welche dort die Nachricht ausstreuen sollten, in Toulouse glaube man allgemein, Calas sei mit Recht gerädert und die übrigen Angeschuldigten nur aus Mitleid geschont worden. Ob aber das Toulouser Parlament schliesslich so viel Einfluss auf den Conseil haben würde, um eine Cassirung seines Spruches zu hintertreiben, hing lediglich davon ab, wie die politische Gesammtlage zu der Zeit beschaffen war, in welcher der Conseil sein Richteramt auszuüben hatte. Dass, wenn selbst Calas' Unschuld offen vorlag, dies noch keine Gewähr für die Berücksichtigung des Cassationsgesuches bieten würde, sah auch Voltaire wohl ein. Er wusste, dass sobald die Krone es für politisch richtig hielt, den Parlamenten gegenüber nicht zu schroff aufzutreten, der Conseil auch die Gerechtigkeit der Staatsklugheit aufopfern würde. Eine Spannung bestand damals allerdings zwischen dem Hofe und dem Toulouser Parlamente.

24 décembre 1762, par la soeur Anne Julie Fraisse, Religieuse de la Visitation de S^te^ Marie de Toulouse.

Dieses hatte sich seit geraumer Zeit bei Eintragung von Finanzedicten schwierig gezeigt. Und fiel die offene Empörung des Toulouser Parlaments gegen die Krone auch erst in die zweite Hälfte des Jahres 1763, so war man gegen dasselbe doch schon vorher in Versailles höchst verstimmt. Niemand konnte aber im Voraus wissen, ob die Krone nicht gerade den Calas'schen Process dazu benutzen würde, dem Parlamente durch Verwerfung des Cassationsgesuches ein Entgegenkommen zu zeigen. Diese Ungewissheit quälte Voltaire und stellte seine Geduld auf eine harte Probe. Zum Glück war man aber diesmal in Versailles der Ansicht, der vorhandene Conflict mit dem Parlamente dürfe nicht durch Nachgiebigkeit ausgeglichen werden. Und am 15. Januar 1763 konnte Graf d'Argental mittheilen, im Conseil wehe ein günstiger Wind. Es verlautete, dass der Herzog von Praslin, um Voltaire persönlich gefällig zu sein, am Entscheidungstage in die Conseilssitzung kommen wolle, und dass man sowohl auf den Herzog von Choiseul, wie auf den Generalcontrolleur Bertin fest rechnen könne. Trotz dieser guten Aussichten liess sich Voltaire aber nicht abhalten, auch noch auf die einzelnen Mitglieder des Conseils einzuwirken. Vor Allem wandte er sich an den Berichterstatter, den Requêtenmeister Thiroux de Crosne. Nur die Liebe zur Wahrheit, so leitete er sein Schreiben an denselben ein, gäbe ihm das Recht zu diesem Schritte. Er war aber auch in der Lage, den Berichterstatter auf eine bisher noch von keinem der Advokaten hervorgehobene Thatsache hinzuweisen: Die Viguier, welche in jedem Verhör die Unschuld der Calas beschworen hatte, ging nämlich als fromme Katholikin allwöchentlich zur Beichte und zum Abendmahl. Hätte sie einen Meineid auf dem Gewissen gehabt, so hätte sie dies, schloss Voltaire, sicher ihrem Beichtvater gestanden, und dieser würde ihr weder Absolution ertheilt, noch auch sie zum Abendmahl zugelassen haben. De Crosne nahm diese Mittheilung so günstig auf, dass Voltaire in des Berichterstatters Antwort bereits die Gewähr für einen Sieg fand.

Nachdem das Cassationsgesuch von dem mit der Vorprüfung betrauten bureau des cassations für zulässig erklärt worden war, entschied am Montag den 7. März 1763 der Conseil über das Schicksal der Calas. Um neun Uhr Morgens hatte sich Frau Calas, die am Tage vorher von den angesehensten Personen, unter Anderen auch vom Kanzler, auf das Wohlwollendste empfangen worden war, als Gefangene gestellt. Noch ehe die Conseilssitzung zu Ende ging,

war man schon zu ihr und ihren Töchtern geeilt, um ihnen den glücklichen Ausgang zu melden [1]). An der Sitzung, welcher der Kanzler präsidirte, nahmen alle Minister, sowie drei Bischöfe Theil. Im Ganzen wurden vier und achtzig Stimmen abgegeben. Dieselben sprachen sich einmüthig, den Anträgen des Berichterstatters entsprechend, dahin aus, dass das Toulouser Parlament anzuweisen sei, die Akten, sowie die Entscheidungsgründe seines Urtheils einzusenden. — Bei Voltaire galt der 7. März fortan als „ein grosser Tag im Kalender der Philosophen". De Crosne hielt er für einen Partheigenossen und dankte ihm in einem überschwänglichen Briefe, in welchem er ihn der Liebe aller Philosophen versicherte. Seiner Meinung nach waren jetzt nur noch Formalitäten zu erfüllen und der endgültige Sieg nicht nur sicher, sondern auch nahe bevorstehend [2]). Voltaire kannte aber die Halsstarrigkeit des Toulouser Parlaments noch nicht. Dasselbe war durchaus nicht geneigt, sich ohne Weiteres dem Conseilsspruche zu fügen. Die parlamentarischen Kreise zu Toulouse geriethen vielmehr in die heftigste Erbitterung; und man war hier entschlossen, so lange wie möglich zu trotzen. Als Frau Calas die Gerichtsschreiberei des Parlaments durch ihren Bevollmächtigten zur Uebersendung der Akten aufforderte, verlangte dieselbe zunächst 25 Buch Stempelpapier und 40 Pistolen Vorschuss zur Anfertigung der Abschriften: ein Verlangen, das Voltaire ausser sich brachte. Der König, rief er aus, fordere die Akten ein; und es sei daher gar nicht Sache der Frau Calas, sondern höchstens des Königs, zu leisten, was das Parlament verlange. Gehorche das Parlament dem Könige, so brauche Frau Calas doch für solchen Gehorsam nicht zu zahlen [3]). Solche Logik verfing aber in Toulouse nicht. Zum rechtlichen Austrag konnte man diese Frage nicht bringen; denn damit hätte das Parlament nur Zeit gewonnen. Frau Calas musste also zahlen. Beeilte das Parlament darauf auch die Anfertigung der Abschriften noch nicht, so konnte die Sache doch nicht auf die Dauer durch solche Winkelzüge verschleppt werden, und schliesslich musste man auch in Toulouse dem Könige gehorchen. Als die Akten abgingen — wobei die Anhänger der Calas fürchteten, das Parlament könne

[1]) Vgl. hier den von einem Augenzeugen — vermuthlich Lavaysse — verfassten und bei Coquerel S. 240 ff. abgedruckten Bericht.

[2]) Voltaire's Schreiben an Élie de Beaumont vom 17. März 1763.

[3]) Vgl. die beiden Briefe Voltaire's an Debrus in den Lettres inédites sur la tolérance S. 215 und 16.

irgend eine Fälschung vorgenommen haben — schrieb Voltaire die Worte: „Endlich sind die infamen Akten der infamen Richter abgegangen. Das Toulouser Parlament hat, nachdem es den Gatten räderte, die Wittwe geschunden. Die Verabfolgung der Akten musste theuer erkauft werden. O über diese Schurken!“ [1])

In der langen Zwischenzeit, die jetzt noch bis zur Entscheidung des Conseils verging, trat Voltaire mit der bedeutendsten Schrift hervor, die er aus Anlass des Calas'schen Processes verfasst hat, mit dem Traité sur la tolérance à l'occasion de la mort de Jean Calas. Der Plan zu dieser Abhandlung muss gleich, nachdem er mit der Calas'schen Sache bekannt wurde, in ihm gereift und mit ihrer Ausarbeitung auch früh begonnen sein. Denn bereits im Mai 1762 sprach er Moultou gegenüber von diesem Werke. Dass dasselbe gleichwohl erst im Sommer 1763 zu Genf gedruckt wurde, lag an Voltaire's Besorgniss, bei allzufrüher Veröffentlichung könne das Wuthgeschrei der Fanatiker den Calas schaden. Keinenfalls durfte aber bekannt werden, dass er der Verfasser sei. Die Brüder, hatte er schon am 2. Januar 1763 an Damilaville geschrieben, müssten sich davor hüten, ihm das kleine Buch über die Toleranz zuzuschreiben, sobald es erscheinen würde. Es sei nicht von ihm und dürfe nicht von ihm sein. Es sei von einer guten Seele verfasst, welche die Verfolgung ebenso wie die Kolik liebe. Und am 24. Januar wurde demselben Freunde mitgetheilt, der Verfasser wäre ein gutmüthiger Priester. Einzelne Stellen würden Schaudern, andere lautes Gelächter erregen; denn die Intoleranz sei etwas ebenso Abgeschmacktes, wie Entsetzliches. Der Versuch zur Einschmuggelung weniger Exemplare des Traité in Paris wurde erst im November und December 1763 gemacht [2]). Ausser den nächsten Freunden erhielten ihn nur die Herzöge von Choiseul und Praslin, einige Staatsräthe und Frau von Pompadour. Voltaire war aber

[1]) Voltaire's Schreiben an Vernes vom 24. Mai 1763.

[2]) Die gleiche Zurückhaltung, die er sich selbst auferlegt hatte, forderte Voltaire auch von dem protestantischen Schriftsteller Court de Gébelin. Diesen veranlasste er, seine Lettres Toulousaines erst erscheinen zu lassen, nachdem das Toulouser Parlament die Akten und das Urtheil an den Conseil geschickt haben würde. Voltaire besorgte nämlich, die Leidenschaftlichkeit der Gébelin'schen Schrift könne den Gegnern der Calas einen Anhalt liefern, um die Protestanten als Aufrührer und Rebellen hinzustellen. Die Lettres Toulousaines erschienen, und auf Voltaire's Wunsch unter Weglassung allzu starker Stellen, 1763 in Lausanne.

schon mit solcher beschränkten Verbreitung seines Werkes ganz zufrieden und meinte, sechszig Jahre früher würde jeder Staatsmann, der Kanzler d'Aguesseau an der Spitze, dieses Buch sammt seinem Verfasser haben verbrennen lassen. Gegenwärtig gestatte man doch wenigstens, dass es mit Vorsicht im Publikum vertheilt werden dürfe. Jedem Versuche, dies Werk weiteren Kreisen zugänglich zu machen, trat denn auch die Regierung energisch entgegen.

Ist die Abhandlung über die Toleranz auch anlässlich des Calas'schen Falles entstanden, so ist sie darum doch keine Gelegenheitsschrift. Denn Voltaire erfasst hier den Toulouser Process lediglich vom principiellen Gesichtspunkte aus, um an ihm als einem Beispiele zu zeigen, wohin die religiöse Unduldsamkeit führe. Jean Calas erscheint hier nur als eins der Opfer des Fanatismus. Und sein Process wird als eine der vielen Greuelthaten geschildert, welche der Glaube in Frankreich verschuldet habe. Da in anderen Ländern die verschiedenen Confessionen friedlich neben einander lebten und das Volk im Allgemeinen den religiösen Zänkereien gleichgültig gegenüberstehe, so hält Voltaire die Toleranz für ganz ungefährlich. Man solle doch endlich, mahnt er, auch in Frankreich die Protestanten ruhig leben lassen und namentlich ihre Ehen als rechtsgültig anerkennen. Solche Toleranz sei nur vortheilhaft. Denn die unaufhörlichen Verfolgungen entzögen dem Lande, aus dem die Protestanten flöhen, die tüchtigsten Arbeitskräfte. Gotteshäuser brauche man ja den Calvinisten darum nicht zu gestatten, meint Voltaire, der genau wusste, was er seinem Publikum zumuthen durfte. Alle Glaubensverfolgungen, das ist ein Hauptpunkt, den er nachzuweisen sucht, seien erst eine Frucht des Christenthums. Das alte Rom sei tolerant gewesen. Die Aegypter hätten dort ihre Tempel und die Juden zur Zeit des Augustus ihre Synagoge gehabt. Unter den römischen Kaisern seien die Christen nicht ihrer Religion halber verfolgt und die Märtyrer nicht ihres Glaubens halber getödtet, sondern nur, weil sie angriffsweise gegen die alten Götter vorgegangen wären. Die Unduldsamkeit hätte auf Seiten der Christen geherrscht; sie allein seien Verfolger und Henker gewesen, und indem man sich gegen sie wandte, habe man sich gegen Aufrührer gewehrt. Man muss Jeden glauben lassen, was er will, insoweit nur sein Glaube nicht die öffentliche Ordnung stört: diese Lehre zieht Voltaire aus der Geschichte. Religiöse Irrthümer dürfen nur gestraft werden, wenn sie die Gesellschaft beunruhigen; das thun sie aber, sobald sie in fanatischer Weise auftreten. Nur

der Fanatismus verdient daher keine Duldung. Im Uebrigen sind alle Menschen als Brüder zu betrachten. Im Schlussabschnitt antwortet Voltaire auf einen Brief, der ihm aus Toulouse zugekommen war und ihn davor gewarnt hatte, den Calas durch die Abhandlung über die Toleranz zu schaden. Da ihm in diesem Schreiben auch die Verbrennung seiner Schrift durch Parlamentsurtheil angedroht war, so meint er, damit sei Nichts gesagt. Denn „diese Schrift über die Toleranz ist ein Bittgesuch, das im Namen der Menschheit voller Demuth an die Mächtigen gerichtet wird. Ich pflanze ein Samenkorn, das einst zur Ernte reifen wird. Wir wollen Alles von der Zeit, von der Güte des Königs, der Einsicht seiner Minister und von der Vernunft erwarten, deren Licht sich überall zu verbreiten beginnt“.

Erst der Juni des Jahres 1764 brachte die weitere Entscheidung des Conseils [1]). Wieder waren im Frühjahr Deputirte des Toulouser Parlaments in Paris gewesen; den drohenden Schlag vermochten sie aber nicht abzuwenden. Denn im Jahre 1764 hatte der Conseil noch weniger Veranlassung zur Schonung des Parlaments, als ein Jahr früher. Das Parlament war nämlich inzwischen zu offenem Aufruhr gegen die Krone übergegangen. Als der König im September 1763 den Herzog von Fitz-James als königlichen Commissar nach Toulouse entsandt hatte, um dort zwangsweise Finanzedicte einzutragen, war vom Parlamente ein Haftbefehl gegen den Herzog erlassen worden. Ja, man sagte, das Parlament hätte es auf sein Leben abgesehen gehabt, und der Herzog wäre verloren gewesen, wenn er sich nicht, durch den ersten Präsidenten de Bastard gewarnt, noch rechtzeitig auf die Flucht begeben hätte. Hierdurch hatte sich das Toulouser Parlament selbst beim Pariser Parlamente um alle Sympathien gebracht. Denn in seiner Eigenschaft als Pairshof gestand letzteres keinem anderen Parlamente Macht über einen Pair zu und hatte deshalb auch den gegen den Herzog von Fitz-James erlassenen Haftbefehl für einen Competenzübergriff des Toulouser Parlaments erklärt. In den Hofkreisen sah man aber die dem Herzoge von Fitz-James angethane Schmach als dem ganzen fran-

[1]) Vorher hatte Mariette noch zwei Denkschriften erscheinen lassen: Réflexions pour Dame Anne Rose Cabibel, veuve du Sieur Jean Calas, Louis et Louis Donat Calas, leurs fils; et Anne et Anne Rose Calas, leurs filles, Demandeurs en cassation d'un arrêt du Parlement de Toulouse du 9 Mars 1762. De l'Imprimerie de Le Breton, 1763; und Observations pour la Dame veuve Calas et sa famille, 1764.

zösischen Adel zugefügt an; und die zum Hofadel haltenden Mitglieder des Conseils spähten begierig nach einer Gelegenheit, sich hierfür an dem Toulouser Parlamente zu rächen. Aller Groll, welcher im Conseil gegen dasselbe herrschte, trat jetzt bei Berathung über das Cassationsgesuch der Calas offen hervor. Mit erhobener Stimme forderte der Requêtenmeister Fargès in der Sitzung, dass man das Toulouser Parlament wegen seines ungerechten und barbarischen Verhaltens im Calas'schen Processe zur Rechenschaft ziehe. Und als der Conseilspräsident den Redner ersuchte, seine zu weit gehenden Aeusserungen zurückzunehmen, erklärte Fargès, er bleibe bei dem, was er gesagt habe: der Fall sei nicht dazu angethan, um irgend welche Schonung walten zu lassen [1]. — Auf Grund der Akten cassirte der Conseil das Urtheil der Capitoule vom 18. November 1761, sowie die beiden Urtheile des Toulouser Parlaments vom 9. und 18. März 1762 wegen Gesetzesverletzungen. Und indem der König die Sache im Wege der Evocation an sich zog, übertrug er ihre endgültige Aburtheilung in erster und letzter Instanz zugleich den Maîtres des requêtes de l'hôtel. Während der Conseil sonst meist auf Revision zu erkennen pflegte, war hier mit der Cassation wegen Gesetzesverletzung dem Toulouser Parlamente gegenüber die schroffste Form gewählt worden. Durch die Verweisung der Sache an die Requêtenmeister versetzte der Conseil aber auch allen übrigen Parlamenten einen Schlag; denn er gab damit zu erkennen, dass er der Unparteilichkeit ihrer Justiz misstraue. Das Toulouser Parlament empfand die Cassation seiner Urtheile denn auch als schwere Beleidigung. Voltaire erhielt anonyme Briefe, in denen man alle Calas für schuldig erklärte und dem Parlamente einen Vorwurf daraus machte, dass es nicht die ganze Familie hätte rädern lassen. Gegen Voltaire selbst, der als Urheber allen Unheils betrachtet wurde, enthielten diese Briefe aber solche Drohungen, dass er sich glücklich schätzte, nicht in der Gewalt des Toulouser Parlaments zu sein [2].

Jetzt, wo der ganze Process vor dem Gerichtshof der Requêtenmeister noch einmal durchzuverhandeln war, hatten die Beschützer

[1] Diese Scene fand nicht, wie Coquerel S. 252 annimmt, in der Berathung der Requêtenmeister über das Rehabilitirungsurtheil statt. Denn Voltaire erzählt diese Anekdote bereits in einem Briefe an den Herzog von Richelieu vom 21. Juli 1764.

[2] Voltaire's Schreiben an Damilaville vom 29. Juni 1764 und an d'Alembert vom 16. Juli 1764.

der Calas die letzten Anstrengungen zu machen, um das ersehnte Ziel zu erreichen. Beim Grafen d'Argental versammelte sich ein Comité, zu dessen Sitzungen auch Frau Calas zugezogen wurde. Und hier berieth man über die Herbeischaffung des gesammten vorhandenen Entlastungsmaterials, von dem die Akten durch Schuld der Toulouser Richter bisher Nichts enthielten [1]). Jetzt erst konnten die Zeugnisse angesehener Genfer Kaufleute, die mit Calas in Geschäftsverbindung gestanden, sowie anderer Personen, die ihn genau gekannt hatten, beigebracht werden. Sie Alle bekundeten, dass er ein rechtlicher, milde denkender Mann gewesen sei, in dessen Häuslichkeit stets Friede und Eintracht geherrscht habe. Jetzt erst konnte ein langjähriger Freund des Hauses, Alquier, erklären, dass das Calas'sche Ehepaar stets liebevoll gegen seine Kinder gewesen sei, Marc-Antoine aber einen düstern, melancholischen Charakter besessen habe. Alquier bezeugte auch, bei Marc-Antoine niemals die mindeste Neigung zum Religionswechsel bemerkt zu haben. In die Kirche sei derselbe nur gegangen, um sich die Bilder und Geräthe dort anzusehen [2]). Erst jetzt konnte das Zeugniss des Canonicus Azimond zu den Akten gebracht werden, welcher erklärte, Marc-Antoine habe ihm gegenüber in einem im December 1760 geführten Gespräche den Calvinismus vertheidigt. Als der Canonicus im Interesse von Louis Calas zu dessen Vater gekommen sei, hätte er diesen durchaus nicht feindlich gegen seinen katholisch gewordenen Sohn gefunden. Vielmehr hätte Marc-Antoine gerade seinen Vater zu hindern gesucht, Geld für Louis herzugeben, und sich hierbei so ereifert, dass ihm Jean Calas Stillschweigen gebieten musste. Dies Alles, erklärte der Canonicus, würde er schon früher bezeugt haben, wenn die Abfassung des Monitoriums es zugelassen hätte [3]). In einem jetzt beigebrachten Briefe Marc-Antoine's an Cazeing vom 18. Januar 1761 klagte Ersterer über seinen Bruder Louis und nannte denselben einen Abtrünnigen. Ein gewisser Griolet erklärte durch Schreiben vom 13. Februar 1762, dass sich Marc-Antoine stets über Louis' Uebertritt geärgert und ihn bedauert habe. Zur völligen Widerlegung des Gerüchts, dass Marc-Antoine beim Abbé Laplaigne gebeichtet habe, bescheinigte jetzt der Pfarrer

[1]) Mit diesem Beweismaterial mussten die Calas nach Tit. XVI, Art. 10 der Ord. v. 1670 jetzt noch zugelassen werden.

[2]) Alquier's Attest vom 18. Januar 1763.

[3]) Azimond's Attest vom 22. December 1762.

von Brassac, Marc-Antoine sei gerade um die Zeit, zu der ihn die Zeugen in Toulouse beim Abbé Laplaigne gesehen haben wollten, in Brassac gewesen [1]).

Mariette liess jetzt noch eine, Élie de Beaumont zwei Denkschriften erscheinen [2]). Sobald Voltaire diese letzteren zu Gesicht bekam, verglich er sie vor ihrem Verfasser mit Cicero's Reden pro Cluentio und pro Roscio Amerino und behauptete, sie hätten ihn zu Thränen gerührt. D'Alembert gegenüber meinte er aber diesmal, „obwohl er Bruder Beaumont's Gründe im Ganzen stark und schlüssig fand", dass die Advokaten gar keine Ahnung davon hätten, wie sehr die Declamation eine Feindin der Beredtsamkeit sei und die Adjective den Substantiven schadeten. Eine unter Lavaysse's Namen veröffentlichte Denkschrift [3]) scheint dagegen ihres ungekünstelten und einfachen Tons halber auf Voltaire tiefen Eindruck gemacht zu haben. Auch Voltaire selbst ergriff noch einmal das Wort für seine Schützlinge. Wenige Tage, bevor die Requêtenmeister ihren Spruch fällten, erschien jener durch edle Begeisterung eingegebene Brief an Damilaville vom 1. März 1765 [4]), der, als Flugblatt gedruckt, in Paris den grössten Erfolg hatte. Man riss ihn sich aus Händen und wurde durch ihn zu Thränen gerührt [5]). In diesem Briefe, den Voltaire eine jener kleinen Handgranaten nennt, die man dem Ungeheuer des Fanatismus an den Kopf werfe, und vor denen dasselbe einen Augenblick zurückweiche, setzt er auseinander, wie er dazu gekommen sei, sich

[1]) Wie völlig Bastard d'Estang das erst jetzt zu den Akten gelangte Entlastungsmaterial ignorirt, geht daraus hervor, dass derselbe noch immer davon spricht, Marc-Antoine hätte beim Abbé Laplaigne gebeichtet (Bastard d'Estang I, 383).

[2]) Diese vierte Schrift Mariette's trug den Titel: Mémoire pour la veuve Calas et sa famille, de l'Imprimerie de Grangé, rue de la Parcheminerie 1765. Die erste der beiden Beaumont'schen Schriften war das Mémoire à consulter et consultation pour les enfants de défunt Jean Calas, marchand à Toulouse. A Paris chez Merlin, MDCCLXV. Dasselbe ist datirt vom 22. Januar 1765 und trägt ausser de Beaumont's Unterschrift noch die von sieben anderen Advokaten. Die andere Beaumont'sche Schrift erschien als Mémoire pour Dame Anne Rose Cabibel, veuve Calas et pour ses enfants sur le renvoi aux Requêtes de l'hôtel au Souverain, ordonné par arrêt du conseil, du 4 Juin 1764. MDCCLXV.

[3]) Mémoire du Sieur François Alexandre Gaubert Lavaysse. Paris MDCCLXV.

[4]) Lettre de M. de V.... à M. d'Am... Au château de Ferney 1ier Mars 1765.

[5]) D'Alembert's Schreiben an Voltaire vom 26. März 1765.

der Calas anzunehmen. Seine Bestrebungen für sie und die Sirvens stellt er als einen Kampf der Philosophie gegen den religiösen Fanatismus dar, einen Kampf, in dem Wahrheit und Duldung der Lüge und Verfolgung gegenüberständen.

Als eine günstige Vorbedeutung erschien es, dass die Regierung David de Beaudrigue im Februar 1765 seiner Stelle entsetzte. Zum Vorwand nahm man dabei eine Eigenmächtigkeit, deren sich der gewaltthätige Mann schuldig gemacht hatte. In Wirklichkeit war seine Absetzung aber eine bei Hofe längst beschlossene Sache. Denn hier zürnte man ihm, weil er durch seinen falschen Eifer in der Calas'schen Sache so viel Unruhe heraufbeschworen hatte.

Dank dem Eifer und der Unermüdlichkeit, die der Generalprocurator Genée de Brochot und der mit der Berichterstattung betraute Requêtenmeister Dupleix de Bacquencourt an den Tag legten, konnten die Requêtenmeister bereits im März ihr Urtheil fällen. Am 28. Februar hatten sich Frau Calas, Pierre Calas, Lavaysse und Jeanne Viguier in der Conciergerie zur Haft gestellt. In einem Briefe Damilaville's an Voltaire heisst es über sie [1]): „Ich habe heute zwei Stunden bei Frau Calas und den Mitangeklagten im Gefängniss zugebracht. Seitdem sie dort sind, habe ich sie schon mehrfach daselbst getröstet. Ich bin auch nicht der Einzige. Andere haben das Gleiche gethan; und zu meiner grossen Freude sah ich, dass in der Welt noch Tugend und Rechtschaffenheit herrschen. Uebermorgen werden sie, so hoffe ich wenigstens, ihr Gefängniss verlassen." Bei ihren Berathungen, die sechs Sitzungen in Anspruch nahmen, in denen zusammen 269 Aktenstücke zur Verlesung gelangten, verfuhren die Requêtenmeister mit grösster Gründlichkeit [2]). Nachdem der Generalprocurator erklärt hatte, dass er gegen die Freisprechung sämmtlicher Angeschuldigten Nichts einzuwenden habe, ihre Gefangenhaltung rechtswidrig und grundlos sei, und dann noch ein letztes Verhör hinter dem Advokatengehege stattgefunden hatte, erfolgte am 9. März das mit Stimmeneinhelligkeit gefasste Urtheil. Jean Calas wurde für unschuldig erklärt und rehabilitirt, seine Wittwe, Pierre Calas, Lavaysse, sowie Jeanne

[1]) Mitgetheilt von Coquerel S. 250.

[2]) Dies muss deshalb besonders hervorgehoben werden, weil auf Seiten des Toulouser Parlaments stehende Schriftsteller, wie Bastard d'Estang (I, 410), bis in die neueste Zeit hinein den Requêtenmeistern vorgeworfen haben, sie hätten ihren Spruch ohne Prüfung der Akten, lediglich unter dem Drucke der öffentlichen Meinung abgegeben.

Viguier völlig freigesprochen [1]). Alle bezüglich der Angeschuldigten in die Gefangenenregister gemachten Eintragungen sollten gestrichen werden. Dagegen erachteten sich die Requêtenmeister nicht für competent, die Richter, die gegen Calas auf Tod erkannt hatten, zum Schadensersatz zu verurtheilen. Dies Urtheil wurde sofort in die königliche Druckerei gesandt und öffentlich angeschlagen [2]). Als Voltaire Kunde vom endlichen Siege erhielt, meinte er, nie im Leben habe er ein reineres Glück genossen, als indem er beim Empfange der Freudenbotschaft Donat Calas, der sich bei ihm in Ferney aufhielt, umarmt habe. „Wir Beide, der junge Calas und ich, vergossen Thränen. Und meine alten Augen gaben reichlich so viele Thränen her, wie seine.“ Solche Aeusserungen sind es denn auch gewesen, welche Diderot veranlassten, über Voltaire die Worte zu schreiben: „Dieser Mann muss Herz und Gefühl haben und auch den Reiz der Tugend empfinden. Denn was können ihm die Calas sein, und welchen Grund könnte er sonst haben, seine Lieblingsarbeiten im Stich zu lassen, bloss um ihnen zu helfen? [3])

Das Urtheil der Requêtenmeister setzte jedoch Voltaire's Bemühungen für seine Schützlinge noch kein Ziel. Die Calas waren durch den ihnen gemachten Process an den Bettelstab gebracht worden und hatten nicht nur Nichts zu leben, sondern auch noch die Kosten des Rehabilitirungsprocesses zu decken, die sich auf 50,000 Livres beliefen. Die Advokaten hatten ihnen zwar den Ertrag zugewendet, welchen der Verkauf der Denkschriften abwarf; in ganz Europa waren öffentliche Sammlungen für die unglückliche Familie eröffnet worden, und Voltaire hatte nicht nur von allen Fürsten, mit denen er in Correspondenz stand, Geldbeiträge empfangen, sondern selbst seine Börse in freigebigster Weise geöffnet: dies Alles genügte aber nicht, um Frau Calas und ihren Töchtern eine sorgenfreie Zukunft zu sichern. Hier konnte nur ein von den Toulouser Richtern zu leistender Schadensersatz oder ein königliches

[1]) Grimm, VI, 229, findet eine Absichtlichkeit darin, dass dies Urtheil gerade an dem Tage gefällt worden sei, an dem drei Jahre früher Jean Calas zum Tode verurtheilt wurde. Er tadelt dies und meint, so handelten Kinder, die mit Dolchen und Henkerswerkzeugen spielten.

[2]) Vgl. den Wortlaut des Urtheils bei Coquerel S. 366 ff.

[3]) Diderot, Mémoires etc. II, 128. Als Graf d'Argental die Tragödie Olympie für die Comédie française von ihm zu haben wünschte, hatte ihm Voltaire erwidert: Rechnen Sie auf keine Tragödie von mir, ehe nicht die Toulouser Tragödie zu Ende ist.

Gnadengeschenk helfen. Als Voltaire die Nachricht vom Urtheil der Requêtenmeister empfing, war er schon ungeduldig gewesen, dass man ihm noch Nichts von einer Freigebigkeit Ludwig's XV. gegen die Calas hatte melden können. „Die arme Frau Calas“, schrieb er dem Grafen d'Argental, „ist vom Könige noch immer nicht für die Räderung ihres Gatten entschädigt. Ich weiss nicht genau, auf wie viel man solche Räderung abschätzt, meine aber, sie müsste ziemlich theuer sein. Einige rathen dazu, die Richter zur Verantwortung zu ziehen; Andere rathen davon ab; ich bin weder für das Eine noch das Andere, sondern meine Meinung ist, dass man den Vicekanzler und den Generalcontrolleur hierüber sondiren und sich hüten muss, irgend einen Schritt zu thun, der bei Hofe missfallen könnte.“ — Die Requêtenmeister hatten dem Vicekanzler Maupeou ein Schreiben zugestellt [1]), in welchem sie ihn anflehten, der königlichen Güte die traurige Vermögenslage der Calas zu schildern. Zugleich benutzten die Requêtenmeister aber auch diesen Anlass, um auf den in Toulouse mit den brief-intendits getriebenen Missbrauch hinzuweisen. Ueber diesen für die Strafrechtspflege wichtigen Gegenstand überreichten sie eine besondere Denkschrift. Ihre Bitte fand die wohlwollendste Aufnahme. In seiner Antwort theilte ihnen der Vicekanzler mit, dass der König in Folge ihrer Fürsprache der Wittwe Calas eine Gratification von zwölftausend Livres, jeder ihrer Töchter sechstausend Livres, den Söhnen zusammen dreitausend Livres, der Viguier dreitausend Livres und für die Reisespesen und Processkosten zusammen sechstausend Livres bewilligt habe. Als Maupeou die so Bedachten zur Audienz zu sich beschied, gab er auf die Frage, ob der König nach diesem Gnadengeschenke den Process gegen die Richter verböte, die ausweichende Antwort: Die Calas hätten ja gute Rathgeber und sollten thun, was diese ihnen riethen. Élie de Beaumont glaubte hieraus entnehmen zu können, dass solcher Process in Versailles keinen Anstoss erregen würde, und berichtete schon an Voltaire, in einer beim Grafen d'Argental abgehaltenen Berathung sei der Beschluss gefasst worden, nicht nur die Capitoule, sondern auch die dreizehn Richter der

[1]) Dasselbe ist sammt der Antwort Maupeou's bei Coquerel S. 254 ff. abgedruckt. Man erzählt auch, der Berichterstatter Dupleix de Bacquencourt hätte wenige Tage nach dem Urtheile der Frau Calas eine ansehnliche Summe Goldes überreicht und auf ihre Frage, wem sie dafür zu danken hätte, erwidert: Ich habe den Auftrag, als Gunst von Ihnen zu erbitten, dass Sie sich hiernach nicht erkundigen.

Toulouser tournelle auf Schadensersatz zu verklagen. Gleichwohl ist diese Klage gegen die Toulouser Richter nie angestellt worden. Der Advokat Lavaysse hatte erklärt, für seinen Sohn würde er sich solchen Schritten niemals anschliessen. Und auch Voltaire selbst drängte nicht zu diesem Processe. Denn hatte er auch oft genug in seinem Zorn davon gesprochen, dass die Toulouser Richter vollen Ersatz leisten müssten, so war er doch jetzt, wo es sich um die Ausführung handelte, viel zu besonnen, um zu verkennen, was bei solcher Klage für die Calas auf dem Spiele stand. Er glaubte nicht nur, Anzeichen dafür zu haben, dass man in Versailles die Anstrengung solchen Processes sehr ungern sehen würde [1]), sondern erkannte zugleich, dass derselbe immerhin juristisch ausserordentlich zweifelhaft sei; denn eine absichtliche Beugung des Rechts konnte Niemand den Toulouser Richtern nachweisen [2]). Aus der Abweisung solcher Klage hätten aber die Parlamente und ihr Anhang grossen Nutzen für sich gezogen und dem Publikum leicht einzureden vermocht, die Civilansprüche seien aberkannt worden, weil man die Schuld der Calas eingesehen habe.

Sobald es feststand, dass die Schadensklage unterbleiben würde, fasste Grimm den Plan, eine Zeichnung des Malers Carmontelle, welche die Calas als Gefangene in der Conciergerie darstellte, in Kupfer stechen zu lassen und den Stich zum Besten der Familie zu verkaufen. Der König hatte denn auch bereits das Privileg zum öffentlichen Verkauf des Blattes ertheilt. Da zeigte sich jedoch, dass die parlamentarische Parthei, weit davon entfernt, den an Jean Calas begangenen Justizmord zu beklagen, auf alle erdenkliche Weise dem Urtheil der Requêtenmeister Widerstand zu leisten suchte. Man ging den Lieutenant général de police darum an, den Verkauf des Kupferstichs zu verbieten, was nach ertheiltem Privileg völlig gesetzwidrig war, und begründete dies Gesuch damit, dass Voltaire die erste Anregung zu dieser ganzen Angelegenheit gegeben habe, der Kupfer-

1) Voltaire an Debrus 2. April 1765. (De Cayrol'sche Sammlung Nr. 435.)

2) Als Gründe für die Haftbarmachung der Richter (prise à partie) werden von französischen Schriftstellern angeführt: Fraude, haine, concussion, incompétence absolue, déni de justice. Nach ältern Ordonnanzen machten den Richter allerdings auch schon thatsächliche oder rechtliche Irrthümer persönlich verantwortlich. Diese Bestimmungen galten jedoch nicht mehr. In gewissen Fällen bildete zwar noch jetzt die Verletzung einer Ordonnanz durch den Richter einen Grund zu seiner Haftbarmachung; jedoch musste auf seiner Seite ein ganz „handgreifliches“ Versehen, „faute manifeste“, vorliegen (Art. 147 der Ord. v. Blois). Vgl. Muyart de Vouglans S. 495 ff.

stich das Toulouser Parlament beleidige und die öffentliche Subscription nur die Sache der Protestanten fördere [1]). Wirklich liess sich denn auch der Lieutenant général de police dazu bestimmen, den Verkauf des Stichs zu verbieten, damit, wie Voltaire sagte, David de Beaudrigue und acht Toulouser Parlamentsräthe nicht gekränkt würden [2]). Hierbei liess es aber die parlamentarische Parthei nicht bewenden. Der Toulouser Generalprocurator sagte in öffentlicher Rede im Parlamente: Wenn auch ein Parlamentsspruch durch ein Gericht cassirt worden sei, das in Criminalsachen wenig bewandert und noch dazu notorisch incompetent sei, so werde das Parlament durch die Nation gerächt werden. Und in einer Versammlung aller Kammern vom 21. März 1765 ernannte das Parlament Commissäre, die dem Könige über Folgendes Vorstellungen machen sollten: Seine Majestät möchten keine Evocationen mehr vornehmen, höchstens nur von einem Parlamente zum andern. Der König möchte ferner das Urtheil der Requêtenmeister zu Gunsten der Calas nicht beachten, sodann aber auch zu der auf den 17. Mai fallenden Procession ein für alle Mal seine Zustimmung geben [3]). Zu dieser letzteren Vorstellung hatte der Umstand Anlass gegeben, dass die Requêtenmeister den König gebeten hatten, jene Procession für die Zukunft zu untersagen: ein Gesuch, das für die damalige Zeit so kühn war, dass die Protestanten selbst es für zu weitgehend hielten [4]). Zugleich verbot das Parlament auch bei schwerer Strafe die öffentliche Anschlagung des in der königlichen Druckerei gedruckten Spruches der Requêtenmeister. Ja, es ging sogar das Gerücht, das Parlament sei gesonnen, diesen Spruch förmlich zu cassiren. Kam es auch hierzu nicht, so war doch die Krone nicht mächtig genug, um dem Parlamente gegenüber die eigentliche Vollstreckung des Urtheils der Requêtenmeister durch-

[1]) Grimm VI, 344.

[2]) Später wurde dies Verbot wieder zurückgenommen.

[3]) S. hierüber vornehmlich Voltaire's Brief vom 2. April 1765 an Debrus. In seinem Briefe vom 5. April 1765 an Damilaville sagt Voltaire, das Parlament habe vom Könige verlangt, à faire déclarer bien roués tous ceux, qui auront été roués par le dit parlement.

[4]) Vgl. hierüber, was Grimm unter dem 25. März 1765 sagt. Coquerel S. 256 bezweifelt, dass die Requêtenmeister den König hierum gebeten hätten. Noch im Jahre 1862 sollte in Toulouse eine grosse dreihundertjährige Jubelfeier zum Andenken an die Protestantenmetzelei stattfinden. Die Regierung verbot zwar damals eine öffentliche Feier mit Umzügen, konnte aber eine Feier im Innern der Kirche nicht hindern.

zusetzen. Denn Niemand wollte sich dazu hergeben, dies Urtheil dem Parlamente zuzustellen und die Streichung der Namen der Freigesprochenen in den Gefangenenregistern, sowie die Eintragung des Rehabilitirungsurtheils in die Parlamentsregister von ihm zu fordern [1]). Eine Zeitlang suchte das Parlament diesen Widerstand gegen die königliche Gewalt damit zu begründen, dass es das gegen Calas gefällte Todesurtheil durch Veröffentlichung des gesammten Akteninhalts zu rechtfertigen verhiess. Man sprach davon, dass zu diesem Zwecke Commissäre mit der Prüfung der Akten betraut worden seien. Dann verlautete aber, diese Commissäre hätten sehr bald, ohne weiter an das Plenum zu berichten, von jeder Veröffentlichung abzusehen beschlossen [2]). Jedenfalls behielt die Schwester Anne Julie Fraisse Recht, die in einem Briefe an Nanette Calas gleichfalls des Gerüchtes Erwähnung that, dass das Parlament die Veröffentlichung der Akten beschlossen habe, dabei aber hinzufügte: „Ich stehe dafür, dass sie sich wohl hüten werden, das zu thun."

Brachte auch, wie Voltaire sagte, im Calas'schen Processe „die Stimme der Weisen zum ersten Male, seitdem der Fanatismus wüthet, die Frommen zum Schweigen," so verstummten darum noch lange nicht alle Zweifel an der Unschuld der Calas. Vor Allem sprachen die persönlichen Feinde Voltaire's, die ihm den errungenen Sieg missgönnten, nach wie vor von Calas' Schuld. So veröffentlichte der Schriftsteller Fréron [3]) in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift, der Année litteraire, ein ihm angeblich von einem protestantischen Philosophen Languedoc's eingesandtes, in Wahrheit aber von ihm selbst verfasstes Schreiben, das ihm nur sein Hass gegen Voltaire eingegeben hatte [4]). Der „protestantische

[1]) Nur der Advokat Lavaysse erlangte während der Ferien, dass der Name seines Sohnes aus den Gefangenenregistern gestrichen wurde.

[2]) Grimm, VI, 343 ff., führt geradezu an, das Parlament habe für sich eine Revision des Processes angeordnet und der zu diesem Zwecke ernannte Berichterstatter wäre zu dem Schluss gekommen, Calas sei mit Unrecht gerädert worden. Nach Voltaire (Schreiben vom 16. April an Damilaville) verbreitete dagegen das Parlament in Toulouse, die Requêtenmeister hätten nur über Formalien geurtheilt und ihm, Voltaire, eine Verwarnung ertheilt, weil er sich in die Sache gemischt habe.

[3]) Élie Catherin Fréron, geb. 1719 zu Quimper-Corentin, gest. 1776 zu Montrouge.

[4]) Dasselbe trug die Ueberschrift: Lettre d'un philosophe protestant à M... sur une lettre que M. de Voltaire a écrite á M. D'Am ... à Paris au sujet des Calas. Vgl. L'année littéraire Bd. III, S. 145—163.

Philosoph“ wollte nicht die Frage entscheiden, ob die Calas schuldig seien, sondern nur Voltaire's Gründe für deren Unschuld kritisiren. Dabei wirft er Voltaire Naivetät vor, dem Zeugniss der nach der Schweiz gekommenen Söhne des Calas, sowie dessen Wittwe irgend welchen Glauben geschenkt zu haben, und fragt: „Warum hat Voltaire denn den Mitgliedern der Toulouser tournelle nicht geglaubt, die das Gegentheil behaupteten?“ Er macht sich darüber lustig, dass Voltaire so viel auf die Kaufleute gegeben habe, die mit Calas in Geschäftsverbindung gestanden und seinen guten Leumund bezeugt hatten. Denn als Protestanten seien diese Genfer Kaufleute alle an dem Processe interessirt gewesen. Schliesslich leugnet der „protestantische Philosoph“ sogar, dass man in Languedoc den Protestanten vorgeworfen habe, sie hielten sich im Falle eines Religionswechsels ihrer Kinder für befugt, dieselben zu tödten. Von Zorn erfüllt, veröffentlichte der Marquis d'Argence hiergegen einen an Voltaire gerichteten Brief, für welchen dieser ihm öffentlich dankte [1]). In diesen beiden Briefen erhielt Fréron eine Abfertigung, die ihn, wie Grimm sagte, falls er nur noch einen Funken Ehre besässe, dazu zwingen musste, nicht eher zu ruhen, als bis er seine Gegner oder sie ihn getödtet hätten [2]).

Noch nach Voltaire's Tode erhoben sich Stimmen, die behaupteten, Voltaire selbst habe in der letzten Zeit seines Lebens die Ueberzeugung von Jean Calas' Schuld erlangt. Während seines letzten Aufenthaltes in Paris sollte er geäussert haben, ihm sei nachträglich bekannt geworden, dass vier hinter einer Tapete verborgene Leute mitangehört hätten, wie Jean Calas seinem Sohne Marc-Antoine sein Todesurtheil mitgetheilt habe. Er bedaure deshalb auch sein Wirken für die Calas und beabsichtige, der Familie fortan seine Thür zu verschliessen. Voltaire's Secretär Wagnière, der dieses Gerüchts Erwähnung thut, gab dagegen sein Ehrenwort, dass Voltaire im Glauben an die Unschuld der Familie Calas gestorben, und er, Wagnière, zugegen gewesen sei, als Frau Calas und ihre Töchter in Paris von Voltaire auf das Herzlichste empfangen worden seien [3]).

[1]) Vgl. Lettre de M. le Marquis d'Argence, brigadier des armées du roi. Au château de Dirac 20 juillet 1765; und Lettre de M. de Voltaire à M. le Marquis d'Argence le 24 Août 1765.

[2]) Grimm VI, 379.

[3]) Mémoires sur Voltaire et sur ses ouvrages, par Longchamp et Wagnière I, 57 ff. — In der Gazette des tribunaux vom 2. Januar 1859

Der Calas'sche Process hatte zwar nicht zur Folge, dass Ludwig XV. den französischen Protestanten gleiche Rechte, wie den Katholiken, gewährte. Thatsächlich trat indess nach diesem Processe eine Duldung gegen die Protestanten ein, wie dieselben sie seit der Aufhebung des Edicts von Nantes nicht genossen hatten. Jean Calas war der letzte protestantische Märtyrer, den religiöser Fanatismus in Frankreich auf dem Schaffote enden liess. Verfolgte man nach seiner Hinrichtung auch noch die protestantischen Prediger, so wurden die barbarischen, auf Tod lautenden Gesetze doch in keinem Falle mehr gegen sie angewandt. Die Calas und Sirvens waren aber nicht die einzigen Protestanten, deren sich Voltaire annahm; sondern in mehr als einem Falle suchte dieser das Loos derjenigen zu mildern, welche lediglich ihres Glaubens halber auf der Galeere schmachteten. So gelang es Voltaire im Jahre 1764, Claude Chaumont durch Fürsprache beim Herzog von Choiseul, der die Galeeren unter sich hatte, zu befreien. Chaumont hatte das Verbrechen begangen, einem protestantischen Gottesdienst beizuwohnen und, wie Voltaire sagte, in schlechtem Französisch zu Gott zu beten. Voltaire hoffte damals, auch noch einer Anzahl von Chaumont's Leidensgefährten sofort die gleiche Wohlthat erweisen zu können. Dies war aber mit Schwierigkeiten verknüpft. Denn der Herzog von Choiseul, der persönlich wohl geneigt gewesen wäre, Voltaire's Bitten zu erfüllen, musste auf den Grafen von Saint-Florentin Rücksicht nehmen. Dieser wachte ängstlich darüber, dass keinem Protestanten Gnade zu Theil würde. Gleichwohl wurde noch im Jahre 1764 der Protestant Paul Achard, der neunzehn Jahre auf der Galeere zugebracht hatte, auf Voltaire's Verwendung befreit. Eifrig wirkte Voltaire für Jean-Pierre Espinas. Und in einem Briefe an d'Alembert konnte er sich das Verdienst beimessen, durch seine Schrift über die Toleranz zur Befreiung dieses Unglücklichen beigetragen zu haben. Espinas war, weil er einem protestantischen Prediger ein Abendessen und ein Nachtquartier in seinem Hause gewährt hatte, zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurtheilt worden und hatte auch bereits 23 Jahre verbüsst. Sein Vermögen war bis auf den dritten Theil, von welchem seine Familie den Ertrag erhielt, confiscirt worden. Nach seiner Befreiung gelang es Voltaire im Jahre 1766 durchzusetzen, dass Espinas' Familie die Revenuen des

sagt Duverdy, dass noch „gegenwärtig" im Süden, namentlich in Toulouse, vielfach an Calas' Schuld geglaubt werde.

ganzen früher confiscirten Vermögens als Pension ausgesetzt erhielt. Trotz seines Wirkens sah Voltaire aber erst im Jahre 1775, unter Ludwig's XVI. Regierung, dass die beiden letzten wegen Theilnahme an einem protestantischen Gottesdienst zur Galeere verurtheilten Protestanten in Freiheit gesetzt wurden [1]).

[1]) Coquerel, Lettres inédites sur la tolérance, S. 247 ff.

Sechstes Kapitel.

Der Process der Sirvens. — Ihre Verurtheilung in contumaciam. — Sie wenden sich an Voltaire. — Die Schwierigkeit ihrer Sache. — Voltaire beschliesst vom Conseil eine Evocation zu fordern. — Der avis au public sur les parricides imputés aux Calas et aux Sirven wird an Voltaire's fürstliche Freunde versendet.

Élie de Beaumont, Mémoire à consulter et consultation pour Pierre Paul Sirven, Commissaire à terrier dans le Diocèse de Castres. (Paris) de l'imprimerie de Cellot. 1767.

Camille Rabaud, Sirven. Étude historique d'après les documents originaux et la correspondance de Voltaire. Mazamet et Paris 1858.

Als Voltaire noch mitten im Kampfe für die Familie Calas stand, hatten sich schon andere Opfer der französischen Strafjustiz Hülfe suchend an ihn gewandt. Die gleiche Anklage, wie gegen die Calas, war auch gegen die Familie Sirven erhoben worden. Durch sie, glaubte man, erhalte der Verdacht, dass die Protestanten ihre dem Katholicismus zuneigenden Kinder mordeten, seine volle Bestätigung. Wiederum ist Languedoc der Schauplatz des Processes: jenes Languedoc, von dem Voltaire sagte, Simon von Monfort habe dort vor alten Zeiten zugleich mit den Ketzerrichtern die höllische Furie des Fanatismus eingeschleppt, welche ab und zu ihre Brandfackel schwinge. Während aber im Calas'schen Processe wenigstens einige Indicien vorhanden gewesen waren, die eine fanatisirte Menge und durch sie irregeleitete Richter zu täuschen vermocht hatten, lag die Unschuld der Sirvens, wie Voltaire mit Recht behauptet hat, von Anfang an so klar erwiesen vor, wie ein Satz des Euklid. Ihren Richtern ist es daher auch nie gelungen, sich vom Vorwurf der Böswilligkeit zu reinigen.

Der Protestant Pierre Paul Sirven zu Castres stand, da er sich mit Ordnung lehnsrechtlicher Verhältnisse beschäftigte, zu den an-

gesehensten Familien der Provinz in Beziehungen. Aus seiner Ehe mit Toinette Leger hatte er drei Töchter: Marie Anne, die mit einem gewissen Périer verheirathet war, Elisabeth und Jeanne. Am 6. März 1760 verschwand die damals zweiundzwanzigjährige Elisabeth Sirven aus dem elterlichen Hause. Nachdem ihre Angehörigen sie den Tag über vergeblich gesucht hatten, wurde Sirven Abends zum Bischof von Castres beschieden. Hier theilte man ihm mit, Elisabeth hätte sich, da sie zum Katholicismus übertreten wollte, an den Bischof gewandt und sei, da sie zugleich um Anweisung eines angemessenen Aufenthaltsortes gebeten habe, in dem Kloster der schwarzen Damen untergebracht worden. Sirven nahm diese Nachricht gefasst auf, obwohl er ahnte, dass die Schwester des Bischofs hierbei ihre Hand im Spiele hätte. Denn dass seine Tochter aus eigenem Antrieb diesen Schritt gethan, erschien um so weniger wahrscheinlich, als Elisabeth ein geistig zurückgebliebenes, halb idiotisches Mädchen war. Im Kloster traten denn auch bald Anzeichen ihrer geistigen Störung hervor. Sie hatte Hallucinationen, riss sich die Kleider vom Leibe, hielt wirre Reden und verlangte gegeisselt zu werden, was auch geschah. Trotz zuweilen eintretender lichter Augenblicke besserte sich ihr Zustand doch so wenig, dass man sie nach einem siebenmonatlichen Aufenthalt im Kloster auf Befehl des Bischofs von dort entliess und wieder ihren Eltern zuführte. Elisabeth kehrte entstellt und am Körper mit Spuren der erhaltenen Schläge bedeckt zurück. Auch jetzt noch wiederholten sich die Wahnsinnsanfälle; und sie gerieth in solche Ausbrüche von Tobsucht, dass die Ihrigen sie zur Vorbeugung grösseren Unheils sorgfältig bewachen und in eine Art Zwangsjacke stecken mussten. Dank der Pflege im Elternhause besserte sich ihr Zustand zwar, völlige Heilung trat indess nicht ein.

Inzwischen war Sirven von den schwarzen Damen bei dem Intendanten der Provinz denuncirt worden. Dieselben hatten die durch Elisabeth's Krankheit gebotenen Sicherheitsmassregeln als Misshandlungen und Freiheitsberaubung gedeutet. Sirven, der darauf durch den Subdelegirten in Castres den Befehl erhielt, seine Tochter die Kirche und die schwarzen Damen besuchen zu lassen, verwahrte sich dagegen, als ob Elisabeth jemals misshandelt oder unnöthiger Weise am Ausgehen verhindert worden sei. In Vorahnung der Gefahren, die ihm aus der Krankheit seiner Tochter zu erwachsen drohten, erklärte er aber zugleich, dass, wenn sie religiöse Unterweisungen empfangen solle, er sie nicht bei sich im Hause behalten

könne. Vorausgesetzt, dass man für ihren Unterhalt sorgen wollte, war er bereit, dem Uebertritt Elisabeth's kein Hinderniss in den Weg zu legen und sie ins Kloster zurückzuschicken. Nach stattgehabter ärztlicher Untersuchung Elisabeth's stand der Subdelegirte jedoch vorläufig von weiteren Schritten ab.

Am 16. Juli 1761 siedelte die Familie Sirven in Begleitung ihrer verheiratheten Tochter nach St. Alby über, wo Sirven für einen Herrn von Espérandieu beschäftigt war. In den ersten Monaten gestattete der Zustand der Kranken, dass man dort ein ruhiges Leben führen konnte. Anfangs November forderte der Vicar von Aiguefonde, dass man Elisabeth ungehindert in die Kirche gehen und Unterweisung in der katholischen Religion zukommen lasse. Da er sie jedoch nicht zu sich nehmen wollte, wie man ihm vorschlug, so beschloss Sirven, um dem unaufhörlichen Drängen, welches ihm keine Ruhe mehr liess, ein Ende zu machen, selbst seine Tochter dem Bischof von Castres zuzuführen. Auf diese Weise glaubte er sich von aller Verantwortlichkeit befreien zu können. Die Abreise nach Castres wurde auf den 16. December festgesetzt. Am 15. Nachmittags begab sich Sirven nach Aiguefonde, um seinen Entschluss dem Vicar, sowie der Familie Espérandieu mitzutheilen. Auf dem Schlosse der letztern speiste er zu Abend. Beim Nachtisch erschien ein Bürger aus Aiguefonde, der mit dem Vicar zusammen bis elf Uhr auf dem Schlosse blieb. Sirven verbrachte dann noch einige Zeit mit der Schlossherrschaft, bis ihm ein Diener in sein Schlafgemach leuchtete. Am andern Morgen stand er um sieben Uhr auf und wartete darauf, dass ihm Frau von Espérandieu einige Aufträge nach Castres mitgebe. Da traf in voller Eile ein Bote aus St. Alby mit der Nachricht im Schlosse ein, Elisabeth sei in der Nacht verschwunden. Sofort eilte Sirven nach St. Alby, wo er seine Frau und seine beiden andern Töchter in voller Verzweiflung fand. Nachbarn waren um sie beschäftigt und bemüht, ihnen Trost einzusprechen. Er erfuhr, in der letzten Nacht sei Elisabeth zwischen zwölf und ein Uhr aufgestanden und habe ihrer Mutter gesagt, sie wolle hinuntergehen, um Holz zu holen. Darauf sei sie jedoch nicht wieder heraufgekommen. Ihre Schwester Jeanne habe sie vergeblich gesucht; von den Bewohnern des Erdgeschosses habe man alsdann erfahren, dass die Hausthür geöffnet worden und Jemand aus dem Hause gegangen sei. Die ganze Nacht hindurch hätte man fruchtlose Nachforschungen im Dorfe angestellt. Sirven selbst setzte diese Nachforschungen noch mehrere Tage lang fort, ohne eine

Spur von der Verschwundenen zu entdecken; bis die Familie auf den Gedanken kam, ihre Tochter befände sich wieder im Kloster bei den schwarzen Damen.

Am 3. Januar 1762 begab sich Sirven in Geschäften nach Burlats zu einer Frau von Falguerolles. Kaum jedoch war er dort angelangt, als ihm aus St. Alby die Kunde ward, seine Tochter sei als Leiche gefunden worden. In der Nacht vom 3. auf den 4. Januar waren nämlich einige Kinder mit Strohfackeln auf die Vogeljagd gegangen. Eins von ihnen hatte bei der Rückkehr nach St. Alby seine Fackel in den Dorfbrunnen geworfen und, indem es dabei dem herunterfallenden brennenden Stroh nachsah, im Brunnen eine Leiche erblickt. Sofort hatte man den Gemeindevorstand von dieser Entdeckung in Kenntniss gesetzt. Eine Wache war bei dem Brunnen aufgestellt worden; und am andern Morgen wurde in aller Frühe nach Mazamet geschickt, wo das grundherrliche Gericht seinen Sitz hatte [1]). Zugleich hatte man auch den Fiscalprocurator Trinquier vom Vorgefallenen benachrichtigt. Dieser war mit dem obersten Gerichtsverwalter Landes, sowie mit dem Arzte Dr. Gallet-Duplessis und dem Chirurgen Husson in St. Alby erschienen. Darauf hatte man die Leiche aus dem Brunnen gezogen, als die von Sirven's verschwundener Tochter erkannt und dann in das Gemeindehaus gebracht.

Anfänglich herrschte allgemein die Ueberzeugung vor, das unglückliche Mädchen habe sich in einem Anfall von Verrücktheit in den Brunnen gestürzt; und man wollte Elisabeth sogar am Tage vor ihrem Verschwinden unter Anzeichen des Wahnsinns auf den Brunnen haben zugehen sehen. Wenigstens äusserte zunächst Niemand den Verdacht, dass ein Verbrechen begangen sei, sondern die Sirvens empfingen von allen Seiten Beileidsbezeugungen über den Tod ihrer Tochter. Bald fing man aber an, Elisabeth Sirven als eine Märtyrerin zu betrachten, die ebenso, wie Marc-Antoine Calas, wegen ihrer Hinneigung zum Katholicismus von ihren Eltern gemordet sei. Auch hier bedurfte es nur eines leisen Anstosses, um den Fanatismus der Menge zum Ausbruch zu bringen. So wie im Calas'schen Falle, brauchte auch hier nur Jemand aus der Menge heraus ein verdächtigendes Wort fallen zu lassen, um die öffentliche

[1]) Im Gegensatz zum Todtschlag war jeder Mord eigentlich ein cas royal und daher der Zuständigkeit der königlichen Gerichte unterworfen. Jousse, I, 194, bemerkt jedoch schon, dass sich manche grundherrlichen Gerichte auch die Entscheidung über assassinat prémédité anmassten.

Meinung gegen die Sirvens einzunehmen. Wer zuerst von einem Morde gesprochen hat, ist auch hier nie ermittelt worden. Wahrscheinlich sind die ersten Andeutungen von Castres ausgegangen. Vielleicht ist absichtlich darauf hingearbeitet worden, den Calas'schen und Sirven'schen Fall in verhängnissvolle Wechselwirkung zu einander zu bringen: denn den Calas suchte man unter Berufung auf die Sirven'sche Sache, den Sirvens unter Berufung auf die Calas'sche zu schaden. Keinenfalls wollte Mazamet hinter Toulouse zurückbleiben. Auf den „unwissenden Dorfrichter“ [1]), in dessen Hand das Schicksal der Sirvens lag, wirkte der Calas'sche Process geradezu ansteckend. Landes suchte es mit den Sirvens genau so zu machen, wie man es in Toulouse mit den Calas machte [2]). Dass man von Toulouse aus das Gericht zu Mazamet bearbeitete, steht fest. Landes sandte dem Generalprocurator des Toulouser Parlaments fortlaufende Berichte über den Gang des Processes und wurde von diesem brieflich zu immer weiterm Vorgehen gegen die Sirvens aufgemuntert.

Der Annahme eines von den Sirvens verübten Verbrechens widersprach nicht nur deren guter Leumund und Elisabeth's notorischer Wahnsinn, sondern vor Allem die Thatsache, dass Sirven die Nacht, in der Elisabeth in St. Alby verschwand, nachgewiesenermassen auf dem Schlosse des Herrn von Espérandieu zugebracht hatte [3]). Die dreiundsechszigjährige Frau Sirven hätte mit ihren beiden andern Töchtern, von denen die ältere im vierten Monate schwanger war, die körperlich stark entwickelte Elisabeth nicht, ohne Geräusch zu verursachen, überwältigen können. Verschiedene Mitglieder der dasselbe Haus bewohnenden Familie Huc, die in jener Nacht wach gewesen waren, hatten aber nicht nur kein Geräusch gehört, welches auf einen Kampf schliessen liess, sondern versicherten auch, lediglich eine Person sei die Treppe heruntergekommen und durch die Hausthür auf die Strasse geschlüpft. Diese eine Person konnte nur Elisabeth gewesen sein, die demnach das elterliche Haus

[1]) Diese Bezeichnung giebt Voltaire wiederholt dem obersten Gerichtsverwalter Landes, der übrigens zugleich auch Toulouser Parlamentsadvokat war.

[2]) Vgl. Avis au public sur les parricides imputés aux Calas et aux Sirven, Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 267, Kehler Ausg., und Élie de Beaumont, Mémoire pour Pierre Paul Sirven S. 11.

[3]) Bei Rabaud S. 56 ist die Bescheinigung abgedruckt, die Herr von Espérandieu am 2. Juli 1767 darüber ausstellte, dass Sirven während der ganzen Nacht vom 15. auf den 16. December 1761 auf seinem Schlosse gewesen sei.

lebend verlassen hatte. Denn wäre sie im Hause ermordet worden, so hätte weder ihre Mutter noch eine ihrer Schwestern allein den Leichnam fortschaffen können. Alle diese Erwägungen machten jedoch auf Trinquier, den Fiscalprocurator beim grundherrlichen Gerichte, keinen Eindruck. Dieser Mann, der die treibende Kraft im Sirven'schen Processe bildete, hatte früher zu Mazamet ein unbedeutendes kaufmännisches Geschäft betrieben und war, als ihm dies nicht glückte, zum Amte eines Fiscalprocurators berufen worden. Die hiermit verbundenen Einkünfte waren aber so gering, dass Trinquier verhungert wäre, wenn man ihm nicht auch zugleich das Gehalt des Gemeindeschullehrers gegeben hätte, ohne dabei die Verrichtungen desselben von ihm zu fordern. Trinquier, der von Vorne herein auf eine Verurtheilung der Sirvens hinarbeitete, wurde hierbei nun durch ein Zusammentreffen verschiedener Umstände unterstützt. Gleich Anfangs, als man sich noch im Stadium der Generaluntersuchung befand, hatte Sirven schon zum Nachweis seines Alibi die Abhörung der Dienerschaft des Herrn von Espérandieu verlangt, sowie mehrere andere Zeugen namhaft gemacht, die Elisabeth's Verrücktheit zu bekunden im Stande waren. Am 11. Januar beklagte sich sein Advokat Jalabert bei Landes darüber, dass Trinquier hierauf keine Rücksicht genommen und keinen dieser Zeugen habe laden lassen. Und indem der Advokat hervorhob, dass das Gesetz auch die Vernehmung von Entlastungszeugen vorschreibe, drohte er zugleich, man würde, falls Trinquier sich nicht eines Besseren besinne, beim Generalprocurator über ihn Beschwerde führen. Landes gab darauf den Rath, Sirven möge, um die gewünschten Vernehmungen durchzusetzen, als partie civile auftreten. Diesen Rath befolgte man; und am 15. Januar wurden siebenzehn Zeugen abgehört, durch welche Elisabeth's Verrücktheit, wie auch Sirven's Alibi ausser Zweifel gestellt wurde. Am 20. Januar sollten noch weitere Vernehmungen in Castres stattfinden. Trinquier, der einsah, dass ihm auf diesem Wege seine Beute entrinnen würde, beantragte den Erlass eines Monitoriums, sowie einen Haftbefehl gegen die ganze Familie Sirven. Hierauf ging Landes jedoch vorerst nicht ein, sondern liess zunächst Sirven mittheilen, dass er ihn in Castres zur Zeugenvernehmung erwarte [1]. Inzwischen brachte Trinquier aber in Erfahrung, dass der Advokat

[1]) Landes hatte die Erlaubniss erhalten, die Zeugen in Castres, d. h. einem ausserhalb seines Gerichtsbezirks liegenden Orte, zu vernehmen. Es war ihm, wie man sagte, territoire accordé.

Jalabert den mit der Untersuchung der Leiche betrauten Gerichtsärzten Geld dafür geboten hätte, wenn sie ihm ihr Gutachten mittheilen wollten. Dieser Schritt des Advokaten sprach in Trinquier's Augen für Sirven's Schuld. Und nun wusste er Landes und dessen Beisitzer zu bewegen, den früher abgeschlagenen Haftbefehl noch am 19. Januar zu erlassen. Frau Sirven eilte, sobald sie dies erfuhr, mit ihren Töchtern in aller Hast nach Castres, um ihrem Gatten, der dort den Richter zur Zeugenvernehmung erwartete, mitzutheilen, dass die Maréchaussée Befehl habe, sie alle vier zu verhaften. Im Gefühle seiner Unschuld wollte Sirven Anfangs nicht weichen; wohlmeinende Freunde, welche die drohende Gefahr voraussahen, wussten ihn aber zur Flucht zu bestimmen. Er flüchtete sich daher in der Nacht vom 19. auf den 20. Januar mit seiner Familie in das in einem Vororte von Castres belegene Haus eines Edelmanns. Es war die höchste Zeit gewesen; denn bald nachher waren Reiter erschienen, die ihn suchten und seine ganze bewegliche wie unbewegliche Habe mit Beschlag belegten. In der folgenden Nacht verliessen die Flüchtlinge Castres und gelangten nach mehrstündigem Marsche, bei schärfstem Froste über ungebahnte Wege nach Roquecourbe. Dort brachten sie einen Tag zu und trennten sich sodann der grössern Sicherheit halber von einander. Jetzt begann für die Flüchtlinge eine unerhörte Leidensgeschichte. Sirven hielt sich bis Mitte März in den Bergen der Herrschaft Arifat versteckt. Dann verjagten ihn beunruhigende Gerüchte von dort, und er suchte das Ausland zu gewinnen. Es gelang ihm auch, unentdeckt über die beschneiten Gebirgszüge zu kommen, und Anfangs April 1762 erreichte er Lausanne. Seine Frau und Töchter gingen von Roquecourbe Anfangs in ein Gehöft, wo sie sich einige Zeit verborgen hielten. Dann machten sie einen grossen Umweg über Nîmes und suchten darauf gleichfalls über einsame Gebirgspfade das Schweizergebiet zu erreichen. Marie Anne Périer, die alle diese Strapazen in ihrer vorgerückten Schwangerschaft durchmachen musste, fiel auf dieser Reise elf Mal vom Pferde. Dennoch gelang es auch den Frauen, glücklich durch die Berge durchzudringen. Erst im Juni stiessen sie aber zu Sirven.

Als Jalabert in seiner Unvorsichtigkeit den Gerichtsärzten Geld für die Mittheilung ihres Gutachtens geboten hatte, war dies den Gerichtsärzten selbst, obwohl sie hierauf nicht eingingen, völlig unverfänglich erschienen. Denn sie luden den Advokaten nachher noch zum Essen ein, tranken, als er diese Einladung ausschlug,

gemeinschaftlich Wein mit ihm; und einer von ihnen gestand auch, dass man in diesem Schritte Jalabert's nichts Anderes, als Neugier und allzu grossen Eifer für seinen Clienten erblickt habe. Trinquier war aber nicht der Mann, der solche Auslegung gelten liess. Vielmehr klammerte er sich an diesen Zwischenfall an und behauptete, dass, wenn Jalabert ein so grosses Interesse habe, das Gutachten kennen zu lernen, Sirven ein gleich grosses hieran besitzen müsse. Letzteres sei aber nur der Fall, wenn er schuldig wäre. — Elisabeth's in das Gemeindehaus gebrachte Leiche verbreitete einen so starken Verwesungsgeruch, dass die zu ihrer Bewachung aufgestellten Wächter ihren Posten verliessen. Am 6. Januar Morgens war die Leiche verschwunden. Die verschlossene Thür des Raumes, in dem sie lag, war in der Nacht erbrochen worden. Alle Nachforschungen nach der Leiche und ihren Entwendern blieben erfolglos. In Trinquier's Augen bildete dies Vorkommniss ein weiteres Zeichen von der Schuld der Sirvens. Für ihn war es klar, dass sie die Leiche beseitigt hatten, um die Spuren ihres Verbrechens zu verwischen. Trinquier, wie die Volksstimme, welche das Gleiche annahm, übersahen hier nur, dass wenn selbst die Sirvens beim Verschwinden der Leiche die Hand im Spiele gehabt hatten, sie keinenfalls die Absicht damit verbinden konnten, dem Gerichte irgend welches Belastungsmaterial zu entziehen. Denn die gerichtsärztliche Untersuchung war damals bereits beendet. Viel wahrscheinlicher war es, dass, wenn die Sirvens die Leiche beseitigt hatten, sie dann durch Furcht vor jenem die Selbstmörder treffenden Processe geleitet worden waren, der auch die Calas geschreckt hatte.

In ihrem anfänglich erstatteten Gutachten hatten sich die Gerichtsärzte gar nicht über die Todesursache geäussert. Erst als ihnen das Gericht die Ausfüllung dieser Lücke auftrug, sprachen sie sich dahin aus, Elisabeth sei erdrosselt und als Leiche in den Brunnen geworfen worden, habe also nicht dort erst ihren Tod durch Ertrinken gefunden. Und zwar gründeten sie diesen letztern Schluss auf den Umstand, dass weder in der Magen- noch Darmhöhle Wasser gewesen sei. In vernichtender Weise hat sich schon die damalige Wissenschaft über dies Gutachten geäussert. So hat die Facultät von Montpellier behauptet, die Sachverständigen hätten auf Grund der von ihnen selbst angeführten Wahrnehmungen erkennen müssen, dass Elisabeth nicht erdrosselt sei, sondern beim Sturz in den Brunnen den Tod gefunden habe. Ausserdem warf sie den Experten grobe Unwissenheit vor, weil sie die Methode

nicht gekannt hätten, welche alle Zweifel darüber abschnitte, ob ein Mensch bereits todt in's Wasser geworfen sei oder dort erst sein Ende gefunden habe. Sie hätten, sagte man, wissen müssen, dass beim Ertrinken Wasser anstatt Luft durch das Athmen in die Verzweigungen der Luftröhre und die Lungen eindringe und den Tod durch Ersticken herbeiführe, und hätten zur Feststellung der Todesursache nur zu untersuchen gehabt, ob sich in den erwähnten Theilen Wasser befinde. In diesem Punkte lag aber keine blosse Unwissenheit auf Seiten der Gerichtsärzte vor. Der eine von ihnen, Gallet-Duplessis, gab vielmehr zu, lediglich „aus Gefälligkeit“ gegen seinen Collegen erklärt zu haben, der Mangel an Wasser in der Magen- und Darmhöhle schlösse den Tod durch Ertrinken aus. Er für sich allein würde sich wohl gehütet haben, solche Schlussfolgerung zu ziehen [1]).

Genau die gleichen Ungesetzlichkeiten, wie im Calas'schen Processe, fielen auch in Mazamet bei Erlass des Monitoriums vor. Dasselbe war auch hier so abgefasst worden, dass sich nur Belastungszeugen melden durften. Ebenso waren diejenigen Personen, gegen die man Aussagen zu erhalten wünschte, für Jedermann deutlich genug bezeichnet und eine Reihe willkürlich erdachter Thatsachen als bereits feststehend hingestellt [2]). Trotz aller Anstrengungen und obwohl im Ganzen nahezu zweihundert Zeugen abgehört wurden, erlangte man jedoch keinerlei wesentliche Belastungsmomente gegen die Sirvens. Dass Elisabeth zum Katholicismus neigte, war allerdings richtig, aber auch nie von ihrer Familie in Abrede gestellt worden. Dass sie, wie jetzt zahlreiche Zeugen bekundeten, von ihren Eltern schlecht behandelt worden sei und sich oft über dieselben beklagt habe, war dagegen unwahr und jedenfalls durch das entgegenstehende Zeugniss der Gemeindevorsteher von St. Alby widerlegt. Die Aufnahme aller Aussagen einschliesslich der Récolements währte so lange, dass die Untersuchung erst am 23. Februar 1763 abgeschlossen wurde. An diesem Tage erhielt Trinquier die Akten zur Stellung seiner An-

[1]) Dieser Mann, der in einer Sache, in welcher es sich um Leben und Tod handelte, wissentlich ein falsches Gutachten abgab, war ein religiöser Fanatiker. Er schrieb dem Toulouser Generalprocurator einen Brief, in dem er ihm meldete, dass die Protestanten in der Nähe von Mazamet eine Synode gehalten und den Beschluss gefasst hätten, jeder Vater dürfe sein Kind, welches katholisch werden wolle, tödten.

[2]) Abgedruckt ist dies Monitorium bei Rabaud S. 163 ff.

träge. Bis er so weit war, verfloss noch fast ein volles Jahr. Dann beantragte er aber (9. Februar 1764), Sirven zu rädern, lebendig zu verbrennen und seine Asche in den Wind zu streuen, Frau Sirven zum Galgen zu verurtheilen, die beiden Töchter aber, nachdem sie der Hinrichtung ihrer Eltern beigewohnt, für immer aus dem Gerichtsbezirke von Mazamet zu verbannen. Das gesammte Vermögen der Verurtheilten sollte confiscirt werden. Diese Anträge fanden so wenig Unterstützung durch den Akteninhalt, dass sich unwillkürlich die Frage aufdrängt, ob Trinquier sie auch gestellt haben würde, wenn das Gericht die Angeklagten in seiner Gewalt gehabt hätte und sein Urtheil an ihrer Person zu vollstrecken gewesen wäre. Wahrscheinlich wollte Trinquier nur die Sirvens schrecken und für immer von ihrer Heimath fern halten. Denn damit schützte er sich und das Gericht davor, für alle während der Untersuchung vorgekommenen Gesetzwidrigkeiten später noch in Anspruch genommen zu werden. Zugleich diente ein Todesurtheil aber auch als heilsames Schreckmittel für die französischen Protestanten. Trinquier's Bewusstsein, ein immerhin gefährliches Spiel zu treiben, gab sich schon dadurch kund, dass er die Gemeinde von Mazamet dahin zu bringen verstand, die Verantwortlichkeit für alle Schadensansprüche zu übernehmen, die aus diesem Processe erwachsen konnten.

Anfangs schien Landes die gestellten Anträge durchaus nicht für gerechtfertigt zu halten. Nach längerem Ueberlegen entschloss er sich jedoch, ein Schuldig auszusprechen[1]). Die Prüfung der Akten, zu der er mit seinen Beisitzern schritt, erledigte er an einem Morgen in wenigen Stunden, obwohl die Akten die Vernehmungsprotokolle von fast zweihundert Zeugen, die über die Entwendung der Leiche geführte Untersuchung, den Zwischenfall gegen Jalabert und die ärztlichen Gutachten enthielten. Die Angeschuldigten wurden am 29. März 1764 in contumaciam verurtheilt; und das Gericht wich nur insofern von den Anträgen des Fiscalprocurators ab, als es auch gegen Sirven anstatt auf Rad und Feuertod auf Galgen erkannte. Dies ist deshalb bemerkenswerth, weil das Gericht dadurch seine Unsicherheit verrieth. Denn hatten

[1]) Landes' Gesinnung lässt sich daraus erkennen, dass sich derselbe nicht scheute, dem Advokaten Jalabert vorzuhalten, als Katholik hätte er keine Angeklagten vertreten dürfen, die dem Katholicismus so überaus feindlich seien.

Sirven und seine Frau ihre Tochter ermordet, so musste Jener zum Tode durch das Rad, diese aber zum Feuertode verurtheilt werden. Der Galgen war dann für Beide eine viel zu milde Strafe. Indem das Gericht die Sirven'schen Töchter dazu verurtheilte, der Hinrichtung ihrer Eltern beizuwohnen, erfand es aber geradezu eine neue, von keinem Gesetze zugelassene Strafart. Bei Fällung dieses Urtheils hatte die Flucht der Sirvens dem Gerichte unmöglich als Beweis ihrer Schuld gelten können. Denn wenn je, so war hier dies Indicium trügerisch. Und mit Recht hielt Voltaire dem Richter, der dadurch seinen Spruch zu vertheidigen suchte, die Frage entgegen: „Wohlan Elender, verlangtest Du etwa, dass sie bleiben sollten, damit Du Deine blödsinnige Wuth an ihnen hättest auslassen können?" [1]) — Das Contumacialerkenntniss bedurfte, um in effigie vollstreckt zu werden, keiner eigentlichen Bestätigung durch das Toulouser Parlament; sondern letzteres hatte, da es für den in contumaciam Verurtheilten keine Appellation gab, nur mittelst eines Bescheides, einer sog. delibération, dem Untergerichte die Erlaubniss zur Vollstreckung zu ertheilen. Diese Erlaubniss gab das Toulouser Parlament am 5. Mai 1764. Als man Voltaire später mittheilte, rechtlich gelte dies nicht als Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils, rief er aus: „Das ist ein seltsamer Wortstreit. Die Erlaubniss dazu geben, dass ein Mensch entehrt und sein Vermögen confiscirt werde, soll keine Urtheilsfällung sein? Das Erkenntniss des Unterrichters muss dem Parlamente doch entweder gerecht oder ungerecht erscheinen. Und indem es die Vollstreckung befiehlt, bestätigt es doch entweder etwas Gerechtes oder Ungerechtes" [2]). — Am 11. September 1764 wurde in Gemässheit Tit. XVII Art. 16 der Ord. v. 1670 das gegen das Sirven'sche Ehepaar gefällte Todesurtheil in effigie vollstreckt. Auf dem Marktplatze zu Mazamet war ein Galgen errichtet worden, an den zwei Bilder gehängt wurden. Das eine stellte Sirven's, das andere seiner Frau Hinrichtung vor. Ihre beiden Töchter waren auf diesen Bildern als Zuschauerinnen dargestellt [3]).

Paul Moultou war es gewesen, der im Jahre 1762 die Familie

[1]) Voltaire, Oeuvres complètes XXXIX, 179, Kehler Ausg.

[2]) Voltaire's Briefe an Élie de Beaumont vom 19. April und 26. Sept. 1765.

[3]) Das Protokoll über diese Vollstreckung ist bei Rabaud S. 75 abgedruckt. — Vgl. über die Vollstreckung von Contumacialurtheilen Muyart de Vouglans S. 671.

Sirven, bald nachdem sie glücklich auf Schweizer Boden angelangt war, bei Voltaire eingeführt hatte. Voltaire, der in den Unglücklichen die Opfer desselben Wahns erblickte, der Jean Calas auf's Schaffot geführt hatte, war sofort bereit, dem religiösen Fanatismus eine zweite Schlacht zu liefern, und verhiess deshalb den Flüchtlingen gleichen Schutz, wie den Calas. Von ihrer Unschuld hatte er sich in einem langen Verhör überzeugt, das er mit ihnen anstellte, und an dessen Schluss er sie die Wahrheit ihrer Erzählung mit aufgehobener Rechte beschwören liess. In seinem Briefe an Damilaville vom 1. März 1765 schildert er den Eindruck, den der erste Besuch der Sirvens auf ihn gemacht hatte, mit den Worten: „Stellen Sie sich vier Schafe vor, die von den Schlächtern beschuldigt werden, ein Lamm gefressen zu haben. So viel Unglück und Unschuld lassen sich gar nicht beschreiben.“ Aber wenn Voltaire auch seine Börse und seine Zeit, seinen Rath und seinen Einfluss und vor Allem seine Feder zur Verfügung stellte, so konnte er doch nicht gleich helfen und nicht gleich in den Kampf eintreten. Zunächst musste nämlich nicht nur die Beendigung des gegen sie eingeleiteten Contumacialverfahrens abgewartet werden, sondern auch die Sache der Calas vorher glücklich zu Ende geführt sein. Denn diese hatten den Vorrang vor den Sirvens. Nicht ohne Grund fürchtete Voltaire, dass, wenn er sofort mit einer zweiten ähnlichen Sache an die Oeffentlichkeit träte, seine älteren Clienten darunter leiden würden. Dadurch konnte nicht nur das Interesse des Publikums für sie erkalten, sondern die Sirven'sche Sache hätte auch leicht einen verderblichen Rückschlag auf den gerade günstigen Stand der Calas'schen Angelegenheit auszuüben vermocht. Gegenüber einem zweiten Falle, in dem gleichfalls Protestanten beschuldigt waren, ihr Kind ermordet zu haben, hätte das Publikum glauben können, etwas Wahres müsse doch daran sein, dass die protestantische Religion solchen Mord vorschreibe. Und damit lag zugleich die Gefahr nahe, dass das Toulouser Parlament beim Conseil durch Berufung auf den Sirven'schen Fall die Berücksichtigung des Calas'schen Cassationsgesuches hintertreiben würde. Voltaire hatte deshalb auch alle in der Calas'schen Sache beschäftigten Advokaten auf das Dringendste ermahnt, in ihren Denkschriften den Sirven'schen Fall mit keiner Silbe zu erwähnen [1]). Endlich

[1]) Voltaire's Schreiben an Moultou vom Januar 1763 in den Lettres inédites sur la tolérance S. 176.

war der Tag der Gerechtigkeit für die Calas erschienen; — und „nun, da ihre Thränen getrocknet sind, ist die Reihe an den Sirvens". Die Grundlosigkeit der gegen sie erhobenen Anschuldigungen könnte den Glauben erwecken, Voltaire hätte hier leichtes Spiel gehabt. Thatsächlich erforderte ihre Sache aber einen bei Weitem grössern Kraftaufwand, als die Calas'sche. Neun Jahre nahm sie Voltaire in Anspruch. Und bei ihr waren auch ganz andere und zahlreichere Hindernisse zu überwinden, als im Calas'schen Processe. Voltaire warf sich aber nicht nur im vollen Bewusstsein aller bevorstehenden Schwierigkeiten zum Beschützer der Sirvens auf, sondern erkannte zugleich auch, dass er damit einen Theil des Ruhmes, den ihm seine edelmüthigen Bestrebungen für die Calas eingebracht hatten, auf's Spiel setzen würde. Ihm war klar, dass seine persönlichen Gegner, sowie alle Feinde religiöser Duldung, einen etwaigen Misserfolg in der Sirven'schen Sache dazu benützen würden, um nachträglich die Rehabilitirung Jean Calas' für eine Ungerechtigkeit auszugeben. Alle diese Widersacher, deren Wuth Voltaire's Erfolg für die Calas noch gesteigert hatte, standen auch den Sirvens als geschworene Feinde gegenüber. Dabei war die öffentliche Meinung für die Sirvens noch schwerer, als für die Calas zu gewinnen. „Ich bedaure meine armen Sirvens," schreibt Voltaire, „wehe denen, welche die Letzten sind! Das Publikum achtet nicht mehr auf sie. Wenn man jetzt noch sein Interesse erregen wollte, so müssten wenigstens zwei Mitglieder der Familie gerädert sein." . . . „Dies Mal ist jedoch nur in effigie gerädert worden; und da lohnt es sich kaum, davon zu sprechen" [1]). Vor Allem fand aber Voltaire den Weg, den er zu beschreiten hatte, um eine Unschuldserklärung seiner Clienten herbeizuführen, hier nicht so klar vorgezeichnet, wie im Calas'schen Processe. Da die Sirvens in contumaciam verurtheilt waren, so hatten sie sich, um freigesprochen zu werden, in erster Instanz dem Gerichte von Mazamet, in zweiter dem Toulouser Parlamente zu stellen. Die Untersuchung musste wieder von Neuem aufgenommen werden, und die Angeschuldigten hatten im Gefängniss ihr Urtheil zu erwarten [2]).

[1]) Voltaire's Briefe an d'Argental vom 27. Februar und 9. September 1765.

[2]) Jedes Contumacialerkenntniss, welches voraussetzte, dass sich der Angeschuldigte der Ausführung des décret de prise de corps durch die Flucht entzogen hatte, wurde nach Tit. XVII, Art. 18 der Ord. hinfällig, sobald sich

Hiervon will Voltaire aber Nichts wissen. Denn er kannte das Toulouser Parlament und traute demselben zu, aus Rache für die Niederlage im Calas'schen Processe die Sirvens rädern und hängen zu lassen [1]). Den Gefahren, welche ihnen drohten, sobald sie sich in die Gewalt feindselig gestimmter Richter begaben, konnten die Sirvens jedoch nicht anders entgehen, als wenn der königliche geheime Rath die Entscheidung ihres Processes den zuständigen Gerichten Languedocs entzog und anderen Gerichten überwies. Dass dies zu erlangen sei, darauf setzte Voltaire, obwohl er den Einfluss des Toulouser Parlaments bei Hofe nur gering anschlug, von Vorne herein nicht allzu grosse Hoffnung. Er glaubte nicht, „dass der Conseil einen so weitreichenden Arm habe, um einem Parlamente eine so gewaltige Ohrfeige versetzen zu dürfen“ [2]). Trotzdem wurde aber nach manchem Schwanken beschlossen, diesen Weg zuerst zu wählen. Denn die Sirvens „ihren Henkern“ auszuliefern, dazu konnte sich Voltaire nicht entschliessen. Gleichwohl hätte Voltaire, wenn vom Parlamente nur ein unbefangenes Urtheil zu erwarten gewesen wäre, die Sirvens viel lieber nach Languedoc geschickt. Dies zeigt ein merkwürdiger Brief von ihm an einen Toulouser Parlamentsrath [3]). Er stellte demselben nämlich vor, wie unangenehm es dem Parlamente sein müsse, wenn nach dem Calas-schen Processe gleich wieder ein ähnlicher an den Conseil gebracht würde. Dem Interesse des Parlaments entspräche es viel mehr, dass sich die Sirvens ihm stellten, anstatt sich an den Conseil zu wenden. Um Letzteres zu vermeiden, schlug Voltaire dem Parlamentsrath vor, die Sirven'schen Akten noch einmal durchzusehen und sie seinen Collegen zu lesen zu geben. Und wie eine dem Parlamente ebenbürtige Macht, schrieb er seine Bedingungen vor und wagte die Rückkehr der Sirvens nur für den Fall in Aussicht zu stellen, wenn man ihm Gewähr dafür leiste, dass das Parlament

der Verurtheilte in Person stellte. War der Angeschuldigte zur Haft gebracht und erst entflohen, nachdem er sein Verhör bestanden hatte, so galt das Verfahren für contradictorisch. Vgl. Tit. XVII, Art. 28 der Ord. v. 1670. Man sprach dann von einer contumace de présence. Vgl. Muyart de Vouglans S. 667 ff.

[1]) Voltaire's Briefe an Damilaville vom 15. März und 27. März und an Élie de Beaumont vom 19. April 1765.

[2]) Voltaire's Brief an Damilaville vom 8. März 1765.

[3]) In Voltaire's Correspondenz ist derselbe überschrieben: A. M. . ., conseiller au parlement de Toulouse, und datirt von Ferney, 19. April 1765.

deren Unschuld einsehen würde. Dies war aber natürlich nicht zu erlangen gewesen; und da die Sirvens nach wie vor fürchten mussten, „dass die Katholiken sie aus Frömmigkeit rädern würden", so geschah es nach Voltaire dem Parlamente schon recht, wenn man nun den Conseil um eine Evocation bat.

In jenem am Vorabend der endgültigen Entscheidung des Calas'schen Processes an Damilaville gerichteten Schreiben vom 1. März 1765 sprach Voltaire dem grössern Publikum gegenüber zum ersten Male von den Sirvens. Dies Schreiben, welches den innern Zusammenhang darlegt, in dem ihre Sache mit der Calas'schen stand, giebt zu erkennen, dass Voltaire schon längst im Stillen für die Sirvens thätig gewesen war. Gleich Anfangs, als de Bastard noch erster Präsident des Toulouser Parlaments war, hatte er sich an diesen gewandt und ihn den Sirvens günstig gestimmt gefunden[1]. Ferner hatte er dem Vicekanzler Maupeou eine Bittschrift für die Sirvens überreichen lassen. Und der Erfolg dieses Schrittes war gewesen, dass man eine Begnadigung in Aussicht gestellt hatte. Da aber nur den Sirvens Gnade gewährt werden sollte und nicht, wie Voltaire Anfangs geglaubt haben will, ihren Richtern, so konnte ihm dies nicht dienen.

In Paris wurden dieselben Freunde, die den Calas geholfen hatten, auch für die Sirvens aufgeboten. Élie de Beaumont hatte sich bereit erklärt, eine Denkschrift für sie abzufassen. Und wie im Calas'schen Falle, hielten natürlich auch alle französischen Protestanten wieder zu Voltaire. Dieser blieb auch hier die Seele der ganzen Unternehmung, leitete sie und übernahm es, „Europa für die Sirven'sche Sache aufzubringen". Durch Voltaire veranlasst, hatte Sirven einen Bericht über seinen Process zu Papier gebracht. Und bei Absendung desselben an Élie de Beaumont schrieb Voltaire: „Sie sind unschuldiger als die Calas. Hier liegt auch nicht das geringste Anzeichen einer Schuld vor. Man schämt sich, Mensch

[1]) So berichtet Voltaire am 15. März an Damilaville. Bastard d'Estang, ein Nachkomme jenes Präsidenten de Bastard, will dies Voltaire nicht glauben, sondern meint (I, 412), der Präsident sei weit davon entfernt gewesen, über den Calas'schen und Sirven'schen Fall jemals anders, als die übrigen Parlamentsmitglieder, zu denken. Voltaire's Mittheilungen sind aber nicht unwahrscheinlich; denn der Präsident de Bastard nahm während der ganzen Zeit seiner Amtsführung eine feindselige Stellung zu seinem Parlamente ein und fühlte sich mit dessen Mitgliedern nichts weniger als solidarisch.

zu sein, wenn man sieht, wie auf der einen Seite komische Oper gespielt wird, auf der andern Seite aber der Fanatismus den Henkern das Schwert in die Hand drückt.“ Élie de Beaumont forderte aber noch weitere Auskunft und sandte ein ganzes Paquet mit Fragen ein, für deren genügende Beantwortung Voltaire sorgen musste. Eine richtige Instruction von Sirven zu erhalten, war gerade keine leichte Arbeit. Denn einmal konnte dieser über viele Einzelheiten nicht Bescheid wissen, weil sein Process in seiner Abwesenheit geführt worden war. Andererseits war der von Hause aus nur mit mässigen Geistesgaben ausgestattete Mann aber durch das Unglück, das ihn betroffen, so völlig verwirrt und unklar geworden, dass Voltaire ihn zeitweise für geistig gestört hielt. Immer neue Schicksalsschläge, die über Sirven kamen, brachten ihn völlig aus dem Gleichgewicht und Voltaire in die grösste Noth, sich mit ihm zu verständigen. Seines Vermögens hatte man Sirven beraubt. Seine verheirathete Tochter war durch die unsäglichen Anstrengungen der Flucht, die sie im Zustande der Schwangerschaft hatte durchmachen müssen, an den Rand des Grabes gebracht worden. Im Frühjahr 1765 traf Sirven noch der Schlag, seine Frau zu verlieren. „Sie ist,“ schreibt Voltaire, „gestorben, indem sie Gott zum Zeugen ihrer Unschuld angerufen. Der Schmerz hat ihre Tage verkürzt.“

Wie im Calas'schen Processe, musste man auch hier, um sich an den Conseil zu wenden, die ergangenen Urtheile besitzen. Das Erkenntniss des Gerichts von Mazamet erlangte man denn auch nach einiger Mühe; und aus ihm ersah Voltaire zum ersten Male, dass er sich bisher geirrt und das Sirven'sche Ehepaar nicht zum Rade und Feuertode, sondern „nur“ zum Galgen verurtheilt worden sei. Viel schwerer war aber der Spruch des Toulouser Parlaments zu bekommen, der die in effigie-Vollstreckung des erstinstanzlichen Urtheils gestattete. Vergeblich bat Voltaire den Cardinal Bernis, ihm hierbei behülflich zu sein. Dann trug er sich eine Zeit lang mit dem Gedanken, gegen die Weigerung des Parlaments, Copie dieses Spruches zu ertheilen, in Toulouse einen feierlichen Protest zu erheben. Wenn es dazu käme, meinte er, könne dies nur dem Verlangen der Sirvens, vor ein anderes Gericht gestellt zu werden, nützlich sein. Denn damit sei ja der böse Glaube des Parlaments bewiesen. Ein anderes Mal entwarf Voltaire den Plan, Sirven nach Toulouse reisen zu lassen, um das Erforderliche herbeizuschaffen. Dies unterblieb aber wegen der mit solcher Reise verbundenen Ge-

fahren. Endlich nach zweijährigem Bemühen kam Voltaire in Besitz dieses Spruches [1]).

Grosse Hoffnung setzte Voltaire auf Élie de Beaumont's Denkschrift. Dieser beeilte sich jedoch trotz Voltaire's Mahnungen durchaus nicht. Des Advokaten Eifer war erkaltet, da er ebensogut wie Voltaire bemerkt hatte, dass das Publikum nach dem Calas'schen Processe kein rechtes Interesse mehr an der Sirven'schen Sache nähme und diese ihm keine neuen Lorbeeren mehr einbringen könne. Gleichwohl erhielt Voltaire im Januar 1766 den Entwurf zur Denkschrift eingesandt, der ihn trotz mancher Besorgniss, die er gehegt hatte, aufrichtig zu befriedigen schien; denn er pries den Tag, an dem er ihn las, als einen der schönsten seines Lebens. „Ich liess Sirven kommen und fürchtete, seine Freudenthränen würden die Schrift auslöschen," schrieb er dem Advokaten. Alle Collegen Élie de Beaumont's, die für ihre Mitunterzeichnung des Rechtsgutachtens Honorar zu haben wünschten, erklärte Voltaire bezahlen zu wollen; und Beaumont's Schrift sollte allen deutschen Fürsten, die keine Frömmler seien, sowie den nordischen Mächten zugestellt werden. „Ihr Werk," schreibt er ihm, „scheint mir gleich vortrefflich nach Inhalt und Form zu sein. Das Rechtsgutachten war schwerer zu verfassen, als das in der Calas'schen Sache. Ihre Schriften für die Calas waren schöne Stücke der Beredtsamkeit; diese Schrift ist aber das Werk eines Genies." Mit gewohntem Feuereifer ging Voltaire sofort den Entwurf mit Sirven durch und sandte ihn schon wenige Tage später nach Paris zurück, indem er nun hoffte, die Denkschrift werde bald öffentlich erscheinen. „Diese Sache," schrieb er dem Grafen d'Argental am 10. Februar 1766, „bewegt meine ganze Seele. Tragödien, Comödien und Theater sind mir Nichts mehr. Die Zeit geht zu langsam hin; ich wollte, dass Élie's Denkschrift bereits verbreitet wäre und ganz Europa davon widerhallte. Ich würde sie dem Mufti und dem Grosstürken schicken, wenn sie französisch verständen." Da aber Élie de Beaumont nicht daran dachte, sein Werk druckfertig zu machen, so fiel Voltaire die Aufgabe zu, seinen Clienten wegen dieser Verzögerung

[1]) Vgl. Voltaire's Brief an Vernes vom Sept. 1766 und seinen Brief an Élie de Beaumont vom 20. März 1767. An letzterer Stelle gedenkt Voltaire der Schwierigkeiten, die es kostete, um „die Aktenstücke aus Languedoc zu erhalten, die den Blödsinn und die Ungerechtigkeit des Untergerichts in ein so grelles Licht setzten". Auf welche Weise Voltaire hier zum Ziele gelangte, erhellt nicht.

Trost einzusprechen. Er war selbst ausserordentlich bekümmert hierüber und im Innern auch gegen den Advokaten aufgebracht, hütete sich aber wohl, dies merken zu lassen. Denn es mit Élie de Beaumont zu verderben und sich etwa an einen anderen Advokaten zu wenden, hätte nicht nur Zeit gekostet, sondern auch Gefahren für die Sirvens mit sich gebracht. Inzwischen suchte Voltaire aber den Sirvens mächtige Gönner zu gewinnen und Geld zur Bestreitung der Processkosten zu sammeln. Grimm[1]) musste ihm eine Liste angesehener und einsichtsvoller Personen in Deutschland entwerfen, die bereits für die Calas Etwas gethan hätten und nun auch die Sirvens zu unterstützen bereit sein würden. Voltaire schrieb darauf dem Landgrafen Friedrich von Hessen-Kassel und erhielt von ihm auch einen Geldbeitrag[2]). Der Markgraf von Baden, die Herzogin von Sachsen-Gotha, die Prinzessin von Darmstadt und die Fürstin von Nassau-Saarbrück steuerten gleichfalls Geldsummen bei. Und Mad. Geoffrin, die nach Polen gereist war, um den König Stanislaus Poniatowski zu besuchen, sandte im Namen dieses Königs ein Geschenk von zweihundert Dukaten für die Sirvens ein. Die Kaiserin Catharina von Russland schickte ebenfalls eine reichliche Unterstützung und fügte die Worte bei: „Malheur aux persécuteurs“. Der König von Preussen sandte fünfhundert Livres und erklärte sich bereit, die Sirvens in seine Staaten aufzunehmen. Um seinem Gesuche mehr Nachdruck zu geben, hatte Voltaire seinen Briefen an Fürsten und Private, an die er sich wandte, eine kleine, zunächst nur für sie bestimmte Schrift beigefügt. Diese Schrift, welche er einen Ausfall gegen den Fanatismus nannte, erschien später für das grössere Publikum als „Avis au public sur les parricides imputés aux Calas et aux Sirven“. Obwohl dies kleine Werk schon in den ersten Monaten des Jahres 1766 verfasst worden war, hatte Voltaire seine Veröffentlichung in Frankreich im Sommer 1766 noch nicht für zeitgemäss gehalten und es damals auch an Fürsten und Private nur in der Annahme geschickt, Élie de Beaumont's Denkschrift würde unmittelbar darauf erscheinen. Während Voltaire aber,

[1]) Vgl. Voltaire's Schreiben an Grimm vom 13. Juni 1766.

[2]) Dieser Landgraf Friedrich, der auch schon die Calas unterstützt hatte und sich in seinen Briefen an Voltaire ganz zu den Grundsätzen der Philosophen bekannte, ist derselbe, dem in den Jahren 1776—84 der Verkauf seiner Landeskinder an England die Summe von einundzwanzig Millionen Thalern einbrachte.

durch die Zustimmung und den Beifall seiner fürstlichen Freunde ermuntert, mit Zuversicht auf einen baldigen Sieg der Sirven'schen Sache hoffte, traf ihn ein Schlag, der seine Thatkraft völlig zu lähmen drohte. Und einen Augenblick schien es, als ob der Process des Chevalier de La Barre, dessen Spitze sich gegen Voltaire persönlich richtete, alle Aussichten der Sirvens in jäher Weise vernichten würde.

Siebentes Kapitel.

Der La Barre'sche Process. — Seine Bedeutung. — Das Dictionnaire philosophique. — Verurtheilung La Barre's und d'Étallonde's zu Abbeville. — Der La Barre'sche Process vor dem Pariser Parlamente. — Pasquier's Rede. — Die Hinrichtung La Barre's. — Linguet's Denkschrift. — Voltaire's Schrecken. — Friedrich's des Grossen Urtheil über die französische Strafjustiz und den La Barre'schen Process. — Die Relation de la mort du chevalier de La Barre.

Archives nationales, Parlement Criminel X^2 B. 1392—1393.

Recueil intéressant sur l'affaire de la mutilation du Crucifix d'Abbeville, arrivée le 9 Août 1765 et sur la mort du chevalier de La Barre pour servir de supplément aux causes célèbres. A Londres 1776. Dies Buch, welches der Buchhändler Devérité verlegte, wurde in Abbeville gedruckt.

Voltaire, Relation de la mort du chevalier de La Barre. — Le cri du sang innocent.

Eine seltsame Kunde, schreibt Voltaire am 1. Juli 1766 an d'Alembert und Damilaville, sei ihm zu Ohren gekommen. In der Picardie hätten zwei Wahnwitzige eine Kirche entweiht und angeblich bei ihrer Vernehmung ausgesagt, dass sie ihre Abneigung gegen die heiligen Bräuche der katholischen Religion aus den Büchern der Encyklopädisten und Philosophen geschöpft hätten. Voltaire kann dies nur für eine von den Feinden der Vernunft, der Tugend und der Religion ausgestreute boshafte Erfindung halten. Denn die Philosophen hätten gerade stets die grösste Achtung vor den Gesetzen einzuflössen gesucht und seien die Lehrer der Moral. Die Freunde werden deshalb auf das Inständigste gebeten, keine Mühe und Nachforschung zu scheuen, um diesem ebenso gehässigen, wie lächerlichen Gerüchte auf den Grund zu kommen. An demselben Tage, an welchem Votaire diese Briefe schrieb, wurde einer dieser „Wahnwitzigen“, der Chevalier de La Barre auf öffentlichem Markte zu Abbeville in der Picardie hingerichtet. Sein Process, dessen tragischer Ausgang ganz Europa mit Entsetzen erfüllte, rückte die mittel-

alterliche Barbarei, in der die französische Strafrechtspflege befangen war, in ein noch grelleres Licht, als dies der Calas'sche und Sirven'sche Fall gethan hatten. Geschichtlich bedeutsam ist dieser Process aber dadurch, dass er einen wichtigen Wendepunkt in dem zwischen der philosophischen und der parlamentarischen Parthei geführten Kampfe bezeichnet. Indem das Pariser Parlament La Barre's Blut vergoss, wollte es den Aufklärern einen entscheidenden Schlag versetzen. Dies glückte ihm aber so wenig, dass es die Macht seiner Gegner hierdurch vielmehr nur stärkte. Denn es zwang sie, sich noch enger als zuvor an einander anzuschliessen. Und La Barre's Tod schuf in den Reihen der philosophischen Parthei eine Erbitterung gegen die Parlamente, welche diesen wenige Jahre darauf verhängnissvoll werden sollte.

Vor Allem hatten die kühnen und verwegenen Schriften, in denen Voltaire das Christenthum angriff, seit geraumer Zeit bei den Parlamenten Anstoss erregt. Sein Auftreten für die Calas hatte sie aber mit Hass gegen seine Person erfüllt. Kaum war Jean Calas rehabilitirt worden, als das Pariser Parlament auch schon Gelegenheit fand, diesem Hasse Ausdruck zu geben. Am 19. März 1765, wenige Tage nach dem von den Requêtenmeistern gefällten Urtheile, liess dasselbe Voltaire's Dictionnaire philosophique durch Henkershand zerreissen und auf dem Scheiterhaufen verbrennen. In seiner Anklagerede gegen dies Buch hatte der Generaladvokat Omer Joly de Fleury vor dem Parlamente sein Erstaunen darüber geäussert, dass „unter der Regierung eines Fürsten, der sein Volk nur in der Wahrheit der religiösen Dogmen und der lautersten Moral zu befestigen suche, alle Religion, Moral, alle Ordnung und jede göttliche wie menschliche Autorität die Zielscheibe der ruchlosen Feder eines Schriftstellers bilden dürfe, der seinen Ruhm darin fände, den Menschen mit den Thieren auf eine Stufe zu stellen". Und wenn er den Verfasser des Dictionnaire kennen würde, hatte der Generaladvokat hinzugefügt, so würde er auch gegen ihn selbst die härtesten Strafen beantragen. Das Dictionnaire philosophique griff aber nicht nur die Religion an, sondern enthielt gleichzeitig, was Voltaire's Sache verschlimmerte, die tödtlichsten Beleidigungen gegen das Pariser Parlament. So hiess es im Artikel „Tyran" mit Anspielung auf die Parlamentsmitglieder, dass es besser sei, mit einem einzigen Tyrannen zu thun zu haben, dem man aus dem Wege gehen könne, als mit einer ganzen Schaar kleiner Tyrannen. Bereitwillig hatte das Parlament den Anträgen des Generaladvokaten Folge

gegeben und zugleich auch eine Untersuchung darüber angeordnet, wer der Verfasser des Dictionnaire sei: eine Massregel, die zunächst nur darauf berechnet war, Voltaire zu schrecken; denn dass er der Verfasser sei, war durchaus kein Geheimniss. Kaum hat Voltaire wegen eines seiner Werke tödtlichere Angst ausgestanden, als wegen dieses Dictionnaire philosophique. Sobald er nach dessen Erscheinen im Juli 1764 gehört hatte, welche Aufnahme es gefunden, hatte er auch schon im Interesse seiner Sicherheit für nöthig gehalten, durch Betheuerungen aller Art die Verfasserschaft von sich abzulehnen. Er giebt dasselbe für ein Teufelswerk aus und beklagt, dass es Christen gäbe, die sich dieses schönen Namens so unwürdig zeigten, ihn für den Verfasser eines so unchristlichen Buches auszugeben, das bald von einem Protestanten Dubut, bald von mehreren Schriftstellern herrühren sollte, die sich zur Herausgabe vereinigt hätten. „Von allen Seiten rollt der Donner gegen das Dictionnaire.“ Dies Dictionnaire philosophique diente nun im La Barre'schen Process dem Parlamente als Waffe nicht nur gegen Voltaire, sondern gegen die ganze Parthei. Denn indem La Barre's Thaten als Ausfluss der Lehren erschienen, welche dies Evangelium der Philosophen predigte, liessen sich diese letzteren als intellectuelle Urheber todeswürdiger Verbrechen hinstellen.

In der Nacht vom 8. auf den 9. August 1765 war das zu Abbeville auf dem Pontneuf stehende Crucifix beschädigt worden. Vier anscheinend von einem Säbel oder Jagdmesser herrührende Einschnitte hatten die Christusfigur verletzt[1]). In derselben Nacht war auch das auf dem St. Catharinenkirchhof befindliche Crucifix mit Koth besudelt worden. Der königliche Procurator zu Abbeville reichte deshalb am folgenden Tage eine Klagschrift beim dortigen Seneschallgericht ein, damit eine Untersuchung eingeleitet und erforderlichen Falls ein Monitorium erlassen würde[2]). Diese Vorfälle hatten eine gewaltige Aufregung verursacht. Die Gläubigen in Abbeville fürchteten, durch diese Missethaten sei der göttliche Zorn auf die Stadt herabbeschworen. Um diesen zu besänftigen, baten daher die Geistlichkeit und die städtischen Behörden den Bischof von Amiens, Louis François Gabriel de la Motte, nach Abbeville zu kommen und dort eine Bussfeierlichkeit zu veranstalten. Der Bischof ging hierauf ein und nahm barfuss, mit einem Strick um

[1]) Protokoll vom 10. August 1765, Nr. I der Akten.
[2]) Nr. II der Akten.

den Hals, an einem öffentlichen Umzuge Theil. Ein Hirtenbrief, den er bei dieser Gelegenheit erliess, spornte den Eifer des Gerichts an; denn bezeichnender Weise hiess es in demselben, die Frevler hätten nicht nur die ewigen Strafen des Jenseits, sondern auch die härtesten irdischen Strafen verdient [1]). Zugleich wurde allen Gläubigen, welche vor dem in die St. Vulfranskirche gebrachten Crucifix die vexilla regis oder fünf Vaterunser und fünf Aves ein Jahr hindurch jeden Freitag beten würden, ein vierzigtägiger Ablass gewährt. Den Eindruck, welchen der feierliche Umzug und dieser Hirtenbrief auf die Einwohnerschaft von Abbeville hervorriefen, kennzeichnet Nichts besser, als dass einzelne Gläubige bereits sahen, wie die beschädigte Christusfigur die Augen rollte und Anstrengungen machte, sich vom Kreuze loszureissen. Bei dieser Stimmung versprach sich der königliche Procurator von einer zweiten Klagschrift Erfolg, die er am 13. September, einen Tag nach Erlass des Hirtenbriefs, dem Gericht überreichte. Bisher hatte die Untersuchung nämlich keine Resultate geliefert. Einige Zeugen hatten aber, indem sie hierdurch das Gericht auf die Spur der Frevler zu lenken glaubten, ausgesagt, sie hätten gesehen, wie mehrere angesehene junge Leute aus der Stadt, ohne zu knieen und ohne den Hut abzunehmen, auf dem Petersplatze an der Frohnleichnamsprocession vorübergegangen seien und sich dann ihrer That noch gerühmt hätten. Einen dieser jungen Leute beschuldigte man auch, dass er einige Monate früher einem Kaufmanne ein Crucifix aus Gyps zu dem ausgesprochenen Zwecke abgekauft habe, es zu zerbrechen. In seiner zweiten Klagschrift beantragte der königliche Procurator nun die Einleitung einer Untersuchung über diese Punkte und fügte noch hinzu, die betreffenden jungen Leute, deren Namen er übrigens nicht nannte, hätten „ruchlose Reden“ geführt und noch „andere ruchlose Handlungen“ begangen. Diese ganz unbestimmte Anschuldigung, die jeder Denunciation Thür und Thor öffnete, flösste in Abbeville solchen Schrecken ein, dass mehrere Bewohner aus Furcht die Stadt verliessen. Nach einer am 26. September stattgehabten Vernehmung von zwölf Zeugen erliess das Gericht noch am selben Tage Verhaftsbefehle gegen die drei jungen Leute, die der königliche Procurator im Auge gehabt hatte. Es waren dies Jean François Lefèvre Chevalier de La Barre,

[1]) De la Motte, von dem Grimm (VII, 75) sagt, er sei einer der fanatischsten Bischöfe Frankreichs gewesen, bereute später, das Gericht in dieser Weise aufgereizt zu haben.

Charles François Marcel Moisnel und Gaillard d'Étallonde. Dem Letzteren gelang es, sich der Verhaftung zu entziehen. Mit Hülfe zweier Abbés floh er in's Ausland. La Barre, der bei Weitem sorgloser war, hatte sich nur nach einer unweit Montreuil belegenen Abtei zurückgezogen, wo man ihn am 1. October verhaftete [1]. Gegen Moisnel wurde der Haftbefehl gleichfalls ausgeführt.

Dass sich die Untersuchung auf La Barre und seine Genossen lenkte, geschah auf Anstiftung eines gewissen Belleval, eines Mitgliedes des Abbeviller Steuergerichts. La Barre, der Enkel eines Generallieutenants, war, nachdem sein Vater ein ansehnliches Vermögen durchgebracht und ihm nur eine mittelmässige Erziehung hatte angedeihen lassen, kaum den Knabenjahren entwachsen, nach Abbeville gekommen. Dort hatte ihn die Aebtissin von Willancourt, Frau von Brou, mit der er verwandt war, aufgenommen, unterrichten lassen und ihm eine Cavalleriecompagnie zu verschaffen gesucht. La Barre, der ausserhalb der Abtei wohnte, aber am Tische der Frau von Brou speiste, führte nach und nach seine den vornehmsten Familien Abbeville's angehörenden Freunde bei derselben ein. Belleval, der mit der Aebtissin ein Liebesverhältniss gehabt haben soll, jedenfalls aber im Salon der leichtlebigen Dame eine glänzende Rolle spielte, sah sich allmählich durch La Barre verdrängt und wurde nicht mehr zu den Gesellschaften der Aebtissin hinzugezogen. Als er sich aber deshalb bitter über La Barre äusserte, beleidigte ihn dieser auf offener Strasse. Die Beschädigung des Crucifixes war nun Belleval als gute Gelegenheit erschienen, sich an dem Chevalier zu rächen. Hatte es ihm auch trotz aller Nachforschungen nicht gelingen wollen, seinen Feind als Urheber des verübten Frevels zu entdecken, so hatte er darum in seinen Bemühungen nicht nachgelassen, sondern sich an Dienstboten, Handwerker und Leute aus dem Volke herangemacht, um von ihnen Nachtheiliges über La Barre zu erfahren. Und durch sein Erinnern, dass das Monitorium Alles zu sagen verpflichte, hatte er die wegen Beschädigung des Crucifixes vernommenen Zeugen dazu gebracht, von jener abseiten La Barre's der Procession bewiesenen Missachtung zu sprechen. Belleval bearbeitete alle Zeugen, gab bei Gericht ihre Namen auf, damit sie geladen werden konnten, und ruhte nicht eher, als bis er selbst auch als Zeuge vernommen wurde.

Auf dem kaum siebenzehnjährigen Moisnel lastete bei seiner

[1] Nr. IX der Akten: Capture du Sieur le Febure, chevalier de La Barre.

Verhaftung kein anderer Verdacht, als dass er in d'Étallonde's und La Barre's Gesellschaft, ohne niederzuknieen, an der Procession vorübergegangen sei und, während seine Genossen den Hut auf dem Kopf behalten hätten, seinen Hut unter dem Arm gehabt habe. Dies gestand Moisnel auch im ersten Verhöre zu; von irgend welchen anderen Uebelthaten d'Étallonde's oder La Barre's wollte er dagegen Nichts wissen [1]). Bis zum zweiten Verhör war jedoch eine völlige Wandlung mit ihm vorgegangen [2]). Die Schrecken des Gefängnisses, sowie die Angst über das, was ihm bevorstehe, hatten ihn dermassen ausser sich gebracht, dass er völlig den Kopf verlor. Um sich das Gericht geneigt zu machen und weil er seine Lage damit zu erleichtern hoffte, war er nun bemüht, möglichst viele Missethaten anzugeben, die er und Andere begangen hätten. Voller Zerknirschung und, indem er behauptete, die Grundsätze der Religion seien ihm durch Erziehung fest eingeprägt, bereute Moisnel, vor der Procession sein Knie nicht gebeugt zu haben, und gestand jetzt, dass er La Barre auf Heiligenbilder habe spucken sehen. Ferner gab er an, d'Étallonde und La Barre hätten das Zotenlied „La Madeleine" gesungen. Ja, er räumte auch ein, selbst zwei ähnliche Lieder öffentlich gesungen zu haben, und gab sämmtliche Strophen derselben ihrem Wortlaut nach zu Protokoll. Dabei schuldigte er sich auch an, dass er stolz darauf gewesen sei, als ihm einer seiner Gefährten beim Singen dieser Lieder gesagt habe: „Aus dem jungen Mann können wir noch Etwas machen." La Barre, gestand er, habe ihm Voltaire's philosophische Briefe, sowie die Epistel an Uranie geliehen. Von d'Étallonde wollte er gesehen haben, wie derselbe Nachts auf dem Pontneuf mehrmals mit seinem Stocke nach dem Crucifix schlug [3]). D'Étallonde sei es auch gewesen, der das Crucifix auf dem St. Catharinenkirchhof besudelt habe. Dabei bat Moisnel fussfällig um Verzeihung, im ersten Verhör nicht gleich Alles gestanden zu haben. Auch bei diesen Geständnissen soll Belleval seine Hand im Spiele gehabt haben. Als Vormund Moisnel's soll er sich Zutritt zu ihm in's Gefängniss verschafft und ihm Vorwürfe wegen seines anfänglichen Leugnens gemacht haben. Indem Belleval dadurch La Barre zu verderben trachtete, schadete er sich aber selbst. Moisnel hatte nämlich bei seinem zweiten Verhör auch aus-

[1]) Moisnel's erstes Verhör vom 3. October 1765, No. XIII der Akten.

[2]) Moisnel's zweites Verhör vom 7. October 1765, Nr. XVIII der Akten.

[3]) Dieser Vorfall fand einige Zeit vor der Verstümmelung des Crucifixes statt.

gesagt, Douville de Maillefeu und Belleval's Sohn, Pierre François Dumaisniel de Saveuse [1]), hätten gleichfalls die zwei Zotenlieder „La Madeleine“ und „Saint-Cyr“ in seiner Gegenwart gesungen; und in Folge davon waren am 30. October auch Haftbefehle gegen diese Beiden erlassen worden. Dieselben wussten zwar ihre Person durch Flucht in Sicherheit zu bringen, ihr Name wurde jedoch mit in die Untersuchung verwickelt.

Schon vor Erlass dieser beiden Haftbefehle hatte das Gericht eine Massregel verfügt, welche den Geist, in dem die ganze Untersuchung geführt wurde, genügend kennzeichnete. Am 8. October 1765 war nämlich angeordnet worden, die auf Grund der beiden Klagschriften eingeleiteten Untersuchungen sollten mit einander verbunden und über ihr Ergebniss in einem und demselben Urtheil erkannt werden. Diese Verfügung war gesetzwidrig und machte das Verfahren nichtig; denn solche Verbindung durfte erst nach dem Récolement der Zeugen stattfinden; hierzu kam es aber erst Ende November [2]). Materiell schädigte es auch die Angeschuldigten, dass nun in ihrem Processe auch Zeugen wegen Verstümmelung des Crucifixes abgehört wurden. Das Publikum deutete nämlich die Verbindung beider Untersuchungen dahin, als ob nach Ansicht des Gerichts alle geringeren den Angeschuldigten zur Last fallenden Frevel Anzeichen dafür wären, dass sie auch jenen grössern Frevel verübt hätten. Und so kam es, dass sich alle Zeugen, je weniger sie von der Hauptsache wussten, desto mehr für verpflichtet hielten, jeden erdenklichen Klatsch über sonst wahrgenommene oder durch Dritte ihnen zu Ohren gekommene Gottlosigkeiten vorzubringen. Man fing an, die Angeschuldigten als Mitglieder einer Bande zu betrachten, die sich nach Art der Bilderstürmer zusammengethan hätte, und sprach auch bereits von Entweihungen geheiligter Hostien.

Die Verfügung vom 8. October war auf Betreiben von Duval de Soicourt, dem Vorsitzenden im Seneschallgericht zu Abbeville, erfolgt [3]). Bei ihm hatte Belleval leichtes Spiel mit seinen Ein-

[1]) Belleval's voller Name war Dumaisniel de Belleval.

[2]) Vor dem Récolement war eine Verbindung mehrerer anhängiger Untersuchungen nur in dem einzigen, hier nicht vorliegenden Falle erlaubt, wenn bei verschiedenen Gerichten gegen eine und dieselbe Person wegen desselben Gegenstandes eine Untersuchung schwebte.

[3]) Er hatte den Titel eines Lieutenant particulier assesseur criminel en la sénéchaussée de Ponthieu et du siège présidial d'Abbeville.

flüsterungen gehabt. Denn dieser Richter war mit den Beschuldigten und deren nächsten Angehörigen dermassen persönlich verfeindet, dass er sich bei einiger Gewissenhaftigkeit selbst hätte recusiren müssen. Indem er dies unterliess, wurde das von ihm geleitete Verfahren aber nach dem Gesetze gleichfalls nichtig. Einen weitern zu einer Nichtigkeit hinführenden Gesetzesverstoss beging Duval de Soicourt noch dadurch, dass er einen gewissen Broutel zu einem seiner Beisitzer wählte. Im Verhinderungsfalle von Mitgliedern der Gerichte erster Instanz konnten nämlich Advokaten ihre Stellen vertreten. Jedoch entschied bei Einberufung derselben die Reihenfolge, nach der dieselben in der Advokatenliste aufgeführt waren [1]). Broutel gab sich nun allerdings für einen Advokaten aus; der gesammte Advokatenstand zu Abbeville hatte ihn aber bisher nicht anerkannt und sich auch erfolgreich gegen seine Aufnahme in die Advokatenliste gewehrt. Ueberdies war Broutel ein Mann von anrüchigem Lebenswandel, der, als er sich die Präsidentenstelle im Steuergerichte zu Abbeville gekauft hatte, von diesem zurückgewiesen wurde und deshalb beim Obersteuergericht zu Paris processiren musste. Von Haus aus soll er, dies behauptete wenigstens Voltaire stets, Schweinehändler gewesen sein. Weiterer Beisitzer war Lefèvre de Villiers, ein schwacher Mann, der gegen solche Collegen keinen selbstständigen Willen haben konnte. — Die Stimmung, welche in Versailles gegen die Angeschuldigten herrschte, gab Duval de Soicourt Muth zu seinem gesetzwidrigen Vorgehen. Denn aus einem im Namen des Königs an ihn gerichteten Briefe des Marschalls von Soubise ersah er, dass man bei Hofe über La Barre und dessen Genossen sehr erzürnt sei und sie für grosse Missethäter halte [2]).

Ausser durch Moisnel wurde La Barre auch noch durch eine Reihe anderer Zeugen belastet [3]). Mehrere Personen behaupteten, dass, als er mit seinen Genossen an der Procession vorübergegangen sei, ohne ihr Ehrerbietung zu erzeigen, dies bei den Gläubigen lebhaftes Aergerniss verursacht hätte. La Barre soll dabei auch gesagt haben, vor einem Stück Wachs nähme er den Hut nicht ab. Der Zeuge Joseph Pétignot wollte von La Barre aufgefordert sein, über die Messkännchen den Segen zu sprechen und dabei

[1]) Muyart de Vouglans S. 478.

[2]) Dieser Brief, Nr. XXXI der Akten, datirt vom 5. October 1765.

[3]) Vgl. vornehmlich die am 28. September und 5. December stattgefundenen Zeugenvernehmungen.

schmutzige Ausdrücke zu brauchen [1]). Antoine Tirmont war zugegen gewesen, wie La Barre über ein in einen Nachttopf gelegtes Gebetbuch die Excommunication aussprach und dasselbe dann zum Fenster hinauswarf [2]). Jacques Vergnotte, ein Diener der Aebtissin von Willancourt, wusste, dass La Barre beständig schmutzige Reden über heilige Dinge im Munde führte und unzüchtige Bücher besass [3]). Alexandre Hecquet sah, wie La Barre vor diesen Büchern, die auf einem Brett in seinem Zimmer standen, vorüberging und dabei Kniebeugungen machte [4]). Zu der Pförtnerin eines Klosters, in deren Zimmer er das Bild des hl. Nicolaus erblickte, hatte La Barre gesagt, sie hätte sich dies Bild wohl nur gekauft, um Nachts einen Mann bei sich zu haben. Andere Zeugen hatten gehört, dass La Barre Gottes Gebote als Priesterwerk bezeichnete, dass er es für unbegreiflich erklärte, wie man einen Gott aus Mehlteig anbeten könne, und dass er den Namen Gottes und der Heiligen nie anders als in Verbindung mit schmutzigen und unzüchtigen Ausdrücken brauchte. La Barre gab in seinen Verhören [5]) zu, mit d'Étallonde bedeckten Hauptes an der Procession vorübergegangen zu sein. Jedoch hätten sie Gott damit nicht beleidigen wollen, sondern dies nur aus Furcht, bei der Aebtissin zu spät zum Essen zu kommen, gethan. Und auf den Vorhalt, dass ihn doch ein Abnehmen des Hutes und selbst eine Kniebeugung keine Zeit gekostet haben würde, gab er zu, nicht recht gehandelt zu haben [6]). Dass er gesagt habe, vor einem Stück Wachs wolle er den Hut nicht abnehmen, bestritt La Barre. Die hl. Jungfrau eine Dirne genannt zu haben, erklärte La Barre für möglich; er müsse dann aber betrunken gewesen sein. Von Gott als Jean f gesprochen zu haben, erinnerte er sich nicht. Hätte er dies aber gethan, so sei es geschehen, weil „alle jungen Leute so unter sich sprächen“. Die von Moisnel bezeichneten unzüchtigen Lieder im Weinrausch gesungen zu haben, gab er zu. Ausserdem gestand er, Piron's Ode

[1]) Nr. VII der Akten, Fol. 84.

[2]) Nr. VII der Akten, Fol. 93.

[3]) Nr. VIII der Akten, Fol. 74.

[4]) Nr. VIII der Akten, Fol. 55.

[5]) Erstes Verhör vom 2. October 1765, Nr. XI der Akten, und zweites Verhör vom 12. October 1765, Nr. XXII der Akten.

[6]) Moisnel hatte in seinem Verhöre ausgesagt, La Barre hätte ihm auf seine ausdrückliche Frage, ob er den Hut abnehmen solle, mit einem Fluch geantwortet: „Nein, wir gehen so vorüber.“

an Priap hergesagt zu haben, und vor den in seinem Zimmer aufgestellten unzüchtigen und religionsfeindlichen Büchern mit den Worten gekniet zu haben, das müsse man thun, wenn man am Tabernakel vorübergehe. Jedoch sollte dies nur aus Scherz geschehen sein. An der Besudelung des Crucifixes auf dem St. Catharinenkirchhof, sowie der Verletzung des Crucifixes auf dem Pontneuf wollte La Barre dagegen nicht den mindesten Antheil haben. Nachdem er vielmehr Anfangs erklärt hatte, hierüber gar Nichts zu wissen, gab er später d'Étallonde als denjenigen an, der das Crucifix auf dem Pontneuf beschädigt habe [1]). Am Morgen des 9. August sei d'Étallonde zu ihm gekommen, um sich eine Jagdflinte zu borgen, und habe ihm bei dieser Gelegenheit erzählt, Abends vorher hätte er beim Nachhausegehen mit seinem Jagdmesser verschiedene Stücke von dem Crucifix auf dem Pontneuf abgeschlagen. D'Étallonde habe ihm auch schon früher gestanden, dass er öfters Abends gegen dies Crucifix Schläge geführt hätte. Diese Aussagen, mit denen sich La Barre selbst zu entlasten suchte, fanden in sofern durch Moisnel wie auch noch andere Zeugen eine Unterstützung, als stets nur von d'Étallonde als alleinigem Thäter geredet wurde [2]).

Führte La Barre auch fortwährend Ausdrücke im Munde, die eine Lust bekundeten, Spott und Verachtung gegen Alles an den Tag zu legen, was der katholischen Kirche für verehrungswürdig galt, so war er darum doch nicht schlechter, als viele junge Edelleute seiner Zeit. So wie er, sprachen die jungen Officiere in allen Kasernen. Andererseits fehlt es aber auch an jedem Anhaltspunkte dafür, dass La Barre besser als seine Gefährten war und, wie Voltaire behauptete, ein besonders tüchtiger und ausgezeichneter Mann geworden wäre. Hier darf man sich durch den Glorienschein, den ihm ein in der That heldenmüthiges Verhalten bei seinem Tode verlieh, nicht täuschen lassen. Einen richtigen Mass-

[1]) Auf die Frage, warum er hierüber nicht gleich Anfangs die Wahrheit gesagt hätte, erwiderte La Barre, d'Étallonde habe ihm dies als seinem Freunde im Vertrauen mitgetheilt, und als Mann von Ehre habe er Scheu getragen, sein Geheimniss zu verrathen.

[2]) So bestätigte z. B. Dumaisniel de Saveuse, von Moisnel schon vor Monaten gehört zu haben, dass d'Étallonde Abends nach dem Crucifix geschlagen hätte, und Antoine Wattier wollte d'Étallonde, mit einem Jagdmesser bewaffnet, Nachts beim St. Catharinenkirchhof unter Absingung eines ruchlosen Liedes haben herumstreifen sehen.

stab zur Beurtheilung La Barre's gewährt die Zusammensetzung der kleinen Büchersammlung, die sich in seinem Zimmer fand. Er besass zwar Voltaire's Dictionnaire philosophique, das Werk des Helvetius de l'Esprit und eine Reihe anderer Bücher, die das Christenthum und die Lehren der katholischen Kirche bekämpften. Diese Werke standen aber auf demselben Bücherbrett mit Thérèse philosophe, dem Sultan Misapouf, dem Portier des Chartreux und einer Reihe anderer unzüchtiger Bücher. Mag sich auch La Barre, wie er einmal in seinem Verhöre behauptete, mit d'Étallonde zuweilen über Religion unterhalten und seine Zweifel an derselben mit dem Freunde ausgetauscht haben [1]), so besass er darum doch die Bücher der Philosophen nicht etwa, weil er ein Anhänger ihrer Lehren gewesen und für Aufklärung begeistert gewesen wäre. Sondern ihre Schriften waren verboten, von den Parlamenten zum Scheiterhaufen verurtheilt worden; und das genügte La Barre, um in ihnen eine Art pikanter Lectüre zu finden. Bezeichnender Weise gesteht er denn auch ein, „mehrere schlechte Bücher (mauvais livres) zu besitzen", und nennt als solche in einem Athemzuge mit dem Portier des Chartreux zusammen das Dictionnaire philosophique und das Buch de l'Esprit [2]). Voltaire, der natürlich jeden Gedanken daran zurückweisen musste, als ob seine Schriften auch nur im Entferntesten einen Einfluss auf La Barre's Worte und Thaten ausgeübt hätten, behauptete, dieser habe nur unzüchtige Bücher besessen und schon deshalb nicht vor Büchern der Philosophen knieen können [3]). „Sie haben gelogen, die verruchten Wälschen, sie haben gelogen, die Mörder in der Robe," schreibt er am 18. August 1766 an Damilaville, „und haben mit einer Spitzbüberei sonder Gleichen das Dictionnaire philosophique dem Portier des Chartreux untergeschoben. Bei dem jungen Manne hat sich kein einziges philosophisches Buch gefunden." Und ebenso wie Voltaire behaupteten auch Grimm und Diderot, La Barre sei gar nicht im Besitz des Dictionnaire philosophique gewesen [4]). Die Akten ergeben jedoch das Gegentheil. Denn nicht nur räumte La Barre

[1]) La Barre's Verhör vom 2. October 1765, Nr. XI der Akten, Fol. 27.

[2]) La Barre's Verhör vom 2. October 1765, Nr. XI der Akten, Fol. 27.

[3]) Voltaire's Brief an Richelieu vom 19. August 1766. Dabei berief sich Voltaire in der Relation de la mort etc. auf die Aussage des Zeugen Hecquet, der allerdings nur von Kniebeugungen La Barre's vor Büchern schmutzigen Inhalts gesprochen hatte.

[4]) Grimm VII, 74—79. Diderot, Mémoires etc. III, 7.

im ersten Verhöre selbst ein, dies Buch zu besitzen, sondern, wie das am 10. October 1765 über die Beschlagnahme seiner kleinen Bibliothek errichtete Protokoll ergiebt, ist das Dictionnaire auch in dem von ihm bewohnten Zimmer gefunden worden [1]).

Gegen Schluss der Untersuchung änderte Moisnel sein Verhalten nochmals. Durch einen Schneider, der ihm im Gefängniss Mass zu einem Rock nahm, hatten ihm seine Freunde zu verstehen gegeben, dass seine Geständnisse mehr für eine Beichte, als für eine Criminaluntersuchung passten. Hierdurch war Moisnel wieder so zu sich gekommen, dass er zum grössten Aerger des Gerichts und des königlichen Procurators Alles widerrief — und zwar mit dem Bemerken, er habe bei seinen früheren Vernehmungen unter dem Einflusse eines durch das Gericht auf ihn ausgeübten psychischen Zwanges gestanden. Nichtsdestoweniger lauteten die Anträge des kgl. Procurators vom 26. Februar 1766 gegen d'Étallonde auf Enthauptung und Verbrennung seiner Leiche, gegen La Barre auf öffentliche Auspeitschung, Brandmarkung und lebenslängliche Galeerenstrafe. Moisnel sollte einen Verweis erhalten und 150 Livres Strafe zahlen, alle bei La Barre gefundenen Bücher öffentlich durch den Henker verbrannt werden [2]). Das Seneschallgericht ging in seinem am 28. Februar 1766 gefällten Urtheil aber noch über diese Anträge hinaus [3]). D'Étallonde, der damals noch nicht achtzehn Jahre alt war, wurde in contumaciam für überführt erklärt, „ruchloser Weise in einer Entfernung von fünfundzwanzig Schritt an der Procession, die das Allerheiligste getragen, bedeckten Hauptes und ohne zu knieen vorübergegangen zu sein, von einem gewissen Beauvarlet ein Crucifix aus Gyps haben kaufen zu wollen, um es zu zerbrechen und mit Füssen zu treten, verabscheuungswürdige Lästerungen gegen Gott ausgestossen zu haben, wiederholt öffentlich zwei ruchlose Lieder gesungen zu haben, durch die Gott, das hl. Abendmahl, die hl. Jungfrau und die in den Akten erwähnten Heiligen verspottet worden seien, sowie endlich gegen das auf dem

[1]) Der mit der Beschlagnahme beauftragte Gerichtsbeamte wurde auf Anweisung der Aebtissin von Willancourt durch den Cisterzienser-Mönch Schmid in La Barre's Zimmer geführt und fand dort dessen Bücher, die man in einem Schrank versteckt hatte. Das daselbst aufgenommene Verzeichniss enthält auch das Dictionnaire philosophique. Procès verbal de saisie de livres dans la chambre du chevalier de La Barre. Nr. XX der Akten, Fol. 16.

[2]) Nr. XLVII der Akten.

[3]) Nr. L der Akten.

Pontneuf aufgestellte Crucifix Schläge mit einem Stock geführt zu haben" [1]). Zur Strafe hierfür wurde er verurtheilt, vor dem Hauptportal der St. Vulfranskirche Kirchenbusse zu thun. Dabei sollte ihm eine Inschrift umgehängt werden, welche die Worte trüge: „Fluchwürdiger und verabscheuungswürdiger Gotteslästerer und Kirchenschänder"; dann sollte ihm die Zunge herausgerissen, die Hand abgehauen und er lebendig verbrannt werden. Seine Asche sollte in alle Winde gestreut und sein Vermögen confiscirt werden. Da er flüchtig war, sollte dies Urtheil in effigie vollstreckt und ein die Vollziehung der angegebenen Todesstrafe darstellendes Bild an den Galgen gehängt werden. La Barre wurde für überführt erklärt, „ruchloser Weise und mit Vorbedacht in einer Entfernung von fünfundzwanzig Schritt an der Procession, die das Allerheiligste getragen, bedeckten Hauptes und ohne zu knieen vorübergegangen zu sein, verabscheuungswürdige Lästerungen gegen Gott, das hl. Abendmahl, die hl. Jungfrau, die Religion, die Gebote Gottes und der Kirche ausgestossen zu haben, die beiden in den Akten erwähnten, schreckliche Lästerungen enthaltenden Lieder gesungen zu haben, verruchten und schmutzigen Büchern (infâmes et impurs), die in seinem Zimmer auf einem Bücherbrett standen, Ehrfurcht erwiesen und dieselben durch Kniebeugungen angebetet zu haben, indem er dabei gesagt habe, man müsse, wenn man am Tabernakel vorübergehe, das Knie beugen; ferner das Zeichen des Kreuzes unter schmutzigen Ausdrücken geschlagen zu haben, die Messopfer verspottet und endlich einen gewissen Pétignot unter schmutzigen Ausdrücken aufgefordert zu haben, die Messkännchen einzusegnen". Zur Strafe hierfür sollte auch La Barre vor dem Hauptportale der St. Vulfranskirche öffentlich Busse thun; dann sollte ihm die Zunge herausgerissen und er auf dem Markte enthauptet werden. Kopf und Rumpf sollten in die Flammen geworfen werden und zu Asche verbrennen. Vor der Hinrichtung sollte er aber, damit die volle Wahrheit erforscht würde und man die Namen etwaiger Mitschuldiger erführe, die ordentliche sowie die ausserordentliche Folter erdulden. Sein Vermögen sollte confiscirt werden. Gegen Moisnel, Douville de Maillefeu und Dumaisniel de Saveuse wurde das Urtheil bis auf Weiteres ausgesetzt. Das bei La Barre gefundene

[1]) Dass d'Étallonde in der Nacht vom 8. auf den 9. August 1765 das Crucifix auf dem Pontneuf beschädigt und dasjenige auf dem St. Catharinenkirchhofe entweiht hatte, dafür lag nach Ansicht des Seneschallgerichts kein ausreichender Beweis vor.

und in gerichtlichen Beschlag genommene Dictionnaire philosophique sollte aber durch den Henker in denselben Scheiterhaufen geworfen werden, der La Barre's Leiche zu verzehren bestimmt war.

Dass das Pariser Parlament, an welches der Process in zweiter Instanz gelangte, diesen Spruch des Abbeviller Gerichts bestätigen würde, erschien geradezu unglaublich. La Barre hatte im Parlamente einen Verwandten, den Président à mortier Louis François Lefèvre d'Ormesson. Derselbe war ein gewiegter Criminalist, hatte sich die Akten vorlegen lassen und nach genommener Einsicht erklärt, an eine Bestätigung des Abbeviller Erkenntnisses sei nicht zu denken. Deshalb empfahl er auch auf das Dringendste, keine Denkschriften durch Advokaten schreiben zu lassen; dadurch würde die Sache erst Staub aufwirbeln und Lärm machen. Später, sagte er, würden die Verurtheilten ihm gewiss für diesen Rath danken. D'Ormesson's Gutgläubigkeit ist jedoch angezweifelt worden. Und man hat behauptet, von der Geistlichkeit dazu überredet, alle Schritte zu Gunsten La Barre's zu hintertreiben, hätte er eine Schuld auf sich zu laden gefürchtet, wenn er „der Rache des Himmels" Hindernisse bereiten würde [1]). Jedenfalls wurde die Heimlichkeit, die La Barre's Sache umgab, demselben verderblich. In Paris war das Abbeviller Frkenntniss im grossen Publikum so gut wie unbekannt. Jede Denkschrift, die zu Gunsten La Barre's erschienen wäre, hätte sicher einen Sturm in der öffentlichen Meinung erregt, dem das Parlament nicht zu trotzen gewagt haben würde. Nun schienen aber den Verurtheilten selbst seine Verwandten im Stich zu lassen und seine Sache für verloren zu halten.

Die Berichterstattung im Parlamente war dem Rath der grand' chambre, Pellot, übertragen worden. Derselbe hatte „angesichts der näheren Umstände des Falles" und des Alters der Angeschuldigten deren Freisprechung beantragt. Hiergegen erhob sich aber bei der Berathung der Parlamentsrath Pasquier und forderte die Bestätigung des Abbeviller Erkenntnisses. In leidenschaftlichster Rede führte derselbe aus, dass der immer weiter um sich greifenden Gottlosigkeit, an der nur die neuere Philosophie Schuld sei, endlich ein Ziel gesetzt werden müsse. Und indem er offen und mit Namen Voltaire als denjenigen bezeichnete, der als Führer und Haupt dieser Philosophen durch seine Werke „die Abbeviller Greuel"

[1]) Lacretelle, Histoire de France pendant le 18ième siècle. Paris 1808–1824. Bd. IV, S. 99.

hervorgerufen habe, beschwor er das Parlament, ein Exempel zu statuiren. Zugleich forderte Pasquier aber auch ungescheut La Barre's Tod im Interesse des Parlamentes selbst. Denn dieses müsse gerade jetzt, nachdem es sich den Jesuiten und dem höheren Clerus gegenüber so feindlich gezeigt, eine Gelegenheit ergreifen, um seinen Eifer für die Religion an den Tag zu legen [1]). Diese Rede brachte einen grossen Eindruck hervor; und eine Anzahl von Stimmen, die anfänglich für die Anträge des Berichterstatters gewesen waren, erklärten sich, durch Pasquier's Auftreten eingeschüchtert, jetzt gegen La Barre. Es half Nichts, dass auch der Generalprocurator Joly de Fleury [2]) die Aufhebung des erstinstanzlichen Erkenntnisses beantragt hatte. Pasquier drang mit seiner Ansicht durch; und am 4. Juni 1766 bestätigte die grand' chambre mit fünfzehn gegen zehn Stimmen den Spruch des Abbeviller Gerichts [3]). Möglich ist, dass die Majorität dabei annahm, der König werde das Urtheil nicht vollstrecken lassen, sondern La Barre begnadigen. So lässt sich wenigstens die Thatsache deuten, dass das Parlament die Unterzeichnung seines Urtheils sechs Tage verzögerte und den Angehörigen des Verurtheilten Zeit liess, sich für denselben beim Könige zu verwenden. Ludwig XV. liess aber keine Gnade walten [4]). La Barre wurde daher — und zwar, weil man Unruhen fürchtete, auf einem Umwege — in einer Postchaise von

[1]) Die Annahme, dass nur Voltaire's Hass gegen das Parlament dem Rathe Pasquier dies Argument untergeschoben habe, ist irrig. Vgl. hier ausser Voltaire's Brief an die Herzogin Louise Dorothea von Sachsen-Gotha vom 25. August 1766, Grimm XV, 154 ff., Mercier, Tableau de Paris III, 45 und Sismondi, Histoire des Franc. XXIX, 298.

[2]) Es war Guillaume François Joly de Fleury, ein Bruder von Omer Joly de Fleury.

[3]) Diese Bestätigung fand unter der üblichen Formel statt: „qu'il a été bien jugé par le lieutenant criminel d'Abbeville, mal et sans griefs appelé par La Barre“

[4]) Ein Gerücht liess den König sagen, dass, nachdem das Pariser Parlament, seinem Wunsche entgegen, den Process gegen Damiens nicht niedergeschlagen habe, er einen Beleidiger der göttlichen Majestät um so weniger begnadigen dürfe. Mit Recht hält Desnoiresterres (Voltaire, VI, 489) dies aber für eine Erfindung. Denn es war Ludwig XV. nie eingefallen, die Niederschlagung des Processes von Damiens zu wünschen. — Voltaire hat gemeint, der König würde La Barre begnadigt haben, wenn er alle Einzelheiten des Processes gekannt hätte. (Voltaire an d'Argental, 14. Juli 1766.)

Paris nach Abbeville geschafft. Hier suchte man aber die Hinrichtung so lange wie möglich hinauszuschieben. In jedem Reiter, der auf der nach Paris führenden Strasse einhergesprengt kam, hoffte man einen Courier zu sehen, welcher die Begnadigung überbrächte. Endlich musste man jedoch zur Hinrichtung schreiten. Für sie waren aus verschiedenen Städten fünf Henker nach Abbeville gekommen. Auf der Folter blieb La Barre noch immer dabei, an der Beschädigung des Crucifixes auf dem Pontneuf keinen Antheil zu haben; wohl räumte er aber, wie das Folterprotokoll ergiebt, jetzt ein, das Crucifix auf dem St. Catharinenkirchhof besudelt zu haben.

La Barre starb am 1. Juli gefasst und muthig. Er war neunzehn Jahre alt. Den Dominikanermönch, der ihn zum Tode vorbereiten sollte, bat er, sich mit ihm zu Tische zu setzen, verzehrte bei dieser letzten Mahlzeit noch ein Huhn und trank eine Flasche Wein dazu. Nach dem Essen forderte er Kaffee, „da ihn derselbe nicht am Schlafen hindern würde." Auf dem Wege zum Schaffot berührte es ihn schmerzlich, dass mehrere seiner Bekannten, durch gemeine Neugier getrieben, aus Fenstern, an denen der Zug vorbeiging, herausgafften. Bei der St. Vulfranskirche angelangt, weigerte sich La Barre, Kirchenbusse zu thun und öffentlich Abbitte zu leisten, so dass man statt seiner die vorgeschriebenen Worte sprechen musste. Hier sollte ihm die Zunge herausgerissen werden. Da er aber mit verzweifeltem Widerstande drohte, sah man davon ab, diesen Theil des Urtheils zu vollstrecken. Auch beim Anblick des Schaffots verliess La Barre seine feste Haltung nicht. Oben angelangt, sagte er: „Ich hätte nicht geglaubt, dass man einen jungen Edelmann wegen solch' geringfügiger Sachen sterben lassen würde." Einer der Henker wollte ihm das Haupthaar abschneiden. La Barre fragte ihn: „Wozu das? Will man einen Chorknaben aus mir machen?" Den Scharfrichter von Paris fragte er: „Ist dein Schwert auch gut? Hast du dem Grafen Lally den Kopf abgehauen?" Und als der Angeredete dies bejahte, meinte La Barre, er hätte den Grafen nicht gut getroffen. „Weil er sich schlecht hielt," erwiederte der Scharfrichter; La Barre solle sich nur gut halten, dann würde er nicht vorbeitreffen. „Fürchte Nichts," antwortete La Barre, „ich werde kein Kind sein." Er verband sich darauf selbst die Augen und erleichterte durch seine Ruhe dem Scharfrichter seine Aufgabe so sehr, dass dieser sein Haupt schnell vom Rumpfe trennte. Kopf und Rumpf wurden darauf den Flammen

übergeben, in die zugleich auch das Dictionnaire philosophique geworfen wurde [1]).

Schon durch die Bestätigung des Abbeviller Erkenntnisses, noch mehr aber durch La Barre's Hinrichtung, erschien auch das Schicksal der übrigen Angeschuldigten, rücksichtlich deren das Urtheil bis jetzt ausgesetzt war, auf das Höchste gefährdet. Es galt daher nun, für Moisnel, sowie für die Flüchtigen de Maillefeu und de Saveuse, von denen keiner über siebenzehn Jahre alt war, zu handeln. Deshalb veröffentlichte der Advokat Linguet eine Denkschrift für sie, der ein Rechtsgutachten beigefügt war. Dasselbe hatten ausser ihm noch die Advokaten: Cellier, d'Outremont, Muyart de Vouglans, Gerbier, Timbergue, Benoist fils und Turpin unterzeichnet. Es war jedenfalls ein seltsames Spiel des Zufalls, dass gerade Linguet, diese originellste Erscheinung unter den französischen Advokaten des XVIII. Jahrhunderts, hier seine Stimme für Angeschuldigte erhob, an deren Verbrechen nach Ansicht der Gerichte die Philosophen die moralische Schuld trugen. Denn Linguet war einer der heftigsten Widersacher der Philosophen [2]). Von ihm war 1764 zu Abbeville Le fanatisme des philosophes erschienen, eine Schrift, in der unter Berufung auf Alexander den Grossen und Nero behauptet war, dass Fürsten, die durch Philosophen erzogen würden, nur Ungeheuer werden könnten. Und von Leibnitz hatte Linguet gesagt, dass er in's Irrenhaus hätte gesperrt werden müssen [3]). Viel seltsamer war

[1]) Nach einer Anmerkung zum Extrait d'une lettre d'Abbeville du 7 juillet, der sich am Fusse von Voltaire's Brief an den Herzog von Richelieu vom 18. Juli 1766 findet, wären zusammen mit La Barre's Leichnam ausser dem Dictionnaire philosophique auch noch folgende Bücher verbrannt worden: Die Pensées philosophiques von Diderot, das Sopha von Crébillon, die Lettres sur les miracles, Friedrichs des Grossen zweibändiger Auszug aus Bayle, ein Discours de l'empereur Julien, der Abrégé de l'histoire de l'Église von Fleury und die Anatomie de la messe, ein Buch aus dem XVI. Jahrhundert. Vgl. Voltaire Oeuvres complètes LXIII, 229. Beuchotsche Ausg.

[2]) Ursprünglich hatte er durch d'Alembert's Einfluss einen Sitz in der Akademie zu erlangen gehofft und, als er sich hierin getäuscht sah, den Philosophen ewige Feindschaft geschworen.

[3]) Simon Nicolas Henri Linguet, geb. 1736, guillotinirt am 27. Juni 1794, war jedenfalls ein bedeutender Mann. Sein Selbstbewusstsein und seine Masslosigkeit machten ihm aber viele Feinde. In seinen Werken stellte er mit Vorliebe die paradoxesten Sätze auf. Durch seine wenig anziehende Schreibweise erschwerte er es seinen Lesern, zu den wirklich geistreichen Gedanken durchzudringen, die sich bei ihm finden. Eine beachtenswerthe Abhandlung über Linguet liefert Charles Monselet in seinem Buch:

es aber noch, dass sich unter Linguet's Rechtsgutachten auch Muyart de Vouglans' Name fand. Denn bei der religiösen Orthodoxie dieses Mannes und seiner fanatischen Feindschaft gegen die Philosophen lässt sich nicht sagen, Muyart de Vouglans habe, ohne sich selbst untreu zu werden, in seiner Eigenschaft als Rechtsgelehrter sehr wohl blosse Rechtsfragen zu Gunsten von Angeschuldigten beantworten können, deren Thun er verabscheute. Vielmehr bleibt es völlig unerklärlich, dass ein und derselbe Mann, der später in seinen Lois criminelles von dem gegen La Barre gefällten Urtheile behauptet hat, es gereiche dem Eifer und der Frömmigkeit der Richter, die es abgegeben, zur höchsten Ehre[1]), ein Rechtsgutachten hat mitunterzeichnen können, das diesen Richtern die schwersten Gesetzesverstösse vorwarf[2]).

Linguet's Gutachten sprach aus, dass Duval de Soicourt wie Broutel wegen Mängel in ihrer Person nicht als Richter hätten fungiren dürfen. Die Verfügung vom 8. October 1765 wurde für gesetzwidrig erklärt; und die Angeschuldigten wurden für berechtigt erachtet, sowohl aus diesen Gründen eine Requête civile zu erheben, als auch, weil sie gegen diese Verfügung gerichtliche Beschwerde erhoben hätten, hierüber aber gar nicht entschieden worden sei[3]). Da Moisnel aber schliesslich sein Geständniss widerrufen habe, so sei gegen ihn, de Maillefeu und Saveuse auch keine Spur eines Beweises dafür vorhanden, dass sie die unzüchtigen Lieder gesungen hätten, die das Einzige bildeten, was diesen drei Angeschuldigten zur Last gelegt werde. Die Advokaten hatten auch die Ansicht

Les Oubliés et les Dédaignés, figures de la fin du 18ième siècle. Paris 1876. S. 1—42.

[1]) Muyart de Vouglans S. 96.

[2]) Die Identität des Unterzeichners von Linguet's Gutachten mit dem Verfasser der Lois criminelles kann nicht bezweifelt werden. Denn von Letzterem steht fest, dass er, nachdem er Advokat gewesen, beim Staatsstreich in's Pariser Parlament berufen wurde. Der Almanach royal weist aber nur einen einzigen Pariser Parlamentsadvokaten Muyart de Vouglans bis zum Staatsstreich auf. Dann findet sich dieser Name nicht mehr unter den Pariser Advokaten. Und das Parlamentsmitglied Muyart de Vouglans, das von jetzt an im Almanach royal steht, wird auch als in derselben rue Vaugirard près le petit Calvaire wohnhaft angeführt, in welcher der Advokat Muyart de Vouglans gewohnt hatte.

[3]) Das Gutachten bezog sich dabei auf Tit. XXXV, Art. 34 der Ord. v. 1667, der die Requête civile für zulässig erklärte, „s'il a été obmis de prononcer sur l'un des chefs de demande."

gehegt, die Aussetzung der weiteren Entscheidung gegen ihre Clienten stelle einen Gesetzesverstoss dar. Denn nach der Ordonnanz von 1670 konnte in einem Criminalprocess, sobald das règlement à l'extraordinaire erlassen worden war und die Confrontation stattgefunden hatte, nur noch auf Freisprechung, mise hors de cour, ein plus amplement informé oder Verurtheilung erkannt werden [1]. Diesen Nichtigkeitsgrund liess man jedoch beim Druck des Rechtsgutachtens lediglich aus Rücksicht gegen das Parlament fort. Die Advokaten fürchteten nämlich, das Ansehen desselben allzu sehr zu schädigen, wenn sie ihm vorhielten, dass es ein an solch offensichtlicher Nichtigkeit leidendes Erkenntniss bestätigt habe. Trotz dieser Rücksicht machte das Pariser Parlament Miene, die acht Advokaten zu verfolgen [2]. Der erste Präsident Maupeou beschied dieselben zu sich, um ihnen heftige Vorwürfe zu machen. Gerbier [3]) ergriff jedoch für sich und seine Collegen das Wort und erklärte in würdevoller, aber entschiedener Weise, dass, wenn von Seiten des Parlaments der mindeste Schritt gegen die Denkschrift und das Rechtsgutachten unternommen würde, die Gesammtheit der Advokaten angesichts solcher Beschränkung in ihrer Berufsthätigkeit die Advokatur niederlegen würde. Dies machte auf das Parlament, welches es auf einen Conflict mit dem ganzen Stande nicht ankommen lassen wollte, solchen Eindruck, dass von jeder Verfolgung abgesehen wurde. Die Denkschrift und das Gutachten drangen aber doch nicht in's weitere Publikum; denn, nachdem nur wenige Exemplare abgesetzt worden waren, liess das Parlament die Gesammtauflage aufkaufen. Und so kam es, dass der Process in Paris nur wenig besprochen und selbst nach La Barre's Hinrichtung noch vor der öffentlichen Meinung geheim gehalten wurde [4]. In Abbeville selbst

[1]) Tit. XX, Art. 4 lautete: Après la confrontation sera prononcé diffinitivement sur son absolution ou sa condamnation.

[2]) Vgl. Grimm VII, 74 ff. und Voltaire an Damilaville, vom 14. Juli 1766.

[3]) Pierre Jean Baptiste Gerbier (1725—1788) galt für den berühmtesten Advokaten seiner Zeit.

[4]) Nachdem das Parlament es aufgegeben hatte, gegen die Advokaten einzuschreiten, musste der Abbeviller Richter Duval de Soicourt natürlich gleichfalls hierauf verzichten. Im Jahre 1767 gelang es ihm aber, eine Verfügung des Pariser Parlaments zu erwirken, durch welche einzelne Theile der Einleitung unterdrückt wurden, die Linguet seiner Théorie des lois civiles vorangeschickt hatte. Das Parlament, dem sich Linguet als Verfasser der Denkschrift besonders verhasst gemacht hatte, gab nämlich Duval de Soicourt

brachte Linguet's Denkschrift dagegen solche Wirkung hervor, dass das dortige Gericht darnach trachtete, den Process möglichst bald und zwar ohne weiteres Aufsehen zu Ende zu führen. Moisnel wurde durch Erkenntniss vom 10. September 1766 zu einem Verweise verurtheilt, de Maillefeu und de Saveuse aber, ohne dass sie sich zu stellen brauchten, einfach freigesprochen [1]).

Die Berichte über den La Barre'schen Process machten auf Voltaire einen geradezu niederschmetternden Eindruck. „Mein Herz ist zerrissen", schreibt er am 12. Juli an d'Argental; „ich mag keinen Felix, der einen Polyeuktes und Nearchos auf unmenschliche Weise hinrichten lässt." Und an Damilaville schreibt er am gleichen Tage: „Nach diesem furchtbaren Ereigniss, für das man mich gewissermassen verantwortlich machen will, bin ich unfähig, an irgend Etwas Interesse zu nehmen." Er gesteht offen, dass der Sturm, in dem La Barre umgekommen sei, ihn selbst niedergeworfen habe. Das Losungswort: Écrasez l'infâme kann Voltaire den Genossen nicht mehr zurufen, „weil die Infame sie jetzt selbst zermalmte" [2]). Auf jenem Scheiterhaufen, dessen Flammen mit La Barre's Leiche auch das Dictionnaire philosophique verzehrt hatten, hielt sich Voltaire selbst für in effigie verbrannt. Und nach Pasquier's offener Denunciation im Parlamente fürchtete er, dieses würde mit ihm ähnlich, wie mit La Barre, verfahren, sobald es ihn nur in seine Gewalt bekäme. Dieser Gedanke verfolgt ihn unaufhörlich. „Ich habe eine Kirche gebaut und höre dort die

darin Recht, dass die in dieser Einleitung enthaltene Besprechung des Abbeviller Processes gegen ihn, Duval de Soicourt, verleumderische Behauptungen enthalte.

[1]) Ich folge hier dem Récueil S. 90, der von Moisnel's Verurtheilung zu einem Verweise spricht, während d'Alembert's Schreiben an Voltaire vom 11. August 1766 behauptet, gegen Moisnel sei auf die infamirende blâme erkannt worden. In demselben Schreiben weist d'Alembert darauf hin, wie willkürlich die „Busirisse in der Robe" verführen. Denn für eine und dieselbe That sei d'Étallonde zum Feuertode, La Barre zur Enthauptung, Moisnel aber zur blâme verurtheilt; und die Anderen, meint er, würden wahrscheinlich wohl noch eine Belobung bekommen. Dieser Vorwurf ist aber insofern unbegründet, als die einzelnen Angeschuldigten nicht der gleichen Vergehen für überführt gehalten wurden. — De Maillefeu und de Saveuse baten nach ihrer Freisprechung den Richter Lefèvre de Villiers, das freisprechende Urtheil durch den Druck veröffentlichen zu dürfen: eine Bitte, die ihnen dieser Richter auch gewährte.

[2]) Voltaire an Damilaville vom 18. August 1766.

Messe“, heisst es in einem Schreiben an d'Argental vom 26. September. „Man kann mich ermorden, aber mich nicht verurtheilen. Und wenn man mich mit meinen dreiundsiebenzig Jahren ermordet, würde ich wahrscheinlich doch länger, als meine Mörder, gelebt und den Menschen mehr genützt haben, als Maître Pasquier.“ Um wenigstens zunächst seine Person in Sicherheit zu bringen und einem Haftbefehl des Parlaments zu entgehen, flüchtete Voltaire nach dem am Genfer See belegenen Orte Rolle. Dabei mass er in seiner Angst den Philosophen die Schuld an diesem Unglück bei und klagte sie an, ihn als Verfasser des Dictionnaire philosophique verrathen zu haben. „Sie loben,“ wirft er ihnen vor, „beständig Dinge, die bei den Frömmlern Anstoss erregen. Und diese Lobsprüche werden verderblich, indem sie an die langen und hoffährtigen Ohren gewisser Pedanten dringen, die dann voller Wuth Unschuldige verfolgen. Der letzte Pariser Vorgang beweist nur zu gut, dass die Brüder Namen und Geheimnisse ihrer Brüder sorgfältig verborgen halten müssen“ [1]).

Für Voltaire's Correspondenten beginnt jetzt eine schwere Zeit. Jeden von ihnen drängt er, Alles zu melden, was über La Barre und dessen Process in Erfahrung gebracht werden kann. Vor Allem will Voltaire aber Linguet's Denkschrift und das Rechtsgutachten der Pariser Advokaten besitzen, die nicht leicht aufzutreiben waren. Und als er sie endlich erhält, preist er sie, obwohl sie wie ein Arzt nach dem Tode kommen, als ein Denkmal von Edelsinn und Weisheit, bedauert aber, dass man gegen Ungeheuer, die man todtschlagen müsste, nur solche Waffen habe [2]). Voltaire verlangte auch zu erfahren, was der Generalprocurator und der Berichterstatter beantragt hätten. Er wollte die Namen der Richter wissen, und wie jeder Einzelne von ihnen gestimmt hätte. Angeblich sollte ihm dies Alles nur als Material zu einer bald erscheinenden Schrift dienen, in der er den La Barre'schen Process sowohl mit Rücksicht auf die That- wie die Rechtsfragen behandeln wolle. Im Ernste dachte Voltaire aber an Nichts weniger, als damals schon öffentlich über diesen Fall zu sprechen. Dazu lähmte ihn der Schrecken noch allzu sehr. In Paris cirkulirten allerdings Abschriften dreier vom 6. Juli datirten Briefe Voltaire's über den La Barre'schen Process. Dies waren

[1]) Brief an Morellet vom 7. Juli 1766.

[2]) Voltaire's Schreiben vom 16. Juli an d'Argental, vom 19. Juli an Damilaville und vom 23. Juli an d'Alembert.

jedoch nur Privatbriefe an Freunde, denen gegenüber Voltaire seiner Entrüstung Luft zu machen suchte. Für das grössere Publikum waren sie nicht bestimmt. Aber schon diese nur in engeren Kreisen umhergezeigten Briefe hatten beim Pariser Parlament so böses Blut gemacht, dass der erste Präsident deshalb beim Könige über Voltaire Klage führte [1]).

Indem Voltaire seine Freunde anflehte, ihm Alles mitzutheilen, was sie über La Barre's Process in Erfahrung bringen könnten, leitete ihn nichts Anderes als Furcht. Er wollte möglichst früh von etwaigen Unternehmungen, die sich gegen seine Person vorbereiteten, in Kenntniss gesetzt werden. Und bei völliger Beherrschung des ganzen Materials hoffte er sich zugleich für den schlimmsten Fall im Voraus ein Vertheidigungssystem zurechtlegen zu können. Deshalb interessirte ihn auch auf das Lebhafteste Alles, was Pasquier noch etwa über ihn sagen würde. Diesem Rath der grand' chambre traute er zu, es auf sein Verderben abgesehen zu haben. Pasquier war für Voltaire eine wahre Schreckgestalt. Beständig ist von ihm und „seinen Glotzaugen" in Voltaire's Correspondenz die Rede. Sein Kopf wird bald mit einem „Kalbskopf", bald mit einem „Ochsenkopf" verglichen, und „seine Zunge soll zum Räuchern gut sein" [2]). Voltaire erinnerte sich auch der „Schnauze des Ochsen mit dem Tigerherzen" sehr wohl noch von Paris her [3]). „Der Ochsenkopf brüllte" aber immer weiter und vertrat die Ansicht, man dürfe nicht dabei stehen bleiben, nur die Bücher der Philosophen zu verbrennen, sondern Gott fordere auch die Verfasser zum Opfer [4]).

Denis Louis Pasquier, ein Mann von blutdürstigem Charakter,

[1]) Am 6. August 1766 erwähnt Bachaumont diese Briefe in den Memoires secrets. Wagnière bemerkt ausdrücklich zu dieser Stelle Bachaumont's, dass es sich hier nur um Privatbriefe gehandelt habe. Erhalten haben sich dieselben nicht.

[2]) d'Alembert an Voltaire vom 16. Juli.

[3]) Voltaire an d'Alembert vom 23. Juli und an Damilaville vom 25. August. Diese Bezeichnung scheint in die Kreise der Philosophen Eingang gefunden zu haben. Denn in Turgot's Nachlass fand sich ein Gedicht, in dem es von Pasquier hiess:

> Deux gros yeux bleus où la férocité
> Prête de l'âme à la stupidité
> L'ont fait depuis surnommer le boeuf-tigre.

[4]) d'Alembert an Voltaire vom 9. September.

der sich den traurigen Ruhm erworben hatte, bei Damiens' Hinrichtung alle Einzelheiten angeordnet zu haben, war dabei in religiöser Beziehung durchaus kein Fanatiker. Er besass alle Bücher der Philosophen in seiner Bibliothek und las sie auch mit Vergnügen. Dem Clerus war er durchaus nicht geneigt. Vielmehr hatte er einst gerade in einer Versammlung aller Kammern des Parlaments einen Sturm gegen ihn heraufbeschworen. Die Philosophen und ihre Lehren bekämpfte Pasquier auch nur, weil er dies für das Gebot einer richtigen Parlamentspolitik hielt. Denn er war ein fanatischer Parlamentarier und hatte es als solcher besonders auf Voltaire abgesehen[1]). Dass Letzterer von Pasquier's kalter Grausamkeit das Schlimmste befürchtete, ist daher immerhin erklärlich[2]). In Voltaire's Angst mischte sich aber die heftigste Empörung nicht nur über die Parlamente, sondern auch über Frankreich. Parlamentsräthe hiessen bei ihm von jetzt an nur noch „Mörder in der Robe". „Ich bedaure", schrieb er am 16. Juni an d'Argental, „dass ich mich damit ruinirt habe, an der Grenze eines Landes Bauten aufzuführen und Wohlthaten zu üben, in dem man, während man zu Tische geht, kaltblütig Barbareien verübt, vor denen betrunkene Wilde schaudern würden. Das soll eine sanfte und heitere Nation sein? Ihr menschenfressenden Harlequine, ich will Nichts mehr von Euch hören, die Ihr vom Scheiterhaufen zum

[1]) Die Biographie universelle lässt den Parlamentsrath Pasquier von dem berühmten Etienne Pasquier abstammen. Vgl. gegen diese Ansicht die meines Erachtens durchschlagenden Gründe im Anhang zu Barbier's Journal, Bd. VIII, S. 417. Voltaire behauptete, Pasquier's Grossvater sei Ausrufer am Châteletgericht gewesen.

[2]) Nachdem das Pariser Parlament im La Barre'schen Process Lust bezeigt hatte, einen Vernichtungskrieg gegen die Philosophen zu eröffnen, glaubte der Generalprocurator des Parlaments zu Besançon, Doroz, hinter dem gegebenen Beispiel nicht zurückstehen zu dürfen. Doroz, von welchem Voltaire behauptete, sein Parlament habe ihm wiederholt die Schande angethan, in schwierigen Fällen seine Functionen durch den ersten Gerichtsschreiber wahrnehmen zu lassen, Doroz beantragte im Sommer 1766 gegen den Buchhändler Fantet die Todesstrafe, weil derselbe verbotene Bücher der Philosophen verkauft hatte. Das Parlament zu Besançon sprach Fantet jedoch frei. Der Generalprocurator sagte darauf zu Fantet: „Guter Freund, die Bücher, die Ihr verkauft habt, haben Euren Richtern bereits den Kopf verdreht." Vgl. über diesen Process Voltaire an d'Alembert v. 16. September, an Damilaville v. 16. September und an d'Argental v. 19. September 1766, sowie den Brief, den Voltaire im März 1767 unter dem Namen eines Mitgliedes des Zürcher Raths an M. D, Advokaten in Besançon, schrieb.

Ball und vom Grêveplatz zur komischen Oper lauft.“ „Die Nachwelt,“ heisst es in einem Briefe an den Marquis Villevielle vom 18. Juli, „wird nicht begreifen, wie Edelleute einer Provinz ihres Gleichen abschlachten lassen konnten, bloss auf den Spruch von fünfundzwanzig Henkern in der Robe“. Und am selben Tage heisst es in einem Briefe an d'Alembert: „Es ist mir unverständlich, wie denkende Wesen in einem Lande bleiben können, in dem die Affen so oft zu Tigern werden. Ich schäme mich, selbst an der Grenze zu leben. Die Zeit ist gekommen, in der man alle Bande, die Einen an dies Land knüpfen, zerreissen und sich voller Abscheu wo anders hinwenden muss . . . Die Zeit ist nicht mehr zum Scherzen angethan. Angesichts solcher Abschlachtungen sind keine Bonmots mehr am Platze . . . Morgen wird dieselbe Barbarei, die nur durch unser Stillschweigen ermuthigt wird, unter gerichtlichen Formen jeden Beliebigen von uns abschlachten.“

Was Voltaire hier durchblicken liess, damit war es ihm völliger Ernst. Verzweiflung und Zorn hatten ihn zu dem Entschlusse gebracht, sich ganz aus Frankreich zurückzuziehen. In Gemeinschaft mit den angesehensten Brüdern, vor Allem mit d'Alembert, Diderot, Holbach und Damilaville, wollte er Frankreich für immer den Rücken kehren. Man sollte sich an einem Orte in Deutschland — Cleve war hierzu ausersehen — niederlassen, eine Philosophen-Colonie gründen und hier ein friedliches Zusammenleben führen. Dort sollte eine Druckerei errichtet werden und sich von dieser „Fabrik der Wahrheit“ aus Licht und Aufklärung über alle Welt verbreiten. Beim Könige von Preussen hatte Voltaire für seinen Plan Entgegenkommen gefunden. In dieser Zeit der Noth erkannte er, dass unter allen Herrschern auf Friedrich doch am Sichersten im Kampfe gegen den Fanatismus gerechnet werden dürfe. Derselbe Friedrich, für den Voltaire, seitdem er voller Groll von seinem Hofe geschieden war, nur noch einen Spottnamen übrig gehabt hatte, ist daher von nun an wieder der Bruder Friedrich. Der König hatte sich gleich dazu bereit erklärt, die Colonie in seine Staaten aufzunehmen und den Philosophen in Cleve ein Asyl zu gewähren. Dabei hatte er allerdings auch seine Bedingungen gestellt. Die Philosophen müssten schonen, was geschont werden müsse, und in ihren Schriften den äusseren Anstand beobachten. La Barre habe gerade — das ist Friedrichs Ansicht — das Volk, bei dem sich nun einmal im Laufe der Zeiten bestimmte Vorurtheile festgesetzt hätten, vor den Kopf gestossen. Das dürfe

man aber nicht. Denn wer Gewissensfreiheit geniessen wolle, dürfe auch den herrschenden Glauben nicht verletzen [1]).

Seine Freunde vermochte Voltaire jedoch für seinen Plan nicht zu gewinnen. D'Alembert hatte gleich Anfangs mit philosophischer Ruhe erklärt, dass er Alles belächele, und schon hierdurch Voltaire's Unzufriedenheit erregt. „Lächelte man etwa", fragte dieser, „als der Stier des Phalaris gereizt wurde?" Zur Uebersiedelung nach Cleve bezeigten die übrigen Philosophen aber ebenso wenig Lust wie d'Alembert. Sie waren mit viel zu starken Banden an Paris gefesselt und hielten sich auch für persönlich zu wenig bedroht, um sich freiwillig ins Exil zu begeben. Dafür mussten sie sich denn auch von Voltaire die bittersten Worte sagen lassen. Gewisse Ungeheuer, meinte dieser, fristeten ihr Dasein nur dadurch, dass sich Herkulesse, welche sie vernichten könnten, nicht von ihren Gevatterinnen trennen wollten. Die Brüder, die ihm nicht nach Cleve folgen wollen, vergleicht er mit einem Negerstamme, bei dem es Sitte sei, dass man noch einen Tanz aufführe, wenn einem Stammesgenossen das Bein abgeschnitten werde. Und grollend wirft er den Philosophen vor, sie seien nur dazu da, um Einer nach dem Anderen erwürgt zu werden, und um elend zu sterben, ohne sich gegenseitig zu helfen. Zu Voltaire's grösstem Verdruss drang überdies auch noch sein Uebersiedelungsplan in's Publikum. Damit verrieth sich seine Angst; und er fürchtete nun, dass man Massregeln gegen ihn ergreifen würde, um seinen Wegzug aus Frankreich zu verhindern. Die Freunde mussten daher ausstreuen, dass an dem ganzen Gerücht nichts Wahres sei, dasselbe seinen Ursprung vielmehr nur dem Umstande danke, dass der König von Preussen, als er eine Geldunterstützung für die Familie Sirven einsandte, derselben zugleich ein Asyl in Preussen angeboten habe. Damals hätte sich Voltaire dem Könige gegenüber der blossen Höflichkeitsformel bedient, die Sirvens selbst nach Preussen geleiten zu wollen, und daraus habe man auf Uebersiedelungsabsichten bei ihm geschlossen.

Friedrich der Grosse hat gemeint: Wenn er als Richter im La Barre'schen Process die Strafen zu bestimmen gehabt hätte, würde er die Angeschuldigten wegen Beschädigung des Crucifixes zur Reparatur desselben verurtheilt haben. Weil sie bedeckten Hauptes an der Procession vorübergegangen seien, würde er sie vierzehn

[1]) Friedrich der Grosse an Voltaire vom 7. August und 13. Sept. 1766.

Tage lang barhäuptig die Kirche haben besuchen lassen. Zur Strafe aber dafür, dass sie das Dictionnaire philosophique gelesen hätten, würde er sie — und das hielt er für eine recht harte Strafe — dazu verurtheilt haben, die Summa des Thomas von Aquino zu lesen [1]). Mit innigem Behagen theilte Voltaire seinen Freunden dies „salomonische Urtheil" mit. Dass Friedrich sich so geäussert, durften sie weiter verbreiten. Nur sollten sie bei Leibe nicht hinzufügen, wem dies geschrieben sei. Dass die französische Strafgesetzgebung eine barbarische sei, darin war der König mit Voltaire einig. Er gab zu, man spiele in Frankreich zu sehr mit Menschenleben, warf Montesquieu vor, für die Jurisprudenz, die er mit der Muttermilch eingesogen habe, zu sehr eingenommen gewesen zu sein, und hielt es für jammervoll, dass die Todesurtheile erst cassirt würden, nachdem die Opfer längst todt wären [2]). Todesurtheile, meinte der König, sollten in Frankreich nicht eher vollstreckt werden, als bis sie nach vorausgegangener Revision des Processes durch einen obersten Gerichtshof bestätigt worden wären [3]). Zu Reformen, deren Nothwendigkeit der Calas'sche, Sirven'sche und La Barre'sche Process gezeigt hätten, würde es aber wohl in Frankreich nicht eher kommen, als bis einmal ein Herzog oder Pair aus Versehen gerädert worden wäre. Im Uebrigen konnte jedoch der König Voltaire's Entrüstung über die Richter La Barre's nicht theilen. Dieser Fall, erklärte er, ergreife ihn nicht so sehr, wie der Calas'sche. Die Toulouser Richter träfe der Vorwurf, einen Unschuldigen haben hinrichten zu lassen. Im La Barre'schen Process hätten aber die Richter wenigstens genau nach den Gesetzen geurtheilt. „Die Achtung," schrieb der König, „die jeder Bürger dem Gesetze schuldet, verpflichtet dazu, den einmal herrschenden Cultus nicht zu beschimpfen, sondern jedes Aergerniss zu vermeiden. Man muss die Blutgesetze reformiren und die Strafen den Vergehen anpassen. So lange aber diese harten Gesetze noch bestehen, so lange können die Richter auch nicht umhin, auf sie ihre Urtheile zu gründen. Wir Alle kennen die Verbrechen, zu denen der religiöse Fanatismus hinführt. Hüten wir uns aber, den Fanatismus in die Philosophie einzuführen. Sie muss stets milde und massvoll

[1]) Friedrich der Grosse an Voltaire vom 7. August 1766.

[2]) Vgl. den undatirten Brief des Königs an Voltaire Bd. LXIII, S. 295 in der Beuchot'schen Ausgabe v. Voltaire's Werken.

[3]) Friedrich der Grosse an Voltaire vom 3. November 1766.

sein. Beklagen kann sie wohl das tragische Ende eines jungen Mannes, der eine blosse Ausschreitung beging. Auch darf sie auf die ausserordentlichen Härten eines Gesetzes hinweisen, das aus Zeiten der Rohheit und Unwissenheit stammt. Nie darf aber die Philosophie zu solchen Handlungen aufmuntern, noch die Richter tadeln, die nicht anders erkennen durften, als wie sie gethan haben [1]).“ In diesem letzteren Punkte irrte jedoch der König. Kein Gesetz zwang die Richter La Barre's, denselben zum Tode zu verurtheilen. Auf die der Procession erwiesene Missachtung stand nach dem Gesetz nur eine verhältnissmässig geringe Strafe. Denn die besonderen Reglements gegen Diejenigen welche sich beim Vorüberziehen der Frohnleichnams- und Mariähimmelfahrts-Processionen unehrerbietig benahmen, setzten als Strafe nur Kirchenbusse oder Zahlung einer jährlichen Summe fest, mit der eine ewige Lampe unterhalten wurde [2]). Verurtheilten die Gerichte aber La Barre wegen seiner gotteslästerlichen Handlungen und Reden zum Tode, so hatte dies nur geschehen können, wenn sie damit den Thatbestand der qualificirten Gotteslästerung als erfüllt ansahen. Nach der Ord. Ludwigs XIV. vom 30. Juli 1666 stand auf dies Verbrechen allerdings arbiträre Strafe; und man konnte darauf hinweisen, dass die Parlamente auch noch im XVIII. Jahrhundert deswegen auf Scheiterhaufen und Galgen erkannt hatten. Als das Pariser Parlament aber im La Barre'schen Process dieser Praxis folgte, hatte es sich nicht etwa durch Erwägungen leiten lassen, welche ihm die Grösse von La Barre's Schuld an die Hand gaben, sondern aus Hass gegen die Philosophen einen Angeklagten zum Tode verurtheilt. La Barre's Richter waren, wie Voltaire gesagt hat, zu Mördern geworden, bloss um als Christen gelten zu können, und hatten die ihnen vom Gesetz bei der Strafausmessung eingeräumte Freiheit lediglich zur Förderung ihrer politischen Ziele missbraucht. Voltaire's Empörung über die vom Parlamente geübte Justiz war auch um so gerechtfertigter, als er sich dafür, dass La Barre's Vergehen keine todeswürdigen seien, auf das Zeugniss rechtgläubiger Katholiken berufen konnte. In Paris hatte der päpstliche Nuntius Colonna Pamphilus unverhohlen geäussert, die römische Inquisition würde in diesem Falle bei Weitem nicht so streng geurtheilt haben, wie

[1]) Friedrich der Grosse an Voltaire vom 13. August 1766.

[2]) Muyart de Vouglans S. 371 ff.: Trouble dans l'ordre des processions.

das Parlament. Viel schlimmere Dinge, als La Barre zur Last gelegt wurden, waren auch in Frankreich völlig ungeahndet geblieben. So hatte der Cardinal le Camus in seiner Jugend ein Mal das Abendmahl verspottet und einem Schweine die Hostie gereicht. Dafür war er nur verbannt worden, ohne dass ihn dies später hinderte, Cardinal zu werden und im Geruche grosser Heiligkeit zu sterben [1]). In allen Kasernen Frankreichs sangen die jungen Offiziere bereits seit Generationen Zotenlieder, in denen die Heiligen verspottet wurden, ohne dass es Jemandem eingefallen wäre, ihnen dafür Etwas anzuhaben. Die Philosophen hatten aber, wie Voltaire mit Recht hervorhob, gewiss nicht diese Lieder verfasst. Im Gegentheil, jene von La Barre gesungene und den Gerichten besonders anstössige Ode an Priap, war von Piron, der allen Philosophen und namentlich Voltaire stets feindlich gegenüberstand. Und hatte sich Piron durch diese Ode auch die Aufnahme in die Akademie verscherzt, so hatte sie doch in Ludwig's XV. Augen kein Hinderniss gebildet, ihrem Verfasser eine Pension zuzuwenden. Voltaire durfte ferner auch darauf hinweisen, dass, während La Barre und dessen Genossen ihre gotteslästerlichen Reden meist nur vor einem Zeugen geführt hatten, ohne ein öffentliches Aergerniss zu geben, Fontenelle ungestraft die heiligsten Dinge öffentlich vor dem ganzen Publikum verspottet habe. Und ohne dass ihm Jemand ein Haar dafür krümmte, hatte Montesquieu in seinen persischen Briefen den Papst einen Zauberer genannt, der bald glauben mache, dass Drei nur Eins sei, bald, dass Brot kein Brot sei und Wein kein Wein.

Allmählich drangen Nachrichten zu Voltaire, die ihm den Eindruck machten, als ob sich der Sturm zu legen beginne und der Unwille über La Barre's Hinrichtung wachse. So hatte das Obersteuergericht zu Paris Broutel's Ansprüche auf die Präsidentenstelle des Steuergerichts zu Abbeville zurückgewiesen. „Diese Brandmarkung des Schuften Broutel war ein Tropfen Balsam“ auf Voltaire's tiefe Wunden. Verschiedene Mitglieder des Pariser Parlaments fingen auch schon an, Scham über das gegen La Barre gefällte Urtheil zu empfinden und dasselbe laut zu tadeln. So bedauerte einer der Präsidenten, der Graf Abbé von Guébriant, dass er in der entscheidenden Sitzung der grand' chambre gefehlt hatte. Denn seiner Ueberzeugung nach wäre das Urtheil anders ausgefallen, wenn er zugegen gewesen wäre.

[1]) Voltaire an Damilaville vom 25. Juli 1766.

Mit der augenblicklichen Gefahr schwindet jedoch Voltaire's Zorn nicht. Nie hört er mehr auf, in die heftigsten Wuthausbrüche gegen die Parlamente und die französische Nation zu gerathen, sobald nur La Barre's Name erwähnt wird. Dieser kommt ihm aber bis an sein Lebensende beständig in die Feder. La Barre's Schatten verfolgt ihn unablässig. Und als ob er dem Hingerichteten, der für die Philosophen sein Blut vergiessen musste, damit seine Dankesschuld abtragen könne, widmet Voltaire La Barre's Andenken fortan alle Kraft. Durch stetes Erinnern an diesen Process, den er für einen untilgbaren Schandfleck hält, sucht er von nun an der Sache der Philosophen Anhänger zu schaffen und zum unerbittlichen Kampfe gegen die Missbräuche der Zeit aufzurufen. Voltaire würde, wie Friedrich der Grosse in seiner Lobrede auf ihn gemeint hat, La Barre zum Leben erweckt haben, wenn er die Gabe besessen hätte, Wunder zu wirken [1]).

Wie lange der Schrecken, in den ihn dieser Process versetzt hatte, noch in Voltaire fortwirkte und welch andauernder Zustand von Muthlosigkeit seit jenem Sommer 1766 bei ihm hervorgerufen wurde, zeigten die folgenden Jahre. Im Winter 1767 auf 1768 hatte Pasquier wieder geäussert, Voltaire's Angriffe auf die Religion könnten nicht länger geduldet werden, und er sei entschlossen, sobald ihm das damals heimlich verbreitete Diner du comte de Boulainvilliers in die Hände fiele, dasselbe dem Parlamente zu denunciren und Voltaire's Verhaftung zu beantragen [2]). Die Mittheilung von dieser in Paris gegen ihn herrschenden Stimmung brachte Voltaire so ausser sich, dass er Ostern 1768 voller Angst in feierlichem Aufzuge in die Kirche von Ferney zum Abendmahl ging. Grimm [3]) berichtet, welch' ungeheures Aufsehen dies in Paris gemacht habe. Man verurtheilte Voltaire deshalb allgemein. Die gute Gesellschaft zuckte die Achseln und machte sich über ihn

[1]) Vgl. Éloge de Voltaire; Voltaire, Oeuvres complètes I, 28, Beuchot'sche Ausg. — Wie unaufhörlich die La Barre'sche Sache Voltaire beschäftigte, und wie sie auch seine dichterischen Entwürfe beeinflusste, zeigt das Stück: Les Guèbres. „Diese Tragödie," schreibt er am 18. November 1768 an d'Argental, „könnte dazu beitragen, die Flammen zu löschen, die La Barre's Leiche verzehrten." Und am 29. März 1773 sandte er der Marquise du Deffand die Noten zu dem Stück: Les lois de Minos mit den Worten: „Ich könnte Ihnen sagen, dass diese Tragödie nur der Noten halber gemacht ist. Man wird erstaunt sein, dass darin von La Barre die Rede ist."

[2]) Grimm VIII, 52.

[3]) Grimm VIII, 62.

lustig. Die Philosophen ärgerten sich über seine Schwäche. Die Gläubigen waren aber geradezu empört. Denn dass er das Abendmahl genommen, galt ihnen als der grösste Hohn gegen das Heiligste. Danach stand ihm jedoch durchaus nicht der Sinn. Aus einem Briefe Voltaire's an den Grafen d'Argental vom 1. April 1768 geht vielmehr hervor, dass er in unaufhörlicher Furcht lebte und sich beständig von lettres de cachet und gerichtlichen Haftbefehlen bedroht sah. In diesem Briefe heisst es: „Wenn man mich ärgert, beichte ich jeden Tag zwei Mal. Ich habe keine Lust, in meinem Alter den Märtyrer zu spielen.“ Und nachdem Voltaire geklagt, dass ihm, obwohl er das siècle de Louis XIV. geschrieben, Tragödien und Comödien gedichtet, Landwirthschaft getrieben und Bauten aufgeführt habe, dies Alles dennoch Nichts nütze, fährt er fort: „Denken Sie sich meinen Zustand; unaufhörlich verleumdet und verurtheilt, ohne dass man mich nur anhört, verbringe ich meine letzten Lebenstage in einer nur zu begründeten Furcht. Ein fünfzigjähriges Arbeiten hat mir nur fünfzig Feinde mehr eingebracht. Und stets bin ich auf dem Sprunge, an einem anderen Orte, wenn auch keine Ruhe, so doch wenigstens persönliche Sicherheit zu suchen.“ In einem anderen Schreiben an d'Argental, welches Grimm gesehen haben will, gestand Voltaire unverhohlen, dass ihn nur Furcht vor den Fanatikern, vor dem ganzen Clerus und den Parlamenten dazu bewogen hätte, Zeugniss von seiner katholischen Gesinnung abzulegen. Wenn er in Abbeville lebte, würde er alle vierzehn Tage das Abendmahl nehmen; und wenn er einer Capuzinerprocession begegnen würde, sei er bereit, ihr entblössten Hauptes entgegenzugehen.

Aber selbst in Zeiten solchen Kleinmuths vermochte Voltaire nicht, eine Schrift, wie die Relation de la mort du chevalier de La Barre, zurückzuhalten — eine Schrift, die ihn, da er selbst gestand, dass sie sehr beleidigend für die Gerichte sei, unfehlbar der Rache der in ihr Angegriffenen aussetzen musste. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dies kleine, im Frühjahr 1768 über den La Barre'schen Process erschienene, vom 15. Juli 1766 datirte Werk, auf dessen Titel M. Cass . . (Cassen), avocat au conseil du roi, als Verfasser angegeben ist, aus Voltaire's Feder stammt. Nach Mittheilung aller gegen La Barre erhobenen Anschuldigungen, sowie des hauptsächlichsten Belastungsmaterials wirft Voltaire in dieser Schrift die Frage auf, welche Strafe wohl in diesem Processe angemessen gewesen wäre. „Sie finden hier nur,“ redet er Beccaria

an, dem die Relation gewidmet ist, „blosse Unschicklichkeiten, aber keine böse That. Sie finden hier kein einziges von den Delicten, die bei allen Nationen als Verbrechen gelten, keinen Raub, keine Gewaltthätigkeit, keine niederträchtige Gesinnung. Nichts von dem, was man diesen Kindern (in Frankreich) vorwarf, würde in einer anderen kirchlichen Gemeinschaft als Verbrechen gegolten haben." Als das Parlament gleichwohl La Barre hinrichten liess, wähnte es damit, wie Voltaire hier offen auseinandersetzt, der Sache des Glaubens zu dienen. Diesen Zweck verfehlte es jedoch gerade; denn Voltaire behauptet, „verschiedene Stimmen hätten sich mit Abscheu über eine Secte geäussert, die sich nur durch Henker zu erhalten vermöchte." Dafür, dass aber das Parlament La Barre's Blut aus politischen Gründen vergoss, brandmarkt es die Relation mit den Worten: „Welch' dumme und barbarische Politik! Welch furchtbares Verbrechen an der Gerechtigkeit, aus Politik zu verurtheilen — und noch dazu zum Tode" [1]).

[1]) Im Gegensatz zu der vorherrschenden und auch von Beuchot getheilten Annahme, dass die erste Auflage der Relation in das Jahr 1766 falle und 1768 nur eine neue Auflage erschienen sei (Voltaire, Oeuvres complètes XLII, 361, Beuchot'sche Ausg.), gehe ich mit Bengesco (Voltaire, Bibliographie de ses Oeuvres, Bd. II, S. 167 ff., Paris 1885) davon aus, dass die erste Auflage der Relation Anfangs 1768 erschienen ist. Die Bibliothèque nationale zu Paris besitzt keine Ausgabe der Relation aus dem Jahre 1766. Die früheste dort vorhandene Ausgabe ist vom Jahre 1768 ($L^{n\,27}$ 10619). Auf deren Titel steht allerdings: Nouvelle édition. Daraus folgt aber nicht nothwendig, dass es noch eine frühere Ausgabe giebt. Denn im Interesse leichterer Verbreitung konnte Voltaire die erste Auflage dieser gefährlichen Schrift sehr wohl als neue Auflage bezeichnen, um den Schein zu erwecken, dass es sich um eine bereits früher ohne behördlichen Anstand erschienene Schrift handle. Voltaire's Zeitgenossen sprechen von der Relation auch erst im Jahre 1768 als einer litterarischen Neuigkeit. Vgl. das Schreiben der Marquise du Deffand an Horace Walpole vom 23. August 1768 und Bachaumont's Mémoires secrets vom 10. März 1768. Ebenso schreibt Grimm im März 1768 (VIII, 47): „Aus Ferney geht uns die Relation etc. zu. Angeblich ist sie in Cassen's Papieren, der vor einigen Monaten starb, gefunden worden. Sie ist aber von Voltaire." Der Conseilsadvokat Cassen starb am 23. December 1767. Nach seinem Tode konnte ihm sehr wohl eine Schrift untergeschoben werden, zu der sich Voltaire nicht bekennen wollte. Im Jahre 1766, bei Cassen's Lebzeiten, hätte Voltaire dies aber nicht wagen dürfen. Mit der in Voltaire's Briefen vom 14. Juli 1766 an Damilaville und vom 16. Juli 1766 an den Grafen Rochefort erwähnten Relation ist nicht, wie Beuchot annimmt, die Relation de la mort du Chevalier de La Barre, sondern nur ein Bericht gemeint, den Voltaire vom Marquis von Florian über die La Barre'sche

Sache erhalten hatte und dann seinen Correspondenten mittheilte. Die Relation de la mort etc. kann jedoch auch nicht einmal im Juli 1766 abgefasst worden sein. Denn damals war Voltaire noch nicht genügend instruirt, um über den Fall schreiben zu können. Ausserdem ist in dieser Schrift erwähnt, d'Étallonde sei von Friedrich dem Grossen zum Officier ernannt worden. Im Jahre 1766 hatte dies Avançement d'Étallonde's aber noch gar nicht stattgefunden; denn in einem Schreiben vom 2. Februar 1767 an den Marquis von Florian nennt Voltaire ihn noch einen Cadetten. Endlich ist in der Relation de la mort etc. von einem französischen Juristen die Rede, der gegen Beccaria geschrieben und sich zum Anwalt der Barbarei gemacht habe. Damit kann nur Muyart de Vouglans gemeint sein. Vor ihm schrieb, so viel ich zu ersehen vermochte, kein französischer Criminalist gegen Beccaria. Muyart de Vouglans' Schrift gegen Beccaria erschien aber in erster Auflage erst 1767 zu Genf.

Achtes Kapitel.

Die Verzögerung des Sirven'schen Processes. — Élie de Beaumont's Verhalten. — Seine Denkschrift. — Der Conseil weist das Gesuch der Sirvens zurück. — Umschwung in Toulouse. — Voltaire entschliesst sich, Sirven nach Languedoc zu schicken. — Das Urtheil der ersten Instanz. — Sirven appellirt an das Parlament.

Wurde Voltaire auch durch den La Barre'schen Process zurückhaltender in seinem Auftreten für die Sirvens, so dachte er deshalb doch nicht daran, ihre Sache fallen zu lassen. Freilich wurde ihre Unschuldserklärung, wie Voltaire gleich gefürchtet hatte, durch die Abbeviller Vorgänge auf längere Zeit hinausgeschoben. „Die Greuel des Fanatismus, die ihn umgaben, lähmten Élie de Beaumont's Hand", oder der Advokat suchte wenigstens hiermit die Verzögerung im Erscheinen seiner Denkschrift zu entschuldigen. Vergeblich beschwor ihn Voltaire, jetzt nicht länger zu säumen; vergeblich erfüllte er alle Wünsche des Advokaten: dessen Werk erschien darum doch nicht. Élie de Beaumont hatte den Wunsch geäussert, dem Requêtenmeister Chardon[1]) möchte im Conseil die Berichterstattung des Sirven'schen Processes übertragen werden; und sofort hatte Voltaire dies auch durch seinen Einfluss beim Herzog von Choiseul erreicht. Ferner war, nur um den Advokaten bei guter Laune zu erhalten, die Vertretung der Sirvens vor dem Conseil auf dessen Verlangen dem Conseilsadvokaten Cassen übertragen worden; während Voltaire an Mariette gedacht hatte, mit dem er im Calasschen Processe sehr zufrieden gewesen war. Élie de Beaumont, bei welchem alle Rücksichten, die man nahm, Nichts fruchteten, gefährdete aber durch seine Saumseligkeit nicht nur die Sirven'sche Sache; sondern Voltaire hielt sich auch persönlich durch ihn bloss-

[1]) Daniel Marc-Antoine Chardon, geb. 1730, gest. 1795.

gestellt. Im Avis au public sur les parricides imputés aux Calas et aux Sirven, den Voltaire im Sommer 1766 an diejenigen Fürsten gesandt hatte, von denen er Unterstützungen für die Sirvens zu erhalten wünschte, war fortwährend auf Élie de Beaumont's bald erscheinendes Mémoire verwiesen worden. Der Advokat, hiess es, würde den Nachweis liefern, dass das Todesurtheil gegen die Sirvens noch abgeschmackter, als das gegen Calas gefällte, sei. Nun erschien diese Denkschrift nicht; und Voltaire besorgte, die Wohlthäter der Sirvens könnten ihm den Vorwurf absichtlicher Täuschung machen. Ausserdem vermochte er jetzt nicht mehr zu verhindern, dass der Avis, „der nicht für den Pariser Bürgerstand geschrieben war", in Frankreich eindrang[1]). Dadurch wirkte Élie de Beaumont's Nachlässigkeit aber geradezu unheilvoll. Denn bei den Pariser Advokaten, die er erst jetzt um Mitunterzeichnung seines Rechtsgutachtens anging, erregte die leidenschaftliche Sprache des Avis solchen Anstoss, dass sie sich durch öffentliches Auftreten für die Unschuld der Sirvens zu Mitschuldigen an Voltaire's Ausfällen gegen die Religion zu machen fürchteten. Es half Nichts, dass Damilaville den Auftrag erhielt, den Advokaten ihre Besorgnisse auszureden und ihnen vorzustellen, der Avis enthalte nur einige kleine Ausfälle gegen den in Toulouse herrschenden Aberglauben, aber Nichts gegen die Religion. Die Advokaten zeigten sich vor der Hand schwierig; und voller Bekümmerniss forderte Voltaire, dem dies den Schlaf raubte, von Damilaville, er möchte Advokaten suchen, die gegen Bezahlung ihre Pflicht thäten.

Der Avis au public war in der That in einem bei Weitem heftigeren Tone gehalten, als die das gleiche Thema behandelnde Schrift über die Toleranz. Und trotz seines Behagens, dass dem Phantom des Irrthums sein letzter Schlupfwinkel geraubt werde, fand selbst Friedrich der Grosse, so stark wie hier sei der Infamen lange nicht zugesetzt worden[2]). Die Calas und Sirvens, heisst es im Avis, sind zwar nur von geringem Stande; da sie aber durch dieselbe Pest umgekommen sind, die so lange schon den Erdball verheert, so muss dies für Jedermann eine Warnung sein, dass das Gift des Fanatismus noch existire. Indem Voltaire hier von den „Tollheiten" spricht, „welche die Erde mit Blut überschwemmten," wirft er allen Gerichten der Christenheit vor, 1500 Jahre lang hätten

[1]) Bachaumont zeigt den Avis bereits am 15. September 1766 an.
[2]) Friedrich der Grosse an Voltaire vom 16. Januar 1767.

sie sich kraft ihres Aberglaubens mit Justizmorden befleckt. Die Ueberhebung, Menschen zwingen zu wollen, genau so zu denken, wie wir, sei etwas Furchtbares. „Aber," heisst es weiter, „ist es nicht der Gipfel der Tollheit, wenn man wähnt, sie dadurch zu unserem Glauben bekehren zu können, dass man sie verleumdet, verfolgt, sie auf die Galeere schleppt und mit Galgen, Rad und Scheiterhaufen gegen sie wüthet?" Der Avis fordert, dass der Kampf gegen den Fanatismus nie ruhe. Denn „man braucht diesem Ungeheuer nur seine Freiheit zu lassen, nur aufzuhören, ihm seine Klauen zu beschneiden, seine Zähne auszubrechen und die so oft verfolgte Vernunft zum Schweigen zu bringen, um alle Greuel früherer Jahrhunderte wieder erstehen zu sehen." Dass diese und ähnliche Kraftstellen, von denen der Avis voll ist, die Pariser Advokaten stutzig machen mussten, ist leicht erklärlich. Und wenn dieselben trotzdem später noch Élie de Beaumont's Rechtsgutachten mitunterzeichneten, so legt dies ein glänzendes Zeugniss für Damilaville's Geschicklichkeit ab. Einen Vorbehalt hatten die Advokaten freilich dabei gemacht. Denkschrift sammt Rechtsgutachten sollten nur den Mitgliedern des Conseils zugestellt, nicht aber im Publikum verbreitet werden dürfen. Dies fand natürlich durchaus nicht Voltaire's Beifall. „Denn in der Calas'schen Sache war Alles dem Aufschrei der Nation zu danken". Und gerade in Augenblicken, in denen Voltaire, unmuthig über Élie de Beaumont's Nachlässigkeit, alle Hoffnung auf einen Sieg der Sirvens vor den Gerichten aufgab, hatte ihn nichts Anderes getröstet, als der Gedanke an den Richterspruch, den die öffentliche Meinung fällen würde. Er wollte dann nur noch an das Publikum als obersten Richter appelliren; und es genügte ihm, wenn die Sirvens ihren Process nur in der Meinung aller rechtschaffenen Leute gewönnen. Diesen Richter wollten nun aber gerade die Advokaten seinen Clienten entziehen.

Das unverzeihliche Verhalten Élie de Beaumont's, der sich, obwohl er die Denkschrift in vierzehn Tagen zum Druck hätte fertig stellen können, anderthalb Jahre lang um Nichts kümmerte, hatte seinen guten Grund. Der Advokat war nämlich persönlich in einen Process verwickelt, der ihn völlig in Anspruch nahm, zu Voltaire's Verzweiflung aber auch zugleich die Sirven'sche Sache auf das Schwerste zu schädigen geeignet war. Élie de Beaumont, der als Vertheidiger der Calas und Sirvens die Sache des in Frankreich unterdrückten Protestantismus verfocht, hatte sich nicht entblödet, die harten französischen Gesetze gegen die Protestanten für sein

eigenes Interesse anzurufen. Seine Frau, obwohl Katholikin, entstammte einer protestantischen Familie. Ihr Grossonkel hatte vor langen Jahren, um sich die Mittel zur Uebersiedelung nach England schaffen zu hönnen, die ihm gehörige Besitzung Canon zu einem geringen Preise veräussert. Nach dem Gesetze, das die Protestanten an der Auswanderung hindern wollte, war solche Veräusserung von Grundbesitz ungültig. Dies machte sich Élie de Beaumont zu Nutze und forderte Namens seiner Frau im Wege der gerichtlichen Klage von dem derzeitigen Besitzer die Herausgabe Canon's. Dieser Process, der nach Grimm's Ansicht Élie de Beaumont, wenn er ihn auch gewönne, geradezu entehren musste, erbitterte alle Protestanten auf das Heftigste gegen den Advokaten. Die Katholiken meinten aber höhnend, jetzt zeige sich erst, mit welch geringem Rechte die Beschützer der Calas über Intoleranz gegen die Protestanten geklagt hätten. Voltaire verwünschte die verderbliche Gepflogenheit der Advokaten, ein Mal das Für und das andere Mal das Gegen zu vertreten, und fand es höchst unschicklich, dass sich der Vertheidiger der Calas mit einer so zweideutigen Sache befasse. Er forderte die Zusendung aller Schriften, die in Beaumont's Process erscheinen würden; denn er wollte denselben vor seinem Gewissen richten. Den Advokaten liess er freilich solche Gedanken nicht merken, sondern suchte ihn bei guter Laune zu erhalten. Ihm gegenüber meinte er, Jedermann werde ihm Canon gönnen; und es sei dem Vorkämpfer für die Humanität wohl gestattet, sich auch selbst zu vertheidigen.

Im Februar 1767 glaubte Voltaire schon, „das Penelopegewebe", wie er die Denkschrift für die Sirvens nannte, in Händen zu halten. „Begierig", schreibt er am 20. Februar an Damilaville, „fielen wir über die Denkschrift her. La Harpe las sie uns laut und deutlich vor. Wir weinten Alle und riefen: Dieser Élie hat sich selbst übertroffen. Sofort liessen wir Sirven und seine Töchter kommen, damit sie die Schrift unterzeichneten . . ." Als man aber nun erst den dem Paquete beigelegten Brief Damilaville's las, fand sich, dass: was man für Beaumont's Denkschrift gehalten, nur eine Arbeit Damilaville's sei, an die sich dieser auf eigene Hand gemacht hatte. — Endlich im März gelangte Voltaire wirklich in Besitz der ersehnten Schrift. Das derselben beigefügte Rechtsgutachten hatten noch achtzehn andere Pariser Advokaten — unter ihnen Gerbier — unterzeichnet. Einstimmig äusserten sich diese Rechtsverständigen dahin, dass hier ein Fall vorläge, in dem der König auf Grund der Ord. v. 1737 zu Gunsten Sirven's und seiner Töchter von dem ihm zu-

stehenden Evocationsrechte Gebrauch machen müsse. So wie ein einzelnes Mitglied eines Gerichts wegen Befangenheit recusirt werden könne, ebenso könne auch aus demselben Grunde einem ganzen Gerichte die Entscheidung entzogen werden. Die Richter von Mazamet seien zum Aburtheilen des Processes unfähig, weil man sie persönlich in Anspruch nehmen wolle; das Toulouser Parlament dürfe aber nicht richten, weil es in der verwandten Sache des Calas noch immer von einer Schuld desselben spräche und sich dem Urtheile der Requêtenmeister zu fügen weigere. Entscheidend sei indess, dass die Sirvens deshalb mit Fug und Recht den Glauben an die Unpartheilichkeit der zuständigen Gerichte verloren hätten [1]. — Trotz der überschwänglichen Lobsprüche, die Voltaire dieser Schrift spendete, erklärte sie der Requêtenmeister Chardon für sehr schwach; worauf ihm Voltaire voller Kummer erwiederte, auf seine, des Berichterstatters, Beredsamkeit käme jedenfalls mehr an, als auf die des Advokaten. Grimm [2]) hat dagegen Élie de Beaumont's Arbeit nicht ungünstig beurtheilt und gemeint, wenn sie auch ihre Wirkung auf das Publikum verfehlt habe, weil man zu lange auf sie habe warten müssen, so lese man sie dennoch mit Interesse. Nach Grimm wäre aber das Gute dieser Schrift gar nicht auf Élie de Beaumont's Rechnung zu setzen. Denn dieser Advokat sei unfähig gewesen, auch nur zehn Zeilen zu schreiben, und habe einen ganz erbärmlichen Styl gehabt. Alles wirklich Brauchbare, was in den unter seinem Namen erschienenen Schriften enthalten sei, rühre von Dritten her, die in ihrem Interesse für die Calas und Sirvens so weit gingen, de Beaumont's Schriften zu verbessern, ohne davor zurückzuschrecken, dass sie bei jedem Schritt mit seiner Eitelkeit und Dummheit einen Kampf zu bestehen gehabt hätten [3]. — Ausser Beaumont's und der von Cassen für den Conseil geschriebenen Denkschrift sollte auch noch vom Advokaten Target [4]) eine besondere Schrift zu Gunsten

[1]) Vgl. S. 51 ff. der Beaumont'schen Denkschrift.

[2]) Grimm VII, 287.

[3]) Dass Élie de Beaumont sich bei seinen Schriften fremder Hülfe bediente, geht aus den Briefen Voltaire's an Damilaville vom 8. December 1766 und an Marmontel vom 28. Januar 1767 hervor; ferner aber auch aus den Denkwürdigkeiten des Grafen von Beugnot (Paris 1868, 2 Bde.). Letzterer behauptet (I, 61), La Harpe sei es gewesen, der Élie de Beaumont's Schriften verbessert habe.

[4]) Gui-Jean Baptiste Target, geb. 17. December 1733, gest. 7. Sept. 1807, war einer der angesehensten Pariser Advokaten. — Diese Denkschrift von ihm für Sirven's Töchter ist meines Wissens nie erschienen.

der Sirven'schen Töchter erscheinen; und ferner hatte man Sirven angerathen, Loyseau de Mauléon für sich arbeiten zu lassen. Letzteres gab Voltaire aber nicht zu. Denn noch war ihm Élie de Beaumont's Empfindlichkeit über Loyseau de Mauléon's Theilnahme am Calas'schen Processe in Erinnerung.

Schon gegen Ende des Jahres 1766 erhielt Voltaire Glück verheissende Nachrichten aus Toulouse. Jener Advokat de Sudre, der allein in Toulouse zu Gunsten der Calas seine Stimme erhoben und sich dadurch um seine Praxis gebracht hatte, war nämlich jetzt einstimmig dem Könige als Candidat für das Amt des ersten Capitouls präsentirt worden. Freilich ernannte der König de Sudre nicht; worüber sich Voltaire, wie er behauptete, „nicht wunderte, da de Sudre diese Stelle am Meisten verdiente." Immerhin konnte man aber daraus schliessen, dass in Toulouse ein Umschwung vor sich gegangen sei. — Von freudigem Stolze fühlte sich Voltaire gehoben, als ihm der König Christian VII. von Dänemark um diese Zeit aus freiem Antriebe ein Schreiben sandte, dem ein reiches Geschenk für die Sirvens beigefügt war[1]. „Ich habe jetzt," frohlockt er, „wie im Brélanspiel, vier Könige und muss deshalb die Parthie gewinnen[2]." „Meine vier Könige," fügt er aber hinzu, „sind aus dem Norden; aus Südeuropa ist keiner darunter."

Dieser Stimmung verdankt ein an Élie de Beaumont gerichteter und später als Flugblatt verbreiteter Brief vom 20. März 1767 sein Entstehen. Voltaire spricht darin dem Advokaten, sowie seinen Collegen, die für das Rechtsgutachten jedes Honorar ausgeschlagen hatten, seinen Dank aus. Und triumphirend zählt er dann alle fürstlichen Personen auf, die in Folge seines Aufrufs den Sirvens geholfen hatten. Dabei kommt er wieder auf den aus gleicher Quelle, wie der Sirven'sche Process, stammenden Calas'schen Fall zurück, um nochmals jene von Fréron in der Année littéraire verbreitete Lüge zu brandmarken, dass man in Languedoc dem Protestantismus nie vorgeworfen habe, er heisse Eltern ihre Kinder morden. Dies war insofern am Platze, als Voltaire's Feinde gerade damals einen Versuch machten, durch

[1]) Siehe Voltaire's Briefe an den König von Dänemark und den Grafen von Bernstorff vom 4. Februar 1767.

[2]) Voltaire's Schreiben an Damilaville vom 9. Februar 1767. — Damit meinte er die Könige von Preussen, Polen, Dänemark und die Kaiserin von Russland. — Beim Brélanspiel kam es darauf an, vier gleiche Karten zu bekommen.

Zurückgreifen auf den Calas'schen Fall den Sirvens zu schaden. Dass man in Paris an dem Schicksal der Letzteren Antheil zu nehmen begann, genügte diesen Feinden, um zur Waffe der Verleumdung zu greifen. Und im März 1767 verbreiteten sie das Gerücht, Jeanne Viguier, die mit Frau Calas in Paris zusammenwohnte, sei gestorben und hätte auf ihrem Todtenbette vor Notaren erklärt, in Gemeinschaft mit der Familie Calas und Lavaysse Marc-Antoine ermordet zu haben. Jeanne sei auch, so lange sie in Calas' Diensten gestanden, Protestantin gewesen, was sie natürlich verschwiegen habe, und erst auf ihrem Sterbebette Katholikin geworden. Dies Alles sollte angeblich auch vom Advokaten Mariette bestätigt worden sein. Hätte dies Gerücht nicht widerlegt werden können, und wäre die alte Dienerin etwa um diese Zeit gestorben, so hätten Voltaire's Feinde vielleicht triumphirt. Zum Glück lebte Jeanne aber noch; und der Nachweis, dass man es hier mit einer plump erfundenen Lüge zu thun habe, konnte leicht erbracht werden. Jeanne Viguier hatte allerdings im Februar 1767 durch einen Fall ein Bein gebrochen, trotz ihres Alters aber keinen Augenblick in Lebensgefahr geschwebt. Und in einer im April als Flugblatt erscheinenden Erklärung[1]) bekräftigte sie von ihrem Krankenlager aus vor einem Commissär des Châteletgerichts nicht nur nochmals die Unschuld der Familie Calas an Eides Statt, sondern wies zugleich auch die Behauptung zurück, dass sie nicht ihr ganzes Leben hindurch Katholikin gewesen sei. „Diese Verleumdung," schliesst das Blatt, „ist in ganz Languedoc verbreitet und in Paris durch Fréron ausgestreut worden[2]), um Voltaire an der Vertheidigung der desselben Verbrechens wie die Calas angeschuldigten Sirvens zu hindern. Jeder, der dies Blatt gelesen hat, wird gebeten, es als einen Beweis für die blinde Wuth des Fanatismus aufzubewahren".

Bevor Voltaire noch Élie de Beaumont's Denkschrift in Händen

[1]) Déclaration de Jeanne Viguière, ancienne domestique des Sieurs et Dame Calas de Toulouse, touchant les bruits calomnieux que sont répandus sur son compte. Permis d'imprimer ce 9 Avril 1767, de Sartine. — De l'Imprimerie de P. de Lormel, rue du Foin. — Bei Lebzeiten Voltaire's erschien dies Flugblatt in keiner Ausgabe seiner Werke. Zuerst nahm es die Kehler Ausgabe und nach ihr Beuchot auf. Voltaire ist jedoch nicht der Verfasser desselben.

[2]) In einem Schreiben vom 13. April an d'Argental behauptete Voltaire, Fréron habe einen Lumpen dingen wollen, der das angebliche Geständniss der Viguier in Versen verherrlichen sollte.

hatte, hielt er Sirven schon reisefertig, um ihn auf den ersten Wink aus Paris dorthin abgehen zu lassen. Erst musste der Requêtenmeister Chardon jedoch so weit sein, dass er seinen Bericht im Conseil erstatten konnte. Bis es aber hierzu kam, hatte Voltaire schon alle Geduld verloren und Sirven im Juni abreisen lassen. Damilaville sollte Nervis, so nannte Voltaire anagrammatisch Sirven, durch Cassen bei Chardon einführen. Denn auf Élie de Beaumont war nicht zu rechnen. Ihn nahm sein Process zu sehr in Anspruch. Bald stellte sich jedoch heraus, dass Sirven, durch Voltaire's Ungeduld getrieben, viel zu früh gereist war. An die Verhandlung seiner Sache im Conseil war noch lange nicht zu denken. Sirven's unbedeutende Persönlichkeit konnte aber nachtheilig wirken. Während sich Frau Calas und ihre beiden Töchter, von denen die eine sehr schön war, in gleicher Lage durch ihr persönliches Auftreten Anhänger zu erwerben gewusst hatten, konnte der schwerfällige, durch fünfjährigen Kummer gebeugte Sirven, der „nur mit Thränen antwortete", das für ihn in Paris mühsam erregte Interesse leicht abschwächen. Voltaire rieth ihm daher auf das Dringendste, sich so wenig wie möglich zu zeigen und in Paris ganz verborgen zu leben. Dies war um so wichtiger, als jetzt, im Sommer des Jahres 1767, auch der Generalprocurator des Toulouser Parlaments, Riquet de Bonrepos, nach Paris kam, um dort im Interesse seines Parlaments die Mitglieder des Conseils gegen die Sirvens zu beeinflussen. Unterstützt wurde derselbe in seinen Bemühungen durch einen gleichzeitig im Districte Saintonge ausbrechenden Protestantenaufstand. Dort war bei Gelegenheit eines Handgemenges zwischen Katholiken und Protestanten ein katholischer Pfarrer getödtet worden; und man hatte darauf Truppen gegen die Protestanten ausgesandt. Diese Unruhen griffen weiter um sich. Bei la Rochelle wurde eine Kirche demolirt, wobei Menschen um's Leben kamen. Man beschuldigte die Protestanten, dass sie mehrere katholische Pfarrer hätten ermorden wollen. In Bordeaux wurden dieserhalb einige hundert Protestanten gefangen genommen. In Agen fanden gleichfalls Tumulte statt, und es kam daselbst zum Erlass eines Monitoriums. Man leitete weitverzweigte Untersuchungen ein: kurz, die Feinde Voltaire's und der Sirvens hatten leichtes Spiel, alle Protestanten als Aufrührer zu schildern. Élie de Beaumont unternahm es zwar, für die zu Sainte-Foi des Aufruhrs beschuldigten Protestanten eine Denkschrift zu verfassen. Sein Process hatte ihn aber unfähig gemacht, durch eine Vertheidigung der protestantischen Sache noch

den Sirvens zu nützen [1]). Dass sich Chardon's Berichterstattung von Monat zu Monat verzögerte, hielt Voltaire für eine Wirkung dieser widrigen Einflüsse und zweifelte nicht daran, dass es der parlamentarischen Parthei gelungen wäre, den Conseil für sich zu gewinnen. Um daher, wenn möglich, den Berichterstatter gegen das Parlament einzunehmen, theilte er demselben noch mit, dass ein Toulouser Parlamentsrath auf Geheiss seines Parlaments eine Rechtfertigung des gegen Calas gefällten Todesurtheils veröffentlicht und dabei zugleich die Competenz der Requêtenmeister, sowie die Gültigkeit des von ihnen abgegebenen Urtheils, bestritten habe [2]). Dies schien in Paris den gewünschten Eindruck zu machen. Chardon kannte diese Schrift nicht, forderte Voltaire zur Einsendung derselben auf und versicherte, dass dann sofort der Sirven'sche Fall im Conseil vorgetragen werden sollte. Wirklich konnte Voltaire, nachdem der Berichterstatter die Schrift erhalten hatte [3]), am 3. Februar 1768 an Moultou berichten, das Gesuch der Sirvens sei nach langer Berathung von dem mit der Vorprüfung betrauten bureau des cassations für zulässig erklärt worden, und die Berichterstattung im Plenum des Conseils müsse bereits am 29. Januar stattgefunden haben. Dies war zutreffend. Der Conseil hatte aber das Gesuch verworfen. Die Furcht vor der Aufregung, in die sämmtliche Parlamente des Königreichs gerathen würden, sobald die Aburtheilung des Sirven'schen Processes dem Toulouser Parlamente genommen und einem vom Conseil bestimmten Gerichtshofe überwiesen würde, hatte den Ausschlag gegeben. Selbst der Herzog von Choiseul hatte wider Voltaire's Erwarten im Conseil gegen die Evocation gestimmt.

Die Kunde von dieser Entscheidung, die ihn um die Frucht einer mühseligen, fünf Jahre währenden Arbeit brachte, erschütterte Voltaire tief. „Das Unglück der Sirvens," schrieb er am 8. Februar 1768 an Damilaville, „ist auch mein Unglück. Ich sehe wohl ein, dass formelle Gründe über materielle die Oberhand gewinnen können; wenn es aber einen Fall giebt, in dem die Form zurückstehen muss, so ist es der, wo es sich um ein Menschenleben

[1]) Im September 1767 gewann übrigens Élie de Beaumont diesen Process, und seine Frau erhielt die Besitzung Canon.

[2]) Voltaire an Chardon v. 14. Nov. 1767.

[3]) Aus Voltaire's Brief an Chardon vom Februar 1768, der in der Kehler Ausgabe von Voltaire's Werken den Traité sur la tolérance einleitet (XLVI, 53), geht im Gegensatz zu Coquerels Annahme (Lettres inédites sur la tolérance, S. 242) hervor, dass Chardon die Schrift zugesandt erhielt.

handelt.“ -- Trotzdem konnte sich Sirven nach Voltaire's Ansicht dem Toulouser Parlamente nicht stellen. Dasselbe würde ihn empfindlich dafür strafen, dass er sich an die Requêtenmeister gewandt habe. Sirven würde in Toulouse gerädert und gehängt werden und sei vom Conseil dorthin verwiesen worden, etwa wie ein Sclave seinem Herrn zum Kreuzigen überliefert wird.

Nachdem es der Conseil abgelehnt hatte, den zuständigen Gerichten die Entscheidung zu entziehen, blieb jedoch, wenn man die Sache nicht ganz aufgeben wollte, nichts Anderes übrig, als Sirven, der inzwischen wieder nach der Schweiz zurückgekehrt war, sein Recht in Languedoc suchen zu lassen. Bis Voltaire sich hierzu bequemt, vergeht freilich noch geraume Zeit. Zunächst tritt jetzt eine Pause ein, während welcher Sirven und dessen Process in Voltaire's Correspondenz fast gar nicht erwähnt werden. Voltaire's Willenskraft war indess zu gross, als dass er dem religiösen Fanatismus das Feld geräumt hätte. Nach wie vor beschäftigte ihn der Gedanke, wie er trotz der erlittenen Niederlage seinen Clienten noch helfen könne. Das Problem, welches zu lösen war, bestand darin, von den Gerichten einen Ausspruch über Sirven's Unschuld zu erlangen, ohne dabei dessen Person einer Gefahr auszusetzen. Einen Augenblick glaubte Voltaire das Richtige gefunden zu haben. Er wollte nämlich einen Verwandten der verstorbenen Frau Sirven veranlassen, deren gerichtliche Unschuldserklärung in Languedoc zn betreiben [1]). Gelang dies, so war dann zugleich auch Sirven's Unschuld anerkannt, ohne dass derselbe die Schweiz zu verlassen nöthig gehabt hätte. Gegen diesen Plan sprach aber, wie Voltaire selbst einsah, dass die Gerichte den für die Verstorbene auftretenden Verwandten mit Berufung darauf zurückweisen konnten, die noch lebenden Angeschuldigten wagten sich nicht zu stellen [2]). Dies Auskunftsmittel wurde denn auch bald fallen gelassen; und trotz seiner gegentheiligen Betheurungen machte Voltaire sich doch allmählich mit dem Gedanken vertraut, Sirven selbst nach Languedoc zu schicken. Hieran durfte man auch um so eher denken, als die Nachrichten aus Toulouse immer günstiger lauteten. So konnte Voltaire am 13. November 1768 Christin mit-

[1]) Nach Tit. XXVII, Art. 1 der Ord. v. 1670 waren Wittwe, Kinder und sonstige Verwandte Desjenigen, der in contumaciam verurtheilt worden und vor Ablauf von 5 Jahren nach Vollstreckung des Contumacialurtheils gestorben war, zur Herbeiführung der Unschuldserklärung des Verstorbenen legitimirt.

[2]) Voltaire an Élie de Beaumont vom 3. Juli 1768 (de Cayrolsche Sammlung).

theilen, sein Toulouser Correspondent habe ihm folgende Worte geschrieben: „... Ich kenne Toulouse jetzt zur Genüge, um Sie versichern zu können, dass vielleicht in keiner anderen Stadt des Königreichs so viele aufgeklärte Leute sind wie hier ... Die Zahl der hartherzigen und eigensinnigen Leute, deren es allerdings auch hier giebt, vermindert sich täglich; und nicht nur alle jüngeren Mitglieder des Parlaments, sondern auch viele andere Männer von Kopf sind Ihnen vollständig ergeben. Sie glauben gar nicht, wie sich seit dem unglücklichen Calas'schen Processe hier Alles verändert hat. Man geht sogar so weit, sich aus den gegen den Prediger Rochette und die drei Edelleute gefällten Todesurtheilen Vorwürfe zu machen." Der Mann, welcher Voltaire diesen Bericht schickte, war der Abbé Joseph Audra, Baron von St. Just, Domherr und königlicher Professor der Geschichte zu Toulouse. Audra, ein Verwandter des Abbé Morellet, hatte sich ganz von der Theologie abgewandt, um sich ausschliesslich der Geschichte zu widmen. Er hielt in Toulouse selbst von Mitgliedern des Parlaments besuchte Geschichtsvorlesungen, denen er Voltaire's Essai sur les moeurs et l'esprit des nations zu Grunde legte. Sobald Voltaire im Abbé einen Anhänger der Philosophen erkannt hatte, wünschte er ihn in Toulouse zur Hauptstütze der Sirvens zu machen. Audra sollte dort für sie dieselbe Rolle spielen, welche Damilaville ehedem in Paris für die Calas gespielt hatte. Vorerst ertheilte ihm Voltaire, der noch immer von seiner früher gestellten Bedingung nicht ablassen wollte, den Auftrag, ein Mitglied des Toulouser Parlaments ausfindig zu machen, das bereit wäre, die Sirvens zu beschützen. Nur wenn er solche Erklärung besitzt und Sirven „ohne Todesfurcht den Platz sehen kann, auf dem Calas starb", nur dann will er dessen Reise nach Languedoc zulassen [1]). Das gleiche Ansinnen wurde auch an den Marquis de Belestat de Garduch gestellt. Dieser sollte sich ebenfalls nach solchem Parlamentsrath umsehen. Dies Mal wurde Voltaire's Bedingung erfüllt. In der That fand sich ein Parlamentsrath, der sich anheischig machte, die Sirvens unter seinen Schutz zu nehmen [2]). Hierbei lässt es Voltaire jedoch nicht bewenden; sondern seine Clienten müssen noch weitere Beschützer haben. Durch St. Lambert's Vermittlung gelingt es denn auch, den Gouverneur von Languedoc, den Prince de Beauveau, zu ge-

[1]) Voltaire's Schreiben an Audra vom 3. Januar 1769.

[2]) Dies geht aus Voltaire's Brief an Audra vom 13. April 1769 in der de Cayrolschen Sammlung hervor.

winnen. Und bevor Sirven abreist, bewährt sich auch der Advokat de Sudre als schätzbarer Rathgeber. Den werthvollsten juristischen Beistand verhiess aber der Advokat Delacroix in Toulouse, der bereit war, Sirven vor dem Parlamente zu vertreten.

Nachdem Voltaire so Alles vorbereitet und dabei die Meinung gewonnen hatte, dass sich das Toulouser Parlament „aus einer Pflanzschule unwissender Pedanten in eine Akademie von Philosophen umgewandelt habe", reiste Sirven endlich im März 1769 aus der Schweiz ab. Seine Töchter blieben dort noch vorläufig zurück, bis der Process so weit gediehen wäre, dass ihre Vernehmung stattfinden konnte. Zu diesem entscheidenden Schritte hatte aber auch allmählich die Zeit gedrängt. Denn am 11. September 1769 wurden es fünf Jahre, dass die bildliche Vollstreckung des gegen Sirven ergangenen Contumacialurtheils stattgefunden hatte. Und sobald der in contumaciam Verurtheilte diese Frist verstreichen liess, ohne sich zu stellen, wurden alle wider ihn erkannten Geldstrafen, sowie die gegen ihn ausgesprochene Vermögenseinziehung unwiderruflich. Stellte er sich erst nach Ablauf dieser Zeit, so vermochte dann selbst seine Freisprechung diese Nebenstrafen nicht wieder zu beseitigen [1]).

Obwohl Voltaire bereits am 4. April 1769 an St. Lambert geschrieben hatte: „Sirven steht jetzt vor seinen Richtern", vergingen aber doch noch Monate, bis dies wirklich geschah. Vorher reiste nämlich Sirven noch im Süden Frankreichs umher, um Material zu seiner Vertheidigung zu sammeln. So liess er sich jetzt von den angesehensten Mitgliedern der medicinischen Facultät zu Montpellier jenes bereits erwähnte Gutachten ausstellen, welches die Gerichtsärzte zu Mazamet sträflicher Unwissenheit zieh und Voltaire, als ihm Sirven dasselbe mitgetheilt hatte, zu den Worten an den Professor le Roy veranlasste: „Ihr Bericht wird nicht wenig dazu beitragen, die Sirvens zu rächen. Es ist grausam, dass in Frankreich Leben und Ehre eines Familienvaters in der Hand eines unwissenden Chirurgen und eines idiotischen Richters liegen [2])."

[1]) Tit. XVII, Art. 28 der Ord. v. 1670 sagte in Bezug hierauf: „Les condamnations pécuniaires, amendes et confiscations seront reputées contradictoires et vaudront comme ordonnées par arrêt." Nach Verstreichung von 5 Jahren konnten nur noch besondere königliche Gnadenbriefe, die in diesem Falle den Namen lettres pour ester à droit führten, Schutz gegen die im Text angeführten Folgen gewähren.

[2]) Voltaire's Schreiben an le Roy v. 16. Aug. 1769 in der de Cayrol-schen Sammlung.

Ende August stellte sich Sirven zur Haft in Mazamet. Die Behandlung, die er dort erlitt, war so hart, dass sich Voltaire deshalb Beschwerde führend an den Generalprocurator des Toulouser Parlaments wandte und dieser auch durch Weisungen, die er nach Mazamet richtete, den Klagen abhalf. Von günstigster Vorbedeutung schien es Voltaire zu sein, dass das Parlament den Richter Landes für unfähig erklärt hatte, diesen Process zu entscheiden. An dessen Stelle war ein anderer Richter, Namens Labruguière, getreten, der in Gemeinschaft mit denselben beiden Beisitzern, welche das Contumacialurtheil vom 29. März 1764 abgegeben hatten, in erster Instanz urtheilen sollte. Hierin erblickte Voltaire ein Bestreben des Toulouser Parlaments, die Scharte wieder auszuwetzen, die es sich im Calas'schen Processe geholt hatte. Und er sprach schon davon, nach Toulouse zu reisen, um dort den Winter zu verleben, wozu er dringende Einladungen erhalten haben wollte [1]).

Am 2. September fand Sirven's erstes Verhör statt. Er wurde mit 44 Zeugen confrontirt. Mit allen noch lebenden Zeugen confrontirt zu werden, konnte er aber nicht durchsetzen; denn der Fiscalprocurator machte von seinem Rechte Gebrauch, nur diejenigen vorladen zu lassen, die seiner Behauptung nach Belastungszeugen waren. Andererseits entblödete sich Trinquier jedoch nicht, die Aussagen sämmtlicher verstorbenen Zeugen verlesen zu lassen, da Sirven ihr Zeugniss durch keine Gegenfragen zu erschüttern vermochte [2]). Trotz der Schranken, die ihm gezogen waren, fand aber Sirven, in dessen geistige Fähigkeiten Voltaire so grosses Misstrauen gesetzt hatte, im entscheidenden Augenblicke die nöthige Kraft, um siegreich seine Unschuld zu erweisen. Sechszehn Tage währten die Confrontationen; und während dieser Zeit legte Sirven so viel Besonnenheit, Scharfsinn und Schlagfertigkeit an den Tag, dass er allgemeines Staunen hervorrief. Mit jedem Zeugen liess er

[1]) Wie sehr sich in der That die Stimmung in Toulouse geändert hatte, zeigt der Umstand, dass die Tochter des ersten Präsidenten des Toulouser Parlaments, Fräulein von Vaudeuil, Voltaire in Versen besang. Drouyn de Vaudeuil, der seit dem 28. Oct. 1768 de Bastard's Amtsnachfolger war, bekleidete die Stelle eines ersten Präsidenten etwas über ein Jahr.

[2]) Obwohl in Gemässheit Tit. XVII, Art. 20 der Ord. v. 1670 das Récolement der Zeugen im Contumacialverfahren so angesehen wurde, als ob es auch die Confrontation in sich schlösse, musste diese letztere bei allen lebenden Zeugen jetzt doch noch nachgeholt werden. Die Aussagen inzwischen verstorbener Zeugen blieben gültig. Hier war nur eine sog. Confrontation littérale und Anfechtung ihrer Aussagen durch Documente möglich.

sich in eine gründliche Discussion ein, wies einen jeden von ihnen auf etwaige Widersprüche in seinen Aussagen hin und trieb vor Allem den Arzt Gallet Duplessis — dessen College war inzwischen verstorben — an der Hand des von den Professoren zu Montpellier abgegebenen Gutachtens dermassen in die Enge, dass dieser verstummen musste. Dies Alles hielt den Fiscalprocurator jedoch nicht ab, am 16. November 1769 den Antrag zu stellen, Sirven des Verwandtenmordes für überführt zu erklären. Als Strafe sollte er dafür aber nur eine zehnjährige Verbannung aus Mazamet erleiden, sowie eine Busse von 1000 Livres zahlen: ein Antrag, durch den Trinquier nur allzu deutlich verrieth, wie wenig er selbst an Sirven's Schuld glaubte. Das Gericht schritt noch am selben Tage zu des Angeschuldigten letztem Verhör auf der sellette und fällte dann sofort das Urtheil. Dabei musste es, wie Voltaire behauptete, Sirven's Unschuld ebenso anerkennen, wie der Teufel gezwungen ist, Gottes Gerechtigkeit anzuerkennen. Unter Abweisung der gegen ihn gerichteten Anschuldigung wurde Sirven hors de cour gesetzt. Man entliess ihn aus der Haft, und die Beschlagnahme seines Vermögens wurde für aufgehoben erklärt; die Processkosten wurden jedoch compensirt und die Kosten des frühern Contumacialverfahrens ihm ganz auferlegt.

Nach diesem Erkenntniss lastete also der Verdacht, seine Tochter ermordet zu haben, nach wie vor noch auf Sirven. Und deshalb zögerte dieser nicht, hiergegen an das Toulouser Parlament zu appelliren, um sowohl vollständige Freisprechung zu erzielen, wie auch von den Richtern, die ihn in contumaciam zum Tode verurtheilt hatten, einen Schadensersatz von 20000 Livres zu verlangen. Vor dem Parlamente war derselbe Plan, den Voltaire früher erwogen, dann aber fallen gelassen hatte, unabhängig von dessen Einwirken inzwischen von dritter Seite aufgenommen worden. Schon im Jahre 1768 hatte der Schneider Pierre Bic aus Castres, ein Neffe der verstorbenen Frau Sirven, die Vernichtung des gegen seine Tante eingeleiteten Verfahrens beim Parlamente beantragt. Und dieses verband jetzt die von Bic anhängig gemachte Sache mit Sirven's Appellation gegen das Urtheil des Mazameter Gerichts vom 16. November 1769. Dass Sirven appellirte, entsprach natürlich Voltaire's Ansichten. Auf die 280 Livres, die an Kosten für das Contumacialverfahren gezahlt werden sollten, kam es ihm selbstverständlich nicht an. Da Sirven's Unschuld klar vorgelegen, meinte er, hätte man denselben bloss seiner Flucht halber nicht verurtheilen

dürfen. Hierfür müssten der Richter und der Arzt, die dies zu Stande gebracht hätten, Beide mit einer Eselsmütze an den Schandpfahl gestellt werden.

Jetzt, wo die Sache an das Parlament gelangte, kam Alles darauf an, ob sich der Generalprocurator Riquet de Bonrepos, den Voltaire einst den Generalprocurator Beelzebubs genannt hatte, Sirven's Anträgen günstig zeigen würde. Zu dem Ende suchte Voltaire durch den Erzbischof von Toulouse, Loménie de Brienne, auf ihn zu wirken. Dieser war gerade um diese Zeit in die Akademie gewählt worden, und d'Alembert konnte sich deshalb als College an ihn wenden. Loménie de Brienne sagte auch seine Hülfe zu und rechtfertigte damit Voltaire's Glauben, der ihn damals noch für einen Anhänger der philosophischen Parthei hielt. Trotz dieser werthvollen Dienste stellte Sirven aber die Geduld seines Wohlthäters auf eine harte Probe und liess denselben lange Zeit ohne alle Nachrichten. Wiederholt klagte Voltaire darüber, dass er vollständig vernachlässigt würde. Monatelang hatte man ihn auf die im letzten Verfahren zu Mazamet aufgenommenen Verhörsprotokolle warten lassen. Ihrer bedurfte Voltaire aber, weil er durch Élie de Beaumont noch eine zweite Denkschrift verfassen lassen wollte. Als man sich nicht um ihn kümmerte, hatte er schon Verdacht gehegt, es sei Sirven mit seinem Appell gar nicht Ernst, und derselbe beruhige sich bei dem ersten Urtheile, nachdem er wieder in den Besitz seiner Habe gelangt sei.

Bis spätestens Ostern (1770) konnten die Denkschriften von Élie de Beaumont und Delacroix erschienen sein. Und das Toulouser Parlament würde dann, so rechnete Voltaire, gleich nach Ostern über den Appell urtheilen. Aber sowohl die Denkschriften, wie das Parlamentsurtheil, liessen auf sich warten, und man vertröstete Voltaire damit, dass die Sache im Spätherbst nach den Ferien vorkommen würde. — Da Sirven einen Schadensersatz von 20,000 Livres forderte, so erhielt die Stadt Mazamet, auf welche die Richter, wenn sie verurtheilt wurden, in Folge der von ihr geleisteten Garantie zurückgreifen konnten, ein materielles Interesse an dem Process. Sie betraute deshalb mit Wahrung ihrer Rechte den Advokaten Desmolles und liess eine Denkschrift veröffentlichen. In derselben berief sie sich auf das ärztliche Gutachten, auf das Verschwinden der Leiche, auf Jalabert's Verhalten und meinte, der Fiscalprocurator, sowie das Gericht hätten durch alles Dies sehr wohl zu dem Glauben an Sirven's Schuld gelangen können; diesem

Letzteren stände schon deshalb keine Schadensforderung zu, weil völlig nach den Gesetzen gegen ihn verfahren sei. Desmolles' Schrift legte aber Zeugniss dafür ab, dass jetzt auch in Mazamet ein anderer Geist herrsche. Von Sirven's Schuld wagte nämlich der Advokat nicht mehr zu sprechen, sondern vertheidigte nur das Gericht, das solche Schuld angenommen hatte. Zugleich sprach er auch von den Protestanten mit Anerkennung und in einem durchaus versöhnlichen Tone.

Das Jahr 1770 verstrich, ohne dass eine Entscheidung erfolgt wäre. Dagegen verloren die Sirvens noch vor Ablauf des Jahres ihren eifrigsten Beschützer in Toulouse, den Abbé Audra, durch den Tod. Seit geraumer Zeit hatte der Abbé vor den religiösen Eiferern keine Ruhe mehr gehabt. Und unter ihnen hatte sich gerade der von d'Alembert stets als Philosoph gepriesene Erzbischof ausgezeichnet. Er hatte am Heftigsten gegen den Abbé gewüthet und Nichts unversucht gelassen, um denselben seiner Professur zu entsetzen. Die Aufregungen, denen der Abbé hierdurch preisgegeben worden war, hatten denselben getödtet. Als die Sirvens ihn verloren, verging fast noch ein Jahr, ehe das Parlament ihren Process entschied. Der Grund dieser Verzögerung ist in dem Schicksal zu finden, das die Parlamente Frankreichs traf, und durch das der regelmässige Gang der Geschäfte in den einzelnen Parlamenten für geraume Zeit gehemmt wurde.

Neuntes Kapitel.

Voltaire's Geschichte des Pariser Parlaments. — Martin. — Der Maupeou'sche Staatsstreich. — Voltaire's Partheinahme für den Kanzler. — Beccaria. — Voltaire's Commentar. — Muyart de Vouglans' Polemik gegen Beccaria. — Michel Servan.

Seit dem La Barre'schen Process wuchs Voltaire's Hass gegen das Pariser Parlament von Jahr zu Jahr. Auf Befehl des Parlaments war 1768 Voltaire's L'homme aux quarante écus auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden. Im Herbst desselben Jahres benutzte das Parlament aber diese Schrift dazu, um Voltaire wiederum als Mitschuldigen von Angeklagten hinzustellen, die zu den schwersten Criminalstrafen verurtheilt wurden. — Der Kaufmannslehrling Josserand hatte von einem Schuldner Bücher in Zahlung genommen und, um sie zu Geld zu machen, an den Büchercolporteur Lecuyer verkauft. Da sich unter diesen Büchern Voltaires L'homme aux quarante écus, ferner le Christianisme dévoilé, ein Buch, für dessen Verfasser Damilaville galt, und eine Tragödie von Fontanelle, Éricie ou la Vestale, befunden hatten, wurden Josserand sowie Lecuyer und dessen Frau von der Ferienkammer des Pariser Parlaments als Appellationsinstanz am 24. September wegen Vertriebes verbotener Bücher verurtheilt. Saint-Fargeau, ein eifriger Jansenist, welcher der Ferienkammer präsidirte, hatte in Gemeinschaft mit Pasquier durchgesetzt, dass die genannten Bücher im Parlamentsurtheil als „ruchlos und gegen die guten Sitten verstossend“ bezeichnet wurden. Alle drei Angeklagten wurden zu dreitägiger Ausstellung am Pranger, Josserand und Lecuyer zur Brandmarkung und neunjähriger bezw. fünfjähriger Galeerenstrafe, Lecuyer's Frau aber zu fünfjähriger Einschliessung in die Salpêtrière verurtheilt. Dies Erkenntniss wurde auch vollstreckt. Josserand starb aus Verzweiflung am Tage nach seiner Ausstellung am Pranger. Wenige Tage später, am 5. October,

soll dann, wie wenigstens Diderot behauptet, im Parlamente der Beschluss gefasst worden sein, gegen Voltaire einen Haftbefehl zu erlassen [1]).

Für alle Verfolgungen der Philosophen und für die Schmach, die Voltaire persönlich im La Barre'schen Process angethan worden war, erschien diesem die Veröffentlichung der Relation de la mort du Chevalier de La Barre noch als keine ausreichende Rache am Parlamente. Vielmehr wollte er einen Hauptschlag gegen dasselbe führen; und so veröffentlichte er denn im Jahre 1769 die Histoire du Parlement de Paris, die, wie man gesagt hat, das Pariser Parlament in Misscredit zu bringen verstand, ohne es zu verleumden. Um seinen Zweck zu erreichen, hielt sich nämlich Voltaire nur rein an geschichtliche Thatsachen. Das Parlament zeigte denn auch, wie sehr es sich getroffen fühlte, und bereitete dem Vertriebe dieses Buches, das im Mai erschien, alle nur denkbaren Schwierigkeiten [2]). Jeder Buchhändler, der sich beim Verkaufe des Buches betreffen liess, wurde mit den schwersten Strafen belegt. Dies stachelte aber nur die Neugier des Publikums um so mehr an; man bezahlte in Paris bis zu 6 Louisd'or, um eines Exemplars habhaft zu werden; und bereits im Jahre 1768 erschien eine fünfte Auflage. Dass Voltaire der Verfasser sei, war keinen Augenblick zweifelhaft. Dies Mal waren indess die Gründe, mit denen er sich gegen diese Annahme wehrte, recht scheinbar. So schrieb er am 5. Juli 1769 an Marin einen zum Abdruck im Mercure français bestimmten Brief, in dem es heisst: „Um solches Buch zu verfassen, muss man wenigstens ein ganzes Jahr in den Archiven herumstöbern; und hat man sich einmal in diesen Abgrund hineinbegeben, dann ist es schwer, ein lesbares Buch zu Stande zu bringen. Solches Buch wird dann ein blosses Protokoll, aber keine Geschichte. Es ist Wahnsinn, wenn man von mir, der ich seit 20 Jahren abwesend bin, behauptet, dass ich mich über die französischen Gerichtsformen hätte unterrichten und so viele Daten hätte sammeln können." Und um diesem Proteste noch mehr Nachdruck zu geben, besinnt sich Voltaire auch keinen Augenblick, die Histoire du Par-

[1]) Vgl. über den Josserand'schen Fall Diderot's Brief an Madem. Voland vom 8. October 1768, sowie die Beilage zur Utrechter Zeitung vom 14. October 1768, Bachaumont, Mémoires secrets vom 2. October 1768 und d'Alembert's Brief an Voltaire vom 22. October 1768.

[2]) Es erschien in 2 Bdn. 8°. Auf dem Titelblatt war als Druckort Amsterdam angegeben und als Verfasser M. l'Abbé Big . . .

lement de Paris geradezu herunterzureissen. So nennt er z. B. in einem zur Mittheilung an weitere Kreise bestimmten Briefe an Thiriot vom 9. August 1769 die letzten Kapitel der Histoire „ein Meisterwerk von Irrthümern, Ungezogenheiten und Versündigungen gegen die Sprache“ — und behauptet, Nichts zu kennen, „was so schlecht geschrieben wäre, so flach, so verkehrt, wie diese letzten Kapitel“. Der Verfasser der Histoire musste allerdings die Archive benutzt haben; und dass Voltaire persönlich in denselben Nachforschungen vorgenommen hätte, daran war gewiss nicht zu denken. Aber er besass Freunde genug, welche diese Arbeit für ihn besorgen und ihm alsdann das geschichtliche Material zusenden konnten. Ueberdies wurde allgemein geglaubt, er habe die Histoire im geheimen Auftrage des Ministeriums verfasst und sei von diesem mit allem Material versehen worden. Dass sich Voltaire dieses Buches halber auch auf eine persönliche Verfolgung von Seiten des Parlamentes gefasst machte, zeigt sein Schreiben an Christin vom 27. Juli 1769. Er legte nämlich diesem Advokaten die Frage vor, ob, wenn im Auslande ein viele Angriffe gegen das Pariser Parlament enthaltendes Buch gedruckt sei, dann wohl gegen den Verfasser desselben — einen im Jurisdictionsbezirke eines Provinzialparlamentes wohnhaften jungen Advokaten, der daselbst Grundherr sei — auf blosse Vermuthungen hin vom Pariser Parlamente ein Haftbefehl erlassen werden dürfe. Völlig grundlos war diese Furcht durchaus nicht. Denn im folgenden Jahre, bei Gelegenheit eines sonderbaren Besuches, den ihm der Generaladvokat Séguier machte [1]), erfuhr Voltaire, dass das Parlament Böses gegen ihn im Schilde führe. Séguier, der eben noch in Paris heftig „gegen die Apostel der Toleranz“ gedonnert hatte, und auf dessen Betrieb dann das Parlament sieben philosophische Werke dem Scheiterhaufen überantwortet hatte, sprach nichtsdestoweniger im September 1770 auf der Durchreise bei Voltaire in Ferney vor. Während seines Verweilens daselbst erzählte er aber im Tone erkünstelter Gleichgültigkeit, dass er von einigen Parlamentsräthen unablässig gedrängt werde, gegen die Histoire du Parlement Strafanträge zu stellen, und schliesslich auch kraft seines Amtes nicht umhin könne, diesem

[1]) Antoine Louis Séguier, geb. 1726, gest. 1792, bekleidete, seitdem Omer Joly de Fleury président à mortier geworden war, die Stelle des ersten Generaladvokaten beim Pariser Parlamente. Seit 1757 war er Mitglied der Akademie.

Verlangen nachzugeben. Die Erregung im Parlamente über dies Buch sei so gross, dass, wenn er dies nicht thäte, solche Anträge dann im nächsten Februar vom Parlamente aus selbst gestellt würden. Voltaire bewahrte diesen Mittheilungen gegenüber völlige Unbefangenheit und erwiederte, ihn ginge die Sache gar Nichts an, da er an diesem Buche nicht den mindesten Antheil habe. Uebrigens, meinte er, müsste das Parlament, wenn es dankbar wäre, dem Verfasser erkenntlich sein, da dieser es so sehr geschont habe. Séguier kam aber im Februar 1771 nicht mehr dazu, seine Anträge beim Parlamente zu stellen; denn, wie Voltaire höhnend sagte: „beantragte man damals Anderes bei diesen Herren“ [1]).

In der Histoire war die grausame Art, wie das Pariser Parlament von jeher die Strafrechtspflege gehandhabt hatte, einer herben Kritik unterzogen worden [2]). Dass er damit dem Parlamente kein Unrecht gethan, davon hatte Voltaire bald nach Veröffentlichung seines Werkes wieder Gelegenheit, sich zu überzeugen. Im Sommer des Jahres 1769 kam ihm nämlich die Kunde von einem bis dahin unbekannt gebliebenen Justizmorde zu, den das Pariser Parlament begangen hatte. —

Eines Tages wurde auf der Landstrasse bei Bleurville in Lothringen ein Mann ermordet gefunden. Der Verdacht der Thäterschaft lenkte sich auf Martin, einen armen Bauern, der zur Zeit der That ruhig mit seiner Familie in seinem Hause schlief. Denn der wirkliche Mörder hatte Martin's Kittel entwendet und war, als er, mit diesem bekleidet, vom Orte der That forteilte, gesehen worden. Ausserdem führten Fussspuren von der Mordstätte nach Martin's Hause, und dessen Schuhe passten ziemlich in dieselben hinein. Im Laufe der Untersuchung wurde Martin mit dem Zeugen confrontirt, welcher den Mord von einem Versteck aus beobachtet haben wollte. Derselbe erklärte jedoch, dass er in Martin den davoneilenden Mörder nicht wieder zu erkennen vermöge. Martin, der sich gerettet glaubte, brach darauf in die Worte aus: „Gott sei Dank, da ist Einer, der mich nicht erkannt hat!“ Das Gericht hielt dies aber für ein dem Angeschuldigten unfreiwillig entschlüpftes Schuldbekenntniss, gleich als hätte Martin ausrufen wollen, er sei der

[1]) Voltaire an Mad. de Saint-Julien vom 22. Januar 1772.

[2]) Der La Barre'sche und Lally'sche Process waren Anfangs in der Histoire nicht erwähnt, sondern das im Jahre 1775 zugefügte Kapitel 69 sprach zuerst von ihnen.

Mörder, man habe ihn nur nicht wiedererkannt[1]). Martin wurde gefoltert und in erster Instanz zum Rade verurtheilt, ohne dass seine Frau und Kinder oder seine Nachbarn verhört worden waren, und ohne dass eine Haussuchung nach dem Gelde stattgefunden hatte, welches dem Erschlagenen geraubt worden war. Darauf wurde der Verurtheilte vor das Pariser Parlament als Appellationsinstanz gebracht. Die tournelle war aber, wie Voltaire behauptete, gerade damals mit Processen überhäuft; denn ihr Jurisdictionsbezirk war allzu weit. Zugleich liess die unglückselige Politik dem Parlamente keine Zeit übrig, Martin's Sache sorgfältig zu prüfen. Dieser verstand sich auch nur schlecht zu vertheidigen, und so bestätigte das Parlament in gewohnter Hast das Urtheil des Untergerichts[2]). Martin wurde gerädert. Als man ihn auf's Andreaskreuz legte, bat er um Erlaubniss, zum Zeichen seiner Unschuld die Arme zum Himmel heben zu dürfen. Diese Hinrichtung hatte bereits im Jahre 1767 stattgefunden[3]). Bald nachher erklärte aber ein Verbrecher, der hingerichtet wurde, vor seinem Ende, dass er den Mord begangen habe, für den man Martin gerädert hatte. Martin's Familie war nach Oesterreich geflohen, sein geringer Nachlass confiscirt; und die Seinigen waren ohne alle Kenntniss davon, dass die Unschuld des Hingerichteten an den Tag gekommen sei. Sobald Voltaire von diesem Processe hörte[4]), schrieb er an d'Alembert und Élie de Beaumont, damit sie in Paris weitere Erkundigungen hierüber einzögen. Forderte er dabei auch den Advokaten nicht ausdrücklich dazu auf, so wünschte er doch augenscheinlich, dass sich Élie de Beaumont der Sache annehmen möge. Dieser erbot sich jedoch nicht dazu. D'Alembert stellte dagegen seine Dienste zur Verfügung und gab, da die Mitglieder der Ferienkammer des Parlaments von Nichts wissen wollten, Voltaire das Versprechen, sobald die Gerichtsferien zu Ende wären, die Sache klarzustellen, „um diese Schurken mit der Schande zu bedecken, die sie verdienten“ [5]). Zugleich berichtete d'Alembert auch, dass er mit einem zur philosophischen Parthei haltenden Parlamentsrath, der sein College in der Academie des sciences sei, nämlich mit Dionis du

[1]) Vgl. den Artikel certain, certitude in Voltaire's Dictionnaire philosophique und Voltaire's Les peuples aux parlements.

[2]) Vgl. Voltaire's Essai sur les probabilités.

[3]) Nicht im Jahre 1768, wie es in Voltaire's Essai sur les probabilités heisst.

[4]) Der Advokat Christin hatte ihn zuerst auf diesen Fall aufmerksam gemacht.

[5]) d'Alemberts Schreiben an Voltaire vom 15. October 1769.

Séjour, gesprochen habe und dieser sich des Falles annehmen wolle [1]). Aber es müssten noch nähere Aufklärungen gegeben werden; denn nach Versicherung des Parlamentsraths hätte die tournelle, so lange er in ihr sässe, das betreffende Urtheil nicht abgegeben. Man hatte Voltaire jedoch die Wahrheit berichtet; und schliesslich fand sich auch das Urtheil der tournelle vor. Martin's Rehabilitirung selbst in die Hand zu nehmen, dazu konnte Voltaire sich nicht entschliessen. „Ich habe genug an den Sirvens und kann nicht der Don Quixote aller Geräderten und Gehängten sein,“ schrieb er am 30. August 1769 an d'Argental. Da aber Voltaire fehlte, war Niemand vorhanden, der genug Ausdauer und Zähigkeit besessen hätte, solchen Process durchzuführen. Damilaville, Voltaire's beste Stütze bei solchen Unternehmungen, war todt [2]) und d'Alembert nicht der Mann hierzu. In einem Briefe Voltaire's an ihn ist zwar noch von einer Denkschrift zu Gunsten von Martin's Familie die Rede. Diese Denkschrift, die vermuthlich der Advokat Christin verfassen sollte, ist jedoch nie erschienen. Sodann hiess es noch Ende Januar 1770, der Generalprocurator des Pariser Parlaments sei mit Martin's Rehabilitirung beschäftigt; und in einem Schreiben an die Marquise von Florian vom 3. März 1770 muntert Voltaire noch seinen Neffen Mignot und seinen Grossneffen d'Hornoy auf, für die Sache der Philosophie und Humanität zu wirken und für Martin Etwas zu thun. Dann ruht diese Angelegenheit aber. In dem Sturm, der das Pariser Parlament traf, konnte von Bemühungen des Generalprocurators für Martin keine Rede sein. Im October 1775 bat Voltaire den Advokaten Christin noch ein Mal um nähere Daten des Falles, weil ein Parlamentsrath — wahrscheinlich d'Hornoy — der unglücklichen Familie Martin's zu helfen beabsichtige. Dies ist die letzte Spur von Voltaire's Thätigkeit für Martin, welche die Correspondenz aufweist. Martin, dessen Familie nicht mehr aufzufinden war, ist nie rehabilitirt worden. Wenn indessen auch die gerichtliche Anerkennung seiner Unschuld unterblieb, so ist er doch durch Voltaire in dessen Schriften gerächt worden. Und neben Calas und La Barre, neben Lally und Montbailli erscheint in ihnen fortan auch der Name Martin's als eines von der französischen Justiz gemordeten Opfers.

[1]) Louis Achille Dionis du Séjour, geb. 1705, gest. 1791, beschäftigte sich neben der Jurisprudenz auch viel mit Physik und Astronomie.

[2]) Er war im December 1768 gestorben.

Das Verhältniss der Parlamente zur Krone war im Laufe der Jahre ein immer gespannteres geworden. Bei Eintragung neuer Steuergesetze zeigten sich die Parlamente immer schwieriger, und ihr Anspruch auf ein absolutes Veto in der Gesetzgebung trat immer unverhüllter auf. Da die Krone weit davon entfernt war, ihnen dies zuzugestehen, so konnte durch gelegentliche Nachgiebigkeit von der einen oder anderen Seite ein völliger Bruch allerdings hinausgeschoben werden: auf die Dauer konnte der Zustand innerer Beunruhigung, den dieser Kampf herbeiführte, aber nicht bestehen, sondern eine Entscheidung war unvermeidlich. Im Jahre 1770 hatte das Pariser Parlament zu seiner Unbotmässigkeit gegen den König noch eine persönliche Beleidigung desselben gefügt. Denn als es in seiner Eigenschaft als Pairshof den zu Rennes schwebenden Process des Herzogs von Aiguillon an sich ziehen wollte, Ludwig XV. aber die Niederschlagung des Verfahrens gegen den Herzog befahl[1]), missachtete das Parlament nicht nur diesen Befehl, sondern erklärte auch am 4. Juli den Herzog von Aiguillon — den Vertrauten des Königs — für verdächtig, Handlungen begangen zu haben, durch die seine Ehre befleckt sei. Die Erbitterung, in welche der König hierdurch gerieth, verstand der Mann geschickt zu benutzen, welcher die Krone vor den ihr von Seiten der Parlamente drohenden Gefahren zu retten beschlossen hatte. René Nicolas Charles Augustin de Maupeou[2]), der seit 1768 Kanzler war, hatte, während er noch die Stelle des ersten Präsidenten im Pariser Parlamente bekleidete, mit demselben so viele Widerwärtigkeiten zu bestehen gehabt, dass ihm die Ausführung seines Entschlusses, die Macht des Parlamentarismus zu brechen, nicht viel Ueberwindung kosten konnte. Sein Ziel war, die Parlamente lediglich auf die Rechtsprechung zu beschränken und ihnen alle politische Gewalt zu nehmen. Im November 1770 hatte Maupeou Ludwig XV. dahin gebracht, von seiner bisherigen schwankenden und schwächlichen Haltung den Parlamenten gegenüber abzulassen und seine Einwilligung zu einem entscheidenden Schlag gegen sie zu geben. Am 27. November ging dem Pariser Parlamente ein vom December datirtes Edict zur Eintragung zu, welches demselben in einer Einleitung noch ein Mal alle seine

[1]) Auf dem Herzog lastete der Verdacht, in dem Processe, welcher auf Anstiften der Jesuitenparthei dem Generalprocurator de la Chalotais zu Rennes gemacht wurde, falsche Zeugen gegen denselben angestiftet zu haben.

[2]) Maupeou, geb. 1714, gest. 1792, war anfangs Parlamentsrath, wurde 1743 président à mortier und 1763 erster Präsident des Pariser Parlaments.

Sünden vorhielt und unbedingten Gehorsam für den königlichen Willen forderte. Dies Edict enthielt Bestimmungen, durch welche das Parlament, wenn es sich ihnen gefügt hätte, auf alle und jede politische Macht verzichtet haben würde. Den Parlamenten war hier verboten, fortan noch von einer zwischen ihnen bestehenden Einheit und Untheilbarkeit zu sprechen und sich für Classes einer einzigen Körperschaft auszugeben. Von jetzt an sollten sie nicht mehr nach Verabredung den Justizdienst einstellen. Vorstellungen an den König sollten sie zwar noch richten dürfen. Wenn dieselben aber unbeachtet blieben, sollten sie zu sofortiger Eintragung aller vom Könige beliebten Gesetze verpflichtet sein. Jedem Mitgliede der Parlamente wurde die Beobachtung dieser Bestimmungen bei Strafe des Verlustes seiner Stelle eingeschärft. Natürlich weigerte das Pariser Parlament die Eintragung dieses Edictes und setzte seinen Widerstand auch fort, nachdem der König in einem am 7. December abgehaltenen Throngericht die Eintragung für geschehen erklärt hatte. Eine Zeitlang erschöpfte es sich noch in Protesten hiergegen, und der König beantwortete jeden derselben mit Cabinetsbefehlen, in denen er Gehorsam forderte. Dann stellte das gesammte Parlament aber seine Thätigkeit ein und führte einen Justizstillstand herbei. Da erhielt in der Nacht vom 19. auf den 20. Januar 1771 jedes Mitglied des Parlaments durch lettre de cachet den Befehl, seine Functionen wieder aufzunehmen und sich mit Ja oder Nein darüber zu erklären, ob es sich dem Decemberedicte fügen wolle. Und nachdem am folgenden Tage das im Justizpalast versammelte Parlament einstimmig bei seinen früheren Beschlüssen beharrt war, ging in der nächsten Nacht sämmtlichen Mitgliedern ein Beschluss des königlichen geheimen Raths zu, der ihre Stelle nach Massgabe des Decemberedicts für eingezogen erklärte und ihnen anbefahl, sich an einen vorgeschriebenen Ort in die Verbannung zu begeben. Gleichzeitig wurde dem Staatsrathe angekündigt, dass seine Mitglieder dazu ausersehen seien, an Stelle des aufgehobenen Parlaments ein neues zu bilden. Ein Edict vom 27. Februar beschränkte den Jurisdictionsbezirk des bisherigen Pariser Parlaments durch Einsetzung bezw. Neubildung von sechs obersten Gerichtshöfen, die zu Arras, Blois, Châlons, Clermont-Ferrand, Lyon und Poitiers ihren Sitz haben und sowohl in Civil- wie Criminalsachen letztinstanzlich erkennen sollten [1]). In den Audienzen dieses Parlaments konnten die

[1]) Bis zum Staatsstreich umfasste der Jurisdictionsbezirk des Pariser Parlaments dreiunddreissig heutige Departements.

Sachen nur unter Zischen und Gelächter aufgerufen werden, und kein Advokat erschien zu ihrer Vertretung. Anstatt von einem Parlamentshof sprach man von einem Hofparlament. Maupeou hatte aber auch nur in der Noth des Augenblicks den Staatsrath diese Rolle spielen lassen. Am 13. April erklärte der König in einem Throngericht drei Edicte für eingetragen, die u. a. Folgendes bestimmten: Aufhebung aller Stellen des bisherigen Pariser Parlaments und Neubildung desselben. Die 75 Stellen, die es jetzt enthalten sollte, wurden auch sofort besetzt. Das Parlament sollte fortan nur aus grand'chambre, tournelle, einer Enquêtenkammer und Ferienkammer bestehen. Bei Erledigung einer Stelle sollte das Parlament dem Könige einen Aufsatz von drei Candidaten vorlegen und der König — unbeschadet seines Rechts, einen neuen Wahlaufsatz zu fordern — unter ihnen die Wahl treffen. Um Parlamentsrath zu werden, wurde ein Alter von 25 Jahren und eine fünfjährige Thätigkeit als Advokat oder Richter in einem Untergerichte verlangt. Das Obersteuergericht, sowie der grand conseil wurden für aufgehoben erklärt. Von den Mitgliedern dieses letzteren Gerichts traten viele in das neue Pariser Parlament ein. Die Mitglieder des Staatsraths, die das interimistische Parlament gebildet hatten, traten dagegen mit dessen Auflösung wieder in den Staatsrath zurück.

Die Pariser Vorgänge belehrten die Provinzialparlamente darüber, was ihnen selber bevorstehe. Im Voraus protestirten sie denn auch gegen alle Massregeln, die sie selbst treffen könnten. Sie verboten Jedermann, die Urtheile und Beschlüsse der in Paris tagenden „Commission" irgend wie zu beachten, und erklärten die Mitglieder des „sogenannten Parlamentes" für Eindringlinge, Meineidige und Verräther. Maupeou war aber nicht der Mann, der auf halbem Wege stehen blieb. Die Provinzialparlamente wurden durch königliche Commissäre für aufgehoben erklärt und an ihre Stelle neue Parlamente gesetzt. Im Gegensatz zum Pariser Parlamente, von dem kein einziges Mitglied der Krone nachgegeben hatte, fanden sich jedoch in den Provinzialparlamenten Mitglieder, die bereit waren, sich zu fügen; und ihnen gab man auch Sitze in den neuerrichteten Parlamenten. Noch vor Ende des Jahres 1771 war die Neubildung sämmtlicher Parlamente des Reiches erfolgt.

Die ihrer Stellen entsetzten Parlamentarier konnten sich der Nation gegenüber für Opfer tyrannischer Willkür ausgeben. Denn die unendliche Mehrzahl aller Franzosen sah in Maupeou's Staatsstreich einen Akt des ärgsten Despotismus. Mit den Parlamenten,

glaubte man, sei die letzte Schutzwehr gegen den Absolutismus der Krone gefallen. Ganz Frankreich wurde von einer Gährung ergriffen, wie sie nur einer Revolution vorauszugehen pflegt. Und wenn diese auch damals noch nicht ausbrach, so erschütterte das Königthum doch, indem es alte, festgewurzelte Institutionen mit Gewalt beseitigte, durch sein Beispiel den Glauben der Nation an die Unverbrüchlichkeit der bestehenden Einrichtungen. Alle Prinzen von Geblüt mit Ausnahme des Grafen de la Marche weigerten sich, die Maupeou'schen Parlamente anzuerkennen. Die Pariser Gesellschaft war fast einmüthig gegen den Kanzler und machte dem nach Chanteloup verbannten Choiseul, dessen Sturz den Staatsstreich eingeleitet hatte, den Hof. Der Advokatenstand hielt gleichfalls zu den alten Parlamenten; und fast überall weigerten sich seine Mitglieder, vor den neugebildeten zu plaidiren. Die Parthei der Philosophen war gespalten. Diejenigen unter ihnen, die sich vorzüglich mit politischen und Gesetzgebungsfragen beschäftigten, erklärten sich gegen Maupeou. Die Förderer religiöser Aufklärung, welche die Verfolgung nicht vergessen konnten, die sie von den alten Parlamenten zu erdulden gehabt hatten, begrüssten deren Sturz dagegen mit Genugthuung. Unter ihnen jubelte und frohlockte aber Voltaire und sah ein goldenes Zeitalter über Frankreich hereinbrechen.

Dem Staatsstreiche folgte eine ganze Litteratur von Flugschriften, die in Bezug auf Heftigkeit der Angriffe gegen die Regierung kaum ihres Gleichen finden dürfte[1]). Die unfreiwillige Musse, zu der die abgesetzten Parlamentsmitglieder verurtheilt worden waren, liess eine grosse Anzahl von ihnen wider den Kanzler zur Feder greifen. Das persönliche Interesse, welches diese Schriftsteller an dem von ihnen behandelten Gegenstand hatten, erklärt aber die Bitterkeit und Masslosigkeit ihres Tones. Frankreichs Kanzler war kein kleinlich gesinnter Mann; denn er begegnete dieser auf ihn eindringenden Sturmfluth von Schriften mit anscheinendem Gleichmuth und trat der öffentlichen Meinung mit derselben Waffe entgegen, mit der sie ihn angriff. Maupeou hatte sich, indem er auf Voltaire's Hass gegen die aufgehobenen Parlamente rechnete, an diesen gewandt, und es gelang ihm auch, dessen Feder seiner Sache dienstbar zu machen.

Als Maupeou im Interesse der Krone den Parlamentarismus zu vernichten suchte, hatte er sich dabei den Schein gegeben, als

[1]) Vgl. Näheres hierüber bei Bastard d'Estang II, 496 ff.

ob er sein Werk nur unternommen habe, um Frankreich die Segnungen einer Reform der Rechtspflege zu Theil werden zu lassen. Richtig war es allerdings, dass, so lange die Parlamente noch ihre Doppelstellung als Gerichtshöfe und politische Körperschaften zugleich innehatten, die Durchführung einer Reform der Rechtspflege auf die grössten Schwierigkeiten stiess. Solche Reform hatte jedoch Maupeou durchaus nicht als Zweck im Auge. Dies zeigte sich bei der von ihm in's Werk gesetzten Justizorganisation; denn hierbei liess er sich lediglich durch den Gedanken leiten, wie er die Macht des Parlamentarismus am Besten zertrümmern könne, und führte nur solche Verbesserungen in die Rechtspflege ein, welche ihm dies Ziel näher zu rücken schienen. So war es z. B. gewiss eine Wohlthat für alle Rechtsuchenden, dass der Jurisdictionsbezirk des Pariser Parlaments eingeschränkt wurde. Für Maupeou war aber dabei nur entscheidend gewesen, dass er hiermit das Ansehen des Pariser Parlaments um ein Beträchtliches mindern konnte. Ebenso klang es sicherlich verlockend, dass die Käuflichkeit der Richterstellen für aufgehoben erklärt und von einer unentgeltlichen Justiz gesprochen wurde. Mit der Käuflichkeit wollte Maupeou aber nur die Unabhängigkeit der Richter von der Krone beseitigen. Und die angebliche Unentgeltlichkeit der Justiz bestand in nichts Anderem, als dass die Sporteln für die Richter wegfielen. Die durch die Krone ernannten Richter erhielten ein festes Gehalt, auf dessen Höhe der Wegfall der Sporteln bestimmend einwirkte. Den processirenden Partheien wurden aber darum nach wie vor eine Menge Abgaben und Gefälle unter dem Namen von königlichen Rechten abgefordert. Von einer Verbesserung des Strafrechts war allerdings gleich nach dem Staatsstreich die Rede. Dieselbe lag jedoch Maupeou nicht übermässig am Herzen. Das Gelingen seines ganzen Werkes hing nun davon ab, ob die Nation davon zu überzeugen war, dass die von ihm in Aussicht gestellten Reformen mit dem letzten Reste politischer Freiheit nicht zu theuer erkauft würden. Die Mehrzahl der Franzosen war aber nicht gesonnen, sich durch die Vorspiegelung, dass man dadurch eine bessere Justiz erhalten würde, willig unter das Joch des Absolutismus bringen zu lassen. Voltaire, dem sein Verhalten bei dieser Gelegenheit den Ruf eingetragen hat, wenig Sinn für politische Freiheit besessen zu haben, wog freilich beim Staatsstreich gar nicht gegeneinander ab, was Frankreich verlor und dafür eintauschte; sondern ihn leitete nur sein Hass gegen die alten Parlamente und die von ihnen geübte Strafjustiz. Dieser

Hass, der so mächtig in ihm lebte, dass schon die geringste Aussicht auf Verbesserung der Justiz alle seine Bedenken gegen den Staatsstreich zu ersticken vermochte, bildet den rothen Faden, der sich durch seine sämmtlichen für Maupeou verfassten Flugblätter zieht. Mit Sicherheit lässt sich von sieben dieser kleinen Schriften, die in der ersten Hälfte des Jahres 1771 entstanden und alle von Voltaire verleugnet wurden, annehmen, dass er ihr Verfasser sei. Diese sieben Schriften sind: Lettre d'un jeune Abbé —[1]) Réponse aux remontrances de la cour des Aides, par un membre des nouveaux conseils souverains —[2]) Avis important d'un gentilhomme à toute la noblesse du royaume —[3]) Sentiments des six conseils établis par le roi et de tous les bons citoyens —[4]) Très humbles et très respectueuses remontrances du grenier à Sel —[5]) Les peuples aux parlements[6]) und L'équivoque[7]). Voltaire preist hier vor Allem die Bildung der sechs obersten Gerichtshöfe. Nun brauche man, heisst es in diesen kleinen Flugblättern, nicht mehr hundert Meilen weit zu gehen, um zu processiren. Nun würden die grossen Kosten gespart werden, welche die Ueberführung der Angeklagten aus dem Inneren Frankreichs in die Conciergerie nach Paris verursacht hätte. Allein in Martin's Falle hätten sein Transport hin und zurück, die Untersuchung und Hinrichtung mehr gekostet, als die Besoldung der Räthe an diesen sechs neuen Gerichten. Das ganze Unglück, von dem so viel Aufhebens gemacht würde, bestände darin, dass die Eitelkeit der Pariser Parlamentsräthe verletzt sei, die keinen so weiten Jurisdictionsbezirk wie früher mehr hätten. Durch den doppelsinnigen Namen Parlament wären die französischen Parlamente zu der Annahme verleitet worden, sie

[1]) Erschienen Ende Februar oder Anfang März. Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 484 ff. Beuchot'sche Ausg.

[2]) Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 488 ff. Beuchot'sche Ausg. Diese Schrift ist eine Erwiederung auf die von Malesherbes, dem Präsidenten des Obersteuergerichts, verfassten très humbles et très respectueuses remontrances de la cour des aides, in welchen Denjenigen, die eine Stelle in den sechs neu errichteten obersten Gerichtshöfen angenommen hatten, vorgeworfen worden war, dass sie sich hierdurch entehrt hätten.

[3]) Im März erschienen. Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 495 ff. Beuchot'sche Ausg.

[4]) Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 499 ff. Beuchot'sche Ausg.

[5]) Im April erschienen. Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 508 ff. Beuchot'sche Ausg.

[6]) Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 522 ff. Beuchot'sche Ausg.

[7]) Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 534 ff. Beuchot'sche Ausg.

seien, wie das Parlament Englands, Stände, und hätten sich deshalb hauptsächlich mit Politik beschäftigt. Dadurch, und weil sein Jurisdictionsbezirk ein zu grosser gewesen, sei es gekommen, dass die Urtheile des Pariser Parlaments nicht nur von Leidenschaft erfüllt gewesen, sondern auch in steter Hast und Ueberstürzung abgegeben worden seien. Urtheile, wie die gegen Martin, La Barre und Lally gefällten, würden fortan nicht mehr vorkommen. Alle Urtheile würden von jetzt an mit Entscheidungsgründen versehen werden. Sei eine Strafsache im Mindesten zweifelhaft, so werde nur noch zu Gunsten des Angeklagten erkannt. Nachsicht siege jetzt über Strenge. Der König gehe auch mit der Absicht um, durch weise Massregeln die Tortur überflüssig zu machen. Man werde jetzt diejenigen Delicte, die nur die Wirkung lebhafter Einbildung seien und durch leichte Strafen gesühnt werden könnten, von denjenigen unterscheiden, welche strenge Strafen — auch nicht aus Rache, sondern des öffentlichen Nutzens halber — erheischten. Im Gegensatz zum bisherigen Brauch würden die Mitglieder der sechs neuen obersten Gerichtshöfe Alles dies beachten und zugleich Verbrechen, die bei jeder Nation strafbar seien, nicht mit denjenigen zusammenwerfen, welche ein Land für Verbrechen, ein anderes aber für tugendhafte Handlungen halte. Diese Gerichtshöfe würden sich keine Freude daraus machen, grausam zu sein, um sich in Ansehen zu setzen. Dem Kanzler war gerade der in diesen Schriften enthaltene Hinweis auf die bisherige Parlamentsjustiz überaus erwünscht. Und als er die Réponse aux remontrances de la cour des aides in Paris neu drucken liess, verstärkte er sogar Voltaire's zornige Anspielungen auf den La Barre'schen Process noch durch Zusätze. So kam auf Maupeou's Betreiben in die neue Auflage der Satz hinein: „Richter, welche die Strafen nicht den Verbrechen anpassen, haben nur geringe Achtung vor Menschenleben und sind in unseren Augen Nichts als Mörder in der Robe“ [1]). Dies war aber eine ursprünglich von Voltaire La Barre's Richtern gegenüber angewandte Bezeichnung und, dass Maupeou sie sich aneignete, um so seltsamer, als er selbst im Jahre 1766 der erste Präsident dieser „Mörder in der Robe“ gewesen war und an La Barre's Verurtheilung thätigen Antheil genommen hatte.

Wo möglich noch deutlicher, als aus den für Maupeou verfassten Flugschriften, tritt aus der um diese Zeit geführten Privat-

[1]) Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 490. Beuchot'sche Ausg.

correspondenz hervor, dass Voltaire nur aus Hass gegen die alten Parlamente und nicht etwa um irgend welcher anderen Vortheile halber zum Kanzler hielt[1]). Denn wo er sich vor Freunden und namentlich vor seinem Wohlthäter Choiseul gegen den Vorwurf zu vertheidigen sucht, dass er die Sache des Despotismus vertrete, glaubt er, um gerechtfertigt dazustehen, nur auf die Greuel der bisherigen Parlamentsjustiz hinweisen zu brauchen. „Ich kann nun einmal," schreibt Voltaire am 13. Mai 1771 an die Herzogin von Choiseul, „Diejenigen nicht lieben, die mir noch in diesem Januar einen schlechten Streich spielen wollten, die das Blut der Unschuld vergossen, die Barbarei in den Mittelpunkt der Civilisation hineintrugen, die, allein mit ihrer dummen Eitelkeit beschäftigt, gewissenlos ihre Grausamkeit walten liessen, indem sie Calas auf dem Rade sterben und einen jungen Edelmann, der kaum sechs Monate Gefängniss verdient hätte und besser war, als sie Alle zusammen, foltern und dann hinrichten liessen. Sie trotzten ganz Europa, das über ihre Unmenschlichkeit entrüstet war. Ich könnte zwanzig ähnliche Barbareien anführen, die sie in den Augen der Nachwelt verabscheuungswürdig machen müssen." „Sind Die," heisst es am 25. Februar 1771 in einem Briefe an den Marquis von Florian, „welche einen La Barre und Lally gemordet, zu beklagen, dass sie jetzt auf dem Lande leben müssen? Ich lebe seit siebenzehn Jahren auf dem Lande und habe doch Niemanden ermordet." Nur weil solche Mordthaten künftig unmöglich seien, preist Voltaire „das neue Stück in sechs Akten", welches der König gemacht habe. Gegen die Frankreich hiermit erwiesene Wohlthat, meint er, erhöben sich nur Kranke, die sich über den Arzt beklagten, welcher ihnen Gesundheit bringe. Als diesen Arzt betrachtet er aber den Kanzler, der seiner Ansicht nach vor Ablauf eines halben Jahres von ganz Frankreich gesegnet werden würde.

Hatte der Kanzler auch die Nation gegen sich, so darf man darum nicht glauben, dass sich diese die Schäden der Strafrechts-

[1]) Grösseren Einfluss, als Voltaire bisher im Pariser Parlamente gehabt hatte, verschaffte ihm auch der Staatsstreich nicht. Sein Grossneffe, der Pariser Parlamentsrath d'Hornoy, „der glücklicherweise seine Hände nicht in La Barre's und Lally's Blut getaucht hatte", war zwar seiner Stelle entsetzt und verbannt worden. Dafür erhielt aber sein Neffe, der Abbé Mignot, der bisher Rath im grand conseil gewesen war, jetzt eine Stelle als conseiller clerc in der grand'chambre des neuerrichteten Pariser Parlaments.

pflege damals noch nicht genügend zum Bewusstsein gebracht und auf eine Reform etwa geringen Werth gelegt hätte. Vielmehr war durch die Schriften der Philosophen und namentlich durch Voltaire's Auftreten für die Calas seit mehreren Jahren ein Umschwung in Frankreich vor sich gegangen. — Unter dem Eindruck des Calas-schen Processes war von Seiten der Encyklopädisten nach Mailand geschrieben worden, jetzt wäre es an der Zeit, sich mit lauter Stimme gegen die grausamen Strafen und die Tyrannei des geheimen Untersuchungsprocesses zu erheben, unter dem fast ganz Europa seufze. Und als dieser Ruf in die zu Mailand unter dem Namen Caffé bestehende litterarische Gesellschaft drang, hatte es der Marchese Beccaria übernommen, ihm Folge zu leisten, und sein Buch „Ueber Verbrechen und Strafen" verfasst. César Bonesana Beccaria[1]) war bei den Jesuiten zu Paris erzogen worden, hatte sich aber schon frühzeitig mit den Werken der Encyklopädisten bekannt gemacht und neigte völlig zu deren Ansichten hin. In einem Briefe aus dem Jahre 1766 gesteht Beccaria, dass er Alles, was er geworden, den französischen Aufklärern zu danken habe. Sie hätten in seiner Seele das Gefühl für Humanität erweckt, das durch eine achtjährige fanatische Erziehung völlig erstickt gewesen sei. Den Grundgedanken zu seiner Schrift will er aber durch Helvetius' Werk de l'Esprit empfangen haben.

Als der zuerst in Mailand 1764 gedruckte Trattato dei delitti e delle pene nach Frankreich gelangte, verbreiteten die Gegner der Philosophen hier allgemein das Gerücht, die Schrift sei gar nicht in Italien verfasst worden, sondern ginge von der philosophischen Parthei in Frankreich aus. Diese hätte sie nach Italien geschickt, dort ins Italienische übersetzen und dann nach Frankreich zurückkommen lassen. Mittelst dieses Kunstgriffes habe man den wahren Verfasser vor allen Verfolgungen in Frankreich sicherstellen wollen. Grimm erzählt[2]), solches Gerücht habe um so bereitwilliger Glauben gefunden, als sich Jeder im Stillen gesagt hätte, man besitze doch nur in Frankreich gesunden Menschenverstand und könne nur dort ein gutes Buch schreiben. Beccaria's Schrift ruft denn auch in der That den Eindruck hervor, als ob sie der Feder eines französischen Encyklopädisten entstammte. Er schrieb wirklich, wie man von ihm gesagt hat, „französisch in italienischer Sprache". In Bezug auf

[1]) Geb. 1738, gest. 1794.

[2]) Grimm VI, 425.

Vorzüge und Schwächen gleicht sein Werk denen seiner französischen Vorbilder. So verräth bei Beccaria jede Zeile seine edle Gesinnung und sein Mitgefühl für fremdes Leid. Und sein Glaube an den Sieg seiner Meinungen verleiht ihm eine Beredsamkeit, die Alles mit sich fortreisst. Sein Uebermass von Empfindungen bildet aber auch die Hauptwaffe, mit der er gegen die Institutionen des alten Rechts zu Felde zieht. Mit technischen, der Wissenschaft entnommenen Beweisgründen giebt sich Beccaria, der am Liebsten die Pfade der reinen Speculation wandelt, nur wenig ab. Sein ganzes Bemühen geht dahin, jede seiner Forderungen in ein System einzufügen, das er aus einem einzigen an die Spitze gestellten Gedanken herausspinnt. Man hat deshalb wohl von Beccaria's Schrift gesagt, sie sei mehr eine gute That, als ein gutes Buch. Ist sie aber auch vielleicht, rein litterarisch betrachtet, Letzteres nicht, so ist sie jedenfalls mehr als Jenes: trotz aller ihr anhaftenden methodischen Schwächen darf sie eine weltgeschichtliche That genannt werden. Denn Dank der flammenden Begeisterung, die ihr entströmte, hat sie, wie kaum ein anderes litterarisches Denkmal jener Zeit, die Kraft in sich getragen, den Reformbestrebungen Eingang in die Gemüther zu schaffen. Welchen Einfluss dies Buch speciell auf Frankreich ausgeübt hat, schildert ein Brief Roederer's an Beccaria's Tochter aus dem Jahre 1798 mit folgenden Worten: „Es hatte den in den französischen Criminalgerichten herrschenden Geist so völlig umgewandelt, dass dieselben schon zehn Jahre vor der Revolution gar nicht mehr wiederzuerkennen waren. Alle jüngeren Richter urtheilten mehr nach diesem Buche, als nach den Gesetzen.“

Offenbarung, Naturgesetz und Vertrag erklärt Beccaria für die drei Quellen, aus denen sich alle Grundsätze der Moral und Politik ableiten liessen. Näher fasst er jedoch nur den Vertrag ins Auge, weil sich nach ihm die Grenzen der rechtmässig unter Menschen geübten Gewalt bestimmten. Gesetze sind für Beccaria Verträge freier Menschen oder sollten es wenigstens sein. Das Zusammenthun zum Gesellschaftsverband entspricht nur der Noth. Jeder bringt damit einen Theil seiner Freiheit zum Opfer, bloss um den anderen sicher zu geniessen. Damit sich aber die Eigenmacht des Individuums nicht wieder geltend macht und die Gesellschaft zerstört, müssen gegen ihr Hervortreten starke Abhaltungsgründe geschaffen werden. Als solche erscheinen die für die Gesetzesübertreter bestimmten Strafen. Diese dürfen jedoch, da Jeder nur einen möglichst kleinen Theil seiner Freiheit geopfert

hat, nie über den Zweck hinausgehen, der sie in's Leben gerufen hat. Nicht um Qualen zuzufügen oder um Geschehenes ungeschehen zu machen, straft man, sondern lediglich zur Erhaltung des gemeinen Wohls. Durch Strafe will Beccaria den Verbrecher an Verübung neuer Verbrechen hindern und Andere von gleichen Verbrechen abhalten. Das in der Strafe enthaltene Uebel muss deshalb auch den für den Thäter aus dem Verbrechen fliessenden Vortheil überwiegen[1]). Diese Ableitung der Strafe aus dem Gesellschaftsvertrag fand selbst bei Gesinnungsgenossen Beccaria's Widerspruch. Der englische Maler Ramsay[2]) erklärte in einem Briefe an Diderot die Grundlage von Beccaria's Buch für unsicher und in der Luft schwebend. Die Annahme eines Gesellschaftsvertrages sei „eine bloss metaphysische Idee" ohne jede thatsächliche Unterlage. Diderot, der diesen Brief ins Französische übersetzte, hegte eine Zeitlang die Absicht, denselben Beccaria mitzutheilen, damit dieser Ramsay's Bemerkungen für spätere Auflagen seiner Schrift benutzen könne. Schliesslich unterliess Diderot dies jedoch aus Furcht vor Beccaria's übergrosser Empfindlichkeit[3]). Grimm hielt das Operiren mit dem Gesellschaftsvertrag geradezu für ein Spiel mit Worten und meinte, man dürfe sich nicht scheuen, die Dinge beim rechten Namen zu nennen. Thäte man das aber, so entscheide nicht das Phantom des Gesellschaftsvertrages, sondern lediglich das Recht des Stärkeren. Beccaria leitet die Folgerungen, zu welchen er gelangt, denn auch nur scheinbar und gar nicht wirklich aus dem Gesellschaftsvertrage ab. Dies tritt bei der Untersuchung über die Todesstrafe deutlich hervor[4]). Sie wird nämlich für unhaltbar erklärt, weil der Einzelne dem allgemeinen Wohle nur ein Stück seiner Freiheit überlassen, aber Niemandem das Recht gegeben habe, ihn zu tödten. Ebenso gut, wie Beccaria aber behauptet, Niemand habe im Voraus auf sein Leben verzichtet, hätte er auch sagen können, Niemand habe im Voraus auf seine Freiheit, seine Ehre, sein Vermögen und alle jene anderen Güter verzichtet, die für im Wege der Strafe entziehbar erklärt werden. Nimmt Beccaria

[1]) Beccaria, § 15.

[2]) Derselbe, den Voltaire in der Geschichte der Elisabeth Canning erwähnt.

[3]) Lettre de M. de Ramsay, peintre du roi d'Angleterre, à M. Diderot in den Oeuvres de Diderot, publiées par Naigeon, Paris, an 6 (1798) Bd. IX, S. 451 ff.

[4]) Beccaria, § 16.

rücksichtlich dieser letzteren Güter einen Verzicht an, den er rücksichtlich des Lebens bestreitet, so hält er damit dort dieselbe Fiction aufrecht, die hier von ihm verworfen wird. Und in Wahrheit gelangt er auch nicht zur Unrechtmässigkeit der Todesstrafe, weil diese dem Gesellschaftsvertrage widerspricht, sondern er giebt nur, weil er ein Gegner der Todesstrafe ist, dem Gesellschaftsvertrage einen seiner Ansicht entsprechenden Inhalt. Freilich behauptet Beccaria noch, dass es unmöglich sei, Anderen das Recht auf das eigene Leben zu übertragen, und will dies aus der Unerlaubtheit des Selbstmordes herleiten. Damit arbeitet er aber lediglich den Vertheidigern der Selbstmordstrafen in die Hände, zu denen er selbst gar nicht gehört [1]). Denn eine weitere Bedeutung hat diese unmögliche Verzichtleistung auf das Leben für Beccaria's Beweisführung nicht. Plötzlich wird nämlich das Unmögliche doch möglich; und wenn Jemand dadurch, dass seine Person den Mittelpunkt einer Verschwörung bildet, der bestehenden Staatsverfassung gefährlich wird, will auch Beccaria aus Nothwendigkeitsgründen die Todesstrafe gegen ihn zulassen. Rousseau war im Contrat social [2]) viel consequenter gewesen und war denn auch, weil er in der That seine Folgerungen aus dem Gesellschaftsvertrage ableitete, gerade zu dem entgegengesetzten Resultate, nämlich zur Rechtmässigkeit der Todesstrafe, gelangt. Rousseau meinte, um nicht das Opfer eines Mörders zu werden, habe man für den Fall, dass man selbst morden werde, im Voraus seine Einwilligung gegeben, sterben zu wollen. — Unter den einzelnen Forderungen, die Beccaria erhebt, findet sich: Die Abschaffung aller willkürlichen Freiheitsberaubungen und gesetzliche Regelung der Voraussetzungen für jede Freiheitsentziehung; die Trennung der Untersuchungs- von den Strafgefangenen [3]). Die Angeklagten sollen von durch das Loos erwählten Laienrichtern abgeurtheilt werden und ihnen ein Recusationsrecht zustehen. Das Verfahren soll öffentlich sein [4]). Je unmenschlicher das Verbrechen sei, desto strenger müsse auch bei einer Verurtheilung darauf gesehen werden, dass der volle Schuldbeweis vorliege [5]). Vom Angeklagten einen Eid zu verlangen, dass er die Wahrheit sagen

[1]) Beccaria, § 35.
[2]) Contrat social, Buch II, Kap. 5.
[3]) Beccaria, § 6.
[4]) Beccaria, § 7.
[5]) Beccaria, § 8.

werde, hält Beccaria für sinnlos[1]). Berühmt ist seine Polemik gegen die Folter[2]). Die Strafen sollen schnell vollstreckt werden. Ihr Eintritt muss sicher und unfehlbar erfolgen[3]). Den einfachen, nicht qualificirten Diebstahl will Beccaria leicht bestraft wissen[4]). Unter dem Einfluss von Rousseau's Émile legt er bei den Mitteln zur Verhütung von Verbrechen das Hauptgewicht auf die Erziehung[5]).

Die französischen Philosophen nahmen Beccaria sofort als einen der Ihrigen in Anspruch. Im Namen von d'Alembert, Diderot, Helvetius, Holbach, Malesherbes und Anderen lud ihn der Abbé Morellet im Jahre 1766 ein, nach Frankreich zu kommen. Beccaria leistete dieser Einladung Folge, wurde auf das Herzlichste aufgenommen und bildete in Paris den Gegenstand lebhafter Huldigungen[6]). Noch vor Ablauf des Jahres 1765 war die vom Abbé Morellet verfasste erste französische Uebersetzung Beccaria's erschienen[7]). Bei einem Mittagessen, zu dem Turgot das Buch mitgebracht hatte, war der Abbé durch Malesherbes zu dieser Uebersetzung angeregt worden. Dieselbe erlebte in sechs Monaten sieben Auflagen; und da man nicht überall italienisch, wohl aber französisch verstand, hatte Beccaria ihr die Verbreitung seiner Ideen durch ganz Europa zu danken. Morellet verfuhr aber bei seiner Uebersetzung ganz frei, änderte die Ordnung und Reihenfolge der einzelnen Paragraphen und versetzte beliebig ganze Sätze von einer Stelle an die andere. Er hielt eben das Buch des Italieners für Frankreichs geistiges Eigenthum, mit dem dieses schalten und walten könne, wie es wolle. Beccaria dankte dem Abbé Morellet zwar für seine Uebersetzung und war auch anscheinend mit den gemachten Aenderungen nicht unzufrieden. In Wirklichkeit war er aber entrüstet und nur, wie Grimm behauptete, zu feige, dies merken zu

[1]) Beccaria, § 11.

[2]) Beccaria, § 12.

[3]) Beccaria, § 19.

[4]) Beccaria, § 30.

[5]) Beccaria, § 41.

[6]) Mémoires de Morellet, Bd. I, S. 161. Beccaria's Aufenthalt in Paris währte aber etwa nur einen Monat. Er zeigte sich dort trübsinnig und melancholisch und war darauf bedacht, sein Vaterland so bald wie möglich wiederzusehen.

[7]) Esmein, S. 364, giebt an, diese Uebersetzung sei im Februar 1766 erschienen. Grimm bespricht dieselbe jedoch bereits am 1. December 1765. VI, 422.

lassen [1]). Thatsache ist, dass er später den Advokaten Chaillou mit einer neuen Uebersetzung ins Französische betraute. Diderot versah Beccaria's Schrift mit Anmerkungen; und von Voltaire erschien im Spätsommer 1766 ein Commentar zum Buche über Verbrechen und Strafen [2]). Beccaria's Buch war in Frankreich „wegen Mangel an Ehrfurcht vor den Gesetzen" verboten worden. Ueber Religionsverbrechen hatte sich Beccaria allerdings nur mit grosser Zurückhaltung geäussert. Jeder Verständige, hatte er gemeint, werde begreifen, dass Ort, Zeitverhältnisse und Beschaffenheit des Gegenstandes ihm keine Untersuchung jener Verbrechen gestatteten, „wegen deren Menschen den Flammen preisgegeben würden zur Belustigung des Pöbels, der sich an dem durch die schwarzen Rauchwolken dringenden Wimmern und Heulen der Unglücklichen, sowie an dem Knistern ihrer verbrennenden Knochen ergötze" [3]). Dagegen hatte aber Beccaria über politische Dinge geradezu revolutionäre Ansichten geäussert. Hatte er doch das Eigenthum ein schreckliches, vielleicht nicht nöthiges Recht genannt [4]) und die Zeit herbeigesehnt, in der sich Milde und Humanität so weit befestigt hätten, dass man den Fürsten ihre Gewalt verzeihen könne [5]). Jedenfalls war es also kein geringes Wagniss, dass Voltaire zu solchem Buche einen Commentar ankündigte. Im October 1765 hatte er die Schrift Beccaria's, in dem er sofort „einen Bruder" erkannte, zu lesen begonnen. Vom baldigen Erscheinen des Commentars sprach er

[1]) Grimm X, 205.

[2]) Commentaire sur le livre des délits et des peines par un avocat de la province, ohne Ortsangabe (Genf) 1766 (VIII und 120 S.). In dem auf der Bibliothèque nationale zu Paris befindlichen Exemplar dieser ersten Ausgabe findet sich als Vorrede ein von Voltaire verfasster satirischer Brief, angeblich von J. J. R. (Jean Jacques Rousseau) an den Marquis von Hautefort gerichtet. Rousseau spendet hier dem Marquis Lobsprüche wegen dessen Bemühungen um die Reform des französischen Strafrechts und theilt mit, Beccaria, der hiervon gehört habe, wolle nach Frankreich reisen, indem er erwarte, der Marquis würde ihn kraft seines Einflusses zum ersten Präsidenten der mit der Reform der Strafgesetzgebung betrauten Commission ernennen lassen. Zugleich rechne Beccaria auch darauf, im Palast des Marquis Aufnahme zu finden; Rousseau hofft aber, der Marquis werde den Commentar ebenso unter seinen Schutz nehmen, wie Beccaria's Buch. Diesen Brief, der nicht in seine Werke aufgenommen wurde, hat wohl Voltaire später selbst unterdrückt.

[3]) Beccaria, § 37.

[4]) Beccaria, § 30.

[5]) Beccaria, Vorrede.

aber im Sommer des folgenden Jahres, gerade als er, durch La Barre's Process tief erschüttert, der Ansicht war, dass er sich in sein Schneckenhaus verkriechen müsse und sich sechs Monate lang nicht zeigen dürfe. Als Verfasser bezeichnete Voltaire einen Advokaten aus Besançon, der sich wenig darum kümmere, ob man sein Buch in Paris gut oder schlecht aufnähme. Trotz aller Schwierigkeiten gelang auch die Einschmuggelung des Commentars in Frankreich; und als Voltaire im December 1766 eine neue und vermehrte Ausgabe vorbereitete, liess er sogar durch Damilaville direct bei Marin anfragen, ob man solcher neuen Ausgabe den Eintritt in Paris gestatten würde, wenn die Zusätze sehr vorsichtig gehalten seien. Der Commentar, bei dem man nicht, wie der Titel vermuthen lässt, an fortlaufende Erläuterungen des Beccaria'schen Textes denken darf, ist nicht nur unter dem Eindruck des La Barre'schen Processes geschrieben; sondern dieser gab auch Voltaire den entscheidenden Anstoss zur Abfassung. Dies lässt Grimm ausser Acht, wo er Voltaire den Vorwurf macht, im Commentar einen wichtigen Gegenstand nur leicht obenhin behandelt zu haben und ganz am falschen Orte auf sein Lieblingsthema gerathen zu sein, wider die christliche Religion zu eifern [1]. Voltaire dachte gar nicht daran, hier alle grossen Fragen des Strafrechts bis auf ihre Wurzeln zu verfolgen. Sondern Beccaria's Forderung, dass jede Strafe im richtigen Verhältniss zum Verbrechen stehen müsse, soll ihm nur als Ausgangspunkt dienen, damit er seiner Empörung über den La Barre'schen Process Luft machen kann. Er will zeigen, dass man diese Forderung nirgends mehr als da missachtet, wo sich die weltliche Justiz der Religion dienstbar macht und des Glaubens halber Blut vergiesst. La Barre's Name wird freilich im Commentar nicht genannt: dazu ist Voltaire's Furcht zur Zeit der Abfassung noch zu gross. Aber aus jeder Zeile lässt sich herauslesen, wie ihn nur die Abbeviller Tragödie dazu angereizt hat, nochmals alle im Namen des Christenthums verübten Justizmorde aufzuzählen.

Besonderes Aergerniss erregte Beccaria bei den conservativen französischen Criminalisten. Sowohl sein von jeder Gelehrsamkeit freier Ton, wie der völlige Mangel an wissenschaftlicher Methode mussten sie zurückstossen. Ein Schriftsteller, der die Grundlagen ihrer Wissenschaft von einem ganz anderen Boden aus angriff,

[1] Grimm VII, 138 ff.

konnte ihnen nur als Eindringling, sein Buch nur als freches Pamphlet erscheinen. Jousse meinte, Beccaria's Ideen führten dazu, die von allen civilisirten Nationen angenommenen Gesetze, sowie alle Religion, Moral und Regierungsgewalt umzustürzen, und hielt ihn für einen Schriftsteller, dem man durch eingehende Widerlegung viel zu viel Ehre anthue[1]). Gleichwohl ist gegen Beccaria solche Widerlegung unternommen worden. Im Jahre 1767 veröffentlichte Muyart de Vouglans eine Réfutation des principes hazardés dans le traité des délits et des peines, auf die er sich noch in seinen späteren Jahren viel zu Gute that[2]). Auch in dieser Schrift gelten Beccaria's Ansichten für unvereinbar mit aller Religion und Moral, mit allem Rechte und jedem weltlichen Regimente. Denn, wie ihm Muyart de Vouglans vorhält, ist Beccaria wahnwitzig genug, Toleranz und „Fatalismus" in die Jurisprudenz einführen zu wollen, ja, sich sogar bis zu dem Satze zu versteigen, dass das menschliche Leben in Niemandes Gewalt stehe, sondern nur dem das Weltall beherrschenden Nothwendigkeitsgesetz unterworfen sei. Beccaria will Nichts von einer Strafe wissen, die den göttlichen Zorn besänftige, und das Strafmass nicht von der Grösse der Gott zugefügten Beleidigung abhängig machen: das Alles richtet ihn schon in Muyart de Vouglans' Augen. Dieser wundert sich denn auch nicht, dass ein Schriftsteller, der solche Grundsätze predigt, alle grausamen Strafen verbannen, Folter und Todesstrafe abschaffen, das versuchte Verbrechen geringer als das vollendete strafen will, für Leute hohen Ranges dieselben Strafen wie für die niederen Ranges fordert, die Straflosigkeit des Selbstmordes vertheidigt, der Abschaffung der Confiscation das Wort redet und dergleichen Tollheiten mehr verlangt. Mit aller ihm zu Gebote stehenden Entrüstung wirft sich Muyart de Vouglans hiergegen zum Kämpen für das französische Recht und namentlich für die Ordonnanz von 1670 auf. Bezeichnend ist dabei die Art, wie er sich der Folter und Todesstrafe annimmt. Er wirft Beccaria vor, über die Folter nur gesagt zu haben, was schon so Viele vor ihm gesagt hätten, und meint, die Ordonnanz von 1670 gewähre so viele Cautelen gegen missbräuchliche Anwendung der Folter, dass dieselbe zur Zeit nur noch mehr als halb Ueberführten gegenüber angewendet werde. In Muyart de Vouglans' Augen rechtfertigt

[1]) Jousse I, LXIII.
[2]) Muyart de Vouglans, Lois criminelles, S. 100.

sie, dass sie seit den ältesten Zeiten gebräuchlich sei. Dass sie bei einer oder zwei Nationen nicht mehr gelte, stelle nur eine Ausnahme dar, und Ausnahmen bestätigten gerade die Regel. Die Todesstrafe ist nach Muyart de Vouglans unanfechtbar, weil sich Bibel und Zwölftafelgesetz, römisches und kanonisches Recht für sie erklärt hätten: Beweis genug, dass Beccaria's Angriffe auf dieselbe nur frevelhafter Neuerungssucht entspringen könnten.

Aber in Frankreich gab es auch Juristen, die sich bald nach Erscheinen von Beccaria's Schrift zu den von ihm verkündeten Grundsätzen bekannten. So hatte der Advokat beim Bretagner Parlamente Chaillou im Jahre 1766 eine Schrift unter dem Titel: Des commissions extraordinaires en matière criminelle veröffentlicht, in der er gegen die Cabinetsjustiz zu Felde zog, welche der König durch von ihm eingesetzte Gerichtscommissionen auszuüben im Stande war. Diese Schrift erregte um so grösseres Aufsehen, da man sie allgemein als einen Protest gegen die Commission betrachtete, die Ludwig XV. zur Aburtheilung des de la Chalotais'schen Processes eingesetzt hatte [1]). Im Jahre 1770 hatte Louis Philippon de la Madelaine, königlicher Advokat beim Finanzbureau zu Besançon [2]), unter dem Titel: Discours sur la nécessité et les moyens de supprimer les peines capitales gegen die Todesstrafe geschrieben und dabei den Grundsatz vertheidigt, die Todesstrafe dürfe nur da angewandt werden, wo sie der bürgerlichen Gesellschaft Nutzen bringe. Voltaire, dem der Verfasser diese Schrift zugesandt hatte, sprach demselben seinen vollen Beifall dafür aus [3]).

Am Bedeutsamsten war aber, dass der Reformgedanke selbst in den Parlamenten Wurzel zu fassen angefangen hatte. Freilich zunächst nur in den Provinzialparlamenten. Paris wurde hierin von

[1]) Vgl. über diese Schrift einen Brief Voltaire's an den Chevalier de Taulès vom November 1766. Grimm bespricht sie im November 1766 (VII. 160). Anfangs wurde sie dem Advokaten Le Paige zugeschrieben, der dem Glauben, dass er der Verfasser sei, selbst Vorschub geleistet zu haben scheint. Denn am 4. December 1766 berichtet Bachaumont in den Mémoires secrets, Le Paige hätte dem Kanzler, der ihn zu sich bescheiden liess, um ihm wegen dieser Schrift Vorwürfe zu machen, erwiedert, in der Schrift stände nichts Neues, sondern sie sei nur eine Zusammenstellung dessen, was bereits die Ordonnanzen enthielten. — Im Jahre 1789 wurde diese Schrift unter dem Titel: De la stabilité des lois constitutives de la monarchie en général neu aufgelegt.

[2]) Geb. zu Lyon 1734, gest. zu Paris 1818.

[3]) Voltaire an Philippon de la Madelaine vom 28. December 1770.

der Provinz überflügelt. So hatte sich der Generaladvokat beim Parlamente zu Bordeaux, Dupaty [1]), als Anhänger der Philosophen zu erkennen gegeben. Im Parlamente zu Aix zählten diese den Generaladvokaten Castilhon zu den Ihrigen. Vor Allem hatte aber Servan, der Generaladvokat beim Parlamente zu Grenoble, die ganze Parthei mit den freudigsten Hoffnungen zu erfüllen gewusst. Im November 1766, bei Wiedereröffnung der Gerichtssitzungen nach den Ferien, hatte Servan eine Rede über die Handhabung der Strafrechtspflege gehalten, in der er sich zum Aerger der parlamentarischen Kreise und zum Staunen des Publikums mit jugendlichem Enthusiasmus völlig zu den Grundsätzen Beccaria's bekannte.

Antoine Joseph Michel de Servan war am 3. November 1739 zu Romans geboren und erhielt schon, als er kaum zweiundzwanzig Jahre alt war, die Stelle eines Generaladvokaten am Grenobler Parlamente [2]). Von eisernem Fleiss erfüllt, gönnte er sich keine Ruhe, sondern lebte nur seinem Amte und den Wissenschaften, so dass er seine an sich schon schwächliche Gesundheit völlig untergrub und sich ein frühzeitiges Ende zu bereiten schien. Bereits vor seiner Rede vom Jahre 1766 war Servan zu Voltaire in Beziehungen getreten und hatte ihn in Ferney besucht. Voltaire hatte damals über seinen Gast an Damilaville geschrieben: „Ein kleiner Generaladvokat aus Grenoble, der Omer durchaus nicht gleicht, hat mich besucht. Er ist bei d'Alembert und Diderot in die Schule gegangen. Es ist ein guter Junge und ein guter Rekrut [3])". Und als Servan im folgenden Jahre seinen Discours sur l'administration de la justice criminelle drucken liess, pries ihn auch d'Alembert als trefflichen Gewinn für die Philosophie. Helvetius, Holbach und Buffon, denen Servan sein Werk zugesandt hatte, überhäuften ihn mit Lobsprüchen. Voltaire behauptete aber, durch die letzten fünfzig Seiten des Discours zu Thränen gerührt worden zu sein. Er erklärte, Servan sei der erste Mann in Amt und Würden, der zum Herzen zu sprechen und dabei doch zugleich zu belehren verstanden habe. Der Kanzler d'Aguesseau hätte wohl

[1]) Vgl. über ihn das 17. Kapitel.

[2]) Vgl. Notice sur la vie et les ouvrages de Michel de Servan Bd. I, S. I—CLX in den Oeuvres choisies de Servan par X. de Portets, Paris 1825, sowie Michel Servan, avocat général au parlement de Grenoble, Étude historique par Henri M'Roe, Lyon 1847.

[3]) Voltaire's Schreiben vom 10. April 1765 an Damilaville.

für das Recht, aber nie für die Humanität gewirkt [1]). Und von jetzt an schüttet Voltaire dem jungen Generaladvokaten wiederholt sein Herz aus und macht ihn zum Vertrauten seiner Empörung über die Greuel der französischen Strafjustiz. Unablässig stachelt er ihn an, seine einflussreiche Stellung zur Verbesserung der Strafrechtspflege zu benutzen. Servan's Reden gelten Voltaire als Quelle einer neuen Jurisprudenz. Nur müsse er, darum bittet ihn Voltaire, die richtige Mitte zwischen „den leeren Wortkrämereien eines Grotius und den gascognischen blitzartigen Einfällen eines Montesquieu" halten [2]). — Servan erfüllte die Hoffnungen, welche Voltaire auf ihn gesetzt hatte, in glänzender Weise. Und ohne dass die parlamentarische Parthei seine Stimme zu unterdrücken vermocht hätte, fuhr er ein langes Leben hindurch fort, in Reden und Schriften für die Reform der Strafrechtspflege im Sinne der Philosophen zu kämpfen [3]).

Servan's Discours stach scharf ab von den Reden, die man aus dem Munde französischer Generaladvokaten zu hören gewohnt war; und in den Augen eines Omer Joly de Fleury und Séguier bedeutete, was er forderte, nichts Anderes, als den Umsturz jeder bestehenden Ordnung. Wie alle Philosophen, geht auch Servan davon aus, dass die Förderung der Wohlfahrt der Bürger den ausschliesslichen Zweck der Strafrechtspflege bilde. In seinen An-

[1]) Voltaire an Servan vom 14. Februar 1767.

[2]) Voltaire an Servan vom 13. Januar 1768.

[3]) Anfangs der siebenziger Jahre legte Servan seine Stelle als Generaladvokat nieder und zog sich in's Privatleben zurück, um fortan nur noch als Schriftsteller zu wirken. Den Anlass zu diesem Schritte gab ein vor dem Parlamente zu Grenoble verhandelter Process des Grafen de Suze gegen eine Operntänzerin. Der Graf hatte gegen dieselbe eine Klage auf Annullirung von Schuldverschreibungen angestrengt, die er ihr in einer schwachen Stunde schenkweise ausgestellt hatte. Die Partheileidenschaft bemächtigte sich dieses Processes, um den Bürgerstand gegen den Adel aufzuhetzen. Man hielt des Grafen Vorgehen für einen Ausfluss des Uebermuthes, mit welchem der Adel dem Bürgerstand zu begegnen pflegte. Alle politisch Freisinnigen glaubten für die Sache der Operntänzerin Parthei ergreifen zu müssen. Servan liess sich aber nicht beirren, sondern erwog ausschliesslich die Rechtsfrage; und im vollen Bewusstsein, dass ihn dies unpopulär machen würde, beantragte er als Generaladvokat, das Parlament möge der Klage des Grafen gemäss erkennen. In Folge davon richteten sich die gehässigsten Vorwürfe gegen ihn. Seine empfindliche und reizbare Natur war solchen Angriffen aber auf die Dauer nicht gewachsen, und dieselben verleideten ihm sein Amt so sehr, dass er es niederlegte.

griffen auf das geltende Recht, sowie bei Begründung dessen, was an Stelle des Vorhandenen treten soll, folgt er fast durchgehends und zuweilen auch wörtlich Beccaria. Servan beschränkt sich aber nicht darauf, Todesstrafe und Folter, sowie jede im Namen der Religion verhängte Strafe zu verwerfen, seine Neigung für die Jury kund zu geben und sich allen übrigen von Beccaria aufgestellten Forderungen anzuschliessen, sondern erkennt zugleich, dass mit einer Neubildung des Rechts noch nicht Alles gethan sei, vielmehr auch ein neuer Geist über die Menschen kommen müsse, die mit Handhabung der Strafjustiz betraut seien. Mit den Gesetzen müssen sich auch die Richter ändern. Sie dürfen nicht mehr glauben, ihr Amt sei ihnen nur verliehen, damit sie einen Zuwachs an Macht und Ansehen erhielten; sondern, durchdrungen vom Bewusstsein der schweren und ernsten Pflicht, die auf ihnen ruht, sollen sie sich milde, geduldig und gerecht zeigen. Obwohl auch Servan für Befolgung gewisser Wahrscheinlichkeitsregeln ist, verwirft er doch die gesetzliche Beweistheorie. Denn als Hauptmittel zur Erforschung der Wahrheit gilt ihm, dass der Richter den Menschen kennen lerne, über den er zu richten hat. Der Werth, den der Discours noch heute hat, besteht vornehmlich darin, dass er ein treues Spiegelbild des damaligen französischen Richterstandes giebt. Denn in jedem Zuge, mit dem Servan schildert, wie der Richter beschaffen sein müsse, um der Justiz zum Segen zu gereichen, liegt zugleich eine Anklage gegen die Richter seiner Zeit. Die Form des Discours, seine schwerfälligen Beweisführungen und stellenweise schwülstige Sprache gaben zwar schon Servan's Zeitgenossen Anlass zu Ausstellungen. So sprach bereits d'Alembert Servan selbst gegenüber aus, dass ihm etwas weniger Metaphysik und Rhetorik im Discours lieber gewesen wäre [1]). Dessen ungeachtet gebietet Servan nicht nur über wahre Beredsamkeit, sondern der Discours enthält auch eine Reihe feinster psychologischer Bemerkungen. Seine Kunst, für die energischsten Gedanken einen milden, versöhnlichen Ausdruck zu finden, ist gleichfalls nicht gering zu veranschlagen.

Beim Erscheinen des Discours war Servan auch von befreundeter Seite vorgeworfen worden, die Humanität sei hier zu weit getrieben und über den Rechten des Einzelnen das Recht der durch Verbrechen bedrohten Gesammtheit allzu sehr ausser Acht gelassen worden. In der Schrift: De l'influence de la philosophie sur l'instruction

[1]) Brief d'Alembert's an Servan vom 13. Januar 1767.

criminelle sucht Servan daher den Beweis zu liefern, dass er in dieser Beziehung die richtige Mitte zu halten verstände. Er zeigt hier den wohlthätigen Einfluss, den die Philosophie auf das Strafprocessrecht auszuüben im Stande sei: dass eine Reihe von demselben angehörenden Begriffen, wie z. B. Wahrscheinlichkeit und Gewissheit, nur durch die Philosophie richtig erfasst werden könnte, und gegen welche Zahl von Missbräuchen im Strafverfahren diese sich gewandt habe. Trotz des Dankes, den man ihr für diese guten Dienste schulde, gesteht aber Servan zu, dass der Einfluss der Philosophie nicht allzu weit getrieben werden dürfe. Er erkennt, dass die Strafrechtspflege völlig gelähmt werden würde, sobald die Philosophie in Skepticismus ausarte, und räumt auch ein, dass die Philosophie in ihrem Bestreben, das Strafrecht zu verbessern, gewisse der bürgerlichen Gesellschaft unentbehrliche Ansichten untergraben habe. Durch sie sei die Milderung der Strafen allzu weit getrieben worden; ja, Servan erklärt in dieser Schrift geradezu, die Philosophen hätten darin geirrt, dass sie die Abschaffung der Todesstrafe gefordert hätten. Dieselbe sei trotz Beccaria's Beweisführung nöthig. Den Widerstand, auf den der Ruf nach Reformen stosse, erläutert er dadurch, dass in jedem alternden Staate das geltende Strafrecht den Machthabern Vortheile gewähre und dies schon genüge, damit dieselben nicht daran rühren lassen wollten. Je nachdem die öffentliche Gewalt erstarke, könne man, meint Servan, auch die Härte der Strafgesetze mildern, die er als Schutz und Bollwerk für alle übrigen Gesetze ansieht. Diese Schrift zeigt auch, wie sehr Servan, gleich Beccaria, unter Rousseau's Einfluss steht. Denn in der Erziehung erblickt er das vorzüglichste Vorbeugungsmittel gegen Verbrechen. Er will die Bürger zur Gesetzmässigkeit erzogen wissen und zwar so, dass Jeder das Gute nicht aus Furcht vor Strafe, sondern aus Liebe zum Guten thue.

Gewissermassen als Fortsetzung und zweiter Theil des Discours können die erst im Anfang der achtziger Jahre veröffentlichten: Réflexions sur quelques points de nos lois à l'occasion d'un évènement important gelten [1]). Hier erhielt Servan durch den Process des Herrn von Vocance Gelegenheit, an einem concreten Falle zu zeigen, wie gerechtfertigt das Reformverlangen sei. Herr von Vocance, der seit dem Staatsstreiche Mitglied des Parlaments zu Grenoble gewesen war und dann mit seiner Familie auf

[1]) Oeuvres choisies de Servan Bd. I, S. 104—289.

seinen Gütern lebte, wurde im Jahre 1781 beschuldigt, seinen Freund, den Abbé von Bouvard, der bei ihm wohnte, mit Arsenik vergiftet zu haben. Der Abbé hatte allerdings seinen Tod durch Arsenik gefunden; dasselbe war jedoch aus Versehen in den Zucker gekommen, den er zum Kaffee genoss. Die gegen Herrn von Vocance gerichtete Beschuldigung stützte sich auf die nichtssagendsten Gründe. Es fehlte an jedem erkennbaren Motiv zur That. Der Abbé war überschuldet, Herr von Vocance dagegen wohlhabend, so dass ihn kein Geldinteresse zum Morde geleitet haben konnte. Ueberdies war Herr von Vocance zugegen gewesen, als seine Frau und Kinder, denen er in inniger Liebe zugethan war, von demselben Zucker genossen, durch den sich der Abbé den Tod, sie aber nur eine heftige Erkrankung zuzogen. Nichtsdestoweniger war er, nachdem er aus Vorsicht die Flucht ergriffen hatte, zum schimpflichen plus amplement informé à l'indéfini verurtheilt worden. Hieran anknüpfend, stellen die Réflexions Betrachtungen über den zu einer Verurtheilung erforderlichen Grad von moralischer Gewissheit an. Zugleich tritt Servan wieder für die nach freier Ueberzeugung urtheilende Jury ein und sucht dabei den ihm gemachten Vorwurf der Anglomanie mit der Behauptung zu widerlegen, dass das Pairsgericht ein französisches Rechtsinstitut sei. Um dies zu erkennen, brauche man nicht erst unter den Trümmern des französischen Lehnwesens zu stöbern, sondern nur um sich zu blicken. Das Pairsgericht lebe noch. Es sitze neben dem Throne; und das Vorrecht der französischen Pairs, von ihres Gleichen gerichtet zu werden, stelle nur ein Beispiel des allen französischen Bürgern gemeinsamen Rechts dar [1].

[1] In einer Denkschrift, die im Namen der Wittwe Game abgefasst war, und in der die Rehabilitirung ihres Mannes gefordert wurde, fand Servan nochmals Gelegenheit, die Verderblichkeit der gesetzlichen Beweistheorie darzulegen. Game war beschuldigt worden, einer Reihe von Kaufleuten Waaren auf den Nam'en eines wohlbekannten Mannes abgeschwindelt zu haben. Obwohl diese Betrügereien auch noch nach Game's Verhaftung nicht aufhörten, wurde dieser dennoch zu neunjähriger Galeerenstrafe und zum Pranger verurtheilt. Die betrogenen Kaufleute hatten nämlich in Game denjenigen wiederzuerkennen behauptet, der ihnen die Waaren abgelockt hätte. Dennoch glich Game seinem Aeusseren nach durchaus nicht dem wirklichen Thäter, der später entdeckt wurde und auch seine Schuld eingestand. Game war aber aus Gram im Gefängniss gestorben, noch bevor er auf die Galeere geschafft wurde.

Zehntes Kapitel.

Das Toulouser Parlament spricht Sirven völlig frei. — Der Montbailli'sche Process. — Voltaire's Méprise d'Arras. — Die Aussichten des Maupeou'schen Reformwerkes.

Am 25. November 1771 fällte die tournelle des neuconstituirten Toulouser Parlaments das Endurtheil im Sirven'schen Processe. Der erste Präsident de Niquet [1]) hielt die Sache für so wichtig, dass er der Sitzung selbst präsidirte. Unter den Richtern befanden sich mehrere, die das über Calas gefällte Todesurtheil mit abgegeben hatten. Die tournelle erkannte auf Aufhebung des wider Sirven's Ehefrau ergangenen Contumacialurtheils vom 29. März 1764 und auf deren völlige Freisprechung von der „falschen und verleumderischen Anklage" auf Mord. Ferner wurde die Beschlagnahme ihres Vermögens aufgehoben und die Auskehrung der inzwischen erwachsenen Erträge an Sirven verfügt. Das gegen diesen gefällte Urtheil vom 16. November 1769, welches ihn bloss hors de cour gesetzt hatte, wurde gleichfalls umgestossen und Sirven völlig freigesprochen. Damit war allerdings die Hauptsache erreicht. Sirven's Unschuld war gerichtsseitig anerkannt worden. Und Voltaire konnte einen wohlverdienten Triumph feiern. „Zwei Stunden," rief er aus, „brauchte man nur dazu, diese Familie zum Tode zu verurtheilen; aber neun Jahre kostete es, um ihrer Unschuld Gerechtigkeit widerfahren zu lassen." Völlige Gerechtigkeit war den Sirvens aber immer noch nicht geworden. Denn irgend welchen Ersatz für das Elend, in das sie durch diesen Process gestürzt worden waren, hatte ihnen das Toulouser Parlament nicht zugesprochen. Sirven's Schadenanspruch von 20 000 Livres war zurückgewiesen worden; und es war auch

[1]) Er war der Nachfolger Drouyn de Vaudeuil's.

keineswegs richtig, dass ihm das Parlament, wie Voltaire in der ersten Freude über den errungenen Sieg behauptete, beträchtliche Kosten zuerkannt hatte. Vielmehr waren Sirven auch jetzt noch die Kosten des Contumacialverfahrens zur Last gelegt und die Gemeinde Mazamet ihm und seinem Streitgenossen Bic gegenüber bloss in die anderweitigen Kosten verurtheilt worden. Voltaire irrte auch noch in einem anderen Punkte. Weil er annahm, das Toulouser Parlament hätte sich bei seinem Urtheil vom 25. November durch das Bestreben leiten lassen, den Manen des Jean Calas eine nachträgliche Genugthuung zu gewähren, so theilte er der Calas'schen Familie den Sieg der Sirvens als etwas sie selbst Angehendes mit. Und in einem Briefe, den er am 15. Januar 1772 der jüngeren Tochter des Calas schrieb, äusserte er zugleich den Wunsch, diese möge ein die gewöhnlichen Grenzen des menschlichen Lebens überschreitendes Alter erreichen, damit man noch nach hundert Jahren sagen könne: Seht diese ehrenwerthe Familie, durch deren Verurtheilung sich ein Parlament, welches nicht mehr da ist, selbst gerichtet hat. Das neuconstituirte Parlament dachte aber über den Calas'schen Process genau so wie das alte. Um hierüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, schrieb der Präsident de Niquet sogar ausdrücklich an Voltaire, die Familie Calas, sowie Lavaysse seien schuldig gewesen, und das Parlament habe seiner Zeit nur dem Advokaten Lavaysse zu Gefallen, mit dem die Mehrzahl der Räthe befreundet gewesen sei, dessen Sohn geschont.

Unmittelbar nach dem Staatsstreich erhielt der Kanzler Gelegenheit, ein noch unter der Herrschaft der alten Gerichtsverfassung begangenes Unrecht nach Kräften wieder gutzumachen und dabei zugleich den Glauben zu befördern, dass von den neu eingesetzten Gerichten eine bessere Handhabung der Strafjustiz zu erwarten sei. Im November 1770 hatte François Joseph Montbailli auf dem Schaffote geendet; und dass seine Frau nicht von dem gleichen Schicksal betroffen wurde, sondern Maupeou sie noch zu retten vermochte, war nur einem glücklichen Zufall zu danken. Das Montbailli'sche Ehepaar hatte zu St. Omer in einem kleinen, der verwittweten Mutter des Ehemannes gehörenden Hause mit dieser zusammengewohnt. Die alte Frau Montbailli betrieb daselbst eine Tabaksfabrik. Anne Thérèse Danel, des jungen Montbailli Frau, war ursprünglich

als Arbeiterin in dieser Fabrik beschäftigt gewesen; und Montbailli hatte sie geheirathet, als sie von ihm schwanger geworden war. Zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter bestand kein gutes Verhältniss. Die Mutter war mit der Heirath nicht einverstanden gewesen, weil Thérèse Danel ein völlig armes Mädchen war; und die Behandlung, welche diese deshalb von ihrer Schwiegermutter zu leiden hatte, war derartig, dass sie einst zu ihren Eltern flüchtete und sich zu ihrem Manne zurückzukehren weigerte. Montbailli liess sich dies nicht gefallen, sondern zwang seine Frau auf gerichtlichem Wege zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft. Mit der Rückkehr der jungen Frau war jedoch kein Friede geschaffen. Der Hader dauerte fort; und eines Tages erwirkte die Alte einen gerichtlichen Befehl gegen ihre Kinder, das Haus innerhalb vierundzwanzig Stunden zu räumen. Montbailli suchte darauf seine Mutter zu versöhnen und zur Zurücknahme des Befehls zu bewegen. Die Alte lag damals schon im Bette und zwar berauscht. Denn sie war dem Trunk im hohen Grade ergeben. Es gelang dem Sohne jedoch, sie trotz ihres Zustandes milder zu stimmen. Sie stand wieder auf, unterhielt sich noch eine Weile mit ihren Kindern, liess durchblicken, dass sie den Befehl zurücknehmen wolle, und begab sich, nachdem sie vorher nochmals der Flasche zugesprochen hatte, in leidlichem Einvernehmen mit den Ihrigen, zur Ruhe.

Am anderen Morgen, dem 27. Juli 1770, klopfte früh um sieben Uhr eine Näherin, die bei der Alten arbeiten wollte, an die Hausthür. Das Montbailli'sche Ehepaar, das in einem Vorzimmer schlief, durch welches man hindurch musste, um in das Schlafzimmer der Alten zu gelangen, lag noch im Bette. Montbailli stand auf und hiess die Näherin warten, bis seine Mutter erwacht sei. Inzwischen unterhielt man sich mit ihr, bis Montbailli nach etwa einer halben Stunde seine Mutter zu wecken beschloss. Sobald er jedoch das Zimmer derselben betrat, stürzte er mit dem Aufschrei: „Gott, meine Mutter ist todt!“ ohnmächtig zusammen. Seine Frau eilte herbei und fand ihre Schwiegermutter todt, mit zu Boden hängendem Kopfe über einen neben dem Bette stehenden Koffer hingestreckt. Am rechten Auge fand sich eine Wunde, die durch einen Fall auf die Kante des Koffers entstanden sein musste; das Gesicht war bläulich gefärbt und geschwollen, die Nase voll geronnenen Blutes. Augenscheinlich hatte die alte Frau beim Aufstehen ein Schlagfluss getroffen. Die Nachbarn liefen zusammen und fanden auch die junge Frau Montbailli von Schreck ergriffen. Man leistete ihrem Manne Hülfe; und nach-

dem ihn ein Chirurg zur Ader gelassen hatte, erholte sich derselbe auch wieder. Ueber die Todesursache waltete unter den Anwesenden nicht der mindeste Zweifel ob. Jeder nahm an, Frau Montbailli sei eines natürlichen Todes gestorben; und da ihre Trunksucht allgemein bekannt war, fand auch Niemand etwas Ausserordentliches darin, dass ihr ein Schlagfluss ein so jähes Ende bereitet hätte. Von allen Seiten richtete man Worte des Trostes an das Ehepaar und war von allem Argwohn so weit entfernt, dass die Leiche bereits in den Sarg gelegt wurde, um am Morgen des 29. Juli bestattet zu werden.

Da tauchte zu St. Omer plötzlich ein Gerede auf, welches Anfangs leise, dann offen das Montbailli'sche Ehepaar beschuldigte, die alte Frau ermordet zu haben. Nach irgend welchen Schätzen derselben konnten ihre Kinder nicht lüstern gewesen sein; denn sie war überschuldet und unterhielt sich nur nothdürftig durch den Betrieb der kleinen Tabaksfabrik, deren Concession mit ihrem Tode erlosch. Weibergeschwätz bemächtigte sich aber des Umstandes, dass am 26. Juli zwischen Mutter und Kindern Streit gewesen sei und jene deshalb einen Räumungsbefehl nachgesucht habe. Die Kinder — das schien klar — hatten die alte Frau ermordet, um der drohenden Aussetzung zu entgehen. Dies Gerücht nahm allmählich solche Stärke an, dass sich die Behörden nicht enthalten konnten, einzuschreiten. Montbailli und seine Frau wurden verhaftet. Dafür, dass ihre Mutter eines gewaltsamen Todes gestorben, lag jedoch durchaus kein Beweis vor. Die mit Untersuchung der Leiche betrauten Gerichtsärzte waren in ihrem Gutachten zu keinem anderen Schluss gelangt, als dass die von ihnen wahrgenommenen Wunden und mit Blut unterlaufenen Stellen entweder durch einen Schlag mit einem Instrumente oder durch einen Fall oder auch durch einen Druck verursacht worden wären und der Tod in Folge von Verblutung oder Erstickung eingetreten sei. An dieser Unbestimmtheit ihrer Erklärung mochte allerdings der Umstand mit Schuld sein, dass sie die Leiche nicht in ihrer ursprünglichen Lage an Ort und Stelle, sondern erst auf dem Stadthause zu sehen bekommen hatten. Ueberdies fand die Besichtigung erst einige Tage nach eingetretenem Tode statt; und es war ein heisser Sommer, in dem schon kurze Zeit genügte, um eine Leiche wesentlich zu verändern. Dessen ungeachtet traf aber die Gerichtsärzte der Vorwurf grösster Sorglosigkeit. Denn, wie ihnen Professor Louis vorhielt, öffneten sie an der ihnen übergebenen Leiche gar nicht alle Körpertheile, aus deren

Befund ein Schluss auf die Todesursache gezogen werden konnte, und erschöpften somit also auch nicht sämmtliche sich zur Erforschung der Wahrheit darbietenden Mittel. Für die subjective Thäterschaft des Montbailli'schen Ehepaars lagen ebenso wenig Anhaltspunkte vor. Als Hauptindicium erschien der Umstand, dass die Verstorbene einen Befehl zur Räumung ihres Hauses erwirkt hatte. Dagegen sagten aber Montbailli und seine Frau, die von einander getrennt in Haft gehalten wurden und sich schwerlich vorher hierüber verabredet hatten, Beide übereinstimmend aus, dass die alte Frau noch am Abend vor ihrem Tode zur Zurücknahme des Befehls geneigt gewesen sei. Und dies erschien um so glaubwürdiger, als ihre Angaben hier auch in nebensächlichsten Kleinigkeiten mit einander übereinstimmten. Allerdings sprach man auch davon, dass sich die Mutter schon früher bei Dritten über von ihrem Sohne erlittene Misshandlungen beklagt hätte. Niemand hatte aber mitangesehen, dass sie geschlagen oder bedroht worden war. So sollte die Alte bei Auswirkung des Befehls einem Gerichtsbeamten erzählt haben, ihr Sohn sei mit einem Messer auf sie zugegangen. Dies bestätigte der betreffende Gerichtsbeamte zwar, gab jedoch zugleich an, dass er der Verstorbenen gar nicht geglaubt habe, weil sie bei dieser Mittheilung völlig betrunken gewesen sei. Dass die Alte trunksüchtig war, stand fest; desgleichen, dass sie bereits wiederholt im Rausche gefallen war und sich dabei Verletzungen zugezogen hatte. Die Blutspuren, die sich in ihrem Schlafzimmer, namentlich in der Nähe ihres Bettes an einzelnen Gegenständen zeigten, deuteten auf kein Verbrechen hin. Denn indem sie hinstürzte und sich hierbei verwundete, musste auch Blut umherspritzen. Die zerrissenen Kleider der Leiche liessen auf keinen stattgehabten Kampf schliessen. Vielmehr waren der Leiche hastig die Kleider ausgezogen worden, und bei dieser Gelegenheit hatten dieselben Risse bekommen. Dass Montbailli's Strümpfe mit Blut bespritzt waren, konnte ebenso wenig auffällig erscheinen, weil an ihm ein Aderlass vorgenommen worden war. Alles dies liess sich auch schon deshalb nicht gegen die Angeschuldigten geltend machen, weil das Gericht verabsäumt hatte, über den Befund das vom Tit. IV, Art. 1 der Ord. v. 1670 vorgeschriebene Protokoll zu errichten. Dass das Schlafzimmer der Alten an dasjenige ihrer Kinder grenzte, musste diesen allerdings, wenn sie einen Mord planten, dessen Ausführung leicht machen. Ohne Geräusch wäre es hierbei aber nicht abgegangen. Der Bewohner des unter dem Schlafzimmer der Verstorbenen befindlichen Kellers er-

klärte jedoch bestimmt, in jener Nacht nicht das Mindeste gehört zu haben. Und ebenso hatte auch eine gegenüber dem Montbaillischen Hause die ganze Nacht hindurch auf- und abgehende Schildwache nicht das geringste Geräusch gehört, obwohl im Schlafzimmer der Alten ein Fensterflügel offen stand[1]). Endlich sprachen die unbefangene Unterhaltung, welche beide Eheleute mit jener Näherin geführt hatten, sowie das Entsetzen und der Schrecken, den sie beim Auffinden der Leiche an den Tag gelegt, unzweideutig gegen ihre Schuld: man hätte ihnen denn eine Verstellungskunst zutrauen müssen, wie sie nur der abgefeimteste Verbrecher besitzen konnte. Montbailli und seine Frau durften sich aber auf ein durchaus unbescholtenes Vorleben berufen. Sie waren als ruhige Leute bekannt, denen keinerlei üble Nachrede anhaftete.

Das Gericht zu St. Omer stand jedoch augenscheinlich unter dem Drucke der öffentlichen Meinung. Dieselbe wurde hier vom Pöbel gebildet, der, wie Voltaire sagte, den ganzen Process angestiftet hatte und sich, ohne mit den Einzelheiten des Falles vertraut zu sein, durch eine einmal vorgefasste Meinung leiten liess. Am 29. August 1770 wurde gegen die Montbaillis auf ein plus amplement informé von einjähriger Dauer erkannt, und sollten sie während dieser Zeit in Haft bleiben. Hiergegen appellirte aber der königliche Procurator a minima an den conseil supérieur von Artois, der zu Arras seinen Sitz hatte. Die Angeschuldigten leugneten hier die That ebenso unerschütterlich wie bisher; neue Belastungsmomente traten nicht wider sie hervor, und die Anträge des Generalprocurators lauteten auch vermuthlich auf Freisprechung: denn ihr Schlussverhör hatten die Montbaillis in dieser Instanz nicht auf der sellette, sondern hinter dem für die Advokaten bestimmten Gehege zu bestehen[2]). Nichtsdestoweniger erkannte der conseil supérieur aber am 9. November 1770 gegen beide Ehegatten auf Tod. Montbailli sollte beide Grade der Folter erdulden. Nach geleisteter amende honorable sollte ihm die Hand abgehauen und er dann gerädert und noch lebend in die Flammen geworfen werden. Frau Montbailli sollte nach geleisteter amende honorable gehängt und ihr Leichnam den Flammen übergeben werden. Da sie schwanger war, blieb sie zunächst zu Arras in Haft. Montbailli wurde dagegen nach St. Omer gebracht und dort am 19. November 1770 das Ur-

[1]) Vgl. hierüber das Mémoire von Hue du Taillis S. 60.

[2]) Keinenfalls war also eine peine afflictive beantragt worden.

theil an ihm vollstreckt. Zwei Dominikanermönche hatten die Aufgabe, ihn zum Geständniss zu bringen, und mühten sich hierfür Tagelang vergeblich ab. Weder ihr gütliches Zureden half, noch ihre Drohungen mit den Höllenqualen, die den unbussfertigen Sünder träfen. Als Montbailli die Kirchenbusse leisten sollte, verweigerte er es, sich als Mörder zu bekennen, und rief den Umstehenden zu, selbst wenn man ihn in Stücke schneide, könne er doch Nichts gestehen. Als man ihm die Hand abhieb, sagte er: „Diese Hand hat keinen Muttermord begangen.“ Unter den Schlägen des Rades fuhr er fort, seine Unschuld zu beschwören; und als ihn der eine Dominikaner auch hier noch mit den ewigen Strafen zu schrecken suchte, fragte ihn Montbailli vorwurfsvoll, ob er denn vor Gott die Lüge auf sich nehmen wolle, zu der er ihn zu zwingen suche [1]).

Nach Tit. XXV, Art 23, der Ord. v. 1670 konnte Montbailli's Frau erst nach ihrer Entbindung hingerichtet werden. Diese Frist machten sich ihre Eltern zu Nutze, um den Kanzler zu bitten, den zur Nachsuchung einer Revision erforderlichen Aufschub zu gewähren. Maupeou ging hierauf ein; und während sich Frau Montbailli's Angehörige an den kgl. Conseil wandten, liess der Advokat Hue du Taillis zugleich eine Denkschrift nebst einem von 13 Pariser Parlamentsadvokaten unterzeichneten Rechtsgutachten für sie erscheinen [2]). Auf Grund des in der Denkschrift dargelegten Sachverhaltes, sowie eines Gutachtens von Professor Louis, welches dahin ging, dass die Montbailli eines natürlichen Todes gestorben sein müsse, erklärten die Advokaten das in diesem Processe gefällte Todesurtheil für „das

[1]) Wie Hue du Taillis erzählt (S. 66 seines Mémoire), wäre einer der Mönche, als Montbailli auf dem Rade seine Unschuld zu betheuern fortfuhr, in's Gericht geeilt, um dort mitzutheilen, dass man seiner Ueberzeugung nach einen Unschuldigen hinrichte. Die Richter hätten jedoch voller Bedauern erklärt, dass es nicht in ihrer Macht stände, der Hinrichtung Einhalt zu thun.

[2]) Mémoire et consultation tendant à faire ordonner la révision d'un procès jugé au Conseil provincial d'Artois qui le 9 novembre 1770 a condamné à mort un homme et sa femme quoique innocens tous deux; l'un comme assassin de sa mère, l'autre comme complice du même parricide. Le jugement a été exécuté quant au mari; à l'égard de la femme sa grossesse a fait surseoir à son supplice. A Paris de l'Imprimerie d'Antoine Boudet MDCCLXXI. Diese Denkschrift ist abgefasst für Jean Baptiste Danel, Bürger von St. Omer, und seine Ehefrau, beide handelnd für Anne Thérèse Danel, ihre Tochter, und zur Rehabilitirung ihres Schwiegersohns. Das Rechtsgutachten unterzeichneten ausser Hue du Taillis die Advokaten: Gillet, Maizière, Aubert, le Blan, Timbergue, Aved de Loizerolle, Vulpian, Vermeil, Treilhard, Desgranges, d'Isangremel de Clerigny, Bergon, Goujon.

greifbarste Zeichen der vom menschlichen Geiste unzertrennlichen Schwäche". Und da jeder objective, wie subjective Verbrechensthatbestand fehle, hielten sie das Rechtsmittel der Revision für begründet.

Den mächtigsten Beistand lieh der Verurtheilten aber Voltaire, dem dieser Process wieder eine Gelegenheit gab, „den Advokaten für verlorene Sachen" zu spielen. Während Frau Montbailli im Gefängniss den Erfolg des für sie eingelegten Revisionsgesuchs abwartete, suchte Voltaire sie durch seine Schrift: La méprise d'Arras, vor dem Schaffot zu retten.[1]) Ohne Furcht, dass er zu oft dasselbe sage, zählt Voltaire hier in der Einleitung nochmals die ganze Reihe von in Frankreich vorgekommenen Justizmorden auf. Den Grund, weshalb der Montbailli'sche Process kein grosses Aufsehen gemacht habe, findet er darin, dass es sich hier bloss um eine arme Familie handle. Ganz etwas Anderes wäre es gewesen, wenn der Hingerichtete einer mächtigen und reichen Familie angehört hätte. Fortan, hofft er aber, würden nur noch mit Entscheidungsgründen versehene und vom Könige bestätigte Todesurtheile vollstreckt werden. Voltaire's Eintreten für die Verurtheilte war von Erfolg gekrönt. Der kgl. Conseil berücksichtigte das Revisionsgesuch; und der Process wurde zur nochmaligen Aburtheilung an den beim Staatsstreiche einer Neubildung unterzogenen obersten Gerichtshof zu Arras verwiesen. Dieser hob am 8. April 1772 das gegen die Montbaillis gefällte Todesurtheil auf; Frau Montbailli wurde freigesprochen, ihr unglücklicher Gatte rehabilitirt. Zugleich richtete dies Urtheil auch an alle Gerichtsärzte die Wei-

[1]) In der im Jahre 1771 erschienenen Méprise d'Arras war Voltaire in thatsächlicher Beziehung den Angaben des Advokaten Hue du Taillis gefolgt. Aus einem Briefe Voltaire's an den Grafen Rochefort vom 9. November 1771 erhellt jedoch, dass er dies später bedauerte. Denn er warf dem Advokaten vor, in seiner Denkschrift vielfach von der Wahrheit abgewichen zu sein und „dummer Weise seiner guten Sache durch Lügen geschadet zu haben". Voltaire sprach deshalb auch davon, die Méprise d'Arras unterdrücken zu wollen. Inwieweit diese Vorwürfe gegen Hue du Taillis begründet waren, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Voltaire hat aber die Méprise d'Arras nicht nur nicht unterdrückt, sondern die folgenden Ausgaben dieser Schrift geben auch den Text der ersten Ausgabe nur ganz unwesentlich verändert wieder. Vgl. hierüber Bengesco: Voltaire, Bibliographie de ses Oeuvres Bd. II, S. 271. — Pierre Paul Hue du Taillis, 1743—1784, galt übrigens für einen Advokaten, der sich in uneigennützigster Weise und mit seltener Hingebung der Processe Hülfsbedürftiger annahm. Was man seiner Denkschrift im Montbailli'schen Processe vorwerfen kann, ist auffallende Geschmacklosigkeit und schwülstiger Styl. So nennt er z. B. die alte Frau Montbailli stets la Bacchante effrénée.

sung, künftighin bei der Leichenschau kein durch die Wissenschaft an die Hand gegebenes Mittel zur Aufklärung der Todesursache unbenutzt zu lassen.

Schon bei Montbailli's Hinrichtung war die Stimmung der Bevölkerung zu St. Omer umgeschlagen. Die Art, wie er starb, hatte auch bei denen, die ihn bisher für einen Mörder hielten, den Glauben an seine Unschuld erweckt. Und als seine Wittwe jetzt nach ihrer Freisprechung in die Heimath zurückkehrte, bereitete man ihr einen festlichen Empfang. Ihr Einzug in St. Omer glich einem Triumphe. Ihrem Advokaten wurde ein Fest gegeben. Condorcet erzählt in seinem Leben Voltaire's, der von Maupeou eingesetzte neue oberste Gerichtshof zu Artois hätte sich weniger stolz, aber edler, als die Richter der Calas gezeigt. Von Trauer erfüllt über die Hinrichtung eines Unschuldigen, habe sich dies Gericht die Pflicht auferlegt, Zeitlebens für Frau Montbailli zu sorgen. Diesen Sieg des Rechts schilderte Voltaire in einer zweiten Schrift über den Montbailli'schen Fall, dem Fragment sur le procès criminel de Montbailli, roué et brûlé vif à St. Omer en 1770, pour un prétendu parricide; et de sa femme condamnée à être brûlée vive, tous deux reconnus innocens. Second mémoire concernant cette malheureuse affaire [1]).

Dass Maupeou sein Werk siegreich zu Ende führen würde, davon war Voltaire so lebhaft überzeugt gewesen, dass er schon am 6. Januar 1771 in einem Briefe an die Marquise du Deffand gemeint hatte, in sechs Wochen werde man von der ganzen Sache nicht mehr sprechen und Alles dann wieder in gewohnter Ordnung sein. Im Laufe der Zeit traten denn allerdings auch Anzeichen hervor, die den Kanzler mit Hoffnungen erfüllen konnten. Die neue Ordnung der Dinge schien sich befestigen zu wollen. Die Zahl der den Kanzler und sein Werk herunterreissenden Flugschriften wurde allmählich geringer. Den Prinzen von Geblüt war ihre Opposition gegen die Krone auf die Dauer unbequem; und sie gaben ihre feindselige Haltung auf. Am Wichtigsten war für den Kanzler, dass sich auch der Advokatenstand gefügig zeigte. Als sich die Parlaments-

[1]) Diese Schrift wurde Ende 1773 mit dem zweiten Theil (den 16 letzten Kapiteln) der fragments historiques sur l'Inde veröffentlicht. — Das vor dem Rehabilitirungsurtheil erschienene Gedicht: Thérèse Danel, femme de Montbailli, à Euphémie son amie, Héroide, dessen Verfasserschaft damals fälschlich Voltaire zugeschrieben wurde, ist von Imbert.

advokaten nach dem Staatsstreich geweigert hatten, vor dem neuen Pariser Parlamente zu plaidiren, hatte Maupeou Anfangs den Conseilsadvokaten vorgeschlagen, sie möchten vor dem Parlamente auftreten. Da diese aber hierauf nicht eingehen wollten, waren, um dem vorhandenen Justizstillstand ein Ende zu machen, etwa hundert neue Advokatenstellen vom Kanzler geschaffen worden. Damit gewann man jedoch nicht viel. Denn diese von Maupeou zugelassenen Advokaten, die anstatt avocats au parlement spottweise avocats du parlement genannt wurden, blieben ohne Beschäftigung. Niemand wollte ihnen Processe übertragen. Da liess sich noch im Laufe des Jahres 1771 ein grosser Theil der alten Parlamentsadvokaten herbei, den bisherigen Widerstand fallen zu lassen. Unter den 319 Advokaten, die beim Beginn des Justizjahres im November dem ersten Präsidenten des Pariser Parlaments ihren Eid leisteten, befanden sich 226 dieser alten Parlamentsadvokaten; und so konnten wieder regelmässige Audienzen gehalten werden [1]). Im Februar 1772 plaidirte auch Gerbier zum ersten Male wieder, und Linguet that ein Gleiches. Alle diese Advokaten erfuhren deshalb allerdings heftige Angriffe; und die früheren Parlamentsmitglieder konnten ihnen niemals diese Anerkennung der von Maupeou eingesetzten „Commission" verzeihen. In Wirklichkeit vollzog sich aber auch im Innern vieler dieser Parlamentsmitglieder selbst eine Wandlung. Sobald sie nämlich sahen, dass es sich diesmal nicht um eine bloss zeitliche Verbannung handelte, hätten die Meisten von ihnen gern ihren Frieden mit dem Kanzler gemacht. Nur die Scheu, die sie vor einander hatten, und die Besorgniss, sich vor der öffentlichen Meinung rettungslos blosszustellen, hielt sie hiervon zurück.

All diesen günstigen Momenten hielt aber eine Reihe von für Maupeou unheilvollen Einflüssen das Gegengewicht. Die neuen Parlamente bewiesen bei Eintragung der ihnen vom Generalcontrolleur Abbé Terray unterbreiteten Finanzedicte eine Fügsamkeit gegen die Krone, die sie aller Möglichkeit beraubte, jemals die Gunst der Nation zu erringen. Diese sah in ihnen nur willenlose Werkzeuge des absoluten Königthums. — Als Voltaire vom Staatsstreiche als schönstem Stücke gesprochen hatte, welches je in Frankreich aufgeführt sei, hatte er den Wunsch hinzugefügt, es möchten sich nur die richtigen Schauspieler dazu finden. Die Personenfrage bot aber

[1]) Vgl. Mercure historique vom December 1771, sowie F. Rittiez, Histoire du palais de justice de Paris et du parlement. Paris 1860, S. 382.

gerade dem Kanzler die grössten Schwierigkeiten. Vor Allem kam viel auf die Besetzung des Pariser Parlaments an, bei welchem im Gegensatz zu den Provinzialparlamenten [1]) sämmtliche Stellen neu zu besetzen waren. Hier die geeigneten Personen zu finden, war, zumal bei der kurzen Zeit, die dem Kanzler zu Gebote gestanden hatte, keine kleine Aufgabe gewesen. Bei der die übrigen Parlamente überragenden Stellung des Pariser Parlaments musste aber auch gerade hier jeder Missgriff verhängnissvoll werden. Zum ersten Präsidenten des Pariser Parlaments hatte Maupeou den Intendanten von Paris, Berthier de Sauvigny, ernannt. Die übrigen Stellen wurden in aller Eile mit Mitgliedern des grand conseil, des aufgehobenen Obersteuergerichts, einzelner Provinzialparlamente und oberster Gerichtshöfe besetzt. Auch Advokaten waren in das neue Parlament berufen worden, obwohl die angeseheneren Mitglieder dieses Standes, an die man sich wandte, die ihnen zugedachten Stellen ausgeschlagen hatten.

Zwei Criminalprocesse, über die das Pariser Parlament abzuurtheilen hatte, und in denen beiden die von ihm gefällte Entscheidung mit der öffentlichen Meinung Frankreichs im Widerstreit stand, brachten nun die kaum besänftigten Wogen der Opposition gegen des Kanzlers Werk wieder zur Erhebung. Während der eine dieser Processe den Parlamentsmitgliedern den offenen Vorwurf eintrug, dass sie zu den Unterdrückern des Volkes hielten, kehrte der andere seine Spitze gegen die persönliche Lauterkeit eines der Männer, mit denen Maupeou das Pariser Parlament besetzt hatte. Und als dies Mitglied, mit Schmach und Schande bedeckt, aus diesem Processe hervorging, war damit in den Augen der Nation zugleich das ganze von Maupeou eingesetzte Parlament gerichtet. In jenem ersten Processe tritt Voltaire noch ganz und voll für des Kanzlers Schöpfung ein; bei diesem letzteren kann aber auch er sich dem Zauber des Mannes nicht entziehen, der in ihm das Wort ergreift. Hier versagt Voltaire's Feder dem Kanzler, und hier vermag auch er nicht mehr das einmüthige Verdict Frankreichs abzuwenden. Beide Processe, sowohl den Morangiès'schen, wie den Beaumarchais'schen, durchweht bereits der Hauch der Revolution. Sie sind beide dadurch charakteristisch, dass in ihnen zum ersten Male der dritte Stand als solcher auftritt, um sich vor Gericht Gleichheit des Rechts, dort dem Waffenadel, hier dem Gerichtsadel gegenüber zu erkämpfen.

[1]) Nur in Rouen waren gleichfalls sämmtliche Stellen des Parlaments neu zu besetzen.

Eilftes Kapitel.

Der Process Morangiès. — Die Partheien in diesem Processe. — Voltaire's Schriften für Morangiès. — Seine Polemik mit den Advokaten der Gegenparthei. — Der bailli du palais verurtheilt Morangiès. — Das Pariser Parlament spricht ihn frei. — Die Unzufriedenheit der öffentlichen Meinung mit diesem Spruche. — Der Conseilsadvokat Drou.

Archives nationales, Jurisdictions ordinaires. Paris, Bailliage du Palais Z^2 3050. — Protokolle des Pariser Parlaments X, 2^a 1137.

Bibliothèque nationale, F^3 22,504, ein Quartband, der eine Sammlung von 22 auf den Morangiès'schen Process bezüglichen Stücken enthält.

Voltaire's 11 zu Gunsten von Morangiès verfasste Schriften.

Die achtundachtzigjährige Wittwe Véron, welche zu Paris die rue St. Jacques bewohnte, hatte aus ihrer ersten Ehe mit einem gewissen Gaillard eine Tochter, Généviève. Diese, welche gleichfalls zwei Mal verheirathet gewesen war, hatte von ihrem ersten Manne, Dujonquay, einen Sohn, François Liégard, aus zweiter Ehe mit einem gewissen Romain zwei Töchter. François Liégard Dujonquay war Doctor der Rechte und soll, gerade wie Maupeou die Käuflichkeit der Richterstellen aufhob, im Begriff gewesen sein, sich eine Rathsstelle im Pariser Parlamente zu kaufen. Wenn dies keine Erfindung ist, wäre damit dargethan, in welchem Zustande der Entartung sich damals das Institut der Käuflichkeit befand. Denn von Dujonquay hat man behauptet, er sei seiner Mutter und Grossmutter bei dem von ihnen betriebenen Pfandleihgeschäft hülfreich zur Hand gegangen. Und wenn er selbst dies auch bestritt [1]), so ergiebt doch der Process, dass er und die Seinigen mit Pfandleihern und Vermittlern zweifelhafter Geldgeschäfte in Verkehr gestanden und mit Leuten aus den

[1]) Vgl. Mémoire pour le Sieur Dujonquay et la Dame Romain contre le comte de Morangiès von Delacroix.

untersten Volksschichten vertrauten Umgang gepflogen haben. Dujonquay schrieb auch so völlig unorthographisch, dass ihm jeder Anspruch auf Bildung aberkannt werden muss[1]).

Am 28. September 1771 erhob die Véron bei der Criminalpolizei eine Beschwerde gegen den vierundvierzigjährigen Brigadegeneral Jean François Charles de Molette, Grafen von Morangiès. Sie trug vor, derselbe habe durch Vermittelung ihres Enkels Dujonquay die Summe von 300,000 Livres leihweise von ihr bekommen und darüber auch vier Wechsel ausgestellt, in denen sich der Vermerk fände: „Werth erhalten". Nun sei aber zu befürchten, dass sich der Graf bei Verfall der Wechsel weigern werde, dieselben einzulösen; denn er hätte sich einer Unterhändlerin gegenüber dahin geäussert, die Valuta für die Wechsel gar nicht empfangen zu haben. Die Véron stellte daher an die Behörde das Ersuchen, beim Grafen eine Haussuchung vorzunehmen, um zu sehen, ob sich die 300,000 Livres etwa noch bei ihm fänden. Am 30. September wandte sich auch Morangiès an die Polizei und theilte ihr mit, dass er unvorsichtigerweise der Véron vier an deren Ordre lautende Wechsel übergeben habe, damit sie ihm hierauf Geld verschaffen solle, nun aber behauptet würde, er hätte die Valuta bereits bei Ausstellung der Wechsel empfangen. Mit Aufklärung dieser Angelegenheit und Einziehung vorläufiger Erkundigungen betraute der Lieutenant général de police den Polizeiinspector Dupuis; und dieser gesellte sich den Polizeiagenten Desbrugnières zu. Da die Unterhändlerin Charmette, welche den Grafen ursprünglich an die Véron behufs Erlangung eines Darlehns verwiesen hatte, gerade in diesen Tagen gestorben war, so hielt man es für das Richtigste, zunächst zu einer Vernehmung der Romain und ihres Sohnes Dujonquay zu schreiten. Die genannten Beamten verfügten sich daher sofort am 30. September zur Véron und fanden, dass dieselbe eine ärmliche Wohnung zu 250 Livres jährlicher Miethe zusammen mit ihrer Familie innehatte. Dies, sowie die überaus dürftige Einrichtung, machte es höchst unwahrscheinlich, dass die Véron jemals 300,000 Livres zum Ausborgen besessen habe. Da aber die ganze Familie dabei blieb, dass Morangiès diese Summe als Darlehn erhalten hätte, so führten Dupuis und Desbrugnières die Romain und deren Sohn zum Procurator beim Châteletgericht Lechauve, der vom Lieutenant général de police

[1]) Voltaire giebt in seinen Schriften für Morangiès einige seiner Briefe wieder.

Auftrag zu ihrer Vernehmung hatte. Hier fand sich auch Morangiès ein.

Bezüglich der Vorgänge bei Lechauve und der Behandlung, welche Dujonquay und seine Mutter während des übrigen Theils des Tages erlitten, stehen sich nun die Angaben beider Partheien schroff gegenüber. Sicher ist nur, dass Dujonquay behauptete, dem Grafen am 23. September 12,425 Louisd'or oder 298,200 Livres in's Haus gebracht zu haben; und zwar wollte er ihm das Geld nicht auf ein Mal in einem Wagen zugeführt haben, sondern er gab an, er hätte an jenem Tage dreizehn Mal den Weg von seiner Wohnung zum Grafen gemacht, um demselben die zwölf ersten Male je 1000 Louisd'or, das letzte Mal aber 425 Louisd'or zu überbringen. Dass das Geld so nach und nach zu ihm geschafft werde, habe der Graf ausdrücklich verlangt, weil er nur auf diese Weise den Besitz von so vielem Gelde vor Jedermann verbergen zu können geglaubt habe. Dujonquay — um zunächst seinen Angaben zu folgen — will nun bei Lechauve dem Grafen alles Dies vorgehalten und denselben dadurch völlig aus der Fassung gebracht haben. Desbrugnières kam aber Morangiès zu Hülfe und stürzte sich auf Dujonquay, indem er ihm einen Faustsstoss in den Unterleib versetzte, der ihn umwarf. Darauf rief Lechauve Dujonquay zu, näher an seinen Schreibtisch heranzutreten, und Desbrugnières schleppte denselben deshalb beim Kragen zum Procurator hin. Dieser schrie ihm entgegen: „Elender, hebe die Hand auf und schwöre bei Gott, die Wahrheit sagen zu wollen!" Dujonquay erwiederte, er habe dies bereits gethan, und brachte hierdurch Lechauve in solchen Zorn, dass derselbe mit den Worten: „Was, Du willst 300,000 Livres gehabt haben und hast nicht einmal ein ordentliches Hemd an!" auf ihn losfuhr und ihn dabei so anpackte, dass die Knöpfe von seiner Weste absprangen. Für Desbrugnières war dies ein Zeichen, mit seinem Spazierstock tüchtig auf Dujonquay einzuhauen. Dabei drohte man diesem sowie seiner Mutter, dass man sie in Eisen legen würde. Dujonquay sind denn auch in der That Handschellen angelegt worden. Frau Romain wurde so hart angefasst, dass sie mehrere blaue Flecke davontrug. Wenn sie nicht die Wahrheit gestände, verhiess Desbrugnières ihr seinen Stock in den Mund zu stossen. Dann trennte man Mutter und Sohn von einander und suchte sie einzeln zum Geständniss zu bringen. Fünf Stunden lang wurde den Beiden zugesetzt; und während dieser ganzen Zeit war Morangiès, wenn auch nicht beständig im Vernehmungszimmer, so doch im Hause Lechauve's anwesend.

Gegen 10 Uhr Abends führte man Dujonquay und seine Mutter zum Parlamentsadvokaten und Commissär beim Châteletgerichte, Chesnon. Nachdem sie auch hier Anfangs noch bei ihren bisherigen Aussagen geblieben waren, liessen sie dieselben schliesslich fallen und unterzeichneten eine Erklärung, in der sie gestanden, Morangiès habe nicht mehr als 1200 Livres erhalten. Dass Dujonquay ihm in dreizehn Malen 300,000 Livres gebracht habe, sei eine Erfindung. Von Chesnon's Hause brachte man sie darauf in's For-Lévêque, wo sie eine harte Behandlung erduldeten. Auch in Briefen, die sie von hier aus schrieben, gaben sie Anfangs noch zu, Morangiès hätte für die Wechsel keine Valuta erhalten. Dann müssen sie aber durch von Aussen an sie gelangende Einflüsse ermuthigt worden sein. Denn plötzlich widerriefen sie Alles und kamen unter Protest gegen den Inhalt ihrer schriftlichen Erklärung wieder auf ihre ursprüngliche Behauptung zurück. Dujonquay gab an, jene Erklärung hätte er nur unterschrieben, um sich von dem unerhörten Drucke zu befreien, der auf ihn und seine Mutter ausgeübt worden sei. Sieben Stunden lang sei er fest geblieben; dann wären aber seine Kräfte in Folge der erlittenen Misshandlungen völlig erschöpft gewesen. Ueberdies hätte man ihm versprochen, die Handschellen sollten ihm abgenommen und er sowie seine Mutter in Freiheit gesetzt werden, sobald sie nur das von Chesnon aufgesetzte Schriftstück unterschreiben würden. Wenn es verlangt würde, hatte Dujonquay bei der Unterzeichnung ausgerufen, wolle er sich schuldig bekennen, ganz Paris bestohlen zu haben: eine Aeusserung, auf welche seine Gegner als eine Bekräftigung seines Geständnisses hinwiesen, die er selbst aber als Zeichen dafür anführte, dass er in seiner Erschöpfung bereit gewesen sei, nur um Ruhe zu bekommen, auch die unmöglichsten Dinge zu gestehen.

Morangiès und seine Anhänger behaupteten dagegen, Dujonquay's und seiner Mutter schriftliches Geständniss erweise den von ihnen verübten Betrugsversuch ganz klar. Denn dass die Polizei irgend welche Gewalt angewendet habe, sei eine reine Erfindung. Desbrugnières stellte alle ihm vorgeworfenen körperlichen Misshandlungen in Abrede und wollte Dujonquay nur mit Gewalt zurückgehalten haben, als dieser den Versuch machte, sich aus Lechauve's Zimmer zu entfernen. Dujonquay, behauptete er, sei nur am Rockknopf angefasst worden. Schmähungen ausgestossen zu haben, gab Desbrugnières zu. Der Polizeiinspector Dupuis stellte gleichfalls in Abrede, dass sich Desbrugnières zu Misshandlungen habe hinreissen

lassen. Derselbe habe allerdings sehr lebhaft gesprochen, so dass er zur Mässigung hätte ermahnt werden müssen; weiter sei er aber nicht gegangen. Dujonquay und dessen Mutter hätten bei Unterzeichnung der fraglichen Erklärung durchaus unter keinem Zwange gestanden[1]). Ebenso wollte auch Morangiès keinerlei Misshandlungen seiner Gegner wahrgenommen haben.

Des Grafen Advokaten hoben allerdings mit Recht zu Gunsten ihres Clienten hervor: selbst wenn Dujonquay und seine Mutter misshandelt worden wären, so folge daraus noch nicht, dass Morangiès 300,000 Livres empfangen habe; denn man könne ja sehr wohl zur Durchführung einer gerechten Sache ein ungerechtes Mittel anwenden. Beim Publikum verfing diese Logik jedoch nicht. In seinen Augen schadete dem Grafen, dass sich derselbe überhaupt an die Polizei gewandt und sich auf diesem Wege ein Geständniss seiner Gegner verschafft hatte. Dass Morangiès Scheu davor getragen hatte, die ordentlichen Gerichte anzurufen, wurde als Beweis seines Schuldgefühls angesehen. Der Polizei traute man aber auch Alles zu, was ihr von Dujonquay vorgeworfen worden war. Desbrugnières sollte sich ausserdem der von ihm verübten Misshandlungen öffentlich gerühmt haben. Er war ein früherer Infanteriehauptmann und von seiner Dienstzeit her mit Morangiès bekannt. Dass er, um seinem ehemaligen Vorgesetzten gefällig zu sein, Amtsübergriffe begangen hatte, war durchaus nicht unwahrscheinlich. Handelte es sich hier doch nur um Leute aus dem niederen Volke. Was sich die Polizei gegen solche erlaubte, wussten die Vielen, welche ihr Willkürregiment schon einmal empfunden hatten. So kam es, dass der öffentlichen Meinung dieser Process als ein Beispiel der Rechtlosigkeit und Tyrannei galt, unter denen die französischen Bürger seufzten. Der Adel, hiess es, lasse sich an den zahlreichen Privilegien, deren er sich erfreue, nicht genügen, sondern mache sich auch noch die Polizei dienstbar, um den Bürger zu vergewaltigen. Jeder Adliche brauche nur die Polizei anzurufen, wenn er sich eines unbequemen Gläubigers entledigen wolle. Diese im grossen Publikum herrschenden Ansichten erhielten noch dadurch weitere Nahrung, dass der Adel der Landschaft Gévaudan ein energisches Schreiben zu Gunsten seines Standesgenossen veröffentlichte. Dies galt dem Volke

[1]) Auf die später im Schlussverhör vor dem Parlamente an Dupuis gerichtete Frage, warum er Dujonquay und dessen Mutter erst zu Lechauve und nicht gleich zu einem Commissär geführt habe, erwiederte Dupuis, der Lieutenant général de police habe ihm dies mündlich so anbefohlen.

als Beweisstück für die bestehende Verschwörung des Adels gegen den Bürgerstand. Wider Morangiès ergriffen aber nicht nur die untersten Volksschichten Parthei; sondern der Glaube, dass ihn der Hof beschütze, genügte schon, um ihm alle Feinde der Regierung zu Gegnern zu machen. Ja, selbst in Versailles war man so wenig für den Grafen eingenommen, dass es fast schien, als ob man geflissentlich bemüht sei, die Ansichten des Bürgerstandes über ein geschlossenes Eintreten des Adels für seinen Standesgenossen zu widerlegen. Wie ernstlich das Volk an das Recht der Vérons glaubte, zeigte das Auftreten eines gewissen Aubourg. Dieser Mann, den des Grafen Anhänger für einen gewerbsmässigen Aufkäufer zweifelhafter Forderungen ausgaben, hatte mit der Véron einen Vertrag geschlossen, der ihn dazu verpflichtete, den Process gegen Morangiès auf seine Kosten durchzuführen, ihm im Falle des Obsieges dagegen den Betrag von 115,000 Livres aus dem Provenue zusicherte. Aubourg, sagten die Advokaten der Vérons, habe sich hierbei durch kein Geldinteresse, sondern nur durch Menschlichkeitsgefühl leiten lassen; denn im Grunde sei er nur sicher, die hohen Processkosten einzubüssen, weil von Morangiès, selbst wenn derselbe verurtheilt würde, nie Zahlung zu erwarten wäre [1]).

Das heute noch vorhandene Material reicht zur Entscheidung der Frage, auf welcher Seite in diesem merkwürdigen Processe das Verbrechen lag, nicht mehr aus. Keiner der beiden Partheien gelang es nämlich, die Wahrheit ihrer eigenen Behauptungen zu erweisen; sondern jede von ihnen zeigte nur, dass sich ihr Gegner in unauflösliche Widersprüche verwickelt hätte. Um den Vérons zu glauben, musste man eine Reihe der grössten Unwahrscheinlichkeiten in den Kauf nehmen. Graf Morangiès war dagegen nur unter völliger Preisgebung seiner Ehre zu vertheidigen. „Um 300,000 Livres verborgen zu können, muss man sie zuerst haben" — das war das Hauptargument, welches Linguet, der Advokat des Grafen, den Vérons vorhielt. „Wer wird aber glauben, dass diese in grösster Dürftigkeit lebende Familie, die sich durch ein kleines Pfandleihgeschäft kümmerlich ernährt, auch nur annähernd jemals im Besitz solcher Summe gewesen ist?" „Seit wann," erwiederten hierauf die Advokaten der Vérons, „ist es denn Sitte, dass sich der Gläubiger

[1]) Dass Aubourg den Ankauf von Processen gewerbsmässig betreibe, bestritten die Advokaten der Vérons auf das Bestimmteste. Vgl. z. B. Falconnet's Réplique aux derniers écrits du comte de Morangiès et de ses adhérens.

über den Erwerb und Ursprung des von ihm dargeliehenen Geldes dem Schuldner gegenüber ausweisen muss? Wie viele Leute würden nicht in Verlegenheit gerathen, wenn man von ihnen Aufklärung darüber forderte, wie sie zu ihrem Gelde gekommen seien? Die Vérons brauchen hier aber auch um so weniger Etwas nachzuweisen, als der Beweis, dass sie 300,000 Livres besessen haben, bereits in den an Ordre der Wittwe Véron ausgestellten Wechseln liegt, in denen sich der Graf zum Empfange der 300,000 Livres bekennt." „Aber diese Wechsel," sagte Linguet, „sind ihm abgetrogen worden; und bloss in Erwartung, dass er darauf Geld bekommen würde, hat er sie Dujonquay anvertraut." „Wer wird dem Grafen diese Ausrede glauben?" riefen die Gegner aus. „Ein geschäftskundiger, in reiferen Jahren stehender Mann soll solche Wechsel aus Händen gegeben haben, ehe er Geld dafür bekommen hat?" „Das ist allgemeine Sitte," erwiederte man ihnen. „Den Unterhändlern werden stets die Wechsel anvertraut, damit sie dieselben begeben und Geld darauf schaffen." „Unter grossen Banquiers," sagte die Véron'sche Seite, „und im regelmässigen Geschäftsverkehr giebt man wohl solche Wechsel vertrauensvoll aus Händen; einem Dujonquay, den man kaum kennen gelernt hat, schenkt man jedoch solches Vertrauen nicht. Und je mehr Ihr Euch gerade abmüht, unsere Verhältnisse als ärmliche darzustellen und Dujonquay nach seiner Kleidung, seinen Manieren und seiner Bildung zu einem Manne aus dem niederen Volke zu stempeln, desto unwahrscheinlicher macht Ihr damit Eure Erzählung, dass der Graf Leuten solchen Schlages seine Wechsel anvertraut habe." Die Advokaten der Vérons gingen aber noch einen Schritt weiter und liessen sich auch zu Aufklärungen darüber herbei, wie ihre Clienten in Besitz eines so grossen Vermögens gelangt seien. „Wie viele reiche Leute," sagten sie, „giebt es nicht, die aus Geiz oder anderen Gründen höchst kümmerlich leben, ohne dass Dritte eine Ahnung von ihrem Reichthum haben? Die Wittwe Véron ist hierfür ein Beispiel. Der verstorbene Véron war keineswegs der unbedeutende Geldspeculant, zu dem ihn die Anhänger des Grafen machen wollen. Véron war Banquier. Vierzig Jahre lang bewohnte er mit seiner Familie in der rue Quincampoix ein Haus, für welches er 1050 Livres jährlicher Miethe zahlte. Zugleich besass er in Belleville ein völlig eingerichtetes Haus, und sein Tisch war mit silbernem Tafelgeschirr besetzt[1]). Dieser Véron vertraute nun

[1]) Vgl. die Réponse à l'Imprimé du comte de Morangiès vom Advokaten Delacroix S. 2 ff.

kurz vor seinem Tode sein ganzes Baarvermögen und sein Silbergeräth heimlich einem gewissen Chotard mit der Auflage an, es seiner Wittwe auszukehren. Chotard übergab denn auch später wirklich der Véron 260,000 Livres in Gold nebst dem Silbergeräthe. Die Véron, die sich gleich Anfangs nach dem Tode ihres Mannes auf einen viel kleineren Fuss eingerichtet hatte, als auf dem sie zu leben gewohnt war, setzte aber, als sie durch Chotard's Rechtlichkeit wieder zu Geld gelangte, ihre einfache Lebensweise fort. Sie legte ihr Vermögen heimlich bei dem inzwischen längst verstorbenen Notar Gillet zinstragend an; und als sie es später erhob, war es auf 300,000 Livres angewachsen. Dies Capital schaffte sie, gleichfalls heimlich, auf einem Karren nach Vitry in der Champagne, als sie mit ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn dorthin übersiedelte. Dann wurde es heimlich nach Paris zurückgeschafft, wohin die Familie 1769 ihren Wohnsitz wieder verlegte. Zu dieser Geheimhaltung ihres Schatzes und zu ihrem dürftigen Leben hat sich aber die Véron nur deshalb verurtheilt, weil sie ihrem Enkel Dujonquay eine Stelle als Parlamentsrath kaufen wollte." Diese romanhafte Erzählung, deren Wahrheit von Niemandem bezeugt werden konnte, weil Alles heimlich oder vor längst verstorbenen Personen vor sich gegangen sein sollte, wurde dadurch noch unglaubwürdiger, dass sich sowohl die Romain, als ihre beiden Töchter, in allerlei Widersprüche verwickelten. Ja, die Erstere wollte sogar Nichts davon wissen, dass ihrer Mutter jemals Geld durch Chotard zugekommen sei.

Im Laufe des Processes, am 12. März 1772, starb die alte Véron. Kurz vor ihrem Tode, nachdem sie gebeichtet und die letzte Oelung empfangen hatte, machte sie ihr Testament oder, richtiger gesagt, liess ihre Familie sie ein Testament machen. Darin bekräftigte die Sterbende nochmals, dem Grafen Morangiès die Summe von 300,000 Livres geliehen zu haben. Während aber bisher immer nur die Rede davon gewesen war, dass diese 300,000 Livres das ganze Vermögen der Véron ausgemacht hätten, erklärte dieselbe jetzt in ihrem letzten Willen, sie hinterlasse ausserdem noch 200,000 Livres. Diese Summe fand sich freilich nicht vor. Nichtsdestoweniger nützte jedoch das Testament der Familie. Denn selbst im Jahrhundert des Unglaubens galt es für ein Beweismoment gegen den Grafen, dass eine Sterbende, die Nichts mehr zu fürchten und zu hoffen habe, in dem für den Katholiken heiligsten Augenblicke gegen ihn gezeugt hatte.

Damit die Véron ihre Reichthümer nicht unbenutzt liegen lasse,

wollte sich deren Familie an zwei Vermittlerinnen von Geldgeschäften, eine gewisse Charmette und eine gewisse Tourtera, gewendet haben. Morangiès war ständiger Kunde der Ersteren; und sie war es auch, die am 6. September 1771 Dujonquay zum Grafen geführt hatte. Dabei war dem Letzteren gesagt worden, Dujonquay sei mit einer Gesellschaft von Geldleuten bekannt, die ein grosses Capital zu 6 % Zinsen darzuleihen bereit wäre. Morangiès räumte ein, er habe im September 1771 den Wunsch gehabt, sich eine grosse Summe leihweise zu verschaffen, und Dujonquay sei ihm als ein in Geschäften bewanderter Mann zugeführt worden, der solches Darlehn zu vermitteln im Stande wäre [1]). Dass dessen Familie das Geld selbst hergeben wollte, davon wäre aber nie geredet worden. Dujonquay behauptete, bei den zwischen ihm und Morangiès gepflogenen Unterhandlnngen habe Letzterer beständig von seinen grossen Waldungen erzählt, für die ihm drei Millionen geboten worden seien: ein Gebot, welches er ausgeschlagen habe, weil er, sobald er nur die Mittel erhielte, diese Waldungen so verbessern könnte, dass sie vier Millionen Livres werth würden. Zur Erlangung dieser Mittel hätte der Graf gerade Dujonquay's Hülfe in Anspruch nehmen wollen. Wie Dujonquay weiter angab, wären ihm auch von Morangiès, der viel von seinen Verbindungen erzählte, grossartige Versprechungen gemacht und eine glänzende Stellung bei Hofe in Aussicht gestellt worden [2]). Für diese Behauptungen Dujonquay's spricht Folgendes: Der Graf durfte nie erwarten, dass ihm Jemand 300,000 Livres leihen würde, ohne zuvor beruhigende Auskunft über seine Persönlichkeit und seine finanziellen Verhältnisse erlangt zu haben. Auf welche andere Weise, als die von Dujonquay angegebene, er aber diesen und dessen Hintermänner bereit gefunden haben will, ihm 300,000 Livres anzuvertrauen, hat der Graf nie aufgeklärt, und zwar aus einem guten Grunde nicht. Morangiès musste, wenn er sich nicht jede Aussicht auf ein Darlehn zerstören wollte, zu betrügerischen Vorspiegelungen seine Zuflucht nehmen. Seine Vermögensverhältnisse waren auf das Aeusserste zerrüttet. Im Jahre 1768 war seinen Gläubigern die Verwaltung seiner Activa übertragen worden; und seitdem erhielt er aus denselben nur einen jährlichen Betrag von 10,000 Livres, der auch nicht im Entferntesten zur Bestreitung seiner

[1]) Morangiès' Verhör vom 9. August 1772.

[2]) Dujonquay's Verhör vom 11. August 1772. Morangiès hatte in der That sehr einflussreiche Verwandte am Hofe Ludwig's XV.

Ausgaben hinreichte. Morangiès lebte auf das Verschwenderischste. Er bewohnte ein prächtiges Hôtel, hielt sich Maitressen, besass Equipagen und einen Tross von Dienern — kurzum, er führte einen Lebenswandel, bei dem er auf's Schuldenmachen angewiesen war. Oft war er so weit, dass er Kleidungsstücke versetzte. Um sich Geld zu machen, kam es auch vor, dass er Waaren auf Credit kaufte und sie sofort wieder zu Schleuderpreisen losschlug [1]). Gegen die ihm beständig drohende Schuldhaft besass er einen Geleitsbrief. Und die Geldvermittler, mit denen er ununterbrochenen Verkehr unterhielt, hatten die Aufgabe, Opfer zu suchen, die der Graf um ihr Geld bringen könne.

Dujonquay will nun im Glauben an die werthvollen und schuldenfreien Waldungen des Grafen demselben die 300,000 Livres versprochen haben. Dabei will er Anfangs die Errichtung einer notariellen Urkunde über die Hingabe des Darlehns verlangt haben. Hiervon hätte Morangiès jedoch Nichts wissen wollen; denn das Geld sollte in die Waldungen gesteckt werden, und Niemand dürfte erfahren, dass er solche Summe besässe. Dies wäre auch der Grund gewesen, weshalb Dujonquay dem Grafen in dreizehn Malen Geld zutragen musste. Der Graf hätte denn auch, um das Geheimniss zu bewahren, an jenem 23. September dafür gesorgt, dass Dujonquay von Niemand gesehen werde, und deshalb seine Dienerschaft aus seiner Wohnung entfernt. Morangiès war, so wiesen ihm seine Gegner nach, in der That am 23. September während der Zeit, in der Dujonquay ihm das Geld zugetragen haben will, zu Hause und für Niemanden zu sprechen gewesen. Dujonquay wollte an jenem Tage durch eine geheime Treppe zum Grafen gelangt sein. Morangiès leugnete das Vorhandensein solcher Treppe. Seine Gegner bewiesen jedoch, dass dieselbe in der That existire. Dujonquay gab ferner an, für jede 1000 Louisd'or, die er an diesem Tage dem Grafen überbrachte, habe dieser ihm eine Empfangsbestätigung ausgestellt, so dass er schliesslich zwölf solcher Scheine über je 1000 Louisd'or und einen über 425 Louisd'or gehabt habe. Danach fehlten an den 300,000 Livres, die Morangiès erhalten sollte, noch 1800 Livres. Diese sollten ihm am folgenden Tage ausgezahlt werden. Der Graf verlangte aber nur noch 1200 Livres, da er Dujonquay 600 Livres zum Ankauf von Büchern schenken wollte. Als Du-

[1]) Vgl. Réplique aux derniers écrits du comte de Morangiès et de ses adhérens von Falconnet S. 1 u. 2, und die Réponse à l'Imprimé du comte de Morangiès von Delacroix, S. 12.

jonquay am 23. September nach geschehener Arbeit nach Hause kam, will er auf die Frage seiner Grossmutter, ob er die Wechsel habe, geantwortet haben: „Nein, aber die Quittungen; morgen wird der Graf die Wechsel ausstellen.“ Der Rest von 1200 Livres sei darauf dem Grafen am folgenden Tage, dem 24. September, ausgezahlt worden, als derselbe behufs Ausstellung der Wechsel zu Dujonquay gekommen sei. Gegen Aushändigung dieser von Morangiès' Hand geschriebenen, auf den Gesammtbetrag von 327,000 Livres[1]) lautenden und an Ordre der Véron ausgestellten vier Wechsel an Dujonquay will dieser dann dem Grafen die am Tage vorher erhaltenen dreizehn Empfangsbestätigungen zurückgegeben haben.

Der Graf giebt dagegen folgende Darstellung: Dujonquay habe ihm am 23. September auch nicht die geringste Summe Geldes in's Haus gebracht, sondern ihm erst an diesem Tage und nicht, wie Dujonquay behauptet hatte, am 20. September einen schriftlichen Entwurf über die näheren Bedingungen unterbreitet, unter denen das Darlehn gegeben werden könne. Diesen Entwurf, in welchem gesagt worden war, dass das Geld sofort bei Ausstellung der Wechsel flüssig sei, habe er, der Graf, genehmigt. Um die Ausführung des Geschäfts zu beschleunigen, seien Dujonquay sofort an den Inhaber lautende Schuldscheine angeboten worden, über deren Empfang derselbe am Fusse des schriftlichen Entwurfes quittiren sollte. Dujonquay habe sich diesem Anerbieten gegenüber jedoch ausweichend verhalten und vorgegeben, erst noch mit den Geldleihern eine letzte Rücksprache nehmen zu müssen. Am 23. September sei man daher mit der Verabredung von einander geschieden, sich am folgenden Tage bei Dujonquay zu treffen, woselbst sich Morangiès jedenfalls 1200 Livres, die ihm Dujonquay sofort zugesagt hatte, abholen sollte. Als Morangiès darauf am 24. September Mittags zu Dujonquay gekommen sei, habe er die vier Wechsel ausgestellt und auch vorgehabt, sich ein den Empfang derselben bestätigendes Verzeichniss, ein sog. Bordereau, unterschreiben zu lassen. An Ordre der Véron seien die Wechsel ausgestellt, weil diese, wie ihm Dujonquay gesagt habe, den Darleihern für Rückerstattung des Capitals aufkommen müsse. Dass sie Dujonquay's Grossmutter sei, und dass sie das Geld hergebe, davon will Morangiès auch jetzt noch keine Ahnung gehabt haben. Dujonquay habe ihm in der That die 1200 Livres aufgezählt, welche den Köder bildeten, mit dem man ihm die Wechsel

[1]) Die Zinsen, zu 6% gerechnet, wurden gleich hinzugezogen.

herauslocken wollte, und dann durch allerlei Manoeuvres seine Aufmerksamkeit davon abgelenkt, sich den Empfang der vier Wechsel bestätigen zu lassen. Frau Romain sei auch noch hinzugekommen; und Beide hätten sich in ihren Reden so sehr den Anstrich der Biederkeit gegeben, dass er, der ein schlichter, ehrlicher, in Geschäften unbewanderter Soldat sei, sich habe bethören lassen und an die Quittung für seine Wechsel nicht weiter gedacht habe. Zum Beweis dafür, dass ihm die Valuta nicht, wie Dujonquay vorgebe, am 23. September gegeben sein könne, berief sich Morangiès noch auf ein vom 24. September datirtes Schriftstück, in welchem er sich mit den von den Darleihern gestellten Bedingungen einverstanden erklärt und von der Auszahlung des Geldes an ihn als einer erst bevorstehenden gesprochen hatte. Gegen die Beweiskraft dieses Documents führten aber die Gegner an, der Secretär des Grafen hätte dasselbe geschrieben, und der Graf hätte diesem Documente, das in seinen Händen verblieben sei, auch jedes beliebige Datum geben können. Am 25. September war die Unterhändlerin Charmette zum Grafen gegangen, um sich ihre Maklergebühr von ihm abzuholen. Dieser hatte ihr dieselbe aber verweigert, weil er das Geld noch gar nicht erhalten hätte. Dujonquay, zu dem sie sich darauf begeben hatte, wollte erst jetzt durch sie erfahren haben, dass Morangiès überschuldet sei, und dies sollte den Hauptgrund für die Véron gebildet haben, sich ohne Säumen an die Behörden zu wenden.

Dujonquay berief sich aber auch für die Wahrheit seiner Angaben auf Zeugen. Am 21. September wollte er den ganzen Morgen damit beschäftigt gewesen sein, zusammen mit seiner Mutter das Geld aus dem Schrank seiner Grossmutter in sein Zimmer zu bringen, es dort nachzuzählen und in Säcke hineinzuthun. Während dieser Arbeit sei der Kutscher Gilbert in sein Zimmer getreten, habe das viele Gold gesehen uud ihm beim Zählen geholfen. Gilbert bestätigte dies und gab sogar an, unter den 12,425 Louisd'or, die er mit abgezählt habe, seien kaum 30 doppelte Louisd'or gewesen. Gilbert bezeugte aber auch ferner, dass er Dujonquay am 23. September, in Schweiss gebadet, mit einem jener zwei Tage früher gesehenen Säcke unter dem Arme auf der Strasse angetroffen habe. Aus Neugier sei er ihm heimlich gefolgt und habe Dujonquay im Faubourg St. Jacques in ein Haus treten sehen, welches ihm, Gilbert, bekannt gewesen sei, weil er früher einmal als Kutscher seine Herrschaft vor dies Haus fahren musste. Dabei bezeichnete Gilbert das Haus des Grafen Morangiès, mit dem seine Herrschaft allerdings

bekannt war. Nach Dujonquay's Verhaftung war Gilbert zu Morangiès gegangen und hatte ihn gebeten, doch der Wahrheit die Ehre zu geben und den Empfang des Darlehns nicht länger abzuleugnen. Morangiès liess aber auch ihn verhaften, indem er ihn sofort für einen falschen, erkauften Zeugen erklärte, mit dem Dujonquay am 21. September noch gar nicht bekannt gewesen sei. Später behauptete Morangiès, Gilbert habe dies auch in Gegenwart Dritter zugegeben und wiederholt gefragt, ob er seine Aussagen noch ungestraft widerrufen dürfe. Gilbert wurde übrigens bald wieder in Freiheit gesetzt. — Ferner bezog sich Dujonquay auf das Zeugniss des Schreibers Aubriot, der ihn gleichfalls am 23. September mit einem Sacke unter dem Arme auf der Strasse gesehen haben sollte. Gegen dies Zeugniss wandte Morangiès aber ein, dass Aubriot unmöglich am 23. September auf der Strasse gewesen sein könne. Denn gerade damals hätte sich derselbe wegen eines schweren syphilitischen Uebels in Behandlung des Chirurgen Menager befunden und eine energische Quecksilberkur, die ihn am Ausgehen verhindert habe, durchmachen müssen. Dieser Punkt erfuhr die eingehendste Untersuchung. Menager behauptete allerdings, Aubriot, der von Ende August bis Anfang October 1771 bei ihm in der Cur gewesen sei, wäre mit Ausnahme eines einzigen Males im August während dieser ganzen Zeit gar nicht ausgegangen. Aubriot's Kopf sei den ganzen September hindurch furchtbar angeschwollen gewesen, und derselbe habe damals auch den Speichelfluss gehabt. Menager musste jedoch zugeben, dass Leute von besonders kräftiger Körperbeschaffenheit ohne Nachtheil für ihre Gesundheit in solchem Zustande ausgehen könnten.

Dujonquay und seine Mutter waren Anfangs wegen Betrugs vor das Châteletgericht gestellt worden. Als dann aber auch Morangiès in Untersuchung gerieth, kam der Process vor das Pariser Parlament und zwar vor die mit der grand'chambre vereinigte tournelle. Hier schadete sich Morangiès gleich dadurch, dass er durch sein Bestreben, die Sache an den königlichen geheimen Rath verwiesen zu sehen, dem Parlamente ein Misstrauensvotum gab. Zum Advokaten hatte er sich Linguet genommen, was schon insofern keine glückliche Wahl war, als des Grafen Sache nicht die Heftigkeit vertrug, mit der Linguet die Richter, sowie die Advokaten der Gegenparthei angriff. Für die Vérons traten die Advokaten Vermeil, Falconnet und Delacroix auf[1]). Anfangs war auch die Rede davon

[1]) Jacques Vincent Delacroix, 1743—1830, erwarb sich durch den Morangiès'schen Process grosses Ansehen. Er war auch als Schriftsteller

gewesen, Gerbier würde ihnen zur Seite stehen; und Voltaire hatte sich hierüber schon sehr entrüstet geäussert. Gerbier übernahm die Sache aber nicht. Man erzählte, die Véron habe dem berühmten Advokaten, um ihn für sich zu gewinnen, einen Diamanten im Werthe von 10,000 Livres als Legat ausgesetzt. Gerbier hätte aber abgelehnt, weil er von der Gegenseite dafür bezahlt worden sei, nicht gegen den Grafen aufzutreten [1]). Linguet suchte Gerbier's Weigerung auf eine Ueberzeugung zurückzuführen, dass die Vérons eine ungerechte Sache hätten. Dies war aber unzutreffend. Denn Gerbier hatte sich auf einem Diner beim ersten Präsidenten des

geachtet und erklärte sich in seinen von der Académie française gekrönten Réflexions morales sur la civilisation gegen die Schäden des geltenden Strafrechts. — Aus der grossen Zahl von Denkschriften, die im Laufe des Processes abseiten der Advokaten veröffentlicht wurden, sollen als die wichtigeren hier nur genannt werden: 1) Mémoire pour Demoiselle Généviève Gaillard, femme séparée quant aux biens du Sieur Romain, officier invalide, fille et heritière légitime de Marie Anne Regnaux, veuve du Sieur Véron, banquier, et Sieur François Liégard Dujonquay, docteur ès lois, petit fils de la dite Dame Véron et son légataire universel contre le comte de Morangiès von Vermeil (117 S.). — 2) Mémoire pour le Sieur Dujonquay et la Dame Romain contre le comte de Morangiès von Delacroix (36 S.). — 3) Observations pour M. le comte de Morangiès von Linguet (62 S.). — 4) Supplément aux observations pour le comte de Morangiès von Linguet. — 5) Réponse aux observations du comte de Morangiès pour les héritiers de la Dame Véron von Delacroix (29 S.). — 6) Preuves résultantes du procès pour la Dame Romain et le Sieur Dujonquay son fils contre le comte de Morangiès et contre M. le procureur général von Vermeil (83 S.). — 7) Examen abrégé d'un nouvel écrit publié contre le comte de Morangiès, intitulé preuves résultantes du procès etc., von Linguet (31 S.). — 8) Résumé général pour le comte de Morangiès von Linguet (101 S.). — 9) Examen du resumé général du comte de Morangiès pour la veuve Romain et le Sieur Dujonquay von Delacroix (20 S.). — 10) Précis pour le Sieur Menager von Linguet (28 S.). — 11) Observations sur le précis du Sieur Menager von Delacroix (6 S.). — 12) Plaidoyer pour le comte de Morangiès von Linguet (104 S.) 13) Réplique pour le comte de Morangiès von Linguet (39 S.). — 14) Réponse à l'Imprimé du comte de Morangiès von Delacroix (30 S.). — 15) Preuves démonstratives en fait de justice dans l'affaire des héritiers de la Dame Véron contre le comte de Morangiès avec les pièces justificatives au nom du Sieur Liégard Dujonquay, petit fils de la Dame Véron, pour servir de réponse aux nouvelles probabilités de M. de Voltaire von Falconnet (126 S.). — 16) Réplique aux derniers écrits du comte de Morangiès et de ses adhérens von Falconnet (58 S.).

[1]) Bachaumont, Mémoires secrets, vom 30. März 1772.

Pariser Parlaments, de Sauvigny, völlig rückhaltslos zu Ungunsten von Morangiès ausgesprochen [1]).

Im April 1772 wurde das Urtheil des Parlaments erwartet. Die Aussichten des Grafen waren nur gering. Vermeil's erste für Dujonquay und seine Mutter verfasste Denkschrift hatte einen mächtigen Eindruck gemacht. Der Advokat hatte in ihr die zerrütteten Vermögensverhältnisse des Grafen dargelegt und, wie sich derselbe, nur um aus seiner bedrängten Lage zu kommen, den jungen unerfahrenen Dujonquay als Opfer ausgesucht habe. Zugleich hatte Vermeil aber in den Augen des Publikums überzeugend nachgewiesen, dass Dujonquay, nachdem Morangiès einmal das Geld in Händen hatte, auf dessen Veranlassung durch untergeordnete Polizeiorgane überrascht, misshandelt und zu wahrheitswidrigen Geständnissen gezwungen worden sei. Vermeil verstand es auch, die öffentliche Meinung völlig für seine Person einzunehmen; und durch sein Verhalten in der Audienz gerieth man geradezu in Enthusiasmus für ihn. Am Verhandlungstage [2]) kamen nämlich einige hundert Officiere und mit dem Ludwigskreuz geschmückte Adliche in den Gerichtssaal und bemächtigten sich der für die Advokaten bestimmten Plätze. Dabei führten sie unverschämte Reden, stiessen gegen Vermeil Drohungen aus und spieen auf seine Robe. Anstatt sich aber hierdurch einschüchtern zu lassen, wurde der Advokat nur um so muthiger und waltete seines Amtes desto unerschrockener [3]). Als am 11. April der Generaladvokat Jacques de Vergès das Wort zu einer sechsstündigen Rede ergriff, war der Audienzsaal wieder mit jungen liederlichen Adlichen und Officieren angefüllt. Ohne sich im Mindesten beirren zu lassen, stellte der Generaladvokat den Antrag, gegen Morangiès wegen dringenden Verdachts, falsche Zeugen angestiftet zu haben, einen Haftbefehl zu erlassen. Der Chirurg Menager, sowie eine Zeugin Herissée, galten nämlich als vom Grafen zur Ablegung eines ihm günstigen Zeugnisses verleitet. Sofort, als der Generaladvokat diesen Antrag stellte, gab Linguet seinem Clienten ein Zeichen, dass es Zeit sei, sich aus dem Justizpalast zu entfernen. Morangiès erblasste, verlor alle Haltung und suchte seinen Wagen zu gewinnen. Das Publikum folgte ihm aber und schrie ihm die Worte: Betrüger, Dieb nach. Diese Flucht aus

[1]) Bachaumont, Mémoires secrets, vom 11. April 1772.

[2]) Da hier civilrechtliche Ansprüche in Frage kamen, so fanden Plaidoyers der Advokaten in öffentlicher Audienz statt.

[3]) Bachaumont, Mémoires secrets, vom 5. April 1772.

dem Justizpalast raubte dem Grafen viele seiner Anhänger. Denn man sah darin allgemein einen Beweis seines schlechten Gewissens. Vermeil wies dagegen triumphirend darauf hin, dass seine Clienten mit aller Seelenruhe den Anträgen des Generaladvokaten zugehört hätten und jeden Augenblick bereit seien, sich als Gefangene zu stellen [1]). Selbst Linguet scheint in dieser Audienz völlig den Kopf verloren zu haben. Denn nachdem sich das Parlament zur Urtheilsfassung zurückgezogen hatte, machte er unsinniger Weise den Versuch, in das Berathungszimmer zu dringen. Natürlich wurde er unsanft zurückgewiesen; und man stellte Wachen auf, um jede Störung der Berathung zu verhindern [2]).

Das Parlament verwies den Process an den unter dem Namen bailliage du palais zu Paris bestehenden Gerichtshof, damit hier in erster Instanz gegen die Romain, Dujonquay, Morangiès und Desbrugnières über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen des Betrugs, der Unterschlagung, der Verleitung zum falschen Zeugniss und der widerrechtlichen Misshandlung entschieden würde. Mit Unrecht hat Voltaire diesen Gerichtshof einen kleinen, untergeordneten genannt [3]). Die demselben zugewiesenen Criminalsachen wurden von einem Lieutenant général und sechs Räthen abgeurtheilt [4]). Lieutenant général au bailliage du palais war damals Pigeon; und sowohl er, wie seine sechs Beisitzer waren erprobte ältere Parlamentsadvokaten. Die Competenz des bailli du palais stand ausser allem Zweifel; denn er hatte über jeden Betrug, Diebstahl und andere Missethaten zu richten, die in der Einfriedigung und Umgebung des Palais begangen wurden [5]).

Ausser Linguet hatte Morangiès noch Voltaire zum Advokaten. Dieser behauptete zwar [6]), er stände dem ganzen Process durchaus unbefangen gegenüber und sei mit keiner der streitenden Partheien bekannt. Das darf jedoch nicht wörtlich genommen werden. Denn kannte Voltaire auch den Grafen nicht von Person, so stand er

[1]) Dujonquay und seine Mutter waren inzwischen aus der Haft entlassen worden, in die sie am 30. September 1771 gekommen waren.

[2]) Bachaumont, Mémoires secrets vom 11. und 14. April 1772.

[3]) Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 383, Kehler Ausg.

[4]) Als Einzelrichter entschied dieser Lieutenant général auch über Civilsachen.

[5]) Vgl. hierüber Bos S. 277, wo die Strassen des alten Paris angegeben sind, über die sich die Gerichtsbarkeit des bailli du palais erstreckte.

[6]) Lettre à M. le marquis de Beccaria au sujet de M. de Morangiès, Voltaire, Oeuvres complètes XLI, 200, Kehler Ausg.

doch von Alters her zu dessen Familie in Beziehungen und entledigte sich durch sein Auftreten für Morangiès nur einer Pflicht der Dankbarkeit. Morangiès' Grossmutter hatte ehemals sowohl Voltaire, wie dessen Angehörigen wichtige Dienste geleistet. Und Graf Rochefort, ein Freund von Morangiès' Vater, hatte Voltaire gerade an dessen alte Verbindung mit der Familie erinnert, um ihn zu bewegen, sich des Grafen anzunehmen. Dass sich Voltaire hierauf einliess, setzte allgemein in Erstaunen. Denn als er für die Calas, Sirvens und Montbaillis eintrat, als er La Barre und Lally zu rächen suchte, handelte er aus innerem Drange; und alle seine für diese Opfer der Justiz verfassten Schriften spiegeln sein empörtes Rechtsgefühl, sowie die Begeisterung wieder, mit der er für die Verbesserung der Strafrechtspflege kämpfte. Der Morangiès'sche Process ist hingegen unter allen Criminalfällen, an denen Voltaire Antheil nahm, der einzige, bei welchem er dies ideale Ziel nicht vor Augen hatte. Hier bot sich nicht allein kein Anlass dar, den besonderen Fall von grossen allgemeinen Gesichtspunkten aus zu erfassen, sondern die eilf Schriften, die Voltaire zu Gunsten des Grafen Morangiès veröffentlichte, verrathen geradezu den lähmenden Druck, welchen die Schwäche dieser Sache auf ihn ausgeübt hat. Hier zeigt Voltaire, dass er nur da ein guter Advokat ist, wo zugleich sein Herz mitspricht. Versichert Voltaire auch in diesen Schriften noch so viel, dass er sich zu des Grafen Vertheidigung nicht früher entschlossen habe, als bis er die Ueberzeugung von dessen Unschuld gewonnen, so lernt man seine wahren Ansichten über diesen Fall doch erst aus seiner Correspondenz kennen. Hier im vertraulichen Gedankenaustausch mit Freunden hält Voltaire den Grafen durchaus nicht für den ehrenfesten Officier, als welchen er ihn in seinen Schriften schildert. In der Correspondenz findet er es keineswegs selbstverständlich, dass ein Mann, wie Morangiès, solchem Gesindel ohne Weiteres seine Wechsel anvertraut habe, und giebt zu, dergleichen geschähe nur im grossen Banquierverkehr [1]). Hier beklagt er es, dass Morangiès das Pariser Parlament vor den Kopf gestossen und die Verweisung seiner Sache an den Conseil gefordert habe. Während Voltaire's Schriften alle Misshandlungen Dujonquay's durch Desbrugnières in das Reich der Fabel verweisen, wird in der Correspondenz erklärt, dass Desbrugnières den Pranger verdient

[1]) Voltaire's Brief an Marin vom 27. April 1772 und an den Abbé Mignot vom 15. Juli 1772.

habe [1]). Hier hält Voltaire seinen Clienten denn auch ganz offen für einen Betrüger. Er giebt zu, Morangiès habe Dujonquay um 300,000 Livres betrügen, sie ihm unter falschen Vorspiegelungen und mit dem Bewusstsein abschwindeln wollen, dass er nie zur Wiedererstattung fähig sein werde, sei hierbei aber der betrogene Betrüger geworden [2]). Vor Allem machten aber zwei von den gegnerischen Advokaten mitgetheilte und für Morangiès ausserordentlich gravirende Thatsachen grossen Eindruck auf Voltaire. Zur Charakteristik des Grafen wurden nämlich Belege dafür beigebracht, dass sich derselbe im November 1771 beim Tode einer seiner Maitressen deren Schmuckgegenstände angeeignet hatte. Sodann wurde Morangiès aber auch als ein Mann geschildert, der gewohnheitsmässig gegen Wechselklagen den Einwand der nicht empfangenen Valuta erhebe. Als einige Zeit vor dem Process gegen die Vérons ein gewisser Paté einen von Morangiès ausgestellten Wechsel im Betrage von 1090 Livres gegen denselben Mangels Zahlung protestiren liess, hatte Morangiès auch damals behauptet, diesen Wechsel dem Inhaber nur anvertraut zu haben, damit ihm derselbe Geld darauf schaffe. Das Gericht hatte ihn aber, weil es seinen Einwand für nicht stichhaltig hielt, zur Zahlung verurtheilt [3]). Ueber diese Anschuldigungen forderte Voltaire vornehmlich Aufklärung von Morangiès: ein Verlangen, welches Letzterer unerfüllt gelassen haben muss. Denn Voltaire's Schriften enthalten keine Vertheidigung des Grafen rücksichtlich dieser Punkte. Voltaire hatte, wenn er für Morangiès schreiben sollte, die Bedingung gestellt, dass man ihm nur die ungeschminkte und volle Wahrheit mittheile, und dem Grafen, ohne ihm die misslichen Seiten seiner Sache zu verhehlen, zugleich gerathen, selbst eine Denkschrift für sich zu verfassen, die ein offenes Geständniss seiner Nothlage enthielte. Voltaire erbot sich, ihm hierbei zu helfen, wollte sein Generalsecretär sein und „die Punkte aufs J setzen". — Wie wenig siegesgewiss Voltaire war, geht aus dem sowohl in der Correspondenz, wie auch in seinen Schriften an den Tag gelegten Bestreben hervor, Morangiès schon

[1]) Voltaire's Schreiben an d'Argental vom 28. August 1772.

[2]) Voltaire's Schreiben an d'Alembert vom 13. Juli 1772 und an d'Argental vom 28. August 1772.

[3]) Vgl. S. 11 des Mémoire pour le Sieur Dujonquay et la Dame Romain contre le comte de Morangiès von Delacroix, S. 12 und S. 18 der Réponse à l'Imprimé du comte de Morangiès von Delacroix und S. 2 der Réplique aux derniers écrits du comte de Morangiès et de ses adhérens von Falconnet.

im Voraus für den Fall zu rechtfertigen, dass derselbe seinen Process verlieren würde. Die Gerichte — das ist der stets bei Voltaire wiederkehrende Gedanke — können den Grafen verurtheilen und im Herzen doch von seiner Unschuld überzeugt sein. Beständig betont Voltaire, dass Morangiès seinen Process verlieren könne, ohne damit auch seine Ehre einzubüssen. Denn eine Verurtheilung des Grafen bedeute nicht, dass derselbe die Valuta für die Wechsel empfangen habe, sondern sei nur eine Strafe für dessen Unvorsichtigkeit. Morangiès sei dann, da seine Gegner einmal seine Wechsel in Händen hätten, ein Opfer der formellen Gerechtigkeit.

Alle Rathschläge, welche von Ferney aus nach Paris gelangten, wurden hier erst einer Prüfung Linguet's unterzogen. Dass sich der Advokat bei seiner Reizbarkeit und seinem Eigenwillen überall Voltaire's Mitarbeiterschaft gefallen liess, hatte dieser nur seiner Berühmtheit zu danken. Linguet beging nun, obwohl er im Uebrigen den Grafen wahrhaft glänzend vertheidigte, dadurch einen argen Missgriff, dass er beständig den Adel seines Clienten betonte. Dies machte böses Blut. War der Versuch, diesen Fall als einen Process zwischen Adel und Bürgerstand hinzustellen, auch von der Gegenparthei ausgegangen, so hätte Linguet doch auf diesem Felde den Kampf nicht aufnehmen dürfen. Als Vertheidiger eines Grafen Morangiès durfte er nicht behaupten, dass man, „je niedriger das Verbrechen sei, dessen Jemand beschuldigt werde, desto genauer auch auf seine Person und seinen Stand achten müsse". Und mit Anwendung auf diesen Clienten erschien Linguet's Satz, dass der Adel der Geburt auch den Adel der Gesinnung verbürge, geradezu wie Hohn. Linguet schadete aber auf diese Weise nicht nur dem Grafen, sondern auch sich selbst. In allen Kaffeehäusern schimpfte man auf ihn und nannte ihn einen Polizeispion. Seinen Wagen, sagte das Publikum, könne er sich nur deshalb halten, weil er sich mit Morangiès die gestohlenen 300,000 Livres theile. Hier sündigte der Advokat jedoch nicht allein. Voltaire, der sich nicht im Mindesten über den sittlichen Werth seines Schützlings täuschte, beging ein gleiches Unrecht, als er diesen Process zu einer Angelegenheit des ganzen französischen Adels zu machen trachtete. Indem er den Rang und die Stellung des halbverkommenen Grafen gegen die sociale Niedrigkeit von dessen Gegnern ausspielte, hat er gerade die Leidenschaften mächtig geschürt und den ganzen Process zu einem Tendenzprocess gestempelt. Dabei entfaltete Voltaire bei des Grafen Vertheidigung auch nicht den gewohnten Scharfsinn. So

meint er einmal [1]), Morangiès hätte, wenn er wirklich die Valuta empfangen habe, gar nicht nöthig gehabt, dies abzuleugnen; er hätte nur das Geld verbrauchen und dann bei Verfall der Wechsel sagen können: „Ich bin zahlungsunfähig; seht zu, wie Ihr Euch aus meinen Activis befriedigt.“ Hierbei vergisst Voltaire jedoch, dass sich Morangiès auf diese Weise offen als Betrüger hingestellt haben würde, der seinem Gläubiger durch schwindelhafte Vorspiegelungen sein Geld abgelockt hatte. Konnte Morangiès sein Leugnen des Valutaempfangs glücklich durchführen, so gewann er nicht nur 300,000 Livres, sondern blieb auch äusserlich unbescholten. Und selbst wenn dies Leugnen misslang, war er nicht viel schlechter gestellt, als durch ein Geständniss, sich betrügerischer Weise ein Darlehn verschafft zu haben. Der Graf, sagte Voltaire ferner, hat sich, indem er noch keine Valuta empfangen zu haben behauptete, geweigert, der Unterhändlerin, die ihn mit Dujonquay in Verbindung gebracht hatte, ihre Maklergebühr von 25 Louisd'or zu zahlen. Dies beweise, dass Morangiès im Rechte sei. Denn vor Allem habe es in seinem Interesse gelegen, diese Vermittlerin durch Zahlung ihrer Gebühr zum Schweigen zu bringen; und wer könnte, fragt Voltaire, Morangiès für so undankbar halten, diese arme Frau um ihre paar Louisd'or zu bringen, nachdem er soeben durch sie 300,000 Livres eingestrichen hat? Hier schliesst man aber doch wohl richtiger, dass wenn der Graf gesonnen war, den Empfang von erhaltenen 300,000 Livres abzuleugnen, er auch die Courtage nicht zahlen durfte. Die Zahlung derselben, die das Zustandekommen des vermittelten Geschäfts voraussetzt, würde das schwerwiegendste Indicium gegen ihn gewesen sein. Und wer sich nicht scheut, seine Gläubiger um 300,000 Livres zu betrügen, macht sich dann am Ende auch kein Gewissen daraus, solche Vermittlerin noch um 25 Louisd'or zu bringen.

Die früheste von Voltaire's Schriften für Morangiès führt den Titel: Lettre à M. le marquis de Beccaria, professeur en droit public à Milan au sujet de M. de Morangiès. Sie wurde noch vor dem Parlamentsurtheil vom 11. April 1772 verfasst, das den Process an den bailli du palais verwies [2]). Voltaire sandte Beccaria dies Schreiben mit allen bis dahin erschienenen Denkschriften ein

[1]) Vgl. Déclaration de M. de Voltaire. Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 403, Kehler Ausg.

[2]) Voltaire, Oeuvres complètes XLVII, 6, Beuchot'sche Ausg.

und erbat sich zugleich dessen gutachtliche Meinung über den Fall. — Im Sommer 1772 erschien der Essai sur les probabilités en fait de justice [1]. Hier zeigt Voltaire zunächst an der Geschichte der Genep, dass ein ähnliches Verbrechen, wie es die Vérons in Paris versucht hätten, schon früher einmal in Holland begangen sei. Die Genep, Wittwe eines kleinen Beamten, hatte eines Tages den Jesuiten Yancin, ihren Beichtvater, unter dem Vorgeben, dass sie im Sterben liege, zu sich entbieten lassen. Und als Yancin gekommen war und sie im Fieber liegend angetroffen hatte, fragte ihn die Kranke, ob er auch ihre 300,000 Gulden, die sie ihm anvertraut habe, gut angelegt hätte. Zur Beruhigung der Kranken ging der Pater auf deren Fieberphantasien ein und erwiederte ihr, sie solle hierüber nur unbesorgt sein und sich vor Allem um ihr Seelenheil kümmern. Und so fuhr er fort, der Kranken, die im Delirium immer wieder auf ihre 300,000 Gulden zurückkam, die beruhigendsten Versicherungen über den Verbleib ihres Geldes zu geben. Wie durch ein Wunder war die Genep am anderen Tage wieder genesen. Und da zufällig ein Notar und zwei Zeugen kinter einer Wand das Gespräch zwischen der Wittwe und dem Jesuiten mitangehört und darüber ein Protokoll errichtet hatten, klagte Frau Genep gegen ihren Beichtvater die ihm laut seines Zugeständnisses anvertrauten 300,000 Gulden gerichtlich ein. Die Hauptfrage war auch hier, wie die Wittwe eines kleinen Beamten in den Besitz von 300,000 Gulden gekommen sei. Frau Genep erklärte dies dadurch, dass ihr ein Liebesverhältniss mit dem Prinzen von Oranien solche Reichthümer eingetragen habe. Und gerade wie im Véron'schen Falle war auch hier ein Kutscher der Hauptzeuge. Derselbe wollte sogar die Säcke mit Geld in das Zimmer des Pater Yancin getragen haben und dabei zwei Mal mit denselben hingefallen sein. Die Genep starb im Laufe des Processes; und ähnlich wie die Wittwe Véron hielt auch sie noch auf dem Todtenbette ihren Anspruch gegen den Jesuiten aufrecht. Der Kutscher wurde flüchtig; die Erben der Wittwe wagten aber den Process nicht fortzusetzen. Denn der Prinz von Oranien, der mit grösster Schonung um Auskunft ersucht worden war, hatte geantwortet, er könne sich wohl einmal vergangen haben, ob gerade mit der Genep, wisse er nicht mehr; wohl wisse er jedoch, dass er

[1]) Bachaumont, Mémoires secrets, erwähnt den Essai am 20. Juni 1772. In Voltaire's Correspondenz wird derselbe zuerst in einem Briefe an Morangiès vom 6. Juli 1772 angeführt.

weder reich noch dumm genug sei, um für Liebesverhältnisse so viel Geld auszugeben [1]). — Die Hauptsache im Essai ist aber für Voltaire, zu zeigen, wie sich die Wahrscheinlichkeitsrechnung vor Gericht zur Ausmittlung der Wahrheit verwenden lasse. Voltaire erfindet hier eine Theorie, die sich bei genauerer Betrachtung nur als eine verschlechterte gesetzliche Beweistheorie darstellt. Er versieht nämlich die einzelnen Indicien, die im Morangiès'schen Processe für und wider jede Parthei sprechen, mit einer Ziffer, deren Grösse sich nach dem Grade bestimmen soll, in welchem das betreffende Indicium die Thatsache, dass Graf Morangiès die 300,000 Livres erhalten habe, wahrscheinlich oder unwahrscheinlich macht. Für jede Parthei wird ein Conto angelegt. Die ihr günstigen Indicien werden ihr gut geschrieben; belastet wird sie mit denjenigen, welche für die Gegenparthei sprechen. Die Frage, ob Graf Morangiès oder die Vérons im Rechte sind, entscheidet Voltaire aber dadurch, dass er die Rechnungen abschliesst und zusieht, welche Seite das grösste Guthaben aufweist. Anscheinend wird bei Aufmachung dieser Rechnungen mit grösster Unpartheilichkeit verfahren. So schreibt Voltaire beispielsweise den Vérons den Umstand, dass sie Morangiès' Wechsel mit dem Valutavermerk besitzen, mit 100 gut. Für ihre Behauptung, dass sie einem überschuldeten Officier, wie Morangiès, den sie gar nicht kannten, ohne Weiteres 300,000 Livres anvertraut hätten, wird ihnen nur 1 angesetzt. Dagegen wird dem Grafen das vor Chesnon abgelegte Geständniss Dujonquay's und seiner Mutter gutgeschrieben; und schliesslich bleibt er natürlich auch Sieger. In Wirklichkeit beweist aber das angestellte Rechenexempel gar nicht Morangiès' Recht; sondern Voltaire richtet nur, weil er den Grafen gewinnen lassen will, von Vorne herein seine Rechnung derartig ein, dass sie dies Resultat ergeben muss. Nach der gesetzlichen Beweistheorie schätzte wenigstens noch der Gesetzgeber den Werth des einzelnen Indiciums ab; Voltaire, der aber Parthei ist, spricht sich selbst dies Abschätzungsrecht zu. Damit ist Alles auf subjective Willkür gestellt. Denn welchen objectiven Massstab hätte Voltaire zu Hülfe nehmen können, um einer etwa den Vérons vortheilhaften Rechnung gegenüber behaupten zu dürfen,

[1]) Diese Erzählung theilte Voltaire auch am 27. April 1772 in einem Briefe an Marin mit, der in Paris abschriftliche Verbreitung fand. Voltaire hatte diesen Process übrigens bereits viel früher in einem Briefe an d'Argens vom 18. Juli 1739 erwähnt. Damals scheint er aber an die Rechtmässigkeit der Genep'schen Ansprüche geglaubt zu haben.

dass sich in ihr die einzelnen Beweismomente mit für seine Gegner zu günstigen Ziffern ausgestattet fänden? — Im October 1772 folgten dem Essai die Nouvelles probabilités en fait de justice dans l'affaire d'un Maréchal de camp et de quelques citoyens de Paris [1]).

Die Gegner blieben die Antwort nicht schuldig. Falconnet trat in seinen Preuves démonstratives en fait de justice Voltaire's Wahrscheinlichkeitsrechnungen entgegen; und dieser sah alle seine für Morangiès vorgetragenen Gründe förmlich zerzaust. Grimm [2]) war der Ansicht, dass sich Jeder, der die Preuves démonstratives ohne Voreingenommenheit lese, schon deshalb gegen Morangiès erklären müsse, weil diese Schrift alle ihre Schlüsse nur auf Grund von Morangiès' eigenen Angaben ziehe. Voltaire selbst schien auch zu empfinden, dass ihm hier eine Schlappe beigebracht worden sei. „Den Tod auf den Lippen", schreibt er am 1. März 1773 an den Marquis von Condorcet, „muss ich auf eine Advokatenschrift antworten, da ich im Morangiès'schen Process gewissermassen selbst Parthei bin." Die Preuves démonstratives werden von ihm eine „infame Schmähschrift" genannt. Und obwohl Falconnet unter das ihnen beigefügte Rechtsgutachten seinen vollen Namen gesetzt hatte, wirft Voltaire dem Verfasser, für den er den Advokaten Delacroix hält, vor, sich in das Dunkel der Anonymität gehüllt zu haben. Auf Falconnet's Schrift antwortet Voltaire mit der Réponse à l'écrit d'un avocat, intitulé Preuves démonstratives en fait de justice, mit der zugleich auch die Déclaration de M. de Voltaire sur le procès contre M. le comte de Morangiès et les Véron erschien [3]). Der Ton der Réponse, in welcher Voltaire noch immer davon ausgeht, gegen eine anonyme Schmähschrift kämpfen zu müssen, ist ein ungemein heftiger. Der Hauptvorwurf, welchen er hier erhebt, ist, dass man das Volk gegen den Adel aufwiegle [4]).

[1]) Sie sind in Voltaire's Brief an Marin vom 30. October 1772 erwähnt. Bachaumont's Mémoires secrets sprechen am 27. October 1772 von ihnen.

[2]) Grimm X, 188.

[3]) Die Réponse ist wohl vom Ende Februar 1773. Mit ihr zusammen erwähnt wird die Déclaration in einem Briefe Voltaire's an Marin vom 27. März 1773.

[4]) Die Déclaration enthält zugleich ein notariell beglaubigtes Zeugniss eines gewissen Montreuil, der Bedienter bei Voltaire's Neffen, Herrn von Florian, war. Montreuil erklärt, Dujonquay von Paris her zu kennen und mehrfach mit ihm zusammen gegessen zu haben. Von Dujonquay's Grossmutter, der Véron, weiss er auf das Bestimmteste, dass sie Geld auf Pfänder geliehen habe.

Voller Entrüstung darüber, dass man seine Denkschrift als anonymes Libell zu behandeln wage, ging Falconnet in einer Réplique aux derniers écrits du comte de Morangiès et de ses adhérens zu den heftigsten persönlichen Ausfällen auf Voltaire über und liess die dem grossen Schriftsteller schuldige Ehrerbietung so sehr ausser Acht, dass er in die Worte ausbrach: „Wann wird Herr von Voltaire denn endlich schweigen? Seit zehn Jahren schon ruft ihm ganz Europa zu:

Solve senescentem mature sanus equum, ne
Peccet ad extremum ridendus[1])

Welchen Ton die Advokaten überhaupt in diesem Process anschlugen, lässt sich daraus entnehmen, dass Morangiès in den Preuves démonstratives als „insigne brigand" und „fripon" bezeichnet wurde. In der Réplique suchte Falconnet aber den Grafen dadurch zu beschimpfen, dass er ihn in Erinnerung an eine unrühmliche militärische Haltung seines Vaters den Sohn des Vertheidigers von Minden nannte. Um den Grafen zu rächen, erschien eine vom Advokaten Bigot verfasste Denkschrift, in welcher Falconnet für das Werkzeug einer Räuberbande ausgegeben wurde, die sich zusammengethan hätte, um dem Grafen Morangiès 298,800 Livres zu stehlen[2]). Ausserdem wandte man sich an die Polizei, damit sie Falconnet's Schriften verbiete. Kluger Weise liess sich diese jedoch hierauf nicht ein; denn damit würde sie die Privilegien der Advokaten verletzt haben, und Falconnet hätte dann darauf rechnen dürfen, den ganzen Stand auf seiner Seite zu haben.

Dass der bailli du palais die Ansicht des grossen Publikums über diesen Process theile, ging schon vor Erlass des Urtheils aus verschiedenen Anzeichen hervor. Der Wundarzt Menager, der dabei blieb, Dujonquay könne am 23. September 1771 nicht von Aubriot auf der Strasse gesehen worden sein, war im September 1772 auf Antrag des königlichen Procurators als des Meineides verdächtig verhaftet worden. Und bald darauf hatte man auch Morangiès eingezogen. Dabei stellte sich der Graf nicht etwa, wie Voltaire in einem Schreiben an Marin vom 30. October 1772 andeutet, freiwillig, sondern der königliche Procurator beantragte auch gegen ihn am 26. September einen Haftbefehl. Höchstens hat also Mo-

[1]) Horaz, Epist. I, 1, 8.

[2]) Mémoire rélatif à l'affaire du comte de Morangiès avec les héritiers Véron pour le Sieur Groustel, ancien procureur au parlement contre Me. Falconnet, avocat, ses adhérens et complices. Paris, Cailleau 1773.

rangiès, indem er dies erfuhr, für zweckmässig gehalten, der Ausführung des Befehls zuvorzukommen. Der schon vom Generaladvokaten de Vergès im Parlamente geäusserte Verdacht, Morangiès habe falsche Zeugen angestiftet, war nämlich im weiteren Verlaufe der Untersuchung noch dringender geworden. Nicht nur Menager galt für vom Grafen erkauft, sondern auch die Zeugin Herissée gestand, zu verschiedenen Malen Geld vom Grafen empfangen zu haben, um sowohl selbst günstig für ihn auszusagen, als auch, um andere Zeugen damit für ihn anzuwerben. Später erwies sich dieser Verdacht freilich als unbegründet. Denn nach dem Récolement und der Confrontation erklärte die Herissée in einem an Linguet gerichteten Briefe ihre Aussagen für unwahr, indem sie angab, Gilbert habe sie zu denselben verleitet.

Am 28. Mai 1773 fällte der bailli du palais das Urtheil. Der königliche Procurator hatte gegen Morangiès den Verlust des Adels, Pranger und lebenslängliche Verbannung beantragt. Das Gericht sprach den Grafen von der Anschuldigung der Zeugenanstiftung frei, erklärte ihn aber für überführt, die Valuta für die Wechsel, aus denen er haftbar sei, empfangen zu haben. Wegen seines Ableugnens des Valutaempfangs, sowie wegen der gegen Dujonquay und dessen Mutter verübten Gewaltthätigkeiten, die er veranlasst und gutgeheissen habe, wurde er zu einem Verweise, 10,000 Livres Busse an den König, 20,000 Livres Busse an Dujonquay und dessen Mutter und 3000 Livres Busse an Gilbert verurtheilt. Menager wurde freigesprochen. Die Zeugin Herissée wurde zur Verbannung verurtheilt, aber nicht etwa, weil das Gericht ihre ursprünglichen Aussagen für falsch erklärte, sondern weil sie überführt war, nachträglich die beim Récolement und der Confrontation gemachten Aussagen widerrufen zu haben. Dieser Widerruf wurde deshalb auch für null und nichtig erklärt. Gilbert wurde von jedem Verdacht eines falschen Zeugnisses freigesprochen, Dupuis zu einem Verweise, Desbrugnières wegen Gewaltthätigkeiten zur blâme verurtheilt. Die beiden Letzteren hatten ausserdem an Dujonquay 1500 Livres Busse zu zahlen. Dujonquay, sowie dessen Mutter wurden von jeder Anschuldigung eines gegen Morangiès verübten Verbrechens völlig freigesprochen. Ihr schriftliches Geständniss vom 30. September 1771 hielt das Gericht für ein erzwungenes, dem kein Glauben zu schenken sei. Dabei folgte es den juristischen Ausführungen von Dujonquay's Advokaten, welche dies Document schon um deswillen für nicht beweiskräftig erklärt hatten, weil Dujonquay und seine Mutter

bei dessen Unterzeichnung nicht Parthei, sondern nur Zeugen gewesen seien. Morangiès, sowie Dupuis und Desbrugnières hatten endlich solidarisch die Processkosten zu tragen.

Voltaire nahm die Nachricht von dieser Niederlage ziemlich gefasst auf. Die Richter, welche das Urtheil gesprochen hatten, hielt er zwar für partheiisch und meinte, sie hätten eine Ehre darin gesucht, das Volk gegen den Adel in Schutz zu nehmen und letzteren zu demüthigen. Und ebenso hielt er auch alle gegen den Grafen aufgetretenen Zeugen für falsche Zeugen, die nur Eindruck gemacht hätten, weil ihnen Zeit gelassen worden sei, sich unter einander zu verständigen. Dennoch versprach er sich nicht viel von einer Appellation an das Parlament. Morangiès war auch Anfangs entschlossen, sich bei dem abgegebenen Urtheil zu beruhigen. Hiermit war aber Linguet nicht einverstanden. Er machte sich anheischig, den Process in zweiter Instanz zu gewinnen. Und das bewog die Familie des Grafen, demselben so lange zuzusetzen, bis er nachgab und sich zur Appellation bereit erklärte. Sobald Voltaire hiervon hörte, erschien er auch wieder auf dem Plane und liess jetzt, bis der Parlamentsspruch erfolgte, noch den Précis du procès de M. le comte de Morangiès contre la famille Véron [1]), sowie drei offene Briefe an den Adel der Landschaft Gévaudan erscheinen [2]). In diesen Briefen forderte Voltaire den Adel, indem er ihn an das früher für seinen Standesgenossen erlassene offene Schreiben erinnerte, dazu auf, Morangiès' Sache als eine den ganzen Adel Frankreichs angehende zu betrachten: eine Aufforderung, die er damit begründete, dass die Interessen des Adels durch diesen Process gefährdet seien. Grimm hat erklärt [3]), Voltaire habe hier durch einen geschickten Fechterstreich dem Grafen ausserordentlich genützt; denn mittelst dieser Briefe seien nicht nur die Standesgenossen gewonnen worden, sondern auch alle Diejenigen, welche in ihrer Eitelkeit geglaubt hätten, sie brauchten nur für Morangiès Parthei zu ergreifen, um schon zum Adel gerechnet zu werden. Voltaire wandte aber auch noch ein anderes Mittel an. Er berief sich auf eine Aeusserung Ludwig's XV., es seien hundert gegen eins zu wetten, dass Morangiès die 300,000 Livres nie erhalten habe. Dies erbitterte die Gegner des Grafen

[1]) In der Kehler Ausg. von Voltaire's Werken trägt der Précis (XLVI, 385) irrthümlicher Weise die Jahreszahl 1772. Bachaumont erwähnt den Précis zuerst am 26. August 1773.

[2]) Diese drei Briefe datiren vom 10., 16. und 26. August 1773.

[3]) Grimm X, 292.

mit Recht. Denn Jeder, der für königlich gesinnt gelten wollte, musste hiernach Scheu tragen, sich jetzt noch gegen Morangiès zu erklären. Der Vortheil, den sich Voltaire dadurch schuf, dass er die Autorität des Königs für seinen Clienten in die Wagschale warf, war aber auch um so unerlaubter, als er des Königs Worte nur unvollständig wiedergab. Ludwig XV. hatte nämlich zugleich auch, was Voltaire verschwieg, gesagt, Morangiès müsste entweder ein Betrüger oder ein Dummkopf sein, und seinen Process würde er jedenfalls verlieren [1]).

Gleich nach Morangiès' Verurtheilung hatte der Generaladvokat Jacques de Vergès beim Parlamente den Antrag gestellt, Linguet wegen schwerer Beleidigung der Richter erster Instanz von der Advokatenliste zu streichen. Das Parlament ordnete jedoch nur die Unterdrückung der beleidigenden Stellen in Linguet's Denkschriften an, indem es den Advokaten ermahnte, in Zukunft vorsichtiger zu sein und den Gerichten mehr Ehrfurcht zu bezeigen [2]). Linguet war aber nicht der Mann, auf den solche Massregelung irgend welchen Eindruck machte. Nachdem sich der Lieutenant général Pigeon im Résumé général pour le comte de Morangiès von Linguet hatte vorwerfen lassen müssen, dass er des Grafen Zeugen eingeschüchtert und misshandelt, sowie sich wiederholt geweigert habe, für den Grafen günstige Aussagen protokolliren zu lassen [3]), schritt der Advokat im Supplément aux observations pour le comte de Morangiès zu einem Hauptangriff gegen das Gericht. „Wer hat," fragte Linguet hier, „jetzt noch den Muth, für die Wahrheit seine Stimme zu erheben, nachdem Morangiès das Opfer seiner Feinde geworden ist?" Und unter Klagen über alle Schmähungen und Verdächtigungen, mit denen man ihn als Vertheidiger des Grafen überhäuft habe, ruft er aus: „Ich werde der Curtius sein, der, was mir auch bevorstehen möge, den Abgrund von Ungerechtigkeit schliessen will, welcher eine ehrenwerthe Familie zu verschlingen droht." Den Grafen vergleicht Linguet mit Tantalus und Orpheus in der Hölle; dessen Richter nennt er aber Furien und schwört, sie persönlich in Anspruch zu nehmen. Denn in Linguet's Augen legt ihr Urtheil nicht nur Zeugniss von ihrer Unfähigkeit, sondern zugleich auch von ihrer Böswilligkeit ab. Ihre Pflichtvergessenheit, meint er, tritt

[1]) Bachaumont, Mémoires secrets vom 26. und 30. August 1773.

[2]) Arrest de la cour du parlement. Extrait des registres du parlement du deux Juillet 1773.

[3]) Vgl. S. 90 u. 97 des Résumé.

jedenfalls zu Tage, Morangiès möge die 300,000 Livres erhalten oder nicht erhalten haben. Denn wenn er schuldig gewesen wäre, hätte ihn eine harte Criminalstrafe treffen müssen. Ihn dann nur zu einem Verweise und einer Busse zu verurtheilen, sei geradezu abgeschmackt. Des Grafen Verurtheilung zu dieser geringen Strafe spricht nach Linguet auf das Deutlichste dafür, dass ihn die Richter selbst für unschuldig gehalten und also mit seiner Verurtheilung eine schreiende Ungerechtigkeit begangen haben. Dies Missverhältniss zwischen dem Verbrechen, dessen Morangiès schuldig gesprochen wurde, und der dafür über ihn verhängten Strafe war auch schon Voltaire aufgefallen. Der Graf durfte sich aber sicher nicht hierüber beklagen; denn lediglich seines Adels halber hatten die Richter die Strafe so gering bemessen. Hatte doch Grimm schon von Vorne herein gesagt, Morangiès brauche Nichts zu fürchten: Der Strick sei in Frankreich nur für die Armen und Elenden, nicht aber für den Mann von Stande gedreht.

Am 3. September 1773 fand vor der grand'chambre des Pariser Parlaments das Schlussverhör sämmtlicher Angeschuldigten statt. Voltaire erzählt, der erste Präsident Berthier de Sauvigny habe persönlich „die beiden Schurken der Dujonquay'schen Bande,“ Gilbert und Aubriot, vernommen; und diesem Umstande hätte Morangiès seinen Sieg im Parlamente zu danken gehabt. In Wirklichkeit war aber Morangiès hierfür nur den guten Freunden verpflichtet, die er im Parlamente besass. Die grand'chambre war nämlich in ihrer Majorität gegen den Grafen und geneigt gewesen, den Anträgen des Berichterstatters zuzustimmen, die auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils lauteten. Dies war Morangiès' Anhängern in der grand'chambre nicht entgangen. Der Präsident von Château-Giron, des Grafen eifrigster Fürsprecher, wandte deshalb folgende List an: Nach dem im Parlamente herrschenden Brauch wäre er erst in vorletzter Stelle und der erste Präsident in letzter Stelle zur Abgabe seiner Stimme gekommen. Ausserdem hätte über die einzelnen Anträge in der Reihenfolge, wie sie der Berichterstatter gestellt hatte, abgestimmt werden müssen. Da hiernach zuerst über den Morangiès betreffenden Theil des Erkenntnisses Beschluss zu fassen war und der Präsident von Château-Giron einsah, dass, wenn man diese Ordnung befolgte, sein Schützling verloren sei, so ergriff er ausser der Reihe und unter Verletzung des bestehenden Brauches das Wort. Er erklärte, dass er über den Fall ernstlich und lange nachgedacht habe und zu der Ueberzeugung gekommen sei, man

müsse zuerst über einen anderen Punkt abstimmen. Deshalb schlage er vor, mit Gilbert zu beginnen und denselben zur Galeere zu verurtheilen. Sofort erhoben sich alle anwesenden geistlichen Räthe, um einen Augenblick Rücksprache mit einander zu nehmen, und verliessen dann den Sitzungssaal. Denn an einer Berathung, in der die Verhängung einer peine afflictive beantragt worden war, durften sie nicht weiter Theil nehmen. Hierauf hatte aber der Präsident von Château-Giron gerechnet. Er wusste, dass die geistlichen Räthe gegen Morangiès stimmen und durch ihre Entfernung dessen Anhänger die Majorität gewinnen würden. Der Graf wurde denn auch völlig freigesprochen. Das Parlament annullirte die von ihm ausgestellten Wechsel, verbot ihm jedoch, das Gericht erster Instanz in Anspruch zu nehmen. Dujonquay wurde zu dreijähriger Verbannung aus Paris und 8000 Livres Schadensersatz, seine Mutter zu einem Verweise verurtheilt. Die Vermittlerin Tourtera traf, weil sie Gilbert zu falschen Aussagen verleitet hatte, neunjährige Verbannung. Gegen Gilbert wurde auf ein plus amplement informé von sechsmonatlicher Dauer erkannt. Die Herissée wurde zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Dupuis und Menager wurden freigesprochen; Desbrugnières erhielt aber eine Verwarnung, in Zukunft bei Ausübung seiner Amtspflichten vorsichtiger zu sein.

In einem vom 8. September 1773 datirten vierten Briefe an den Adel von Gévaudan pries Voltaire dies Urtheil als eine wohlthätige Frucht der von Maupeou eingeführten Reformen und erklärte zugleich, dass damit alle vom früheren Pariser Parlamente gegen La Barre und den General Lally verübten Verbrechen gesühnt seien. Wenn er aber annahm, dass sich nun auch die öffentliche Meinung zu Gunsten von Morangiès bekehren würde, so täuschte er sich hierin. Die Partheien, die sich in diesem Processe einander gegenübergestanden hatten, blieben auch jetzt noch in voller Stärke bestehen. Alle Diejenigen, in deren Interesse es lag, dass sich das Maupeou'sche Werk nicht befestige, wiesen auf den Morangiès'schen Process als Beweis dafür hin, dass die Handhabung der Rechtspflege durch den Staatsstreich noch verschlechtert sei. Allgemein hielt man das Urtheil für durch politische Gründe dictirt [1]) und mass dem Parlamente bei, Morangiès lediglich aus Rücksicht für den Adel freigesprochen zu haben. Das Bewusstsein des Parlaments von der Ungerechtigkeit seines Spruchs liess sich schon aus dem

[1]) Grimm X, 292.

Umstande folgern, dass Dujonquay nur zu dreijähriger Verbannung und nicht zum Galgen verurtheilt worden war. Denn hätte es ihn wirklich für schuldig gehalten, so hätte es ihn, den Mann aus dem Volke, sicher nicht geschont. Wie die öffentliche Meinung über das Parlament dachte, zeigte sich, als zwei Tage nach dem Erlass des Urtheils in der Comédie française die Réconciliation Normande aufgeführt wurde. Die in dem Stück vorkommenden Worte: Dans une cause obscure des juges bien payés verraient plus clair que nous, wurden vom Publikum als Anspielung auf den Morangiès'schen Process aufgegriffen. Und es erhob sich bei ihnen nicht nur ein tosender Beifallssturm, sondern im ganzen Zuschauerraum gab sich auch eine solche Erregung kund, dass es Anfangs schien, als ob das Stück nicht zu Ende gespielt werden könne.

Im October veröffentlichte die Véron'sche Parthei eine Flugschrift unter dem Titel: Lettre du Marquis de . . ., Brigadier des armées du roi à M . . ., avocat au conseil, in welcher das Parlament scharf angegriffen und zugleich Mittel zur Cassirung seines Urtheils an die Hand gegeben wurden. Die Morangiès'sche Parthei erwiderte hierauf mit: Le voeu de la noblesse, Lettre à M . . ., avocat au conseil, worin sich der Adel dagegen verwahrte, als ob er unter allen Umständen für jedes seiner Mitglieder, auch wenn dasselbe schuldig sei, eintreten würde. Beide Schriften wurden vom Parlamente unterdrückt. — Der Conseilsadvokat Drou unternahm es, sich für Dujonquay und seine Mutter mit einem Cassationsgesuch an den Conseil zu wenden. Drou galt für einen Advokaten, der ganz uneigennützig und ohne Scheu, sich Mächtige dadurch zu Feinden zu machen, freudig die Sachen aller Unterdrückten übernahm. Dies bewies er denn auch durch seine Cassationsschrift, welche von den Wenigen, die sie zu lesen bekamen, ausserordentlich gerühmt wurde [1]). Drou's Schrift begann mit der Versicherung, dass, obwohl man ihn von allen Seiten vor den mit Führung dieser Sache verbundenen Gefahren gewarnt habe, er sich doch nicht fürchte. Denn vor dem Kanzler hätte er dem Könige einen Eid geleistet, seine Pflicht zu thun. Heiligere Pflichten gäbe es aber nicht, als die Klagen bedrängter Unterthanen vor den Thron zu bringen und den König von einer Unterdrückung in Kenntniss zu setzen, die so furchtbar sei, dass selbst das Parlament Scheu getragen hätte, ihr auf den Grund zu gehen. Um Drou davon abzubringen, für

[1]) Bachaumont, Mémoires secrets vom 4. Mai 1774.

die Vérons aufzutreten, waren alle möglichen Anstrengungen gemacht worden; und die angesehensten Personen hatten deshalb Rücksprache mit ihm genommen. Ihnen hatte er aber erwidert: „So oft mir der Adel die Ehre erwies, mich mit einer Sache zu betrauen, habe ich mich derselben mit ganzem Herzen gewidmet. Jetzt, wo ich die Sache eines Mannes aus dem Volke zu vertheidigen habe, mache ich mir eine Ehre daraus, hierbei denselben Eifer an den Tag zu legen." Drou veröffentlichte zugleich auch eine Denkschrift, die Herrn von Sartine, den Lieutenant général de police, anschuldigte, dem Grafen Morangiès während seines Processes in unerlaubter Weise Hülfe geleistet zu haben. Trotzdem Herr von Sartine dem Advokaten mit einem lettre de cachet gedroht hatte, war dieser von der Veröffentlichung seiner Schrift nicht abzubringen gewesen.

In Versailles herrschte natürlich nicht die mindeste Neigung zu einer Cassation des Parlamentsurtheils, welche die Maupeou'sche Schöpfung noch mehr erschüttert hätte. Der Conseil wies daher das Cassationsgesuch ohne Weiteres ab, untersagte Drou trotz seiner inständigen Bitten den Druck seiner Cassationsschrift und suspendirte ihn zugleich auf drei Monate. Denn man fand, Drou hätte durch die von ihm veröffentlichte Denkschrift jede, vorzüglich von den Conseilsadvokaten zu beobachtende Schicklichkeit ausser Acht gelassen. — Am 18. Juli 1774 schrieb Voltaire die jedenfalls in Bezug auf Drou völlig ungerechtfertigten Worte an Condorcet: „Ich freue mich, dass das Insect, welches den Morangiès'schen Process wieder anfachen wollte, durch den Conseil zertreten ist. Dies Insect war gefährlich. Denn es verstand, der Lüge den Schein der Wahrheit zu geben. Ich las die Hälfte seiner Schrift. Der Berichterstatter im Conseil muss sehr scharfsinnig gewesen sein . . ." Als eilfte und letzte Schrift Voltaire's über den Morangiès'schen Process erschien nach dem Parlamentsspruch noch das Fragment sur la justice à l'occasion du procès de M. le comte de Morangiès contre les Jonquay. Grosser Erkenntlichkeit von Seiten seines Clienten hatte sich Voltaire übrigens nicht zu erfreuen. Morangiès schrieb ihm mehrere Wochen nach seiner Freisprechung einen kurzen Brief, in welchem er Voltaire ziemlich kühl für dessen Hülfe dankte [1]).

Ein Ereigniss aus dem Jahre 1776 schien Voltaire übrigens eine Bestätigung dafür zu liefern, dass er durch Vertheidigung des

[1]) Voltaire war hierüber so verletzt, dass er Morangiès, als ihm derselbe 1778 in Paris seine Aufwartung machen wollte, nicht vorliess.

Grafen eine gerechte Sache vertreten habe. Am 24. Juni konnte er nämlich an Marin schreiben: „Gilbert, den so viele Advokaten für einen Cato ausgaben, hat sich als Cartouche entpuppt. Er sitzt jetzt im Châteletgefängniss wegen Diebstahls und Fälschung. Nun ist Linguet endlich gerechtfertigt. Melden sie mir doch, was aus Gilbert geworden ist. Ist er gehängt, oder auf der Galeere, oder hat er sich, wie sein Freund Dujonquay ja auch gewollt hat, eine Stelle als Parlamentsrath gekauft?" Und am 28. Juli heisst es gleichfalls an Marin: „Es wäre ein schöner Moment, wenn der brave Gilbert uns das ganze Geheimniss der Véron-Dujonquay'schen Bande aufdecken würde. Das könnte die Advokaten lehren, mit ihren rhetorischen Figuren und Injurien etwas sparsamer umzugehen" [1]).

[1]) Für Linguet hatte der Morangiès'sche Process ein verhängnissvolles Nachspiel. Das Verhalten, welches er in dieser Sache sowohl gegen das Gericht, wie auch seine Collegen beobachtet hatte, bewog diese letzteren, zunächst allen collegialischen Verkehr mit ihm abzubrechen. Dann strichen sie ihn aber aus der Advokatenliste. Das Pariser Parlament bestätigte darauf zwar am 11. Februar 1774 diesen Beschluss. Der königliche Conseil cassirte jedoch dies Parlamentsurtheil. Nach Beseitigung der Maupeou'schen Parlamente wurde Linguet aber nochmals und nun endgültig aus der Advokatenliste gestrichen. Vgl. Näheres hierüber bei Grimm X, 371 und XI, 29.

Zwölftes Kapitel.

Beaumarchais und das Maupeou'sche Parlament. — Der Process Beaumarchais-Goëzman. — Beaumarchais' Denkschriften. — Voltaire's Stellung zu diesem Processe. — Beaumarchais' Verurtheilung.

Louis de Loménie, Beaumarchais et son temps. Études sur la société en France au XVIII$^{\text{ième}}$ siècle, d'après des documents inédits. Paris 1873. 2 Bde.

Beaumarchais, Mémoires. Paris, Garnier 1878.

Ueber den Beaumarchais-Goëzman'schen Process ging in Paris das Witzwort um: Louis XV. hätte das alte Parlament gestürzt, XV Louis aber das neue — ein Zeugniss dafür, in welchem Masse man allgemein diesen Process als verderblich für das Maupeou'sche Parlament betrachtete. Dies Wort greift aus der Zahl sämmtlicher das schliessliche Misslingen des Staatsstreiches herbeiführenden Momente zwar nur ein einziges, jedoch ganz besonders in die Augen springendes heraus. Erzeugt hat dieser Process den Hass gegen den Kanzler nicht erst. Wohl aber hat er die politischen Leidenschaften wieder zu hellen Flammen entfacht. Und viel mehr als der Morangiès'sche Process gab er den Gegnern der Regierung Anlass zur Sammlung ihrer Streitkräfte. Die Sache des Mannes, der hier das Wort ergriff, konnte solche Tragweite gewinnen, weil sie von grossen, idealen Gesichtspunkten aus vertreten wurde. Denn indem Beaumarchais gegen das Maupeou'sche Parlament zu Felde zog, verstand er es, ganz Frankreich davon zu überzeugen, dass er damit nur die Gleichheit aller Bürger vor dem Rechte erkämpfen wolle.

Beaumarchais war mit dem Universalerben des Banquier Pâris Duverney, dem Grafen de La Blache, in einen Rechtshandel verwickelt

worden [1]). Er besass nämlich einen von Pâris Duverney durch dessen Unterschrift als richtig anerkannten, vom 1. April 1770 datirten Rechnungsabschluss, der einen genauen Ueberblick über die verwickelten Geschäfte gab, die zwischen Beaumarchais und dem Banquier geschwebt hatten, das Soll und Haben eines Jeden von ihnen specificirte und einen Saldo von 15,000 Livres zu Beaumarchais' Gunsten aufwies. Zugleich verpflichtete sich Pâris Duverney in diesem Documente, Beaumarchais auf acht Jahre 75,000 Livres zinsfrei zu borgen. Graf de La Blache musste zwar die Unterschrift seines Erblassers als ächt anerkennen, behauptete aber, Pâris Duverney hätte seinen Namen zu einem ganz anderen Zwecke auf jenes Blatt, als es noch leer gewesen, gesetzt, und Beaumarchais hätte sich dasselbe in die Hände gespielt, um es nachträglich zu seinen Gunsten auszufüllen. Aus diesem Grunde wollte der Graf nicht nur an Beaumarchais Nichts herauszahlen, sondern forderte seinerseits sogar von demselben diejenigen Beträge, welche in der Rechnungsaufstellung in Pâris Duverney's Credit gebracht waren. La Blache stützte sich darauf, dass, obwohl in dem Documente erwähnt war, es sei in duplo ausgestellt worden, sich doch kein zweites Exemplar in Duverney's Nachlass gefunden hatte. Beaumarchais versicherte dagegen, der Verstorbene hätte diesen Rechnungsabschluss auf seinen Wunsch in duplo zugestellt erhalten und ein Exemplar unterzeichnet zurückgesandt. Sei das andere Exemplar nicht mehr zu finden, so sei es von Duverney verloren oder vernichtet oder auch von La Blache bei Seite geschafft worden. Wiederholt hatte Beaumarchais brieflich Duverney zur Ordnung ihres Rechnungsverhältnisses aufgefordert und legte jetzt dessen Antworten hierauf vor. Dieselben fanden sich auf demselben Blatte geschrieben, welches Beaumarchais' Aufforderung enthielt. La Blache's Advokat, Caillard [2]), behauptete allerdings, Duverney's undatirte Antworten bezögen sich auf ganz andere Dinge,

[1]) Pâris Duverney, der Dritte von vier Brüdern, die alle in der Finanzwelt eine grosse Rolle gespielt haben, war am 17. Juli 1770 hoch betagt zu Paris gestorben. Nachdem sein sehnlichster Wunsch durch Beaumarchais' Geschicklichkeit erfüllt worden war und dieser es dahin gebracht hatte, dass Ludwig XV. die von Pâris Duverney ins Leben gerufene Militärschule besuchte, beschloss der Banquier aus Dankbarkeit, Beaumarchais' Glück zu machen. Er nahm sich seiner an, betheiligte ihn fortan bei seinen Unternehmungen und gewährte ihm auch grosse Credite.

[2]) Abraham Jacques Caillard, gest. den 3. October 1777, war ein durch Schlagfertigkeit, sowie leichte und elegante Rede ausgezeichneter Advokat.

und Beaumarchais hätte seine stets datirten Aufforderungen erst nachträglich hinzugefügt. Dem entgegen wies Beaumarchais aber darauf hin, dass bei einigen dieser Briefe Duverney's Antwort nicht auf der dritten Seite des Doppelblattes stände, die, wie Caillard annahm, ursprünglich die erste Seite gewesen sei, sondern auf einer und derselben Seite mit der ergangenen Aufforderung und zwar gerade unterhalb derselben.

Beaumarchais besass, weil er unter andern Würden und Aemtern auch eine der unzähligen Stellen im königlichen Haushalt bekleidete [1]), das Privileg, seine Sache in erster Instanz durch die requêtes de l'hôtel aburtheilen zu lassen [2]). Hier begann im October 1771 der Process. Der Graf liess alle Minen springen, um die Requêtenmeister persönlich gegen Beaumarchais einzunehmen. Nichtsdestoweniger wurde er jedoch am 22. Februar 1772 mit seiner Widerklage abgewiesen und der in Händen Beaumarchais' befindliche Rechnungsabschluss durch Erkenntniss vom 14. März für echt und zu Rechte bestehend erklärt. Hiergegen appellirte La Blache an die grand'chambre des Pariser Parlaments, vor welcher der Process im März 1773 plaidirt wurde.

Unglücklicherweise gerieth Beaumarchais gerade um diese Zeit mit dem Herzog von Chaulnes, einem excentrischen, leidenschaftlichen Menschen, wegen eines Liebesverhältnisses in Streit. In seiner Eifersucht auf Beaumarchais hatte der Herzog den Entschluss gefasst, denselben zu tödten. Nach einer Reihe der gewaltthätigsten Scenen nahm das Tribunal der Marschälle von Frankreich, da es sich um Edelleute handelte, diese Angelegenheit in die Hand. Und da Beaumarchais den Marschällen nachweisen konnte, sein Gegner habe ihn überfallen, so sprachen ihn diese nicht nur frei, sondern hoben auch den inzwischen vom Grafen Saint-Florentin über ihn verhängten Hausarrest auf. Dies verdross jedoch den Minister, der

[1]) Er war Écuyer, Conseiller Secrétaire du Roi, Maison-Couronne de France et de ses finances, Contrôleur en la Chancellerie du Palais. Ausserdem hatte er auch noch ein Richteramt und erkannte über in königlichen Jagdgründen begangene Jagdfrevel als Lieutenant général des chasses au Bailliage et Capitainerie de la Varenne du Louvre, grande vénérie et fauconnerie de France.

[2]) Die requêtes de l'hôtel hatten zwei verschiedene Gerichtsbarkeiten. Entweder erkannten sie nämlich, wie im Calas'schen Process, in erster und letzter Instanz zugleich, oder gegen ihr Urtheil konnte, wie hier, an das Parlament appellirt werden.

den Arrest im Namen des Königs verfügt hatte, und er liess Beaumarchais wieder verhaften. Hierdurch wurde der Gefangene gehindert, seinen Process persönlich vor dem Parlamente und dessen Mitgliedern zu betreiben. Graf de La Blache erhielt dagegen auf diese Weise völlig freie Hand, Beaumarchais zu verleumden. Und ohne dass dieser in der Lage gewesen wäre, den über ihn ausgestreuten Gerüchten entgegenzutreten, schilderte ihn sein Gegner vor den Richtern und dem Publikum nicht nur als Fälscher, sondern auch als Giftmörder. Trotzig verlangte Beaumarchais den Grund zu wissen, warum man ihn seiner Freiheit beraubt habe. Da er aber hierauf keine Antwort erhielt, musste er sich, um nicht Alles auf's Spiel zu setzen, schliesslich dazu bequemen, für seine kecke Anfrage um Verzeihung zu flehen, und in demüthigster Weise den Minister um Erlaubniss bitten, am Tage sein Gefängniss verlassen und seine Richter besuchen zu dürfen. Dies wurde ihm gewährt; und zum Zwecke des Sollicitirens durfte er in Begleitung eines Polizeiagenten ausgehen. Am 6. April 1773 hob das Parlament jedoch das Erkenntniss der requêtes de l'hôtel wieder auf, erklärte den Rechnungsabschluss für null und nichtig und zieh somit Beaumarchais der Fälschung. Zugleich wurde auch auf La Blache's Widerklage eingegangen und Beaumarchais zur Zahlung eines seine Mittel bei Weitem übersteigenden Geldbetrages verurtheilt. Als Beaumarchais im Mai, an Ehre und Vermögen geschädigt, sein Gefängniss verliess, drohte aber ein anderer Process, der aus den eben geschilderten Vorgängen entsprang, ihn vollends dem Verderben preiszugeben. Denn unterlag er hier, so stand ihm die Galeere bevor.

Beaumarchais hatte, als er Erlaubniss zum Besuche seiner Richter erhielt, vor Allem den Berichterstatter seines Processes sprechen wollen. Mit diesem Amte war der Parlamentsrath Louis Valentin Goëzman betraut worden. Derselbe war vordem Mitglied des obersten Gerichtshofes zu Colmar gewesen, hatte seine Stelle verkauft und war dann nach Paris gekommen. Hier hatte er Anfangs juristische Werke verfasst, später durch einige gegen den Parlamentarismus gerichtete Broschüren die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen; und nach dem Staatsstreiche hatte ihn Maupeou zum Mitgliede der grand'chambre des neu errichteten Pariser Parlaments gemacht. In zweiter Ehe war Goëzman mit Julie Jamart, einer jungen hübschen Frau vermählt. Diese pflegte ohne alle Scheu vor Zeugen zu äussern, „dass ein freigebiger Client, der eine gerechte Sache habe und nicht gerade Unbilliges verlange, ihr

Zartgefühl durch Geschenke nicht verletzen würde.“ Wiederholt hatte sie auch gesagt, „dass sie mit ihrem Gehalte nicht anständig auskommen könnten und sie die Kunst verstände, das Huhn zu rupfen, ohne dass es schreie.“ Der Verleger ihres Mannes, der Buchhändler Lejay, vor dem sie oft solche Reden führte, hatte erfahren, dass Beaumarchais, als er wiederholt bei Goëzman vorsprach, daselbst nie vorgelassen und hierüber in grösste Verzweiflung gerathen sei. Deshalb liess er Beaumarchais, mit dem er persönlich nicht bekannt war, durch einen gemeinschaftlichen Freund, Bertrand d'Airolles, den Wink geben, dass es, um von Goëzman eine Unterredung zu erlangen und sich „seine Gerechtigkeitsliebe zu sichern“, kein anderes Mittel gäbe, als der Parlamentsräthin ein Geschenk zu machen. Hierfür wurden 100 Louisd'or gefordert, die Beaumarchais auch hergab und Lejay der Goëzman zustellte. Trotzdem wurde Beaumarchais aber nur nach vieler Mühe eine kurze Unterredung mit dem Parlamentsrathe gewährt. Um eine zweite Audienz zu erhalten, musste er der Parlamentsräthin eine mit Diamanten besetzte Uhr zum Werthe von 100 Louisd'or überreichen lassen, sowie ausserdem 15 Louisd'or, welche die Goëzman für den Secretär ihres Mannes gefordert hatte. Dabei hatte diese aber durch Lejay die Zusicherung geben lassen, dass, wenn Beaumarchais die zweite Audienz nicht erhalten würde, sowohl die 100 Louisd'or, wie die Uhr zurückgestellt werden würden; nur die 15 Louisd'or müssten alsdann dem Secretär verbleiben. Beaumarchais erlangte keine zweite Audienz bei Goëzman; und dieser stellte auch im Parlamente als Berichterstatter den Antrag, gegen Beaumarchais und zu Gunsten von La Blache zu erkennen. Versprochenermassen gab die Parlamentsräthin die Uhr und die 100 Louisd'or wieder her. Beaumarchais forderte jedoch jetzt auch die 15 Louisd'or zurück; denn er hatte sich bei Goëzman's Secretär, dem er im Laufe des Processes schon 10 Louisd'or geschenkt hatte, erkundigt und erfahren, dass demselben von der Parlamentsräthin die 15 Louisd'or gar nicht zugestellt worden seien. Als ihm diese nun verweigert wurden, schrieb er der Goëzman einen Brief, in welchem er ihr unverblümt die Unterschlagung dieser 15 Louisd'or vorwarf. Angesichts der misslichen Lage, in der sich Beaumarchais damals befand, war es für ihn ein verwegenes Spiel, sich so mächtige Gegner zu schaffen. Zu diesem tollkühnen Schritte leitete ihn aber seine Verzweiflung, vielleicht auch die Hoffnung, nachweisen zu können, dass Goëzman durch La Blache bestochen sei, und so die Cassation des Parlamentsurtheils zu erlangen.

Die Parlamentsräthin bestritt, jemals die 15 Louisd'or erhalten zu haben, behauptete vielmehr, Beaumarchais hätte ihr, um die Stimme ihres Mannes zu gewinnen, Geschenke angeboten, die jedoch entrüstet von ihr zurückgewiesen worden seien. Von Anfang an hatte sie folgendermassen gerechnet: Beaumarchais würde, wenn er seinen Process gewönne, allen Grund zum Stillschweigen haben; falls er ihn aber verlöre und dann die Uhr und die 100 Louisd'or zurückerhalte, wegen der 15 Louisd'or keinen Lärm schlagen. In der für die Parlamentsräthin erschienenen Denkschrift heisst es deshalb auch, die Zurücksendung der Uhr und der 100 Louisd'or müsste Jeden überzeugen, dass alle Bestechungsversuche an ihr abgeprallt seien; und Niemand könnte von ihr glauben, dass sie nach Ausschlagung eines so viel grösseren Geschenkes 15 Louisd'or behalten habe. Für Beaumarchais kam hiernach Alles darauf an, den Nachweis zu führen, dass die Parlamentsräthin Uhr und Geld mehrere Tage bei sich im Hause behalten und erst nach ergangenem Urtheil zurückgesandt hätte. Er wies aber nicht nur dies nach, sondern auch die Weigerung der Goëzman, die empfangenen 15 Louisd'or wieder zurückzugeben.

Wenn Goëzman auch anfänglich von dem ganzen Handel Nichts gewusst hat, in den sich seine Frau mit Beaumarchais eingelassen hatte, so muss ihm doch der wahre Sachverhalt sehr bald bekannt geworden sein. Jedenfalls hatte er, als er für seine Frau eintrat, bereits die Ueberzeugung von ihrer Schuld erlangt. Denn sein Verhalten war das eines Mannes, der sich verloren glaubt und nur noch durch Abweichen vom geraden Wege Rettung erhofft. Anfänglich glaubte er, da er Scheu vor jeder gerichtlichen Erhebung empfand, sich durch die Polizei seines gefährlichen Gegners entledigen zu können. Als dieser Versuch aber fehlschlug und der Lieutenant général de police keinen lettre de cachet gegen Beaumarchais verabfolgen wollte, liess Goëzman den Buchhändler Lejay zu sich kommen. Letzterer musste ein von Goëzman vorgeschriebenes Zeugniss abschreiben und unterzeichnen, welches die wahrheitswidrige Erklärung enthielt, Beaumarchais hätte Lejay zu dem Versuche angestiftet, die Parlamentsräthin durch Geschenke zu bestechen, diese habe solche aber voller Entrüstung zurückgewiesen. Sobald Goëzman dies falsche Zeugniss besass, denuncirte er Beaumarchais dem Parlamente wegen Bestechungsversuchs und Verleumdung. Sein böser Glaube gab sich noch weiter durch die Bemühungen kund, die er aufwandte, um es zu vertuschen, dass seine Frau die 15 Louisd'or behalten hatte.

Goëzman's Freund Marin musste sich unter dem Vorgeben, die Sache als Vermittler beilegen zu wollen, an Beaumarchais machen und ihm rathen, „von den elenden 15 Louisd'or", auf die es ja gar nicht ankäme, nicht weiter zu sprechen. Beaumarchais ging jedoch nicht in die Falle, sondern erkannte, dass er verloren sei, sobald er diesem heimtückischen Rathe folge. Hätte er seine Behauptungen hinsichtlich dieser 15 Louisd'or fallen lassen, so wäre der Vorwurf der Verleumdung an ihm haften geblieben. Denn alsdann hätte Goëzman allerdings, da seine Frau thatsächlich die Geschenke wieder zurückgegeben hatte, mit scheinbarer Berechtigung sagen können, Beaumarchais' Bestechungsversuch sei abgewiesen worden. Als Marin Nichts ausrichtete, musste Lejay eine weitere Erklärung unterzeichnen, dass Beaumarchais' Behauptung, an den Goldrollen hätten 15 Louisd'or gefehlt, verleumderisch sei, die Rollen Beaumarchais vielmehr unversehrt zurückgegeben worden wären: eine Erklärung, durch welche man die Thatsache zu verdunkeln trachtete, dass die Parlamentsräthin ausser den zwei Goldrollen zu je 50 Louisd'or noch 15 Louisd'or in losem Golde erhalten hatte. — Immerhin war Beaumarchais' Lage höchst bedenklich, wenn man erwägt, dass er durch den La Blache'schen Process zu einem bescholtenen Manne geworden war, der Parlamentsrath dagegen bisher völlig fleckenlos dastand. Ueberdies hatte das Parlament als einzige Instanz über ihn zu urtheilen: dasselbe Parlament, dessen Ehre nur Beaumarchais' Verurtheilung retten konnte. Dass seine Richter unter diesen Umständen Alles aufbieten würden, ihren Amtsgenossen makellos aus diesem Processe hervorgehen zu lassen, nahm Jedermann als selbstverständlich an. Beaumarchais musste sich dieser Uebermacht aber allein stellen. Denn nachdem ein règlement à l'extraordinaire erlassen worden war und damit feststand, dass ein peinlicher Process stattfinden würde, erschraken Beaumarchais' Freunde; und keiner von ihnen wagte, ihm offen zur Seite zu stehen. Ja, er konnte sogar keinen Advokaten finden, welcher den Muth gehabt hätte, die für ihn dem Parlamente zu übergebenden Schriften zu unterzeichnen; so dass der erste Präsident erst einen Advokaten hierzu anweisen musste [1]). Niederdrücken liess sich Beaumarchais jedoch durch Alles dies nicht. Von dem Bewusstsein seiner furchtbaren Lage erfüllt, zugleich aber auch

[1]) In Folge davon unterschrieb der Advokat Malbête die Denkschriften Beaumarchais'. Bei Abfassung derselben wurde Letzterer da, wo juristische Fragen in Betracht kamen, im Geheimen durch den Advokaten Falconnet unterstützt.

durchdrungen von seinem guten Rechte, rafft er alle seine Willenskraft zusammen; und durch die Macht seines Genies gelingt es ihm, sich aus tiefster Schmach zu erheben. Auf das Parlament setzt er keine Hoffnung, wohl aber auf einen andern Richter, an den er sich jetzt wendet, und durch den er auf das Parlament einen Zwang ausüben will: die öffentliche Meinung. Sie wird im Sturme von ihm gewonnen; und Beaumarchais, der die Achtung seiner Nation für immer verloren zu haben schien, wird plötzlich ihr erklärter Liebling.

Diese Wandlung brachte Beaumarchais durch seine den Meisterwerken der Weltlitteratur zuzuzählenden Denkschriften hervor. Dieselben sind zwar zu seiner Vertheidigung verfasst worden und gehen deshalb auch ausführlich auf alle seinem Processe zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse ein. Trotzdem tritt aber in ihnen sein Streit mit Goëzman in den Hintergrund. Beaumarchais erhebt sich hier auch weit über die zwischen den Anhängern der alten Parlamente und dem Kanzler geführte Polemik und legt das Hauptgewicht auf die Frage, ob der einzelne Bürger, der ohne Anhang und Einfluss dasteht, der Willkür und Partheilichkeit der Gerichte zum Opfer fallen darf. Diese Denkschriften fordern, dass das Gesetz über alle Richterlaunen herrschen soll und der Aermste und Hülfloseste das gleiche Recht wie der Mächtige geniesse. Indem Beaumarchais vor der Nation die Ränke und Schliche eines Goëzman aufdeckt, indem er ihr schildert, wie der Parlamentsrath, bloss auf seine Stellung pochend, seinen am Boden liegenden Gegner zertreten zu können wähnt, scheint er nicht mehr für sich zu schreiben und Interesse für seine Person erwecken zu wollen; sondern von seinem Falle spricht er nur, damit man daraus die Tyrannei erkenne, unter der das Volk seufzt. Ist sein Gegner auch der mächtige Mann, der das ganze Parlament hinter sich hat, so fürchtet ihn Beaumarchais doch nicht; denn vor Gericht darf Goëzman's Uebergewicht nicht in die Wagschale fallen. Vor Gericht steht nur der Bürger dem Bürger gegenüber.

Den glänzendsten Ausdruck erhält dieser die Denkschriften beherrschende Gedanke an der Stelle, wo Beaumarchais von dem Zwischenfalle mit dem Parlamentspräsidenten Nicolaï spricht. Dieser, ein ehemaliger Dragoneroberst und Freund Goëzman's, hatte offen Parthei für seinen Amtsgenossen ergriffen und gab demselben nicht nur Rathschläge, sondern verwandte sich auch bei den übrigen Par-

lamentsmitgliedern, die den Process zu entscheiden hatten, zu Goëzman's Gunsten. Beaumarchais recusirte daher zwar Nicolai mit Erfolg als Richter; dem Zorne dieses Mannes entging er darum aber nicht. Eines Tages befand Beaumarchais sich in den Gängen des Justizpalastes, als Nicolaï in Amtstracht an der Spitze einer Anzahl Parlamentsräthe durch dieselben schritt. Beaumarchais wich, den Hut in der Hand, zur Seite. Der Präsident befahl aber der ihn begleitenden Wache, Beaumarchais aus dem Justizpalast zu entfernen, indem er die Worte hinzufügte: „Dieser Mensch ist nur hier, um mir zu trotzen.“ Als die Wache diensteifrig den ihr gewordenen Befehl ausführen wollte, rief Beaumarchais die Anwesenden zum Zeugniss für seine Unschuld und die ihm angethane Schmach auf. Sofort boten sich ihm Alle zu Zeugen an; und Beaumarchais eilte zum Generalprocurator, um seine Beschwerde gegen den Beleidiger anzubringen. Gleichwohl versicherte man ihn, dass er hierfür doch nie Genugthuung erhalten würde. „Das kann nicht sein“, ruft er aus [1]). „Zöge so nur die Willkür Allem eine Grenze, bestimmte sich das Mass der Rechte des Einzelnen nur nach Privatrücksichten, was gäbe es dann noch Gewisses? Die Gerichte würden dann nicht mehr den Umfang ihrer Macht und die Bürger nicht mehr den Umfang ihrer Freiheit kennen. Alles würde in Unordnung und Verwirrung gerathen; und der orientalische Despotismus wäre minder gefährlich, als solche Anarchie. Wenn die Richter bei den einzelnen Processen, anstatt unempfindlich zu bleiben, wie die Gesetze, deren Organe sie sind, sich mehr durch ihren Kastengeist als durch Gerechtigkeitssinn leiten lassen und das Recht der Bürger mit Füssen treten, dann ist entweder das ganze System solcher Gesetzgebung schlecht, oder die Parlamente müssen dann noch ein höheres Tribunal über sich erhalten, bei dem jeder Bürger seine gerechten Klagen anbringen kann. Ich setze die persönlich erlittene Unbill völlig bei Seite. Die ganze Sache ist zu ernst geworden, um sie noch länger als Privatangelegenheit behandeln zu können. Die Nation darf nicht gleichgültig dabei bleiben, wenn sich unter dem Regimente eines gerechten Fürsten ein Richter einredet, die schrankenloseste Gewalt bilde das Hauptrecht seines Amtes, er dürfe Ränke schmieden und gegen das Gesetz die Sache eines Collegen offen bei dessen Richtern betreiben, er dürfe die Achtung, welche man seinem Richtertalar schuldet, dazu missbrauchen, überall den Gegner seines Freundes

[1]) Mémoires, S. 330 ff.

herunterzureissen Nehmen wir den umgekehrten Fall an, ein Bürger wäre wahnwitzig genug gewesen, diesen Richter in seiner amtlichen Thätigkeit zu beleidigen. Sofort hätte man durch die härteste Strafe ein Exempel an dem Unglücklichen statuirt. Wäre aber seine vereinzelt dastehende Handlungsweise für das gemeine Wesen wohl so bedeutsam, wie das Betragen eines Richters, in dessen Händen tagtäglich Ehre, Vermögen und Leben aller Bürger ruhen? Kann man von Demjenigen Achtung für die Rechte Anderer erwarten, der die hohe Stellung, die ihn auszeichnet, nicht zu ehren versteht? Beleidigt der Bürger den Richter und wird sofort dafür gestraft, so geht das Niemanden weiter an. Beleidigt aber der Richter öffentlich den Bürger, so geht das die ganze Nation an. Dieser Verstoss ist entweder der Ausfluss einer allgemeinen Verderbtheit oder doch wenigstens geeignet, sie bald herbeizuführen. Denn erscheint die einem Privatmanne zugefügte Beleidigung an sich betrachtet auch nur als ein geringes Uebel, so kann die Beiseitesetzung der Gerechtigkeit durch einen Richter doch tausendfältig die Quelle der schrecklichsten Missbräuche werden. Die Nation ist in meinem Falle nicht Richter, sondern Parthei. Meine Sache ist die aller Bürger. Ebenso berechtigt, wie freudig, nenne ich mich überall da, wo von mir die Rede ist, einen Bürger. Dies Wort schmeichelt meinem Ohre Vor Gericht hat Jeder von uns die Ehre, Bürger zu sein; nur dort können wir das Recht der Gleichheit aufrecht erhalten Wenn mein Herr und Gebieter, mein König gestattet, dass man vor den von ihm eingesetzten Gerichten gegen ihn selbst processirt, so sollte ich es nicht durchsetzen, dass man mir gestatte, gegen ein Mitglied dieser Gerichte wegen einer öffentlichen unverdienten Beleidigung ein Verfahren anzustrengen? Ja, ich werde dies durchsetzen und allein durch die Macht meines Rechts!“

Einen besondern Reiz erhielten Beaumarchais’ Denkschriften dadurch, dass hier zum ersten Male ein peinlich Angeklagter den Schleier von den Mysterien des geheimen Untersuchungsprocesses wegzog und dem Publikum haarklein erzählte, was ihm Alles im Laufe desselben begegnet war. Mit unvergleichlicher Grazie und Schalkhaftigkeit schilderte Beaumarchais, wie es bei den einzelnen Verhören, den Récolements und Confrontationen zugeht, und durch welche Formen er sich zu seiner Vertheidigung und zur Wahrung seines Rechtes durchwinden musste: kurz, vor den Augen Aller wurde der ganze schwerfällige Apparat des geltenden Verfahrens

mit seinen überlebten Institutionen blossgelegt [1]). Wenn sich diese Schilderungen unter Beaumarchais' Feder zugleich zu einer Anklage gegen das Parlament zuspitzten und man dasselbe für die von ihm angewandten Processformen verantwortlich zu machen suchte, so wurde allerdings vergessen, dass das Maupeou'sche Parlament gerade in diesem Punkte den Vergleich mit dem alten Parlamente nicht zu scheuen brauchte. Denn dass dies von Beaumarchais mit den Waffen des Spottes bekämpfte Recht noch jetzt Geltung hatte, war lediglich dem Widerstande der alten parlamentarischen Parthei gegen jede Reform zu danken. Nur Beaumarchais' Kunst liess dies seine Leser vergessen.

Grossen Reiz übten diese Denkschriften auch dadurch aus, dass sie die gewagtesten Dinge, die bisher Niemand in Frankreich laut geäussert hatte, in völlig unverfänglicher Form aussprechen. Während Beaumarchais im Tone grösster Ehrerbietung vom Parlamente spricht, verräth zugleich jedes Wort, wie sehr er dasselbe verachtet. Grossmüthiger Weise verzeiht er aus Rücksicht auf das ehrenwerthe Parlament dem Präsidenten Nicolai seine Beleidigungen, obwohl er an Stelle des Präsidenten durchaus nicht damit zufrieden sein würde, seine Ruhe nur solcher Gefälligkeit danken zu müssen. Für keinen Hieb, den Beaumarchais dem Parlamente versetzt, noch auch für all den Hohn, den er über dasselbe ausschüttet, kann man ihm aber Etwas anhaben; denn er theilt, wie von ihm behauptet worden ist, zwar rechts und links Ohrfeigen aus, aber knieend. Werfen ihm seine Gegner vor, dass er die dem Parlamente schuldige Ehrfurcht verletze, so meint er, sie bezögen auf das Parlament, was bloss gegen sie persönlich gerichtet sei. Und wer an dem leichten scherzhaften Tone seiner Denkschriften Anstoss nimmt, dem erwiedert er, dass Pascal noch ernstere Dinge in ebenso leichtem Tone abgehandelt habe.

In seiner ersten Denkschrift hatte Beaumarchais noch eine ruhige Sprache geführt und lediglich die That- und Rechtsfrage erörtert. Dann sah er sich aber fünf Gegnern gegenüber, von denen jeder mit einer besondern Denkschrift gegen ihn zu Felde zog: der Räthin Goëzman, dem Rath Goëzman, dem Banquier Bertrand d'Airolles, Arnaud Baculard und Marin. Alle überhäufen sie Beau-

[1]) Die Schilderung, welche Beaumarchais von seiner Confrontation mit der Parlamentsräthin Göezman entwirft, steht den gelungensten Lustspielscenen eines Molière ebenbürtig zur Seite.

marchais mit den heftigsten Schmähungen, und Jeder beschuldigt ihn der gehässigsten Verbrechen. Da lässt denn auch Beaumarchais keine Schonung mehr walten und ruht nicht eher, als bis alle diese Gegner moralisch vernichtet sind. Warf man ihm vor, dass er gegen sie zu masslos sei, so vergass man, dass er mit ihnen einen Kampf auf Tod und Leben zu bestehen hatte. Einen Goëzman zu schonen, der nicht davor zurückschreckte, Lejay zu falschem Zeugniss anzustiften, wäre geradezu Selbstmord gewesen. Und wenn man gegen Beaumarchais die Verleumdung vorbrachte, er habe seine Gattinnen durch Gift aus dem Wege geräumt, so war es wohl nicht unerlaubt, dass der so Angegriffene den Parlamentsrath Goëzman, der Wahrheit gemäss, als Fälscher denuncirte und vortrug, derselbe hätte, um sich von der Vaterschaft eines unehelichen Kindes loszumachen, einen Taufschein gefälscht [1]). Was er von Marin zu halten habe, hatte Beaumarchais gleich Anfangs erkannt, als ihn dieser zu verlocken suchte, von den 15 Louisd'or nicht weiter zu reden. Marin, der das Privileg der Gazette de France besass, Censor und Generalsecretär des Pressbureaus war, und den deshalb Voltaire seiner Freundschaft werth hielt, war als Schriftsteller unbedeutend, als Mensch höchst verächtlich. Obwohl er in seiner amtlichen Stellung für Abfassung und Verbreitung aller den Staatsstreich vertheidigenden Flugschriften zu sorgen hatte, half er gelegentlich doch, gegen den Kanzler gerichtete Schriften mitverbreiten. Wurde ein gewöhnlicher Colporteur auf Marin's Anhalten wegen Vertriebs gefährlicher politischer oder philosophischer Schriften auf die Galeere geschickt, so kam es auch wohl vor, dass Marin selbst nachher heimlich die amtlich von ihm confiscirten Bücher weiter verkaufte. Als Maupeou's Anhänger musste Marin Beaumarchais' Feind sein und handelte auch als solcher. Bertrand d'Airolles hatte Anfangs Aussagen gemacht, welche dem falschen, auf Goëzman's Anstiften von Lejay ausgestellten Attest widersprachen. Marin war es aber gewesen, der Bertrand zum Widerruf seiner Aussagen und zur Uebereinstimmung mit jenem Atteste gebracht hatte [2]).

[1]) In Folge dieser Denunciation wurde gegen Göezman eine Untersuchung eingeleitet und derselbe später wegen Fälschung zur blâme verurtheilt, sowie seiner Stelle für verlustig erklärt.

[2]) Goëzman's Denunciation hatte Bertrand d'Airolles derartig erschreckt, dass es nicht schwer hielt, ihn, obwohl er mit Beaumarchais befreundet war, dem Lager des Parlamentsraths zuzuführen.

Marin's Denkschriften gegen Beaumarchais zeichnen sich durch ihre Perfidie aus. In heuchlerischem Tone und unter Betheuerungen, dass ihn nur seine milde Gesinnung abhalte, Beaumarchais der schwersten Verbrechen zu zeihen, denuncirt er diesen öffentlich. Er deutet an, wie Beaumarchais Regierung und Minister vor ihm gelästert habe. Und an den Stellen, wo er diese Denunciationen vorbringt, finden sich Punkte, gleich als ob die von Beaumarchais geäusserten Schändlichkeiten so gross seien, dass sie der tugendhafte Mann nicht wiedergeben könne. In seiner Erwiederung auf die vierte Denkschrift, in welcher Beaumarchais Gott angefleht hatte, ihm Marin zum Feinde zu geben, forderte dieser Beaumarchais' Kopf wegen Gotteslästerung [1].

Bei seiner Vertheidigung gegen die auf Bestechungsversuch und Verleumdung gerichtete Anschuldigung befand sich Beaumarchais in einem Dilemma, aus welchem er sich nur mit Anspannung aller Geisteskräfte retten konnte. Jede Abwehr gegen den einen Anklagepunkt schien nämlich unvermeidlich das Eingeständniss des andern zu bedingen. Leugnete er, auf die Bestechung des Parlamentsraths ausgegangen zu sein, so lag es nahe, ihn durch seinen eigenen Mund der Verleumdung für überführt zu halten; behauptete er dagegen, mit jenem ersten Briefe, in welchem er die 15 Louisd'or zurückforderte, die Parlamentsräthin keineswegs verleumdet zu haben, so schien er damit selbst den Bestechungsversuch einzugestehen. Um deshalb den Klippen zu entgehen, die ihm hier auf beiden Seiten drohten, ist Beaumarchais darauf bedacht, die Erkaufung der Stimme des Parlamentsraths streng von der Erkaufung einer blossen Audienz zu unterscheiden. Mit aller Macht wehrt er sich gegen den Gedanken, als ob er durch die Geschenke versucht habe, den Parlamentsrath zu bewegen, im La Blache'schen Process einen ihm günstigen Bericht zu erstatten. Nein, man hat Beaumarchais nur die Audienzen, in denen er seinem Berichterstatter seine Sache vorzutragen und ihm Aufklärungen zu geben beabsichtigte, nicht umsonst gewähren wollen, obwohl er dies

[1]) Durch Marin war auch ein anonymes Schreiben verbreitet worden, welches Beaumarchais beschuldigte, in Spanien die grössten Unthaten verübt und auf die unlauterste Weise versucht zu haben, seiner Schwester einen Mann zu schaffen. Die Schilderung seiner spanischen Erlebnisse, welche Beaumarchais als Antwort hierauf in seine vierte Denkschrift aufnahm, gab bekanntlich Goethe Anregung zum Clavigo.

dem Gesetz nach hätte fordern dürfen. Wenn er daher für sein Geld hat kaufen müssen, worauf er unentgeltlich ein Recht besass, so hat nicht er etwas Ungesetzliches gethan, sondern alles Odium fällt dann auf seine Gegner. Goëzman hatte aber behauptet, Beaumarchais persönlich seien zwei Audienzen, seinem Advokaten, sowie einem seiner Freunde je eine Audienz gewährt worden. Da dessen Interessen somit in vier Audienzen vor seinem Berichterstatter vertreten worden seien, so kennzeichne sich Beaumarchais' Behauptung, Gold und Uhr nur zur Erlangung von Audienzen gegeben zu haben, als Lüge; und die Geschenke könnten deshalb auch nur zur Bestechung gegeben sein. Beaumarchais vermochte jedoch nachzuweisen, dass er persönlich nur eine einzige Audienz erlangt habe, und diese auch erst, nachdem die Parlamentsräthin die 100 Louisd'or erhalten hätte. Ja, wider einen Bestechungsversuch Beaumarchais' sprachen sogar die eigenen Angaben der Parlamentsräthin. Denn in allen Verhören war diese dabei geblieben, dass zwischen ihr und Lejay nur von zu gewährenden Audienzen die Rede gewesen sei. Nie hatte sie Beaumarchais sagen lassen, er würde seine Geschenke zurückerhalten, wenn er seinen Process verlöre, sondern wenn er die zweite Audienz nicht erhalte. Warf man ein, die Bezahlung einer Audienz mit 100 Louisd'or in baar und andern 100 Louisd'or in Schmuckgegenständen sei doch etwas zu hoch, um bloss die Audienz und nicht die Stimme des Richters für den Kaufgegenstand zu halten, so meinte Beaumarchais, in der Wüste zahle der Verschmachtende gern hunderttausend Dukaten für ein Glas Wasser. — Mag man auch nach heutigen Anschauungen über dies Vertheidigungssystem Beaumarchais' die Achseln zucken und das Erkaufen der Audienz für eine schlechte Bemäntelung einer groben Bestechung halten, so darf doch nicht vergessen werden, dass das Sollicitiren im damaligen Frankreich eine gesetzlich anerkannte Institution war und jede Parthei ihrem Richter unter vier Augen noch ein Mal ihre Sache ans Herz legen durfte. Diesen zu Rechte bestehenden Brauch hatte selbst der Minister Saint-Florentin anerkannt, als er Beaumarchais gestattete, zum Zwecke des Besuchs seiner Richter das Gefängniss zu gewissen Stunden verlassen zu dürfen. Da man aber sehr wohl bloss von Audienzen gesprochen und dabei stillschweigend die Stimme des Richters gemeint haben konnte, so musste Beaumarchais nicht nur daran liegen, sein Verhalten juristisch, sondern auch vom Standpunkte der Moral aus zu rechtfertigen. Hierzu bot sich im Schlussverhör, welches er vor dem

Parlamente bestand, eine Gelegenheit für ihn [1]. „Herr von Beaumarchais, Sie sind ein unterrichteter Mann und kennen die Gesetze der Moral", redet ihn einer der Parlamentsräthe an. „Die Moral", erwiedert Beaumarchais, „ist die Grundlage aller Handlungen des Menschen in der Gesellschaft. Jeder muss ihre Gesetze kennen". „Nun wohl", fährt der Parlamentsrath fort, „würden Sie denn, da Sie überzeugt zu sein scheinen, dass Ihr Berichterstatter mit seiner Frau über die Summe einig war, die Ihnen seine Stimme schaffen sollte, würden Sie in dem Falle, wenn ein günstiger Bericht von seiner Seite Sie den Process hätte gewinnen lassen, als gewissenhafter Mann hieraus Nutzen ziehen dürfen?" „Ich bitte um Verzeihung, wenn ich Ihre Frage, mein Herr, für eine reine Gewissensfrage halte", antwortet Beaumarchais. „Ich bemerke dies nicht, um ihr auszuweichen, sondern nur, damit sich der Gerichtshof nicht wundert, wenn ich die Frage theile und sie erst, nachdem ich sie als Moralist beantwortet habe, auch als eine dem Angeschuldigten gestellte beantworte. Hätte ich die Absicht gehabt, Herrn Goëzman durch Geld zu bestechen, so hätte ich, wenn der Kauf seiner Stimme mir ein günstiges Urtheil geschafft hätte, gewissenhafter Weise aus solchem Urtheil, das dann nur der Bestechung zu danken gewesen wäre, keinen Nutzen ziehen dürfen. Aber darauf scheint es mir nicht anzukommen. Denn wer gewissenhaft genug ist, sich ein Urtheil, das er auf unehrenhafte Weise erlangte, nicht zu Nutze zu machen, kann zugleich nicht auch so gewissenlos sein, auf die Bestechung seines Berichterstatters auszugehen. Wer am Sonnabend dessen Stimme gekauft hat, ist am Montag nicht so zartfühlend, den Vortheil auszuschlagen, der ihm hieraus erwächst. Fragen Sie mich aber, ob ich den Process für gerecht gewonnen ansehen würde, nachdem ich die Audienzen bei meinem Berichterstatter bezahlt hatte und zugleich wusste, der Mann sei in Alles eingeweiht, was die Frau that, so antworte ich hierauf als Angeklagter: dass ich, da stets nur von Bezahlung der Audienzen die Rede war, auch dann, wenn ich Herrn Goëzman von Allem unterrichtet hielt und seine Audienzen mich drei-, vier-, ja fünfhundert Louisd'or gekostet hätten, mir kein Gewissen daraus gemacht haben würde, aus einem Urtheil Nutzen zu ziehen, das mich nur einen unverlierbaren Process gewinnen liess. Ich hätte bloss die Audienzen etwas theuer gefunden."

[1] Vgl. Mémoires S. 322.

Bereits nach Veröffentlichung der zweiten Denkschrift hatte Beaumarchais seinen Process vor der öffentlichen Meinung gewonnen. Sie war durch die wunderbare Mischung hingerissen worden, in der sie hier die verschiedenartigsten Töne angeschlagen fand [1]). „Was für ein Mensch!“ ruft Voltaire aus, „er vereinigt Alles in sich: Witz, Ernst, Verstand, Heiterkeit, Energie; er versteht zu rühren; kurz, alle Arten des Vortrags erscheinen ungesucht bei ihm. Er vernichtet seine Gegner und hofmeistert seine Richter; und ich vergebe ihm alle seine Unvorsichtigkeiten und seinen Ungestüm.“ Anfangs hatten Voltaire seine Partheistellung, sowie seine Freundschaft für Marin daran verhindert, Beaumarchais irgend welche Sympathien zu bezeigen. Als ihm dieser seine Denkschriften übersandte, dankte Voltaire ihm nicht einmal, damit ihm Marin nicht vorwerfen könne, mit seinem Feinde im Briefwechsel zu stehen. Marin verkehrte ja auch noch — wenigstens bis zum Erscheinen von Beaumarchais' vierter Denkschrift — im Hause des ersten Präsidenten des Pariser Parlaments. Lange konnte sich Voltaire aber Beaumarchais' überzeugender Beredsamkeit nicht verschliessen. Schon am 15. December 1773 hatte er dem Chevalier Delisle geschrieben: „Ich muss Ihnen noch sagen, was ich über den Beaumarchais'schen Process denke. Ich glaube nicht, dass ich mich über die Processe des Grafen Morangiès, des General Lally, der Calas und Sirvens, sowie der Montbaillis geirrt habe. Ich habe mich zum Perrin Dandin gemacht. Hinter meinem Ofen sitzend, urtheile ich über Processe und habe den des Beaumarchais längst in meinem Kopfe entschieden. Aber ich werde mich hüten, mein Urtheil laut werden zu lassen. Denn ich sehe im Voraus, dass die Herren vom Parlamente meiner Ansicht offen nicht ganz beitreten werden, obgleich sie es im Innern ihres Herzens wohl thun werden.“ Und in einem Briefe vom 30. December 1773 an d'Argental fürchtet Voltaire, dass Beaumarchais

[1]) In einer Note zu Voltaire's Brief an den Marquis von Florian vom 3. Januar 1774 sagt Beaumarchais: „Man war über die Mannigfaltigkeit des Tons der Denkschriften überrascht, deren Heiterkeit jedoch auf einem Uebermass von Verachtung des Verfassers gegen seine feigen Gegner beruhte. Derselbe wusste überdies, dass es in Paris kein anderes Mittel gäbe, um gelesen zu werden. Und indem sich der Styl auf jeder Seite änderte, indem die Gleichgültigen belustigt wurden, das Herz der gefühlvollen Seelen ergriffen wurde, für die Klugen Gründe angeführt wurden, fing man zu glauben an, verschiedene Federn arbeiteten an demselben Gegenstande.“ (Voltaire, Oeuvres complètes LXII, 293, Kehler Ausg.)

im Grunde gegen Jedermann Recht behalte. Er bedauert das Parlament und entsetzt sich über die von Beaumarchais aufgedeckten Schurkereien. Beim Lesen der vierten Denkschrift gingen Voltaire auch die Augen über Marin auf. Tiefes Unbehagen musste sich seiner bemächtigen, wenn er daran dachte, dass er denselben Mann, der jetzt vor aller Welt als Schelm gebrandmarkt dastand, in früheren Zeiten „den Bruder Marin" genannt, ja, dass er ihn sogar einst seinen Freunden als Candidaten für die Akademie vorgeschlagen hatte. Und voller Aerger gesteht er jetzt, dass er von Marin schon viel habe ausstehen müssen und dieser ihm gegenüber beständig eine Beschützermiene angenommen habe. Von Beaumarchais glaubt Voltaire jetzt nichts Schlechtes mehr. Die Verbrechen, welche man demselben andichtet, hält er für Erfindungen. Und von der vierten Denkschrift sagt Voltaire: „Es giebt keine lustigere Komödie, keine rührendere Tragödie, keine besser erzählte Geschichte... Goëzman ist in den Koth gezogen, Marin sitzt aber noch viel tiefer drin" [1]).

In der Nacht vor dem 26. Februar 1774, der die Entscheidung des Processes bringen sollte, hatte Beaumarchais seine Angelegenheiten geordnet. Für den Fall, dass ihn das Parlament zu einer schweren Criminalstrafe verurtheilen würde, war er entschlossen, sich zu tödten. Nach den Anträgen des Generalprocurators sollten Lejay, d'Airolles, Frau Goëzman und Beaumarchais bloss verwarnt werden, dem Parlamentsrath Goëzman aber für die Zukunft grössere Vorsicht anempfohlen werden. Beaumarchais sollte ausserdem das Parlament noch wegen des in seinen Denkschriften an den Tag gelegten Mangels an Ehrfurcht um Verzeihung bitten. In der Berathung des Parlaments, die sehr lange währte und leidenschaftlich geführt wurde, herrschte zwar darüber Einigkeit, dass sämmtliche Angeschuldigte verurtheilt werden müssten; bezüglich der Strafe, auf die zu erkennen sei, gingen die Ansichten aber weit auseinander. Bei Ausmessung derselben lag es völlig in der Hand des Parlaments, ob auf blossen Verweis oder, wie der technische Ausdruck lautete, ad omnia citra mortem zu erkennen sei, d. h. auf amende honorable,

[1]) Vgl. Voltaire's Schreiben an den Marquis von Florian vom 26. Februar 1774. — Durch den Beaumarchais'schen Process wurde Marin in der That unmöglich gemacht. Er musste alle Aemter niederlegen und lebte seitdem in völliger Zurückgezogenheit. Voltaire's Correspondenz mit Marin hörte aber seltsamer Weise darum noch nicht auf.

Pranger, Brandmarkung und lebenslängliche Galeere. Von fünfundfünfzig Parlamentsmitgliedern stimmten jedoch nur zweiundzwanzig dafür, gegen Beaumarchais mit dieser äussersten Strenge zu verfahren. Denn war auch die Erbitterung des Parlaments gross gegen ihn, so war doch die Furcht vor der öffentlichen Meinung noch grösser. Die Gegner dieser Ansicht waren unter sich uneinig, ob auf einfachen oder schimpflichen Verweis (blâme) zu erkennen sei. Schliesslich erklärte sich aber die Majorität dafür, Beaumarchais mit dieser letzteren Strafe zu belegen. Die Goëzman wurde gleichfalls zur blâme, ferner zur Zurückerstattung der 15 Louisd'or, die zum Unterhalte der unbemittelten Gefangenen der Conciergerie verwendet werden sollten, sowie zu einer Busse von 3 Livres verurtheilt. Gegen den Parlamentsrath Goëzman wurde auf eine mise hors de cour erkannt, was für ihn als Richter so beschimpfend war, dass er schon aus diesem Grunde seine Stelle hätte niederlegen müssen [1]). Beaumarchais' vier Denkschriften sollten „wegen ihres frechen, anstössigen und für den Richterstand im Allgemeinen, wie für einzelne seiner Mitglieder im Besondern, beleidigenden Tones“ am Fusse der grossen Treppe des Justizpalastes durch den Henker zerrissen und verbrannt werden. Zugleich wurde ihm unter Androhung einer Leibesstrafe verboten, in Zukunft ähnliche Schriften zu verfassen. Die Denkschriften der übrigen Angeschuldigten wurden einfach unterdrückt. Bertrand d'Airolles und Lejay wurden bloss verwarnt und zu 3 Livres Busse verurtheilt. Marin wurde von der Instanz freigesprochen.

Dies Urtheil, welches Beaumarchais infam machte, und durch welches er nicht nur seine Würden und Aemter, sondern auch alle bürgerlichen Rechte verlor, erregte einen Sturm des Unwillens. Als das Volk bei Aufhebung der Parlamentssitzung die Entscheidung vernahm, spie es vor den Richtern aus; und diese mussten, um sich den Ausbrüchen seiner Wuth zu entziehen, durch geheime Gänge aus dem Justizpalast fliehen. Beaumarchais' Denkschriften wurden allerdings, wie das Urtheil verfügte, am 5. März verbrannt. Die Macht der öffentlichen Meinung war aber so gewaltig und das Ansehen, in dem der oberste Gerichtshof des Landes stand, so gering, dass man das gefällte Urtheil an Beaumarchais persönlich nicht zu vollstrecken wagte. Beaumarchais wurde weder verhaftet, noch hatte

[1]) Voltaire meinte, hors de cour hiesse hier so viel, wie: hors d'ici, vilain! — Göezman endete am 7. Thermidor 1794, zwei Tage vor Robespierre's Sturz, auf der Guillotine. Er fuhr mit André Chénier zusammen auf demselben Karren zur Hinrichtung.

er sich in der Audienz der demüthigenden Procedur zu unterziehen, knieend die blâme zu empfangen. Das Publikum vergötterte den Mann, den das Parlament für infam erklärt hatte. Ganz Paris schrieb sich bei ihm ein. Der Prinz von Conti und der Herzog von Chartres gaben ihm glänzende Feste. Und der Erstere meinte, aus hinreichend gutem Hause zu sein, um Frankreich ein Beispiel geben zu können, wie man einen grossen Bürger ehren müsse.

Dreizehntes Kapitel.

Der General Lally. — Lally's indische Expedition. — Sein Process. — Pasquier. — Lally's Verurtheilung und Hinrichtung. — Lally-Tollendal wendet sich an Voltaire. — Voltaire's Fragments sur l'Inde.

Archives nationales, Section judiciaire. Procès Lally X^2B 1395—1397. Bibliothèque nationale, $4^0\,\frac{F\,693}{315831}$. $4^0\,\frac{F\,694}{315832}$. $4^0\,\frac{F\,695}{315833}$. Diese drei Bände enthalten die wichtigsten den Lally'schen Process betreffenden Denkschriften. Der erste Band enthält u. a. das Mémoire pour le comte de Lally, Lieutenant général des armées du roi etc. contre M. le procureur général. Paris 1766 (579 S.). Im zweiten Bande finden sich mehrere Denkschriften zu Gunsten des Grafen d'Aché und eine Denkschrift für die Erben von Duval de Leyrit. Der dritte Band enthält grösstentheils die Stücke des ersten Bandes in anderer Ausgabe. — Zu beachten ist ferner die Schrift: Vraies causes de la perte de l'Inde pour M. le comte de Lally contre M. le procureur général. Paris 1766.

Im Frühjahr 1773 wandte sich Lally-Tollendal, der Sohn des im Mai 1766 vom Pariser Parlamente zum Tode verurtheilten und auf dem Grêveplatz hingerichteten General Lally, an Voltaire und bat diesen, ihm bei der Rehabilitirung seines Vaters behülflich zu sein. Voltaire hatte sich seiner Zeit für das Schicksal des Generals interessirt, weil er mit demselben bekannt gewesen war und im Jahre 1746 unter dem Herzog von Richelieu mit ihm zusammen gearbeitet hatte. Durch Lally's Verurtheilung und Hinrichtung war Voltaire auf das Lebhafteste überrascht worden; und schon ehe er noch eine Denkschrift für oder wider den General gelesen hatte, erschien es ihm höchst unwahrscheinlich, dass Lally ein Verbrecher gewesen sei. Eine Prüfung sämmtlicher auf den Process des Generals bezüglichen Schriften hatte ihn aber in dieser Ansicht nur bestärkt. Anfangs hatte er zwar noch gemeint, dass, wenn auch

die Denkschriften den General nicht schuldig erscheinen liessen, der Beweis für die demselben vorgeworfenen Verbrechen doch immerhin in den Verhörsprotokollen enthalten sein könnte. Da diese Letzteren aber geheim blieben und die beständig über Despotismus schreienden Parlamente ihre Erkenntnisse nicht mit Entscheidungsgründen versähen, sondern selbst so despotisch wären, französische Bürger ohne Angabe von Gründen zum Tode zu verurtheilen, so werde wohl die Wahrheit nie an den Tag kommen. Dann schwanden jedoch auch solche Zweifel bald. Und schon im Jahre 1766 sprach Voltaire als seine unerschütterliche Ueberzeugung aus, Lally sei mit Unrecht als Verräther verurtheilt worden [1]). Hierin hatte auch d'Alembert mit ihm übereingestimmt und gemeint, der General sei kein Verbrecher, wohl aber ein hassenswerther und bösartiger Mensch gewesen, der durch Jedermann, ausser durch den Henker, den Tod zu erleiden verdient hätte [2]). Seit jener Zeit sprach Voltaire von Lally nie anders, als von einem durch die Parlamentsjustiz gemordeten Opfer. Sein Schatten, heisst es, wandle im Elysium mit den Schatten eines Langlade, eines Calas, eines Marschall von Marillac, der Frau Sirven und der Marschallin d'Ancre zusammen. Und im Traume erschien ihm zur Rechten Lally, links La Barre's blutige Gestalt.

Graf Thomas Arthur von Lally war einer irländischen Familie entsprossen, die mit König Jakob II. nach Frankreich gekommen war. Als Karl Eduard, der Enkel dieses Königs, in Schottland landete, um seinen Vater als König, sich selbst aber als Regenten zu proclamiren, hatte Graf Lally, den ein unbesiegbarer Hass gegen England erfüllte, das Versailler Cabinet zu bestimmen gesucht, zur Unterstützung der Stuarts Truppen nach Schottland zu senden. Mit grösster Auszeichnung hatte er im französischen Heere gedient; und Moritz von Sachsen behauptete, der Sieg von Fontenoy sei durch Lally und dessen irisches Regiment entschieden worden. Ludwig XV. hatte ihn denn auch noch auf dem Schlachtfelde zum Brigadier ernannt.

Bei Ausbruch des siebenjährigen Krieges beschloss das Versailler Cabinet, weil es besorgte, die Engländer möchten die französischen Colonien in Ostindien gefährden, der ostindischen Compagnie Truppen zu ihrem Schutze zu senden. Den Oberbefehl über

[1]) Schreiben an Damilaville vom 13. Juni 1766.
[2]) Vgl. das Schreiben d'Alembert's an Voltaire vom 26. Juni 1766.

diese Truppen erhielt Lally. Zugleich wurde er zum königlichen Commissär ernannt und ihm unumschränkte Gewalt über die Behörden, Beamten und Streitkräfte der Compagnie verliehen. Diese Ernennung hatte Lally nicht nur seiner militärischen Tüchtigkeit, sondern auch seinem allgemein bekannten glühenden Hasse gegen die Engländer zu danken. Am 2. Mai 1757 verliess der General Frankreich. Nach einer an Beschwerden überreichen Reise stieg er am 28. April 1758 bei Pondichery an's Land. Als er bei seiner Ankunft hörte, die Engländer hätten die Stadt Chandernagor genommen, setzte er sich sofort gegen den Feind in Bewegung. Am 2. Juni gelang es ihm, das Fort St. David zu nehmen, welches er auf Grund einer ihm von Seiten seiner Regierung allgemein ertheilten Instruction schleifte. Sodann marschirte er auf Devicottah, welches ihm die Thore öffnete. Das Glück war ihm so günstig, dass die Engländer bereits achtunddreissig Tage nach seiner Landung in Indien aus dem Süden von Koromandel vertrieben waren. Lally's Politik bestand, wie er sagte, in den fünf Worten: „Keine Engländer mehr in Indien." Zu dem Ende rüstete er sich, gegen Madras zu ziehen, um den Engländern den entscheidenden Schlag zu versetzen.

Diese anfänglichen Erfolge liefern den Beweis, dass, wenn es nur auf militärische Eigenschaften angekommen wäre, Frankreichs Interessen bei Lally in den besten Händen gelegen hätten. Um aber diese Expedition glücklich zu Ende zu führen, musste der commandirende General mehr als Kriegstüchtigkeit und Tapferkeit besitzen. Lally war mit durchaus unzureichenden Streitkräften und Geldmitteln ausgesandt worden. Die völlig unzuverlässigen Eingeborenen bildeten den grössten Theil seiner Truppen. Verstärkungen, die man ihm von Frankreich nachzuschicken verhiess, erhielt er nie. Kriegsvorräthe sowohl wie Mundvorräthe waren so ungenügend vorhanden, dass Lally bei allen militärischen Unternehmungen hierdurch gelähmt wurde. Ausserdem hätte eine Flotte von der See aus die Bewegungen und Erfolge der Landmacht decken und kräftig unterstützen müssen. In dieser Beziehung wurde Lally aber durch den Commandanten des französischen Geschwaders, den Grafen d'Aché, fortwährend im Stich gelassen. Alle hierdurch geschaffenen Schwierigkeiten wären nun vielleicht zu überwinden gewesen, wenn Lally Hand in Hand mit den Behörden der Compagnie, ihrer Herr zu werden versucht hätte. Hiervon war aber keine Rede. Die Directoren der Compagnie hatten Lally, als er

Frankreich verliess, auf das Dringendste gebeten, auf Abstellung der zahllosen in der Verwaltung bestehenden Missbräuche bedacht zu sein. Habsucht und Eigennutz der Beamten der Compagnie verschlangen jeden Gewinn, so dass den Actionären keine Dividende gezahlt werden konnte. Und da Lally mit dem festen Entschlusse, dem herrschenden Unfuge zu steuern, nach Indien gekommen war, so konnte es nicht fehlen, dass alle diese Beamten in ihm ihren geborenen Widersacher erblickten. Zur Ueberwindung ihres Misstrauens und ihres Mangels an Entgegenkommen war ein Mann erforderlich, der über ein hohes Mass von politischer Begabung, Menschenkenntniss und Selbstbeherrschung gebot. Lally besass aber von alle dem Nichts. Er hatte einen heftigen, tyrannischen Charakter und erbitterte Jeden schon durch die Art, wie er Gehorsam forderte. Wie Voltaire sagte, war er im Besitz des Geheimnisses, sich Jedermann zum Todfeinde zu machen. Lally's Auftreten gegen die Beamten der Compagnie, den Rath von Pondichery und den Gouverneur Duval de Leyrit brachte denn auch bald Alle dahin, ihm offen ihre Unbotmässigkeit zu bezeigen und seinen Unternehmungen jedes erdenkliche Hinderniss in den Weg zu legen. Mit dem Gouverneur war er schon wenige Tage nach seiner Ankunft in Indien verfeindet. Am 18. Mai 1758 schrieb er Duval de Leyrit einen Brief [1], in welchem er unter Klagen, dass man ihn im Stiche lasse, Anschaffung der erforderlichen Geldmittel von ihm verlangt. Andernfalls, droht er, würde er sich beim Könige, sowie bei den Directoren über den Gouverneur beschweren. Zugleich stellt er aber auch Massregeln in Aussicht, welche ihn für die Zeit seines Aufenthalts in Indien von dem Partheigeist und den persönlichen Motiven unabhängig machen sollten, durch die sich jedes Mitglied der Compagnie zum Schaden der letztern leiten liesse. Diese Feindschaft gegen den Gouverneur nahm im Laufe der Zeit stetig zu; und Lally's Briefe an denselben schlagen einen immer heftigeren und massloseren Ton an [2]. Durch die Art seines Auftretens entfremdete sich der General aber auch die Gemüther der Soldaten; und nur mit Widerwillen folgten ihm die Officiere noch. Anstatt, dass ihn dies Alles zur Besinnung und Erkenntniss der Gefahr brachte,

[1]) Voltaire theilt denselben im Précis du siècle de Louis XV. mit.

[2]) So wirft Lally z. B. dem Gouverneur in einem Schreiben vom 28. Juli 1760 vor, dass derselbe seine Aufgabe nur darin fände, den Rath von Pondichery gegen Lally's Amtsgewalt aufzuhetzen.

welche hierdurch der ganzen Expedition erwuchs, gerieth Lally durch den sich von allen Seiten gegen ihn aufthürmenden Widerstand nur noch mehr ausser sich; und die Folge davon war, dass ihn schliesslich die überwiegende Mehrzahl der Franzosen in Indien als Tyrannen verabscheute. Schon als er sich zu dem Zuge nach Madras aufmachen wollte, litten seine militärischen Operationen unter der gegen ihn bestehenden Erbitterung. Zunächst entfernte sich Graf d'Aché mit seinen Kriegsschiffen von der Küste und war auch zum Wiedererscheinen nicht zu bewegen, obwohl ihm Lally ein Schiff nachsandte, welches hierzu den Befehl überbrachte. Sodann erklärte der Gouverneur, er könne die Truppen nur noch vierzehn Tage lang ernähren und besolden. Um sich die erforderlichen Mittel zu verschaffen, beschloss Lally daher, zunächst den Rajah von Tanjur, der mit dreizehn Millionen, welche die Compagnie an ihn zu fordern hatte, im Rückstande war, zur Zahlung zu zwingen. Er belagerte Tanjur, und Anfangs schien die Einnahme der Stadt auch gelingen zu wollen. Da der Platz aber durch eine von den Engländern gestellte Verstärkung gut vertheidigt wurde und den Belagerern die Lebensmittel ausgingen, musste die Belagerung aufgehoben und der Rückzug nach Pondichery angetreten werden, woselbst Lally Ende September 1758 wieder eintraf. Dieser Rückzug, auf welchem Lally von unter englischem Commando stehenden Eingeborenen verfolgt wurde, war mit den grössten Schwierigkeiten verknüpft.

Obwohl auf Graf d'Aché's Flotte nicht zu rechnen war, wurde jetzt dennoch der Plan, sich in Besitz von Madras zu setzen, wieder aufgenommen. Und da die Compagnie nach des Gouverneurs Erklärung keine Geldmittel hergeben konnte, so schoss Lally aus seinem Privatvermögen 156,000 Livres vor. Zunächst suchte er, sich aller Plätze zu bemächtigen, welche die Engländer in der Umgebung Arcot's besetzt hielten. Dann nahm er diese Stadt selbst. Dort traf er mit seinem Unterbefehlshaber, Marquis de Bussy, zusammen. Nun trat aber eine offene Spaltung im Heere ein: der aus den königlichen Truppen bestehende Theil desselben hielt zu Lally und folgte ihm, während der aus den Truppen der Compagnie bestehende Theil zu Bussy stand und sich Lally's Befehlen nachzukommen weigerte. Gleichwohl erschien dieser am 12. December 1758 in der Ebene vor Madras. Die Stadt bestand schon damals aus zwei Theilen, der schwarzen und der weissen Stadt. DenApttheil der letzteren bildete das gutbefestigte Fort St. George. Die schwarze Stadt, die von Handelsleuten aller Nationen

bevölkert und nicht stark befestigt war, wurde überrascht und geplündert. Die Engländer mussten sich in das Fort St. George zurückziehen. Die Plünderung, bei welcher den Franzosen grosse Vorräthe von Spirituosen in die Hände fielen, war von den wüstesten Scenen begleitet. Brand, Mord und Schändungen lockerten alle Bande der Disciplin und verringerten die Streitfähigkeit der Truppen. Diesen Zustand benutzten die Engländer zu einem Ausfall aus dem Fort, durch welchen die Reihen der Franzosen in's Wanken geriethen. Lally brachte seine Truppen aber wieder zum Stehen; und wenn Bussy nicht im entscheidenden Augenblicke den Gehorsam verweigert hätte, wäre den Engländern wahrscheinlich ihr Rückzug in's Fort abgeschnitten worden. Trotz des Mangels, den seine Truppen zu leiden begannen, und obwohl dieselben an Zahl schwächer waren als die Belagerten, entschloss sich Lally jedoch zum Sturm auf das Fort. Da erschienen sechs englische Kriegsschiffe vor Madras, die vom Grafen d'Aché durchgelassen worden waren und den Eingeschlossenen Verstärkung brachten. Dies zwang Lally, die Belagerung von Madras, die sechsundvierzig Tage gedauert hatte, aufzuheben und sich wieder nach Pondichery zurückzuziehen. Hier erwarteten ihn aber Hungersnoth und Geldmangel. Unter den Truppen, denen ihr Sold nicht gezahlt wurde, brach offene Meuterei aus. Bussy, der die Stelle des Oberbefehlshabers erstrebte, suchte Lally's Befehle, wo er nur konnte, zu durchkreuzen. Die Noth wuchs derartig, dass die Mitglieder des Raths von Pondichery ihr Silbergeschirr und Lally sein ganzes Privatvermögen hergeben mussten. Vereinzelte Erfolge hatten die Franzosen im Laufe des Jahres 1759 allerdings noch über die Engländer. Entscheidend wirkten dieselben aber nicht. Vielmehr gewannen die Engländer immer mehr die Oberhand, und am 18. März 1760 begann die Einschliessung Pondichery's zu Wasser und zu Lande. Während dieser Belagerung hatte Lally nicht nur mit den Feinden draussen, sondern auch mit seinen eigenen Feinden in der Stadt zu kämpfen. Die hereinbrechende Hungersnoth zwang ihn, Haussuchungen nach Lebensmitteln vornehmen zu lassen, von denen weder die höchsten Beamten der Compagnie, noch die höheren Officiere verschont blieben. Die hierdurch hervorgerufene Erbitterung benutzte der Rath von Pondichery, um die Einwohner der Stadt gegen Lally aufzuwiegeln und dieser empfing fortwährend Briefe, in welchen man ihm mit dem Tode drohte. Eine letzte Aussicht, die vorhandenen Streitkräfte durch von den Maratten zu stellende

Hülfstruppen zu vermehren, zerschlug sich, sobald die Maratten merkten, dass kein Geld zu ihrer Bezahlung da sei. Und Hunger sowie Mangel an zur weiteren Vertheidigung des Platzes erforderlichen Soldaten zwangen endlich dazu, an die Uebergabe der Stadt zu denken. Da sich der englische General Coote trotz aller Bemühungen Lally's, bessere Bedingungen zu erlangen, zu nichts Anderem verstehen wollte, so musste man sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Am 16. Januar 1761 wurde die Stadt Pondichery, am folgenden Tage das innere Fort den Engländern überliefert, die, weil die Franzosen das Fort St. David rasirt hatten, nun auch ihrerseits die Befestigungen Pondichery's schleiften sowie sämmtliche Magazine und alle dem Handelsbetriebe dienlichen Anlagen zerstörten. Die Erbitterung der Einwohner Pondichery's gegen den von Krankheit erschöpften Lally war so gross, dass das Leben des Generals in beständiger Gefahr schwebte und die Engländer ihn vor der Wuth der Franzosen beschützen mussten. Er wurde zunächst nach Madras gebracht und dort im März als Kriegsgefangener eingeschifft. Während der Reise hatte er von dem Capitän des Schiffes, welches ihn nach Europa brachte, die unwürdigste Behandlung zu erdulden. Am 23. September landete er in England. Seine Officiere, der Rath von Pondichery, sowie die obersten Beamten der Compagnie folgten ihm später dahin nach.

Bei seiner Ankunft in England erfuhr Lally, dass sein Verhalten durch seine Feinde dem französischen Ministerium im ungünstigsten Lichte geschildert worden sei, und man ihm allein die Schuld an den Verlüsten in Indien beimesse. Im Gefühle seiner Unschuld bat er daher die englische Regierung um Erlaubniss, auf Ehrenwort nach Frankreich zurückkehren zu dürfen, um dort alle gegen ihn gesponnenen Intriguen aufzudecken. Als er im October 1761 nach Frankreich kam, fand er fast Alles gegen sich eingenommen und nur sehr Wenige, die offen für ihn Parthei zu nehmen wagten. Auf die Schmähschriften zu antworten, die gegen ihn umliefen, hielt er für unter seiner Würde. Dagegen verfasste er einen Bericht an das Ministerium über sein ganzes Verhalten und behauptete, untrügliche Beweise dafür zu besitzen, dass Pondichery lediglich durch die Schuld seiner Gegner verloren gegangen sei.

Blosser Hass, Rachedurst und das Gefühl der Verzweiflung über die durch die Niederlage in Indien erlittenen Vermögensverlüste hätten allein nicht ausgereicht, um unter den Feinden des Generals eine solche Einmüthigkeit herzustellen, wie sie jetzt zu

Tage trat. Hier lag vielmehr ein stärkeres Motiv vor: der Selbsterhaltungstrieb. Diese Feinde erkannten richtig, dass sie sich nur, wenn sie Lally mit Anklagen überhäuften, vor den Gefahren zu retten vermochten, die ihnen aus seinem Berichte erwuchsen. Nur wenn Lally schuldig gefunden wurde, waren alle Officiere gerechtfertigt, denen er militärischen Ungehorsam vorwarf; nur dann konnten auch die Mitglieder des Raths von Pondichery und sämmtliche Beamten der Compagnie hoffen, für ihre Widerspenstigkeit, ihre Misswirthschaft, sowie dafür, dass sie Lally im Stiche gelassen hatten, straflos auszugehen. Der Marquis de Bussy sagte deshalb auch: „Entweder er, oder ich, muss den Kopf verlieren." Die Directoren der Compagnie hatten gleichfalls ein Interesse daran, die öffentliche Meinung in Paris gegen Lally einzunehmen und ihn verurtheilt zu sehen. Denn so allein konnten sie sich gegen die Vorwürfe vertheidigen, die ihre Actionäre gegen sie erhoben. Den dem General gemachten Process stifteten, wie dieser selbst später sagte, mithin „alle Diejenigen an, welche dadurch, dass sie ihm Verbrechen andichteten, die Verbrechen vergessen zu machen hofften, deren sie sich selbst schuldig fühlten" [1]).

Die Mitglieder des Raths von Pondichery hatten gleich bei ihrer Ankunft in Paris ein förmliches Comité gegen Lally gebildet, welches vom Jesuitenpater Lavaur geleitet wurde. Dieser war mit in Indien gewesen und hatte unmittelbar nach Lally's Abreise von dort für Aufsetzung eines Protokolls gesorgt, in welchem man dem General vorwarf, den Engländern absichtlich die Annäherung an Pondichery erleichtert zu haben, sowie vom Willen beseelt gewesen zu sein, Stadt und Einwohner der Plünderung und dem Schwerte zu überliefern. Zugleich beschuldigte dies Protokoll Lally auch der Feigheit und des Verraths, weil er Pondichery viel zu früh übergeben habe. In Paris wagte man sich mit diesem letzteren Vorwurfe Anfangs noch nicht so offen heraus, sondern begnügte sich zunächst nur damit, von Erpressungen und schweren militärischen Fehlern zu sprechen. Als dann aber in regelmässigen Versammlungen das Material gesichtet und die Rollen unter Diejenigen vertheilt wurden, die gegen den General als Zeugen auftreten sollten, glaubte man, auch hier mit der Anschuldigung des Verraths hervortreten zu dürfen. In einer dem Finanzminister überreichten Denkschrift [2]), welche alle Schuld an dem unglücklichen

[1]) Worte Lally's aus seiner Eingabe an das Parlament vom 14. April 1766.
[2]) Mémoire à M. le contrôleur général des finances, du conseil de Pon-

Ausgange der Expedition auf Lally wälzte, wurde gesagt: wenn Pondichery auch wegen Hungersnoth übergeben worden sei, so hätte Lally doch Geld genug in Händen gehabt, sowohl zur Beschaffung von Lebensmitteln, als auch zur Besoldung von Truppen. „Der Rath von Pondichery und die unglückliche Colonie," hiess es ferner, „sind durch die Macht eines Despoten zertreten, der weder die Regeln der Klugheit, der Ehre, noch der Menschlichkeit gekannt hat. Der Rath von Pondichery hat aber trotz des Schimpfes, den man ihm angethan, trotz Galgen und Rad, womit man ihn beständig bedroht hat, nie die Grundsätze der Weisheit aus den Augen verloren." Diese Denkschrift, welche die Bitte enthielt, den General zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen, versprach zugleich, dass eine nähere Aufgabe aller Summen, die Lally durch dänische, holländische und selbst englische Schiffe nach Europa habe schaffen lassen, später nachgeliefert werden solle.

Lally, der von jedem Schritte seiner Feinde Kenntniss erhielt, begab sich nach Fontainebleau zum Herzog von Choiseul. Dies war unvorsichtig, weil er bei den massgebenden Ministern auf keine Sympathien für sich rechnen durfte. Der Finanzminister hielt naturgemäss zu einer Handelsgesellschaft, an deren Gedeihen dem Staate liegen musste. Der Herzog von Choiseul war aber von Charakter zu schwach, um sich nicht durch das allgemeine Geschrei beeinflussen zu lassen, welches sich gegen Lally erhob. Ueberdies war des Herzogs Gemahlin eine Verwandte des Marquis de Bussy. Nichtsdestoweniger rieth Choiseul dem General zur Flucht. Lally, von seinem Rechte überzeugt, hielt sich dagegen für völlig sicher und hoffte, seine Feinde zur Verantwortung gezogen zu sehen. Zu fliehen verschmähte er schon deshalb, damit man ihm kein Schuldbewusstsein beimesse. Und als er erfuhr, dass ein Haftbefehl gegen ihn erlassen sei, kam er der Ausführung desselben zuvor und stellte sich am 5. November 1762 freiwillig als Gefangener in der Bastille. Hier sass er fünfzehn Monate gefangen, ehe er einem Verhör unterzogen wurde. Anfangs sollte sein Process in erster Instanz vom Châteletgerichte abgeurtheilt werden. Dann erwies sich aber der Herzog von Choiseul dem Parlamente gegenüber willfährig, welches die Sache ausschliesslich vor sein Forum zu ziehen trachtete. Ein königliches Patent vom 12. Januar 1764 verwies die Untersuchung

dichéry, Paris, 19 Septembre 1762. Diese Denkschrift trägt als erste Unterschrift den Namen Duval de Leyrit.

der in Indien begangenen Verbrechen an die grand'chambre des Pariser Parlaments, und diese erhielt den Befehl, alle Betheiligten abzuurtheilen. Denn nicht nur gegen Lally allein richtete sich die Untersuchung, sondern zugleich auch gegen diejenigen, denen er Schuld gab, durch ihr verbrecherisches Verhalten die indischen Verlüste herbeigeführt zu haben. Hierdurch wuchs die Zahl der Angeschuldigten einschliesslich des Generals auf einundzwanzig.

Um diese Zeit starb der Jesuitenpater Lavaur. In seinem Nachlasse fand man 1¼ Million Livres, was ein seltsames Licht auf diesen Mann warf. Denn der Pater hatte die Regierung um eine jährliche Pension von 400 Livres gebeten. Zugleich fanden sich aber auch im Nachlasse zwei von Lavaur's Hand herrührende Schriften über die Vorgänge in Indien. Die eine war zu Gunsten Lally's, die andere gegen ihn abgefasst. Der vorsorgliche Jesuit hatte eben auf jeden Fall gerüstet sein wollen und, je nachdem die Dinge ververlaufen würden, entweder die eine oder die andere Schrift zu benutzen beabsichtigt. Jetzt veranlassten Lally's Gegner, dass lediglich die demselben feindselig gehaltene Schrift dem Generalprocurator zu Händen kam. Und Letzterer legte der Klagschrift, die er beim Parlamente gegen den General einreichte, ausschliesslich ihren Inhalt zu Grunde [1]). In welch' heimtückischer Weise der Pater hier Lally einen Verrath vorwarf, kann man aus folgender Stelle ersehen: von dem Elend und der Hungersnoth, welche Pondichery heimgesucht hätten, habe man, meint er, der Tafel Lally's Nichts angemerkt. Der englische Oberbefehlshaber habe Lally alle möglichen Lebensmittel zugesandt, und ein so liebenswürdiges Benehmen hätte eine Erwiederung von Seiten dieses Letztern verdient. „Herr von Lally bemühte sich, dankbar zu sein. Kann man daher überrascht sein, wenn er Herrn Coote die überzeugendsten Beweise hiervon gab und ihm durch Uebersendung seiner geheimsten Papiere volles Vertrauen schenkte?“ [2])

Der Generalprocurator beschuldigte Lally der Bedrückung französischer Unterthanen in Indien, der gegen sie verübten Erpressung (concussion), des Unterschleifs anvertrauter Gelder (péculat), sowie des Hochverraths [3]). Im Ganzen wurden 160 einzelne Anklagepunkte

[1]) Diese Schrift des Pater Lavaur, die bei den Akten liegt, besteht aus einem 194 Folioblätter starken Journal.

[2]) Journal des Pater Lavaur, Fol. 181.

[3]) Muyart de Vouglans definirt das Verbrechen der concussion (S. 162) als crime de ceux qui abusent de l'autorité que leur donnent leurs places

gegen ihn geltend gemacht [1]). — Schon mit der Verweisung dieses Processes an das Pariser Parlament war dem General Unrecht geschehen. Denn wer über ihn zu Gericht sitzen und entscheiden wollte, ob er ein Verräther sei, musste vor Allem im Besitze militärischer und strategischer Kenntnisse sein. Die Pariser Parlamentsräthe, die man in dieser Sache, deren richtige Beurtheilung selbst den Marschällen von Frankreich schwer gefallen wäre, zu seinen Richtern gemacht hatte, verstanden aber, worauf schon Voltaire hindeutete, von allen technischen Fragen gar Nichts. Wie konnten sie beurtheilen, ob Lally, bevor er nach Madras zog, erst einen andern Platz hätte nehmen müssen, ob und welche Fehler er bei der Expedition nach Madras begangen habe, ob er sich zu früh in Pondichery habe einschliessen lassen, und ob er für die Vertheidigung dieser Stadt gut gesorgt habe? Ueberdies waren auch die thatsächlichen Verhältnisse so verworren, und der Klang der indischen Namen war dem Ohre der Pariser Richter so fremd, dass Mancher von ihnen eine Stadt für eine Person und eine Person für eine Stadt hielt [2]). Ja, man behauptete sogar, ein Parlamentsrath hätte gefragt, ob Pondichery wirklich wohl 200 lieus von Paris entfernt liege. Als einziger Grund dafür, weshalb man Lally nicht vor ein Kriegsgericht stellte, liess sich anführen, dass ihm nicht ausschliesslich militärische Verbrechen zur Last gelegt wurden. Schlimmer aber noch als der Mangel an Sachkenntniss auf Seiten seiner Richter, war für ihn ihre Voreingenommenheit. Nachdem in den letzten Jahren wiederholt höhere Officiere als Commissäre des Königs damit betraut gewesen waren, den Ungehorsam und die Widerspenstigkeit einzelner Provinzialparlamente zu brechen, war die ganze parlamentarische Parthei von tiefem Hasse gegen alle königlichen Comman-

pour extorquer des sujets du roi des droits que ne leur sont pas dûs. Vom Verbrechen des péculat sagt Muyart de Vouglans (S. 157), es sei: Vol des deniers publics par ceux qui en étant chargés comme dépositaires, les retiennent pour les appliquer à leur profit.

[1]) Im Artikel XIX der Fragments historiques sur l'Inde etc. führt Voltaire zur Charakterisirung des Geistes, in welchem dieser Process geführt wurde, einzelne der gegen Lally gerichteten Anschuldigungen an. So ging z. B. ein Anklagepunkt dahin, dass Lally einem Mitgliede des Raths von Pondichery Grobheiten gesagt habe. Ein anderer legte ihm zur Last, dass er zuweilen betrunken gewesen sei, und in einem dritten wurde ihm vorgeworfen, dass er einer von ihrem Manne verlassenen Dame Besuche abgestattet habe.

[2]) Vgl. Voltaire's Fragments, Art. XIX.

danten erfüllt. Und das Pariser Parlament lechzte förmlich nach einer Gelegenheit, Rache für Alles zu nehmen, was ein Herzog von Fitz James in Toulouse und ein Herzog von Aiguillon in Rennes auf Geheiss des Königs gegen die dortigen Parlamente hatte unternehmen müssen [1]). Solche Gelegenheit bot der Process des General Lally.

Bei seiner Vertheidigung legte Lally ein Hauptgewicht darauf, dass alle ihn belastenden Zeugen schon wegen der von ihnen selbst begangenen Verbrechen unglaubwürdig seien. Sodann bestritt er aber auch, dass, was sie aussagten, ihn als Verbrecher erscheinen lasse. Dafür, dass er kein Verräther gewesen, berief er sich auf die grossen Summen, die er aus seinem eigenen Vermögen geopfert hatte, um Lebensmittel anzuschaffen, und verlangte den Nachweis, dass er heimlich Gelder nach Europa gesandt habe. Die von der Compagnie geführten Bücher mussten aber seiner Behauptung nach ergeben, dass alle im Kriege erbeuteten Gelder richtig in deren Casse geflossen seien. Andere öffentliche Gelder, an denen er einen Unterschleif hätte begehen können, waren nicht von ihm verwaltet worden. Was man als Erpressung und Bedrückung der Einwohner von Pondichery bezeichnete, stellte er als durch den herrschenden Mangel und militärische Rücksichten gebotene Zwangsmassregeln hin.

Zum Beweis dafür, dass Lally hochverrätherischer Weise Pondichery an die Engländer verkauft habe, hatten seine Feinde eine Reihe von Thatsachen angeführt. So sollte er während der Belagerung der Stadt wiederholt Nachts Raketen haben aufsteigen lassen, um den Engländern Zeichen zu geben. Die Ronde hätte Nachts auf seinen Befehl unter lautem Trommelschlag gemacht werden müssen. Als die Stadt nur noch für wenige Stunden Lebensmittel besass, und der Rath von Pondichery dem General Coote Unterhändler mit einem Capitulationsvorschlage zusandte, hätte Lally, behauptete man, dem englischen Oberbefehlshaber die Uebergabe der Stadt angeboten. Und so sei es gekommen, dass General Coote den Capitulationsvorschlag des Raths von Pondichery gar nicht einmal lesen wollte, sondern dessen Unterhändlern erwiedert hätte: „Was wollt Ihr? Euer General ergiebt sich ja auf Gnade und Ungnade“ [2]). Den sichersten Beweis für Lally's Verrath wollte man aber darin finden,

[1]) Charles Lacretelle, Histoire de France pendant le 18ième siècle IV, 102 ff.

[2]) Lettre et mémoires adressés à M. le garde des sceaux par M. d'Éprémesnil, S. 15.

dass ein von den Engländern erlassenes Manifest deren Kenntniss von den geheimen Instructionen verrieth, welche die französische Regierung Lally mitgegeben hatte. Letzterer behauptete jedoch, Graf d'Aché sowie Duval de Leyrit hätten Copien dieser Instructionen besessen; und überdies hatte der Gouverneur auch in einem Briefe an den Generalcontrolleur vom Jahre 1762 selbst erwähnt, die in seinem Besitz befindliche Abschrift dieser Instructionen wäre dem Feinde in die Hände gefallen [1]).

Wie Voltaire mit Recht gesagt hat, wäre Lally, wenn er Verrath geübt und sich schuldig gefühlt hätte, in England geblieben und nicht nach Frankreich zurückgekehrt. Die Engländer hatten aber auch, um sich in den Besitz von Pondichery zu setzen, gar nicht nöthig, einen Verräther zu erkaufen. Denn sie waren völlig sicher, dass ihnen die ausgehungerte Stadt in die Hände fallen würde. Gegen ein geheimes Einverständniss Lally's mit dem Feinde sprach ferner, dass sich General Coote bitter über die harte Behandlung beklagte, welche die englischen Gefangenen von Lally erfuhren. Und mit Fug und Recht durfte dieser nach allen Erfolgen, die er Anfangs gegen die Engländer errungen hatte, auf den Mangel an Lebensmitteln und Streitkräften als genügenden Erklärungsgrund für den Fall von Pondichery hinweisen. Für blosse Misserfolge verdiente Lally aber um so weniger, in einen Criminalprocess verwickelt zu werden, als andere Generäle trotz der schmählichsten Niederlagen, die ihnen Frankreich im siebenjährigen Kriege zu danken hatte, völlig unbehelligt blieben und sogar, mit Ehren überhäuft, im Rathe der Krone sassen.

Lally's Vertheidigung lag ausschliesslich in seiner eignen Hand. Nicht nur gleich Anfangs, sondern auch noch im Laufe des Processes hatte er das Parlament vergeblich darum gebeten, sich mit einem Advokaten berathen zu dürfen. Er hatte ausgeführt, dass es sich in seinem Falle nicht, wie beim Mord oder Diebstahl, um ein einziges bestimmtes Factum handele, über welches er als Angeschuldigter besser, als irgend ein Advokat, unterrichtet sein müsse, sondern um eine Unzahl von Thatsachen, aus denen bestimmte Schlüsse zu ziehen seien, und die eine ganze Verwaltung rechtfertigen sollten. Keines dieser Gesuche fand jedoch Berücksichtigung [2]). Lally musste, auf sich allein angewiesen, aus dem Ge-

[1]) Eingabe Lally's an das Parlament vom 14. April 1766.

[2]) Das Parlament konnte sich, als es dem General den Beistand eines

dächtniss über Dinge Rede und Antwort stehen, die sich vor Jahren in Indien zugetragen hatten. So konnten die für seine Unschuld sprechenden Gründe nicht in gehöriger Weise zur Geltung gelangen. Geradezu verderblich wurde ihm aber, dass er sich im Gefühle seiner Unschuld nicht in die Rolle eines Angeklagten hineinzufinden wusste und nur als Ankläger auftreten wollte. Indem er sich nicht zu vertheidigen verstand, ohne in den Confrontationen seine Feinde und unter ihnen besonders den Marquis de Bussy sowie den Grafen d'Aché mit Schmähungen zu überhäufen und ihnen Verbrechen aller Art vorzuwerfen, bestärkte er dieselben damit nur in ihren Anklagen gegen ihn. Ein Advokat, hat man gesagt, würde Lally gegen sich selbst geschützt und den Ausbrüchen seiner wilden Leidenschaft gesteuert haben. Grössere Leidenschaft waltete allerdings noch auf Seiten des Gerichts. Ohne alle Scheu liess dasselbe seinem Hasse freien Lauf. Und wenn man die einzelnen Abschnitte des Processes verfolgt, wenn man den Angeklagten gegen die ihn zu Boden drückende Uebermacht ringen und ihn schliesslich erliegen sieht, so erkennt man deutlich, wie das Parlament von Vorne herein auf den Untergang des Generals hinarbeitete. Die Führung der Untersuchung sowie die Berichterstattung war demselben Pasquier übertragen worden, der bald nach Beendigung des Lally'schen Processes die Bestätigung des gegen La Barre gefällten Abbeviller Todesurtheils im Parlamente durchsetzte. Lally gegenüber hatte dies Mitglied der grand'chambre ausreichende Gelegenheit, seinen wilden und blutdürstigen Sinn an den Tag zu legen. Des Generals Sohn hat den furchtbaren Kampf seines unglücklichen Vaters mit diesem Manne geschildert [1]). Da Lally schuldbeladen aus seinem Processe hervorgehen sollte, so war Pasquier ängstlich bestrebt, ihm möglichst alle Vertheidigungsmittel abzuschneiden. Auf Schritt und Tritt begegnete der General der Böswilligkeit dieses Mannes. Erhob er Einwände gegen die Persönlichkeit der Belastungszeugen,

Advokaten verweigerte, darauf berufen, dass ihm auch Capitalverbrechen zur Last gelegt würden, bei welchen die Ordonnanz den Gerichten ausdrücklich verbot, dem Angeschuldigten den Rath eines Rechtsbeistandes zu gewähren.

[1]) Vgl. Mémoire produit au conseil d'état par Trophime Gérard comte de Lally-Tollendal, capitaine de cavalerie au régiment des cuirassiers, abgedruckt im Barreau français. Collection des Chefs-d'oeuvre de l'éloquence judiciaire en France, recueillie par Clair et Clapier, Paris 1823, Bd. V, S. 1—347.

so hiess es, dass er dies nur thäte, weil er sich für überführt halte. Beantragte er die Vorladung von Entlastungszeugen, so behauptete Pasquier, dieselben wären so abhängig von ihm, dass sie ihm zu Gefallen auch die Unwahrheit sagen würden. Verlangte Lally einen Rechtsbeistand, so warf man ihm vor, er wolle nur die Gesetze umgehen; und wenn er die Competenz des Parlaments, ihn abzuurtheilen, bestritt, so nannte Pasquier das eine Beleidigung der ihm vom Könige gesetzten Richter. In den Verhören, welche der General vor Pasquier zu bestehen hatte, fanden wiederholt zwischen Beiden die heftigsten Auftritte statt. Beständig drohte der Richter dem Angeklagten und vergass damit nach Lally-Tollendal's Wort, „dass eine Justiz, die während der Untersuchung gedroht hat, zur Mörderin wird, wenn sie straft". Ganz offen erklärte Pasquier dem General, dass, falls ihm derselbe auch auf einem Wege entwischen sollte, er ihm doch auf einem anderen beikommen würde. Ja, er schwor ihm, dass er ihn rädern und ihm den Kopf abschlagen lassen würde [1]. Pasquier, der sich nach solchen Vorkommnissen selbst hätte recusiren müssen, konnte seine Drohungen auch um so eher zur Wahrheit machen, als er gleichzeitig Berichterstatter war. In einem Processe wie dem Lally'schen kam Alles auf den Berichterstatter an. Dieser kannte allein die umfangreichen Aktenstösse vollständig und konnte in seinem Berichte dem Parlamente mittheilen und verschweigen, was er wollte. Vergeblich forderte der General Einsicht in die Papiere des inzwischen verstorbenen Duval de Leyrit. Dies war um so gerechtfertigter, als man dieselben zu den Akten gebracht und sie auch, insofern als sie gegen Lally sprachen, zu dessen Belastung benutzt hatte. Vorlegen, damit er sich gegen sie vertheidigen könne, wollte man sie ihm aber nicht. Sogar die Einsicht in seine eigenen Papiere, die in seinem Hause mit Beschlag belegt worden waren, schlug man dem General rundweg ab, obwohl dieser in seinen Verhören auf 64 Anklagepunkte erwiedert hatte, ohne solche Einsicht sei er sich nicht zu vertheidigen im Stande. Dass Lally trotz aller dieser Beschränkungen umfangreiche, vom Advokaten Aubry unterzeichnete Denkschriften für sich erscheinen lassen konnte, darf nicht in Verwunderung setzen: denn er war in seinem Gefängniss nicht völlig vom Verkehr mit der Aussenwelt abgesperrt. Und vermochte er sich auch nicht von Angesicht zu Angesicht mit einem Advokaten zu bereden, so war er doch in der Lage, heimlich

[1]) Mémoire produit au Conseil etc. S. 214 und Grimm VIII, 507.

schriftliche Instructionen zu geben und Mittheilungen über die Verhöre und Confrontationen zu machen [1]).

Als Pasquier mit der Berichterstattung begann, wurden Anfangs drei bis vier Sitzungen in der Woche gehalten. Später fanden aber täglich zwei Sitzungen statt, so dass selbst mehrere Mitglieder der grand'chambre darüber klagten, sie könnten den Ausführungen des Berichterstatters nicht mehr folgen. Mit solcher unschicklichen Eile wollte man dem General jede Möglichkeit rauben, noch weitere Denkschriften für sich erscheinen zu lassen. Ueber diese Absicht liess der erste Präsident keinen Zweifel obwalten. Denn als ihn Lally's Freunde beschworen, die Sache nicht so zu überhasten, scheute er sich nicht, ihnen zu antworten: „Wenn ich die Sitzungen verdoppeln könnte, würde ich es thun." Lally's Verlangen nach einem achttägigen Aufschub, um noch eine Vertheidigung beibringen zu können, verwarf das Parlament.

Am 3. Mai 1766 kam Pasquier mit seinem Berichte zu Ende; und am Abend desselben Tages ging noch den Richtern der grand' chambre wie dem Generalprocurator Joly de Fleury eine von Lally selbst in aller Eile aufgesetzte Rechtfertigungsschrift zu. Der Generalprocurator nahm auf diese Eingabe jedoch keine Rücksicht, sondern erklärte dem Parlamente, dass er Namens des Königs bei den früher von ihm gestellten Anträgen beharre. Diese Anträge hatten auf Enthauptung gelautet. Wie dieselben entstanden waren, ist für den ganzen Process bezeichnend [2]). Als man nämlich im Parquet darüber berieth, was gegen Lally beim Parlamente zu beantragen sei, hatte sich der erste Substitut des Generalprocurators, Pierron, der den Process genau studirt hatte, für Lally's Freisprechung von der Anklage der Erpressung, des Unterschleifs und des Hochverraths erklärt und behufs Entscheidung der militärischen Fragen vom Könige die Einsetzung eines Kriegsgerichts erbitten wollen. Dieser Ansicht war auch der Generaladvokat Séguier beigetreten [3]). Diese beiden Stimmen waren aber in der aus fünf Mitgliedern bestehenden Versammlung des Parquets nicht die ein-

[1]) Im letzten Jahre seiner Gefangenschaft unterhielt der General eine Correspondenz mit der ihm verwandten Schwester des Lord Dillon.

[2]) Mémoire produit au Conseil etc. S. 221 ff.

[3]) Derselbe machte kein Hehl daraus, dass er den General für unschuldig halte, und äusserte sich in diesem Sinne Jedermann gegenüber. Ueber Séguier's Verhalten bei dieser Gelegenheit vgl. Les peuples aux parlements. Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 522 Beuchot'sche Ausg.

zigen für Lally günstigen gewesen. Vielmehr hatte man in der vorletzten Berathung, welche das Parquet über die zu stellenden Anträge abhielt, des Generals Unschuld allseitig anerkannt. Als man sich zur letzten Berathung zusammenfand, war jedoch ein Umschlag eingetreten. Séguier und der erste Substitut hatten ihre Meinung allerdings nicht geändert, wohl aber die drei übrigen Mitglieder des Parquets. Sie waren jetzt für eine Verurtheilung des Generals und nur über die zu beantragende Strafe unter sich uneinig. Hierüber stritten sie lange mit einander, bis einer von ihnen müde wurde, seinen beiden für Tod stimmenden Collegen längeren Widerstand zu leisten, und mit den Worten nachgab: „Meinetwegen, er sterbe, damit wir zum Schluss kommen.“ Diese Schwäche entschied über Lally's Schicksal. Denn wenn der Generalprocurator bei Stellung seiner Anträge auch nicht an die Ansicht der Majorität des Parquets gebunden, sondern ganz unabhängig war, so hätte er doch in einem Processe von der Bedeutung des Lally'schen sicherlich nicht gewagt, gegen den Willen der Mehrheit Todesstrafe zu beantragen.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Mai wurde Lally von der Bastille in die Conciergerie gebracht. Um sieben Uhr Morgens erschien er vor der grand'chambre, um auf der sellette sein Schlussverhör zu bestehen. Vorher nahm man ihm sein Ordensband ab. Als er sich setzte, brach er mit gefalteten Händen, den Blick zum Himmel gerichtet, in die Worte aus: „Das ist also der Lohn für vierzigjährige Dienste!“ Obwohl dies Verhör, bei welchem Lally nochmals dem Marquis de Bussy und dem Grafen d'Aché gegenüberstand, an seinem Schicksal Nichts mehr zu ändern vermochte, nahm es doch lange Zeit in Anspruch und währte mit kurzer Unterbrechung bis zum späten Abend. Darauf führte man Lally wieder in die Bastille zurück. Das Urtheil, über welches sich das Parlament am folgenden Tage, dem 6. Mai, einigte, lautete in Bezug auf Lally, dass er unter Verwerfung aller seiner Anträge und Einwände gegen die Zeugen für hinreichend überführt und schuldig zu achten sei, die Interessen des Königs, des Staats und der indischen Compagnie verrathen zu haben, seine Amtsgewalt missbraucht, sowie Bedrückungen und Erpressungen gegen in Pondichery wohnhafte Unterthanen des Königs verübt zu haben. Zur Strafe hierfür sei er seiner Ehren und Würden verlustig zu erklären und auf dem Grèveplatze zu enthaupten. Nach Abzug von 10,000 Livres für die Gefangenen der Conciergerie und von 300,000 Livres für die Armen von Pondichery wurde sein ganzes

Vermögen dem Könige zugesprochen. Lally's Mitangeschuldigte wurden entweder völlig oder doch von der Instanz freigesprochen, die zu seinen Gunsten erschienenen Denkschriften aber wegen ihres beleidigenden und verleumderischen Inhalts gegen den Grafen d'Aché unterdrückt. Dass Letzterer, der für stark compromittirt galt, gänzlich freigesprochen war, überraschte allgemein. Ebenso wunderte man sich darüber, dass der Marquis de Bussy straffrei ausging.

Würde Lally wirklichen Verrath begangen haben, so hätte das Parlament sicherlich nicht unterlassen, dies deutlich in seinem Urtheile zu erklären. Trotz aller Spitzfindigkeit Pasquier's, der „im Labyrinthe der Chikane“ so gut wie Einer Bescheid wusste, konnte man dem General jedoch keinen Verrath nachweisen. Da er aber einmal als Verräther verurtheilt werden sollte, bediente sich das Parlament eines zweideutigen, auf Täuschung der gedankenlosen Menge berechneten Ausdrucks und erklärte ihn in seinem Urtheil für schuldig, „d'avoir trahi les interêts du roi“. „Trahir les interêts de quelqu'un“ besagt aber, worauf schon Voltaire hinwies, nur, dass man eines Andern Interessen schlecht wahrt, ihnen durch sein Verhalten schadet — nicht, dass man sie mit Absicht und Bewusstsein, verrätherischer Weise verletzt [1]). Beim besten Willen hatte Pasquier dem General keinen wirklichen Verrath oder irgend ein anderes Verbrechen zur Last legen können, auf welches nach einem geltenden Gesetze der Tod stand. Als er dennoch hierauf antrug, hatte er dies damit begründet: „dass man sich in einem so ausserordentlichen Processe, dessen Aburtheilung eigentlich gar nicht zur Competenz des Parlaments stände, über das Gesetz erheben, auf den Geist des Gesetzgebers eingehen und die Entscheidung nach grossen politischen Gesichtspunkten fällen müsse“ [2]). Pasquier war denn auch von Voltaire gemeint, als dieser behauptete, ein angesehenes Parlamentsmitglied hätte auf die Frage, wegen welcher Verbrechen Lally eigentlich verurtheilt sei, die Antwort gegeben: „Ein bestimmtes Verbrechen lag nicht vor; sondern man hat das Urtheil auf sein Gesammtverhalten gegründet.“

Der erste Präsident gewährte zwar einen dreitägigen Aufschub für die Hinrichtung; angeblich, damit beim Könige etwaige Be-

[1]) So sagte auch Senac de Meilhan in Bezug auf dies Parlamentsurtheil, dass man eben so gut von Jedem, der ein Rebhuhn oder eine Flasche Wein schmuggele, sagen könne, er verriethe die Interessen des Königs.

[2]) Vgl. Extrait de la vie privée de Louis XV. von Dangerville, abgedruckt in Barbier's Journal VIII, 405 ff.

gnadigungsgesuche eingelegt werden könnten. In Wirklichkeit ging er aber während dieser Zeit selbst zum Könige, um denselben zu bestimmen, keine Gnade walten zu lassen. Bei Ludwig's XV. Gemüthsart fiel ihm dies auch nicht schwer. Der König hatte schon gleich dem Parlamente sagen lassen, da er keine Gnade zu üben gesonnen sei, möge dasselbe der Justiz freien Lauf lassen. Und um allen ihm lästigen Bitten aus dem Wege zu gehen, hatte er sich nach Choisy zurückgezogen. Vergeblich verwandten sich der Herzog von Choiseul, sowie der Marschall von Soubise im Namen der Armee für Lally. Dieser wurde wieder von der Bastille nach der Conciergerie geführt und ihm hier am 9. Mai das Urtheil verlesen. Bei den Worten: „die Interessen des Königs verrathen zu haben“, rief er aus: „Das ist nicht wahr, nie!“ Als er aber seine Verurtheilung zum Tode vernahm, gerieth er in die heftigste Wuth und stiess Verwünschungen aller Art gegen das Parlament und namentlich gegen Pasquier aus. Dann forderte er, einen Augenblick allein gelassen zu werden, um sich sammeln zu können, und bohrte sich, ehe man es hindern konnte, die Spitze einer Compassnadel in die Brust. Obwohl die Wunde nicht tödtlich war, beschleunigte man dennoch aus Furcht, Lally könne vorher sterben, die Hinrichtung und führte ihn noch am selben Tage zum Grêveplatz [1]). Der ihm beigegebene Beichtvater hatte dem General versprochen, dass er in seiner eigenen Kutsche fahren sollte. Dies war auch ursprünglich die Absicht des Parlaments gewesen. Denn der König hatte demselben anempfohlen, bei der Hinrichtung die möglichste Rücksicht auf den Stand des Verurtheilten zu beobachten. Pasquier, dem die Anordnung aller Einzelheiten überlassen worden war, verfügte jedoch, dass der General auf dem gewöhnlichen Verbrecherkarren mit auf den Rücken gebundenen Händen zum Grêveplatz geführt werde. Der Tod, meinte er, sei gar Nichts, wenn nicht auch den Zurüstungen für denselben der Stempel der Infamie aufgedrückt würde. Nach Lally's Selbstmordversuch schlug der Henker vor, ihm einen Knebel in den Mund zu thun, damit er nicht, nach einer in Indien gebräuchlichen Art des Selbstmordes, den Versuch machen könne, sich mit seiner Zunge zu ersticken. Dieser Vorschlag fand Pasquier's Billigung. Denn nicht nur wurde das Ende des Generals dadurch ein um so schimpflicheres; sondern der Knebel hinderte denselben auch daran, auf dem Wege zum

[1]) Procès verbal d'exécution de M. de Lally.

Tode vor dem Volke noch Schmähungen gegen seine Richter auszustossen. Das Volk gerieth jedoch in Erbitterung, als es Lally in diesem Aufzuge erblickte; und von Pasquier sagte man, er hätte Caligula nachgeahmt, der zuerst unter allen Tyrannen seine Opfer geknebelt habe, um sie am Schreien zu hindern. Als dem General auf dem Schaffote unmittelbar vor der Hinrichtung der Knebel aus dem Munde genommen wurde, dankte er Gott dafür, dass ihm derselbe Kraft genug verliehen habe, seinen Richtern zu verzeihen. Darauf kniete er nieder und begann ein Gebet. Ehe dasselbe aber noch beendet war, führte der Scharfrichter schon den Streich nach ihm. Derselbe verfehlte ihn, und erst beim zweiten Streiche fiel Lally's Haupt. Aus den Reihen seiner Feinde, die das Schaffot umstanden, erscholl zugleich der Ruf: „Hätte Gott gewollt, dass zwanzig Mal vorbeigehauen worden wäre."

In England, wo man gewiss nicht voreingenommen für Lally war, herrschte allgemeiner Unwille über das gegen ihn gefällte Urtheil. In Frankreich rief die unwürdige Art, in der er zum Tode geführt worden war, zwar hie und da Mitleiden hervor; im Uebrigen sorgten aber seine Feinde dafür, dass auch nach seinem Ende der Hass nicht verlösche, den sie gegen ihn erregt hatten. Denn auch noch nach des Generals Hinrichtung besassen die aus Indien zurückgekehrten Beamten der Compagnie sowie die meisten Officiere ein Interesse daran, alle Schuld auf den Todten zu wälzen. So kam es denn, dass in Frankreich die öffentliche Meinung an dem Lally gemachten Process keinen Anstoss nahm. Nur Voltaire, dessen Scharfblick erkannt hatte, dass hier ein Unschuldiger unter Verletzung aller Formen gemordet worden sei, hielt es für seine Aufgabe, dem Publikum über diesen Process eine andere Ansicht beizubringen. Schon in der ersten Hälfte des August 1766 cirkulirte ein Schreiben Voltaire's in Paris, das sich zu Gunsten des Generals aussprach und das vom Parlamente gefällte Todesurtheil auf das Heftigste angriff [1]). Sodann entwarf Voltaire aber im 34. Kapitel des Précis du siècle de Louis XV., das seine endgültige Gestalt bereits im Jahre 1768 empfing, von Lally's Process und Tode eine Schilderung, die dem Pariser Parlamente in unzweideutigster Weise den am General begangenen Justizmord vorhielt [2]). Diese Ver-

[1]) Bachaumont, Mémoires secrets vom 11. August 1766. Dies Schreiben hat sich nicht erhalten.

[2]) Die Ueberschrift dieses 34. Kapitels lautet: Les Français malheureux dans les quatre parties du monde. Désastres du gouverneur Dupleix. Supplice du général Lally.

theidigung des Hingerichteten war eine mannhafte That, weil sie nach allen Seiten hin Aergerniss erregte. Voltaire erbitterte damit nicht nur das Parlament, sowie sämmtliche Theilnehmer der indischen Expedition [1]), sondern auch der Herzog von Choiseul musste mit Voltaire, der ihm zu grossem Danke verpflichtet war, unzufrieden sein. Denn unwillkürlich rief dessen Schilderung die Erinnerung daran wach, dass der unglückliche General nur durch Choiseul's Schwäche der Gewalt des Parlaments überliefert worden war [2]). Am Allerwenigsten konnte aber der Regierung erwünscht sein, dass Voltaire über die indische Expedition und den Process schrieb, der sich an sie anschloss. Die Regierung hatte gerade Anfangs aus Besorgniss, dass ihre eigenen Fehler damit aufgedeckt würden, den ganzen Process unterdrücken wollen. Und auch später noch musste ihr daran liegen, dass völliges Stillschweigen über jene indischen Vorgänge beobachtet werde: die Folge eines Krieges, in welchen die Marquise von Pompadour Frankreich auf die abenteuerlichste Weise hineingestürzt hatte. Seine Stimme für Lally erhob Voltaire jedoch damals nur, um seinem empörten Gerechtigkeitsgefühle öffentlichen Ausdruck zu leihen. An eine Rehabilitirung des Generals konnte er dabei nicht denken. Sie hätte von den Angehörigen des Hingerichteten ausgehen müssen; und für diese aufzutreten, dazu fehlte es Voltaire an jedem Rechte. Solches Ziel konnte er sich erst stecken, als sich der Sohn des Generals im Jahre 1773 Hülfe suchend an ihn als den Vertheidiger und Rächer aller unschuldig Verurtheilten wandte.

Trophime Gérard Lally-Tollendal, der Sohn des Generals aus dessen geheimer Ehe mit Félicité Crafton, war im Jahre 1751 zu Paris geboren [3]). Obwohl er dort erzogen wurde, erfuhr er erst,

[1]) Von ihnen richtete im Jahre 1770 ein gewisser de la Flotte, der in Indien Lally's Verhalten genau beobachtet haben wollte, unter dem Titel: Lettre des Indes à l'auteur du siècle de Louis XIV. eine Broschüre gegen Voltaire, in der er demselben vorwarf, sich im Précis viel zu günstig über Lally geäussert zu haben.

[2]) Dies war möglich, obwohl Choiseul's Name im 34. Kapitel des Précis gar nicht erwähnt wurde. Erst in den Fragments (Art. 18) wird der offene Vorwurf gegen Choiseul erhoben, der Stimme des Pöbels zu sehr nachgegeben zu haben. Dabei wird allerdings anerkannt, dass der Herzog bis zum Uebermass edel, wohlwollend und gerecht gewesen sei.

[3]) Lally-Tollendal starb am 11. März 1830. Seine bedeutendste politische Thätigkeit entfaltete er im Anfange der Revolution, als er für eine constitutionelle Monarchie eintrat.

als er fünfzehn Jahre alt war, einen Tag vor der Hinrichtung des Generals, wer sein Vater sei. „Erst einen Tag," schreibt Lally-Tollendal, „ehe ich ihn verlor, erfuhr ich den Namen meines Vaters. Ich wollte zu ihm eilen und ihn auf dem Schaffot umarmen, damit er, von Henkern umgeben, wenigstens die Stimme seines Sohnes hören könne. Aber vergeblich; man hatte seine Hinrichtung beschleunigt, und ich fand nur noch Blutspuren von meinem Vater[1])." Kurz vor seinem Tode hatte der General in einer seinem Testamente beigefügten Erklärung Trophime Gérard Lally-Tollendal als seinen rechtmässigen Sohn anerkannt, woran ihn bisher nur die Furcht, sein Kind in's Verderben zu stürzen, gehindert hatte. „Ich sterbe ohne Schuld," schloss die Erklärung, „und lege ihm die Rechtfertigung meines Namens an's Herz." Diesen Worten seines sterbenden Vaters nachzuleben, hatte der Sohn fortan als heiligste Pflicht betrachtet und sich schon frühzeitig auf den Kampf vorbereitet, in den er bei erlangter Mündigkeit eintreten wollte. Kaum sechszehn Jahre alt, verfasste Lally-Tollendal ein lateinisches Gedicht über Jean Calas und erwähnte in demselben auch seines Vaters tragisches Ende. Ludwig XV. scheint bestrebt gewesen zu sein, am Sohne wieder gut zu machen, was gegen den Vater gesündigt war. Denn als sich Lally-Tollendal im Alter von zweiundzwanzig Jahren mit Voltaire in Verbindung setzte, hatte ihn der König bereits zum Cuirassierhauptmann gemacht[2]).

Ein für die Rehabilitirung des Generals günstiger Umstand war es, dass das Parlament, welches ihn verurtheilt hatte, nicht mehr da war, das an dessen Stelle getretene dagegen durch Unterstützung von Lally-Tollendal's Bestrebungen sein Ansehen in den Augen des Publikums zu fördern vermochte. Andererseits war aber

[1]) Mémoire produit au Conseil etc. S. 4. — Hiernach erscheint der von Dutens in den Mémoires d'un voyageur qui se répose, Paris 1806, 3 Bde., III, 121 gegebene Bericht als ein romanhaft zugestutzter. Dutens erzählt nämlich, Lally-Tollendal's Mutter hätte ihren Sohn durch einen Freund zu seines Vaters Hinrichtung nach dem Grèveplatz führen lassen. Und in demselben Augenblicke, in welchem der Knabe des Generals Haupt fallen sah, hätte ihm dieser Freund gesagt: „Du wünschtest stets zu wissen, wer dein Vater sei. Der ist es, den du unschuldig leiden sahest. Denke daran, ihn zu rächen."

[2]) Schon bald nach der Hinrichtung des Generals hatte Ludwig XV. Reue darüber empfunden, dass er sie zugelassen habe, und zum Herzog von Noailles geäussert: „Man hat ihn ermordet." Und im Jahre 1771 hatte er vor Zeugen zum Kanzler Maupeou gesagt: „Man hat mich getäuscht. Sie und nicht mich trifft die Verantwortung dafür."

mit der Thatsache zu rechnen, dass jetzt derselbe Mann als Kanzler an der Spitze der Justizverwaltung stand, der, als das Pariser Parlament den General verurtheilt hatte, dessen erster Präsident gewesen war. Liess sich Maupeou auch in Flugschriften, mit denen eine augenblickliche Wirkung erzielt werden sollte, noch so viel als Frankreichs Erretter von La Barre's und Lally's Mördern preisen, so konnte man doch nach dem thätigen Antheil, den er an Lally's Verurtheilung gehabt hatte, unmöglich Entgegenkommen bei dessen Rehabilitirung von ihm verlangen. Voltaire stellte daher zwar trotz seiner achtzig Jahre und seiner schlechten Gesundheit dem jungen Lally-Tollendal alle seine Kräfte zur Verfügung, bot sich zu seinem Secretär an und erklärte auch, es gewähre ihm einen Trost, seine letzte Arbeit der Vertheidigung der Wahrheit weihen zu dürfen. Eins aber machte er gleich zur Bedingung: kein Schritt dürfe ohne Zustimmung des Kanzlers unternommen werden. Sodann gab er eine Reihe von Rathschlägen, wie man am Besten zum Ziele gelangen könne. Er empfahl, die vielen mächtigen Feinde des Generals, die gegen denselben als Zeugen aufgetreten waren, zu schonen und mehr darauf bedacht zu sein, den Verurtheilten zu rechtfertigen, als seine Ankläger anzugreifen. Eine ihm im Entwurf zugesandte Denkschrift Lally-Tollendal's rieth er, so lange zurückzuhalten, bis sich dieser durch Einsicht der Akten Gewissheit darüber verschafft hätte, dass er in keinem Punkte vom Inhalte derselben abgewichen sei. Dabei gab er eine Anweisung, wie sich Lally-Tollendal heimlich solche Einsicht verschaffen könne. Den Staatsrath St. Priest bezeichnete er als geeignete Persönlichkeit, die Hülfe leisten müsse. Denn da dieser Mann seiner Zeit dem General angerathen hatte, ohne Widerspruch die Zuständigkeit des Pariser Parlaments anzuerkennen, so hatte derselbe damit nach Voltaire's Ansicht Lally's Sache zu seiner eignen gemacht. Von der Gräfin Dubarry, sowie vom Herzog von Richelieu, der des Generals Freund gewesen war, hoffte er gleichfalls, dass sie Lally-Tollendal unterstützen würden.

Sein Versprechen, an Lally's Rehabilitirung mitzuarbeiten, löste Voltaire durch Abfassung der Fragments sur l'Inde et sur le général Lally ein [1]). Schon Ende Juni 1773 war dem Grafen

[1]) In der ersten Ausgabe lautete der Titel: Fragments sur l'Inde, sur le général Lally et sur le comte de Morangiès. (Genf.) 1773, VIII u. 184 S. In dieser Ausgabe liess Voltaire seiner Schilderung der indischen Verhält-

d'Argental das baldige Erscheinen eines Werkes über Indien und Lally angekündigt worden. Dasselbe würde höchst merkwürdig, kühn und doch masshaltend, vor Allem aber in jedem einzelnen Punkte wahrheitsgetreu sein. Im August erhielten Voltaire's Freunde denn auch schon Exemplare der Fragments. Hält man diese Daten mit der Thatsache zusammen, dass sich Lally-Tollendal erst im April 1773 an Voltaire gewandt hatte, so muss man über die Arbeitskraft des achtzigjährigen Greises in Staunen gerathen. In dieser kurzen Zeit hatte derselbe nicht nur sämmtliche Documente durchstudirt, die sich im Besitze von Lally's Familie befanden und ihm zugesandt worden waren, sondern sich auch mit den verwickelten indischen Verhältnissen, die er zu schildern beabsichtigte, vertraut machen müssen. Daher konnte er behaupten, dass ihm in seinem ganzen Leben keine andere Arbeit so viel Mühe gekostet habe wie diese, mit der er Tag und Nacht beschäftigt gewesen war.

Um die öffentliche Meinung dahin zu bringen, dass sie im General Lally das Opfer eines Justizmordes beklagte, ergriff Voltaire ein besonderes Mittel. Er sah ein, dass man sich im Jahre 1773 nicht mehr viel um den Lally'schen Process kümmerte, „dass sich Alles vergesse, und die Neugier der Wälschen stets durch etwas Neues angestachelt werden müsse." Die blosse Schilderung des dem General gemachten Processes und der gegen ihn verübten Ungerechtigkeiten konnte hier nicht zum Ziele führen. „Alles ist verloren," meinte Voltaire, „wenn meine Schrift im Mindesten einer Advokatenschrift gleicht." Deshalb suchte er den Franzosen Lally's Geschick so darzustellen, dass es wie eine Tragödie Exposition, Schürzung eines Knotens, Lösung desselben und daneben eine Reihe gefälliger Episoden enthielt. Die Fragments sur l'Inde geben ein mit Meisterhand gezeichnetes Bild von den verworrenen Zuständen Indiens, von den hauptsächlichsten politischen Umwälzungen, sowie den Culturverhältnissen dieses wunderbaren Landes. Hieran liess sich in ungezwungenster Weise eine Schilderung von Lally's Verhalten und seinem Ende anschliessen. In echt tragischer Weise erschien der General in dieser mit seinem Tode endigenden Schrift als Opfer des Verhängnisses. Denn seine Gestalt erscheint hier nur zusammen mit den ihn umgebenden widrigen Verhältnissen; und alle seine

nisse und des Lally'schen Processes das Fragment sur la justice à l'occasion du procès de M. le comte de Morangiès contre les Jonquay folgen.

Thaten werden als nur durch diese bedingt dargestellt[1]). Dabei ist Voltaire durchaus nicht blind gegen Lally's Fehler. Er giebt zu, dass der General brutal und tyrannisch gewirthschaftet habe, und vertheidigt ihn nur dagegen, dass er ein Verbrecher gewesen sei. Als besten Beweis für Lally's Schuldlosigkeit kann Voltaire anführen, dass trotz aller Gerüchte über die grossen Beträge, welche der General für seinen Verrath erhalten haben sollte, sein Nachlass nicht einmal zur Zahlung der Summen ausgereicht habe, in die ihn das Parlament verurtheilt hatte[2]). Lally — das erweist Voltaire siegreich — ist durch den Hass und die Leidenschaft seiner Feinde, durch die Ungerechtigkeit und Grausamkeit seiner Richter gefallen. Durch seinen Process sind aber nicht nur alle seine Irrthümer und hassenswerthen Thaten völlig gesühnt, sondern das Parlament hat sich mit demselben zugleich ein Denkmal ewiger Schande aufgerichtet.

[1]) Ueber die bei Abfassung dieser Schrift gewählte Form spricht sich Voltaire in einem Briefe an die Marquise du Deffand vom 30. Juli 1773 aus. Die erste Ausgabe der Fragments sur l'Inde schloss mit Lally's Tode und dem Untergange der ostindischen Compagnie ab. (Artikel 19: Fin du procès criminel contre Lally. Sa mort. — Und Artikel 20: Destruction de la compagnie française des Indes.) Ende 1773 oder Januar 1774 liess Voltaire dem 20. Artikel noch 16 weitere Artikel folgen. In den Ausgaben von Voltaire's sämmtlichen Werken führt die so aus 36 Artikeln bestehende Schrift den Titel: Fragments historiques sur l'Inde, sur le général Lally et sur plusieurs autres sujets.

[2]) Diesem Punkte hatte Voltaire schon von Anfang an grosse Aufmerksamkeit zugewendet. Und ehe er die Fragments erscheinen liess, verlangte er deshalb, nochmals von Lally-Tollendal die lautere Wahrheit darüber zu hören, ob sich wirklich, wie behauptet wurde, nach Lally's Tode ein Advokat mit der Angabe gemeldet hätte, ein Depôt von $1\frac{1}{2}$ Millionen Livres für den General in Händen zu haben. Voltaire's Erklärung in den Fragments lässt darauf schliessen, dass ihm Lally-Tollendal hierüber die befriedigendsten Auskünfte gegeben hat. — Hätte übrigens Lally selbst grosse Reichthümer hinterlassen, und wären dieselben auch bei Dritten verborgen gewesen, so hätte das immer noch nicht für seine Schuld gesprochen. Denn er konnte sehr wohl ein rechtmässig erworbenes Vermögen Dritten anvertraut haben, um dem Verdacht eines von ihm begangenen Verraths keine Nahrung zu geben. — Von einem reichen Nachlass Lally's sprachen jedoch nicht bloss dessen Feinde. So erwähnen z. B. die 1766 zu London erschienenen Memoirs of Count Lally, die einen dem General durchaus günstigen Bericht von dessen Process geben, am Schluss (S. 375), dass in Folge öffentlich ergangener Aufforderung, zur grossen Genugthuung von Lally's Feinden, sofort 1,400,000 Livres als Lally's Eigenthum bei Gericht eingeliefert worden seien.

Vierzehntes Kapitel.

D'Étallonde. — Die Beseitigung der Maupeou'schen Parlamente. — Voltaire vermag d'Étallonde's Begnadigung nicht durchzusetzen. — Der cri du sang innocent. — Beaumarchais Rehabilitirung.

Mit der Beseitigung des alten Pariser Parlaments hielt Voltaire die Ausführbarkeit eines Planes für näher gerückt, der ihn schon lange beschäftigt hatte. Wenn je, so war jetzt die Zeit für eine Revision des La Barre'schen Processes gekommen. In den Staaten Friedrich's des Grossen lebte jener Gaillard d'Étallonde, der, zugleich mit La Barre angeklagt, sich durch rechtzeitige Flucht aus Frankreich vor dem Feuertode, zu dem er durch das Pariser Parlament verurtheilt worden war, zu retten gewusst hatte. Die weiteren Schicksale dieses Unglücksgefährten La Barre's hatte Voltaire mit lebhaftester Theilnahme verfolgt. Anfangs bestand bei ihm die Absicht, d'Étallonde in jene zu Cleve zu gründende Philosophencolonie eintreten zu lassen. Als dies Unternehmen aber zu Voltaire's Bekümmerniss gescheitert war, suchte er sich in anderer Weise hülfreich zu erweisen. Durch einen preussischen Officier, der ihn in Ferney besuchte, hatte er erfahren, dass sich der Flüchtling zu Wesel in König Friedrich's Heer habe anwerben lassen, und war darauf sofort mit d'Étallonde in Correspondenz getreten. In einem anonymen Schreiben vom 13. Januar 1767 hatte ihn Voltaire aufgefordert, sich darüber zu äussern, was man für ihn thun könne. Seine Antwort sollte d'Étallonde, ohne sich danach zu erkundigen, wer ihm Dienste leisten wolle, unter der Adresse des Tuchhändlers Souchay im goldenen Löwen zu Genf an Herrn Misopriest richten. Dieser Aufforderung war natürlich Folge geleistet worden; und Voltaire hatte seinen Schützling dem Wohlwollen des preussischen Königs empfohlen. Er rechnete dabei auf Friedrich's Hass gegen den

religiösen Fanatismus. Wusste derselbe doch, dass d'Étallonde „im Affenlande nur über die Grimassen der Affen gelacht habe und die Affen ihn deshalb hätten zerreissen wollen" [1]). Voltaire täuschte sich denn auch nicht. Schon im März 1767 schrieb ihm der König, dass er nach Wesel, woselbst d'Étallonde Fähndrich war, in dessen Interesse Befehle habe gehen lassen. Und als d'Étallonde oder, wie er sich in Preussen nannte, Morival im Jahre 1772 befördert worden war, der König sich auch weiter seiner anzunehmen versprochen hatte, wuchs Voltaire's Muth durch das Bewusstsein, König Friedrich zum Bundesgenossen zu haben, derartig, dass er den Entschluss fasste, d'Étallonde's Rehabilitirung in die Hand zu nehmen. Das Parlament, glaubte Voltaire, würde freudig die Gelegenheit ergreifen, die Schmach zu tilgen, mit der das frühere Parlament durch La Barre's Verurtheilung den französischen Namen vor ganz Europa bedeckt habe. Und vom Kanzler nahm er an, derselbe würde d'Étallonde's Rehabilitirung viel gleichgültiger als die Lally's hinnehmen. Denn nach Voltaire hatte Maupeou als erster Präsident während der Verhandlung der La Barre'schen Sache in der Parlamentssitzung geschlafen und war also gewissermassen unschuldig an dem gefällten Urtheile. Nach Ansicht Anderer hatte derselbe jedoch bei dieser Gelegenheit keineswegs solche bloss passive Rolle gespielt, sondern aus persönlicher Feindschaft gegen den mit La Barre verwandten Präsidenten d'Ormesson mit allen Kräften für die Bestätigung des Abbeviller Urtheils gewirkt [2]).

Da d'Étallonde in Folge seiner Verurtheilung bürgerlich todt und demnach auch erbunfähig war, so hatte man ein ihm von seiner Mutter angefallenes Vermögen confiscirt. Später war dasselbe seinem Vater auf dessen Bitten ausgekehrt worden. Dieser, ein habsüchtiger Mann, hatte jedoch, ohne sich im Mindesten um seines Sohnes Schicksal zu kümmern, Alles in seine eigene Tasche gesteckt. Wollte d'Étallonde in Frankreich wieder rechtsfähig werden und zu seinem mütterlichen Erbtheil kommen, so bedurfte er eines königlichen Gnadenbriefes. Ein solcher erforderte aber einen mehrmonatlichen Aufenthalt in Frankreich. Zu dem Ende musste zunächst der preussische König um Urlaub für seinen Officier gebeten werden. D'Étallonde sollte nach Ferney kommen, damit dort in Musse ein Feldzugsplan entworfen werde, wie man, ohne seine Person zu ge-

[1]) Voltaire's Schreiben an d'Étallonde vom 10. Februar 1767.

[2]) Grimm VII, 74 ff.

fährden, den Gnadenbrief für ihn erlangen könne. Voltaire stellte alle seine Kräfte zur Verfügung, bot d'Étallonde seine Gastfreundschaft, sowie Geld für die Reise von Wesel nach Genf an und verbürgte sich auch, als er im Januar 1774 Friedrich um einjährigen Urlaub für d'Étallonde bat, persönlich beim Könige für dessen Sicherheit. Diesen leitete, indem er den Urlaub gewährte, nur der Wunsch, Voltaire gefällig zu sein. Denn er gestand offen, dass er denselben nicht für so einflussreich halte, um d'Étallonde einen Gnadenbrief auszuwirken. „D'Étallonde und der Chevalier de La Barre", meinte der König, „sind ein und desselben Verbrechens angeklagt gewesen. Und nachdem Dieser öffentlich hingerichtet worden ist, kann der König von Frankreich Jenen nicht begnadigen, ohne damit seiner Würde Etwas zu vergeben und mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Ich habe nicht gehört, dass La Barre's Richter bestraft worden sind, und kann mir deshalb nicht denken, dass Sie für den jungen Mann Gnade erlangen werden: Sie müssten denn von Ferney aus Frankreich regieren" [1]. Solche Bedenken des Königs suchte Voltaire aber zu zerstreuen, indem er darauf hinwies, dass ein völliger Umschwung eingetreten sei und man gegenwärtig überall in Frankreich das gegen La Barre gefällte Urtheil beklage. Voltaire besass sogar, wie er dem Könige mittheilte, von jenem unseligen Belleval, dem Anstifter des La Barre'schen Processes, eine schriftliche Erklärung, in welcher derselbe sagte, dass ihm nicht nur das gegen La Barre gefällte Urtheil, sondern ebenso auch der Richter, der in diesem Processe die Untersuchung geführt habe, Abscheu einflösse. Sodann erinnerte Voltaire den König aber auch daran, dass jeder in contumaciam Verurtheilte nach französischer Jurisprudenz, „wenn man überall von einer solchen reden dürfe", noch mit seiner Vertheidigung gehört werde, sobald er sich stelle. So wie schon ein Mal den Sirvens auf diesem Wege geholfen sei, könne jetzt auch d'Étallonde geholfen werden.

Als d'Étallonde im April 1774 in Ferney angelangt war, erschöpfte sich Voltaire nicht nur in Lobeserhebungen über seine Person, sondern sandte auch dem preussischen Könige sofort die günstigsten Berichte über den Stand seiner Sache ein. Er behauptete, sich von seinem Erstaunen noch gar nicht erholen zu können, nachdem er aus den Akten ersehen hätte, was d'Étallonde verbrochen, und zu welcher Strafe man ihn dafür verurtheilt habe. „Gegen ihn

[1]) Schreiben Friedrich's des Grossen an Voltaire vom 9. Februar 1774.

liegt weiter Nichts vor, als dass er sehr rasch mit dem Hut auf dem Kopfe in einer Entfernung von vierzig Schritten an einer Capuzinerprocession vorübergeeilt ist und zusammen mit einigen andern jungen Leuten ein hundert Jahre altes Zotenlied gesungen hat." Für diese Kleinigkeiten, die man in Madrid und Rom kaum mit acht Tagen Gefängniss bestraft haben würde, sei d'Étallonde in Frankreich mit derselben Strafe belegt, die Elternmörder treffe. Und wenn d'Étallonde nicht, um Erbfähigkeit zu erlangen, des königlichen Gnadenbriefes bedürfte, so würde er ihm, erklärte Voltaire, auch nie angerathen haben, „sich so weit zu erniedrigen, von wahnwitzigen Barbaren Gnade zu erbitten" [1]. König Friedrich stimmten diese Berichte aber nicht hoffnungsvoller. Er pries Voltaire zwar als edelmüthigen Vertheidiger und Rächer aller Unterdrückten; ausrichten würde derselbe aber doch Nichts für d'Étallonde. „Wie grosse Fortschritte auch immer die Philosophie macht", sagte der König, „Dummheit und falscher Eifer behalten darum doch stets in der Kirche die Oberhand, und der Name der Infamen ist noch immer das Losungswort für alle Geistesarmen und Diejenigen, welche von einer Wuth für das Seelenheil ihrer Mitbürger besessen sind. Morival wird nicht anders begnadigt, als wenn er vor irgend einer Kirchenthür mit einer Fackel in der Hand schimpfliche Abbitte leistet, sich vor dem Hauptaltar von Mönchen geisseln lässt und dann selbst Mönch wird. Anders werden Sie weder diesen Clerus erweichen, der sich für im Dienste des Rachegottes stehend ausgiebt, noch auch jene Richter, denen Nichts so schwer fällt wie ein Eingeständniss ihres Versehens" [2].

Am 10. Mai 1774 war Ludwig XV. gestorben, und sein Tod schien diese Prophezeiungen des Königs zu Schanden zu machen. Denn trotz Ludwig's XVI. Rechtgläubigkeit drangen mit dessen Thronbesteigung die von den Encyklopädisten vertretenen Grundsätze der Duldung und Humanität bis in die obersten Regierungskreise vor. Zum Schrecken und zur Verzweiflung aller Frömmler wurde Turgot Minister. Und als man Ludwig XVI. gegen denselben einzunehmen suchte, weil Turgot Encyklopädist sei, hatte er erwiedert: „Turgot ist ein rechtschaffener Mann, und das genügt mir." Während Voltaire bei Ludwig's XV. Lebzeiten durch mächtige Gönner sein Ziel zu erreichen gehofft hatte, rechnete er jetzt lediglich auf den neuen Geist, der mit Turgot's Ernennung zum Minister seinen

[1]) Voltaire's Schreiben an Friedrich den Grossen vom 26. April 1774.

[2]) Schreiben Friedrich's des Grossen an Voltaire vom 15. Mai 1774.

Einzug hielt. Ohne Säumen nahm er daher das Werk in Angriff; und in Briefen an seine Freunde hiess es, er habe eine wichtige Sache vor, in der es sich um eine mit dem Dolch der Gesetze begangene Barbarei handele. Im August 1774 begann Voltaire mit einem Schreiben an den Kanzler, welches die Bitte um Verabfolgung eines Gnadenbriefes für d'Étallonde enthielt. Dabei beschwor er aber Maupeou zugleich, seinen Namen nicht zu erwähnen. Denn Voltaire war sich klar darüber, dass, obwohl alle Arbeit und Mühe in dieser Sache nur auf ihn fallen würde, er doch völlig hinter den Coulissen bleiben müsse. „Als es sich um Sirven, Calas und Montbailli handelte, konnte ich kühn sein und Himmel und Erde in Bewegung setzen. Hier würden aber Himmel und Erde gegen mich sein," schreibt er dem Grafen d'Argental.

Wenn man Voltaire glauben darf, hätte Maupeou das an ihn gerichtete Gesuch günstig aufgenommen und wäre auch geneigt gewesen, auf dasselbe einzugehen. Leider waren aber dessen Tage als Kanzler gezählt. Denn schon am 24. August 1774 musste derselbe die Siegel abgeben und sich auf seine Güter zurückziehen. D'Étallonde's Aussichten erlitten hierdurch einen harten Stoss. Des Kanzlers Sturz bildete nämlich nur die Vorbereitung zur Aufhebung der von ihm eingesetzten Parlamente und zur Zurückberufung der alten Parlamentarier. Schon gleich nach seiner Thronbesteigung hatte man in diesem Sinne auf Ludwig XVI. einzuwirken gesucht. Vornehmlich waren die noch immer als Parthei vorhandenen Jansenisten bemüht gewesen, den König davon zu überzeugen, dass sich die Nation einmüthig nach den alten Parlamenten zurücksehne. Gegen die Zurückberufung war die Hofparthei mit dem Grafen von Provence an der Spitze, sowie Alles, was zu den Jesuiten hielt. Aber auch ein Theil der freigesinnten Männer Frankreichs, Turgot voran, war jetzt dagegen, da man in den alten Parlamenten einen Hemmschuh für jeden Fortschritt erblickte, der unter dem neuen Regimente in's Leben treten sollte. Im Ministerium hatte Turgot nur den Grafen de Muy, der sonst nicht sein Gesinnungsgenosse war, auf seiner Seite.

Durch die Gerüchte über ihren bevorstehenden Fall verloren die Maupeou'schen Parlamente den letzten Rest von Zutrauen zu sich selbst, während in demselben Masse den verbannten Parlamentariern der Muth wuchs. Am 22. October 1774 unterzeichnete Ludwig XVI. das Edict, welches die alten Parlamente zurückrief. Am 12. November fand die Wiederherstellung des alten Pariser Parlaments statt. Durch

in einem Throngericht eingetragene Edicte wurden alle Mitglieder des frühern Pariser Parlaments wieder in ihr Amt eingesetzt, alle für das Maupeou'sche Parlament und die sechs obersten Gerichtshöfe neu geschaffenen Stellen unterdrückt und die Wiederherstellung des Obersteuergerichts, sowie des grand conseil verfügt. Diese Edicte gaben nur der grand'chambre das Recht zur Eintragung der vom Könige beliebten Gesetze. Jede Einstellung des Justizdienstes abseiten der Parlamentsmitglieder, sowie die Einreichung vereinigter Entlassungsgesuche wurden bei Strafe des Amtsverlustes verboten. Uebermüthiger als je zogen die aus dem Exil zurückkehrenden Parlamentarier wieder in den Justizpalast ein. Und sie hatten auch Grund zu frohlocken. Denn dass trotz der eben erwähnten Beschränkungen der parlamentarischen Gewalt das alte Spiel von Neuem beginnen, und die Krone sehr bald wieder die Macht der parlamentarischen Parthei zu fühlen bekommen würde, war ausser allen Zweifel gestellt, nachdem der Siegelbewahrer Hue de Miroménil im Throngerichte erklärt hatte, der König sei bereit, etwaige Einwendungen des Parlaments gegen diese Edicte entgegenzunehmen. Was Ludwig XVI. that, als er die alten Parlamente wieder einsetzte, erkannte Niemand besser als Maupeou, der ausrief: „Der König ist Herr über seine Krone und kann sich um sie bringen, wenn es sein Wille ist." Maupeou's Reformen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung wurden jetzt beseitigt. Die Richterstellen waren wieder käuflich, und das damit zusammenhängende Sportelwesen hielt wieder seinen Einzug. Jede Verbesserung der Strafrechtspflege war jetzt in weite Ferne gerückt. Und dass die Tortur aufgehoben und das Strafensystem gemildert werden würde, worauf man bei Ludwig's XVI. Thronbesteigung fest gerechnet hatte, daran war für die nächste Zeit nicht zu denken.

Gab sich Voltaire auch den Anschein, als ob er sich mit der Zurückberufung der alten Parlamente befreunden könne, so hasste er sie doch zu aufrichtig, um dies ernstlich zu meinen. Ueberdies war vom wiedereingesetzten Pariser Parlamente zu erwarten, dass es Alles aufbieten würde, um seine Bemühungen für d'Étallonde zu durchkreuzen. Der Rausch, in den das Parlament durch seine Rückkehr versetzt worden war, eignete sich nicht dazu, Regungen der Reue über das ehedem gegen La Barre gefällte Urtheil in ihm aufkommen zu lassen. Der Regierung war aber nicht zuzumuthen, sich d'Étallonde's halber von Vorne herein mit den eben wiederkehrenden Parlamentariern zu überwerfen. Gleichwohl liess Voltaire

den Muth nicht sinken. Die Herzogin von Enville versprach, sich für d'Étallonde sowohl beim Siegelbewahrer als beim Minister Maurepas zu verwenden und durch Letzteren auf den Minister Vergennes zu wirken. Von seinem Grossneffen d'Hornoy, an dem er jetzt wieder einen Rückhalt im Pariser Parlamente besass, erhielt Voltaire gleichfalls die Zusicherung jeder möglichen Unterstützung d'Étallonde's. Vor Allem bedurfte Voltaire aber in Paris eines Mannes, der in der Weise des dahingeschiedenen Damilaville mit aller Thatkraft für seines Clienten Sache zu wirken verstand. Hierfür fasste er d'Alembert ins Auge. Diesem vermachte er für den Fall seines Todes d'Étallonde „als Legat", ertheilte ihm aber dabei die Weisung, Niemandem zu verrathen, von wem er dies Legat erhalten habe; denn sonst fürchtete Voltaire, wieder ausgegraben und zusammen mit d'Étallonde verbrannt zu werden: ja, der Pöbel brauche auch nicht einmal zu wissen, dass d'Alembert sich d'Étallonde's angenommen habe. Voltaire's Wahl war aber keine glückliche. Denn, wie Grimm gesagt hat, war d'Alembert zwar gerecht, menschenfreundlich und wohlthätig, aber ohne Vergnügen daran zu finden, es zu sein. Und es fehlte ihm völlig jene Hingebung, die zur Erfüllung der ihm zugedachten Aufgabe erforderlich war. — Den König von Preussen bat Voltaire um ein Zeugniss über d'Étallonde's gute Führung. Dasselbe sollte dazu benutzt werden, den Minister des Auswärtigen zu bearbeiten, der dem Könige gewiss gern gefällig sein würde. „Ich glaube zwar nicht," schreibt Voltaire am 13. December 1774 ganz offen an Friedrich den Grossen, „dass man Ihnen freundlich gesinnt ist; aber man kann Sie gelegentlich brauchen." Sobald sich dann Turgot dem Minister des Auswärtigen anschlösse, könne sich auch — das war Voltaire's Rechnung — der Siegelbewahrer nicht länger sträuben, und der Gnadenbrief müsste gewährt werden. Der König von Preussen hielt es aber nicht für angemessen, solches Zeugniss auszustellen und als Souverän für Jemanden, der in seinen Diensten stand, einen andern Souverän zu bitten. Dagegen erklärte er sich bereit, den preussischen Gesandten in Paris anzuweisen, für d'Étallonde beim Siegelbewahrer zu wirken. Und nur um Voltaire sein Entgegenkommen zu zeigen, gestattete Friedrich auch, dass d'Étallonde's Regimentschef das gewünschte Zeugniss ausstelle. Denn an sich hielt der König dasselbe für überflüssig, weil bei diplomatischen Verhandlungen die Vermuthung dafür streite, dass sich ein Souverän für keinen Unwürdigen verwende.

Wenn Voltaire auch vom französischen Könige d'Étallonde's Begnadigung erlangen wollte, so war er dabei doch zugleich auf den guten Willen des Parlaments angewiesen. Denn die Wirksamkeit jedes königlichen Gnadenbriefes hing von einer gerichtlichen Bestätigung, dem entérinement, ab. Alle Arten von Gnadenbriefen erforderten solche Bestätigung. Während dieselbe bei einigen allerdings mehr eine Form war, ging jedoch bei andern dem entérinement eine umständliche Untersuchung voraus, die mit Verweigerung der Bestätigung endigen konnte. Zu den Gnadenbriefen der letztern Art gehörte auch derjenige, durch den allein d'Étallonde geholfen werden konnte. Wollte des Königs Gnade das gegen ihn gefällte Todesurtheil sammt den damit verknüpften Rechtsfolgen wieder aufheben, so musste dies durch lettres d'abolition geschehen [1]). Solchen Gnadenbrief, welchen der König bei todeswürdigen Verbrechen aber nur aus besonders triftigen Gründen zu ertheilen pflegte, brauchten die Gerichte nur dann zu bestätigen, wenn sich das Verbrechen, welches der König verzeihen wollte, genau mit demjenigen deckte, welches die Akten dem Inhaber des Gnadenbriefes zur Last legten. Fehlte diese Uebereinstimmung, so hatte das Gericht die Bestätigung des Gnadenbriefes zu verweigern. War das Gericht dagegen der Ansicht, der König habe den Gnadenbrief für ein unverzeihliches

[1]) Vgl. über diese im ältern französischen Rechte ziemlich verwickelte Materie Tit. XVI der Ord. v. 1670 und Bornier's Commentar zu demselben. Nach Esmein S. 254 ff. lassen sich die Gnadenbriefe, insoweit sie für die Strafjustiz in Betracht kommen, in zwei Gruppen sondern: Entweder laufen sie nämlich darauf hinaus, die Einleitung und Fortsetzung eines Strafverfahrens zu hindern, oder sie gewähren Schutz gegen Vollstreckung und Wirkungen eines bereits vorhandenen gerichtlichen Urtheils. Die lettres d'abolition wurden jedoch sowohl vor wie nach erfolgter Verurtheilung gegeben. Nur vor der Verurtheilung wurden die lettres de rémission und die lettres de pardon ertheilt. Lettres de rémission gewährte der König demjenigen, der einen Andern in Nothwehr oder durch einen unglücklichen Zufall getödtet hatte; denn ohne solchen Gnadenbrief hätte denselben nach Tit. XVI, Art. 2 der Ord. v. 1670 die Strafe des Todtschlags treffen müssen. Lettres de pardon wurden in Gemässheit Tit. XVI, Art. 3 der Ord. v. 1670 für Fälle gewährt, „auxquels il n'échet peine de mort et qui néanmoins ne peuvent être excusez.“ Nach Bornier bedurfte z. B. derjenige eines solchen Briefes, der an einem Raufhandel, bei dem Jemand getödtet wurde, betheiligt war, den tödtlichen Streich aber nicht geführt hatte. Zu den ausschliesslich erst nach der Verurtheilung ertheilten Gnadenbriefen gehörten die lettres pour ester à droit, die lettres de rappel de ban ou de galères, die lettres de commutation de peine, die lettres de réhabilitation und die lettres de révision.

Verbrechen gewährt, so musste es zwar das entérinement vornehmen, die Parlamente konnten dann aber beim Könige, die Untergerichte beim Kanzler hiergegen vorstellig werden [1]). Edelleute hatten die gerichtliche Bestätigung ihres Gnadenbriefes vor dem Parlamente nachzusuchen, in dessen Jurisdictionsbezirk das Verbrechen begangen worden war, der roturier dagegen das betreffende Untergericht anzugehen [2]). Wer einen Abolitionsbrief erlangt hatte, musste sich zunächst als Gefangener stellen [3]). Das Gericht prüfte sodann die Akten; und sowohl die partie publique, als eventuell auch die partie civile wurden geladen, um Gelegenheit zu erhalten, ihren etwaigen Einspruch gegen die gerichtliche Bestätigung des Briefes geltend zu machen. Der Inhaber des Briefes musste sich aber in der Audienz demüthigenden Formen unterziehen und, um seiner Unterwürfigkeit und Ehrfurcht gegen die Justiz Ausdruck zu leihen, barhäuptig niederknieen. In Bezug hierauf wurde kein Unterschied zwischen der noblesse und der roture gemacht. Um d'Étallonde dieser Schmach zu entziehen, war Voltaire auf den Gedanken verfallen, vom Könige einen Gnadenbrief mit einer Clausel zu erbitten, die es d'Étallonde in Anbetracht des Umstandes, dass er in Friedrich's Diensten stehe, überliess, wann er die gerichtliche Bestätigung nachsuchen wolle. Dieser Plan musste jedoch fallen gelassen werden. Denn solche Clausel widersprach dem Tit. XVI, Art. 16 der Ord. von 1670, der unbedingt vorschrieb, dass alle Gnadenbriefe innerhalb dreier Monate nach ihrer Ausstellung zum Zwecke des entérinement bei Gericht eingereicht werden müssten, widrigenfalls sie ihre Gültigkeit verlören. Der Gedanke, dass d'Étallonde „die Mörder La Barre's knieend um Gnade bitte", war aber für Voltaire unerträglich. Er hielt es für infam, nur daran zu denken, dass Jemand, der die Uniform des Siegers von Rossbach trage, sich hierzu erniedrige. Aus diesen Gründen trat Voltaire der Frage näher, ob es für d'Étallonde nicht zweckmässiger sei, anstatt Gnade nachzusuchen, sich persönlich zu stellen und gleich den Sirvens die Aufhebung des gegen ihn gefällten Contumacialurtheils zu erstreben. Dabei hätte allerdings das Pariser Parlament wieder materiell zu entscheiden gehabt; jene schimpflichen Formen, zu denen sich d'Étallonde unter keinen Umständen hergeben sollte, wurden dann

[1]) Tit. XVI, Art. 1 und 4 der Ord. v. 1670.
[2]) Tit. XVI, Art. 12 u. 13 der Ord. v. 1670.
[3]) Tit. XVI, Art. 15 der Ord. v. 1670.

jedoch wenigstens vermieden. Und obwohl solchenfalls das Seneschallgericht zu Abbeville die erste Instanz gewesen wäre, hoffte Voltaire doch, der Siegelbewahrer würde die Sache, da d'Étallonde Edelmann war, gleich an die vereinigten Kammern des Pariser Parlaments als einzige Instanz verweisen. Wollte man diesen Weg einschlagen, so konnte freilich d'Étallonde, da seit Erlass des Contumacialurtheils mehr als fünf Jahre verflossen waren, selbst im Falle seiner Freisprechung nicht ohne sogenannte lettres pour ester à droit wieder in Besitz seines ihm confiscirten mütterlichen Erbtheils gelangen. Diese Briefe wurden aber selten verweigert; und wer sie besass, brauchte sich auch, obwohl sie gleichfalls Gnadenbriefe waren, beim entérinement keinen schimpflichen Formen zu unterziehen.

Solange er jedoch die Akten nicht vollständig kannte, wollte Voltaire keinen endgültigen Entschluss darüber fassen, ob er Gnade oder Gerechtigkeit verlangen sollte. Denn enthielten auch die ihm bekannt gewordenen Aktenstücke für d'Étallonde nichts Gravirendes, so war es doch möglich, dass gerade die ihm bisher noch unbekannt gebliebenen Gefahren aller Art in sich bargen. Um Voltaire in Stand zu setzen, eine Entscheidung zu treffen, hatte sich der Marquis von Condorcet anheischig gemacht, eine vollständige Copie der Akten zu beschaffen; und auch d'Étallonde's Familie, die sich jetzt um dessen Sache zu kümmern anfing, hatte ihre Dienste in gleicher Richtung angeboten. Von d'Étallonde selbst war wenig Auskunft zu erlangen, da er noch vor Beginn der Untersuchung geflohen war und nicht wissen konnte, was seine Mitangeschuldigten und die Zeugen gegen ihn ausgesagt hatten. Der einzige Mann, von dem man hierüber Etwas erfahren konnte, und der zu beurtheilen vermochte, ob die Beschreitung des Rechtsweges rathsam sei, war der Advokat Linguet. Denn nur nach genauer Kenntniss des Akteninhalts hatte er im Jahre 1766 seine Denkschrift für Moisnel und Genossen verfasst. Da d'Alembert wegen seiner Feindschaft mit Linguet nicht zugemuthet werden durfte, sich mit demselben in Verbindung zu setzen, so erhielt Marin von Voltaire den Auftrag, im tiefsten Geheimniss Linguet's Rath einzuholen. Die Pariser Freunde durften inzwischen keinen entscheidenden Schritt thun, der nach der einen oder andern Richtung hin band. Nur d'Alembert sollte das Interesse des Königs von Preussen für d'Étallonde derartig zu steigern suchen, dass Friedrich, wenn man in Frankreich Nichts ausrichte, schon aus Aerger darüber, dass man auf seine Fürsprache Nichts gegeben habe,

d'Étallonde's Glück machen würde. Auch Voltaire selbst wurde nicht müde, dem Könige von den erstaunlichen Fortschritten zu berichten, die sein Officier in Ferney mache. D'Étallonde, heisst es in einem Briefe an Friedrich, spricht deutsch wie ein Deutscher, ist bescheiden und unermüdlich bei der Arbeit. Die Sache seines Schützlings schien Voltaire noch immer ausserordentlich günstig zu liegen. Auf Ludwig's XV. Gemüth, meinte er, hätte nur das Wort Religion, dessen man sich stets bediene, um Unschuldige zu verurtheilen, einen gewaltigen Einfluss geübt. Dieser König hätte geglaubt, sich dadurch, dass er dies Wort beständig im Munde führe, den Clerus geneigt zu machen; und lediglich dies sei die Ursache von La Barre's Tod und d'Étallonde's Verurtheilung gewesen [1]). Noch im December 1774 scheint Voltaire an nichts Anderes mehr als die Beschreitung des Rechtsweges zu denken. D'Étallonde, schreibt er, soll sich als Gefangener stellen, um sich im Falle eines ungünstigen Ausganges seiner Sache hängen zu lassen [2]). Dann ändert Voltaire aber plötzlich seine Ansicht; und im Januar 1775 ist nicht nur hiervon keine Rede mehr, sondern zugleich auch die Erlangung eines Gnadenbriefes aufgegeben. Jetzt soll lediglich noch ein Geleitsbrief auf ein Jahr für d'Étallonde ausgewirkt werden. Mit diesem versehen, soll sich derselbe nach Abbeville begeben, um dort „das Chaos dieser furchtbaren Sache zu entwirren". Und sobald Voltaire auf diese Weise alles Material erlangt hat, will er an Ludwig XVI. eine Schrift richten, die, wenn sie so gut geschrieben ist, dass sie auf die Nachwelt kommen kann, die Richter und Zeugen im La Barre'schen Processe mit ewiger Schande bedecken, alle Fanatiker aber für immer in Schrecken setzen muss. Ohne den König irgendwie um Gnade anzuflehen, soll diese Schrift nur die Entstehung und den Verlauf des La Barre'schen Processes schildern. Zugleich will Voltaire „alle Juristen Europas, von Moskau bis Mailand", zu einem Rechtsgutachten über den Fall auffordern. Nur das Publikum soll Richter sein; und Ludwig XVI., hofft er, werde sich dann unter dem Drucke der öffentlichen Meinung von ganz Europa in irgend einer Weise aus eigenem Antrieb zu d'Étallonde's Rehabilitirung verstehen. Als Grund für seinen plötzlichen Sinneswechsel hatte sich Voltaire seinen Freunden gegenüber auf die Endlosigkeit des Processes berufen, in den man

[1]) Voltaire's Schreiben an Friedrich vom 13. December 1774.

[2]) Voltaire's Schreiben an d'Argental vom 23. u. 30. December 1774.

sich hineinstürzen würde. Man würde zu beweisen haben, wie alles Unheil nur durch eine Kabale gegen die Aebtissin von Willancourt und durch Anstiftung falscher Zeugen entstanden sei. Solcher Process könnte leicht vier bis fünf Jahre dauern, die Börse der Betheiligten und die Geduld der Richter erschöpfen, und er selbst würde vorher an Altersschwäche darüber wegsterben. Solche Aussichten hätten aber einen Voltaire nicht zu schrecken vermocht. Wenn es dem religiösen Fanatismus einen Schlag zu versetzen galt, spielte die Geldfrage bei dem Vertheidiger der Calas und Sirvens keine Rolle. D'Étallonde's Sache war, wie Voltaire ein Mal sagte, die „grosse Passion seines Lebens"; und dass sie viel Geld kosten würde, hatte er gleich Anfangs erkannt, aber gemeint, „besser könne man sein Geld gar nicht anwenden". In Wirklichkeit war Voltaire denn auch aus einem ganz andern Grunde, den er aber zu verschweigen ein Interesse hatte, zum Fallenlassen seines ursprünglichen Planes gebracht worden. Sobald ihm die vollständige Copie der Akten vorlag, hatte er nämlich die Ueberzeugung erlangt, dass d'Étallonde niemals die Aufhebung des wider ihn erlassenen Contumacialurtheils und eine gerichtliche Freisprechung durchsetzen würde. Und in dieser Ueberzeugung hatte ihn noch Linguet bestärkt, der auf das Entschiedenste von der Wiederaufnahme des Processes abrieth. Voltaire's Correspondenz enthält auch Andeutungen darüber, auf welcher Seite er unüberwindlichen Hindernissen zu begegnen fürchtete. La Barre selbst vermochte zwar nicht mehr, gegen d'Étallonde zu zeugen; wohl aber lebte jener Moisnel noch, auf dessen Zeugniss hin d'Étallonde schuldig erklärt worden war, Stockschläge gegen das Crucifix geführt zu haben. Moisnel hätte bei Wiederaufnahme des Processes nochmals abgehört werden müssen. Und vergeblich hatte sich Voltaire zu überreden gesucht, derselbe sei nur ein Zeuge für das d'Étallonde vorgeworfene Verbrechen: die Furcht vor ihm wurde er darum doch nicht los. Gern hätte er Moisnel Verhaltungsmassregeln gegeben. Das konnte aber bei diesem „eingeschüchterten Dummkopf", wie ihn Voltaire nannte, nicht gewagt werden. Und eben so wenig gab es ein Mittel, „diesen dummen und sehr gefährlichen Zeugen" verschwinden zu lassen.

Obwohl der König von Preussen zur Durchführung von Voltaire's neuem Plane bereitwillig d'Étallonde's Urlaub verlängerte und diesem auch gestattete, sich in seiner Schrift an Ludwig XVI. jeden ihm dienlich scheinenden Titel beizulegen, glaubte er doch an kein Gelingen mehr: ausser wenn Voltaire selbst nach Paris

reisen würde, um dort sein Genie für d'Étallonde in die Wagschale zu legen.

Ende März 1775 erhielt Friedrich den Entwurf der Ludwig XVI. zu überrreichenden Schrift mit der Bitte, durch seinen Kanzler ein Rechtsgutachten über den Fall ausarbeiten zu lassen. Auch diesem Wunsche wurde entsprochen; und im Mai war Voltaire im Besitze eines von preussischen Rechtsgelehrten abgefassten Gutachtens. Von den Pariser Advokaten, auf die es vor Allem angekommen wäre, war jedoch solches Gutachten nicht zu erlangen. Dieselben besorgten, sich dadurch mit dem eben zurückberufenen Parlamente zu überwerfen. Und doch verlangte Voltaire nichts weiter von ihnen als die Erklärung, dass das ganze Verfahren im La Barreschen Processe null und nichtig sei, sobald sich in thatsächlicher Beziehung Alles so verhalte, wie man angegeben habe. Nur darüber sollten sich die Advokaten äussern, ob nicht, nachdem „jener erbärmliche Schweinehändler Broutel“ als Richter an dem Processe theilnahm, d'Étallonde ein Recht auf Cassation besitze. „Das unschuldig vergossene Blut,“ schreibt Voltaire an d'Argental, „schreit zum Himmel, und ich schreie auch und werde bis an mein Ende schreien. Ich schreie und beschwöre Sie, der Sie ein Freund Target's und Élie de Beaumont's sind, sagen Sie denselben, dass ich ausser mir und voller Verzweiflung bin. Was! der verständige und treffliche d'Étallonde sollte im Jahre 1775 keinen Advokaten finden können, während die im Jahre 1766 mit ihm zusammen wegen derselben Verbrechen angeklagten Kinder acht Advokaten gefunden haben? Das ist entsetzlich, das ist unfassbar! Es giebt also keine Vernunft und Menschlichkeit mehr in der Welt!“ [1]) Dieser Schrei verhallte jedoch nutzlos. Élie de Beaumont und Target sowie die übrigen Pariser Advokaten versagten ihre Hülfe. Linguet gehörte aber zu jener Zeit dem Barreau nicht mehr an. Da man in den massgebenden Kreisen wohl geneigt war, d'Étallonde unter den hergebrachten Formen einen königlichen Gnadenbrief zukommen zu lassen, so rieth daher d'Argental, dies jetzt noch anzunehmen. Aber Voltaire erklärte, von dem „infamen Worte Gnade, das nur auf Verbrecher passe“, so wenig Etwas wissen zu wollen, wie „von der Gnade eines Molina oder eines Jansenius“. Der König von Preussen stimmte ihm hierin bei: d'Étallonde dürfe sich nicht, um in Frankreich wieder rechtsfähig zu werden, erniedrigen.

[1]) Voltaire's Schreiben an d'Argental vom 16. April 1775.

Als d'Étallonde's längere Anwesenheit in Ferney nutzlos erschien, forderte der König dessen Rückkehr nach Preussen. „Divus Etallondus, der Märtyrer des Aberglaubens, der durch die Philosophie heilig gesprochen zu werden verdiente“ [1]), verliess daher Ende August 1775 Ferney. Zwei Monate früher war aber bereits unter dem Titel des Cri du sang innocent jene Schrift erschienen, in welcher Voltaire d'Étallonde's Sache dem französischen Könige ans Herz zu legen gedachte [2]). Die Regierung erschwerte die Verbreitung dieses Werkes auf das Aeusserste; und alle mit der Post beförderten Exemplare wurden aufgefangen. Der Cri du sang innocent war aber auch zu dem ausgesprochenen Zwecke verfasst worden, „Abscheu vor der Verfolgung einzuflössen“. Er war „mehr für aufgeklärte Leute, als für gens de robe“ bestimmt. Von allen Staatsmännern hatte Voltaire nur Turgot diese Schrift zuzusenden gewagt. Und d'Alembert war sie mit der Weisung zugekommen, sie in seinem Archiv verborgen zu halten.

Wenn die Krönung, sagt d'Étallonde, den Voltaire hier redend einführt [3]), der Herzensgrösse und Gerechtigkeitsliebe des Königs auch Nichts mehr hinzusetzen könne, so sei sie doch ein Zeitpunkt, an dem sich jeder Unglückliche demselben zu Füssen werfen dürfe. Deshalb wende auch er sich, der ohne Advokat, ohne Stütze und ohne Helfer sei, aus der Fremde an den König. Seine Flucht aus Frankreich umschreibt er mit den Worten, dass, als er sich 1765 in Geldern befunden habe, dort das Gerücht zu ihm gedrungen sei, man hätte ihn in einen zu Abbeville geführten Criminalprocess verwickelt [4]). Die Einzelheiten, die er über diesen Process vernommen habe, seien so entsetzlich und unerhört gewesen, dass er den Entschluss gefasst hätte, niemals wieder nach Abbeville zurückzukehren. Er erzählt dann, wie er in Preussen Dienste genommen habe. Und nach der Erlaubniss, die ihm Voltaire ausgewirkt hat, giebt er sich jetzt für einen Ingenieurofficier und Adjudanten des preussischen Königs

[1]) Worte des Königs.

[2]) Le cri du sang innocent. Ohne Ortsangabe (Genf) 1775, 8°, 37 S. Au roi très chrétien en son conseil, S. 3—23. Précis de la procédure d'Abbeville, S. 24—37.

[3]) Die Schrift ist aus dem damals preussischen Neuchatel datirt. Denn es kam Voltaire darauf an, die Meinung zu erwecken, als ob d'Étallonde nicht auf französischem Boden weile. — Am 11. Juni 1775 war Ludwig XVI. zu Rheims gekrönt worden.

[4]) In Wirklichkeit war d'Étallonde nach Geldern gegangen, um sich der Ausführung des gegen ihn erlassenen Haftbefehls zu entziehen.

aus. Während Voltaire aber bisher stets das Parlament wegen La Barre's Verurtheilung mit Verwünschungen aller Art überhäuft hatte, tritt im Cri das sichtliche Bestreben hervor, dasselbe von jeder Verantwortlichkeit freizusprechen. D'Étallonde misst hier alle Schuld an der blutigen Katastrophe nur Duval de Soicourt und dem „verruchten Schweinehändler“ bei. Denn da „die Kinder, die man in's Gefängniss warf, ihren Henker Broutel nicht kannten und folglich auch nicht zum Parlamente sagen konnten: „Wir sind durch einen Ochsen- und Schweinehändler verurtheilt worden“, so hatte das Parlament auch keine Ahnung davon, dass es ein durch die persönlichen Verhältnisse der Unterrichter nichtiges Verfahren vor sich habe. Hiernach konnte Ludwig XVI. also auch, wie Voltaire klug berechnete, sehr wohl in die allgemeine Entrüstung über das gegen La Barre gefällte Urtheil einstimmen und selbst d'Étallonde aus freiem Antriebe rehabilitiren, ohne dem Pariser Parlamente damit einen Schlag zu versetzen. Vermag d'Étallonde auch im Cri kein Gutachten von Pariser Advokaten vorzulegen, so kann er sich doch auf das vom preussischen Könige eingesandte berufen. Und da die Gedanken dieses preussischen Gutachtens in Russland und in England, in Rom und in Petersburg, in Astrachan und Kasan getheilt würden, so befände er sich eigentlich in der Lage, im Namen Europas und Asiens um Gerechtigkeit bitten zu können. Er zweifelt daher auch nicht daran, dass, wenn er sich an den königlichen geheimen Rath wenden würde, der das Blut des Calas gerächt habe, derselbe auch ihn rächen würde. Da er aber seit zehn Jahren ausserhalb Frankreichs weile, im Auslande seine Pflicht thue und überdies auch nicht den Weg kenne, den er behufs einer Revision seines Processes beschreiten müsste, so erklärte d'Étallonde, sich darauf beschränken zu wollen, den König nur von der vorgekommenen Grausamkeit in Kenntniss zu setzen. Ein dem Cri beigefügter Abriss des Processes sucht verschiedene Widersprüche hervorzuheben, in die sich die gegen d'Étallonde vernommenen Belastungszeugen nach Voltaire's Ansicht verwickelt hatten. Um aber zu zeigen, dass d'Étallonde keineswegs überführt sei, werden hier die Beeinflussungen geschildert, die auf Moisnel ausgeübt worden waren. Dabei kann sich Voltaire auf einen Brief beziehen, den Moisnel im Jahre 1775, natürlich auf Voltaire's Antrieb, an d'Étallonde gerichtet hat. Moisnel erklärt in diesem Briefe, Duval de Soicourt hätte ihn in den Verhören auf das Schrecklichste bedroht, so dass er ausser sich gewesen sei und zu Allem ja gesagt habe, obwohl er nicht das

Mindeste von dem, wonach man ihn fragte, gewusst habe. In gleicher Weise, behauptet Voltaire, hätte man aber auch auf La Barre eingewirkt, um von ihm für d'Étallonde nachtheilige Aussagen zu erhalten; und so hätte dieser seinen Freund belastet, weil er sich selbst dadurch zu retten geglaubt habe. — Hatte diese Schrift auch keinen unmittelbaren Erfolg bei Ludwig XVI., so muss doch die Begnadigung, welche d'Étallonde später im Jahre 1788 zu Theil ward [1]), jedenfalls mit auf Voltaire's Bemühungen zurückgeführt werden. Denn Voltaire hatte dafür gesorgt, dass die Erinnerung an La Barre und dessen Unglücksgefährten stets wach blieb.

In der nächsten Zeit nach seinem Erscheinen erfuhr der Cri du sang innocent übrigens eine heftige Erwiederung. Im November 1775 klagte Voltaire bei Marin darüber, dass, obwohl der Cri nur eine einfache Darlegung der Thatsachen enthalte, dennoch „ein schuftiger Convulsionär" eine Schmähschrift gegen d'Étallonde verfasst habe. Da d'Étallonde nach Deutschland zurückgekehrt sei, hätte der Schuft seine Schrift im Niederrheinischen Courier vom 18. October abdrucken lassen. Voltaire war aber entschlossen, hierüber weiter keinen Lärm zu schlagen. Denn wirklichen Nutzen, behauptete er, könne das nicht stiften. Die Angriffe, über welche er hier klagte, rührten von dem Sohne Duval de Soicourt's her und waren dem Umstande zu danken, dass, nachdem die Relation de la mort etc. Belleval als Anstifter des ganzen Processes und als David de Beaudrigue von Abbeville bezeichnet hatte, der Cri du sang innocent Alles auf eine Intrigue Duval de Soicourt's zurückzuführen suchte. Dieser erscheint hier als böses Princip und spielt ganz dieselbe Rolle, welche Belleval in jener ersten Schrift gespielt hatte [2]). Duval de Soicourt war gewiss nicht schuldlos. Darum durfte aber auf ihn nicht geschoben werden, was Belleval gesündigt hatte. Indem Voltaire dies that, zahlte er Belleval nur den Preis für jene gegen den La Barre'schen Process gerichtete Erklärung, welche Voltaire im Jahre 1773 so überaus gelegen gekommen war. Für den Anstifter des La Barre'schen Processes hielt Voltaire diesen Belleval darum doch und hatte seinen Freunden offen erklärt, er hätte für Belleval Etwas thun müssen, „weil dessen Kinder gut

[1]) Nach erlangter Begnadigung kehrte d'Étallonde nach Frankreich zurück und starb bald darauf in Amiens, wo er sich niedergelassen hatte.

[2]) Eine Anmerkung zum Cri behauptet sogar, der Advokat Cassen hätte in der Relation irrthümlich statt von Duval de Soicourt stets von Belleval gesprochen.

verheirathet wären und in allgemeiner Achtung ständen". Mit dieser Ehrenrettung Belleval's war der Sohn Duval de Soicourt's natürlich um so weniger einverstanden, als sie auf seines Vaters Kosten geschah. Er war, da der Niederrheinische Courier in seiner Nummer vom 9. September 1775 den Cri du sang innocent abgedruckt hatte, der Meinung gewesen, diese Zeitung müsse auch seine Entgegnung aufnehmen [1]). In derselben war nicht ohne Grund die Ansicht ausgesprochen, dass, wenn d'Étallonde wirklich unschuldig gewesen wäre, er sich ja trotz seiner Contumaz hätte stellen können und dann auch gewiss freigesprochen worden wäre. Gegen Voltaire's Anschuldigungen vertheidigte er seinen Vater aber mit der Behauptung, dass es demselben ausserordentlich schwer gefallen sei, als Richter in einem Processe zu fungiren, in den er die nächsten Verwandten seiner besten Freunde verwickelt sah. Und da der Redacteur des Niederrheinischen Couriers den Abdruck des Cri mit der Bemerkung begleitet hatte, er könne von seinem Blatte keinen bessern Gebrauch machen, als indem er es dazu verwende, die Unschuld zu rächen und fanatische Bösewichter vor ganz Europa blosszustellen, so meinte der junge Soicourt: wie wenig sein Vater die Bezeichnung eines Bösewichts verdiene, gehe schon daraus hervor, dass derselbe dreissig Jahre lang treu seine Pflichten als Richter zu Abbeville erfüllt habe. Ja, als sein Vater 1771 im Sterben gelegen, habe d'Étallonde's Onkel denselben noch besucht und in herzlichster Weise von ihm Abschied genommen.

So unerwünscht die Wiedereinsetzung der alten Parlamente Voltaire bei seinen Bemühungen um d'Étallonde's Rehabilitirung gekommen war, so erwünscht war sie Beaumarchais. Er, der sich rühmen durfte, für das alte Parlament als Märtyrer gelitten und der Maupeou'schen Schöpfung den Todesstoss versetzt zu haben, konnte wohl Ansprüche auf die Dankbarkeit des Ersteren erheben. Sobald sich Beaumarchais als Fälscher gebrandmarkt, dann für infam erklärt sah, war er entschlossen gewesen, gegen beide Urtheile beim Conseil Cassation nachzusuchen, und hatte diesen Entschluss auch rücksichtlich seines Processes gegen La Blache sofort ausgeführt. In seinem Processe gegen Goëzman war er aber dem persönlichen

[1]) Dieselbe war mit den Initialen M. D. D. S. M. N. (Monsieur Duval De Soicourt Mousquetaire Noir) unterzeichnet.

Willen Ludwig's XV. gehorsam gewesen und hatte es zunächst unterlassen, sich an den Conseil zu wenden. Dieser Gehorsam wurde belohnt. Ohne Rücksicht auf das Parlamentsurtheil zu nehmen, verwendete die Regierung den für ehrlos erklärten Beaumarchais als ihren Agenten im Auslande. Ludwig XV. benutzte während der kurzen Zeit, die er nach dem Parlamentsurtheil vom 26. Februar 1774 noch lebte, Beaumarchais als Vertrauensperson. Und Ludwig XVI. that ein Gleiches. Nachdem Beaumarchais fast zwei Jahre lang im Auslande erfolgreich für die Regierung thätig gewesen war, hielt er die Zeit für gekommen, ernstlich an seine Rehabilitirung zu denken. Gegen La Blache vertrat ihn im Conseil der Advokat Huart du Parc, während Mariette dort für seinen Gegner auftrat. Obwohl de Bastard, der ehemalige erste Präsident des Toulouser Parlaments, im Conseil die Zulassung von Beaumarchais' Cassationsgesuch auf das Lebhafteste bekämpfte [1]), wurde Ende 1775 das angefochtene Parlamentsurtheil dennoch cassirt und Beaumarchais' Process gegen La Blache an das Parlament zu Aix verwiesen. Im Jahre 1776 erwirkte Beaumarchais ein königliches Patent, welches ihn dagegen restituirte, dass er rücksichtlich des Urtheils vom 26. Februar 1774 die Cassationsfrist hatte verstreichen lassen. Sein erster Versuch, die Cassation dieses Urtheils zu erwirken und sich von den Folgen der Infamie zu befreien, scheiterte jedoch, indem der Conseil im Juni 1776 seine Beschwerde zurückwies. Beaumarchais besass aber damals solchen Einfluss auf die Regierung, dass, als er sich beim Minister Maurepas über diesen Misserfolg bitter beklagte, dieser ihm Hülfe versprach und den Richterspruch des Conseil als ein Missverständniss bezeichnete, an dem nur die Dummheit des Siegelbewahrers Miroménil schuld sei. In der That erhielt Beaumarchais denn nun auch lettres de requête civile, deren gerichtliche Bestätigung vom Pariser Parlamente abhing [2]). Und zu-

[1]) Beaumarchais sagte deshalb, de Bastard pflege ein Stück auszuziehen, noch ehe sich der Vorhang erhoben hätte. Des Präsidenten Nachkomme, der Vicomte Bastard d'Estang hat dagegen in den Parlements de France II, 612 seinen Vorfahren vertheidigt und behauptet, der Präsident hätte das Cassationsgesuch nur bekämpft, weil er jeder Vermischung von Politik und Justiz abhold gewesen sei.

[2]) In Criminalprocessen kam das Rechtsmittel der requête civile so selten vor, dass ein von Bos S. 317 citirter französischer Jurist des XVIII. Jahrhunderts sagte: En matière criminelle les requêtes civiles sont regardées comme des monstres.

gleich setzte er es durch, dass die Verhandlung im Parlamente noch im Jahre 1776, vor Eintritt der Ferien stattfand. Beaumarchais erwies dem zurückberufenen Parlamente, das nur zu geneigt war, in Goëzman das ganze Maupeou'sche Parlament zu brandmarken, eine Huldigung damit, dass er sich Target zum Advokaten gewählt hatte. Denn in den Augen des Parlaments besass dieser das grosse Verdienst, unter den bedeutenden Advokaten des Pariser Barreau's der Einzige zu sein, der sich nie dazu hatte entschliessen können, vor dem Maupeou'schen Parlamente zu plaidiren. In der Sitzung, die ungeheuren Zulauf hatte, sass Beaumarchais, schwarz gekleidet, neben Target, senkte bescheiden seine Augen zu Boden und war darauf angewiesen, nur eine stumme Beredsamkeit zu entfalten [1]). In einem flammenden Plaidoyer wandte sich Target gegen das Maupeou'sche Parlament und dessen Urtheil. Er hob hervor, dass Beaumarchais nur nach der Formel pour les cas résultants du procès verurtheilt wäre, deren sich ein Parlament lediglich bei Bestätigung eines erstinstanzlichen Urtheils bedienen dürfe, das alle dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen deutlich angebe. Wo aber ein Parlament, wie hier, in erster und letzter Instanz zugleich richte „und einen Bürger brandmarke und zu mehr als zum Tode verurtheile, da enthalte diese Formel keinen Richterspruch mehr, sondern eine reine Gewaltthat". Der Generaladvokat Séguier, der auf Beaumarchais' dem Minister Maurepas geäussertes Verlangen selbst auftreten musste, beschränkte sich nach Target's Rede auf die Erklärung, dass die gens du roi keinen Grund hätten, der Zulassung der requête civile zu widersprechen. Und so wurde denn am 6. September 1776 das Urtheil des Maupeou'schen Parlaments aufgehoben; und Beaumarchais trat wieder in den Vollgenuss seiner bürgerlichen Rechte. Er hatte deshalb so grosse Eile gehabt, diesen Urtheilsspruch zu erwirken, weil er sich nicht unter dem Drucke der über ihn verhängten blâme dem Grafen La Blache in Aix stellen wollte. Der Graf hatte dagegen vergeblich danach gestrebt, eine Entscheidung herbeizuführen, ehe Beaumarchais durch das Pariser Parlament von dem ihm anhaftenden Makel befreit wäre. Die Parlamentsverhandlungen zu Aix fanden erst im Juli 1778 statt und endeten gleichfalls mit einer glänzenden Rechtfertigung Beaumarchais'. Der Graf wurde mit seinen „schlecht begründeten und auf Verleumdung beruhenden Ansprüchen" abgewiesen und in sämmtliche Kosten, sowie in einen

[1]) Bachaumont, Mémoires secrets vom 7. September 1776.

Schadensersatz verurtheilt. Beaumarchais wurde aber wegen Injurien und Schmähungen, welche seine Denkschriften gegen La Blache enthielten, zu einer namhaften Busse an die Armen verurtheilt. Dies war der einzige Punkt, in dem er mit dem Parlamentsspruch nicht einverstanden war. Er hielt die Summe nämlich für zu gering und liess den Armen das Doppelte zukommen.

Fünfzehntes Kapitel.

Der Prix de la justice et de l'humanité. — Voltaire's Kritik der französischen Strafrechtspflege und sein Reformprogramm. — Der Conseil cassirt das Todesurtheil des General Lally. — Voltaire's Tod.

Die Berner Zeitung vom 15. Februar 1777 veröffentlichte ein Preisausschreiben der ökonomischen Gesellschaft zu Bern. Ein Menschenfreund, der ungenannt bleiben wollte, hatte der letzteren 50 Louisd'or für die beste Schrift überwiesen, welche ihr über nachstehenden Gegenstand eingereicht werden würde. Verlangt wurde ein vollständiger, in's Einzelne eingehender Gesetzentwurf, welcher 1) alle Verbrechen sammt den für sie angemessenen Strafen, 2) alle Beweisarten und Rechtsvermuthungen nach Wesen und Stärke enthalten, sowie 3) den Weg angeben sollte, der im Strafprocess hinsichtlich der Beweisfrage einzuschlagen sei, damit schonende Untersuchungsformen und milde Strafen mit einer raschen exemplarischen Strafvollstreckung in einer Weise vereinigt werden könnten, welche sowohl auf die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft, wie auch auf die Grundsätze der Menschlichkeit Rücksicht nähme. Die Preisbewerber hatten ihre Arbeiten, die in lateinischer, französischer, deutscher, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein durften, bis zum 1. Juli 1779 dem ständigen Secretär der Gesellschaft zukommen zu lassen.

Ein anderer Ungenannter hatte der Berner Gesellschaft weitere 50 Louisd'or zur Verfügung gestellt, die nach Wahl der Gesellschaft den ausgesetzten Preis auf 100 Louisd'or erhöhen sollten oder auch für Nebenpreise verwendet werden durften. Dieser andere Ungenannte war Voltaire. Er begnügte sich aber nicht mit solcher Preisaussetzung für die besten Vorschläge „zur Verbesserung der in Frankreich und den meisten deutschen Staaten geltenden ab-

scheulichen Strafgesetze"; sondern verfasste zugleich auch eine Schrift, welche den Preisbewerbern zur Richtschnur bei den von ihnen zu lösenden Fragen dienen sollte. Auf diese Weise entstand der Prix de la justice et de l'humanité, ein Werk, welches Voltaire als eine Satire auf die französische Criminaljurisprudenz und als gegen die Tortur und die Carolina gerichtet bezeichnet[1]).

In dieser Schrift übt Voltaire in seinem letzten Lebensjahre noch ein Mal eine vernichtende Kritik an dem bestehenden Strafrecht aus. Und noch ein Mal werden hier alle für unabweislich gehaltenen Forderungen der Aufklärer zusammengestellt. Wer Voltaire's Ansichten über die Reformfrage vollständig kennen lernen will, hat ausser dem Prix und dem Commentar zum Buch von den Verbrechen und Strafen nicht nur die Schriften in's Auge zu fassen, die er bei Gelegenheit einzelner Criminalprocesse verfasste, sondern muss seine sämmtlichen Geistesschöpfungen aus den letzten Jahrzehnten seines Lebens berücksichtigen. Selbst die Correspondenz, der vertraute Gedankenaustausch mit seinen Freunden, zeigt, dass von allen Missbräuchen, gegen welche Voltaire kämpfte, ihn keine so unablässig beschäftigten, wie die in der Strafrechtspflege herrschenden, und ihn Nichts so quälte, wie dass er gerade hier die Wirklichkeit hinter seinen Idealen zurückbleiben sah. Diese Ideale reichten so weit, dass, obwohl Voltaire an keinen Umsturz des bestehenden Staatsgebäudes dachte, doch ohne solchen ein Recht nicht in's Leben treten konnte, wie er es für Frankreich herbeisehnte. Denn wie war, um nur Eins hervorzuheben, an ein öffentlich mündliches Schwurgerichtsverfahren zu denken, so lange es noch Parlamente gab? Oder wie hätte, so lange die Kirche noch die Macht besass, welche ihr verfassungsmässig in der alten Monarchie eingeräumt war, das Strafrecht je seinen theokratischen Charakter abzustreifen vermocht?

Als Gegner der Vergeltungstheorie hält Voltaire die Strafe nur für das äusserste Mittel, durch welches sich der Staat gegen Verbrechen wehrt. „Die wahre Jurisprudenz," sagt er, „besteht nur in der Verhinderung von Verbrechen[2])." „Ein civilisirter Staat muss den Verbrechen so viel wie möglich vorbeugen, ehe er daran denkt, sie zu strafen." „Ehrliebe und Furcht vor Schande sind

[1]) An seine Freunde versandte Voltaire diese Schrift im Spätherbst 1777.

[2]) Commentar S. 213. Voltaire, Oeuvres complètes, Bd. XLV, Kehler Ausgabe.

bessere Moralprediger als der Henker [1])." Zur erfolgreichen Vorbeugung gehört aber nach Voltaire, dass der Strafgesetzgeber zunächst untersuche, welchen Verbrechen die schwache Menschennatur am Meisten zuneigt. So meint er z. B., dass man, da alle Eigenthumsverbrechen meist von den Armen begangen, die Gesetze aber von den Reichen gemacht würden, mit Ausrottung des Bettelwesens anfangen müsse, anstatt die Gelegenheit zu erspähen, die Bettler dem Henker zu überliefern [2]). Und zur Verhütung des Kindsmordes will er öffentliche Gebäranstalten errichtet sehen. Dieselben würden nicht nur die Ehre der unehelichen Mutter, welche aus Scham ihre Schwangerschaft verheimliche, sondern auch. das Leben der Neugeborenen schützen. Leider sieht Voltaire aber, dass die Fürsten nur Geld zur Führung von ungerechten Kriegen haben, welche halb Europa verwüsten und mit Blut tränken, nicht aber für solche unentbehrlichen Anstalten [3]).

An die Juristen, welche das Arsenal grausamer Strafen vertheidigen, wendet sich Voltaire gar nicht im Namen der Humanität, sondern sucht ihnen nur zu zeigen, dass mildere Strafen eine Forderung der Staatsklugheit seien. „Ich frage," ruft er ihnen zu, „ob man nicht die Zahl der Verbrechen vermindern kann, indem man die Strafen weniger entehrend und grausam gestaltet. Merkt Ihr nicht, dass sich in den Ländern, in welchen aus blossem Schlendrian die entsetzlichsten Schauspiele öffentlich zum Besten gegeben werden, zugleich auch die Verbrechen am Stärksten vermehren? [4])." Der Abschaffung der Todesstrafe wird daher lediglich aus Nützlichkeitsgründen das Wort geredet. „Ein Gehängter bringt keinen Nutzen mehr [5])." „Wer Euren Bruder mordet, soll Zeitlebens Euer Sklave sein. Ich mache ihn damit Euch, dem Staate und sich selbst nützlich. So verfährt man seit vierzig Jahren in Russland. Man zwingt dort die Verbrecher, die sich gegen ihr Vaterland vergangen haben, demselben Zeitlebens zu dienen. Auf diese Weise dient ihre Strafe zur immerwährenden Lehre; und seit jener Zeit ist dies ungeheure Reich kein barbarisches mehr." Wer mit der Reform der Gesetze zu thun hat, von dem verlangt Voltaire,

[1]) Prix de la justice et de l'humanité S. 347. Voltaire, Oeuvres complètes, Bd. XLV, Kehler Ausg.

[2]) Prix S. 269 ff.

[3]) Prix S. 283 und Commentar S. 212.

[4]) Prix S. 347.

[5]) Commentar S. 232.

dass er wohl überlege, „ob es Sinn hat, dass die Richter, um Abscheu vor dem Morde einzuflössen, Mörder zu sein und unter grossen Zurüstungen Menschen zu tödten brauchen". Nur in einem einzigen Falle will er die Todesstrafe zulassen: „wenn es nämlich kein anderes Mittel giebt, um einer grösseren Anzahl von Menschen das Leben zu retten. Das ist dann aber ebenso, als ob man einen tollen Hund tödtet." Giebt lediglich der Nutzen den Ausschlag, so braucht auch nicht untersucht zu werden, ob lebenslängliche Zwangsarbeit oder die nur einen Augenblick währende Todesstrafe härter sei. Sondern dann entscheidet nur, dass „ein Mensch, der, so lange er lebt, Tag für Tag damit beschäftigt ist, durch Deicharbeiten Ueberschwemmungen abzuhalten, Canäle zu graben oder Sümpfe auszutrocknen, dem Staate weit mehr nützt als ein mit eisernen Ketten am Galgen baumelndes oder auf ein Wagenrad geflochtenes Skelett" [1]). Was aber von der einfachen Todesstrafe gilt, gilt noch weit mehr von der qualificirten, „die nicht von der Gerechtigkeit, sondern der Tyrannei erfunden ist" [2]).

Wie gerade jede übertriebene Härte criminalpolitisch unklug ist und ihren Zweck verfehlt, zeigt Voltaire am Hausdiebstahl. Da der Pöbel, welcher den Hinrichtungen von Hausdieben beiwohne, voller Mitleid mit denselben, deren Herrschaften steinigen möchte, so liessen sich diese aus Furcht, der Verachtung des Publikums anheimzufallen, meist von Erstattung der Anzeige abhalten. In der Mehrzahl der Fälle begnügten sich die Herrschaften damit, diebische Dienstboten wegzujagen; und diese setzten, hierdurch sicher gemacht, ihre Diebstähle bei Andern weiter fort [3]). — Zu den Strafarten, welche Voltaire aus criminalpolitischen Gründen verwirft, gehört ferner die Verbannung. Mit ihr, meint er in seiner kurzen eindringlichen Weise, sei es ebenso, als ob Jemand auf das Feld

1) Prix S. 275—279 und Dictionnaire philosophique, Artikel Supplices. Voltaire, Oeuvres complètes XLIII, 252, Kehler Ausg.

2) Commentar S. 213.

3) Commentar S. 249 und Prix S. 271. — Wie Wagnière (Longchamp et Wagnière, Mémoires sur Voltaire I, 61) berichtet, begegnete es Voltaire selbst, in Ferney von zwei Dienern stark bestohlen zu werden. Der Fall kam zur Kenntniss der Behörde, die eine Untersuchung einleitete. Voltaire sandte darauf den Dieben, die sich versteckt hielten, eine Unterstützung zu, welche ihnen die Mittel zur Flucht gewähren und sie vor dem Galgen retten sollte. Die Flucht gelang. Beide wurden in effigie gehängt, sollen aber, wie Wagnière behauptet, in der Folge ordentliche Leute geworden sein.

seines Nachbarn die Steine würfe, die ihn auf eigenem Felde belästigten [1]).

Eine der Hauptanklagen Voltaire's gegen das geltende Recht geht dahin, dass es beständig den Grundsatz vom richtigen Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen verletze [2]). Dies ist zunächst da der Fall, wo gleich schwere Strafen auf Verbrechen von ungleicher Schwere stehen. Den Mangel an richtiger Abstufung misst Voltaire hier vorzüglich dem Umstande bei, dass man nicht nur mit der Todesstrafe, sondern auch mit den sie begleitenden Qualificationen zu rasch bei der Hand sei und sich somit um die Möglichkeit einer angemessenen Individualisirung bringe. „Ravaillac würde ich wohl zur Viertheilung verurtheilt haben," meint Voltaire, „nicht aber Damiens, der seinen König weder tödten konnte noch wollte [3])." Aber nicht etwa, weil es nach dem Vergeltungsprincip ungerecht ist, sondern weil es vom Standpunkte der Nützlichkeitsstrafe criminalpolitisch unklug erscheint, ungleiche Verletzungen mit gleicher Strafe zu belegen, erklärt sich Voltaire hiergegen. Denn das Gesetz verleitet damit den Verbrecher zur Begehung der schwereren That; namentlich dann, wenn ihm dieselbe grössere Vortheile bietet. Den blossen Räuber mit derselben Radstrafe zu belegen, welche auch den Räuber trifft, der noch dazu mordet, heisst ihn, nach Voltaire, darauf hinweisen, Mörder zu sein, um die Zeugen seines Verbrechens aus der Welt zu schaffen [4]). Sodann verstösst das geltende Recht überall da gegen den Satz vom richtigen Verhältniss zwischen Verbrechen und Strafen, wo es nur kraft eines Irrthums von einer durch das Verbrechen verursachten Verletzung spricht, solche aber entweder gar nicht oder in viel geringerem Masse, als angenommen wird, vorhanden ist. Dies findet vor Allem bei den Religionsverbrechen statt, bei welchen religiöser Wahn eine Beleidigung Gottes annimmt. Hier zieht Voltaire unermüdlich gegen die Annahme zu Felde, als ob man durch Abweichung vom Kirchenglauben die göttliche Majestät verletzen und sich somit eines Verbrechens schuldig

[1]) Dictionnaire philosophique, Artikel Bannissement. Voltaire, Oeuvres complètes XXXVIII, 211, Kehler Ausg.

[2]) Commentar S. 213 und Prix S. 269.

[3]) Voltaire's Brief an Philippon de la Madelaine vom 28. December 1770.

[4]) Prix S. 274. Mit diesem Beispiel, welches sich schon bei Montesquieu im Esprit des lois Buch VI, Kap. 16 findet, pflegen fast alle Reformschriftsteller die Forderung eines richtigen Verhältnisses zwischen Verbrechen und Strafen zu begründen.

machen könne, das einen qualvollen Tod verdiene. „Ketzer sein," sagt der Prix, „heisst nur, von den in einem bestimmten Lande geltenden Glaubenssätzen abweichen [1])." Und wo Voltaire daran denkt, dass die Richter im XVIII. Jahrhundert noch fanatisch genug sind, um wegen Entweihung von Heiligthümern auf Tod zu erkennen, ohne durch das Gesetz dazu gezwungen zu werden, ruft er ihnen zu: „Könnt Ihr junge Leute, die solche Ausschreitungen begehen, dafür ebenso streng strafen, als wenn sie ihren Bruder getödtet hätten?" . . . „Es giebt kein specielles Gesetz gegen solche Unglücklichen. Und Ihr könntet eins machen, um sie dem Tode zu überliefern? ‚Er hat Gott beleidigt.' Ja, gewiss und sehr schwer. Verfahrt aber mit ihm, wie Gott selbst. Wenn er bereut, verzeiht Gott ihm. Legt ihm also eine schwere Busse auf und verzeiht ihm. Euer berühmter Montesquieu hat gesagt: ‚Man muss die Gottheit ehren, sie aber nicht rächen.' Erwägen wir, was diese Worte sagen wollen. Sie bedeuten nicht, dass man jede öffentliche Ordnung preisgeben soll; sondern sie bedeuten, dass es, wie schon der scharfsinnige Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen sagte, abgeschmackt ist, wenn ein Insect das höchste Wesen rächen zu können wähnt. Weder ein Dorf- noch ein Stadtrichter ist ein Moses oder Josua." Gott, sagt Voltaire, hat sich die Bestrafung jedes Religionsfrevels vorbehalten; wir Menschen dürfen denselben nur strafen, insoweit er die öffentliche Ordnung gestört hat. Sobald aber durch solchen Frevel kein Schnupftuch gestohlen, Niemand im Mindesten beleidigt wird, und die religiösen Gebräuche nicht gestört sind, darf man auch nicht eine Strafe anwenden, wie sie nur auf Elternmord steht [2]). — Bei den Hexen- und Zaubereiprocessen geht Voltaire mit richtigem historischem Blick davon aus, dass die Richter gutgläubig verfuhren und auch die Angeklagten selbst deren Glauben an das Eingreifen übernatürlicher Kräfte in irdische Dinge theilten. „Deshalb sind aber auch Hexen und Zauberer, nachdem man aufgehört hat, sie zu verbrennen, aus der Welt verschwunden [3])." Da Voltaire weiss, dass die Gerichte der Christenheit mehr als 100,000 angebliche Zauberer zum Tode verurtheilt haben, die Zahl der von ihnen geschlachteten Ketzer aber noch grösser ist, so erscheint ihm Europa

[1]) Prix S. 286.

[2]) Commentar S. 222 ff.

[3]) Commentar S. 298.

nur als ein ungeheures Schaffot, welches Henker und Schlachtopfer besetzt halten und Richter, Schergen und Zuschauer umgeben [1]). Im Gegensatz zu solchen Anklagen, die dem Christenthum Grausamkeit bei Verfolgung von Religionsverbrechen vorwerfen, liebt Voltaire es, auf die von den Römern an den Tag gelegte Duldung hinzuweisen. Nicht nur der Traité sur la tolérance preist das alte Rom, weil es Gewissensfreiheit gewährt habe, sondern auch im Commentar heisst es: „Der römische Senat gestattete, dass der Chor auf dem Theater zu Rom die Worte sang: ‚Nach dem Tode ist Nichts, und der Tod ist Nichts. Du fragst, wo die Todten weilen? Da, wo sie vor ihrer Geburt waren.‘ Gab es jemals eine Gotteslästerung, so war dies eine . . . Warum schritt aber der Senat hiergegen nicht ein? Weil weder der Staat, noch eine seiner Institutionen hierdurch beeinträchtigt wurden . . . Der Grundsatz der Römer war: Die Beleidiguug der Götter ist Sache der Götter. Die Senatoren, welche die Religionsangelegenheiten leiteten, brauchten nicht zu fürchten, dass ein Priestercollegium sie zwänge, seiner Rache unter dem Vorwande zu dienen, dass der Himmel Rache fordere. Sie sagten nicht: Wir wollen die Gottlosen vernichten, um nicht selbst für gottlos gehalten zu werden, und wollen den Priestern durch unsere Grausamkeit beweisen, dass wir ebenso gläubig wie sie sind [2]).“

Gestraft wird, was nicht strafwürdig ist, wo die Criminalgerichte Schriftsteller behelligen, deren Bücher gar nicht die Sicherheit des Staates angreifen. „Ist ein Buch schlecht,“ sagt der Prix, „so soll man es verachten; ist es gefährlich, so soll man auf dasselbe antworten; ist es verbrecherisch, so soll man den Verfasser strafen; ist es aber gut, so wird es früher oder später Nutzen stiften [3]).“ In Bezug auf Schmähschriften, welche das Staatsoberhaupt angreifen, erinnert nach Montesquieu's Vorgang auch Voltaire an die Worte von Theodosius, Arcadius und Honorius. Mit schwerer Strafe, meint er, müssten solche Schriften nur dann belegt werden, wenn sie zum Aufruhr anreizten. Richte sich die Verunglimpfung jedoch nur gegen die Person des Souveräns, seine Neigungen, Schwächen oder lächerlichen Seiten, so solle man sich hüten, deshalb einen Criminalprocess anzufangen [4]). Bei blossen Worten „ist es noch

[1]) Commentar S. 232.
[2]) Commentar S. 223 ff.
[3]) Prix S. 307.
[4]) Prix S. 329 ff.

klarer, dass man Niemanden für die Art und Weise, wie er seine Zunge bewegt hat, hängen darf. Denn da alle Worte der Welt an sich nur Luftschwingungen hervorbringen, es sei denn, dass sie zum Mord angereizt hätten, so ist es lächerlich, einen Menschen zum Tode zu verurtheilen, bloss weil er solche Luftschwingungen verursacht hat“ [1]). — Im Missverhältniss zur That steht die Strafe des Feuertodes bei der Päderastie, zu deren völliger Straflosigkeit Voltaire hinneigt, sobald sie von Erwachsenen verübt wird und kein öffentliches Aergerniss erregt. Empörend findet er, dass nach französischem Rechte Todesstrafe den Diener trifft, der mit der Frau seines Herrn oder der noch in elterlicher Gewalt stehenden Tochter seiner Herrschaft geschlechtlichen Umgang pflegt [2]). Empörend findet er die Strafen, welche dem Selbstmorde folgen und in Wirklichkeit nur die Angehörigen des Selbstmörders treffen. An letzteren wird durch die Confiscation des Vermögens ein Raub verübt. Voltaire hält aber überhaupt jede Confiscation für Raub und meint, nach dem Satze: Qui confisque le corps confisque les biens, werde eine ganze Familie für das Vergehen eines einzigen ihrer Mitglieder gestraft [3]).

Zu einer richtigen Bemessung der Strafen gelangt man nach Voltaire nur dann, wenn man den so oft von ihm betonten Unterschied zwischen rein politischen Gesetzen (lois politiques) und durch die Natur eingegebenen Gesetzen (lois naturelles) beachtet. An allen Orten und zu allen Zeiten habe es für ein Verbrechen gegolten, zu stehlen, zu morden, gegen Eltern und Wohlthäter undankbar zu sein und gegen sein Vaterland zu conspiriren [4]). Diesen von der Natur zu Verbrechen gestempelten Thaten stehen solche gegenüber, welche nur an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten Verbrechen sind (délits de temps et de lieu) [5]) und lediglich in augenblicklicher Noth, zur Stärkung der Regierungsmacht oder zur Ver-

[1]) Dictionnaire philosophique, Artikel Verité. Voltaire, Oeuvres complètes XLIII, 409, Kehler Ausg. und Prix S. 329 ff.

[2]) Prix S. 320.

[3]) Dictionnaire philosophique, Artikel Confiscation. Voltaire, Oeuvres complètes XXXIX, 83 ff., Kehler Ausg. und Commentar S. 250 ff.

[4]) Commentar S. 239 ff.

[5]) Vgl. die beiden Artikel des Dictionnaire philosophique: Crimes ou délits de temps et de lieu und Délits locaux. Voltaire, Oeuvres complètes, XXXIX, 168 ff. und 246, Kehler Ausg. Im Prix S. 299 erinnert Voltaire an Pascal's Wort: Was diesseits des Flusses für wahr und recht gilt, ist jenseits desselben Irrthum und Unrecht.

hinderung von Unglücksfällen gestraft werden. „So schliesst man, damit der Feind keine Nachrichten aus einer Stadt empfange, deren Thore und verbietet die Uebersteigung ihrer Mauern bei Todesstrafe. So verhängt, wenn zwei Ehrgeizige mit einander um einen Thron kämpfen, der Stärkere, der ihn gewinnt, Todesstrafe über die Anhänger seines schwächern Gegners. Hochverräther ist in einem Bürgerkriege, wer einem unglücklichen Könige treu geblieben ist“ [1]. Von allen Grossen, Königen und Königinnen, Kanzlern und Rittern, die in politischen Processen unter gerichtlichen Formen hingerichtet sind, meint Voltaire, würden kaum vier ihre Strafe erduldet haben, wenn ihr Process etwas länger gedauert hätte, oder ihre Feinde während der Untersuchung am Schlagfluss gestorben wären [2]. Solches Lokaldelict ist auch die Bigamie, obwohl sie von der Carolina mit dem Tode bestraft wird. Denn „was zu allen Zeiten in dem ältesten und grössten Welttheile erlaubt war, kann im jüngsten und kleinsten höchstens nur Verletzung eines neu eingeführten Brauches, aber kein Verbrechen an sich sein. Muss man nicht zwischen allgemeinen Pflichten und blossen Lokalpflichten unterscheiden, wenn derselbe Jude, dem in Persien gesetzlich gestattet ist, mehrere Frauen zu heirathen, in Deutschland, Italien, Spanien und Frankreich als Verbrecher gilt, sobald er sich dieses alten Rechtes bedient?“ [3]) Blosse Lokaldelicte sind aber nur bei Weitem geringer zu strafen, als die eigentlichen und wahren Verbrechen. Und Voltaire stellt deshalb auch den Satz auf: „Es ist ebenso abgeschmackt, wie grausam, die Verletzung der in einem Lande bestehenden Bräuche und diejenigen Vergehen, welche bloss gegen daselbst herrschende Ansichten verstossen, ohne irgend physische Nachtheile im Gefolge zu haben, mit derselben Todesstrafe zu belegen, die man Elternmörder und Giftmörder erleiden lässt.“ Ohne Anerkennung dieser Regel „giebt es kein Gesetz und keine Vernunft mehr auf Erden; ohne sie sind die Menschen jeder Laune der Tyrannei unterworfen, und ihr Schicksal ist schlimmer als das der Thiere“ [4]. Als La Barre sagte, er wolle keinen aus Teig geformten Gott anbeten, beging er damit höchstens ein Lokaldelict.

[1]) Commentar S. 214.

[2]) Dictionnaire philosophique, Artikel Arrêts de mort. Voltaire, Oeuvres complètes XXXVII, 561, Kehler Ausg.

[3]) Prix S. 311 ff.

[4]) Relation de la mort du chevalier de La Barre. Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 316, Kehler Ausg.

„Denn der Kanzler von England darf vor dem ganzen Parlamente ungestraft dasselbe sagen. Und der Erzbischof Tillotson hat über das Abendmahl genau so wie La Barre gesprochen" [1]). Damit sich daher sieben Personen in gesetzlicher Form das Vergnügen machen dürfen, eine achte durch Schläge mit einer Eisenstange auf einer öffentlichen Schaubühne umkommen zu lassen, damit sie die geheime Freude haben, diesen Menschen den Tod leiden zu sehen, und nachher darüber bei Tische mit ihren Frauen und Nachbarn sprechen können; damit die Henker, welche fröhlich dies Geschäft verrichten, im Voraus das Geld berechnen können, das sie dabei verdienen; und damit das Publikum zu diesem Schauspiel wie zum Jahrmarkte laufen kann: dazu muss das Verbrechen nach Uebereinstimmung aller civilisirten Nationen die Todesstrafe verdienen und diese auch für das Wohl der Gesellschaft nothwendig sein" [2]). Wird aber in einem Lande mit dem Tode bestraft, was im andern straflos ist, so erscheint, „was man Gerechtigkeit nennt, als etwas ebenso Willkürliches wie die Moden" [3]).

Weiss Voltaire auch den Segen eines einheitlichen Rechts zu schätzen, so erkennt er doch, dass mit der Einheitlichkeit allein noch nicht viel gethan sei. „Wo wir einheitliche Strafgesetze besitzen, sind dieselben barbarisch," schreibt er an Servan [4]) bezüglich der Ordonnanz von 1670. Unaufhörlich klagt er darüber, dass bei Abfassung dieses Gesetzes der freisinnige Theil der Justizcommission unterlegen und die Stimme des Präsidenten von Lamoignon beständig durch die Stimme Pussort's und anderer Feinde des Menschengeschlechts erstickt worden sei [5]). Er wirft der Ordonnanz vor, dass sie, anstatt den Unschuldigen zu begünstigen und den Schuldigen zu schrecken, nur auf den Ruin jedes Angeklagten ohne Unterschied hinarbeite [6]). Die Ordonnanz hat Voltaire im Auge, wo er von Gesetzen spricht, welche die Mächtigen erlassen hätten, um die Schwachen zu zertreten. Diese Gesetze „sind so zweideutig, dass sich tausend Ausleger daran gemacht haben, sie zu commen-

[1]) Relation de la mort du chevalier de La Barre S. 324.

[2]) Dictionnaire philosophique, Artikel Crimes ou délits de temps et de lieu. Voltaire, Oeuvres complètes XXXIX, 171, Kehler Ausg.

[3]) Dictionnaire philosophique, Artikel Arrêts de mort. Voltaire, Oeuvres complètes XXXVII, 564, Kehler Ausg.

[4]) Voltaire's Brief an Servan vom 27. September 1769.

[5]) Précis du siècle de Louis XV. Voltaire, Oeuvres complètes XXII, 384 und 391, Kehler Ausg.

[6]) Commentar S. 257.

tiren. Und da die meisten dieser Ausleger ihre Erklärungsversuche nur geschäftsmässig betreiben, um Geld zu verdienen, so ist der Commentar dadurch noch dunkler geworden, als der Gesetzestext. Das Gesetz ist ein zweischneidiges Messer geworden, das sowohl dem Unschuldigen, wie dem Schuldigen die Kehle abschneidet. Auf diese Weise ist, was den Nationen zum Schutz dienen sollte, so häufig zur Geissel geworden, dass man auf den Gedanken kommen könnte, die beste Gesetzgebung wäre die, gar keine Gesetze zu haben" [1]).

Nicht nur die allgemeinen Grundsätze, auf denen die Ordonnanz erbaut ist, sondern auch alle Einzelbestimmungen dieses Gesetzes greift Voltaire auf das Heftigste an. So kennt er z. B. nichts Verwerflicheres, als Monitorien. Durch sie werden Leute aus der Hefe des Volkes dazu aufgefordert, gegen Höherstehende, auf die sie stets neidisch sind, Anklagen vorzubringen. Die Kirche befiehlt hier, das infame Geschäft eines Angebers zu betreiben. Wer seinen Nächsten nicht in Lebensgefahr bringen will, wird hier mit der Hölle bedroht. Dabei macht Voltaire zugleich auf den Widerspruch aufmerksam, welcher darin liege, dass ein Geistlicher, der kein Todesurtheil fällen könne, dem Richter das Schwert in die Hand drücke, das er selbst nicht führen dürfe [2]). Das geheime Verfahren wird von Voltaire verurtheilt, weil die Justiz nichts Heimliches an sich haben dürfe, und es nur dem Verbrecher zukomme, sich zu verbergen. Voltaire schildert, wie ein Richter bloss in Gegenwart seines Schreibers die Zeugen einzeln, Einen nach dem Andern, verhöre und diese unter Franz I. eingeführte, durch die Ordonnanz von 1670 bestätigte Praxis ihr Entstehen nur einem Missverständniss zu danken habe [3]). Nach Voltaire ist nämlich der Strafprocess aus keinem anderen Grunde ein geheimer, als weil man aus einer Codexstelle, anstatt die Worte „secretum judicis" richtig mit „Gemach des Richters" zu übersetzen, fälschlich herausgelesen hat, die Zeugen müssten vom Richter im Geheimen abgehört werden [4]). Die Heimlichkeit bringt die Zeugen, welche

[1]) Prix S. 269.

[2]) Relation de la mort du chevalier de La Barre S. 322 ff.

[3]) Prix S. 338 und Commentar S. 258.

[4]) Dictionnaire philosophique, Artikel Procédure criminelle chez certaines nations. Voltaire, Oeuvres complètes XXXIX, 178, Kehler Ausg. und Commentar S. 258. Die Worte: judicantis intrare secretum, welche Voltaire im Auge hatte, finden sich in L. 14, Cod. de testibus (IV, 20). Auf einen gleichen

meist Leute aus der Hefe des Volkes sind, dazu, nichts Anderes zu sagen, als was der Richter von ihnen hören will. Haben sie auch das Herz auf dem rechten Flecke, können sich aber nicht richtig ausdrücken, so hält sie schon die Furcht, wegen Meineids bestraft zu werden, davon ab, Aussagen zu berichtigen, bei denen der Richter sie oder sie den Richter falsch verstanden haben [1]). — Den Mangel der Vertheidigung im französischen Strafprocess beklagt Voltaire mit den Worten: „Wer Gelder unterschlagen hat, wer als Banquerotteur und Fälscher dasteht, dem gestattet das Gesetz den Beistand eines Advokaten; und ein Mann von Ehre muss so oft dieser Zuflucht entbehren! Wenn sich nur ein einziger Fall findet, wo ein Unschuldiger durch Hülfe eines Advokaten gerechtfertigt worden wäre, ist es dann nicht klar, dass das Gesetz ungerecht ist, welches ihm denselben verweigert?“ [2]) Der Richter, der den Angeschuldigten in's Gefängniss wirft, ihn dort seiner Angst und Verzweiflung überlässt, um ihn dann im Geheimen zu verhören, wenn sein Gedächtniss durch Furcht verwirrt ist, handelt nach Voltaire nicht viel anders, als der Räuber, der einen Wanderer in seine Höhle schleppt, um ihn dort zu morden [3]). „Wollt Ihr,“ ruft er den Richtern zu, „den unschuldig Angeklagten an der Flucht hindern, dann gebt ihm die Mittel, sich zu vertheidigen . . . Denn weil er keinen Advokaten hat, flieht er.“ — Die Tortur hält Voltaire für eine Erfindung von Räubern, die bei einem Geizhals einbrachen und ihn so lange marterten, bis er seine Schätze hergab [4]). Ueber die question préalable sagt er: dass, wenn eine Nation auch noch so tief in der Barbarei stecke, um Angeschuldigte den Qualen der Tortur auszusetzen, man dann doch wenigstens in dieser furchtbaren Weise nicht gegen einen Angeklagten wüthen dürfe, der sein Verbrechen eingestanden habe [5]). Höchstens will Voltaire die Tortur in solchem Falle noch zulassen, wenn das Wohl des Staates es verlangt [6]). Offenkundige Bösewichter, die den Landesvater ermordet

Ursprung führte den geheimen Untersuchungsprocess schon vor Voltaire Bornier in seinem Commentar zum Tit. VI, Art. 11 der Ordonnanz zurück.

[1]) Commentar S. 258 ff.

[2]) Commentar S. 262.

[3]) Prix S. 338.

[4]) Dictionnaire philosophique, Artikel Question. Voltaire, Oeuvres complètes XLIII, 23 ff., Kehler Ausg.

[5]) Relation de la mort du chevalier de La Barre S. 315 ff.

[6]) Fragments des instructions pour le prince royal de . . . 1767. Voltaire, Oeuvres complètes XLIII, 429, Beuchot'sche Ausg.

haben, also einen Jacques Clement, einen Jean Châtel und einen Ravaillac möge man also immerhin foltern, um ihre etwaigen Mitschuldigen ausfindig zu machen. Damit werde Niemand unzufrieden sein [1]). Wenn aber ein La Barre gefoltert wird, so ist das nutzlose Barbarei. „Denn Alles, was man hier durch die Folter erfahren kann, besteht nur darin, ob er zwei oder drei Lieder gegen Maria Magdalena gesungen hat" [2]). Gegen die question préparatoire, meint Voltaire, spräche schon, obwohl Jedermann Schuldige bestraft wissen wolle, das Mitleid, welches Gott in unser Herz gepflanzt habe. Wie kann man über Jemanden, den das Gesetz noch nicht verurtheilt hat, eine Strafe verhängen, die schrecklicher als der Tod ist, den man ihn dann leiden lässt, wenn es feststeht, dass er ihn verdient hat. „Ich weiss noch nicht, ob Du schuldig bist, und soll Dich martern, bloss um mir Klarheit zu schaffen?" [3]) Aber was fragt solch ein Parlamentsrath nach Mitleid! Er sieht den Menschen, den man ihm vorführt, nicht als Seinesgleichen an. Sondern „in Gegenwart eines Chirurgen, der den Puls fühlen muss, setzt er ihn voller Behagen so lange, bis er in Lebensgefahr geräth, der grossen und kleinen Folter aus, worauf dann wieder von Neuem angefangen wird; und auf diese Weise gehen immer, wie es in den ‚Plaideurs' heisst, einige Stunden angenehm hin" [4]). Den christlichen Völkern, christlichen Priestern und christlichen Mönchen, die sich der Tortur noch als ihres Hauptbeweismittels bedienen, hält Voltaire vor, dass die Caligula und Nero niemals gegen römische Bürger in dieser Weise zu wüthen gewagt hätten. Und wenn er die Bücher betrachtet, die in Frankreich Gesetzeskraft besitzen, wenn er auf jeder Seite derselben nur schrecklichen Ausdrücken begegnet, die sich auf Eintheilungen und Arten der Folter beziehen, dann kommt es ihm vor, als ob alle diese Bücher vom Henker verfasst wären. Woher die unglücklichen Richter eines Langlade und Le Brun noch den Muth nahmen, um später in anderen Criminalprocessen auf Folter zu erkennen, und wie Ludwig XIV. dies zulassen konnte, vermag er nicht zu begreifen. „Mitten in seinen Hoffesten,

[1]) Dictionnaire philosophique, Artikel Question. Voltaire, Oeuvres complètes XLIII, 23 ff., Kehler Ausg.

[2]) Commentar S. 237 und Voltaire's Brief an Servan vom 27. September 1769.

[3]) Commentar S. 236.

[4]) Dictionnaire philosophique, Artikel Torture. Voltaire, Oeuvres complètes XLIII, 364, Kehler Ausg.

seinen Eroberungen und bei seinen Maitressen hat ja aber ein König keine Zeit, an solche Kleinigkeiten zu denken!" [1])

Indem Voltaire die lange Reihe von Justizmorden betrachtet, welche die Annalen der französischen Strafrechtspflege aufweisen, ist er sich darüber klar, dass hieran nur die gesetzliche Beweistheorie Schuld ist, die ohne Folter nicht auszukommen vermag. „Wie können denn aber," fragt er, „in jedem Falle zwei zuverlässige, bei ihren Angaben beharrende und mit einander übereinstimmende Zeugen zur Verurtheilung eines Angeschuldigten genügen? Zwei ganz gleich voreingenommene Leute täuschen sich oft und glauben gesehen zu haben, was sie nicht gesehen haben. Dies findet vorzüglich dann statt, wenn die Gemüther erhitzt sind, und religiöser Fanatismus die Augen blendet" [2]). „Ueberall nimmt man halbe Beweise an, die im Grunde nur Zweifel sind. Denn Jedermann weiss sehr wohl, dass es keine halben Wahrheiten giebt. In Toulouse kennt man aber sogar Viertel- und Achtelbeweise. Ein Hörensagen gilt dort z. B. als ein Viertel, ein anderes noch viel unbestimmteres Hörensagen als ein Achtel Beweis; so dass acht Stimmen, welche nur den Wiederhall eines und desselben schlecht begründeten Gerüchtes bilden, einen vollen Beweis ausmachen können . . . Die Römer verlangten dagegen, dass die Beweise luce meridiana clariores wären" [3]). Voltaire strebt eine freie Beweiswürdigung an. Er will, dass Jeder als Zeuge abgehört werden soll. Denn auch der Einfältige, der mit dem Angeklagten oder dem Beschädigten Verwandte, der im Dienstverhältniss zu ihnen Stehende, ja, selbst der mit Infamie Behaftete — sie Alle haben Ohren und Augen. Was ihr Zeugniss werth ist, liegt dem Richter zu entscheiden ob. Gehört müssen sie aber werden: weil sie, ohne dass sie den Ausschlag geben können, doch manches Dunkel aufzuhellen im Stande sind [4]). Nicht darauf, dass zwei Zeugen gegen den Angeklagten vorhanden sind, sondern auf das, was sie sagen, kommt es an. „Denn wenn der Kanzler von England und der Erzbischof von Canterbury aussagen würden, sie hätten gesehen, wie ich meinen Vater und meine Mutter ermordete und sie dann zum Frühstück verspeiste, so müsste man den Kanzler und den Erzbischof in's Irrenhaus bringen, anstatt mich auf ihr Zeugniss hin zu verbrennen. Man setze auf die eine Seite etwas

[1]) Prix S. 339 ff.
[2]) Prix S. 332.
[3]) Commentar S. 263.
[4]) Prix S. 337.

Abgeschmacktes und Unmögliches und auf die andere Seite tausend Zeugen und tausend Denker: die Unmöglichkeit muss über alle ihre Aussagen den Sieg davon tragen“ [1]). Da aber alle menschliche Erkenntniss, wie Voltaire einsieht, nur mangelhaft ist, und man sich nie schmeicheln darf, jemals die Wahrheit ganz zu erfahren, so bildet dies einen Grund mehr, um Milde anstatt Strenge walten zu lassen. Hieran denkt man aber nicht; und deshalb vergeht „in Frankreich kein Jahr, in welchem die Gerichte nicht Unglückliche hinrichten lassen, deren Unschuld später an den Tag gelangt.“ Aber selbst dann wird ihnen nicht einmal Gerechtigkeit zu Theil. Denn die Revision ihres Processes erfordert Geld, und ihre Familie ist meist an den Bettelstab gebracht [2]). Die grosse Zahl der Justizmorde in Frankreich führt Voltaire auch auf den Umstand zurück, dass man mit dem Blutvergiessen so rasch bei der Hand sei, Todesurtheile ohne weitere Prüfung von Seiten der Krone sofort vollstreckt und Leute gerädert würden, ehe noch ihre Nachbarn Etwas davon erfahren hätten [3]). Dagegen „richtet man seit mehr als 4000 Jahren keinen Bauern am äussersten Ende des chinesischen Reiches hin, ohne seinen Process an den Kaiser zu senden, der ihn durch eins seiner Gerichte prüfen lässt . . . Aber wir brauchen die Beispiele nicht so weit zu suchen. Europa ist voll davon. Kein Verbrecher wird in England hingerichtet, ohne dass der König sein Todesurtheil unterzeichnet hat. So ist es in Deutschland und fast im ganzen Norden. So war ehemals in Frankreich der Brauch, und so muss es bei allen civilisirten Nationen sein“ [4]). Indem Voltaire dem Könige die letzte Entscheidung zugestehen will, bezweckt er damit keineswegs, die Macht der Krone zu stärken. Das Bestätigungsrecht des Königs gilt ihm auch nicht etwa bloss als Damm gegen Uebereilungen, sondern er erblickt in demselben zugleich ein unentbehrliches Correctiv gegen die Härten des geltenden Rechtes [5]).

Wie wenig chimärisch alle seine Forderungen sind, sucht Voltaire durch den Hinweis auf andere Zeiten und auf andere

[1]) Histoire d'Elisabeth Canning. Voltaire, Oeuvres complètes XLVI, 241 ff., Kehler Ausg. Dictionnaire philosophique, Artikel Crimes. Question si deux témoins suffisent pour faire pendre un homme. Voltaire, Oeuvres complètes XXXIX, 172, Kehler Ausg.

[2]) Prix S. 335.

[3]) Voltaire's Brief an Élie de Beaumont vom 26. September 1765.

[4]) Commentar S. 235.

[5]) Commentar S. 236 ff.

Völker darzuthun. Im alten Rom galt und in England gilt, was die Philosophen verlangen. „Bei den Römern wurden die Zeugen öffentlich in Gegenwart des Angeklagten abgehört, der ihnen antworten, sie fragen und ihnen einen Advokaten entgegenstellen konnte. Dies Verfahren war edel und frei und athmete römische Grossherzigkeit“ [1]. „In Rom wurden nur die Sklaven gefoltert. Aber Quintilian tadelte auch dies als Barbarei, weil sie Menschen seien“ [2]. Welch' ein Bild stellt sich aber dem Franzosen dar, wenn er auf England blickt. „Der Angeklagte ist hier durch das Gesetz begünstigt. Der Engländer, den man für grausam hält, ist in seiner Gesetzgebung menschlich, der Franzose, den man für milde ausgiebt, dagegen in Wahrheit unmenschlich“ [3]. „Unsere Criminaljurisprudenz“, lässt Voltaire einen Engländer sagen [4], „ist gerecht und in keiner Weise barbarisch. Wir haben die Folter abgeschafft, gegen welche sich die Stimme der Natur in so vielen andern Ländern vergeblich erhebt . . . Jeder Angeklagte wird durch seine Pairs gerichtet. Er wird nur dann für schuldig gehalten, wenn sie über die Thatfrage einig sind . . . Die Todesstrafe besteht in der einfachen Lebensberaubung, ohne dass sie ausgesuchte Qualen begleiten. Einen Menschen auf ein Andreaskreuz hinstrecken, ihm Arme und Beine zerschmettern und ihn in diesem Zustande auf ein Wagenrad flechten, erscheint uns als eine Barbarei, welche die menschliche Natur zu sehr beleidigt . . . Bei uns verweigert man dem Angeklagten nicht, wie anderswo, einen Rechtsbeistand. Bei uns zwingt man keinen Zeugen, der sein Zeugniss zu leichtfertig abgegeben hat, dadurch, dass man seinen Widerruf straft, zum Lügen. Man verhört ihn nicht geheim. Das hiesse, ihn zum Angeber machen. Das Verfahren ist öffentlich . . . Bei uns herrscht nicht die dumme Barbarei, blosse Unschicklichkeiten mit der Strafe des Elternmordes zu belegen . . . Die Partheien besuchen bei uns nie ihre Richter. Das hiesse diesen sagen: Ich will Euch überreden. Der Richter, welcher den Besuch einer Parthei empfinge, wäre entehrt . . . Bei uns kauft man auch keine Richterstelle wie man einen Meierhof kauft . . .“ Wenn sich in England,

[1] Commentar S. 257.

[2] Commentar S. 237. Dictionnaire philosophique, Artikel Torture. Voltaire, Oeuvres complètes XLIII, 364, Kehler Ausg.

[3] Voltaire's Brief an Servan vom 13. Januar 1768.

[4] L'A. B. C. ou Dialogues entre A. B. C. 15ième entretien. Voltaire, Oeuvres complètes XXXVI, 311, Kehler Ausg.

heisst es im Commentar, die Behörde gesetzwidrig an der Freiheit des geringsten Bürgers vergreift, so schützt denselben das Gesetz, und selbst der Minister wird dann zu einer Busse an ihn verurtheilt — und muss dieselbe auch zahlen. Der Unschuldige, den man in Frankreich in's Gefängniss geworfen und gefoltert hat, kann dagegen Niemanden verantwortlich machen und von Niemandem Schadensersatz fordern. Er bleibt für immer in der Gesellschaft gebrandmarkt [1]). Während in England Einstimmigkeit der Geschworenen zur Verurtheilung verlangt wird, „bilden sich in Frankreich Menschen, die keine fleischfressenden Thiere sind, ein, einige Stimmen über die Mehrheit genügten schon, um menschliche Wesen unter den furchtbarsten Qualen zu zerreissen“ [2]). Wenn es in Frankreich eine Jury gegeben hätte, würden hier, wie Voltaire meint, alle Justizmorde vermieden worden sein. „Geschworene hätten weder Calas, noch Martin rädern lassen“ [3]).

Am Schluss des Commentars zum Buche von den Verbrechen und Strafen, wo Voltaire die Aussichten einer Reform in's Auge fasst, macht er auf zwei Punkte aufmerksam, hinsichtlich deren vor Allem Wandel geschafft werden müsse. Die Richterstellen dürften nicht mehr käuflich sein, und Frankreich müsste ein einheitliches Recht besitzen. Gegen die Käuflichkeit der Richterstellen zu eifern, versäumt er überhaupt bei keiner Gelegenheit [4]). Dass „diese Schmach, mit der sich Frankreich allein auf dem ganzen Erdkreis bedeckt hat“ [5]), von Montesquieu vertheidigt worden ist, bildete mit einen Grund von Voltaire's Abneigung gegen diesen. Die Käuflichkeit ist das Grundübel, auf welches er die heillose Justiz der Parlamente zurückzuführen geneigt ist. Und wenn man erst so weit wäre, dass das Recht von Juristen gesprochen würde, die persönliches Verdienst hierzu befähigte, dann sei auch zu hoffen, dass eine einheitliche Jurisprudenz erstehe. Bis jetzt ist das Recht in Frankreich aber noch so buntscheckig, „dass man 144 verschiedene

[1]) Commentar S. 343.

[2]) Prix S. 301.

[3]) Voltaire's Brief an Élie de Beaumont vom 7. Juni 1771.

[4]) Vgl. z. B.: Des mensonges imprimés et du testament politique du Cardinal de Richelieu, Voltaire, Oeuvres complètes XXVIII, 320, Kehler Ausg. Dialogues et entretiens philosophiques, Voltaire, Oeuvres complètes XXXVI, 231, Kehler Ausg. Commentaire sur l'esprit des lois, Voltaire, Oeuvres complètes XLV, 378, Kehler Ausg.

[5]) Précis du siècle de Louis XV, Voltaire, Oeuvres complètes XXII, 397, Kehler Ausg.

Coutumes zählt, die Gesetzeskraft haben" [1]), und „dass man von Poststation zu Poststation mit jedem Pferdewechsel auch in eine andere Jurisprudenz hineinkommt" [2]). „Wird man," fragt Voltaire, „stets fortfahren, eine und dieselbe Sache in der Provinz und in der Hauptstadt verschieden abzuurtheilen? Muss eine und dieselbe Person in der Bretagne Recht haben und in Languedoc Unrecht? Was sage ich? Es giebt so viele Jurisprudenzen wie Städte. Und in einem und demselben Parlamente stellt die eine Kammer einen andern Grundsatz, als die andere auf . . . Wohin man seine Augen wendet, findet man Widersprüche, Härten, Rechtsunsicherheit und Willkür" [3]).

Bei solchen Zuständen kann eine blosse Ausbesserung des Rechtes an einzelnen Stellen Nichts nützen, und Voltaire erwartet nur Heil von einer von Grund aus vorgenommenen Aufrichtung eines neuen Gesetzeswerkes. Denn alles Unheil rührt ihm zu Folge aus der Unterwürfigkeit Frankreichs gegen alte Gebräuche her, denen man die Ehre erwiesen habe, sie Gesetze zu nennen. „So ist unsere Criminaljurisprudenz fast ganz auf das sog. kanonische Recht und den alten Inquisitionsprocess gegründet. Unsere Gesetze sind ein Gemisch alter Barbareien, die man durch neue Verordnungen schlecht verbessert hat." Und nach Voltaire's Ansicht ist die französische Gesetzgebung von jeher dasselbe gewesen, wie die Stadt Paris: „Eine Vereinigung von Palästen und baufälligen Baracken, von Pracht und Elend, von bewunderungswürdigen Schönheiten und abstossenden Mängeln. Regelmässig kann aber nur eine neue Stadt sein" [4]).

Das Cassationsgesuch, welches der Conseilsadvokat Voilquin beim Conseil gegen das vom Pariser Parlamente gegen den General Lally gefällte Todesurtheil eingereicht hatte, stützte sich vorzüglich darauf, dass das Parlament trotz königlichen Patentes vom Januar 1764 nur über die Lally vorgeworfenen Unterschleife und Er-

[1]) Dictionnaire philosophique, Artikel Coutumes. Voltaire, Oeuvres complètes XXXIX, 163, Kehler Ausg.

[2]) Dialogues et entretiens philosophiques. II Dialogue entre un plaideur et un avocat, Voltaire, Oeuvres complètes XXXVI, 13, Kehler Ausg. und Voltaire's Brief an Servan vom 27. September 1769.

[3]) Commentar S. 264.

[4]) Voltaire's Brief an Friedrich den Grossen vom 31. August 1775.

pressungen, nicht aber über dessen militärische Vergehen hätte richten dürfen. Ferner zeigte Voilquin auch, wie dem General jede Möglichkeit einer Vertheidigung abgeschnitten worden sei, und wie Pasquier dessen Aussagen nur entstellt hätte zu Protokoll nehmen lassen. Gleichzeitig überreichte Lally-Tollendal dem Conseil eine Denkschrift [1]), die ihm Voltaire's höchstes Lob eintrug. Voltaire rühmte seinen Geist, erklärte seinen Styl für ebenso kraftvoll, wie seine Seele und behauptete, ihm würde man wohl keinen Knebel in den Mund stecken.

Beim zurückberufenen Pariser Parlamente hatte es natürlich das höchste Missfallen erregt, dass man die Cassirung seines Spruches anstrebte. Pasquier hatte sich aber durch die Fragments sur l'Inde dermassen vernichtet gefühlt [2]), dass er sich, was ihm schwer genug geworden sein muss, im Jahre 1776 an Voltaire wandte und denselben zu bestimmen suchte, bei einer neuen Auflage der Fragments Aenderungen vorzunehmen. Voltaire, behauptete er nämlich, sei ganz falsch über den Process Lally berichtet worden; und aus den Akten, schrieb ihm Pasquier, könnten Nachweise geliefert werden, die ihn völlig rechtfertigten [3]). In seinem Antwortschreiben an den gehassten Mann [4]) giebt Voltaire vor, dass die bisher erschienenen vier Ausgaben der Fragments sur l'Inde alle verschieden und von Buchhändlern unbefugt veranstaltet wären, er also auch für sie nicht aufzukommen habe. Wenn er am Leben bleibe, wolle er sich jedoch durch eine correctere Ausgabe Pasquier's Zufriedenheit zu erwerben suchen [5]). Dabei rühmt Voltaire die persönlichen Verdienste Pasquier's, seine Beredsamkeit, ja sogar seine Herzensgüte und verlangt von ihm nur, dass er es Lally-Tollendal nicht verübele, wenn derselbe seinen Vater vertheidige. „Alles, was wir Beide in unserm Alter thun können," schreibt Voltaire, „besteht darin, dass wir verzeihen. Blickt man am Rande des Grabes auf

[1]) Mémoire au conseil d'État par Trophime Gérard comte de Lally-Tollendal etc., abgedruckt im Bd. V des Barreau français. S. 96 ff. spricht Lally-Tollendal über alle im Processe seines Vaters begangenen Nichtigkeiten.

[2]) Pasquier's Name war allerdings in dieser Schrift nicht genannt worden, sondern stets nur vom „Berichterstatter" die Rede.

[3]) Der Inhalt dieses Pasquier'schen Briefes ergiebt sich aus Voltaire's Schreiben an den Herzog von Richelieu vom 3. März 1777.

[4]) Der Brief datirt vom 20. September 1776.

[5]) In Bezug auf die Stellen in den Fragments sur l'Inde, welche vom Berichterstatter des Lally'schen Processes sprechen, besteht aber in Wirklichkeit gar keine Verschiedenheit unter den einzelnen Ausgaben.

das, was man während seines Lebens gesehen hat, so schaudert man über so viel entsetzliches Unglück. Glücklich Die, denen man die Worte des Horaz zurufen kann: „Lenior ac melior fis, accedente senecta.“ Im Herzen hatte aber Voltaire trotz dieses versöhnlichen Tones seine Gesinnung gegen Pasquier keineswegs geändert [1]). Sondern wenn er sich bezwang und dem Parlamentsrathe verbarg, wie er über ihn dachte, so geschah dies lediglich, um das Parlament nicht noch mehr zu erbittern und Lally-Tollendal's Aufgabe zu erschweren. Dass das Parlament Alles daran setzen würde, die Cassirung seines Urtheils zu hintertreiben, stand schon jetzt fest. Nicht nur hatte Pasquier für den Fall, dass der Conseil Miene machen würde, auf Lally-Tollendal's Gesuch einzugehen, die Veröffentlichung aller den General belastenden Beweisstücke in Aussicht gestellt; sondern es war Voltaire auch bekannt, dass der erste Präsident des Pariser Parlaments in einer Audienz beim Könige für die Zurückweisung des Cassationsgesuches gesprochen hatte.

Am 10. Februar 1778 war Voltaire nach siebenundzwanzigjähriger Abwesenheit nach Paris gekommen. Seine Rückkehr galt hier für ein Ereigniss, welches selbst das Interesse an den brennendsten politischen Fragen in den Hintergrund drängte. Mit Ausnahme des Hofes, der es für ein Gebot der Wohlanständigkeit hielt, von der Anwesenheit dieses Feindes des Christenthums keine Notiz zu nehmen, wetteiferten alle Kreise und Stände mit einander, Voltaire Huldigungen darzubringen. Die Akademie feierte in ihm den grössten Schriftsteller Frankreichs. Im Theater wurde seine Stirn mit dem Lorbeer des Dichters gekrönt. Die niederen Stände, die unter schwerem Drucke seufzten, verehrten aber in Voltaire den Vorkämpfer für Recht und Humanität, den Retter und Schützer so vieler Opfer einer barbarischen Justiz. Auf der Strasse folgte ihm die Menge mit jauchzendem Zuruf. „Da ist Voltaire, der Vertheidiger der Calas und Sirvens“, tönte es ihm entgegen, oder er hörte sich auch nur kurzweg „L'homme aux Calas“ nennen [2]). Mitten in diesem Triumphe, den ihm seine letzten Lebenstage

[1]) Dieser interessante Brief Voltaire's an Pasquier wurde zuerst im Jahre 1801 durch Pasquier's Enkel, den spätern Präsidenten der Pairskammer, bekannt gemacht. Durch ihn sollte eine Stelle in La Harpe's Correspondance littéraire widerlegt werden, in der behauptet war, Voltaire hätte noch auf seinem Todtenbette Pasquier's Namen verwünscht.

[2]) Longchamp et Wagnière, Mémoires sur Voltaire, Paris 1826, I, 479 und Desnoiresterres VIII, 303.

brachten, war Voltaire von Hoffnungen und Sorgen über das Schicksal der Lally'schen Rehabilitirung erfüllt. Hierfür flackerte, wie Grimm gesagt hat, sein erlöschendes Lebenslicht noch ein Mal wieder auf. Voltaire rang bereits mit dem Tode, als man ihm am 26. Mai 1778 die Nachricht überbrachte, der Conseil habe das Urtheil des Parlaments gegen den General Lally cassirt. Zweiunddreissig Sitzungen hatten die Verhandlungen in Anspruch genommen. Der Requêtenmeister Lambert hatte als Berichterstatter den Antrag auf Cassation gestellt, weil weder dem General irgend welche Schuld nachgewiesen sei, noch überhaupt ein Delict vorgelegen habe. Und der Conseil hatte darauf einstimmig mit zweiundsiebenzig Stimmen das Parlamentsurtheil cassirt, den Process aber zur nochmaligen Verhandlung an das Parlament von Rouen verwiesen. Bei dieser Kunde richtete sich der Sterbende wieder auf und dictirte einen Brief, den letzten in seinem Leben, an Lally-Tollendal: „Der Sterbende wird wieder lebendig, indem er diese grosse Nachricht empfängt. Er umarmt Herrn von Lally herzlich. Er sieht, dass der König die Unschuld vertheidigt, und wird zufrieden sterben."

Sechszehntes Kapitel.

Die Reformbewegung von Voltaire's Tode bis zur Revolution. — Oeffentliche Preisausschreiben. — Brissot. — Mirabeau's Buch von den Lettres de cachet. — Linguet's Mémoires sur la Bastille. — Das Vertrauen zur Unfehlbarkeit des Gesetzgebers. — Der Reformgedanke ergreift weitere Kreise der Nation. — Ludwig XVI. und die Reform. — Der Widerstand des Parlamentarismus. — Lally-Tollendal und d'Éprémesnil.

Bei Voltaire's Tode galt der Kampf für religiöse Aufklärung bereits als entschieden. Die Angriffe gegen die Kirche, welche bisher den Grundzug der philosophischen Litteratur gebildet hatten, nahmen an Zahl ab, weil sie, wie Ch. Lacretelle sagt, keine Ehre mehr eintrugen. Dagegen tritt jetzt die Erörterung von socialpolitischen, Gesetzgebungs- und Verfassungsfragen in den Vordergrund. Und wer zur Feder greift, glaubt die Welt mit seinen Verbesserungsvorschlägen beglücken zu müssen. Von dieser Wandlung erscheint auch die Strömung beeinflusst, die sich innerhalb dieser Litteratur zu Gunsten der Reform der Strafrechtspflege geltend macht. Das Hauptgewicht legen die Reformschriftsteller nicht mehr auf die Verdrängung jedes kirchlichen Einflusses und der vielen Religionsverbrechen aus dem Strafrecht — denn das gilt für zu selbstverständlich — sondern man kämpft jetzt in erster Linie dafür, dass sich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege die demokratischen Grundsätze verwirklichen, die immer weitere Ausbreitung in Frankreich finden. Dabei wächst nicht nur die Entschiedenheit, mit der man die Reform fordert, sondern, anstatt wie bisher bloss einzelne Köpfe zu beschäftigen, werden die grossen Probleme, deren Lösung man erstrebt, jetzt auch von Allen vor Allen öffentlich discutirt. Lediglich durch einen allgemeinen Gedankenaustausch glaubt man die Reformpläne der Reife zuführen zu können[1]).

[1]) Vgl. hier Pierre Louis Lacretelle, Réflexions sur la réforme de la justice criminelle.

Einen öffentlichen Sprechsaal bildete in dieser Zeit die 1775 vom Conseilsadvokaten Mars begründete Gazette des tribunaux. Sie berichtete über die wichtigsten Civil- und Criminalprocesse sammt den gefällten Entscheidungen und nahm zugleich Einsendungen aller Derer auf, welche auf wunde Punkte der bestehenden Gesetzgebung hinzuweisen und Vorschläge zu ihrer Verbesserung zu machen hatten.

Jetzt werden auch zahlreiche Preisausschreiben zur Lösung criminalpolitischer Fragen von Akademien, gelehrten und gemeinnützigen Gesellschaften, von Behörden und Privaten erlassen, um das Publikum zu einer Mitarbeiterschaft aufzufordern. Der von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern ausgesetzte Preis war nach wiederholter Hinausschiebung der Entscheidung im Jahre 1782 der von Hans Ernst von Globig in Gemeinschaft mit Joh. G. Huster verfassten „Abhandlung von der Criminalgesetzgebung" zuerkannt worden[1]). Unter den Franzosen, die sich um den Preis mitbeworben hatten, waren Marat[2]) und Brissot de Warville, der spätere Girondist. Brissot's Arbeit, die Théorie des lois criminelles, hatte nicht gekrönt werden können, weil sie, den Bedingungen des Preisausschreibens zuwider, bereits 1781 vor erfolgter Entscheidung durch den Druck veröffentlicht worden war[3]). Als Voltaire 1778 nach Paris kam, hatte ihm Brissot die Einleitung zu seinem Werke überreicht und von Voltaire aufmunternde Worte dafür erhalten[4]). Die Theorie ist denn auch in der That eine der hervorragendsten Schriften der französischen Reformlitteratur; und die in ihr enthaltenen Vorschläge kennzeichnen Brissot als einen Mann, der selbständig und tief in die wichtigsten Gesetzgebungsfragen eingedrungen ist[5]).

[1]) Diese Schrift wurde 1783 zu Zürich gedruckt. Von denselben Verfassern erschienen auch: Vier Zugaben zu der im Jahre 1782 von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern gekrönten Schrift von der Criminalgesetzgebung. Altenburg 1785.

[2]) Marat's Arbeit, die später gedruckt wurde, soll, wie Esmein S. 389 behauptet, überaus unbedeutend sein. Ich selbst habe sie mir nicht verschaffen können. Ihr Grundgedanke ist, wie aus Louis Blanc's Histoire de la Révolution III, 133 ff. (2. Aufl.) hervorgeht, dass die bürgerliche Gesellschaft an allen von ihr gestraften Verbrechen selbst die Schuld trage.

[3]) Sie war 1781 zu Neuchatel in zwei Bänden erschienen.

[4]) Vgl. Voltaire's Schreiben an Brissot vom 13. April 1778 in den Mémoires de Brissot, Brüssel 1830, Bd. II, S. 5 ff.

[5]) In Folge seiner Bemühungen um die Reform des Strafrechts trat Brissot in freundschaftliche Beziehungen zu Dupaty und Servan, zu Lacretelle, Garat und Condorcet.

In Frankreich waren es namentlich die Akademien von Châlons sur Marne und Metz, die für die Lösung criminalpolitischer Probleme Preise aussetzten. Die Erstere erliess 1780 ein Preisausschreiben über die Frage, inwieweit die französischen Strafgesetze im Interesse der Ehre und Freiheit der Bürger gemildert werden könnten, ohne dass dies einer raschen und exemplarischen Strafverfolgung Eintrag thäte. Brissot de Warville erhielt den ersten Preis, der Lieutenant général des Gerichts der Grafschaft von Sault, Bernardi, den zweiten [1]). Im Jahre 1781 setzte dieselbe Akademie zu Châlons sur Marne einen Preis über die Frage aus: ob die bürgerliche Gesellschaft dem Angeklagten, der später unschuldig gefunden werde, eine Entschädigung zu gewähren habe. Hier wurde Brissot de Warwille der Preis zusammen mit Philippon de la Madelaine zugesprochen. Die Schriften Beider bejahten die gestellte Frage und wollten den freigesprochenen Angeklagten für den erlittenen vermögensrechtlichen Schaden und die Schande, die ihn getroffen, sowie für alle mit der Untersuchung verbundenen Qualen voll und ganz entschädigen. Interessant sind Philippon de la Madelaine's Vorschläge. Dieser empfahl, da in Frankreich eine Elle rothen oder blauen Bandes so hoch geschätzt werde, den unschuldig Verfolgten mit einem am weissen Bande getragenen Kreuz zu decoriren, das auf der einen Seite die Inschrift trüge: „Die erkannte Unschuld" und auf der andern Seite das Datum des freisprechenden Erkenntnisses nebst einer aus Palmenzweigen gebildeten Krone. Die Inhaber dieses Kreuzes sollten in Kirchen und bei Processionen, bei öffentlichen Feierlichkeiten und im Theater den Vorrang haben, sowie ein Recht auf gute Plätze. Für ihre Kinder und Enkel sollten sie von Bezahlung des Schulgeldes befreit sein und ausserdem noch eine Reihe anderer materieller Vortheile geniessen. — Für das Jahr 1783 hatte die königliche Gesellschaft der Künste und Wissenschaften zu Metz einen Preis ausgesetzt über den Ursprung der Ansicht, zufolge deren man auf alle Mitglieder einer Familie die Schande der infamirenden Strafe übertrüge, welche ein einziges von ihnen erlitten habe; sowie, falls diese Ansicht schädlich sei, über die Mittel, durch welche man sie

[1]) Die Akademie veröffentlichte die gekrönten Arbeiten unter dem Titel: Discours couronné par l'académie de Châlons sur Marne en 1780 suivi de celui qui a obtenu l'accessit et d'extraits de quelques autres mémoires présentés à l'académie. — Bernardi liess seine Schrift 1788 zu Paris mit Verbesserungen als Principes des lois criminelles erscheinen.

bekämpfen könne. Den ersten Preis, der im Jahre 1784 zuerkannt wurde, erhielt hier der Pariser Parlamentsadvokat Pierre Louis Lacretelle, den zweiten, eine Medaille, „Herr von Robespierre, Advokat zu Arras“[1]). Wiederholt wurden Preise ausgesetzt für die besten Vorschläge zur Verringerung des Bettelunwesens, das sich in Frankreich in erschreckender Weise vermehrte: 1777 von der Akademie zu Châlons sur Marne und 1778 von Linguet. Letzterer setzte hierfür in seinen Annales politiques (III, 341) 50 Louisd'or aus. Besondere Aufmerksamkeit richtete man auch auf die Frage der Gefangenenarbeit. Der Lieutenant général de police erliess 1779 hierüber ein Preisausschreiben, in welchem erklärt wurde, der Müssiggang, welchem die Insassen der Zuchthäuser oblägen, müsse bekämpft werden. Schon seien in den Gefängnissen verschiedene Arbeitszweige eingeführt. Die Gefangenen wünschten dieselben aber vermehrt zu sehen. Denn ihre Gesundheit bessere sich dadurch; sie hätten Zerstreuung, verdienten Etwas und führten sich in Folge aller dieser Umstände auch besser auf als früher.

So geneigt die Regierung jetzt auch einer Reform der Strafrechtspflege war, so wenig gern sah sie doch die öffentliche Erörterung solcher Gesetzgebungsfragen. Nach Art des aufgeklärten Despotismus wollte sie nicht, dass sich die Nation selbst das neue Recht schaffe, sondern dieselbe sollte es nur aus ihrer Hand empfangen. Namentlich erregte die Akademie von Châlons sur Marne sowohl durch die Wahl der Gegenstände, über welche sie Preise ausschrieb, wie auch durch die Veröffentlichung der ihr eingesandten Arbeiten bei der Regierung Anstoss. Und diese befahl ihr deshalb, ohne vorherige Censur weder Preisschriften zu krönen noch drucken zu lassen[2]).

Will man aus der grossen Zahl von Schriftstellern, die im letzten Jahrzehnt vor der Revolution den Reformgedanken in die

[1]) Vgl. Discours sur le préjugé des peines infamantes, couronné à l'académie de Metz par M. Lacretelle, avocat au parlement, Paris 1784. Lacretelle erhielt später noch für diese Schrift von der Akademie den Monthyon'schen Tugendpreis. — Robespierre's Arbeit wurde 1785 zu Paris gedruckt. Bernardi bewarb sich gleichfalls mit um den Preis. Seine Schrift erkennt an, dass, obwohl hier ein ungerechtes Vorurtheil herrsche, dasselbe doch im Wege der Gesetzgebung nicht zu bekämpfen sei. Er empfiehlt deshalb die Gründung einer strengern Familiendisciplin und eine Art Familiengerichtsbarkeit. Vgl. Bernardi, Principes des lois criminelles, woselbst sich S. 397—428 diese Arbeit abgedruckt findet.

[2]) Brissot, Mémoires II, S. 167.

weitesten Schichten des Volks hineintrugen, die wichtigsten hervorheben, so müssen die Namen von Dupaty[1]), Brissot[2]), Mirabeau[3]), Pierre Louis Lacretelle[4]), Valazé[5]), Servan[6]), Bergasse[7]),

[1]) Vgl. über ihn das folgende Kapitel.

[2]) Ausser der Théorie des lois criminelles ist von Brissot's Arbeiten bemerkenswerth die aus 10 Bänden bestehende Bibliothèque philosophique des lois criminelles. Dieselbe wurde in Neuchatel gedruckt und von dort aus in Frankreich eingeschmuggelt. Die Bibliothèque sollte eine Sammlung der wichtigsten Abhandlungen über die Verbesserung der Strafrechtspflege aus allen Ländern enthalten. Zugleich sollten hier aber auch die Grundsätze der politischen Freiheit eine Förderung erfahren. Im Jahre 1787 erschien von Brissot eine Broschüre unter dem Titel: Lettre à l'Empereur sur l'atrocité des supplices qu'il a substitués comme adoucissement à la peine de mort, die sich gegen die Brandmarkung der Verbrecher auf der Backe und gegen die Strafe des Schiffziehens als Ersatzstrafen für die Todesstrafe ausspricht.

[3]) Vgl. über seine hier in Betracht kommende Wirksamkeit w. u.

[4]) Von Lacretelle sind ausser dem Discours sur le préjugé des peines infamantes noch zu erwähnen: Lettre sur la réparation dûe aux accusés jugés innocens, Dissertation sur le ministère public und Réflexions sur la réforme de la justice criminelle.

[5]) Dufriche de Valazé liess 1784 zu Alençon seine Lois pénales erscheinen. In diesem Buche werden die Einwirkungen menschlicher Handlungen auf Menschen, auf die Politik, den Staat, die Gemeinde und die bürgerliche Gesellschaft untersucht und jede Handlung dabei zugleich noch vom Gesichtspunkte der Tugend, der Pflicht, des Lasters und des Verbrechens aus betrachtet. So gelangt Valazé z. B. bezüglich des Verhältnisses, in welchem unsere Handlungen zum Leben Anderer stehen können, zu folgenden vier Rubriken:

Tugend.	Pflicht.	Laster.	Verbrechen.
Sein Leben zur Rettung seines Nächsten wagen.	Ohne Gefährdung des eigenen Lebens einem Andern das Leben retten.	Müssig der Todesgefahr des Nächsten zuschauen.	Einen Menschen tödten.

In ähnlicher Weise werden alle übrigen Verbrechen durchgenommen.

[6]) Ausser der Apologie de la Bastille (vgl. u.) ist von Servan in dieser Zeit bemerkenswerth der Discours sur le progrès des connaissances humaines en général, de la morale et de la législation en particulier, 1781.

[7]) Nicolas Bergasse (1750—1832), Advokat und Publicist, bekannt als Gegner Beaumarchais' im Kornmann'schen Process, liess im Jahre 1787 seinen bereits 1774 verfassten Discours sur l'humanité des juges dans l'administration de la justice criminelle erscheinen. In demselben wird die These vertheidigt, dass nur die Menschlichkeit dem Richter die zur erspriesslichen Ausübung seines Amtes erforderliche Fähigkeit verleihe. Sie bewahre vor den gefährlichsten Irrthümern, denen der Richter verfallen könne: vor Voreingenommen-

Condorcet[1], Linguet[2], Chaussard[3], Letrosne[4] und Pastoret[5] genannt werden. Wie sehr der demokratische Geist in Frankreich erstarkt ist, geben die Schriften aller dieser Männer durch die Entschiedenheit zu erkennen, mit der sie für das Strafrecht die Durchführung des Grundsatzes von der Gleichheit Aller vor dem Gesetze fordern. Der Edelmann soll, wenn er in den Verdacht eines Verbrechens gerathen ist, nicht milder als der roturier behandelt werden; und sobald er verurtheilt wird, soll er dieselbe Strafe wie dieser leiden. Bei Weitem energischer, als Montesquieu und Voltaire es gethan hatten, verlangt jetzt Brissot, indem er auf der Souveränität des Volkes fusst, die Abschaffung des mit dem

heit und allen übrigen mit dem gewohnheitsmässigen Urtheilsfällen verbundenen Missständen.

[1]) Vgl. über Condorcet dieses Kapitel w. u. und das folgende.

[2]) Vgl. w. u.

[3]) Théorie des lois criminelles, ou Discours sur cette question si l'extrême sévérité des lois diminue le nombre et l'énormité des crimes, par Chaussard, avocat au parlement, Auxerre 1789. Der Verfasser vertritt die Ansicht, dass nur eine mildere und humanere Gesetzgebung die Criminalitätsverhältnisse zu bessern vermöge.

[4]) François Letrosne, 1728—1780, hatte im Jahre 1763 als königlicher Advokat am Präsidialgerichte zu Orléans bei Eröffnung des Justizjahres eine Rede gehalten, die später als Discours sur l'état actuel de la magistrature et sur les causes de sa décadence gedruckt wurde (Paris 1764). In dieser Schrift, in welcher Letrosne den in den Untergerichten herrschenden Sittenverfall beklagte, hatte er die Schuld an demselben den Philosophen zugeschrieben. In heftigster Weise hatte er gegen sie declamirt, weil sie die Nation um die heiligsten Güter brächten. Ihre Lehren zerstörten alles ideale Streben; Niemand wolle mehr ohne grossen Gewinn arbeiten, und so komme es auch, dass die Richterstellen, deren gewissenhafte Ausfüllung grosse Arbeit erfordere, ohne grossen Ruhm zu bringen, so wenig begehrt seien. Im Jahre 1777 veröffentlichte aber derselbe Letrosne zu Paris seine Vues sur la justice criminelle, in denen er sich auf dem Gebiete des Strafrechts zu den gleichen Grundsätzen bekannte, welche die von ihm geschmähten Philosophen aufgestellt hatten. Letrosne ist hier gegen jede Art der Folter, gegen die Verfolgung des Rachezweckes mit der Strafe, für Abschaffung aller harten Strafen, wo man mit milderen auskommen könne: kurzum er vertritt jetzt Ansichten, welche gerade als Ausfluss jenes ehedem von ihm so heftig bekämpften „Materialismus" erscheinen.

[5]) Emanuel Joseph Pierre, Graf von Pastoret, 1756—1840, war im Jahre 1788 Requêtenmeister und veröffentlichte 1790 zu Paris in zwei Bänden sein Buch: Des lois pénales, welches ihm den Monthyon'schen Tugendpreis einbrachte. Pastoret kritisirte hier vom Standpunkte der Aufklärer aus noch ein Mal das alte Recht zu einer Zeit, als bereits die Nationalversammlung das Reformwerk in die Hand genommen hatte.

Begriff der Majestätsbeleidigungen getriebenen Missbrauchs. Und Nichts beweist nach Brissot besser die Herrschaft eines despotischen Regiments, sowie das Bevorstehen einer gewaltigen Revolution, als wenn sich die Anklagen wegen Majestätsbeleidigungen häuften[1]. — Soll das Princip der Rechtsgleichheit zur Wahrheit werden, so muss fortan an Stelle der Willkür, die zwischen Adel und Bürgerstand, Reichen und Armen, Mächtigen und Einflusslosen unterscheidet, das Alle bindende Gesetz zur ausschliesslichen Herrschaft gelangen.

Alsdann kann aber auch der Krone kein Eingreifen in die Rechtspflege mehr zugestanden werden. Der König darf nicht mehr mit Umgehung der Justiz nach seinem Belieben über die Rechte der Unterthanen verfügen. Alle gerichtlichen Commissionen und Ausnahmsgerichte müssen fallen[2]. Vor Allem muss man aber dagegen gesichert sein, fortan nicht mehr durch lettres de cachet seiner Freiheit beraubt zu werden. Gegen diesen Ausfluss der justice retenue des Königs erhebt sich jetzt ein allgemeiner Sturm. Und hier treten vorzüglich zwei Männer auf, die das Willkürregiment an sich selbst erfahren, die Qualen der Staatsgefängnisse durchgekostet haben und auf Grund ihrer persönlichen Erlebnisse einen Mahnruf an die Nation behufs Abstellung dieses Missbrauchs ergehen lassen können. Vom 7. Juni 1777 bis zum 17. December 1780 war Mirabeau Gefangener des Staatsgefängnisses zu Vincennes gewesen und hatte dort ein Werk verfasst, das 1782 anonym in zwei Theilen unter dem Titel erschien: Des lettres de cachet et des prisons d'État[3]. Gewidmet war dasselbe dem Lieutenant général de police Le Noir[4]. Linguet schilderte in seinen 1783 zu London veröffentlichten Mémoires sur la Bastille die harte Behandlung, welche er während seines Aufenthalts in der Bastille vom 27. September 1780 bis 19. Mai 1782 erdulden musste. Während Linguet hauptsächlich von dem nichtigen Anlass spricht, aus dem man ihn seiner

[1] Brissot, Théorie I, 271 ff.

[2] Brissot, Théorie II, 235.

[3] Auf dem Titelblatte steht Hamburg als Druckort; in Wirklichkeit erschien dies Buch aber zu Neuchatel.

[4] Diese Widmung ist nicht etwa ironisch gemeint, sondern ganz ernsthaft. Denn während seiner Haft hatte Mirabeau dem Lieutenant général de police manche Erleichterung zu danken und nannte ihn deshalb seinen Wohlthäter. Jean Charles Pierre Le Noir (1732—1807), der 1774 Lieutenant général de police war, galt für einen Mann, welcher, ohne gerade laut gegen den mit den lettres de cachet geübten Unfug zu opponiren, doch nur mit Widerstreben sein Amt in dieser Beziehung versah.

Freiheit beraubt habe, und über seine persönlichen Erlebnisse in der Bastille, sowie das dort herrschende Regime berichtet, nimmt Mirabeau im ersten und wichtigeren Theile seines Werkes einen allgemeinen Standpunkt ein. Er sucht zu beweisen, dass die Krone weder nach dem öffentlichen Rechte Frankreichs, noch auch nach den Grundsätzen des Naturrechts die Prärogative besitze, die sie sich in den lettres de cachet anmasse. Mirabeau's Untersuchungen führen bis auf die Grundlagen des Strafrechts zurück und geben ihm Gelegenheit, alle brennenden Fragen desselben in den Bereich seiner Betrachtungen zu ziehen. Die willkürlichen, durch lettres de cachet angeordneten Verhaftungen, bei denen der Fürst Richter und Partei in einer Person sei, schaffen nach Mirabeau nur der Tyrannei Gewinn. Hier zeige sich so recht die Wahrheit von Plutarch's Wort: dass es kein wilderes Thier als den Menschen gäbe, sobald zu seiner Leidenschaft noch die Macht hinzuträte[1]. Welchen Händen war aber auch seit Jahrhunderten die Freiheit der französischen Bürger anvertraut gewesen! Mirabeau geht die Reihe der Könige von Philipp dem Schönen bis Ludwig XV. durch und meint, mit Ausnahme von drei Herrschern, die sich des Vertrauens werth gezeigt, hätten sich alle Uebrigen durch Tyrannei und Grausamkeit befleckt. Zu den drei gerechten Herrschern rechnet er aber weder Ludwig XIV., welchem Voltaire ein so glänzendes Denkmal errichtet, noch auch Ludwig XV., den das Volk einst den Vielgeliebten genannt hatte. Konnte sich doch unter dem Regimente dieses Königs der Cardinal Fleury rühmen, 40,000 lettres de cachet ausgefertigt zu haben. Mit Beseitigung der lettres de cachet erfährt aber nicht nur der König eine Beschränkung seines Willens, sondern zugleich das ganze Heer aller Jener, die sich zur Förderung ihrer eigenen Interessen im Namen des Königs dieser Haftbefehle bedienen. „Der weiten Verbreitung der lettres de cachet nach zu urtheilen", sagt Mirabeau, „müsste man die Freiheit der Bürger für das verächtlichste aller Güter halten. Die Chefs der einzelnen Verwaltungszweige und natürlich auch ihre Beamten, die Intendanten und ihre Subdelegirten, die Commandanten der Provinzen mit allen ihren Angestellten, der Lieutenant général de police, der nur von Angebern und Spionen, also den verächtlichsten und verdächtigsten Zeugen, bedient wird, die Grossen, die an sich schon so zahlreiche Vortheile über die Kleinen geniessen, die Reichen,

[1] Mirabeau, Des lettres de cachet I, 116.

denen das allgemeine Verführungsmittel des Geldes zu Gebote steht, die als Priester rachsüchtigen und unduldsamen Bischöfe . . . mit einem Worte Diejenigen, die, weil sie Einfluss haben, auch ungestraft lächerlich, ungerecht und lasterhaft sein dürfen: sie alle schöpfen aus der unversiegbaren Quelle der lettres de cachet . . ." Und aus welchen Ursachen trifft nicht der Blitz dieser willkürlichen Haftbefehle den schuldlosen Bürger? „Hier rächt ein unversöhnlicher Minister einen witzigen Einfall, ein Epigramm, ein Gedicht; hier straft er eine Unvorsichtigkeit oder eine Rede, auf die sich leicht eine Verleumdung gründen lässt; vielleicht straft er damit auch eine wichtige Mittheilung, durch welche seine eigenen Fehler aufgedeckt werden, und entledigt sich so eines gefürchteten Nebenbuhlers. Er opfert einen Mitschuldigen, den er nicht mehr braucht, und der ihm gefährlich werden kann . . . Dort ruft ein ränkesüchtiges Weib die Regierungsgewalt an, damit dieselbe ihrem Hasse, ihren Leidenschaften und ihren Liebschaften diene . . . Ein unheilvoller Finanzmann lässt einen Unglücklichen verschwinden, den er nicht des Betruges überführen kann, den er aber beargwöhnt, oder der ein zu eifriger Vertheidiger Derer ist, die von ihm bedrückt werden. Wen er nicht durch Richter, die in seinem Solde stehen, erwürgen lassen kann, den bringt er durch erkaufte Befehle der Willkürherrschaft um. Seht diese gierigen Erben, diesen habsüchtigen Vormund, diesen mächtigen Schuldner, wie sie ihre unbequemen Miterben, ihre unglücklichen Mündel und ihre zudringlichen Gläubiger mit Verbrechen belasten. Durch lettres de cachet werden sie von Allen befreit . . ." [1]).

Der zweite Theil von Mirabeau's Werk lehrt die in den französischen Staatsgefängnissen, namentlich in Vincennes, herrschenden Zustände kennen. Aus dieser, sowie aus Linguet's Schilderung vom Leben in der Bastille erfährt man, dass dasselbe Willkürregiment, welches die Unglücklichen um ihre Freiheit bringt, sie auch noch im Innern der Staatsgefängnisse verfolgt. Auf Gnade und Ungnade sind sie hier ihren Kerkermeistern übergeben. Die mit der Verwaltung der Staatsgefängnisse betrauten Personen benutzen nämlich ihr Amt dazu, damit es ihnen ausser ihrem festen Gehalte noch so viel Nebengewinn wie möglich einbringt. Solcher Nebengewinn kann aber nur auf Kosten der Gefangenen erzielt werden. So bezog der Gouverneur der Bastille an Nebeneinkünften

[1]) Mirabeau, Des lettres de cachet I, 245 ff.

noch 60,000 Livres jährlich, die an der Beköstigung der Gefangenen und der Einrichtung ihrer Zimmer verdient wurden. Wer in den Staatsgefängnissen sitzt, ist völlig von der Welt abgeschieden [1]). Den Grund, weshalb man ihn seiner Freiheit beraubte, erfährt er nicht, damit er keinen Versuch machen kann, sich zu rechtfertigen. Die Bittgesuche, die er zu seiner Befreiung schreibt, und in denen er Beschützer darum anfleht, sich für ihn zu verwenden, gelangen nie an ihre Adresse. Um seine Freunde davon abzuhalten, für ihn zu wirken, leugnet man diesen gegenüber, dass er sich im Gefängniss befinde. Und der Sturz eines Ministers oder der Tod eines einflussreichen Feindes wird dem Gefangenen sorgfältig verheimlicht: nur damit er daraus keine Hoffnung auf seine Befreiung schöpfe. Linguet hebt hervor, wie in frühern Zeiten die Behandlung der Gefangenen in der Bastille eine ganz andere gewesen sei. Zur Zeit Ludwig's XIV. bewegte man sich nicht nur völlig frei innerhalb dieses Staatsgefängnisses, sondern reiche Leute, die dort gefangen waren, empfingen ungehindert Besuche, hielten sich ihren eignen Tisch und luden den Gouverneur zu Gaste. Selbst Liebesintriguen wurden damals in den düstern Räumen dieses Schlosses gesponnen. Dies änderte sich aber unter Ludwig XV. und Ludwig XVI. Je mehr Missbräuche dieser letztere König gerade in den Untersuchungsgefängnissen und den zur Verbüssung von Freiheitsstrafen bestimmten Gefangenenhäusern abzustellen suchte, desto härter wurde die Behandlung der Staatsgefangenen. Manuel [2]) erläutert diese auffallende Thatsache dadurch, dass die Gefangenen der Bastille früher wirklich Staatsgefangene und Feinde der Regierung gewesen seien, später aber nur persönliche Feinde der Minister und ihrer Günstlinge, und diese für ihre üble Behandlung gesorgt hätten.

Mit der Waffe des Spottes suchte Servan die furchtbare Gewalt zu bekämpfen, die dem Königthum in den lettres de cachet zu Gebote stand. Er schrieb eine Apologie de la Bastille [3]), welche

[1]) Von der Bastille glaubte man im Publikum, dass sie Eisenkäfige und Verliesse (oubliettes) enthalte. In der Bastille dévoilée bestreitet jedoch Manuel die Existenz solcher Räume und giebt nur zu, dass in der Bastille für Gefangene, die man besonders schrecken wollte, Gefängnisse neunzehn Fuss unter dem Niveau des Hofes gewesen seien, in denen sich Kröten und Ratten befunden hätten.

[2]) Vgl. die Bastille dévoilée.

[3]) Apologie de la Bastille pour servir de réponse aux mémoires de M. Linguet sur la Bastille avec des notes politiques, philosophiques et littéraires,

angeblich den Zweck verfolgte, Jedermann die Ueberzeugung beizubringen, dass die Bastille eine Stütze des Staates und eine Schule der Weisheit sei. Servan suchte deshalb zu zeigen, wie die Bastille auf göttlichem Rechte und dem geltenden Staatsrechte beruhe, und wie in Frankreich das Wort „Emprisonnez“ stets den letzten Beweisgrund bilde [1]). — In beredter Weise sprach zu jener Zeit auch gegen das Willkürregiment und für die unverbrüchliche Herrschaft des Gesetzes der Advokat Bergasse in seinen Denkschriften, die er auf Anlass des berüchtigten Kornmann'schen Processes in den Jahren 1787—1789 veröffentlichte. Bergasse unterlag in diesem Processe zwar vor den Gerichten; die öffentliche Meinung erkannte ihm aber den Sieg zu [2]).

Weil die Willkür bisher einen so breiten Raum eingenommen hat, deshalb glaubt man, dass sobald sie nur aus der Rechtspflege verbannt werde, und man die Gewalt besitze, Gesetze zu machen, die Jeder herbeisehne, ein goldnes Zeitalter heranbrechen werde. Denn unter der Willkürherrschaft ist ein unbedingtes Vertrauen zu der Kunst des künftigen Gesetzgebers grossgezogen worden. Und indem man den Zusammenhang des Strafrechts mit allen übrigen Gebieten des Rechts noch deutlicher zu erkennen anfängt, rechnet man auch ganz richtig für die Verbesserung des Strafrechts nicht auf den Strafgesetzgeber allein. Pastoret ist überzeugt davon, die Zahl der Verbrechen würde abnehmen, sobald eine weisere Civilgesetzgebung und freiheitlichere Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Unterdrückung beseitigten, unter der die niedern Volksklassen seufzten. Er gewahrt, dass die Armen sich ihren Beruf nicht frei wählen können, der Last der Steuern und Abgaben erliegen, keinerlei Erziehung geniessen und so auf jede mögliche Weise dem Verbrechen in die Arme getrieben werden. Die Gesetzgebung muss daher auf die Verbesserung der Lage dieser untern Volksklassen bedacht sein. Denn nach Pastoret werden die Verbrechen ent-

lesquelles n'auront avec le texte que le moindre rapport possible. Par un homme en pleine campagne. A Philadelphie 1784.

[1]) Den wichtigsten und umfangreichsten Theil dieser Schrift bilden die Noten, in denen sich werthvolle Bemerkungen über die Missstände des damaligen Strafrechts finden.

[2]) Guillaume Kornmann, ein Richter aus Strassburg, beschuldigte den Exlieutenant de police, Le Noir, auf des Fürsten von Nassau-Siegen und Beaumarchais' Betreiben Kornmann's ehebrecherische Frau eigenmächtig aus ihrer Haft befreit, dem Fürsten preisgegeben und dann 600,000 Livres zur Vertuschung der Sache geboten zu haben.

weder durch innere Verderbniss des Verbrechers, durch Leidenschaften oder durch Noth erzeugt. Noth ist aber die gewöhnlichste Ursache der Verbrechen. Und Pastoret weiss, dass von 900 in Frankreich Verurtheilten mehr als 700 die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse entbehren[1]). Positive Vorschläge, um durch Reformen in andern Zweigen der Gesetzgebung die Zahl der Verbrechen zu mindern, macht Brissot in seiner Théorie. Er verlangt nicht nur, dass sich der Gesetzgeber mit der Verbesserung des öffentlichen Unterrichts beschäftige und die Förderung der Wissenschaften in die Hand nehme, sondern fordert vor Allem eine energische Bekämpfung des Bettelunwesens, der Quelle so zahlreicher Verbrechen. In jeder Provinz sollen öffentliche Tabellen geführt werden, aus denen man eine Uebersicht der wirthschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Bevölkerung gewinnen kann, und die zugleich als Grundlage bei Ausrottung des Uebels dienen sollen.

Bei solchen berechtigten Anforderungen an den Gesetzgeber bleibt es aber nicht, sondern andere Schriftsteller hegen die überschwänglichsten Erwartungen von seinem Wirken. Von unverwüstlichem Optimismus erfüllt, nehmen sie an, alle Reformgedanken würden sich in die unfehlbarsten Gesetzesformeln kleiden lassen, und man könne, ohne auf die vorhandenen thatsächlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, alle in Staat und Gesellschaft herrschenden Missstände durch Gesetze allein aus der Welt schaffen. Als Typus kann hier der Marquis von Condorcet gelten, dieser Fanatiker der Humanität, der in seinem Enthusiasmus glaubte, es komme nur darauf an, den Menschen die Wahrheit zu zeigen, um sie sofort auch bereit zu finden, alle Irrthümer fallen zu lassen. Ohne mit den Gefühlen, Leidenschaften und Begierden der Menschen zu rechnen, hält Dieser Unwissenheit und Verstandesfehler für die alleinigen Quellen alles Unglücks in der Welt[2]). Und sobald nur die Philosophen den Machthabern zeigen, was unter ihrem Regimente gesündigt wird, ist nach Condorcet's Ansicht auch schon Alles gewonnen. Gegenüber Männern solchen Schlages meint freilich ein Servan, dessen Blick ungetrübt genug ist, um sich keinen eitlen Hoffnungen hinzugeben, in einem Schreiben an Brissot: „Sie können ein Jahrhundert lang schreien — vielleicht sagt dann endlich ein Mal ein König: ‚Ich glaube, sie sprechen mit mir', und entschliesst sich zu Re-

[1]) Pastoret II, 121 ff.

[2]) Vgl. hier die scharfe Charakterzeichnung Condorcet's durch Sainte-Beuve, Causeries du Lundi III, S. 345.

formen." Servan war es auch, der Brissot vorwarf, „den Tigern eine für Lämmer passende Gesetzgebung geben zu wollen," und der Brissot den Rath ertheilte, doch einmal zu versuchen, ob er die Regierenden dahin bekäme, bei Majestätsverbrechen Milde walten zu lassen [1]).

Wie unerschütterlich fest man jetzt in der Reformlitteratur auf den Gesetzgeber und nur auf ihn baut, dafür liefern ein lehrreiches Beispiel die Anschauungen, die über das Begnadigungsrecht der Krone herrschen. Im Gegensatz zu Voltaire, der im Begnadigungsrechte ein Mittel zur Ausgleichung der unvermeidlichen Härten erblickt hatte, zu welchen die Gesetze in der Praxis führen können, folgen jetzt die meisten Schriftsteller Beccaria. Dieser hatte gemeint [2]), sobald nur der Gesetzgeber seine Pflicht thue, könne man auch ohne Begnadigungsrecht auskommen. Da aber jetzt Jedermann überzeugt ist, dass der Gesetzgeber Weisheit genug besitzen werde, um ein vollkommenes Gesetzeswerk zu schaffen, ein Gesetzeswerk, das alle jene Härten unmöglich mache, auf die man sich bisher noch zur Vertheidigung des Begnadigungsrechts berufen durfte, so wird dieses letztere als völlig überflüssig und nur der Sache des Despotismus dienend über Bord geworfen [3]).

Dies masslose Vertrauen zum Gesetzgeber gelangt auch noch an einer Stelle zum Ausdruck, an der man ihm am Wenigsten zu begegnen erwartet. Obwohl nämlich jetzt fast allgemein die Einführung des englischen Schwurgerichtsprocesses gefordert wird, wagen doch selbst die kühnsten Schriftsteller nicht, die letzten Consequenzen zu ziehen und den Gesetzgeber gänzlich um den Einfluss zu bringen, den ihm das geltende französische Recht bei der Beweiswürdigung einräumt. So ist z. B. Brissot selbstverständlich ein Lobredner der Jury und polemisirt auch ganz vortrefflich gegen die gesetzliche Beweistheorie. Das Strafverfahren, meint er, dürfe mit keinen bloss der Mathematik angehörigen Begriffen zu thun haben. Ein Beweis liesse sich nicht wie ein Pfund Zucker theilen. Alle abstracten Beweisregeln erklärt er für absurd. Und wenn Farinacius zwei verdächtige Zeugen einem unverdächtigen gleichstellt, so hält Brissot dies für dasselbe, als ob man zwei unreine Quellen für eine reine, zwei kranke Menschen für einen gesun-

[1]) Mémoires de Brissot II, 143.

[2]) Abhandlung von den Verbrechen und Strafen § 20.

[3]) Vgl. z. B. Bernardi, Principes des lois criminelles S. 353, und Pastoret I, 39.

den ausgäbe[1]). Alles dies hindert aber Brissot nicht, dem Gesetzgeber noch bei der Urtheilsfällung eine wichtige Rolle zuzutheilen. Und weil er, wie die meisten Reformschriftsteller, im Grunde doch mehr Zutrauen zum Gesetzgeber, als zu einem nach freier Ueberzeugung urtheilenden Richter hat, sucht er zwei unvereinbare Systeme mit einander zu vereinen und dem Angeklagten mit den Vortheilen der freien Beweiswürdigung zugleich noch den Schutz zu Theil werden zu lassen, den die gesetzliche Beweistheorie gegen Richterwillkür bieten kann. Brissot verlangt daher zwar die Freisprechung jedes Angeklagten, von dessen Unschuld der Richter überzeugt ist. Zur Verurtheilung soll aber die richterliche Ueberzeugung nicht genügen, sondern hierzu noch erforderlich sein, dass der Angeklagte zugleich auch nach der gesetzlichen Beweistheorie schuldig erscheint.

In den letzten Jahren vor der Revolution geht auch eine Wandlung im Advokatenstande vor sich. Unbekümmert darum, dass sie damit in eine Opposition zu den Parlamenten gerathen[2]), suchen die Advokaten jetzt immer mehr einen Ruhm darin, die von den Gerichten begangenen Missgriffe aufzudecken und sich mittelloser Angeklagter und Verurtheilter anzunehmen. Hierbei trat vor Allem der Mangel einer gesetzlich anerkannten Vertheidigung zu Tage. Seine Beseitigung erschien ganz besonders dringlich. Und diejenigen, welche die Aufrichtung eines neuen Rechtsgebäudes für noch in weiter Ferne liegend hielten, glaubten deshalb, dass vorläufig wenigstens hier Abhülfe geschafft werden müsse. Eine Vertheidigung, verlangen sie, soll schon sofort eingeführt werden, noch ehe die Ordonnanz von 1670 fällt[3]).

In welchem Masse um diese Zeit das Interesse der Nation an der Reform des Strafrechts gewachsen ist, bekunden die enthusiastischen Mitleidsbezeugungen, mit denen man überall den unglücklichen Opfern der Justiz begegnet. Und gleichsam als ob es darauf angekommen wäre, die Geduld der Nation auf die Probe zu stellen,

[1]) Brissot, Théorie II, 122 ff.

[2]) Vgl. hier Bachaumont's Bemerkungen in den Mémoires secrets vom 11. September 1780.

[3]) Diese Meinung vertreten folgende zwei Schriften: Essais sur le droit et le besoin d'être défendu quand on est accusé et sur le rétablissement d'un conseil ou défenseur après la confrontation. Paris MDCCLXXXV, 372 S. (Vermuthlich vom Parlamentsadvokaten Desgranges), und: Observations concernant quelques modifications importantes dont l'ordonnance criminelle paraît dès à présent susceptible (1788), vom Parlamentsadvokaten le Grand de Laleu.

mehrt sich gerade in diesen letzten Jahren vor der Revolution die Zahl derer, die unter Missachtung der Gesetze von pflichtwidrig handelnden Richtern unschuldig zum Tode verurtheilt werden. Welchen Eindruck machte es nicht, als der Pariser Parlamentsadvokat Godard die Revision eines Processes durchsetzte, in welchem das Parlament zu Dijon wegen angeblichen Raubes einen Angeklagten zum Galgen, einen andern zur lebenslänglichen Galeere verurtheilt hatte und erst, nachdem jener hingerichtet und dieser auf der Galeere gestorben war, die wirklichen Räuber entdeckt wurden [1]. Am 25. Mai 1785 war eine gewisse Catherine Estinès vom königlichen Untergerichte zu Rivière wegen Elternmordes zum Feuertode verurtheilt worden. Nachdem aber der Advokat Lacroix in einer Denkschrift [2]) ihre völlige Unschuld nachgewiesen hatte, sprach sie das Toulouser Parlament, da es erkannte, dass die Akten gefälscht seien, völlig frei. In keinem Falle gab sich aber solcher Enthusiasmus kund, wie in dem der Victoire Salmon. Dies arme Dienstmädchen war vom Bailliagegericht zu Caen und vom Parlamente zu Rouen zum Feuertode verurtheilt worden, weil es seine Herrschaft vergiftet haben sollte. Durch eine Verkettung glücklicher Umstände erlangte die Verurtheilte einen Aufschub ihrer Hinrichtung und damit Zeit, ein Revisionsgesuch einzureichen. Der Conseil ging auf dasselbe ein. Das Parlament von Rouen, welches den Process von Neuem zu entscheiden hatte, verurtheilte aber die Angeklagte jetzt zu einem plus amplement informé indéfini und lebenslänglicher Haft. Auch dies Urtheil wurde vom Conseil cassirt und das unglückliche Mädchen schliesslich durch das Parlament zu Paris, an welches die Sache zuletzt verwiesen worden war, für völlig unschuldig erklärt und gänzlich freigesprochen [3]. Das Verdienst, sie gerettet zu haben, durfte sich der Advokat Lecauchois zu Rouen zuschreiben. Victoire Salmon wurde durch den Herzog von Orléans und den Erzbischof von Paris reich beschenkt. Sie wurde dem

[1] Godard's Denkschrift, welche ein von zwölf der ersten Pariser Advokaten unterzeichnetes Rechtsgutachten enthielt, erschien 1787 unter dem Titel: Réhabilitation de la mémoire de deux accusés et justification de trois autres. In diesem Processe waren noch drei andere Personen mitangeklagt gewesen, von denen eine freigesprochen worden, gegen die beiden andern aber auf ein plus amplement informé erkannt worden war.

[2] Mémoire pour Catherine Estinès, Toulouse 1786.

[3] Vgl. über diese drei Processe Bachaumont's Mémoires secrets, welche interessante Details über sie enthalten, Esmein S. 391—93 und speciell über den Salmon'schen Process Bos S. 398—402.

Siegelbewahrer und andern Würdenträgern vorgestellt. Und als sie sich kurz darauf verheirathete, setzte ihr Fräulein von Chartres den Brautkranz auf. Frau von Genlis hängte ihr ein Medaillon mit Lecauchois' Bild und der Inschrift um: „Ihm verdanke ich Leben und Ehre." In den Theatern, wo sie freien Eintritt hatte und wohin Lecauchois sie begleitete, empfing man sie mit den lebhaftesten Beifallsbezeugungen von Seiten des Publikums. Das Volk warf ihr Geld zu, sobald sie über die Strasse fuhr, und führte die Pferde ihres Wagens am Zügel.

Der Adel Frankreichs war jetzt von der Reformbedürftigkeit des Strafrechts gleichfalls so durchdrungen, dass, als sich im Schoosse der Notabeln, die im Februar 1787 zusammentraten, Lafayette mit Entschiedenheit hierfür aussprach, ihm auch der Marschall von Beauveau, sowie die Herzöge du Châtelet und de la Rochefoucault beistimmten. Die Krone theilte diese Ansichten, hatte aber den Widerstand der Parlamente gegen sich, die, je lauter der allgemeine Ruf nach Reformen erscholl, um so hartnäckiger auf Erhaltung des alten Rechtes bestanden. Ludwig XVI. hatte schon in seiner Jugend Einwirkungen empfangen, die ihn in der Herstellung einer guten Justiz eine der ersten Regentenpflichten sehen liessen. Im Auftrage des Herzogs de la Vauguyon hatte Nicolas Moreau im Jahre 1767 für den damals dreizehnjährigen Herzog von Berry die Schrift: Les devoirs du prince réduits à un seul principe ou discours sur la justice verfassen müssen. Dieselbe hatte auf den künftigen König tiefen Eindruck gemacht und ihr Studium ihn zu Aufzeichnungen angeregt, die er Réflexions sur mes entretiens avec M. le duc de Vauguyon nannte [1]). Als Ludwig XVI. den Thron bestieg, plante er auf allen Gebieten Reformen. Ueberall standen aber die noch im Jahre 1774 zurückkehrenden Parlamente hierbei hindernd im Wege. Sobald Malesherbes, der Präsident des Obersteuergerichts, in's Ministerium berufen worden war, hatte er in Begleitung des Lieutenant général de police die Staatsgefängnisse besucht und darauf das Loos der Gefangenen zu erleichtern gesucht [2]). Er hatte auch beim Könige angeregt, dass fortan lettres

[1]) Ein Vergleich der Devoirs mit den Réflexions ergiebt, wie sehr sich der Herzog von Berry von den in der Moreau'schen Schrift aufgestellten Grundsätzen leiten liess.

[2]) Während meist behauptet wird, Malesherbes hätte eine grosse Zahl dieser Gefangenen befreit, weiss Sénac de Meilhan aus dem eigenen Munde des Ministers, dass nur zwei Gefangene ihm ihre Freiheit zu danken hatten.

de cachet nur noch auf Grund eines Conseilsbeschlusses erlassen werden sollten. Und voller Menschlichkeitsgefühl, hatte Malesherbes, wo er nur konnte, die Uebertreter der fiscalischen Strafgesetze vor den Härten derselben zu retten gesucht. Aber weder er noch Turgot blieben lange genug Minister, um ihre weitgehenden Pläne verwirklichen zu können. Und während ihrer Amtsführung rieben sie sich durch den Kampf mit den Parlamenten auf. Damals zeigte sich recht deutlich, dass die Volksfreundlichkeit der Parlamentarier nur blosser Schein sei. Als im Februar 1776 eine Reihe von Edicten, welche u. A. die Aufhebung der Frohndienste und der Zünfte enthielten, zur Eintragung an das Pariser Parlament gelangte, wehrte sich dieses auf das Heftigste gegen sie; und Ludwig XVI. musste diese Edicte unter dem Jauchzen der Nation in einem lit de justice wider den Willen des Parlaments für eingetragen erklären [1]). Die Führer der Opposition im Parlamente waren bei dieser Gelegenheit der Generaladvokat Séguier und der Parlamentsrath Duval d'Éprémesnil gewesen. Trotzdem that die Regierung im Jahre 1780 einen entscheidenden Schritt vorwärts auf der Bahn der Strafrechtsreform. Durch königliche Declaration vom 24. August wurde die question préparatoire aufgehoben. Das Ansehen dieser Folterart war freilich schon sehr gesunken; und das Pariser Châteletgericht hatte sich bereits geraume Zeit vorher ihrer Anwendung enthalten. Nichtsdestoweniger bleibt es bezeichnend, dass die Regierung aus eigenem Antriebe zu dieser Reform schreiten musste, und keine Spur davon vorhanden ist, dass etwa die Anregung hierzu von Seiten der parlamentarischen Parthei ausgegangen wäre [2]).

Bei der unter den Parlamenten des Reichs bestehenden Solidarität der Interessen hatte Lally-Tollendal in Rouen, wohin der Process seines Vaters verwiesen worden war, schon von Vorne herein einen schweren Stand. Bisher war es aber wenigstens Sitte gewesen, dass sich das Parlament, dessen Urtheil cassirt worden war, jeder directen Einwirkung auf das zur neuen Entscheidung berufene

(Sénac de Meilhan, Du gouvernement, des moeurs et des conditions en France avant la révolution.)

[1]) Nach Turgot's Entlassung wurden die Frohndienste wiederhergestellt.

[2]) Berriat-Saint-Prix S. 60 hat speciell hierüber Nachforschungen angestellt, die jedoch kein Resultat ergeben haben.

enthielt. Von dieser schon durch die Schicklichkeit gebotenen Regel wich jedoch das Pariser Parlament in diesem Falle ab. Und indem es zuliess, dass eines seiner Mitglieder an den Verhandlungen zu Rouen als Parthei Theil nahm, verschaffte es sich einen unmittelbaren Einfluss auf den Process. Der Mann, dem die Aufgabe zufiel, der Vorkämpfer seines Parlaments zu sein, und dessen über den General Lally gefälltes, vom Conseil cassirtes Todesurtheil zu vertheidigen, war der Pariser Parlamentsrath Duval d'Éprémesnil[1]). Derselbe war ein Neffe des ehemaligen Gouverneurs von Pondichery, jenes Duval de Leyrit, der dem General Lally alle Schuld an dem Verluste von Pondichery aufgebürdet und damit wesentlich zu dessen Untergang beigetragen hatte. Indem das Pariser Parlament dem Gouverneur geglaubt und den General verurtheilt hatte, waren zugleich auch alle Denkschriften des Letzteren, welche Duval de Leyrit Schuld an dem Verluste der Colonie gaben, für verläumderisch erklärt worden. Diese Denkschriften musste nun Lally-Tollendal, um seinen Vater zu vertheidigen, dem Parlamente zu Rouen nochmals vorlegen. Und deshalb behauptete d'Éprémesnil, zur Rechtfertigung seines inzwischen verstorbenen Onkels in den Process interveniren zu dürfen. Liess das Parlament solche Intervention zu, so erhielt der Pariser Parlamentsrath damit nicht nur die Möglichkeit, seines Onkels Ehre zu retten, sondern dann konnte er auch, worauf es ihm vor Allem ankam, Lally-Tollendal's Anträge auf nachträgliche Freisprechung des Generals bekämpfen und nachweisen, dass dieser mit Recht verurtheilt worden sei.

Nachdem d'Éprémesnil beim Parlamente zu Rouen schon seinen Interventionsantrag gestellt hatte, bot er unter dem Scheine der Grossmuth und, als ob ihn nur die äusserste Noth zu diesem Schritte gezwungen hätte, noch jetzt seinem Gegner einen Vergleich an. Er wollte seinen Antrag zurückziehen; Lally-Tollendal sollte dagegen alle gegen den ehemaligen Gouverneur erhobenen Anschuldigungen für grundlos erklären: ein Vorschlag, der natürlich nicht angenommen werden konnte. Denn sobald Duval de Leyrit schuldlos war, musste Lally schuldig sein.

Bei d'Éprémesnil, einem der Heisssporne der parlamentarischen Parthei, war deren Interesse aufs Beste aufgehoben. Mit einer Hartnäckigkeit sonder Gleichen machte er seinem Gegner jeden

[1]) Jean Jacques Duval d'Éprémesnil, geb. 1746 zu Pondichery, endete 1794 zu Paris unter der Guillotine.

Schritt streitig. So sprach er gleich Anfangs Lally-Tollendal, der sich zu seines Vaters Curator hatte bestellen lassen, das Recht ab, für denselben aufzutreten, da er nicht ehelich geboren sei. Und dies führte zu höchst unliebsamen Erörterungen, welche jedoch schliesslich die legitime Geburt Lally-Tollendal's herausstellten. Jeden, der Interesse für des Generals Sache bezeigte, hielt d'Éprémesnil für seinen persönlichen Feind und griff ihn auch als solchen an. Offen schmähte er den König und seine Minister. Und Marie Antoinette musste es ihm später im Halsbandprocess büssen, dass sie Lally-Tollendal unter ihren Schutz genommen und ihm Geldunterstützungen zur Betreibung des Processes zugewandt hatte. Um auch keinen Zweifel daran übrig zu lassen, dass er weniger seinen Onkel als sein Parlament vertrete, erklärte d'Éprémesnil überall ungescheut, dass die ganze parlamentarische Parthei am Ausgange dieses Processes interessirt sei. Und trotzig verhiess er, die Parlamente würden es noch mit einer so feigen Regierung aufnehmen. Besonders erbittert war d'Éprémesnil aber auf Voltaire, dessen Schriften zuerst Sympathien für den hingerichteten General erweckt hatten. Ueber ihn sagte er öffentlich vor dem Parlamente zu Rouen: die Nachwelt würde, wenn sie der Grabstätte Voltaire's nahe, vergeblich in dem gefeierten Schriftsteller auch den lautern Menschen suchen [1]). Hierdurch gerieth er zunächst mit Voltaire's Grossneffen d'Hornoy in Conflict. Derselbe war gerade Präsident der ersten Enquêtenkammer des Pariser Parlaments geworden, der auch d'Éprémesnil angehörte, und beabsichtigte, gegen diesen einen Beleidigungsprocess anzufangen. D'Éprémesnil wusste ihn aber zu begütigen, indem er vorgab, Voltaire lediglich wegen seines religiösen Unglaubens den Namen eines Ehrenmannes (homme de bien) abgesprochen zu haben. Die Philosophen liessen sich jedoch durch solche Ausrede nicht beschwichtigen. Und für sie unternahm es Condorcet, die den Manen Voltaire's angethane Schmach zu rächen. In einer Réponse au premier plaidoyer de M. d'É[2]) verherrlichte er Voltaire als unerschrockenen Anwalt aller Unschuldigen und priess ihn, weil Niemand anders als er den Muth gehabt hätte, seine Stimme für Lally zu erheben. Mit schneidendem Hohne

[1]) Als Beaumarchais später eine Subscription auf die Gesammtausgabe von Voltaire's Werken eröffnete, denuncirte d'Éprémesnil dies dem Pariser Parlamente.

[2]) Vgl. Oeuvres complètes de Condorcet, Paris, an XIII = 1804, XI 35—81.

erklärt Condorcet aber der parlamentarischen Parthei, dass es ihr übel anstehe, unter der Maske des Patriotismus und im Namen der Moral einen Voltaire zu beleidigen. Denn sie verträte ja keinen anderen Grundsatz, als dass ihre Ungerechtigkeiten nie wieder gut gemacht werden dürften, und alle unschuldig Verurtheilten zur Ehre der Parlamente für alle Ewigkeit mit der Schmach ihrer Verurtheilung belastet bleiben müssten.

Ausserhalb der parlamentarischen Kreise hatte Lally-Tollendal bei Weitem mehr Anhänger, als sein Gegner. Schon der Beweggrund seines Auftretens erweckte überall Mitgefühl. Während ihn die Sohnespflicht dazu trieb, für die Ehre eines Vaters einzutreten, den nach ruhmreicher militärischer Laufbahn ein schimpflicher Tod getroffen hatte, konnte sich d'Éprémesnil nur als Vertheidiger eines Onkels ausgeben, welcher bis an sein Ende ein höchst behagliches Dasein geführt und ihm eine reiche Erbschaft hinterlassen hatte. Ueberall flösste auch die eiserne Willenskraft Bewunderung ein, die Lally-Tollendal, um seines Vaters Rehabilitirung in die Hand nehmen zu können, an den Tag gelegt hatte. Denn, ohne Jurist zu sein, hatte er sich in das Studium der Rechtswissenschaft versenkt und war schliesslich, wie die von ihm verfassten Denkschriften bewiesen, auch zur völligen Beherrschung der juristischen Fragen gelangt, die in seines Vaters Process zur Entscheidung standen. Seine Denkschriften enthielten eine von Herzen kommende Beredsamkeit, die gegen d'Éprémesnil's schwülstige Redeweise und Ueberspanntheit wohlthätig abstach [1]). Dass aber im Parlamente zu Rouen, wohin beide Gegner gereist waren, um ihre Sache persönlich zu plaidiren, Lally-Tollendal's Aussichten nur gering seien, gab sich gleich im Beginne des Processes kund. Denn das Parlament wies nicht nur eine Beschwerde zurück, in der sich Lally-Tollendal darüber beklagte, dass d'Éprémesnil, einer getroffenen Vereinbarung zuwider, in seiner Abwesenheit vor dem Parlamente ein Plaidoyer gehalten hatte, sondern am 12. Mai 1780 wurde auch d'Éprémesnil's Intervention für zulässig erklärt. Schon die Art, wie dies Erkenntniss zu Stande gekommen war, erregte allgemeinen Unwillen. D'Éprémesnil's Anhänger im Parlamente hatten sich nämlich eine Erkrankung des ersten Präsidenten, von dem man wusste, dass er Lally-Tollendal geneigt sei, zu Nutze gemacht und durchgesetzt,

[1]) d'Éprémesnil citirte z. B. in seinen Denkschriften den Schatten des General Lally und liess denselben Reden halten, die Lally-Tollendal aufforderten, von seinem Unternehmen abzustehen.

dass die Verhandlungen fortgesetzt würden, ehe der Präsident wieder an ihnen theilnehmen konnte. Der Conseil, an welchen sich Lally-Tollendal mit einer Cassationsbeschwerde wandte, vernichtete denn auch dies Erkenntniss am 30. Juli 1780 und entzog zugleich dem Parlamente von Rouen die weitere Entscheidung des Processes, der jetzt an das Parlament von Dijon verwiesen wurde. Hier musste Lally-Tollendal von Neuem den Kampf gegen d'Éprémesnil aufnehmen. Die öffentliche Meinung ergriff jetzt aber noch entschiedener Parthei für ihn, als bisher. Er liess sich in die Freimaurerlogen der Provinz Burgund einführen und hielt in denselben Reden, welche die Zahl seiner Anhänger verstärkten. Selbst die jüngeren Mitglieder des Richterstandes wusste er sich günstig zu stimmen.

In einer seiner Denkschriften klagte d'Éprémesnil darüber, dass Lally-Tollendal den Pater Lavaur einen Betrüger genannt habe, und rief aus: „Dann sind alle Franzosen, die mit dem General Lally in Indien waren, gleichfalls Betrüger; denn die in Lavaur's Journal enthaltenen Thatsachen werden durch sie nicht nur bestätigt, sondern noch viel schlimmer dargestellt." Damit berief sich aber d'Éprémesnil auf Zeugen, die zum grössten Theile noch lebten. Lally-Tollendal wandte sich deshalb an eine Anzahl der höhern Officiere, die unter seinem Vater in Indien gedient hatten. Und jetzt zeigte sich, dass die Erbitterung, welche in diesen Kreisen gegen den General geherrscht hatte, durch das Gefühl der Gerechtigkeit überwunden sei. Denn es gelang dem Sohne, ein schriftliches Zeugniss von Mitgliedern der edelsten Geschlechter, u. A. einem Montmorency und Crillon, darüber beizubringen, dass sich sein Vater in Indien nur ehrenhaft benommen habe und stets bestrebt gewesen sei, Frankreichs Interessen zu fördern [1]). Wichtig für Lally-Tollendal war auch, dass der Parlamentsrath Pasquier, der an seiner Niederlage das lebhafteste Interesse haben musste, im Januar 1783 starb.

Wenige Tage, bevor das Parlament zu Dijon sein Urtheil fällte, hielt Lally-Tollendal noch eine Rede vor demselben. Voller Vertrauen zur Gerechtigkeit seiner Richter, rief er denselben zu, dass, nachdem ihm die Justiz seinen Vater geraubt habe, er Jeden von ihnen als seinen Vater betrachte und um Hülfe bei seinem

[1]) Vgl. über dies vom 16. December 1782 datirte Zeugniss den Discours du comte de Lally-Tollendal dans l'interrogatoire qu'il a prêté au parlement de Dijon en qualité de curateur à la mémoire du comte de Lally, son père, le Samedi 16 Août 1783. Dijon 1783.

Unternehmen anflehe. Und indem er hier noch ein Mal dem Parlamente auseinandersetzt, wie auch nicht der Schatten eines Beweises gegen seinen Vater vorliege, wirft er die Frage auf, ob derselbe etwa die Interessen des Königs verrathen habe, „als er in nicht ganz fünf Wochen drei Plätze einnahm, als er zwei Monate später eine ganze Provinz unterwarf, vor St. David Erdarbeiten verrichtete, Schanzen aufwarf und selbst Wagen mit fortschleppen und Lasten tragen half?“ „Verrieth er“, fragt Lally-Tollendal, „die Interessen des Königs, als er die Matrosen, die sich weiter zu dienen weigerten, mit seinem Gelde bezahlte, als er die Kosten der Expedition nach Madras vorschoss, als er die Landtruppen, denen die Regierung von Pondichery für zehn Monate Sold schuldete, aus Eignem besoldete, als er aus seinem Vermögen die Magazine füllte, sein Tafelgeschirr und seine Uhr opferte, bloss um der Colonie einige Mass Reis mehr zu schaffen, als er neun Monate lang Pondichery ohne Geld, Truppen, Schiffe und Lebensmittel vertheidigte, als alle Engländer anerkannten, dass die Rettung von Isle de France nur seiner Hartnäckigkeit zu danken sei, und als er sich am Vorabend der Uebergabe Pondichery's, von Krankheit erschöpft, im Bette auf die Mauern tragen liess, um mit zitternder Hand sein letztes Stückfass Wein an die erschöpften Kanoniere auszutheilen?“ Auf das Parlament von Dijon verfehlte aber solche Sprache Eindruck zu machen. Denn es nahm ebenso wie das Pariser Parlament an, in einem Processe, wie dem Lally'schen, könne man den Angeklagten, auch ohne dass er ein todeswürdiges Verbrechen begangen habe, auf Grund „höherer politischer Erwägungen“ zum Tode verurtheilen. Trotz der entgegengesetzten Anträge des Generalprocurators erklärte das Parlament daher am 23. August 1783 den General Lally des Amtsmissbrauchs, der Bedrückung und der Ueberschreitung seiner Instructionen für überführt, sowie ferner schuldig, durch Uebergabe von Pondichery die Interessen seiner Bewohner und der Bewohner der Colonie geopfert zu haben. Aus diesen Gründen wurde über den General nochmals ein Todesurtheil gefällt. Sowohl die im Jahre 1766 für denselben erschienenen Denkschriften, als auch die von seinem Sohne geschriebenen, wurden für falsch, beleidigend und verleumderisch gegen Duval de Leyrit erklärt und ihre Zerreissung und Verbrennung durch Henkershand angeordnet. Lally-Tollendal wurde in die Kosten der d'Éprémesnil'schen Intervention verurtheilt, und d'Éprémesnil erhielt die Erlaubniss, dies Urtheil auf seines Gegners Kosten drucken und überall anschlagen

zu lassen. Wieder wandte sich Lally-Tollendal mit einem Cassationsgesuch an den Conseil. Aber erst nach drei Jahren gab dieser einen Bescheid ab. Am 4. September 1786 wurde dem Parlamente zu Dijon die Einsendung der Entscheidungsgründe, sowie der Akten auferlegt. Trotz dieses günstigen Zwischenurtheils verblieb jedoch dem Parlamentarismus der Sieg. Ein weiterer Spruch des Conseils ist nämlich nie erfolgt. Das Urtheil des Dijoner Parlaments vom 23. August 1783 ist nie cassirt worden, und Lally-Tollendal hat demnach auch die Rehabilitirung seines Vaters nie durchzusetzen vermocht. Nachdem General Lally bei Ausbruch der Revolution noch nicht für unschuldig erklärt worden war, hinderten die grossen Ereignisse, die nun eintraten, dass seinem Andenken Gerechtigkeit erwiesen wurde [1]. Die Männer der Revolution hegten für ihn keine Sympathien; und deshalb findet sich auch sein Name nicht unter den Opfern der Justiz, denen man jetzt eine nachträgliche Genugthuung zu Theil werden liess. Die Nation ehrte aber Lally-Tollendal dadurch, dass sie ihn zum Mitgliede der Generalstände wählte. Und nach langen Jahren erwies Ludwig XVIII. dem Andenken des Generals noch dadurch eine Huldigung, dass er dessen Sohne für sein Wappen die Devise: „Intaminatis fulget honoribus“ zusandte.

[1] Wenn manche Schriftsteller behaupten, Lally-Tollendal habe schliesslich die Rehabilitirung seines Vaters durchgesetzt, so halten sie damit irriger Weise die Cassirung des Pariser Parlamentsurtheils durch den Conseilsbeschluss vom 25. Mai 1778 bereits für eine Rehabilitirung. Diesen Irrthum begeht z. B. der Artikel Lally im 29. Band der Nouvelle biographie générale.

Siebenzehntes Kapitel.

Dupaty und die parlamentarische Parthei. — Der Process der drei zum Rad verurtheilten Männer. — Séguier vertheidigt das alte Recht gegen Dupaty's Angriffe. — Die letzten Kämpfe der Krone mit den Parlamenten. — Die sechs Edicte vom 8. Mai 1788.

Einer der wenigen Parlamentarier, auf die Voltaire grosse Hoffnungen gesetzt hatte, war der Generaladvokat des Parlaments zu Bordeaux, Dupaty, gewesen [1]). Diese Hoffnungen gingen auch in Erfüllung, obwohl Dupaty in den Kämpfen zwischen Krone und Parlamenten die Politik der Letzteren auf das Eifrigste vertrat und somit für eine Sache focht, welche nach Voltaire's Ansicht alle Freunde der Aufklärung zu Gegnern haben musste. Zur Zeit des Staatsstreiches machte Dupaty dem Kanzler Maupeou sogar so heftige Opposition, dass ihn die Regierung gefangen nehmen und nach Pierre-Encise bringen liess. Als er auf Verwendung seines Parlaments die Freiheit wieder erlangte, sah er sich exilirt und lebte darauf in unfreiwilliger Musse in Roanne [2]). Alles dies bewahrte aber Dupaty nicht vor der Feindschaft des nach Maupeou's Sturz wieder eingesetzten alten Parlaments von Bordeaux. Und als er im Jahre 1777 mit Zustimmung der Regierung eine der Präsidentenstellen jenes Parlaments gekauft hatte, weigerte sich dasselbe, ihn zuzulassen, und schlug ihm schliesslich die Eintragung seines Ernennungsdecrets ab. Aeusserlich hatte man diesen Beschluss dadurch zu rechtfertigen gesucht, dass man behauptete, Dupaty habe in seinen Schriften die Religion angegriffen. In

[1]) Vgl. Voltaire's Brief an Dupaty vom 27. März 1769. — Charles Marguerite Jean Baptiste Mercier Dupaty, geb. 1746 zu la Rochelle, starb am 17. September 1788 zu Paris.

[2]) Zu den Arbeiten, welche dort entstanden, gehört u. A. eine Uebersetzung Beccaria's nebst Commentar.

Wirklichkeit hassten ihn die Parlamentarier aber, weil sie ihn für einen Ueberläufer hielten, der hinterrücks die Interessen des Parlamentarismus der Krone verrathen habe. Der König befahl nun zwar dem Parlamente, Dupaty aufzunehmen, und dieser trat auch seine Stelle an. Seine Collegen verleideten ihm aber durch ihr Verhalten gegen ihn sein Amt derartig, dass er dasselbe bald darauf niederlegte und nach Paris übersiedelte. Von nun an beschäftigte sich Dupaty ausschliesslich mit Arbeiten, welche die Reform der Strafrechtspflege zum Gegenstand hatten, und unterstützte jetzt auch offen die Regierung in ihren auf Verbesserung der Gesetzgebung gerichteten Absichten. Im Jahre 1784 betraute ihn der Siegelbewahrer Hue de Miroménil mit einer wichtigen Vorarbeit für ein geplantes Strafgesetzbuch. Dupaty sollte nämlich eine vergleichende Zusammenstellung der bei den verschiedenen Parlamenten des Reiches auf dem Gebiete des Strafrechts geltenden Grundsätze liefern [1]).

Den Hass der ganzen parlamentarischen Parthei, den Dupaty durch Alles dies auf sich lenkte, vergrösserte aber noch ein im folgenden Jahre (1785) eintretendes Ereigniss. Die französische Praxis, welche unterschiedslos jeden Hausdiebstahl, mochte der gestohlene Gegenstand auch noch so geringen Werth haben, mit dem Tode strafte, ruhte auf dem keine Ausnahme zulassenden Wortlaute des Art. 2 der Declaration von 1724 [2]). Bei Erlass dieses Gesetzes hatte sich jedoch der Präsident des obersten Gerichtshofes zu Colmar an den Verfasser desselben, den Siegelbewahrer d'Armenonville, mit der Anfrage gewandt, ob die Gerichte denn nicht unter Umständen einen Hausdieb mit der Todesstrafe verschonen dürften. Und d'Armenonville hatte darauf geantwortet, die Gerichte hätten allerdings nach dem Werthe des gestohlenen Gegenstandes, sowie allen den Diebstahl begleitenden Umständen zu entscheiden, ob auf Tod zu erkennen sei. Dies Schreiben des Siegelbewahrers ruhte jedoch verborgen im Gerichtsarchiv zu Colmar. Und ohne seine Existenz zu ahnen, hatten die französischen Gerichte im Laufe des Jahrhunderts jeden Hausdieb ohne Ausnahme zum Galgen verurtheilt. Dupaty war nun so glücklich, in Colmar den Brief des

[1]) Vgl. Bachaumont, Mémoires secrets vom 4. Mai 1784.

[2]) Noch in der Revolution wurden Todesurtheile wegen Hausdiebstahls vollzogen. So wurde ein gewisser Girault am 22. Juni 1790 vom Châteletgerichte zum Galgen verurtheilt, weil er seinem Herrn eine goldene Uhr gestohlen hatte, und auch am 23. August gehängt, nachdem das Pariser Parlament seinen Appell verworfen hatte. Vgl. den Moniteur vom 24. August 1790.

Siegelbewahrers aufzustöbern, und voller Freude über seinen Fund, beeilte er sich, denselben im Journal Encyclopédique zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Dabei wandte er sich zugleich an den französischen Richterstand und glaubte, bei demselben ein Bedauern darüber voraussetzen zu dürfen, dass dieser Brief, der so vielen Unglücklichen das Leben zu erhalten im Stande gewesen wäre, so lange in den Archiven vergraben gewesen sei. Nicht nur die Gazette des tribunaux, sondern auch andere Zeitungen druckten Dupaty's Artikel ab, der allgemeines Aufsehen erregte. Der Richterstand nahm aber diese Veröffentlichung ganz anders auf, als Dupaty erwartet hatte. Er gerieth in hellste Empörung und sprach von Dupaty's Vorgehen als einem Versuch, den Bestand eines geltenden Gesetzes zu erschüttern. Der Generalprocurator des Pariser Parlaments veranlasste auch nicht nur die Unterdrückung der Gazette des tribunaux, sondern zugleich wurde der Censor Coqueley de Chaussepierre seines Amtes entsetzt, weil er Dupaty's Artikel unbeanstandet gelassen hatte. Aus Abneigung gegen alle öffentlichen Erörterungen der vorhandenen Schäden liess sich sogar die Regierung trotz ihrer Reformfreundlichkeit durch den allgemeinen Lärm, den die parlamentarische Parthei erregte, zum Einschreiten bewegen. Ein Conseilsbeschluss ordnete die Unterdrückung aller Zeitungsartikel über diesen Gegenstand an und verbot ganz allgemein jeder Zeitung sowie periodisch erscheinenden Druckschrift, Einsendungen über Gesetzgebungsfragen aufzunehmen, oder sich irgendwie mit Auslegung der Ordonnanzen, Edicte, königlichen Patente und gerichtlichen Erkenntnisse zu befassen. Da Dupaty beim Siegelbewahrer in Gunst stand, so trübte dieser Vorfall jedoch sein Verhältniss zur Regierung nicht weiter [1]).

In Dupaty's Schriften über die Reform der Strafrechtspflege, von welchen hier nur die Réflexions historiques sur les lois criminelles [2]) und die Lettres sur la procédure criminelle de la France [3]) genannt werden sollen, finden sich Beherrschung der juristisch-technischen Fragen und philosophische Durchbildung in seltenem Masse mit einander vereinigt. Bei keinem Schriftsteller dieser ganzen Litteratur

[1]) Vgl. hier Bachaumont, Mémoires secrets vom 28. Januar und 5. April 1785.

[2]) Die 1788 unter diesem Titel veröffentlichte Schrift ist ein mit Ergänzungen und Zusätzen versehenes Werk, das aus dem Jahre 1785 stammt.

[3]) Dies Werk erschien 1788.

geht die philosophische Begründung der aufgestellten Forderungen tiefer, als bei Dupaty. Und Keiner von ihnen weiss so wie er die Irrthümer der Vertheidiger des alten Rechtes bis auf ihren letzten Ursprung zu verfolgen. So sprechen sich, um nur ein Beispiel anzuführen, zwar alle Reformschriftsteller gegen die gesetzliche Beweistheorie und die auf ihr beruhenden Verdachtsstrafen aus. Dupaty ist aber der Einzige unter ihnen, der klar erkennt, dass lediglich der scholastischen Denkweise, welche subjective Momente mit objectiven verwechselt, die Verdachtsstrafe ihren Ursprung verdankt, und deshalb sagt: „Eine Thatsache kann entweder nur wahr oder nicht wahr sein; alle Zweifel, die rücksichtlich ihrer bestehen können, existiren nur in unsern Gedanken.“ Dupaty's Schriften enthalten auch Fingerzeige zur Lösung von Problemen, welche noch die Gegenwart zu den schwerwiegendsten zählt. Auf einer Reise nach Italien begriffen (1785), ersieht Dupaty z. B. in Toulon aus den Galeerenregistern, dass jedes Jahr ungefähr die gleiche Zahl von Verbrechern zur Galeere verurtheilt wird, und schliesst daraus, jedes Jahr müssten wohl auch ungefähr gleich viele Verbrechen begangen werden. Die durch solche Statistik bei ihm hervorgerufene Erkenntniss von der Nothwendigkeit der menschlichen Handlungen wirkt aber auf Dupaty nicht niederdrückend und lässt ihn für die Zukunft nicht an einer günstigeren Gestaltung der Criminalitätsverhältnisse verzweifeln. Denn er meint: „Ebenso dringt Tag für Tag fast die gleiche Menge Wasser in ein Schiff ein und erfordert die gleiche Arbeit an den Pumpen. Würde man aber nur das Schiff tauglicher machen, seine Holztheile fester in einander fügen, und wäre bessere Aufsicht vorhanden, so würde auch schon täglich weniger Wasser in das Schiff dringen“ [2]). — Dupaty war eine edle, ideal angelegte Natur. An der Verbesserung der Strafrechtspflege mitzuarbeiten und seine Mitmenschen vom Drucke des geltenden Rechts zu befreien, hatte er als seine Lebensaufgabe in's Auge gefasst. In Toulon sah er, dass sich dreizehnjährige Kinder auf den Galeeren befanden — und zwar aus keinem andern Grunde, als weil sie, wie es in den Registern hiess, „bei ihren des Schmuggelns überführten Vätern betroffen worden waren“. „Dieser Anblick“, schreibt Dupaty, „füllte meine Augen mit Thränen. Empörung ergriff meine Seele, und nichts An-

[1]) Lettres sur la procédure S. 43.

[2]) Dupaty, Lettres sur l'Italie, 2 Bde. Lausanne 1790. I, 10.

deres vermochte mich zu beruhigen, als die Hoffnung, dass ich nicht eher sterben würde, als bis ich alle Verbrechen unserer Strafgesetzgebung öffentlich kundgemacht haben würde“ [1]). Kaum war Dupaty im Herbst des Jahres 1785 von seiner italienischen Reise nach Paris zurückgekehrt, als sich ihm die Gelegenheit darbot, der Führer der öffentlichen Meinung in ihrem Verlangen nach Reformen zu werden und dem alten Rechte den letzten, entscheidenden Schlag zu versetzen.

Am 11. August 1785 hatte das Bailliagegericht von Chaumont drei Angeklagte: Bradier, Simare und Lardoise, zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurtheilt. Dieselben waren für schuldig erklärt worden, in der Nacht vom 29. auf den 30. Januar 1783 zu Vinet in der Champagne einen räuberischen Einbruch begangen zu haben. Die Ferienkammer des Pariser Parlaments hatte dies Urtheil noch verschärft und am 20. October 1785 pour les cas résultants du procès gegen die Angeklagten auf Radstrafe erkannt. Der Rath der grand'chambre Fréteau, der mit in der Ferienkammer gesessen hatte, fühlte sich jedoch hierdurch in seinem Gewissen beängstigt; und um sich Beruhigung zu schaffen, bat er sich noch ein Mal die Akten zur Durchsicht aus. Da aber eine genauere Prüfung derselben seine Zweifel an der Schuld der Verurtheilten nur vermehrte, so säumte er nicht länger, mit Dupaty, der sein Schwager war, über seine Bedenken zu sprechen und ihm die Akten zu übergeben. Dupaty erkannte auf den ersten Blick, dass den Process eine Unzahl von Gesetzesverstössen durchzogen, die das ganze Verfahren nichtig machten. Zugleich gewann er aber auch die Ueberzeugung von der völligen Unschuld der Angeklagten. Er eilte deshalb sofort nach dieser Entdeckung zum Siegelbewahrer, theilte demselben seine Wahrnehmungen mit und erreichte, dass ein Befehl zur Aufschiebung der Hinrichtung gegeben wurde, die in Chaumont stattfinden sollte. Zugleich veranlasste er den Conseilsadvokaten du Closey, ein Cassationsgesuch beim Conseil einzureichen. Dies Alles genügte Dupaty aber noch nicht. Er wollte nicht nur die drei Verurtheilten retten und ihnen Gerechtigkeit auswirken, sondern der Process dieser Unglücklichen sollte ihm dazu dienen, im Publikum eine allgemeine Empörung hervorzurufen. Und vermöge des hierdurch auf sie ausgeübten Druckes wollte er die Regierung zur Beschleunigung der lang geplanten Reformen antreiben. Zu diesem Zwecke

[1]) Dupaty, Lettres sur l'Italie, I, 11.

veröffentlichte Dupaty Ende Februar 1786 sein berühmtes Mémoire justificatif pour trois hommes condamnés à la roue.[1]) Sich selbst gab er dabei nicht als Verfasser an. Ein dem Mémoire beigefügtes Rechtsgutachten trug aber die Unterschrift des Pariser Parlamentsadvokaten le Grand de Laleu.

Charles Thomassin und seine Frau, die zu Vinet in der Champagne lebten, liessen — so berichtete Dupaty hier aus den Akten — am 30. Januar 1783 früh Morgens die Maréchaussée durch ihren erwachsenen Sohn von einem in der Nacht an ihnen verübten Verbrechen in Kenntniss setzen. Einem Wachtmeister und einem Reiter der Maréchaussée, die darauf zu ihnen kamen, klagten sie, dass sie gegen drei Uhr Morgens von drei Unbekannten, die in ihr Haus einbrachen, überfallen worden seien. Beide Eheleute wollten von den Räubern niedergeschlagen, an Händen und Füssen mit Stricken gebunden, durch Messerstiche schwer verwundet, sowie auch noch anderweitig misshandelt worden sein. Sodann hätten die Räuber Kasten und Schränke erbrochen und baares Geld, Werthgegenstände und, was sie nur konnten, mit sich fortgenommen. Unter Anderm seien auch zwei Kreuze, eins von Gold und eins von Silber, geraubt worden. Thomassin und seine Frau vermochten die Räuber nicht anders zu beschreiben, als dass einer von denselben einen grauen Rock angehabt, eine dunkle Gesichtsfarbe und eine rauhe Stimme gehabt hätte. Der zweite sei mittelgross und blond gewesen und hätte eine weisse Jacke getragen, der dritte eine rothe Jacke. Nach diesen Mittheilungen machte sich die Maréchaussée zur Entdeckung der Räuber auf. Von Thomassin's Wohnung führten Fussspuren zwei Stunden von Vinet weg durch Felder, verloren sich dann aber bei einer kleinen Anhöhe. Dadurch kamen die Reiter nach der drei Stunden entfernten Ortschaft Libaudière. Und hier wurden sie in Folge des ihnen gegebenen Signalements auf den Gedanken gebracht, ein gewisser Bradier aus Libaudière sei einer von den Räubern gewesen. Sie gingen in dessen Wohnung, trafen ihn aber nicht zu Hause. Eins seiner Kinder erzählte ihnen, der Vater und die Mutter seien bereits um sieben Uhr Morgens, also vier Stunden nach dem zu Vinet vorgefallenen Verbrechen, nach der Ortschaft Salon gegangen. Die Reiter begaben sich daher am folgenden Tage, dem 31. Januar, nach Salon. Hier erfuhren sie, dass am Nachmittag vorher mehrere Personen beim Wirthe Dubois

[1]) Paris 1786, 251 S.

gezecht hätten und von da nach Champfleury zum Wirthe Linceux gegangen seien, wo sie bis Mitternacht getrunken und sich dann, ohne zu zahlen, entfernt hätten. Auf Grund dieser Mittheilungen verhaftete die Maréchaussée zwei von diesen Personen, Lardoise und einen gewissen Guyot[1]). Zu ihrer Verhaftung wirkte der Umstand mit, dass der eine von ihnen eine rothe Jacke, der andere einen grauen Rock trug. Zwei Monate später wurden Bradier und Simare zur Haft gebracht, weil auch sie am 30. Januar in den angegebenen Schenken gezecht hatten. Von Guyot, rücksichtlich dessen die Thomassins gleich Anfangs erklärten, er sei nicht unter den drei Räubern gewesen, nahm man wegen seines gleichzeitigen Verweilens mit Bradier, Simare und Lardoise im Wirthshause an, er hätte das von den drei Andern begangene Verbrechen ausgekundschaftet[2]). Die Verhaftung dieser Personen war durchaus ungesetzlich. Denn weder hatte man sie auf frischer That ertappt, noch lag ein Haftbefehl gegen sie vor; letzterer wurde vielmehr erst viel später erlassen. Ueberdies waren jedenfalls Lardoise, Bradier und Simare ansässige, an ihrem Wohnorte wohlbekannte Leute, die eines guten Rufes genossen. Dass sie gleichwohl wie Landstreicher behandelt wurden, lag daran, dass sie arm waren, und man nach Dupaty's Behauptung daran gewöhnt war, in Frankreich Arme nicht anders als mit Ketten beladen vor Gericht erscheinen zu sehen.

Da die Angeschuldigten leugneten, so hätten zu ihrer Ueberführung zum Mindesten bestimmte und schlüssige Aussagen des Thomassin'schen Ehepaares gehört. Dupaty hebt aber hervor, dass beide Eheleute beständig in ihren Angaben schwankten und nicht nur in jedem spätern Verhör anders, als in den vorhergehenden aussagten, sondern auch während der ganzen Untersuchung wesentlich von der ursprünglich der Maréchaussée gemachten Anzeige abwichen. So gaben sie z. B. jetzt ein ganz anderes Signalement von den drei Räubern, als früher. Thomassin, der anfänglich behauptet hatte, einen Messerstich am Arm erst erhalten zu haben, nachdem er geknebelt auf das Bett geworfen sei, wollte jetzt schon verwundet worden sein, ehe man ihn geknebelt habe. Frau Thomassin hatte früher angegeben, die Räuber hätten das silberne Kreuz, welches sie mitgenommen, aus einer Truhe geraubt; jetzt behauptete sie dagegen, dasselbe sei ihr vom Hals gerissen wor-

[1]) Guyot starb bald darauf im Gefängnisse.

[2]) Guyot schlief zuweilen mit Erlaubniss der Thomassins bei denselben und kannte also die Hausgelegenheit.

den. Der Reiter der Maréchaussée, der Simare in Haft genommen, hatte nun allerdings bei demselben ein silbernes Kreuz vorgefunden. Simare betheuerte jedoch, dies Kreuz gehöre seiner Frau. Diese habe es ihm, damit er es in Troyes umtausche, in Gegenwart des Linceux und einer gewissen Colson übergeben. Von besonderer Wichtigkeit war auch, dass die Thomassins Anfangs der Maréchaussée gegenüber erklärt hatten, von ihnen der Person nach unbekannten Räubern überfallen worden zu sein, der Ehemann Thomassin dann aber am 25. Juni 1785, also nach zwei und einem halben Jahre, in Bradier einen der Räuber wiedererkennen wollte. Dies sprach deshalb für die Angeschuldigten, weil die Thomassins erwiesenermassen bereits zur Zeit der verübten That mit Bradier bekannt gewesen waren.

Die Angeschuldigten schwankten dagegen bei keiner ihrer Angaben. Die Nacht vom 29. auf den 30. Januar wollte Bradier in seiner Wohnung in Libaudière geschlafen haben. Gerade so wie sein Kind angegeben hatte, behauptete er, am 30. früh sieben Uhr Morgens nach Salon und von da später nach Champfleury gegangen zu sein. Simare wollte die fragliche Nacht in seiner Wohnung in Champfleury zugebracht, Lardoise auf einem von ihm namhaft gemachten Pachthofe geschlafen haben. Alle drei benannten dabei auch Zeugen, welche ihr Alibi beweisen würden. Hinsichtlich ihres Aufenthaltes im Wirthshause am 30. Januar erklärten sie übereinstimmend Folgendes: Um drei Uhr Nachmittags seien Bradier und Simare gemeinschaftlich zu Salon nach Dubois' Schenke gegangen. Dorthin sei Lardoise gekommen. Vorher hätten sie weder ihn, noch er sie gekannt [1]). Da er in dürftigem Aufzuge erschienen sei, habe ihm Bradier Brot und Wein vorsetzen lassen und ihm Arbeit zu geben in Aussicht gestellt. Dann sei man gemeinsam nach Champfleury in die Schenke des Linceux gegangen. Bradier sei aber mit Lardoise über die Arbeit nicht einig geworden. Man sei etwas angetrunken gewesen und mit dem Wirth wegen der Zeche in Streit gerathen.

Lardoise und Guyot waren anfänglich vor den Prévôt von Troyes gebracht worden und hatten dort bereits am 4. Februar 1783 ihr erstes Verhör bestanden. Am 7. April, nachdem inzwischen auch Bradier und Simare zur Haft gebracht worden waren, erklärte jedoch das Präsidialgericht von Troyes, sowohl weil die Angeschul-

[1]) Guyot war nur zu gleicher Zeit mit ihnen im Wirthshause anwesend. Kennen gelernt hatten sie ihn nicht dort, sondern erst im Gefängniss.

digten ansässige Leute seien, als auch, weil die ihnen zur Last gelegten Verbrechen nicht zu den Prévôtalfällen gehörten, den Prévôt für unzuständig. Das Präsidialgericht nahm nämlich an, dass es sich nur um einfachen Diebstahl handle, und sprach deshalb die Verweisung der Angeschuldigten vor das zuständige Untergericht zu Vinet aus. Dieselben wurden darauf aus dem Gefängniss zu Troyes in dasjenige zu Vinet überführt. Im Widerspruch mit dem Verweisungsbeschluss des Präsidialgerichts meinte aber das Untergericht von Vinet, dass kein einfacher Diebstahl, sondern Diebstahl mit Einbruch in Verbindung mit einem mörderischen Ueberfalle, demnach also ein cas royal vorläge, über den nur das Bailliagegericht von Chaumont zu richten competent sei. In Folge dessen brachte man die Angeschuldigten in das Gefängniss von Chaumont. Drei Monate verstrichen aber, ehe das dortige Bailliagegericht das Mindeste in der ihm so überwiesenen Sache that. Erst nach Ablauf dieser Zeit bequemte sich der älteste Rath dieses Gerichts zu dem rein formellen Akte, die Verweisung anzunehmen. Dann blieb die Sache sechsundzwanzig Monate liegen, ohne dass in der Zwischenzeit die mindeste Untersuchungshandlung vorgenommen worden wäre. Man wartete nämlich darauf, bis einmal eine andere Sache den königlichen Procurator, sowie den mit Führung der Untersuchung betrauten Richter in die Nähe von Vinet bringen würde. Dann sollten dort an Ort und Stelle Protokolle über den geschehenen Einbruch aufgenommen werden. Glücklicherweise hatten der Procurator und der Untersuchungsrichter im Juni 1785 in der Nähe von Vinet zu thun, und so wurde jetzt die Lokalbesichtigung vorgenommen. Natürlich waren aber alle Spuren des im Jahre 1783 verübten Einbruchs inzwischen völlig verwischt. Die Löcher in den Wänden, welche die Räuber damals gemacht hatten, um in's Haus zu dringen, waren verschwunden und Alles wieder reparirt. Gleich als ob die versäumte Zeit eingeholt werden sollte, wurde dagegen jetzt die Untersuchung mit unglaublicher Hast zu Ende geführt. Ausser dem Thomassin'schen Ehepaare und dessen Sohne wurden nur noch vier Belastungszeugen abgehört. Die ganze Untersuchung, die das Gericht vornahm, beanspruchte jetzt nicht mehr als sieben Tage, von denen zwei auf die Lokalbesichtigung im Thomassin'schen Hause kamen. Eine Beweiserhebung über irgend ein Entlastungsmoment anzuordnen, hielt man für durchaus nicht erforderlich. Weder über das Alibi der Angeschuldigten, noch darüber, wer der Eigenthümer des bei Simare gefundenen Kreuzes sei, wurden irgend

welche der von den Angeschuldigten namhaft gemachten Zeugen abgehört. Am 11. August 1785 fand das Schlussverhör auf der sellette statt und am gleichen Tage die Verurtheilung der Angeschuldigten zu lebenslänglicher Galeerenstrafe. Auch das Pariser Parlament, an welches der königliche Procurator a minima appellirt hatte, und das in Folge davon die Angeschuldigten zum Rade verurtheilte, hatte es nicht für der Mühe werth gehalten, irgend welchen Entlastungsbeweis zu erheben.

An diese Geschichtserzählung knüpfte Dupaty dreierlei an:[1]) Eine Darlegung aller begangenen Nichtigkeiten, den Nachweis der Unschuld der Verurtheilten, sowie endlich die Forderung, dass das Gericht erster Instanz wegen offensichtlicher Parteilichkeit gegen die Angeklagten zum Schadensersatze an dieselben verpflichtet werde. Nach Dupaty's Ansicht enthielt das Verfahren nicht weniger als dreiundzwanzig Nichtigkeiten [2]). Als wesentlichsten Verstoss hebt er hervor, dass der objective Verbrechensthatbestand nicht in der von der Ordonnanz vorgeschriebenen Weise constatirt sei. Diese Unterlassung mache in Fällen, in denen das Verbrechen sichtbare Spuren hinterlasse, jede Verurtheilung nichtig. Dupaty beruft sich darauf, dass nach Tit. IV. Art. 1 der Ordonnanz von 1670 über die den Thomassins zugefügten Verwundungen, über etwaige Blutspuren auf ihren Kleidern, sowie über die Beschaffenheit der Oertlichkeit, in welcher das Verbrechen begangen wurde, sofort Protokolle hätten aufgenommen werden müssen. Nach Tit. IV. Art. 2 hätten dieselben sammt allen zur Ueberführung dienlichen Gegenständen innerhalb 24 Stunden der Gerichtsschreiberei eingeliefert werden müssen. Nun war aber über die den Thomassins ihrer Behauptung nach zugefügten Verletzungen und Verwundungen gar kein Protokoll errichtet worden. Kein Wundarzt hatte sie untersucht; kein ärztlicher Bericht war zu den Akten gelangt, aus dem man hätte sehen können, ob es wahr sei, dass Thomassin mit Stockschlägen misshandelt worden war, dass er einen gefährlichen Messerstich am linken Arm erhalten hatte, und dass einer der Räuber, wie Frau Thomassin behauptete, ihr, um sie zum Schweigen zu bringen, eine schwere Verletzung an den Geschlechtstheilen zugefügt hatte. Die Stricke, mit welchen die Thomassins gebunden worden sein wollten, waren anstatt innerhalb 24 Stunden, erst nach zwei und einem halben

[1]) Vgl. Mémoire justificatif S. 55 ff.

[2]) Vgl. über sie Mémoire justificatif S. 56—121.

Jahre bei Gericht eingeliefert worden. Weder hierüber, noch auch rücksichtlich des silbernen Kreuzes war das gesetzlich vorgeschriebene Einlieferungsprotokoll aufgenommen worden. Solche Protokolle konnten aber allein dem Richter Gewähr dafür leisten, dass die bei Gericht hinterlegten Gegenstände mit den am Thatorte oder beim Verdächtigen beschlagnahmten identisch seien. Hier, wo so viel darauf ankam, ob das silberne Kreuz der Frau Thomassin oder Simare's Frau gehörte, gab das Verabsäumen der gesetzlich vorgeschriebenen Form Zweifeln aller Art Raum. Denn war selbst ursprünglich wirklich ein bei Simare gefundenes Kreuz dem Gerichte eingeliefert worden, so leistete doch, da kein Protokoll dessen nähere Beschreibung enthielt, Nichts Gewähr dafür, dass es nicht in der Zwischenzeit mit einem andern Kreuze vertauscht worden sei. Vor Allem hatte man aber im Juni 1785 kein rechtsgültiges Protokoll mehr über einen im Januar 1783 begangenen Einbruch aufnehmen können. In Bezug auf alle diese äussern Verbrechensspuren war man, da selbst die Reiter der Maréchaussée, welche am Morgen des 30. Januar am Thatorte gewesen waren, nicht das Mindeste hierüber ausgesagt hatten, einzig und allein auf die Angaben der Thomassins angewiesen. Dass diese aber als Beschädigte überhaupt abgehört worden sind, und das Gericht ihr Zeugniss für genügend gehalten habe, um daraufhin die Angeklagten zu verurtheilen, wurde von Dupaty als weitere Nichtigkeit gerügt. Jousse, führt er an, habe zwar die Regel aufgestellt, sogen. témoins nécessaires, d. h. an sich verdächtige Zeugen, die aber nach Sachlage die einzigen sind, welche das Verbrechen bekunden können, dürften abgehört werden. Dass Jousse jedoch solchen Satz vertheidigt habe, findet Dupaty geradezu empörend; denn zur Unterstützung seiner Ansicht bezog sich Jousse darauf, »dass 1688 im Langlade'schen Processe die Schwester und Schwägerin des Beschädigten als Zeugen abgehört worden seien; und dies hatte gerade, wie Dupaty meint, die Verurtheilung des unschuldigen Langlade herbeigeführt. Obwohl Dupaty sonst stets gegen die gesetzliche Beweistheorie kämpft, darf man sich doch nicht wundern, dass er sich im Mémoire justificatif mit aller Entschiedenheit gegen die Abhörung von témoins nécessaires ausspricht. Denn damit schlug er nur die Anhänger des geltenden Rechts mit ihren eigenen Waffen. Und nachdem seine Schützlinge im Uebrigen alle Härten dieses Rechts an sich erfahren hatten, glaubte er, auch die wenigen Vortheile, welche dieses ihnen übrig liess, für sie in Anspruch nehmen zu dürfen. Das

Untergericht zu Vinet beging nach Dupaty eine Nichtigkeit, indem es den ihm vom Präsidialgericht zu Troyes überwiesenen Process eigenmächtiger Weise an das Bailliagegericht von Chaumont abgab. Das Verfahren vor diesem letzteren Gerichte erklärt Dupaty aber für null und nichtig, weil hier wider die gesetzliche Vorschrift das Règlement à l'extraordinaire, anstatt von drei Richtern, nur von einem abgegeben worden war. Eine Nichtigkeit begründete es ferner seiner Ansicht nach, dass beide Instanzen, sowohl das Gericht zu Chaumont, wie das Pariser Parlament, den Angeschuldigten jeden Beweis der von ihnen vorgeschützten faits justificatifs abgeschnitten hatten. Durch Vernehmung der Zeugen, mit denen Simare beweisen wollte, dass das Kreuz seiner Frau gehöre, sowie durch die Alibizeugen hätten alle Zweifel ihre Lösung finden müssen. Und zwar hätte, wie Dupaty hervorhebt, nur der Alibibeweis eines einzigen der drei Angeschuldigten zu gelingen brauchen, um die Unschuld aller Drei an den Tag zu bringen. Denn stand rücksichtlich Eines von ihnen fest, dass er in der fraglichen Nacht nicht am Thatorte gewesen war, so war damit die Behauptung der Thomassins, alle drei Angeschuldigten seien in ihrem Hause gewesen, als eine Lüge gekennzeichnet. Ob der Richter über solche faits justificatifs ein Beweisverfahren anordnen will, hängt nach Dupaty nicht von seiner blossen Willkür ab. Unterlässt er es, so handelt er nicht nur materiell ungerecht, sondern begeht damit auch eine Nichtigkeit. Aber ist er selbst, sagt Dupaty, auch noch so barbarisch wie möglich und weigert sich, dies zu thun, so muss dann doch wenigstens bei Strafe der Nullität in seinem Urtheil solcher Weigerung Erwähnung geschehen. So gut wie ein Urtheil nichtig ist, das über einen vom Ankläger gestellten Antrag stillschweigend hinweggeht, so gut ist auch dasjenige nichtig, welches einen Antrag des Angeschuldigten stillschweigend beseitigt.

Die Unschuld der Angeklagten folgert das Mémoire justificatif vornehmlich aus der Unglaubwürdigkeit des Thomassin'schen Ehepaares und den inneren Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten, an denen ihre Aussagen krankten [1]. Zwei Monate lang wollte Thomassin an der gefährlichen Wunde gelitten haben, die ihm das Messer des einen Räubers beigebracht hatte. Und doch konnte er nicht behaupten, dass er sich an einen Arzt gewandt habe, um sich verbinden zu lassen. Bei seiner Confrontation mit Thomassin for-

[1] Vgl. Mémoire justificatif S. 177 ff.

Hertz, Voltaire und die französ. Strafrechtspflege. 31

derte Bradier diesen auf, ihm die Stelle am linken Arm, wo er die Wunde erhalten haben wollte, sowie deren Narbe zu zeigen. Thomassin war hierzu aber nicht im Stande. Dass die Thomassins in der fraglichen Nacht überfallen und beraubt worden sind, giebt Dupaty allerdings zu. Wie sie aber dazu kamen, gerade die unschuldigen Angeklagten als Thäter zu bezichtigen, erklärt er auf folgende Weise: Sie hatten der Maréchaussée das Signalement der Räuber gegeben; und weil dasselbe zum Theil auf die Angeschuldigten passte, waren diese festgenommen worden. Als den Thomassins darauf mitgetheilt wurde, die Ergreifung der Räuber sei gelungen, waren sie natürlich die Letzten, die Misstrauen in die Autorität der Maréchaussée setzten. Sie konnten nur geneigt sein, für wahr zu halten, was ihnen gesagt wurde. In Folge davon richteten sie ihre Aussagen derartig ein, dass sie in den ihnen vorgeführten Personen die Räuber wiedererkennen konnten, und waren schliesslich wahrscheinlich selbst fest davon überzeugt, die drei Angeschuldigten in jener Nacht in ihrem Hause gesehen zu haben. Wie dieser Glaube ganz allmählich feste Wurzeln bei ihnen fasste, liessen ihre Aussagen zu Tage treten, die erst nach und nach immer bestimmter und für die Angeschuldigten belastender wurden.

An dem Processe dieser drei unglücklichen Männer zeigt Dupaty nun, dass Angeklagte, welche das Unglück haben, arm zu sein, in Frankreich völlig rechtlos sind. Wären Bradier, Simare und Lardoise vermögende Leute gewesen, so hätte man sie nicht ohne Weiteres wie Landstreicher aufzugreifen gewagt und sie nicht Jahre hindurch von einem Gefängniss in's andere geschleppt. Sie hätten Denkschriften für sich schreiben lassen, sich Kenntniss der Akten erkaufen können, und die Rechte, welche die Ordonnanz den Angeschuldigten zugestand, wären ihnen nicht verkümmert worden. Einen tiefen Eindruck empfängt der Leser, wenn Dupaty erzählt, wie er die Unglücklichen in ihrem Kerker aufsuchte und ihnen mittheilte, dass er sich ihrer annehmen wolle. Sie müssen ihm ihre lange Leidensgeschichte erzählen, ihm berichten, welch' vergebliche Versuche, sich zu vertheidigen, sie beständig in ihren Verhören machten, und wie sich der Untersuchungsrichter stets lachend weigerte, ihnen günstige Zeugenaussagen zu Protokoll nehmen zu lassen. „Wir alle Vier," sagt Dupaty, „sassen um einen Tisch herum, auf dem ein Licht stand. Und während sie beim Scheine dieses Lichtes sprachen, dessen Flackern sich auf ihren Gesichtern wiederspiegelte, suchte ich aus ihrer bleichen Stirn, ihren abgemager-

ten Zügen, ihren von einem Hoffnungsstrahl erglänzenden hohlen Augen, ihrer ganzen Haltung und den Lumpen, die sie deckten, ihre Unschuld abzulesen — und fand sie überall.“ Denen, die noch immer nicht zugeben wollen, dass die französische Strafprocessordnung ein tyrannisches Gesetz sei, ruft Dupaty zu: „Ich will gar nicht so weit gehen, für den Angeklagten einen Beistand zu fordern, und will gar nicht einmal verlangen, dass des Angeklagten Zeugen zugleich mit des Anklägers Zeugen abgehört werden. Meinetwegen soll der Beweis der Unschuld des Angeklagten bis an das Ende der Untersuchung verschoben werden und damit das, womit man eigentlich beginnen müsste, zuletzt kommen. Immerhin mag der Ankläger frei, der Angeklagte in Haft sein, mag Jener mit tausend Zungen für die Anklage sprechen und dieser zum Schweigen gezwungen werden; mag Jener nach seinem Belieben hinter einander so viele Zeugen er will vorführen dürfen, und mag Diesem nur das Recht zustehen, in aller Hast auf ein Mal seine Zeugen aufgeben zu müssen: mit einem Worte, mag der Ankläger im hellsten Lichte, durch hundert Gesetze unterstützt, kämpfen und der Angeklagte, an Händen und Füssen geknebelt, allein in der Nacht des Kerkers schmachten — wenigstens verlange ich dann doch, dass der Angeklagte kämpfen dürfe und die Justiz verpflichtet werde, ihm ein Mal die Schranken zu öffnen.“ Nach der Ordonnanz tritt aber dieser Zeitpunkt nie ein; und deshalb sind in Frankreich so viele Verurtheilungen Unschuldiger zu beklagen. Am Schlusse wendet sich Dupaty an Ludwig XVI. und fleht ihn an, die Einführung der Reformen nicht länger aufzuschieben. „Schenken Sie, Sire,“ heisst es hier, „Denen keinen Glauben, die Ihnen sagen, dass man so alte Gesetze, welche Jahrhunderte lang Bestand gehabt haben, trotz ihrer Strenge aufrecht erhalten müsse. Nur die Vernunft und die Menschlichkeit sind ewig. Glauben Sie Denen nicht, die Ihnen sagen, dass die Gesetze eines Reiches bestehen bleiben müssen, damit das Reich selbst bestehen bleibe. Als wenn die Gesetze nicht, dem Schicksal aller menschlichen Dinge unterworfen, gleich diesen im ewigen Flusse wären! Glauben Sie Denen nicht, die Ihnen sagen, es sei gefährlich, die den Gesetzen schuldige Achtung durch zu rückhaltslose Kritiken zu schwächen. Als wenn diese Gesetze irgend Etwas mehr entehren könnte, als der Rost der Barbarei, der sie bedeckt, oder das Blut der Unschuld, von dem sie triefen. Glauben Sie endlich Denen nicht, die Ihnen sagen, dass die Anfertigung eines neuen Strafgesetzbuchs eine schwierige Arbeit sei,

die nur Zeit und Vernunft zur Reife bringen könnten. Als wenn dies nicht ein Grund mehr wäre, sich sofort damit zu beschäftigen! . . . Sire, das Gesetzbuch, um das wir flehen, ist nicht erst zu machen, es ist schon fertig und geschrieben: Gott selbst hat es in Ihre Seele gegraben . . . Ihren Absichten entspricht es ja, Sire, dass die Armen und Unglücklichen, welche die ersten Unterthanen eines guten Königs sind, nicht länger aus Mangel an einem Rechtsbeistand der Hülfe entbehren sollen, welche die Mächtigen und Reichen haben . . . In Ihrer Absicht liegt es ja, dass Ihre Franzosen endlich das Recht der Vertheidigung haben sollen, das Gott allen Menschen zugleich mit dem Leben gegeben hat, und dessen in Rom selbst die Sklaven genossen. Ihre Absicht ist es ja, dass die Justiz ebenso viel Eifer und Sorgfalt daran wenden soll, den Beweis für die Unschuld, wie für die Schuld zu liefern . . . Ihre Absicht ist es ja, dass Leben und Ehre der Bürger nicht länger der Leidenschaft und Unwissenheit dieser Menge von Untergerichten preisgegeben sein sollen, dass diese nicht länger Herren über die Criminalprocesse bleiben, die sie im Dunkeln schmieden, und dass sie nicht länger nach ihrem Belieben Schuldige weisswaschen und Unschuldige anschwärzen . . . Sire, o säumen Sie nicht länger, Gerechtigkeit und Wahrheit liebender, menschenfreundlicher Fürst! Gewähren Sie morgen schon — denn Sie können es morgen schon — allen Angeschuldigten einen Rechtsbeistand. Sagen Sie Ihren freien Unterthanen, was ein grosser Kaiser zu seinen unfreien Unterthanen gesagt hat: Si non habebitis advocatum, ego dabo. O, säumen Sie nicht länger, Sire! Denn vielleicht bringen gerade in diesem Augenblick in irgend einer entlegenen Provinz Ihres Reiches die Criminalgesetze Menschen aufs Schaffot, die, wie Bradier, Lardoise und Simare, jedes Rechtsbeistandes beraubt, gleich ihnen im Gefängniss schmachteten, wie sie Jahre lang der Ungerechtigkeit und Unwissenheit der Untergerichte zum Spielball dienten und unschuldig wie sie sind“ [1]).

Alle Kreise und Stände wurden durch die Macht dieser Dupaty'schen Schrift ergriffen. Selbst die Königin las dieselbe und sandte den drei Unglücklichen Geld zu. Nur die parlamentarische Parthei war über Dupaty's Vorgehen entrüstet. Denn erwies der Verfasser des Mémoire justificatif auch äusserlich dem Pariser Parlamente jede schuldige Ehrfurcht, und schien er auch alle Schuld

[1]) Mémoire justificatif S. 243 ff.

mehr auf die Mängel der Gesetzgebung, als auf die Gerichte zu schieben, so fühlte doch Jeder heraus, dass hier zugleich die furchtbarste Anklage gegen die vom Parlamente geübte Justiz erhoben wurde. Der Advokat le Grand de Laleu, ein noch junger Mann, hatte, wenn auch das Rechtsgutachten seine Unterschrift trug, doch die Denkschrift augenscheinlich nicht verfasst. Dass sie von Dupaty herrühre, daran zweifelte kaum Jemand. Man erkannte seinen Styl; und es lag nahe, dass er die Akten durch seinen Schwager Fréteau, mit dem er zusammen wohnte, in die Hand bekommen hatte. Ja, man glaubte auch in Randbemerkungen, welche die Akten trugen, Dupaty's Schriftzüge wieder zu erkennen. Ueberdies verkaufte derselbe das Mémoire justificatif offen in seinem Hause zum Besten der drei Unglücklichen zu einem sehr hohen Preise. Jedenfalls hatte Fréteau das Aktengeheimniss verrathen und damit ein Verbrechen begangen, welches ihm die Parlamentarier selbst dann nicht verziehen haben würden, wenn sie geglaubt hätten, hierdurch wäre ein dreifacher Justizmord verhindert worden. Nun hatte der Verfasser des Mémoire aber schuldige Verbrecher vertheidigt; denn hierfür hielt das Parlament die drei Verurtheilten auch jetzt noch. Und im Interesse solcher Verbrecher hatte man das geltende Recht, sowie die mit seiner Handhabung betrauten Gerichte in unerhörtester Weise angegriffen. Gegen Fréteau war man um so aufgebrachter, als er selbst in jener Sitzung der Ferienkammer vom 20. October 1785 für die Verurtheilung der Angeklagten zu lebenslänglicher Galeere gestimmt hatte [1]). Als man ihn jetzt zur Rede stellte, behauptete er, das Mémoire sei ohne sein Wissen geschrieben und veröffentlicht worden. Dies liess man aber nicht gelten; und die Erbitterung des Parlaments gegen ihn wuchs derartig, dass man nahe daran war, allen Verkehr mit ihm abzubrechen und sich zu weigern, in seiner Gegenwart in der tournelle zu berathen. Von den bekannteren Mitgliedern des Parlaments sprach sich nur d'Éprémesnil offen mit Wärme für Fréteau aus und ergriff dessen Parthei.

Da sich im Parlamente die Neigung kundgab, gegen das Mémoire und seinen Verfasser vorzugehen, so gelangte die Sache auf Antrag von Chupin, der gleichfalls an dem Spruche der Ferienkammer vom 20. October 1785 theilgenommen hatte, vor die ver-

[1]) Von zwölf Richtern hatten acht für die Radstrafe, drei für lebenslängliche Galeere und nur einer für ein plus amplement informé von einjähriger Dauer gestimmt.

einigten Kammern. Der Generaladvokat Séguier, welchem das Mémoire zur Stellung von Anträgen überwiesen worden war, beeilte sich jedoch hiermit durchaus nicht; denn ihm lag daran, vorher zu erfahren, wie der Conseil das für die drei Verurtheilten eingereichte Cassationsgesuch aufnehmen würde. Hiernach gedachte er seine Anträge einzurichten. Dieser Verzug kam zunächst dem Advokaten le Grand de Laleu zu Gute. Derselbe war, gleich als ob er seine Advokatenpflicht verletzt hätte, vor den Ausschuss des Advokatenstandes gefordert worden. Dort hatte er sich aber nicht im Mindesten entschuldigt, sich auch nicht etwa für bloss von Dupaty vorgeschoben ausgegeben, sondern das Mémoire in ganz entschiedener Weise vertheidigt. Seine Collegen hatte er der Feigheit geziehen, weil sie ihm einen Vorwurf daraus machten, dass er als Advokat sich unschuldig Verurtheilter angenommen habe. Hierdurch hatte er aber den ganzen Stand gegen sich erbittert; und man war geneigt, ihn sofort aus der Advokatenliste zu streichen. Diese Haltung der Pariser Advokaten ging jedoch weniger aus einer sachlichen Uebereinstimmung mit dem Parlamente, als aus der Besorgniss hervor, dasselbe könne ihnen hier zuvorkommen und gegen le Grand de Laleu einschreiten. Bloss um ihre Disciplinargewalt über diesen Letzteren zu behalten, gingen sie selbst gegen ihn vor und strichen ihn vorerst nur deshalb noch nicht aus der Liste, weil der Generaladvokat vom Parlamente Frist zur Stellung seiner Anträge gegen das Mémoire bekommen hatte. Dagegen brach man schon jetzt allen Verkehr mit le Grand de Laleu ab[1].

Inzwischen wurde Dupaty allgemein im Publikum gefeiert. Man besang ihn in Versen; und die Pariser Freimaurer liessen sein Bild auf ihre Kosten in Kupfer stechen. Auch im Schoosse der Akademie der Wissenschaften beschäftigte man sich mit diesem Processe. In ihr sassen zwei Parlamentsmitglieder, der Präsident de Saron und der Rath der grand'chambre Dionis du Séjour. Diese hielten es für nöthig, die Mitglieder der Akademie, welche der Mehrzahl nach auf Seiten Dupaty's standen, zu einer andern Meinung zu bekehren. Dionis du Séjour hielt zu dem Ende einen Vortrag und erreichte damit auch in der That, dass man in der Akademie eine dem Parlamente günstigere Auffassung über den Process gewann. Nur ein Mitglied vermochte er nicht umzustimmen:

[1]) Dupaty sandte dem jungen Advokaten, dem er dies Ungemach bereitet hatte, einen Leibrentencontract zu, der ihm ein jährliches Einkommen von 2400 Livres sicherte. Le Grand de Laleu nahm denselben jedoch nicht an.

den Marquis von Condorcet. Dieser blieb nach wie vor überzeugt davon, das Parlament habe drei Unschuldige zum Rade verurtheilt und der Verfasser des Mémoire, der dies nachgewiesen, ein ruhmwürdiges Werk vollbracht. Um seiner Meinung Ausdruck zu leihen, liess Condorcet die anonyme Schrift: Réflexions d'un citoyen non gradué sur un procès très connu erscheinen, in welcher er die Angriffe auf das Pariser Parlament nicht sparte [1]). Hierin konnte er bereits mittheilen, dass der Conseil das eingereichte Cassationsgesuch günstig aufgenommen habe. Nachdem sich das Bureau des cassations für Zulassung des Gesuches erklärt hatte, war nämlich Anfangs April 1786 vom Plenum des Conseil die Beibringung der Akten verfügt worden. Nur neun oder zehn Stimmen waren für die Verwerfung der Beschwerde gewesen; die aus einundfünfzig Stimmen bestehende Majorität hatte sich dagegen für die Anträge des Berichterstatters, des Requêtenmeisters Blondel, erklärt.

Trotzdem liess sich aber der Generaladvokat Séguier nicht abhalten, beim Parlamente die Unterdrückung des Mémoire justificatif zu beantragen. Am 7., 8. und 9. August 1786 trug er sein Réquisitoire vor, in welchem er alle von Dupaty aufgestellten Nichtigkeitsgründe zurückzuweisen suchte und die Schuld der drei Angeklagten als erwiesen ansah. Den wichtigsten Theil dieses Réquisitoire sollte aber die Vertheidigung des geltenden Rechts bilden, „wenn dasselbe überall einer solchen bedürfe", sowie die Abwehr „der schimpflichen Vorwürfe, welche gegen den Richterstand, den Hüter und Schirmer der Gesetze, erhoben worden seien" [2]). Man hat dies Réquisitoire den Schwanengesang des alten Rechts genannt. Denn zum letzten Male unternahm hier ein überzeugungstreuer Anhänger dessen Vertheidigung gegen die Sturmcolonnen der Angreifer. Hatte das Mémoire justificatif auch, wie Séguier zugestand, einen allgemeinen Schrei der Entrüstung gegen die Ordonnanz von 1670 hervorgerufen, so galt ihm dieselbe doch noch immer als ein Gesetz, das nur durch ein Zusammenwirken tiefdenkender, erfah-

[1]) Vgl. Oeuvres complètes de Condorcet, Paris, an XIII = 1804, XI, S. 199—234. — Es war ein seltsames Zusammentreffen, dass ein Fréteau, der ein grosser Frömmler und stark jansenistisch gesinnt war, die Philosophen auch nicht wenig hasste, sich von dem extremsten derselben vertheidigen lassen musste.

[2]) Séguier's Réquisitoire umfasst in der Originalausgabe 268 Quartseiten. Ich citire dasselbe nach Bd. III des Barreau français, wo es sich S. 287—520 abgedruckt findet.

rener und kluger Männer entstanden war. Und dies Gesetz „erröthet man nicht, einem wohlwollenden Monarchen als gegen die Naturgesetze verstossend, als aus den Gerichten eines Tiberius und den Gefängnissen der Inquisition stammend, als eines Claudius und Caligula würdig zu schildern? Wie werden die erlauchten Manen eines Lamoignon, d'Aguesseau, eines Molé und Talon erstaunen, wenn sie hören, dass die Ordonnanz auf Grundsätzen beruhen soll, die Zeiten angehören, in welchen der menschliche Geist noch in tiefster Nacht lag. Das Zeitalter Ludwig's XIV., welches dem des Augustus gleicht — ein Zeitalter der Finsterniss und der Barbarei!" D'Aguesseau, sagt Séguier, habe schon darüber geklagt, dass sich jeder Beliebige zum Gesetzgeber aufwerfe und in verwegener Weise den Gesetzen Ungerechtigkeit, den Gerichten Unwissenheit, den öffentlichen Anklägern ein Uebermass von Strenge vorwerfe. Gewiss wäre er aber nicht so massvoll in seinen Ausdrücken geblieben, wenn er die Sprache des Mémoire justificatif gehört hätte [1]. Punkt für Punkt vertheidigt Séguier die Ordonnanz, wo Dupaty sie angegriffen hatte. Ihre unerschütterliche Grundlage, das geheime Verfahren, biete den Vortheil, jede Zeugenanstiftung zu verhindern, und schütze auch die Rechte der Angeklagten. Denn der öffentliche Ankläger habe sich der Unschuld derselben anzunehmen [2]. Dass den Angeklagten kein Vertheidiger zur Seite steht, hält Séguier für ein Glück. „Welchen Nutzen", fragt er, „kann ein Advokat in schweren Criminalfällen stiften? . . . So gut wie der Zeuge weiss, was er gesehen und gehört hat, so gut weiss auch der Angeklagte, was er selbst gethan hat. In Criminalprocessen kommt es zumeist nur auf ein Hauptfactum an; und um hierüber Rede zu stehen, dazu bedarf es keines Advokaten . . . Die Angeklagten haben einen gegebenen Rechtsbeistand, der über ihr Interesse wacht: den Generalprocurator." Gerade das Mémoire justificatif beweist nach Séguier die Weisheit des Gesetzes, das nicht gewollt habe, dass Advokaten mit chikanösen Nichtigkeitsgründen die Criminalprocesse verschleppten [3]. Die Prévôtalgerichtsbarkeit hält Séguier für etwas durchaus Erspriessliches [4]. Den Eid, welchen der Angeklagte im Verhör zu leisten hat, will er nicht missen; und ebenso erachtet er auch für richtig, dass über die faits justificatifs erst nach der

[1]) Réquisitoire S. 475.
[2]) Réquisitoire S. 495.
[3]) Réquisitoire S. 496.
[4]) Réquisitoire S. 312.

visite du procès und nur, wenn der Richter zustimme, in ein Beweisverfahren eingetreten werde. Dass jenseits des Canals alle Angeklagten öffentlich und durch ihre Pairs abgeurtheilt werden, dass die Freiheit der Vertheidigung dort im weitesten Masse gewahrt ist, kurz, dass dort ein Recht gilt, welches im schneidendsten Gegensatze zum französischen Recht steht, weiss Séguier sehr wohl. Indem er aber sieht, dass „leichtfertige und unruhige Gemüther“ den englischen Strafprocess in Frankreich einführen möchten, richtet er an die „französischen Anglomanen“ die Frage, ob sie denn diese Gesetzgebung, die sie so bewundern, auch genau kennen. „Wer von ihnen würde nicht in Angst gerathen, wenn er dem freien Ermessen von zwölf Richtern überantwortet würde, die den Namen Geschworene tragen und ihren Spruch lediglich durch die Worte schuldig oder nichtschuldig verkünden?“ Eine sonderbare Gesetzgebung nennt Séguier jene, derzufolge diese Geschworenen so lange eingeschlossen bleiben, bis sie sich geeinigt haben, und demnach derjenige, der die kräftigste Körperbeschaffenheit hat, seine Mitgeschworenen zu seiner Ansicht zwingen kann. Diese Anglomanen sind in seinen Augen schlechte Franzosen. Er findet die Ueberlegenheit der französischen Strafrechtspflege vor der englischen schon darin, dass diese letztere „eine lächerliche Ehrfurcht vor Menschenwürde hege“, und stets Furcht davor bekunde, dass Unschuldige verurtheilt werden könnten [1]). Mit welcher Verachtung sieht Séguier nicht auf alle diese Reformschriftsteller herab; und welch' heiliger Zorn ergreift ihn, wenn er die Grundsätze in's Auge fasst, die „heutzutage Anhänger finden!“ „Was soll man von einem Architekten denken, der einen majestätischen Palast, welcher nach allen Regeln der Kunst erbaut ist, in richtigem Verhältnisse dasteht und allen seinen Bewohnern Sicherheit gewährt, umstürzen

[1]) In welcher Weise die parlamentarische Parthei das französische Recht auf Kosten des englischen Verfahrens herauszustreichen suchte, zeigt Folgendes: D'Éprémesnil erzählte 1786 überall ganz ernsthaft, dass er während der Gerichtsferien in England gewesen sei und dort die angesehensten englischen Juristen um ihre Ansicht über die französische Strafrechtspflege gefragt habe. Alle diese Männer, behauptete er, hätten sich lobend über dieselbe ausgesprochen und das französische Strafrecht für so gut erklärt, wie dies bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen überhaupt möglich sei. Ja, im Vergleich mit den englischen Strafgesetzen hätten sie die französischen für die bei Weitem bessern erklärt und geäussert, sie würden dieselben, wenn sie die Macht dazu besässen, gern gegen ihre eigenen eintauschen. Vgl. Bachaumont, Mémoires secrets vom 17. November 1786.

will, um auf seinen Trümmern ein luftiges, leicht in Brand gerathendes, auf allen Seiten räuberischen Einbrüchen ausgesetztes Gebäude zu errichten? . . . Wagt man zu bestreiten, dass die Klugheit die Aufrechterhaltung eines seit so langer Zeit bestehenden Gesetzeswerkes gerade deshalb gebietet, weil dasselbe so lange besteht? Die Missstände des geltenden Rechtes kennt man. Die Missstände des Rechtes, das man an seine Stelle setzen will, wird man erst durch die Erfahrung kennen lernen, besonders wenn man von ganz neuen Grundsätzen ausgehen will. Eine schroffe und unvermuthete Aenderung kann die Verfassung des Staates erschüttern; und ein neues Gesetz ist oft der Ausgangspunkt für eine Revolution gewesen" [1]). Solcher Fanatismus der Humanität, wie er im Mémoire justificatif enthalten sei, meint Séguier, sei viel geeigneter, Aufruhr zu erregen, als die Grundsätze der wahren Freiheit zu vertheidigen [2]). Und wenn der Verfasser gesagt habe, die Armen und Elenden könnten nur aus den Bedrückungen der Steuerpächter und aus den Schaffotten erkennen, dass es einen König und einen Richterstand gäbe, so werde das Volk damit geradezu aufgewiegelt. „Solche Sätze," ruft Séguier aus, „sind die Frucht der philosophischen Litteratur." Gegen Fréteau enthält das Réquisitoire den Vorwurf, dass er eine falsche Rolle gespielt habe. Le Grand de Laleu wird aber von Séguier scharf dafür getadelt, dass er als Advokat solches Mémoire unterzeichnet und damit die Ursache „zu einem unerhörten Scandal" gegeben habe. Früher hätten die Advokatenschriften nur zur Aufklärung der Gerichte und des Barreau gedient. Man machte es sich zur Pflicht, selbst noch die Irrthümer der Gerichte, deren Urtheile man angriff, zu respectiren. Jetzt werfe man ihnen aber offen Partheilichkeit und Pflichtvergessenheit vor [3]). Wenn er die Unterdrückung des Mémoire beantrage, so geschehe dies, weil er die gegenwärtig nur allzu sehr verbreitete Ansicht für gefährlich halte, dass jeder Angeklagte das Recht habe, sich zu vertheidigen, und jeder Dritte, solche Vertheidigung für ihn zu führen. Gegen die Person des Verfassers wollte er keine Anträge stellen, weil es der Würde des ersten Gerichtshofes im Reiche nicht entspreche, sich mit einem Manne zu beschäftigen, der seine Berühmtheit lediglich seiner Dreistigkeit ver-

[1]) Réquisitoire S. 474.

[2]) Réquisitoire S. 313.

[3]) Réquisitoire S. 513.

danke. Das Parlament möge es daher dem Könige überlassen, ob er die Verfolgung des Verfassers für richtig halte.

In der im Schoosse des Parlaments stattfindenden Berathung waren die Ansichten getheilt. Während der Präsident de Rosambo dafür war, dass man den König um eine Reform der Strafrechtspflege bitten sollte, meinte der Präsident Rolland, je grösser der Eindruck sei, den das Mémoire im Publikum hervorgebracht habe, desto schärfer müsse das Parlament auch einschreiten, um so zu zeigen, dass es die Ansicht des Publikums verachte. Schliesslich fand eine engere Abstimmung zwischen der Ansicht des Präsidenten d'Ormesson und des Rathes Ferrand aus der zweiten Enquêtenkammer statt. Dieser hatte sich für einfache Unterdrückung des Mémoire ausgesprochen. Jener wollte aber, dass es öffentlich durch den Henker zerrissen und verbrannt werden sollte. Ferrand hatte Mässigung empfohlen, weil das Parlament Richter in eigener Sache sei. D'Ormesson hatte ihm jedoch darauf erwiedert: die Furcht, der Partheilichkeit geziehen zu werden, sei kein Grund, ein milderes Urtheil abzugeben; denn nicht der Richter, sondern das Gesetz gäbe den Ausschlag. D'Ormesson trug denn auch mit ansehnlicher Majorität den Sieg davon; und indem es ihm folgte, erwies das Parlament, wie es bei Bachaumont heisst, „der christlichen Demuth eine Huldigung, mit der d'Ormesson zwanzig Jahre früher zugelassen hatte, dass man seinen Verwandten La Barre foltere und hinrichte".

Vom Mémoire justificatif sammt dem Rechtsgutachten sagte das am 11. August ergehende Parlamentsurtheil, dass sie die Thatsachen falsch wiedergäben, den Processgang ungenau berichteten, die Gesetzestexte falsch anführten und anwendeten, verleumderische Vorwürfe gegen die Gerichte erhöben, die Richter beleidigten, die heiligsten Grundsätze entstellten, alles Vertrauen zum Rechte und zu den Gerichten, die dessen Wächter und Hüter seien, vernichteten, das Volk gegen die Verordnungen des Königreichs aufwiegelten und sowohl gegen die Regierung, als gegen die königliche Majestät selbst frevelhafte Angriffe richteten. Am 18. August wurde das Mémoire justificatif in Gemässheit dieses Urtheils öffentlich verbrannt. Hiermit war aber das Parlament noch nicht zufrieden. Dasselbe beschloss vielmehr, auch eine Untersuchung gegen die Person des amtlich noch nicht bekannten Verfassers einzuleiten.

Nun hielt Dupaty es an der Zeit, offen hervorzutreten. In einem Briefe an den ersten Präsidenten des Parlaments bekannte er sich als Verfasser. Und da auch le Grand de Laleu von Vorne

herein zugegeben hatte, dass er das Rechtsgutachten abgefasst habe, so erliess das Parlament jetzt sowohl gegen ihn, als gegen Dupaty ein décret d'ajournement personnel. In Folge dieses Decrets stellte sich Letzterer im Parlamentsgebäude dem mit Führung der Untersuchung betrauten Abbé Tandeau, protestirte aber gegen das ganze Verfahren, indem er das Pariser Parlament für incompetent erklärte, über ihn, einen Präsidenten des Parlaments von Bordeaux, zu richten. Er behauptete, nur der richterlichen Gewalt seines Parlaments zu unterstehen, und bat deshalb um Verweisung der Sache an die Audienz, wo er diese Einrede der Incompetenz näher ausführen wollte. Dies geschah denn auch. Am 6. September 1786 wurde in den chambres assemblées über Dupaty's Protest und Einrede verhandelt; und das Parlament forderte den Generalprocurator auf, nach den Gerichtsferien seine Anträge zu stellen. Der Advokat le Grand de Laleu, dessen Streichung aus der Advokatenliste seine Collegen bereits im August beschlossen hatten, reichte jetzt dem Parlamente ein Gesuch ein, in welchem er zugab, dass es Unrecht von ihm gewesen sei, ohne Prüfung der Akten ein Rechtsgutachten zu verfassen. Er bat das Parlament, das gegen ihn erlassene Decret in ein décret d'assigné pour être ouï abzuändern. Auch hierüber beschloss man, die Entscheidung bis nach den Ferien auszusetzen.

Alle diese Schritte des Parlaments hatten aber das höchste Missfallen der Regierung erregt. Im Namen des Königs wurde es daher vom Siegelbewahrer aufgefordert, sein gegen das Mémoire gefälltes Urtheil, sowie die gegen Dupaty und le Grand de Laleu erlassenen Decrete dem Siegelbewahrer zur Prüfung einzusenden. Und zugleich wurde dem Parlamente verboten, die in dieser Sache gefällten Entscheidungen zu veröffentlichen, bevor nicht der Conseil über das Cassationsgesuch gesprochen hätte. So von der Regierung unterstützt, antwortete Dupaty auf Séguier's Réquisitoire mit den Moyens de droit pour Bradier, Simare et Lardoise, condamnés à la roue, einer Schrift, in welcher er sich dagegen verwahrte, als ob er ein Feind des Richterstandes sei, sich aber gleichwohl glücklich pries, dass sich ihm eine solche Gelegenheit geboten habe, die Nation über die Gefahren der französischen Strafrechtspflege und die Nothwendigkeit einer Reform aufzuklären. Und weil Séguier gesagt hatte, alle Reformbestrebungen gingen nur von unruhigen Köpfen aus, wies ihn Dupaty hier darauf hin, dass im Halsbandprocess der König gegen die Vorschrift der Ordonnanz die Ab-

hörung der Entlastungszeugen des Cardinals von Rohan vor der visite du procès verlangt und somit selbst zu erkennen gegeben habe, dass er das alte Recht nicht mehr für haltbar erachte.

Um Dupaty's Ansehen beim Publikum zu schwächen, griff die parlamentarische Parthei zu dem Mittel, seine Angriffe gegen das Parlament als Angriffe auf die Freiheit der Nation hinzustellen. Man warnte davor, in Dupaty's Ton einzustimmen, weil damit nur den Absichten des Despotismus, die ihm unbequemen Parlamentarier wegzuräumen, in die Hände gearbeitet würde [1]. Die öffentliche Meinung liess sich aber hierdurch nicht beirren, sondern hielt auch weiter zu Dupaty. Im Anfang des Jahres 1787 erschien eine Flugschrift unter dem beissenden Titel: Essai sur quelques changemens qu'on pourrait faire dès à présent dans les lois criminelles de France par un honnête homme, qui depuis qu'il les connaît n'est pas bien sûr de n'être pas pendu un jour. Dieselbe richtete ihre Spitze gegen Séguier. Als ihr Verfasser kann mit ziemlicher Bestimmtheit Lally-Tollendal bezeichnet werden [2]. Einen weitern Angriff erfuhr Séguier wegen seines Réquisitoire in dem Pamphlet: Étrennes à M. S Beide Schriften wurden dem Parlamente denuncirt. Séguier bat jedoch dasselbe, ihn von einem Einschreiten gegen sie zu entbinden, da er persönlich in ihnen angegriffen sei.

Den bittersten Ton gegen das Parlament schlug aber die Condorcet zugeschriebene Flugschrift an: Lettre d'un avocat à un de ses confrères. Sie suchte nachzuweisen, dass der parlamentarische Despotismus Frankreich bei Weitem ärger bedrücke, als der von der Krone ausgehende. „Dieselben Richter," heisst es hier, „die sich so oft geweigert haben, dem Könige die Entscheidungsgründe ihrer Urtheile einzusenden, müssen es natürlich sehr übel nehmen, wenn man bei einem Souper hierüber Rechenschaft von ihnen fordert. Sie müssen in Verlegenheit gerathen, sobald sie schönen Frauen und tapferen Officieren gegenüber die Strenge unseres Strafprocesses und die Grausamkeit unserer Strafen vertheidigen sollen. Natürlich

[1] Diesen Gesichtspunkt betonen eine gegen Condorcet's Réflexions gerichtete Schrift, welche unter dem Titel: Lettre d'un citoyen qui n'est point académicien, 1786, erschien, sowie eine Schrift des Parlamentsraths Ferrand: Accord des principes et des lois sur les évocations, commissions et cassations.

[2] Vgl. über diese Flugschrift, welche von Einigen Condorcet zugeschrieben wurde, Grimm XIV, 521, sowie Bachaumont, Mémoires secrets vom 8. Februar 1787, die dem Verfasser zum Vorwurf machen, er schmeichle dem Conseil und den Ministern in niedriger Weise.

sehnen sie sich auch nach der Zeit zurück, als die Pariser noch keine Menschlichkeit von ihnen verlangten und schon mit ihrem Jansenismus zufrieden waren: jener Zeit, in der sie alle Bauern der Champagne zum Rade hätten verurtheilen dürfen, wenn nur zuweilen die Sacramente verabreicht worden wären . . .“ [1]).

Als sich der Conseil zur Fällung des Endurtheils anschickte, trug der Berichterstatter Blondel [2]) nicht bloss seine Ansicht über diesen Process vor, sondern ging auch auf die Frage der Nothwendigkeit einer Reform ein und trat hier im Wesentlichen Dupaty's Ansichten bei [3]). Blondel rügte, dass Angeklagte nach der Formel pour les cas résultants du procès verurtheilt würden. Denn ein Urtheil, welches nicht angäbe, wegen welcher That der Angeklagte verurtheilt sei, setze den Conseil ausser Stand, begangene Nichtigkeiten zu erkennen, und raube somit dem Verurtheilten die Cassationsinstanz [4]). Für einen durchgreifenden Nichtigkeitsgrund erklärte Blondel es, dass nur ein Richter das Règlement à l'extraordinaire abgegeben habe [5]); sowie, dass den Angeklagten jeder Entlastungsbeweis abgeschnitten sei. Im vorliegenden Falle sei die Schuld der Gerichte, die dies gethan hätten, um so grösser, als sich nachträglich ergeben habe, das bei Simare gefundene silberne Kreuz sei schon lange vor verübtem Verbrechen das Eigenthum von dessen Frau gewesen. Auf Séguier's Behauptung, dass die Gerichte hier keine Schuld träfe, weil die Angeklagten bei Vorschützung ihrer

[1]) Dupaty selbst verfasste noch eine Reihe von Schriften; so ein Mémoire sur le droit qui appartient à Bradier, Simare et Lardoise de publier leur réponse au réquisitoire et à l'arrêt du 11 Août 1786, in welchem er trotz einer alten Verordnung, die nur Conseilsadvokaten gestattete, über beim Conseil anhängige Processe Denkschriften zu veröffentlichen, für sich und seine Clienten das Recht der Vertheidigung gegen Séguier's Réquisitoire in Anspruch nahm. Dieser Schrift folgte eine Réponse au réquisitoire du 11 Août 1786. Eine Réponse au mémoire apologétique des officiers de Troyes contre Bradier, Simare et Lardoise, sowie die Nouveaux moyens de cassation contre la procédure prévôtale de Troyes wenden sich speciell gegen das Prévôtalgericht von Troyes.

[2]) Jean Blondel, geb. 1733, zeichnete sich Anfangs als Advokat aus, wurde 1787 Sécretaire du sceau und starb 1810 als Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes zu Paris.

[3]) Discussion des principaux objets de la législation criminelle présentée au conseil, le 30 Juillet 1787 dans le rapport de l'affaire des nommés Simare, Lardoise et Bradier par M. B Paris 1789, 66 S.

[4]) Discussion etc. S. 8 ff.

[5]) Discussion etc. S. 32.

faits justificatifs nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet hätten, erwiederte Blondel aber, dadurch sei gerade die Nothwendigkeit eines Rechtsbeistandes für jeden Angeschuldigten bewiesen; denn diese Formen seien nur den Wenigsten von ihnen bekannt [1]. Der Mangel der gesetzlich vorgeschriebenen Protokolle erschien dem Berichterstatter gleichfalls als Nichtigkeitsgrund [2]. Die Ordonnanz von 1670 wollte Blondel nicht vertheidigen, glaubte jedoch, dass, sobald die Gerichte dies Gesetz nur besser beobachten und nicht so viele Verstösse gegen dasselbe begehen würden, ein Theil der Klagen gegen das geltende Recht auch verstummen müsste. Vielleicht könne der Conseil — das war Blondel's Ansicht — die Ordonnanz in einigen Punkten ändern „und so die Mitte halten zwischen verwegener Declamation gegen die Gesetze und ihrer blinden Vertheidigung“ [3]. Seinen Antrag richtete Blondel auf Cassation. Denn im Gegensatz zur Revision würde durch sie die Beobachtung der Gesetze gefördert und das Ansehen derselben aufrecht erhalten. Der Conseil schloss sich einstimmig den Ansichten seines Berichterstatters an; und am 30. Juli 1787 wurden nicht nur das Urtheil des Bailliagegerichts zu Chaumont vom 12. August 1785, sowie das Urtheil des Pariser Parlaments vom 20. October 1785 cassirt, sondern der ganze Process mit Ausnahme der plainte des königlichen Procurators, sowie des décret de prise de corps für nichtig erklärt. Dabei verwies der Conseil die Entscheidung des Processes an das Bailliagegericht zu Rouen und setzte das Parlament von Rouen als Appellationsinstanz ein. Den Angeklagten wurde auch gestattet, das Gericht zu Chaumont auf Schadensersatz zu belangen. Dupaty reiste selbst nach Rouen, um für seine Schützlinge zu wirken und erreichte auch in der That, dass das dortige Bailliagegericht am 5. November 1787 die Angeklagten völlig freisprach. Auf Verlangen des Parlaments zu Rouen musste jedoch hiergegen appellirt werden, obwohl nicht nur der königliche Procurator, sondern auch der Generalprocurator dies Erkenntniss für völlig gerechtfertigt erachtete. Bradier, Simare und Lardoise blieben daher noch in Haft. Aber auch das Parlament konnte, als es ihren Process prüfte, nicht umhin, sie für unschuldig zu halten. Am 18. December fällte es gleichfalls ein freisprechendes Urtheil

[1] Discussion etc. S. 35 ff.

[2] Discussion etc. S. 44.

[3] Discussion etc. S. 63.

über sie und verfügte ihre sofortige Freilassung. In Rouen wurden ihnen darauf öffentliche Huldigungen dargebracht. Ein grosses Festmahl wurde zu ihren Ehren veranstaltet; und die angesehensten Personen der Stadt nahmen Theil an demselben. In den parlamentarischen Kreisen zu Paris erregten diese Vorgänge grosses Missvergnügen. Denn hier fuhr man fort, Bradier, Simare und Lardoise für Verbrecher zu halten, die nur wegen mangelnder Beweise ihrer verdienten Strafe entgangen wären.

Séguier's Réquisitoire hatte nicht nur erkennen lassen, wie hartnäckig sich noch immer der Parlamentarismus gegen jede Reform sträubte, sondern zugleich Zeugniss von der schweren Täuschung abgelegt, in der man im parlamentarischen Lager befangen war. Die Reformschriftsteller, hatte nämlich der Generaladvokat gesagt, sprächen stets im Namen der Nation und, als ob diese ihnen Vollmacht gegeben hätte, die Gerichte zu beleidigen. Glücklicher Weise sei die Nation aber nur in diesen Schriften darüber entrüstet, dass der Richterstand am alten Rechte hänge. Hierbei verkannte Séguier völlig, dass die Zeiten andere geworden waren. Nicht nur durfte Dupaty die Bitten, welche er dem Könige vortrug, im Namen der ganzen Nation aussprechen, sondern dieselben fanden auch am Throne Gehör. Wenige Monate nach der Freisprechung der drei Schützlinge Dupaty's betrat die Regierung den Weg eingreifender Reformen. Ausschlaggebend waren dabei für sie allerdings allgemeine politische Rücksichten. Sie entschloss sich zur Reform der Strafrechtspflege, weil eine Schwächung der parlamentarischen Macht von derselben unzertrennlich war, diese zu brechen ihr aber vor Allem am Herzen lag.

Nach Schluss der Notabelnversammlung vermehrte im Sommer 1787 ein Zwiespalt zwischen Krone und Parlament den Ernst der Lage, in der sich Frankreich befand. Die Regierung hatte die Eintragung eines Gesetzes über eine Stempeltaxe und eines andern über eine Grundsteuer gefordert, das Pariser Parlament sich aber dessen geweigert. Und als es auch nach einem lit de justice seinen Widerstand nicht aufgab, war es nach Troyes verbannt worden. Da alle Untergerichte aber für das Parlament Parthei ergriffen, die Advokaten sich nach Troyes überzusiedeln sträubten und ein Justizstillstand eintrat, so waren die Verbannten im September wieder zurückberufen worden. Weit davon entfernt, hierdurch nachgiebiger zu werden, bestritt jedoch das Parlament jetzt der Krone immer entschiedener das Recht, ohne seine Zustimmung neue Steuerauf-

lagen zu machen. Siegelbewahrer war damals Lamoignon [1]). Dieser hatte sich alsbald nach seinem Amtsantritt mit Juristen umgeben, die er einer Reform der Rechtspflege geneigt wusste, und liess jetzt Vorschläge zur Verbesserung des Civilrechts wie des Strafrechts durch sie ausarbeiten [2]). Lamoignon wollte dem Kanzler Maupeou nachahmen, die Parlamente ohnmächtig machen und wider ihren Willen eine neue Gerichtsverfassung durchsetzen. Seine Pläne waren aber viel umfassender und einschneidender, als Maupeou's Pläne gewesen waren; und falls er sie verwirklicht hätte, würden die Parlamente eine noch bei Weitem untergeordnetere Stellung eingenommen haben, als sie ihnen das Maupeou'sche Reformwerk zugedacht hatte. Der Premierminister, Erzbischof Loménie de Brienne, wollte an dem Ruhm, der Lamoignon erwartete, theilnehmen, machte gemeinsame Sache mit ihm; und, nach der Aeusserung eines Zeitgenossen, entschlossen sich Beide für den Monat Mai 1788 zu einer Revolution, wie man etwa eine Vergnügungsreise mit einander verabredet. Sobald man Ludwig's XVI. Genehmigung erlangt hatte, wurden die Edicte, mit denen man die Parlamente überraschen wollte, im Geheimen ausgearbeitet. Das Pariser Parlament erhielt aber zu früh Kenntniss hiervon und beeilte sich deshalb, im Voraus gegen die Gewalt zu protestiren, die ihm angethan werden sollte. Da das Parlament „durch Notorietät und einen Zusammenfluss hinreichend bekannter Umstände von den Schlägen unterrichtet war, welche, indem sie den Richterstand träfen, der Nation drohten“, so fasste es in zwei Sitzungen vom 3. und 4. Mai 1788 einen feierlichen Beschluss, der alle Grundzüge der Verfassung Frankreichs zusammenstellte. Dem freien Willen der Nation wurde hier das Recht zugesprochen, durch das Organ der Generalstände Steuern zu bewilligen. Von den Parlamenten hiess es, sie seien die ihnen vorgelegten Gesetze nur dann einzutragen verpflichtet, wenn sich der königliche Wille mit den Grundgesetzen des Staates in Einklang befände. Die Richter seien unabsetzbar; kein Bürger dürfe seinem natürlichen Richter entzogen werden. Der König besässe nicht das

[1]) Chrétien François de Lamoignon, 1735—89, bisher Président à mortier des Pariser Parlaments, war im Jahre 1787 Amtsnachfolger von Hue de Miroménil geworden. Wichtige Aufschlüsse über Lamoignon's Bestrebungen, die Rechtspflege zu verbessern, enthält der 3. Band von Besenval's Denkwürdigkeiten S. 1 ff. und 321 ff.

[2]) Mit den Vorarbeiten für die Reform der Strafrechtspflege war vornehmlich der Advokat Lacretelle betraut.

Recht, willkürliche Haftbefehle zu erlassen, sondern jeder Franzose müsse vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden. Alle diese Grundsätze, durch deren Aufstellung das Parlament zu erkennen gab, dass es im Augenblicke einer ihm drohenden Gefahr auch dem Liberalismus huldigen konnte, wurden für jedes Parlamentsmitglied bindend erklärt. Kein Mitglied sollte ein hiergegen verstossendes Gesetz gutheissen, keins eine Stelle in einer andern Körperschaft, als dem Parlamente annehmen dürfen. Und für den Fall, „dass das Parlament mit Gewalt aus einander gesprengt werden würde, vertraute es die Aufrechterhaltung der von ihm verkündeten Grundsätze der Obhut des Königs, der Pairs und der Generalstände an". Am 6. Mai fand jene Sitzung des Parlaments statt, in der die Regierung zwei seiner Mitglieder, Goislard de Montsabert und Duval d'Éprémesnil, verhaften liess. Dieser Letztere, der sich, obwohl er Frankreich „debourbonaillisiren" wollte, dennoch für einen treuen Unterthanen des Königs erklärte, war in diesen Tagen der Krisis der Führer des Parlaments im Kampfe gegen die Krone. Durch die Macht seiner Rede beherrschte er das Parlament und verstand es auch um so eher, dasselbe mit sich fortzureissen, als er vor keiner persönlichen Gefahr zurückschreckte. Hier zeigte d'Éprémesnil, dass eine in demagogischer Weise betriebene politische Agitation recht eigentlich Lebensluft für ihn war.

Am 8. Mai 1788 fand zu Versailles in einem lit de justice die zwangsweise Eintragung der sechs Edicte statt, in welche Lamoignon mit seinen Reformplänen zugleich auch die Vernichtung des Parlamentarismus gekleidet hatte. „Eine augenblickliche Krisis," sagte der König in seiner Eröffnungsrede, „will ich in eine für meine Unterthanen heilsame Zeit verwandeln; mit der Reform der Gerichte, welche die Grundlage bilden muss, beginnen und allen Franzosen eine raschere und billigere Justiz schaffen." Von diesen sechs Edicten, zu deren jedem der Siegelbewahrer eine Rede hielt, schuf eine Ordonnance du roi sur l'administration de la justice eine Anzahl von grands-bailliages. Dieselben sollten letztinstanzlich alle Civilsachen bis zu 20,000 Livres aburtheilen. Und ebenso auch alle Criminalsachen, mit Ausnahme der von Geistlichen, Adelichen und anderen Privilegirten begangenen Delicte, welche den Parlamenten verbleiben sollten. Durch ein Édit du roi portant suppression des tribunaux d'exception wurden alle sich auf einzelne Verwaltungszweige beziehenden Strafsachen, über die bisher nur bestimmte Ausnahmegerichte zu urtheilen competent waren, diesen

entzogen und den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Eine Déclaration du roi relative à l'ordonnance criminelle hatte ausschliesslich die Reform der Strafrechtspflege zum Gegenstand. In der Einleitung zu diesem Gesetze wurde anerkannt, dass die Ordonnanz von 1670 trotz aller Vorzüge reformbedürftig sei, und die Nation auch vom Könige Verbesserungen fordere. In Bezug auf den einzuschlagenden Weg erklärte hier der König, dass er zu diesem grossen Werke alle erleuchteten Männer um seinen Thron versammeln wolle. „Allen unsern Unterthanen soll die Möglichkeit gegeben werden, an der Ausführung des Planes, der uns beschäftigt, mitzuwirken; und dürfen sie an unsern Siegelbewahrer Bemerkungen und Denkschriften richten, von denen sie glauben, dass sie uns nützen können. Das schliessliche Ergebniss werden wir dann nach reiflicher und tiefgehender Erwägung zum Range eines Gesetzes erheben." Aber in einzelnen besonders dringlich erscheinenden Punkten nahm die Déclaration schon jetzt Aenderungen des geltenden Rechtes vor. So hob sie z. B. in Art. 1 den Gebrauch der sellette auf. In den königlichen Gerichten sollte anstatt derselben eine Holzbank angebracht werden. Und die Angeschuldigten sollten während ihres Verhörs sich nach ihrer Wahl entweder auf diese Bank setzen oder stehen bleiben dürfen. Als Motiv gab das Gesetz an, das Verhör auf der sellette sei entehrend und trage den Charakter einer Strafe an sich. Vor der Verurtheilung dürfe aber Niemand gestraft werden. Art. 2 verbot allen Gerichten, nach der Formel pour les cas résultants du procès zu verurtheilen. Jedes verurtheilende Erkenntniss sollte die That, deren der Angeklagte schuldig befunden werde, genau angeben. Art. 5 verordnete, dass Todesurtheile nicht vor Ablauf eines Monats nach ihrer Verkündigung an den Verurtheilten vollstreckt werden sollten. Gegenüber den Vertheidigern des alten Rechtes, welche dasselbe als besonders human priesen, weil es dem Verurtheilten durch seine Hinrichtung am Tage der Erkenntnisspublication die lange Todesangst erspare, meinte die Déclaration, dass, wo die Rechtssicherheit in Frage komme, der Gesetzgeber sich durch solche Rücksicht nicht bestimmen lassen dürfe. „Der König will," hiess es in der Rede des Siegelbewahrers, „allen Verurtheilten die nöthige Zeit gewähren, seine Milde und Gerechtigkeit nachzusuchen." Und um der gesetzlichen Bestimmung mehr Nachdruck zu verleihen, wurde allen Generalprocuratoren anbefohlen, dem Siegelbewahrer jedes Todesurtheil nebst einem Berichte einzusenden. Art. 7 verfügte den Druck und die öffentliche Aus-

hängung jeder rechtskräftigen Freisprechung auf Kosten der Civilparthei oder des Staates. Dies sollte vorläufig, bis diese Materie eine gesetzliche Regelung erfahren hätte, dem unschuldig in Untersuchungshaft Gerathenen zur Entschädigung dienen. „Zum grössten Erstaunen," sagte der Siegelbewahrer, „hat Seine Majestät gesehen, dass die Gesetze des Königreichs noch keine Bestimmungen zu Gunsten der unschuldig in Untersuchung Gerathenen enthalten." Art. 8 bestätigte nicht nur die durch die Déclaration vom 24. August 1780 erfolgte Aufhebung der question préparatoire, sondern schaffte jetzt auch die question préalable ab. Zu diesem Schritte hatte sich aber die Regierung nur zögernd entschlossen und betrachtete ihn, wie die Einleitung zum Gesetze erklärte, zunächst nur als einen Versuch. Denn für den Fall, dass die Erfahrung und die Berichte der Gerichte nach einigen Jahren die Unentbehrlichkeit der question préalable darthun würden, behielt sich der König ihre Wiedereinführung vor. An Stelle dieser Folterart setzte Art. 8 ein letztes Verhör ein, dem der Verurtheilte am Tage seiner Hinrichtung unterzogen werden, und in welchem er nach vorgängiger Beeidigung nach etwaigen Mitschuldigen gefragt werden sollte. — Da die Errichtung der grands-bailliages und die ihnen zuertheilte Competenz die Geschäftslast der Parlamente bedeutend verringerten, so brauchten diese auch fortan nicht mehr aus so vielen Mitgliedern zu bestehen. Ein Édit du roi portant réduction d'offices dans la cour du parlement de Paris setzte daher die Zahl der Mitglieder des Pariser Parlaments auf 67 herab. Von jetzt an sollte jedes Parlament nur noch aus der grand'chambre und einer Enquêtenkammer bestehen. Den tödtlichsten Streich versetzte der parlamentarischen Macht aber das Édit du roi portant rétablissement de la cour plénière. Durch dies Gesetz wurde allen Parlamenten des Reichs das Recht der Eintragung der Gesetze genommen und dasselbe einem über ihnen stehenden Hof, der cour plénière, übertragen. Dieser oberste Hof sollte gegen die ihm vorgelegten Gesetze zwar remonstriren dürfen, sobald der König jedoch das betreffende Gesetz in einem lit de justice für einregistrirt erklärte, zum Fallenlassen jedes Widerspruchs verpflichtet sein. Durch ein 6. Edict wurden endlich für alle Parlamente so lange Ferien angeordnet, bis die neue Gerichtsverfassung vollständig in's Leben getreten sein würde.

Dass die Durchführung dieser Reform einen Kampf auf Tod und Leben kosten würde, hätte die Regierung voraussehen können.

Man war aber nicht einmal so gut vorbereitet, wie es Maupeou gewesen war, der weit Geringeres hatte durchsetzen wollen. Ueberdies durften die Minister nicht so fest auf Ludwig XVI. rechnen, wie beim Staatsstreich im Jahre 1771 auf Ludwig XV. gerechnet werden konnte. In dem allgemeinen Sturm, der jetzt losbrach [1]), und in welchem die Provinzialparlamente das Pariser Parlament noch durch Heftigkeit ihres Widerstandes zu überbieten suchten, erklärte die parlamentarische Parthei Jeden für einen Verräther, der sich den Edicten vom 8. Mai fügen würde. Entsprachen diese Gesetze, soweit sie die Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege verbesserten, auch den Wünschen der Nation, so hielt diese doch die Errichtung der cour plénière allgemein für einen Akt des ärgsten Despotismus, so dass sie schon deshalb mit dem Parlamentarismus gemeinsame Sache machte. Im ganzen Lande gährte es; und an vielen Orten brachen bereits Revolten aus. Vergeblich hatte die Regierung gehofft, sich die grand'chambre des Pariser Parlaments durch Berufung ihrer Mitglieder in die cour plénière geneigt zu machen: Sie fand Niemanden aus der grand'chambre, der sich zum Eintritt in diesen Hof hergeben wollte. Lamoignon vermochte überdies auch nicht, mit der Organisation der grands-bailliages zu Stande zu kommen, vor denen weder Advokaten noch Procuratoren auftreten wollten. Diesem vereinten Widerstande war die Regierung nicht gewachsen. Die Errichtung der cour plénière wurde bereits im August aufgegeben. In demselben Monate wurde auch Loménie de Brienne entlassen und im September Lamoignon. Das Volk jubelte bei dem Sturze dieser verhassten Minister. Necker wurde wieder in's Ministerium berufen, die verhafteten Parlamentsräthe in Freiheit gesetzt und das Pariser Parlament auf den 21. September zu einem lit de justice beschieden, in welchem der König die Maiedicte förmlich zurücknahm und dem Parlamente die durch den Conseil beschlossene Berufung der Generalstände für das folgende Jahr ankündigte. Noch ein Mal triumphirten die Parlamente; und noch ein Mal sahen sie in dem Kampfe, den sie gegen die Krone führten, die Nation auf

[1]) Vgl. über die Vorgänge im Pariser Parlamente in dieser Zeit den Extrait des registres du parlement de Paris depuis le Samedi, 3 Mai 1788, jusqu'au Samedi 10 Mai. Ueber die Maiedicte und die durch sie angebahnten Reformen spricht sich im Sinne der Regierung aus die Schrift: Mon coup-d'oeil. Sie trägt das Motto:

Cela tiendra-t-il?
Cela ne tiendra-t-il pas?

ihrer Seite stehen. Wenn sie hieraus aber den Schluss zogen, die Generalstände würden bei ihrem Zusammentritt nichts Wichtigeres zu thun haben, als auf Kosten der Krone die Macht des Parlamentarismus zu stärken, so war dies ein verhängnissvoller Irrthum [1]. Nicht Liebe zu den Parlamenten, sondern nur sein glühender Hass gegen die Regierung hatte jetzt noch das Volk dazu vermocht, zu den Parlamenten zu halten, „dem letzten und schwachen Zufluchtsorte unserer sterbenden Freiheit", wie sie Mirabeau genannt hatte. Die Zeiten, in denen der Parlamentarismus der Nation einreden konnte, nur zu ihrem Besten und für ihre Rechte mit dem Königthum zu kämpfen, waren dahin. Indem sich das Volk jetzt erhob, nahm es sein Geschick selbst in die Hand — und mit dem Königthum verschlang die Revolution zugleich auch die Parlamente.

[1]) Diese Selbsttäuschung war übrigens um so entschuldbarer, als noch bei den Wahlen zu den Generalständen wiederholt die alte Anhänglichkeit des Volkes an die Parlamente hervortrat. Beugnot erzählt, als er bei Berathung über das cahier des dritten Standes zu Chaumont auf die Frage, was mit den Parlamenten geschehen solle, geantwortet: „Sie sollen aufgehoben werden", sei die Versammlung hierüber in Wuth gerathen und hätte ihn fast todtgeschlagen. Dupont de Nemours, der etwas Aehnliches sagte, war in Gefahr, aus dem Fenster geworfen zu werden. Mémoires du comte de Beugnot, Paris 1868, I, 139 und 141.

Achtzehntes Kapitel.

Die Revolution. — Der Sturz des alten Rechts. — Die Grundzüge des neuen Strafprocesses und Strafgesetzbuchs. — Die Anerkennung der Verdienste Voltaire's um die Reform. — Der Calas'sche und La Barre'sche Process vor dem Convente.

Als in ganz Frankreich die Wahlkörperschaften den im Mai 1789 zusammentretenden Generalständen in den cahiers ihre Wünsche und Forderungen zu erkennen gaben, herrschte unter den drei Ständen über Nichts so grosse Einmüthigkeit, wie über die Unhaltbarkeit des geltenden Strafrechts. Clerus und Adel stimmten mit dem dritten Stande darin überein, dass es sich nicht um blosse Verbesserungen handeln könne, sondern die Aufrichtung eines völlig neuen Rechtsgebäudes nöthig sei. Dabei gab die Nation ihren Vertretern zugleich zu erkennen, was sie an die Stelle des Alten gesetzt zu sehen wünschte. Eine grosse Anzahl von cahiers spricht sich für Einführung des englischen Schwurgerichtsverfahrens als desjenigen aus, das mit seiner Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der individuellen Freiheit den denkbar grössten Schutz gewährleiste [1]. Und in Bezug auf das materielle Recht wird ein Strafgesetzbuch gefordert, das auf denselben Grundsätzen ruht, für welche die Reformschriftsteller seit Jahrzehnten gekämpft hatten.

Nachdem aus den Generalständen bald nach ihrem Zusammentritt eine constituirende Nationalversammlung geworden war, erhielt das morsche Gebäude des alten Rechts in der denkwürdigen Nacht vom 4. auf den 5. August 1789 den ersten Stoss. In jener Nacht wetteiferten Adel und Clerus opferwillig mit einander, sich ihrer

[1]) Vgl. Esmein, der S. 404—409 aus Prudhomme's Résumé des cahiers die Wünsche der drei Stände in Bezug auf die Neugestaltung des Strafverfahrens anführt.

Privilegien und Sonderrechte zu begeben. Und als am 5. August Morgens zwei Uhr die Sitzung der Nationalversammlung ihr Ende erreicht hatte, lag der alte Feudalstaat in Trümmern. Zugleich mit ihm waren die grundherrliche Gerichtsbarkeit, die Käuflichkeit der Richterstellen, sowie alle grausamen Strafgesetze gegen Jagdübertretungen gefallen und die Einführung einer unentgeltlichen Justiz decretirt worden.

Schon am 17. August 1789 trug Bergasse der Nationalversammlung einen mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ausschussbericht vor, in welchem die Grundzüge eines Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie eines neuen Strafrechts enthalten waren. Die neue Rechtsordnung sollte auf dem Princip der bürgerlichen Freiheit ruhen, kraft deren Jeder Alles thun dürfe, was nicht verboten sei. Deshalb waren auch, wie Bergasse betonte, die leitenden Gesichtspunkte, von denen seine Vorschläge ausgingen, dem englischen und amerikanischen Rechte entlehnt. Nur die Nation sollte die Gerichte einsetzen und die Richter wählen; diese letzteren sollten nur vom Willen der Nation abhängen, keine gesetzgebende Gewalt besitzen und kein Recht, den Gesetzen aus eignem Willen Etwas hinzuzufügen. Die Rechtspflege sollte unentgeltlich, das Verfahren öffentlich sein; und seine Formen sollten dem Unschuldigen zum Schutze gereichen. Jeder Angeklagte sollte durch Geschworene gerichtet werden und zugleich ein Recusationsrecht besitzen. Ein Vertheidiger sollte ihm beigegeben werden und die Vertheidigung mit der Anklage auf gleichen Fuss gestellt werden. Alle qualificirten Todesstrafen sollten fallen. Abgesehen von den mit der Menschlichkeit in Widerstreit stehenden Bestimmungen der Ordonnanz von 1670 sollte dies Gesetz nach Bergasse's Vorschlag im Uebrigen noch so lange, bis die Justizreform durchgeführt wäre, in Kraft bleiben. Da die Parlamente nur den Zweck hätten, dem Despotismus des Königthums Widerstand zu leisten, die Macht des letzteren aber nun gebrochen sei, so wurde auch die Aufhebung der Parlamente für unvermeidlich erklärt. Diese könnten der Nation nur noch einen letzten Dienst leisten: nämlich durch ihr Ansehen zur Beschwichtigung der Gemüther und zur Wiederherstellung der Ruhe beitragen.

In der Erklärung der Menschenrechte vom 26. August 1789 wurden folgende die Strafrechtspflege berührende allgemeine Grundsätze ausgesprochen: Niemand darf ausser in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen und Fällen angeklagt und verhaftet werden (Art. 7). Das Gesetz darf nur nothwendige Strafen verhängen.

Jede Zufügung einer Strafe bedingt ein vor der Strafthat gegebenes und promulgirtes Gesetz (Art. 8). Da Jeder bis zum Beweise des Gegentheils für unschuldig gilt, so ist jede unnöthige Härte gegen einen Angeschuldigten strenge untersagt (Art. 9). — Bald hört man aber auf, sich mit Decretirung solcher allgemeinen Sätze zu begnügen. Denn die vorhandenen Missstände werden für zu schreiend gehalten. Und indem man Bergasse's Vorschlag folgt, wird das provisorische Gesetz vom 8. und 9. October 1789 geschaffen, welches bis zur Herstellung der neuen Strafprocessordnung die Ord. v. 1670 zwar noch im Ganzen bestehen lässt, sie aber jetzt schon einer Reihe von Aenderungen unterzieht, die für unaufschiebbar gehalten werden. „Wenn die Durchführung der ganzen Reform," heisst es im Eingange dieses Octobergesetzes, „auch langsames Vorgehen und reifliche Ueberlegung erfordert, so kann die Nation doch schon jetzt den Vortheil mehrerer Bestimmungen geniessen, die, ohne den geltenden Processgang umzustossen, der Unschuld Sicherheit gewähren und dem Angeklagten seine Vertheidigung erleichtern." Das Octobergesetz behält noch das Princip der Schriftlichkeit bei; und ebenso bleiben auch noch alle einzelnen Processstadien — und zwar in derselben Reihenfolge bestehen, wie sie die Ordonnanz kennt. Dagegen wird jetzt die Oeffentlichkeit eingeführt und dem Angeklagten ein Vertheidiger mit weitgehenden Befugnissen gewährt. Die Generaluntersuchung (information) kann allerdings, wie man anerkennt, nicht öffentlich sein: denn damit würde jede Spur des Verbrechens nur zu leicht verwischt und die Entdeckung des Schuldigen vereitelt werden. Daher bestimmt Art. 6 des Gesetzes, dass die information nach wie vor geheim geführt werden soll. Damit aber der Ausschluss der Oeffentlichkeit hier zu keinen Willkürakten verleite, werden dem Richter zwei durch den Gemeindeverband erwählte Bürger als Beigeordnete zur Seite gegeben. Dieselben haben diesem ganzen Vorverfahren beizuwohnen, den Richter zu überwachen und namentlich auch bei Aufnahme der Protokolle auf vorhandene Entlastungsmomente aufmerksam zu machen (Art. 1—8). Mit dem Erlass des ersten Decrets gegen den Angeschuldigten ist die Rolle dieser Beigeordneten aber zu Ende; denn sobald sich der Angeschuldigte stellt oder zur Haft gebracht ist, wird das Verfahren öffentlich (Art. 11). Und nun steht auch dem Angeschuldigten von seinem ersten Verhöre an ein Vertheidiger zur Seite, den, wenn er ihn sich nicht selbst wählt, das Gericht für ihn bestellt. Mit diesem Vertheidiger kann sich der Angeschuldigte jeder Zeit berathen, und

derselbe hat auch stets Zutritt im Gefängniss zu ihm (Art. 10 ff.). Einen Eid hat der Angeschuldigte bei Beginn seiner Verhöre nicht mehr zu leisten (Art. 12). Nach dem ersten Verhör erhält er auf sein Verlangen von allen Aktenstücken kostenfrei Copien (Art. 14). Das Récolement der Zeugen und die Confrontation finden in öffentlicher Gerichtssitzung statt. Der Vertheidiger darf diesen Akten beiwohnen (Art. 18). In jedem Processstadium darf der Angeklagte seine faits justificatifs vorbringen. Die Abhörung der von ihm vorgeschlagenen Zeugen geschieht gleichfalls öffentlich (Art. 19). Ebenso finden auch die Berichterstattung, die Stellung der Anträge abseiten des öffentlichen Anklägers, das Schlussverhör des Angeklagten und die Urtheilsverkündigung in öffentlicher Audienz statt. Nach der Berichterstattung wird der Vertheidiger zu einer Vertheidigungsrede zugelassen (Art. 21). Niemand darf mehr nach der Formel pour les cas résultants du procès verurtheilt werden. Vielmehr muss jedes Straferkenntniss fortan mit Entscheidungsgründen versehen sein und genau die That angeben, deren der Angeklagte schuldig gefunden wird (Art. 22). Die sellette ist abgeschafft und ebenso jede Art der Folter (Art. 24). Auf eine peine afflictive oder infamante kann nur mit einer Zweidrittelmajorität erkannt, ein Todesurtheil aber nur mit einer Vierfünftelmajorität gefällt werden (Art. 25). [1])

Sobald man sich in der Nationalversammlung darüber klar war, dass die neue Gerichtsverfassung keinen Raum für die Parlamente lassen würde, wollte man diesen auch nicht in der Zwischenzeit die Möglichkeit gewähren, durch ihr Verhalten der neuen Ordnung der Dinge entgegen zu wirken. Am 3. November 1789 beantragte Alexander von Lameth daher, die zur Zeit noch in Ferien befindlichen Parlamente weiter im Ferienzustande zu erhalten und den Ferienkammern die für die Justizverwaltung nöthigsten Massregeln zu überlassen. Lameth liess dabei den Parlamenten alle Gerechtigkeit widerfahren und rühmte an ihnen, dass sie wiederholt dem Despotismus Widerstand geleistet hätten. Sein Antrag, der allgemeine Zustimmung fand, wurde noch an demselben Tage zum Beschluss erhoben. Natürlich protestirten alle Parlamente gegen dies Decret; und vornehmlich waren es die Ferienkammern der Parlamente von Paris, Rouen, Metz und Rennes, die sich durch die Entschiedenheit

[1]) Eine Ergänzung erhielt dies provisorische Gesetz noch durch das Decret vom 22.—25. April 1790.

ihres Protestes hervorthaten. Das Metzer Parlament trat, dem Verbote des Decrets zuwider, zusammen und zeigte sich erst dann fügsam, als es vor die Barre der Nationalversammlung geladen wurde. Das Parlament zu Rennes trieb den Widerstand sogar so weit, dass es thatsächlich vor der Barre erscheinen musste [1]).

Nach Erlass des provisorischen Gesetzes über das Strafverfahren regte sich in der Nationalversammlung der Wunsch, vor Herstellung des neuen Strafgesetzbuches auch einzelne Bestimmungen des materiellen Strafrechts einer sofortigen Aenderung zu unterziehen. So legte der Arzt Guillotin der Versammlung eine Arbeit über eine Reihe von Einzelfragen vor, die ihm besonders dringlicher Natur zu sein schienen. Am 1. December 1789 und am 21. Januar 1790 berieth man über seine Anträge. Guillotin hatte die Rechtsgleichheit aller Franzosen für das Gebiet des Strafrechts gefordert. Rang und Stand des Verurtheilten sollten keinen Einfluss mehr auf die Art der ihn treffenden Strafe ausüben. Die Nationalversammlung erhob diesen Satz denn auch zum Beschluss. Ferner decretirte sie nach Guillotin's Vorschlägen Folgendes: Die Strafe der Vermögensconfiscation ist aufgehoben. — Die Familie des Hingerichteten kann auf Verlangen dessen Leiche ausgeliefert erhalten; andernfalls wird dieselbe in gewöhnlicher Weise bestattet, ohne dass die Sterberegister der Todesart Erwähnung thun. — Weiter hatte Guillotin beantragt, dass weder die Hinrichtung noch überhaupt eine infamirende Verurtheilung auf die Familie des Verbrechers einen Makel werfen, und kein Mitglied derselben dadurch zu irgend welchem Amte unfähig werden dürfe. Auch dies decretirte die Nationalversammlung, die sich bekanntlich oft darin gefiel, abstracte Grundsätze mit Gesetzeskraft zu bekleiden [2]). Zu diesem letzten Vorschlage hatte der Abbé Maury das Amendement gestellt, dass der Richter an der Stätte,

[1]) Vgl. das Nähere hierüber bei Bastard d'Estang II, 643 ff.

[2]) Wie sehr man übrigens bestrebt war, dem Grundsatze, welchen die Nationalversammlung hier ausgesprochen hatte, praktische Geltung zu verleihen, zeigte sich bei der Verurtheilung der beiden Brüder Agasse zum Tode. Dem Onkel der beiden Verurtheilten wurde ein schwülstiger Condolenzbrief geschrieben; und das Bataillon der Nationalgarde im District St. Honoré wählte einen Bruder und einen Vetter der Verurtheilten zu Lieutenants. Den so Beförderten gab man ein feierliches Banquet, bei welchem dieselben an Lafayette's Seite sassen, der sie während der Tafel wiederholt umarmte. Schliesslich führte die Nationalgarde sie unter den Klängen eines Triumphmarsches durch Paris. Darauf fand die Hinrichtung der beiden Agasse statt. Vgl. Louis Blanc, Histoire de la Révolution, XI, 126.

wo die Vollstreckung des Urtheils stattfände, den Verurtheilten rehabilitiren solle, um so jede die Familie treffende Schande zu tilgen. Dies wurde aber abgelehnt, nachdem Barnave darauf hingewiesen hatte, solches Rehabilitirungsurtheil würde einer völligen Unschuldserklärung gleichkommen. Der Antrag Guillotin's, dass, wer einem Bürger die Hinrichtung oder infamirende Verurtheilung eines Verwandten vorwerfe, dafür öffentlich gerügt werden und das diese Rüge aussprechende Urtheil drei Monate lang am Pranger ausgehängt werden solle, wurde an den Justizausschuss verwiesen. — Eine lebhafte Discussion entspann sich über den Vorschlag, nur eine einzige Hinrichtungsart, nämlich die Enthauptung durch eine Maschine zuzulassen, welche Guillotin ersonnen hatte, und deren Vorzüge er der Versammlung in beredter Weise pries. Diese Maschine sollte ihr Werk ebenso schnell wie unfehlbar verrichten, dem Delinquenten nur das Leben nehmen, ohne ihm weitere Qualen zu bereiten. Und Guillotin versicherte die Versammlung zu deren grösster Heiterkeit: „Ich schlage Ihnen damit in einem Augenblick den Kopf ab, ohne dass Sie Schmerzen fühlen.“ Diese Maschine, deren Einführung Guillotin lediglich aus Humanitätsgründen befürwortete, sollte die Greuel der qualificirten Todesstrafen von den Hinrichtungsstätten verbannen. Vor Allem wollte ihr Erfinder aber die Tödtung von Menschen durch Menschenhand hindern und damit der Infamie des Henkeramtes ein Ende bereiten, von dem Guillotin nicht zu begreifen vermochte, wie sich Jemand zu ihm hergeben könne. Trotz aller Abneigung gegen die qualificirten Todesstrafen konnte sich aber die Nationalversammlung noch nicht für Guillotin's Antrag entscheiden. Vielen Mitgliedern wollte es noch nicht einleuchten, dass ein Königs- oder Elternmörder nicht härter, als ein einfacher Todtschläger bestraft werden sollte. Ihnen schien Guillotin's Antrag gegen den Grundsatz zu verstossen, dass Verbrechen von ungleicher Schwere nicht mit gleicher Strafe bedroht sein dürfen. Abbé Maury hob namentlich hervor, das Volk würde durch Enthauptungen allzu sehr an Blut gewöhnt werden, und sprach sich deshalb für Beibehaltung der geltenden Todesstrafen, wie Rad, Feuer und Galgen, aus. Dies bestimmte zwar die Versammlung nicht; da sie aber in ihrer Mehrheit erkannte, dass man über Guillotin's Vorschlag, der die Beibehaltung der Todesstrafe voraussetzte, keinen Beschluss fassen könne, ohne sich in Bezug auf die Gestaltung des künftigen Strafgesetzbuchs im wichtigsten Punkte die Hände zu binden, so wurde der Antrag an den Justizausschuss verwiesen und die Be-

schlussfassung über ihn bis zur Berathung des Strafgesetzbuches ausgesetzt.

Am 22. December 1789 hatte Thouret vor der Nationalversammlung die Grundzüge der neuen, vom Justizausschuss berathenen Gerichtsverfassung entwickelt. Den Ausschussarbeiten war der Bericht von Bergasse zu Grunde gelegt worden. Wie der Berichterstatter sagte, war man dabei aber „vielfach zu Resultaten gelangt, welche für die Freiheit noch günstiger waren“ [1]). Der Ausschuss schlug vor, die bestehende Gerichtsverfassung gänzlich umzustossen und eine völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung, wie von der Gesetzgebung, durchzuführen. An Stelle der vorhandenen Gerichte sollten folgende treten: Friedensrichter, Districtstribunale, für je drei oder vier Departements Departementstribunale, oberste Gerichtshöfe, ein oberstes Revisionsgericht und ein oberster Nationalgerichtshof. Die Justiz sollte unentgeltlich im Namen des Königs ertheilt werden, und alle gerichtlichen Commissionen und Evocationen sollten für immer abgeschafft sein. Im März 1790 begannen in der Nationalversammlung die Verhandlungen über diesen Ausschussbericht. In der Sitzung vom 24. März befürwortete Thouret diese radicale Neugestaltung der Gerichtsverfassung und ergriff dabei die Gelegenheit, den Parlamenten ihre bisherigen Sünden vorzuhalten. Namentlich klagte er sie wegen der Art ihrer Rechtsprechung und wegen der vielen Uebergriffe an, die sie sich erlaubt hätten. Noch jetzt suchten Cazalès und Desessarts die Parlamente zu retten. Jener hob zu ihrem Ruhme hervor, dass despotische Könige ihre Rechtsprechung gefürchtet und gerichtliche Commissionen ernannt hätten, sobald sie bestimmte Urtheile durchsetzen wollten. Dieser suchte dadurch auf die Versammlung Eindruck zu machen, dass er ihr vorstellte, die Ablösung aller käuflichen Richterstellen würde zur Zeit 800 Millionen Livres erfordern. Aber umsonst. Die Nationalversammlung besiegelte den Fall der Parlamente, indem sie anstatt einer blossen Verbesserung der Gerichtsverfassung eine völlige Neugestaltung beschloss. Nach einer Generaldebatte wurde am 30. März ein Antrag Barrère's angenommen. Dieser wollte, dass man sich vor Allem über gewisse Grundprincipien schlüssig mache, und hatte zu dem Ende eine Reihe von Fragen formulirt, die zunächst zur Abstimmung gebracht werden sollten. Die wichtigsten dieser Fragen lauteten: Sollen Geschworene richten? Soll es nur eine Strafjury oder auch

[1]) Bergasse war inzwischen als Deputirter zurückgetreten.

eine Civiljury geben? Sollen die Gerichte feste Sitze haben oder umherziehen? Soll es eine Appellationsinstanz geben? Sollen die Richter auf Lebenszeit oder nur für eine gewisse Zeit gewählt werden? Sollen die Richter, welche das Volk ernennt, vom Könige eingesetzt werden?

Die überwiegende Mehrheit der Nationalversammlung war dem Geschworeneninstitute geneigt[1]). Dies bezog sich jedoch nur auf die Jury in Strafsachen. Hinsichtlich der Jury in Civilsachen waren die Meinungen sehr getheilt. Bald stellte sich indessen heraus, dass die Debatte über die so abstract gestellte Frage nach Geschworenen völlig unfruchtbar sei, wenn man sich nicht auch zugleich über die Art der Zusammensetzung der Jury und den Umfang ihrer Competenz einige. Während nämlich eine Anzahl von Rednern die Ansicht vertrat, dass die Jury aus Laien zu bestehen und ausschliesslich die Thatfrage zu entscheiden habe, gingen andere Redner davon aus, die Jury müsse aus Rechtskundigen gebildet werden und hätte sich nicht auf die Entscheidung von blossen Thatfragen zu beschränken. Auf diese Weise war, wie Clermont-Tonnerre richtig hervorhob, kein erspriessliches Resultat zu erzielen. Denn jeder Redner verstand, indem er von Geschworenen sprach, etwas Anderes als sein Vorredner darunter. In der Sitzung vom 8. April brachte Sieyès einen aus 127 Artikeln bestehenden, von Le Chapelier unterstützten Gesetzentwurf ein, der die Strafjury zur Hälfte, die Civiljury aber zu fünf Sechsteln aus hommes de loi bestehen und diese Jury auch die Rechtsfrage mit entscheiden liess. Hiergegen erhob sich namentlich Thouret, indem er ausführte, dass solche Geschworene, wie sie Sieyès vorschlüge, gar keine Geschworene mehr wären. Am 30. April nahm die Nationalversammlung das Institut der Strafjury an, erklärte sich aber gegen die Civiljury und ertheilte, ohne die Frage der Besetzung und der Competenz der Jury entschieden zu haben, dem Ausschuss den Auftrag, baldmöglichst einen den Schwurgerichtsprocess regelnden Gesetzentwurf vorzulegen. — Am 1. Mai 1790 wurde, zunächst aber nur rücksichtlich der ersten Instanz, der Beschluss gefasst, dass die Gerichte feste Sitze haben sollten. Der Gedanke an im Lande umherziehende Richter, der auf eine vor Jahrhunderten bestandene Gepflogenheit zurückgriff, hätte den Klagen Rechnung zu tragen bezweckt, die unter der bisherigen

[1]) Unter den Rednern, welche sich gegen das Institut der Geschworenen aussprachen, sind der ältere Garat und Brillat-Savarin zu nennen.

Gerichtsverfassung darüber geführt wurden, dass die Gerichtsunterthanen von ihren Richtern zu weit entfernt wohnten. Am gleichen Tage berieth man auch über die Appellation. Der Appell in Civilsachen wurde, was nach Ablehnung der Civiljury nicht wohl zweifelhaft sein konnte, zugelassen. Ueber die Appellation in Strafsachen behielt sich die Nationalversammlung dagegen noch die Entscheidung vor. Am 3. Mai wurde, namentlich auf Befürworten Tronchet's, beschlossen, dass auch die Appellationsgerichte feste Amtssitze haben sollten. In der Debatte hatten einige Redner, welche dagegen sprachen, ihrer Furcht Ausdruck gegeben, das ständige Verweilen der Appellationsrichter an einem und demselben Orte würde allzu mächtige Gerichtshöfe nach Art der Parlamente, nur unter anderm Namen, schaffen. Bei der Frage, auf wie lange die Richter gewählt werden sollten, siegte jedoch diese Furcht vor allzu mächtig werdenden Gerichten über alle andern Erwägungen; und am 4. Mai wurde der Beschluss gefasst, die Richter seien vorbehältlich ihrer Wiederwählbarkeit nur auf sechs Jahre zu wählen. Grossen Eindruck hatte es in der hierüber geführten Debatte gemacht, dass sich selbst Röderer und d'André — jener war Parlamentsrath in Metz, dieser in Aix — gegen die Lebenslänglichkeit erklärt hatten. — Heftig wurde am 5. Mai und den beiden folgenden Tagen darüber gekämpft, ob das Volk die Richter wählen, und der König sie einsetzen solle. Für die Wahl der Richter durch das Volk stellte sich sofort eine starke Majorität heraus. Der Schwerpunkt der Debatte lag aber darin, ob die Einsetzung der Richter durch den König eine leere Form sein oder diesem damit ein bestimmender Einfluss auf ihre Ernennung gewährt bleiben sollte. Die Royalisten in der Nationalversammlung forderten für den König das Recht, dem durch das Volk Gewählten die Bestätigung versagen zu dürfen oder den Richter aus einem vorgelegten Wahlaufsatz selbst zu wählen. Vergeblich kämpften Goupil de Préfeln, der ältere Garat, Cazalès und der Abbé Maury hierfür. Die Versammlung folgte den Ausführungen von Barnave, Le Chapelier und Mirabeau, indem sie den Beschluss fasste, der König, dem nur eine Person zu präsentiren sei, hätte den durch das Volk gewählten Richter zu bestätigen. Als ein Royalist bei dieser Gelegenheit der Mehrheit vorhielt, sie steure, indem sie dem Könige eins seiner Rechte nach dem andern nähme, damit auf die Republik als ihr geheimes Ziel los, wurde ihm erwiedert, die Minderheit suche nur die verhassten gerichtlichen Commissionen auf einem Umwege wieder einzuführen. — Am 5. Juli 1790 wurde die

Berathung über das Gerichtsverfassungsgesetz wieder aufgenommen, und zwar zunächst über den von den Richtern im Allgemeinen handelnden Tit. I. Derselbe enthielt nicht nur die von der Versammlung bereits decretirten Sätze in ihrer endgültigen Fassung, sondern auch eine Reihe anderer allgemeiner, für alle Gerichte und Richter massgebender Bestimmungen, welche der Ausschuss, wie es im Berichte hiess, „angesichts der entarteten Zustände" vorausschicken zu müssen geglaubt hatte. Am 6. September nahm die Nationalversammlung den aus achtzehn Artikeln bestehenden Tit. XIV des Gerichtsverfassungsgesetzes an und entschied damit endgültig über das Schicksal der vorhandenen Gerichte. Durch Art. 13 dieses Titels wurden alle Ausnahmegerichte und privilegirten Gerichte für aufgehoben erklärt. So u. A. die requêtes du palais, alle geistlichen Gerichte, der grandconseil, die prévôté de l'hôtel, die Prévôtalgerichte und das Gericht der Marschälle von Frankreich. Art. 14 hob alle bestehenden ordentlichen Gerichte auf, also alle diejenigen, „welche bisher unter dem Namen viguerie, châtellenie, prévôté, vicomté, sénéchaussée, bailliage, châtelet, Präsidialgericht, Provinzialgericht von Artois, conseil supérieur und Parlament bestanden". Rücksichtlich der Parlamente bestimmte Art. 15, dass die Ferienkammern, in welchen die Parlamente allein noch ihre Existenz fristeten, zu Paris am 16. October 1790, im übrigen Frankreich am 30. October ihre Thätigkeit einzustellen hätten[1].

Ein Gesetz vom 19.—22. Juli 1791 ordnete das Verfahren in den als délits de police municipale und délits de police correctionnelle bezeichneten, leichtern Straffällen. Durch die Strafprocessordnung vom 16.—29. September 1791, die loi concernant la police de sûreté, la justice criminelle et l'établissement des jurés, fand dagegen das Verfahren in den schweren Straffällen, den eigentlichen Verbrechen, seine Regelung. In diesem Gesetze, welches der Herrschaft der Ordonnanz von 1670 ein Ende bereitete, beschenkte die Nationalversammlung Frankreich mit dem Schwurgerichtsprocess. Die Aufgabe, welche der Gesetzgeber hier noch zu erfüllen hatte, war keine leichte. Denn wenn sich die Nationalversammlung auch schon im Princip für das Institut der Geschworenen ausgesprochen hatte, und durch das provisorische Gesetz vom 8. und 9. October 1789 bereits die Oeffentlichkeit des Verfahrens und die Vertheidi-

[1]) Vgl. hierüber sowie über das Ende der meisten Mitglieder der Parlamente in der Schreckenszeit Bastard d'Estang II, 651 ff.

gung eingeführt worden waren, so blieb doch noch eine beträchtliche Anzahl von Zweifeln übrig, welche gelöst werden mussten, ehe der Schwurgerichtsprocess seine endgültige Gestalt erhalten konnte. Zu entscheiden war, ob ein Theil der Grundsätze des bisher in Frankreich geltenden Rechts in das neue Processverfahren hinüberzunehmen sei, oder ob man sich völlig den Grundsätzen des englischen Schwurgerichtsprocesses zuzuwenden und also radical mit dem Alten zu brechen habe. War die den ganzen Process beherrschende Institution des Ministère public, wie die Ordonnanz von 1670 es kannte, beizubehalten oder nach Englands Vorgang fallen zu lassen? War, wie in England, der Schwerpunkt des ganzen Processes in die vor den Geschworenen geführte Verhandlung zu legen und das Gewicht der Voruntersuchung, wie dort, herabzudrücken, oder sollte umgekehrt in Frankreich nach wie vor Alles von der Untersuchung abhängen und der mit ihrer Führung betraute Richter auch jetzt noch Herr über das Schicksal des Angeklagten sein? Sollte das in England geltende Princip der Mündlichkeit in Frankreich eingeführt werden oder die selbst nach dem provisorischen Gesetze vom October 1789 noch gerettete Schriftlichkeit hier fernern Bestand haben? Sollten die französischen Geschworenen, gleich den englischen, das Verdict nach ihrer innern Ueberzeugung abgeben oder bei der Urtheilsfällung auf Schritt und Tritt durch eine gesetzliche Beweistheorie gebunden sein? [1]) Das Alles waren Fragen, welche noch der Entscheidung harrten. Der von den Ausschüssen für Gesetzgebung und Criminalrecht der Nationalversammlung vorgelegte Entwurf hatte dieselben zwar sämmtlich zu Ungunsten des alten Rechts beantwortet. Und bei Eröffnung der Debatte am 26. December 1790 erklärte der Berichterstatter Duport auch, man sei sich in den Ausschüssen völlig einig darüber gewesen, dass die Institution der Jury in keiner Beziehung mit den Grundsätzen der Ordonnanz in Einklang zu bringen sei, und habe es deshalb für nothwendig erachtet, Alles neu zu gestalten (de tout refondre). In der Versammlung herrschte aber Nichts weniger als Einigkeit hierüber.

Nach dem Entwurf gliederte sich der Process in drei Abschnitte: das Verfahren vor dem Friedensrichter des Cantons, das Verfahren vor der Anklagejury des Districts und das Verfahren vor dem Criminaltribunal des Departements. Der Friedensrichter

[1]) Vgl. hier Esmein S. 418.

hatte in bestimmten Fällen von Amtswegen einzuschreiten, sonst auf Anregung von Privaten, die sich mittelst einer plainte oder auch einer dénonciation civique an ihn wandten. Er hatte den Angeschuldigten durch ein mandat d'amener vor sich zu laden, Zeugen abzuhören und Protokolle über den objectiven Verbrechensthatbestand aufzunehmen. Hielt er eine criminelle Verfolgung für unstatthaft, so entliess er den Angeschuldigten wieder. Andernfalls nahm er ihn durch ein mandat d'arrêt in Haft. Sowohl in diesem Falle, wie auch dann, wenn sich der Private nicht dabei beruhigen wollte, dass der Friedensrichter den Angeschuldigten wieder entlassen oder auch nicht einmal vorgeladen hatte, gelangte die Sache vor die Anklagejury des Districts. Hier leitete ein Director der Jury das Verfahren. Derselbe verhörte den Angeschuldigten, prüfte die vor dem Friedensrichter erwachsenen Akten und hatte auch etwaige weitere, bisher noch nicht vernommene Zeugen abzuhören. Hielt er die Erhebung einer Anklage für statthaft oder hatte, falls dies nicht der Fall war, das dann zu einer Entscheidung hierüber berufene Districtstribunal diese Ansicht gehabt, so musste er eine Anklageakte entwerfen. Darauf hatte die aus acht Geschworenen bestehende Anklagejury mit einfacher Majorität über die Zulässigkeit dieser Anklage zu erkennen. Ihre Entscheidung fällte diese Jury, nachdem die Zeugen noch ein Mal vor ihr vernommen worden waren. Erklärte sie die Anklage für unzulässig, so wurde der Angeschuldigte, falls er in Haft war, sofort freigelassen. Andernfalls gedieh die Sache nunmehr an das aus einem Präsidenten und drei Richtern bestehende Criminaltribunal des Departements, bei welchem auch ein öffentlicher Ankläger und ein königlicher Commissar fungirten. Der erstere dieser beiden Beamten hatte die von der Anklagejury zugelassene Anklage zu vertreten und die Belastungszeugen vorzuführen, der königliche Commissar dagegen über die Beobachtung aller gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, sowie den Strafantrag zu stellen, nachdem die Urtheilsjury den Angeklagten schuldig gesprochen hatte. Der Präsident des Criminaltribunals musste sofort den Angeklagten einem Verhör unterwerfen, wie auch bisher noch nicht vernommene Belastungs- oder Entlastungszeugen vernehmen. Die aus zwölf Geschworenen bestehende Urtheilsjury hatte lediglich über Thatfragen und zwar nur nach ihrer Ueberzeugung zu richten. Die vor ihr stattfindende Verhandlung war öffentlich und mündlich. Ein Verdict gegen den Angeklagten erforderte keine Einstimmigkeit der

Geschworenen, sondern konnte schon mit acht gegen vier Stimmen gefällt werden. Die Strafe hatten die Richter des Criminaltribunals zu verhängen. Gegen den erfolgten Spruch fand keine Appellation, sondern nur eine Cassationsbeschwerde wegen Nichtigkeit des Verfahrens auf Grund der Verletzung gesetzlich vorgeschriebener Formen oder wegen falscher Gesetzesanwendung statt [1]).

Die Nationalversammlung stand vollständig auf der Höhe der ihr zugewiesenen Aufgabe. Und kaum sind wohl je wieder über einen an einschneidenden juristischen Principienfragen so reichen Gesetzentwurf, wie er hier vorlag, im Plenum einer gesetzgebenden Körperschaft Debatten von gleicher Bedeutung geführt worden. Nachdem der Berichterstatter Duport am 26. December Namens der Ausschüsse die Grundzüge des Entwurfs vor der Nationalversammlung entwickelt hatte [2]), erhob sich in der Sitzung vom 27. December Mougins, um die Ansicht zu vertheidigen, dass man mit blossen Verbesserungen des Processes, welche die Grundlagen der Ord. von 1670 schonten, auskommen könne. Den mit dem Octoberdecret betretenen Weg hielt er für den glücklichsten. Und wenn man, nachdem der Angeklagte bereits einen Rechtsbeistand erhalten habe und unter den Schutz der Oeffentlichkeit gestellt sei, nun noch Geschworene über ihn richten lasse, dann, glaubte Mougins, müssten alle Wünsche befriedigt sein. Freilich waren die Geschworenen, an die er hierbei dachte, ganz andere, als wie sie den Ausschüssen vorgeschwebt hatten. Mougins wollte keine für jeden einzelnen Criminalfall gewählte Geschworene, sondern Geschworene nach altrömischem Muster, die auf ein ganzes Jahr gewählt werden sollten. An dem Entwurf tadelte er, dass in ihm ein viel zu complicirter Process vorgeschlagen würde, der dem Schuldigen grosse Aussichten auf Freisprechung, dem Unschuldigen dagegen keine genügenden Garantien gegen ungerechte Verurtheilung darbiete. Vor Allem griff Mougins aber die Ausschüsse an, weil sie bei der Beweiserhebung die Schriftlichkeit hatten fallen lassen. Robespierre war darüber erschrocken, dass nach dem Entwurf auch Mitglieder der Maréchaussée die Functionen des Friedensrichters auszuüben berechtigt sein sollten. Dadurch, meinte er, würden Zustände geschaffen, bei denen man sich nach den Prévôtal-

[1]) Vgl. Näheres über die Grundzüge dieses Entwurfs bei Esmein S. 420 ff.

[2]) Bei der nachfolgenden Skizze vom Gange der Verhandlungen folge ich den Berichten des Moniteur.

gerichten zurüchsehnen würde. Prugnon fürchtete, dem Friedensrichter sei schon mit dem mandat d'amener eine zu weit gehende Gewalt eingeräumt, und wies auf den Widerspruch hin, der darin liege, dass man demselben Manne, dem man die Entscheidung keines Civilprocesses über 50 Livres anvertraut hätte, das Recht geben wolle, in so eingreifender Weise über Leben und Ehre seiner Mitbürger zu verfügen. Auf den englischen Friedensrichter dürfe man sich nicht beziehen; der sei ganz etwas Anderes. Prugnon will auch die Schriftlichkeit bei der Beweiserhebung nicht preisgeben. Sei Alles mündlich, so werde man fortan keinen Zeugen mehr des Meineides überführen können. Das Gedächtniss der Geschworenen sei zu schwach, um alle Einzelheiten der vor ihnen gemachten Aussagen zu behalten. Wenn man Geschwindschreiber zuzöge, welche die Zeugenaussagen niederzuschreiben hätten, so würde das auch nicht viel Zeit kosten. Sentez redete der Errichtung eines ministère public, wie es das bisherige Recht gekannt hatte, das Wort. Der öffentliche Ankläger, der beim Criminaltribunal fungiren solle, biete hierfür doch gar keinen Ersatz. Rey nahm an dem Friedensrichter des Entwurfes Anstoss und fragte, wie man den Bürger der Laune eines solchen Einzelrichters aussetzen könne. Seiner Meinung nach machte die Mündlichkeit jede Revision unmöglich und sicherte jedem falschen Zeugen Straflosigkeit zu. Als Rey aber von der bisherigen Praxis behauptete, thatsächlich hätten die Gerichte den Angeklagten stets den Akteninhalt mittheilen lassen, widersprach ihm Fréteau und hob hervor, wie man ihn fast aus dem Pariser Parlamente ausgeschlossen hätte, weil ihm in dem Processe der drei zum Rade verurtheilten Männer Verrath des Akteninhaltes vorgeworfen worden sei. Goupil bestätigte dagegen, dass man im Parlamente von Rouen den Angeklagten auf ihr Verlangen stets Abschriften aus den Akten ertheilt habe. Gegen das mündliche Verfahren wandte Rey ein, es lasse den Angeklagten keine Zeit, über die gehörten Zeugenaussagen mit Musse nachzudenken und sich gegen sie zu vertheidigen. Bei diesem Verfahren sei es auch unnütz, dem Angeklagten einen Rechtsbeistand zu gewähren; denn ohne weitere Vorbereitung könnten die Advokaten nicht sofort nach der Zeugenvernehmung ihre Vertheidigungsrede halten. Thouret unternahm es, für die Ausschüsse auf alle diese Einwände zu antworten. Er bemerkte, dass, was man gegen den Entwurf vorgebracht habe, bereits in den Ausschüssen erwogen worden sei. Dieselben hätten sich aber dennoch

zu den gemachten Vorschlägen entschlossen, nachdem sie mit den ersten englischen Juristen über alle Bedenken Raths gepflogen hätten.

In der Sitzung vom 3. Januar 1791 wurde ausschliesslich die Frage, ob das Verfahren vor der Jury ein schriftliches oder mündliches sein solle, zur Discussion gestellt. Sancy hob den bedeutenden Kostenaufwand hervor, der mit der Mündlichkeit verknüpft sei. In grossen Processen, bei welchen viele Zeugen aus verschiedenen Gegenden vorgeladen seien, liesse sich unmöglich bewerkstelligen, dass sie Alle zu gleicher Zeit am Verhandlungstage erschienen [1]). Dadurch würde das Verfahren beständig unterbrochen, überaus langwierig und, bis es so weit wäre, dass das Verdict gefällt werden könne, die Geduld der Jury auf eine harte Probe gestellt. Prugnon betonte, dass man sich darüber klar werden müsse, ob man zur Verurtheilung des Angeklagten nur verlangen solle, dass die Geschworenen ihn für schuldig hielten, oder ob das Verbrechen auch bewiesen sein müsse. „Eine mündliche Aussage ist gar keine Aussage und vermag nie einen gesetzlichen Beweis zu erbringen: jeder Angeklagte, den man aber, ohne dass solcher Beweis vorliegt, verurtheilt, wird durch die Justiz ermordet.“ Nur wo die Geschworenen, meinte Prugnon, Alles schriftlich vor sich hätten, liessen sich die einzelnen Aussagen für die Fällung des Verdicts zusammenstellen. In verwickelten Criminalprocessen, wo oft fünfzig Zeugen vernommen würden, könnten die Geschworenen die Aussagen aller dieser Zeugen unmöglich im Kopfe behalten. Sich hier auf ihr Gedächtniss verlassen, sei so gut, als ob man in den Schnee schriebe. Ein mündlich vernommener Zeuge würde nie so vorsichtig sein, wie einer, dessen Aussage niedergeschrieben werde. „Der Entwurf,“ rief Prugnon aus, „will uns in die Zeiten vor Erfindung der Schrift zurückversetzen. Der Grundsatz der Mündlichkeit ist ein dem Zustande der Barbarei entsprechender.“ Chabroud's Ausführungen gipfelten in dem Nachweise, dass die Nationalversammlung, nachdem sie sich einmal für das Institut der Geschworenen entschieden habe, nun auch die Mündlichkeit decretiren müsse. Denn die Schriftlichkeit sei mit diesem Institute durchaus unvereinbar. — Fast allgemein erkannte man in der Nationalversammlung, dass die Schriftlichkeit zugleich die Grundlage der gesetzlichen Beweistheorie bilde, mit jener zu-

[1]) Für die damalige Zeit mit ihren schwerfälligen Communicationsverhältnissen war dieser Einwand nicht so gering anzuschlagen.

gleich auch diese ein weiteres Dasein fristen und nur die Mündlichkeit den Geschworenen gestatten würde, nach ihrer freien Ueberzeugung zu richten. In Folge dieses innern Zusammenhanges zwischen beiden Fragen waren denn auch die Vertheidiger der Schriftlichkeit zugleich Vorkämpfer der gesetzlichen Beweistheorie. Dies zeigten namentlich die am 4. Januar von Rey und Robespierre gehaltenen Reden. Letzterer hielt die Schriftlichkeit für eine Schutzwehr gegen Willkür und Despotismus. Da aber der Gesetzgeber bei Aufstellung von Beweisregeln nicht alle Fälle voraussehen könne, so brachte Robespierre einen aus drei Artikeln bestehenden Vermittlungsvorschlag ein, welcher die schriftliche Aufzeichnung der Zeugenaussagen verlangte, die Verurtheilung des Angeklagten aber nur dann zulassen wollte, wenn der vom Gesetz hierzu erforderte Beweis geliefert sei, und der Richter zugleich dabei die innere Ueberzeugung von des Angeklagten Schuld gewonnen habe. Der Berichterstatter Duport erklärte, die Ausschüsse seien sich völlig klar darüber, dass jede schriftliche Beweisaufnahme vor den Geschworenen das Institut der Jury völlig vernichten würde. Durch die Schriftlichkeit würden die Verhandlungen nicht nur endlos werden, sondern das Interesse der Geschworenen an ihnen auch erlahmen. Anstatt auf die vor ihnen gemachten Aussagen zu achten, würden sie sich bloss auf die Protokolle verlassen, die ihnen mit in's Berathungszimmer gegeben würden, und genau so wie die Richter der tournelle aus ihnen ihr Urtheil schöpfen. So würden sie, anstatt gute Geschworene zu sein, schlechte Richter werden. Duport sprach sich gegen jede gesetzliche Beweistheorie aus, weil es dann nicht mehr darauf ankäme, ob eine bestimmte Thatsache w a h r, sondern bloss ob sie b e w i e s e n sei. Unter der Herrschaft solcher Theorie werde nicht die Erkennung der Wirklichkeit erstrebt, sondern nur eines phantastischen Bildes, das man sich von derselben entworfen habe. In einer Rede, welche Goupil am 4. Januar begann und am folgenden Tage fortsetzte, warf er Duport und den Anhängern der Mündlichkeit eine unerlaubte Taktik vor. Als sich die Nationalversammlung am 30. April 1790 im Princip für das Institut der Geschworenen erklärt habe, sei, wie er behauptete, den Wenigsten in den Sinn gekommen, die Schriftlichkeit abzuschaffen. Jedenfalls sei diese Frage damals als eine durchaus offene behandelt worden; jetzt behaupte man aber, die Beseitigung der Schriftlichkeit bilde eine unabweisliche Consequenz der Einführung von Geschworenen. Nichts führte nach Goupil leichter zu Justizmorden,

als Urtheile, bei welchen man sich auf die freie innere Ueberzeugung zu verlassen habe. Er fand es furchtbar, dass beim mündlichen Verfahren Jemand verurtheilt und gehängt werden könne, ohne dass auch nur die geringste Spur von seiner Schuld zurückbleibe. Die eindrucksvollste Rede zu Gunsten der Schriftlichkeit hielt am 5. Januar Tronchet. Ihm erschien die Schriftlichkeit durchaus unentbehrlich. Die Mündlichkeit gewähre allen falschen Zeugen einen Freipass und mache es der Familie eines unschuldig Verurtheilten unmöglich, nachträglich dessen Unschuldserklärung herbeizuführen. Wenn die Gegner der Schriftlichkeit gemeint hatten, dass sie die Aufmerksamkeit der Geschworenen von den Verhandlungen ablenke, so bewies dies nach Tronchet, dass dieselben überhaupt kein grosses Vertrauen zum Institute der Jury hätten. Nur eine Prüfung der niedergeschriebenen Zeugenaussagen lasse alle jene kleinen Widersprüche und Ungenauigkeiten zu Tage treten, welche erfahrungsgemäss oft allein zu der Entdeckung führten, dass man einen falschen Zeugen vor sich habe. Dabei erzählte Tronchet von jenem Processe, in welchem ein Zeuge ausgesagt hatte, dass er den Angeklagten die That beim Scheine des Vollmondes habe begehen sehen, obwohl damals gar kein Mondschein gewesen war. Die Verhandlung sollte nach Tronchet's Verlangen zwar öffentlich stattfinden, die Zeugenaussagen aber niedergeschrieben und die Protokolle mit allen übrigen Beweisstücken den Geschworenen übergeben werden [1]). Von Seiten der Versammlung wurde beschlossen, Tronchet's Rede drucken zu lassen und die Debatte auf einige Tage zu unterbrechen, um den Ausschüssen Gelegenheit zur nochmaligen Erwägung dieser Cardinalfrage zu geben. Als die Verhandlungen am 11. Januar wieder eröffnet wurden, vertrat Thouret in einer erst am folgenden Tage beendeten Rede den Standpunkt der Ausschüsse. Er blieb noch jetzt dabei, dass, wenn man überhaupt Geschworene wolle, man sich auch zu den Modalitäten entschliessen müsse, unter denen sich diese Institution allein zu erhalten vermöge. Noch jetzt ging Thouret's Ansicht dahin, dass die Niederschreibung der Zeugenaussagen vor den Geschworenen das ganze Institut des Schwurgerichts in einem Jahre zu Grunde richten würde. Indem sich der Redner über die Unhaltbarkeit der gesetzlichen Beweistheorie verbreitete, verlas er

[1]) Esmein legt S. 435 die von Tronchet gehaltene Rede irriger Weise Thouret in den Mund. Dieser war hier gerade Tronchet's Widersacher.

der Versammlung die Stellen, in welchen Dupaty in seinem Mémoire justificatif eine freie Beweiswürdigung verlangt hatte, und verglich dieselben mit Séguier's Erwiderung hierauf. „Einer unserer Collegen im Ausschusse,“ sagte Thouret, „hatte im Pariser Parlamente auf Grund seiner Ueberzeugung Bradier, Simare und Lardoise freisprechen wollen, musste aber deshalb vom Präsidenten eine Rüge hinnehmen und sich sagen lassen, er würde das Gesetz verletzen, sobald er anders stimmen würde, als die gesetzliche Beweistheorie verlange.“ Trotz alledem war Tronchet's Rede nicht wirkungslos auf die Ausschüsse geblieben. Besondern Eindruck hatte derjenige Theil seiner Ausführungen gemacht, in denen er nachwies, dass die Mündlichkeit die Aufdeckung von Irrthümern nach einmal gefälltem Urtheil unmöglich mache. Thouret erklärte daher jetzt, die Ausschüsse seien bereit, Tronchet ein Zugeständniss zu machen, und schlügen der Nationalversammlung Folgendes vor: Alle der Hauptverhandlung vorangehenden Zeugenaussagen — sie möchten nun vor dem Friedensrichter, vor der Anklagejury oder auch erst vor dem Präsidenten des Criminaltribunals abgelegt werden — sollten niedergeschrieben, in der öffentlichen Hauptverhandlung vor der Urtheilsjury aber wieder verlesen werden; und solcher Verlesung sollte dann eine nochmalige ausschliesslich mündliche Vernehmung folgen (de vive voix et sans écrit). Damit die Zeugen hier völlig frei wären, sollten sie auch an den Inhalt ihres früher abgelegten Zeugnisses in keiner Weise gebunden sein. Die Geschworenen sollten lediglich nach innerer Ueberzeugung urtheilen. — In der Sitzung vom 17. Januar zeigte sich, dass die Anhänger der Mündlichkeit in diesem Vorschlage ein zu weit gehendes Zugeständniss der Ausschüsse erblickten, die Vertheidiger der Schriftlichkeit ihn dagegen noch nicht für weitgehend genug hielten. So trat noch jetzt der Abbé Maury für die völlige Schriftlichkeit auch vor der Urtheilsjury ein. Er pries das schriftliche Verfahren, weil dies allein eine Rehabilitirung unschuldig Verurtheilter zulasse. Als er aber hierbei auf den Calas'schen Process hinwies, rief man ihm aus der Versammlung entgegen: Beim öffentlich mündlichen Verfahren wäre es nie dazu gekommen, dass man Calas gerädert hätte. Rey stellte sogar noch ein Amendement zum Ausschussantrage und wünschte, dass die Partheien in der Hauptverhandlung vor den Urtheilsgeschworenen das Recht haben sollten, alle ihnen relevant erscheinenden Aussagen protokolliren zu lassen. Tronchet stimmte nicht nur hierin mit ihm überein, sondern ging, indem er

die von den Ausschüssen gemachten Zugeständnisse acceptirte, noch weiter und verlangte, den Geschworenen sollten bei ihrer Berathung sowohl die in der Voruntersuchung, wie in der Audienz aufgenommenen Zeugenprotokolle zur Prüfung übergeben werden. Gegen diese Versuche, Mündlichkeit und Schriftlichkeit mit einander zu vereinigen, sprach vor Allem Chabroud. Selbst Prugnon, ein Anhänger der Schriftlichkeit, erklärte sich in der Sitzung vom 18. Januar sowohl gegen den Ausschussantrag, als auch gegen Tronchet's Vorschlag. Er verlangte entweder ein völlig schriftliches oder völlig mündliches Verfahren. Am 18. und 19. Januar fand die schliessliche Abstimmung statt. In Bezug auf die Voruntersuchung siegten die Anhänger der Schriftlichkeit; denn hier folgte die Nationalversammlung dem letzten Vorschlage ihrer Ausschüsse und decretirte die schriftliche Aufzeichnung aller der Hauptverhandlung vorangehenden Zeugenaussagen. Die Hauptverhandlung wurde dagegen von jeder Schriftlichkeit frei erhalten. Hier nahm man eine schliessliche Fassung Duport's an, welche einfach dahin lautete, dass die Zeugenabhörung vor der Urtheilsjury mündlich und nicht schriftlich stattzufinden habe. Damit waren nicht nur die Verlesung der bis zur Hauptverhandlung erwachsenen Protokolle, sondern zugleich auch alle weiter gehenden Anträge der Vertheidiger der Schriftlichkeit abgelehnt. — Die durch die Nationalversammlung geschaffene Strafprocessordnung des Jahres 1791 behielt nur bis zum Jahre 1795 Gültigkeit. An ihre Stelle trat alsdann der Code des délits et des peines vom 3. Brumaire an IV (25. October 1795), in welchem sich fast 600 Artikel auf den Strafprocess bezogen. Die nach mühsamem Kampfe errungenen Grundsätze der Strafprocessordnung vom Jahre 1791 fanden jedoch auch in dies neue Gesetz Aufnahme.

Durch den Code pénal vom 25. September — 6. October 1791, der nur die schwereren, von der Jury abzuurtheilenden Strafthaten umfasste, erhielt Frankreich ein neues materielles Strafrecht. Mit dem Gesetzentwurf hatten die comités de constitution et de législation criminelle zugleich einen umfangreichen von Lepelletier de Saint-Fargeau verfassten Bericht an die Nationalversammlung gelangen lassen. Derselbe ging davon aus, dass das neue Gesetzbuch, um ein einmüthig geäussertes Verlangen zu erfüllen, vor Allem der Willkür der Gerichte ein Ziel setzen müsse. Fortan sollte der Richter nicht mehr Herr über die Grösse der zu verhängenden Strafe sein, nur auf vom Gesetzgeber zugelassene Strafarten er-

kennen dürfen und auch nur Handlungen mit Strafe belegen, die im Gesetzbuche als Strafthaten aufgeführt wären. In diesem Strafgesetzbuche sollte keines von den Verbrechen Platz finden, welche, wie Zauberei und Hexerei, wie Ketzerei und Beleidigung der göttlichen Majestät, bloss unter der Herrschaft des Aberglaubens und des religiösen Fanatismus bestraft worden wären. Die Ausschüsse hatten auch, wie der Bericht hervorhob, vor Allem darauf gesehen, nur Strafen vorzuschlagen, die mit den Grundsätzen der Menschlichkeit übereinstimmten und in richtigem Verhältniss zu den einzelnen Verbrechen ständen. Besonders hatte man den Gesichtspunkt fallen lassen, als ob die Strafe Rache sei, und war vielmehr davon ausgegangen, dass sie nur Verbrechen zu hindern, wie auch die Wiedergeburt des Verbrechers herbeizuführen habe. Für Letzteren sollte sie deshalb harte und lange Entbehrungen in sich schliessen, ihn zu bessern suchen und an Arbeit gewöhnen, thunlichst öffentlich vollzogen werden, unter allen Umständen aber nie auf Lebenszeit verhängt werden, um dem Verurtheilten nicht die Hoffnung auf den Wiedereintritt in die Gesellschaft zu rauben. Nach einer kritischen Betrachtung des bisher geltenden Strafensystems war der Bericht zu folgenden Ergebnissen gelangt: Jede Qualification der Todesstrafe müsste fallen. Die Galeerenstrafe müsste in eine zu anderer Zwangsarbeit anhaltende Strafe umgewandelt werden. Brandmarkung, sowie Auspeitschung seien unhaltbar, weil die dem Verbrecher hierdurch Zeitlebens aufgedrückte Schande dem Satze von der Zeitlichkeit aller Strafen widerspreche. Weil sie hiergegen verstiessen, müssten auch alle verstümmelnden Strafen wegfallen. Die Verbannung sei eine abgeschmackte Strafe, die wohl Niemand mehr befürworten werde. Die Strafe des Prangers, des Schandpfahls, des schimpflichen Verweises, der amende honorable, des plus amplement informé indéfini, die alle den Verurtheilten thatsächlich, wie rechtlich mit Infamie behafteten, beruhten auf dem richtigen Grundsatze, dass, wer ehrlos handele, auch mit Schande zu bedecken sei. Diesem Grundsatz müsse aber in einfacherer Weise, als durch die genannten Strafen geschähe, Ausdruck geliehen werden. Mit der Geldstrafe des bisherigen Rechts erklärte sich der Bericht gleichfalls nicht einverstanden. Auf Grund dieser Erwägungen wurde das geltende Strafensystem für unhaltbar erachtet. Das Recht, die Todesstrafe zu verhängen, bestritt man dem Staate zwar nicht. Denn ebenso wie der Einzelne dürfe auch die Gesellschaft ihre Wohlfahrt im Nothfalle, wenn alle andern Mittel versagten, durch

Tödtung eines Menschen sicher stellen. Dennoch erklärte sich aber der Bericht, abgesehen von einem einzigen Falle, gegen Beibehaltung der Todesstrafe, weil er sie für unnöthig und auch völlig zweckwidrig hielt. In Toscana, das die Todesstrafe zuerst abgeschafft habe, hätte sich seitdem die Zahl der Verbrechen verringert. Ueberdies sei die Todesstrafe irreparabel — und auch die Geschworenen könnten irren. Als Ersatz für die Todesstrafe wurde eine Freiheitsstrafe unter dem Namen peine de cachot vorgeschlagen. Vor seiner Abführung in die zur Verbüssung dieser Strafe bestimmte Anstalt soll der Verurtheilte während dreier Tage, mit Ketten beladen, an einem Schandpfahl öffentlich ausgestellt werden. Eine Inschrift soll sein Verbrechen, sowie seine Verurtheilung angeben. Körperliche Schmerzen irgend welcher Art werden der peine de cachot nicht zugesetzt. Wohl findet hier aber eine weitgehendste Beraubung aller Lebensgenüsse statt. Der Grundcharakter dieser Strafe ist der Verlust der bürgerlichen Freiheit. Der Kerker, in welchem sich der Gefangene, isolirt und mit Ketten belastet, aufhält, soll des Tageslichts beraubt sein. Als Nahrung wird nur Wasser und Brot verabreicht. Das Lager besteht aus Stroh. Ein Mal monatlich wird der Gefangene öffentlich ausgestellt. Aber die Menschlichkeit gebietet, sagte der Bericht, dem Unglücklichen einigen Trost zuzuwenden. Sein Haupttrost soll darin bestehen, dass seine Strafe nicht lebenslänglich währt, sondern zeitlich begrenzt ist. Die peine de cachot soll in einer Dauer von wenigstens zwölf bis höchstens vierundzwanzig Jahren verhängt werden. Und je näher für den Verurtheilten der Zeitpunkt rückt, wo er der Freiheit wiedergegeben wird, desto mehr Erleichterungen sollen ihm auch zu Theil werden. Im Anfange seiner Strafzeit hat er wöchentlich zwei Arbeitstage, später drei. Er arbeitet aber völlig isolirt. Jedoch werden ihm an diesen Tagen seine Fesseln abgenommen; er kommt in's Freie; auch soll es ihm gestattet sein, sich aus einem Theile seines Arbeitsertrages bessere Nahrung anzuschaffen. Mit dieser Strafe sollen aber nur Mörder, Brandstifter, Giftmischer, sowie Diejenigen belegt werden, welche ein Verbrechen ersten Grades gegen die Nation begangen haben. Zu ihrer Empfehlung wurde hervorgehoben, dass sie im Gegensatz zur Todesstrafe, bei der wohl Niemand mehr Qualificationen befürworten werde, Abstufungen, je nach der Schwere des begangenen Verbrechens, zulasse. Die allmonatlich stattfindende öffentliche Ausstellung des Verbrechers wirke aber auch bei Weitem abschreckender, als der kurze Moment der Lebensberaubung. Der

einzige Fall, für welchen der Bericht die Todesstrafe beibehalten wollte, war der, wo ein die Sicherheit des Staates bedrohender Partheiführer durch Decret des gesetzgebenden Körpers als Rebell erklärt worden sei. Als weitere Freiheitsstrafen mit infamirendem Charakter wurden noch die gêne und das einfache Gefängniss (prison) vorgeschlagen. Die gêne sollte zwar gleichfalls eine Isolirhaft sein, aber im Uebrigen eine mildere Art der Freiheitsstrafe, als die peine de cachot. Der Sträfling ist nicht gefesselt. In sein Gefängniss dringt das Tageslicht. Fünf Tage in der Woche arbeitet er isolirt, an den beiden übrigen Tagen gemeinsam mit Andern, ohne dass er jedoch zur Arbeit gezwungen wird. Auch er darf einen Theil seines Arbeitsertrages zur Verbesserung seiner gewöhnlich aus Wasser und Brod bestehenden Nahrung verwenden. Die Dauer der gêne soll 4—15 Jahre betragen. Die mildeste Form der Freiheitsstrafe ist das einfache Gefängniss. Der Sträfling ist allerdings auch hier isolirt; will er aber arbeiten, so kann er sich täglich nach seiner Wahl zu diesem Zwecke mit Andern vereinigen oder allein arbeiten. Er erhält ein Bett und geniesst einen Theil seines Arbeitsertrages. Die Dauer dieser Strafe soll 2—6 Jahre betragen. Für rückfällige Verbrecher wurde die Deportation in Vorschlag gebracht. Als einzige Strafe, die nur Infamie nach sich zog, war die dégradation civique in Aussicht genommen. Wer sie erlitt, sollte für unfähig erklärt werden, ferner französischer Bürger zu sein, und damit alle Rechte eines solchen einbüssen. Auf einem öffentlichen Platze werden über den Verurtheilten die Worte ausgesprochen: „Du bist durch Dein Vaterland einer ehrlosen Handlung überführt worden; Gesetz und Gericht nehmen Dir die Eigenschaft eines französischen Bürgers.“ Alsdann sollte eine zweistündige Ausstellung am Pranger stattfinden. Aber der Verurtheilte kann später rehabilitirt und damit in den Genuss seiner bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt werden. Dies ist jedoch durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraumes bedingt, den der Verurtheilte tadellos auf freiem Fusse zugebracht haben muss. Alsdann kann der Antrag auf eine feierliche baptême civique gestellt werden.

Die Verhandlungen, welche in der Nationalversammlung über diesen Entwurf geführt wurden, und aus denen schliesslich der Code pénal vom 25. September — 6. October 1791 hervorging, lassen erkennen, dass die Versammlung lange nicht so radical gesinnt war, wie ihre Ausschüsse, sondern weit hinter deren Vorschlägen zurückblieb. Dies zeigte gleich Anfangs die Debatte über

die Todesstrafe, welche ihrer Bedeutung halber hier kurz zu skizziren ist. Am 30. Mai 1791 entwickelte der Berichterstatter Lepelletier de Saint-Fargeau die Ansichten, durch die sich die Ausschüsse hätten leiten lassen, und verlangte, dass man die Berathung des Entwurfs mit der Discussion über die Todesstrafe eröffnen möge. Denn die Gestalt des künftigen Gesetzbuches hinge wesentlich von der Entscheidung ab, welche die Versammlung über diese Frage fällen würde. Das ganze Strafensystem des Entwurfs, sowie die Abstufungen der Strafen für die einzelnen Verbrechen beruhten nämlich auf der Voraussetzung, dass das Gesetzbuch die Todesstrafe nicht enthalten würde. Obwohl Chabroud geltend machte, dass die Kräfte der Nationalversammlung zu sehr erschöpft seien, und man daher besser thäte, die Berathung über den Code pénal der gesetzgebenden Versammlung zu überlassen, wurde dennoch der Beschluss gefasst, in die Discussion einzutreten. Unter den Rednern, welche für die Todesstrafe und gegen den Ausschussbericht sprachen, sind besonders hervorzuheben: Mougins, Le Mercier und Prugnon. Sie suchen Beccaria's Theorie zu widerlegen, dass das Individuum das Recht auf sein Leben der Gesellschaft nicht zu übertragen vermöge, und berufen sich für die gegentheilige Ansicht auf Montesquieu, Rousseau, Mably und Filangieri. Lediglich der Todesstrafe schreiben diese Redner eine abschreckende Kraft zu, wie sie keiner der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Freiheitsstrafen innewohne. In welchem Umfange die Todesstrafe bestehen bleiben soll, darüber sind ihre Vertheidiger aber unter sich nicht einig. Einige wollen sie nur für Mörder, andere ausserdem noch für Giftmischer, Brandstifter, für Verbrecher gegen die Nation und Assignatenfälscher beibehalten wissen. Für die unbedingte Abschaffung der Todesstrafe sprachen vornehmlich Péthion, Robespierre und Duport. Letzterer suchte nachzuweisen, dass die Todesstrafe nicht nur nicht nothwendig sei, sondern geradezu schädlich wirke. „Glauben Sie“, rief Duport aus, „dass ich spreche, um einen Mörder zu retten? Nein, ich spreche, um durch mein Beispiel zu zeigen, dass man vor Menschenleben Achtung haben muss.“ Am 1. Juni fasste die Nationalversammlung mit überwiegender Mehrheit den Beschluss, die Todesstrafe beizubehalten. Dieselbe sollte aber nur in einfacher Lebensberaubung ohne Hinzufügung irgend welcher Qualen bestehen. Der Antrag des ältern Garat, der als alleinige Verschärfung für Elternmörder das Handabhauen vorgeschlagen hatte, war mit geringer Majorität verworfen worden. Am 2. Juni

wurde nach einer erregten Debatte decretirt, dass die Todesstrafe lediglich durch Enthauptung zu vollstrecken sei. Die Entscheidung darüber, auf welche Weise die Enthauptung stattzufinden habe, sollte der gesetzgebenden Versammlung vorbehalten bleiben. Dieselbe setzte einen Ausschuss zur Prüfung des von Guillotin gemachten Vorschlags nieder. Und von Seiten dieses Ausschusses wurde Professor Louis zu Rathe gezogen. Louis verfasste ein Gutachten, in welchem er gegenüber der Enthauptung durch die Hand des Scharfrichters die Vorzüge der Hinrichtungsmaschine Guillotin's pries. Die gesetzgebende Versammlung folgte diesem Gutachten und beschloss in ihren Verhandlungen vom 20.—25. März 1792, die Enthauptung sei durch das Fallbeil vorzunehmen. Dabei decretirte sie zugleich, dass unter Louis' Aufsicht und Beihülfe solche Maschine hergestellt werden solle. Im Volksmunde hiess diese Maschine deshalb anfänglich la petite Louison. Bald wurde sie aber nach Guillotin benannt [1]). Die erste Hinrichtung mittelst der Guillotine wurde am 25. April 1792 an einem Strassenräuber Namens Pelletier vollzogen.

Als die Vertreter der französischen Nation es für eine Pflicht der Dankbarkeit hielten, der grossen Männer zu gedenken, welche der Sache der Aufklärung gedient hatten, fiel ihr Blick vor Allem auf Voltaire. Obenan unter den unsterblichen Verdiensten, die er sich erworben, stand aber sein unermüdliches Kämpfen gegen die Barbareien der alten Strafrechtspflege. Dies trat, als die Nationalversammlung ein neues Strafrecht zu schaffen im Begriffe war, lebendiger als je vor Aller Augen. Am 30. Mai 1791, demselben Tage, an welchem Lepelletier de Saint-Fargeau die Grundzüge des künftigen Strafgesetzbuches vor der Versammlung entwickelte, bestieg Gossin die Tribüne. Er führte aus: Nachdem man Voltaire am 30. Mai 1778 ein Begräbniss in Paris verweigert, müsse die Nation diesen Tag dazu benutzen, sich einer Dankesschuld gegen den zu entledigen, der die Menschheit für Duldung und Freiheit reif gemacht habe. Voltaire's aus der Hauptstadt verwiesene Asche sei

[1]) Bekannt ist, dass auf dem gleichen Princip wie die Guillotine beruhende Hinrichtungsmaschinen bereits im Mittelalter existirten. — Dass Guillotin, wie oft behauptet worden ist, später in der Schreckenszeit selbst guillotinirt worden sei, widerspricht der historischen Wahrheit. Er starb 1814 eines natürlichen Todes.

in der Kirche der Abtei von Scellières beigesetzt worden[1]). Diese Abtei sei jetzt verkauft; und voller Eifer habe sich der Pariser Gemeinderath bemüht, in den Besitz der kostbaren Ueberreste dieses Mannes zu gelangen. Verschiedene Städte hätten sich um Voltaire's Asche gestritten, und man hätte vorgeschlagen, sie zu theilen. Der Pariser Gemeinderath beantrage nun aber bei der Nationalversammlung, diese Asche, die aus der Abtei von Scellières vorläufig in die Kirche von Romilly gebracht worden sei, von dort nach Paris, wo Voltaire geboren und gestorben sei, zu überführen, damit sie hier an der Stätte beigesetzt werde, welche das dankbare Vaterland zur Aufnahme der Gebeine grosser Männer bestimmt habe. „Voltaire," sagte Gossin, „hat sich durch seine Wohlthaten, sowie durch die erhabenen Schöpfungen seines Genies ein Denkmal gesetzt. Voltaire hat den Fanatismus niedergeworfen, alle bisher abgöttisch verehrten Irrthümer in unsern alten Institutionen aufgedeckt und von jeder Tyrannei den Schleier weggerissen, in den sie sich hüllte. Er hat, ehe es eine französische Constitution gab, gesagt: ‚Wer seinem Vaterlande gut dient, bedarf keiner Ahnen.' Die Leibeignen vom Jura erfuhren es, dass er an dem alten Stamme rüttelte, der jetzt erst entwurzelt ist. Voltaire schrie nach Rache für die Calas und für die Sirvens, die man im Namen der Gerechtigkeit gemordet hatte. Er schrie nach Rache für die ganze Menschheit, noch ehe wir aus unsern bluttriefenden Gesetzbüchern die Gesetze auslöschten, durch welche diese berühmten Opfer hingeschlachtet worden sind." Seine Rede schloss Gossin mit dem Antrage: Marie François Arouet Voltaire der Ehren würdig zu erklären, die grossen Männern zukommen, und die Ueberführung seiner Asche aus der Kirche von Romilly in die zum Pantheon umgewandelte Kirche St. Généviève zu decretiren. Dieser Antrag wurde angenommen[2]), und man beschloss, Voltaire's Andenken zugleich durch einen grossen öffentlichen Triumphzug zu feiern. Vergeblich gelangten aus clericalen Kreisen Petitionen an die Nationalversammlung, dass wenigstens dieser öffentliche Umzug unterbleiben möge. Das Volk bewarf diese Petitionen in Caffeehäusern und andern öffentlichen

[1]) Der Fanatismus der Geistlichkeit hatte bei Voltaire's Tode dessen Bestattung in Paris zu hindern gewusst.

[2]) Schon im November 1790 hatte der Marquis von Villette im Theater während einer Aufführung des Brutus die Ueberführung der Gebeine Voltaire's nach Paris gefordert, „dem die Charlatans der Kirche und der Robe nie verzeihen könnten, dass er sie entlarvt hätte".

Orten, wo sie ausgelegt waren, mit Schmutz oder verbrannte sie auch [1]).

Am Sonntag den 10. Juli 1791 trafen Voltaire's Gebeine an der Barriere von Charenton ein. Und am Montag den 11. Juli bewegte sich ein festlicher Zug durch die Strassen von Paris, behufs ihrer Ueberführung in's Pantheon [2]). Auf dem antik geformten Trauerwagen ruhte ein Sarkophag, der den ursprünglichen Sarg enthielt. Auf der einen Seite dieses Sarkophags las man die Worte: Den Manen Voltaire's decretirte die Nationalversammlung am 30. Mai 1791, dass er die grossen Männern schuldigen Ehren verdient hat. Die andere Seite trug die Inschrift: Er rächte Calas, Sirven, La Barre und Montbailli. Banner, welche im Festzuge wehten, trugen die Inschrift:

Grands Dieux! exterminez de la terre où nous sommes
Quiconque avec plaisir répand le sang des hommes.

Am Quai Voltaire, vor dem Hause des Bürgers Charles Villette, ehemaligen Marquis de Villette, wurde Halt gemacht. Hier schlossen sich die beiden Töchter von Jean Calas dem Zuge an. Sie gingen vor dem Trauerwagen her [3]).

Der Convent nahm später die Rehabilitirung der von Voltaire vertheidigten Opfer der Justiz in die Hand. So beschäftigte er sich in seiner Sitzung vom 25. Brumaire des Jahres II [4]) mit dem La Barre'schen Processe. Nachdem d'Étallonde im Jahre 1788 begnadigt worden war, hatten 1789 die cahiers des Adels zu Paris auch La Barre's Rehabilitirung gefordert. Jetzt erhob aber der Convent folgenden von Thuriot vorgelegten Entwurf zum Decret:

Art. 1. Das Urtheil des ehemaligen Pariser Parlaments vom 4. Juni 1766 gegen La Barre und d'Étallonde, genannt Morival, welches die Sentenz des Abbeviller Gerichts vom 28. Februar 1766 bestätigte, wird vernichtet.

[1]) Vgl. Pétition à l'assemblée nationale relative au transport de Voltaire, die von Quatremer und Genossen unterzeichnet ist, sowie Détail exact et circonstancié de tous les objets relatifs à la fête de Voltaire, Extrait de la Gazette de Paris.

[2]) Gegenwärtig befinden sich Voltaire's Gebeine dort nicht mehr. Denn unter der Restauration holten die Clericalen seine sowie Rousseau's Ueberreste heimlich aus ihrer letzten Ruhestätte, um sie in die Abzugsgräben zu werfen.

[3]) Vgl. Näheres über diesen Festzug im Moniteur vom 13. Juli 1791.

[4]) Vgl. Moniteur universel vom 27. Brumaire an II = 17. November 1793.

Art. 2. La Barre und d'Étallonde, welche dem Aberglauben und der Dummheit zum Opfer fielen, werden rehabilitirt.

Art. 3. Ihre Erben dürfen sich in den Besitz des Vermögens setzen, welches diesen Unglücklichen gehörte.

Art. 4. Im Falle der Veräusserung dieses Vermögens wird den Erben eine dem Erlös gleichkommende Summe aus dem Nationalvermögen ausgezahlt.

Hierauf ergriff Barrère das Wort. Der Convent, sagte er, werde den Opfern des Fanatismus nur zur Hälfte gerecht. Das an sich schon fanatische Toulouser Parlament sei einst durch pfäffische Gaukeleien und den religiösen Mummenschanz, welchen die weissen, blauen und schwarzen Büsser getrieben hätten, noch mehr fanatisirt worden. So habe es jenes ungerechte Urtheil gegen Jean Calas gefällt, das durch des Philosophen von Ferney energisches Eintreten überall bekannt geworden sei. Jean Calas, von dem sich ein Sprössling durch die Lauterkeit seiner patriotischen Gesinnung bei den Jakobinern auszeichne, müsse gleichfalls rehabilitirt werden. Der Convent müsse mit den Gesetzgebern des Alterthums annehmen, es sei unmöglich, dass ein Vater seine Kinder tödten könne. Barrère beantragte daher die Rehabilitirung Calas', sowie die Errichtung einer Säule auf dem Platze, wo er geendet. Dieselbe sollte die Inschrift tragen: „Der Nationalconvent der Natur, der Vaterliebe." Obwohl Thuriot hiergegen bemerkte, Jean Calas sei bereits durch Voltaire's Bemühungen rehabilitirt worden, wurde Barrère's Antrag dennoch angenommen. Ein weiterer Antrag von Garan, auch Sirven zu rehabilitiren, wurde dem Ausschuss für öffentlichen Unterricht überwiesen.

In der Sitzung des Convents vom 23. Pluviôse des Jahres II (11. Februar 1794) [1]) erstattete Bézard Namens des Gesetzgebungsausschusses einen Bericht darüber, wie Jean Calas jetzt noch rehabilitirt werden könne. Die Rehabilitirung, welche ihm unter dem Despotismus zu Theil geworden sei, erscheine, wie der Redner ausführte, durchaus ungenügend. Den Vertretern eines freien, gerechten und durch die Fackel der Vernunft erleuchteten Volkes zieme es, durch ein öffentliches Denkmal vor der Nachwelt die Unschuld des unglücklichsten aller Väter zu bezeugen. Der Convent habe bereits beschlossen, auf Kosten der Republik eine Erinnerungssäule von

[1]) Vgl. Moniteur universel vom 25 Pluviôse des Jahres II (13. Februar 1794).

Marmor, der aus den aufgehobenen Kirchen zu nehmen wäre, zu errichten. Sodann sei aber dem Ausschusse ein auf Entschädigung der Familie Calas gerichteter Vorschlag überwiesen worden. Diese Entschädigung hätten Louis, Anne Rose und Anne Calas, die am 11. Frimaire vor die Barre des Convents gekommen seien, nachgesucht. Im Ausschusse sei nun Folgendes erwogen worden: Jean Calas sei nie reich gewesen, wohl aber durch den ihm gemachten Process in tiefsten Vermögensverfall gerathen. Nachdem Ludwig XV. die Familie mit 36,000 Livres unterstützt habe, sei derselben zwar nicht offen verboten worden, gegen die Toulouser Gerichte auf Schadensersatz zu klagen; dennoch sei solche Klage aber nur unterblieben, weil die Regierung sie nicht gern gesehen hätte [1]). Jetzt könnten die Calas solche Klage zwar ungehindert anstellen; die Toulouser Richter seien aber theils todt und ihre Erben unter der Zahl der Emigranten, theils seien ihre Güter confiscirt. Ueberdies hätten nicht sämmtliche Mitglieder der Toulouser tournelle für Calas' Tod gestimmt; und von denen, welche dies gethan, sei auch nur ein Theil böswillig gewesen, die Andern hätten geirrt. David de Beaudrigue sei der Hauptschuldige, aber todt. In Erwägung aller dieser Umstände war der Ausschuss zu der Ansicht gelangt, dass die Calas weder durch die Gerichte, noch auch von Staatswegen entschädigt werden dürften. Da sie aber arm seien, so müsste die Nation ihnen helfen, ohne sie gerade zu bereichern. Das den Manen des Calas zu errichtende Denkmal würde unvollendet dastehen, so lange Jemand sagen könne: „Seht diese Säule, die der Convent dem Andenken eines liebenden und unschuldigen Vaters errichten liess. Ich theile das Unglück der Familie, denn ich seufze im Elende; ich war sein Gläubiger und bin nicht bezahlt worden.“ „Bürger,“ schloss Bézard, „eine völlige Rehabilitirung von Calas' Andenken erfordert die Bezahlung seiner Schulden. Die Generalquittung seiner Gläubiger fehlt noch der Säule als Inschrift.“ Auf Grund dieses Berichts decretirte der Convent denn auch, dass Jean Calas' Gläubiger aus Staatsmitteln bezahlt werden sollten; seine Kinder aber, insoweit sie bedürftig wären, an den Ausschuss für öffentliche Unterstützung zu verweisen seien.

[1]) Zum Beweis hierfür verlas der Redner eine ihm von den Calas'schen Kindern eingehändigte Copie jenes Briefes, den Voltaire am 2. April 1765 an Debrus geschrieben hatte. (Vgl. oben fünftes Kapitel.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Studien
über die Entwicklung, Ergebnisse und Gestaltung des
Vollzugs der Freiheitsstrafen in Deutschland.
Von
Adolf Streng,
Direktor des Centralgefängnisses in Hamburg.
8. geh. M. 6. —

Lehrbuch des Deutschen Strafprocessrechtes
von
M. Stenglein,
kaiserl. Reichsanwalt.
8. geh. M. 8. — In Leinwand geb. M. 9. —

Juristische Handbibliothek.

Die Eidhelfer des Beklagten
nach ältestem deutschem Recht
von
Professor Dr. **Heinrich Cosack.**
8. geh. M. 3. —

ALEA.
Ueber die Bestrafung des Glücksspiels im älteren römischen Recht.
Eine strafrechtsgeschichtliche Studie
von
Dr. **Carl Schönhardt,**
Staatsanwalt in Stuttgart.
8. geh. M. 3. 60.

Lehrbuch des Deutschen Militärstrafrechts
von
Divisionsauditeur **K. Hecker**
in Berlin.
8. geh. M. 6. —, eleg. in Leinwand geb. M. 7. —

Bismarck's
Parlamentarische Kämpfe und Siege
von
Professor **Friedrich Thudichum**
in Tübingen.
152 Seiten. 8. geh. M. 3. —

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Lehrbuch des deutschen Staatsrechts

von

Dr. **Arthur von Kirchenheim,**
ao. Professor an der Universität Heidelberg.

8. geh. M. 8. —, eleg. geb. M. 9. —

Bildet auch Band I. der „Handbibliothek des öffentlichen Rechts".
Band II., K. von Stengel, Deutsches Verwaltungsrecht, erschien im Vorjahr.

Lehrbuch der Finanzwissenschaft

von

Dr. **Karl Umpfenbach,**
o. ö. Professor in Königsberg i. Pr.

Zweite Auflage.

8. geh. M. 10. —

Theorie der Staatenverbindungen.

Festschrift zur fünfhundertjährigen Jubelfeier der Universität Heidelberg im Namen und Auftrage der Universität Breslau

verfasst von

Prof. Dr. **Siegfried Brie.**

gr. 8. geh. M. 4. —

Heinrich Thöl.

Seine Bedeutung für die Rechtswissenschaft

von

Prof. Dr. **Victor Ehrenberg.**

8. geh. M. —. 80.

Carl Friedrich Eichhorn.

Sein Leben und Wirken nach seinen Aufzeichnungen, Briefen, Mittheilungen von Angehörigen, Schriften,

beschrieben von

Dr. **Joh. Friedrich von Schulte,**
Geheimer Justizrath und ordentl. Professor der Rechte in Bonn.

Mit vielen ungedruckten Briefen von Eichhorn und an Eichhorn.

Gr. 8. geh. M. 8. —

Allgemeine

Rechtsphilosophische Betrachtungen

über das

Strafverfahren

von

Dr. **A. Vasalli.**

I. Band: Allgemeine Principien.

8. geh. M. 4. —

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

1/4 d/d

Buchbinc
R. Wa

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hertz, Eduard,

Voltaire und die französische Strafrechtspflege im achtzehnten Jahrhundert
Ein Beitrag zur Geschichte des Aufklärungszeitalters

Stuttgart 1887

Crim. 128 rfd
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11584025-4